



Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche

Ausgabe 2022
Stand: März 2023

Auf Beschluss der Zentralkonferenz in Deutschland

© 2023 Evangelisch-methodistischen Kirche
Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main

Alle Rechte vorbehalten.

Layout: Öffentlichkeitsarbeit der EmK
Druck: Blessings 4 you GmbH, Stuttgart
Vertrieb: Blessings 4 you GmbH, Stuttgart

Redaktion: Jörg Hammer

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Vorwort	11
Ausgaben von 1968 bis 1993 (11) Ausgabe 2005 (11) Ausgabe 2010 (12) Ausgabe 2012 (123) Ausgabe 2017 (135) Ausgabe 2022 (16)	
Zur Geschichte	18
Die Methodistenkirche	18
Die Evangelische Vereinigte Brüderkirche	20
Die Kirche der Vereinigten Brüder in Christo	20
Die Evangelische Gemeinschaft	21
Die Evangelisch-methodistische Kirche	22
I Verfassung	24
Einleitung (24) 1 Allgemeines (24) 2 Organisation (25)	
2.1 Konferenzen	25
2.2 Generalkonferenz	26
2.3 Einschränkungsbestimmungen	27
2.4 Jurisdiktionalkonferenzen	28
2.5 Zentralkonferenzen	29
2.6 Jährliche Konferenzen	29
2.7 Konferenzgrenzen	31
2.8 Distriktskonferenzen	32
2.9 Bezirkskonferenzen	32
3 Bischöfliche Aufsicht	32
4 Rechtspflege	35
5 Änderungsbestimmungen	36
II Lehre	37
Grundlagen der Lehre und der theologische Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche	
1 Unser lehrmäßiges Erbe	37
1.1 Unser allgemeinchristliches Erbe (37) 1.2 Grundlegende christliche Überzeugungen (38) 1.3 Unser besonderes evangelisch-methodistisches Erbe (39) 1.4 Besondere wesleyanische Akzente (39) 1.5 Lehre und Ordnung im christlichen Leben (41) 1.6 Schlussfolgerung (43)	
2 Die Geschichte unserer Lehre	43
2.1 Die wesleyanischen Lehrgrundlagen in Großbritannien (44) 2.2 Lehrgrundlagen im amerikanischen Methodismus (44) 2.3 Lehrtraditionen der Vereinigten Brüder in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft (46) 2.4 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft (47) 2.5 Lehrgrundlagen in der Evangelisch-methodistischen Kirche (47)	
3 Unsere Lehrgrundlagen und die Allgemeinen Regeln	48
3.1 Grundlagen der Lehre (48) 3.1.1 Die Glaubensartikel der Methodistischen Kirche (48) 3.1.2 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft (52) 3.1.3 Die Lehrpredigten John Wesleys (54) 3.1.4 John Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament (54) 3.2 Die Allgemeinen Regeln (54)	
4 Unser theologischer Auftrag	56

4.1 Das Wesen unseres theologischen Auftrags (57) | 4.2 Theologische Leitlinien: Quellen und Kriterien (58) | 4.3 Die Bibel (58) | 4.4 Tradition – Erfahrung – Vernunft (60) | 4.5 Die gegenwärtige Herausforderung zu theologischer Arbeit in der Kirche (62) | 4.6 Ökumenische Verpflichtung (62) | 4.7 Schlussfolgerung (63)

III Ordnung	65
Der Dienst aller Christen und Christinnen	65
Der Auftrag der Kirche	65
Abschnitt I Die Gemeinden (65) Abschnitt II Der Dienst aller Christen und Christinnen (66) Abschnitt III Dienstauftrag und Leitungsdienst (67) Abschnitt IV Dienstauftrag (67) Abschnitt V Leitungsdienst (67) Abschnitt VI Berufen zur Inklusivität (68) Abschnitt VII Die Erfüllung des Dienstes durch die Evangelisch-methodistische Kirche (68)	
IV Die Sozialen Grundsätze	69
Vorwort Präambel.....	69
Art. 160 I. Die natürliche Welt	70
A) Wasser, Luft, Boden, Bodenschätze, Pflanzen (70) B) Verwendung von Energieressourcen (71) C) Tierwelt (71) D) Verantwortung für das Weltklima (71) E) Das Weltall (71) F) Wissenschaft und Technik (71) G) Nahrungsmittelsicherheit (72) H) Nahrungsmittelgerechtigkeit (72)	
Art. 161 II. Die menschliche Lebensgemeinschaft.....	72
A) Kultur und Identität	73
B) Die Familie (73) C) Ehe (73) D) Ehescheidung (73) E) Alleinstehende (74) F) Frauen und Männer (74) G) Menschliche Sexualität (74) H) Gewalt und Missbrauch in der Familie (74) I) Sexueller Missbrauch (75) J) Sexuelle Belästigung (75) K) Schwangerschaftsabbruch (75) L) Der Dienst an denjenigen, die einen Schwangerschaftsabbruch erlebt haben (76) M) Adoption (76) N) Menschenwürdiges Sterben und Sterbebegleitung (77) O) Suizid (77) P) Sexuelle Übergriffe (78) Q) Pornografie (78) R) Mobbing (78)	
Art. 162 III. Die soziale Gemeinschaft	79
A) Rechte der Rassen und Angehörigen ethnischer Gruppen (79) B) Rechte religiöser Minderheiten (80) C) Rechte von Kindern (80) D) Rechte Jugendlicher (80) E) Rechte von älteren Menschen (80) F) Rechte der Frauen (81) G) Rechte der Männer (81) H) Rechte von Immigranten (81) I) Rechte von Menschen mit Behinderungen (81) J) Gleiche Rechte ungeachtet der sexuellen Orientierung (82) K) Bevölkerung (82) L) Alkohol und andere Drogen (82) M) Tabak (83) N) Medizinische Versuche (83) O) Gentechnologie (83) P) Der ländliche Lebensbereich (84) Q) Nachhaltige Landwirtschaft (84) R) Der städtische Lebensbereich (84) S) Gewalt in den Medien und christliche Werte (85) T) Informations- und Kommunikationstechnologien (85) U) Menschen mit HIV und AIDS (86) V) Recht auf Gesundheitsversorgung (86) W) Organtransplantation und Organspende (87) X) Psychische Gesundheit (87)	
Art. 163 IV. Die wirtschaftliche Gemeinschaft	87
A) Eigentum (88) B) Kollektivverhandlungen (88) C) Arbeit und Freizeit (88) D) Konsum (88) E) Armut (89) F) Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (89) G) Glücksspiele (90) H) Landwirtschaftliche Familienbetriebe (90) I) Unternehmensverantwortung (91) J) Finanzwesen (91) K) Handel und Investitionen (91) L) Bestechung und Korruption (91) M) Staatsverschuldung (92)	
Art. 164 V. Die politische Gemeinschaft.....	92
A) Grundrechte und Menschenrechte (92) B) Politische Verantwortung (93) C) Beziehung von Kirche und Staat (93) D) Informationsfreiheit (93) E) Bildung (93) F) Gesetzestreue und ziviler Ungehorsam (93) G) Todesstrafe (94) H) Strafrecht und Gerechtigkeit (94) I) Militärdienst (95)	
Art. 165 VI. Die Weltgemeinschaft	95
A) Völker und Kulturen (95) B) Macht und Verantwortung des Staates (96) C) Krieg und Frieden (96) D) Recht und Gesetz (96)	
Art. 166 VII. Unser Soziales Bekenntnis	98
Wechselgebet zum Sozialen Bekenntnis	
V Organisation und Verwaltung	100
Kapitel Eins Die Gemeinde	100
Abschnitt I Die Gemeinde und der Bezirk.....	100
Abschnitt II Gemeinsame pastorale Dienste	100
Abschnitt III Gemeinsame ökumenische Dienste	100
Abschnitt IV Gemeinden in sich veränderndem gesellschaftlichem Umfeld	101
Abschnitt V Kirchengliedschaft.....	101

Die Bedeutung der Kirchengliedschaft (101) Aufnahme in die Kirche (102) Gastglieder und assoziierte Glieder (103) Betreuung der Glieder (104) Unterlagen und Berichte über Kirchengliedschaft (104) Überweisung und Beendigung der Kirchengliedschaft (105)	
Abschnitt VI	Organisation und Verwaltung 106
Die Bezirkskonferenz (107) Der Bezirksvorstand (111) Dienstgruppen (112) Verwaltungsausschüsse (112)	
Abschnitt VII	Organisation neuer Gemeinden und Bezirke 114
Abschnitt VIII	Überweisung einer Gemeinde..... 115
Abschnitte IX	Rechtstitel für Gemeinden 115
Abschnitt X	Besondere Sonntage 115
Abschnitt XI	Verkündigung durch Laien 115
Kapitel Zwei	Der Dienst der Ordinierten..... 118
Abschnitt I	Die Bedeutung von Ordination und Konferenzmitgliedschaft..... 118
Abschnitt II	Die Gemeinschaft der Ordinierten..... 119
Abschnitt III	Bewerbung für Dienste 119
Abschnitt IV	Erlaubnis für Pastorale Dienste 121
Abschnitt V	Außerordentliche Mitglieder 122
Abschnitt VI	Mitglieder auf Probe..... 123
Abschnitt VII	Ordinierte Diakone/Diakoninnen 124
Abschnitt VIII	Ordinierte Älteste..... 125
Abschnitt IX	Dienstzuweisungen für Älteste 128
Abschnitt X	Dienstzuweisungen für besondere Dienste 130
Abschnitt XI	Pastoren/Pastorinnen von anderen Konferenzen oder Kirchen 131
Abschnitt XII	Mentoren/Mentorinnen 132
Abschnitt XIII	Evaluation und Weiterbildung 132
Abschnitt XIV	Veränderungen der Konferenzbeziehung 133
Abschnitt XV	Beschuldigungen 137
Abschnitt XVI	Wiederaufnahme in die Konferenz 138
Abschnitt XVII	Allgemeine Bestimmungen 139
Kapitel Drei	Leitung der Kirche..... 141
Abschnitt I	Grundlagen personaler Leitung in der Kirche 141
Abschnitt II	Der Bischof/die Bischöfin, der Superintendenten/die Superintendentin..... 141
Abschnitt III	Wahl, Dienstzuweisung und Dienstzeit eines Bischofs/einer Bischöfin 141
Abschnitt IV	Aufgaben des Bischofs/der Bischöfin 144
Abschnitt V	Berufung, Dienstzuweisung und Dienstzeit von Superintendenten/Superintendentinnen..... 145
Abschnitt VI	Aufgaben des Superintendenten/der Superintendentin 145
Abschnitt VII	Zusammenarbeit der kirchenleitenden Dienste..... 147
Abschnitt VIII	Dienstzuweisungen 147
Kapitel Vier	Die Konferenzen 148
Abschnitt I	Die Generalkonferenz 148
Abschnitt II	Die Jurisdiktionalkonferenz 151
Abschnitt III	Zentralkonferenzen..... 151
Abschnitt IV	Provisorische Zentralkonferenzen 155
Abschnitt V	Autonome, affilierte, vereinigte methodistische Kirchen, Konkordats-Kirchen 155
Abschnitt VI	Provisorische Jährliche Konferenzen..... 156
Abschnitt VII	Die Missionskonferenz 157
Abschnitt VIII	Die Mission 157
Abschnitt IX	Die Jährliche Konferenz 157
Abschnitt X	Der Distrikt 167
Kapitel Fünf	Besondere Regelungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland 169
Abschnitt I	Dienstverhältnisse von Pastoren/Pastorinnen..... 169
Abschnitt II	Kirchenvorstand, Kirchenkanzlei und Gremien der Zentralkonferenz 170

Abschnitt IV	Jährliche Konferenz	180
Abschnitt V	Leitlinien kirchlicher Arbeit	181
Abschnitt VI	Kirchlicher Haushalt.....	183
Abschnitt VII	Körperschaften des öffentlichen Rechts.....	184
VI	Weitere Ordnungen und Bestimmungen - Zentralkonferenz in Deutschland	196
VI. 101	Geschäftsordnung der Zentralkonferenz	196
VI. 102	Rahmen-Geschäftsordnung der Jährlichen Konferenz	203
VI. 103	Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz.....	205
VI. 210	Ordnung des Kinderwerks der Zentralkonferenz	208
VI. 211	Ordnung des Jugendwerks der Zentralkonferenz	210
VI. 212	Ordnung der WesleyScouts	212
VI. 220	Ordnung des Bildungswerks.....	215
VI. 221	Ordnung des Chor- und Bläserwerks	221
VI. 222	Ordnung des Frauenwerks	222
VI. 223	Ordnung für die Arbeit mit älteren Generationen	224
VI. 224	Ordnung des Studierendenwerks	226
VI. 225	Beauftragte für Kirchenmusik und Gesangbuch	227
VI. 226	Gemeinschaftsbundes der EmK.....	228
VI. 230	Ordnung der Kommission für Mission und intern. Kirchl. Zusammenarbeit	233
VI. 240	Geschäftsordnung der Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung	234
VI. 260	Ordnung für den Kirchlichen Unterricht.....	237
VI. 281	Gehaltsordnung für Pastoren/Pastorinnen der EmK.....	239
	Anhang 1 zur Gehaltsordnung: Altersteilzeitordnung	254
VI. 282	Versorgungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche	256
VI. 283	Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst.....	269
VI. 284	Dienstwohnungsordnung.....	272
VI. 285	Reisekostenordnung	281
VI. 300	Ordnung für den Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke	282
VI. 401	Disziplinarordnung.....	285
VI. 402	Kirchenzuchtordnung	290
VI. 410	Geschäftsordnung des Rechtsrats der EmK	294
VI. 420	Kirchliche Stiftungsaufsichtsordnung	296
	Arbeitsrecht in der EmK (Kirchengesetze, Verordnungen und Regelungen)	298
VI. 503	Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EmK.....	308
VI. 504	Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EmK.....	331
VI. 505	Schlichtungsordnung.....	337
VI. 507	Zuordnungsrichtlinie	346
VI. 508	Loyalitätsrichtlinie	348
VII	Anhang.....	350
VII. 1	Entscheidungen und Gutachtliche Äußerungen des Rechtsrats	350
VII. 2	Stichwortverzeichnis.....	399
VII. 3	Übersicht über Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe	413

Zur Geschichte der Kirchenordnung

Die Ausgaben von 1968 bis 1993

Eine vollständige Neuarbeitung der Kirchenordnung wurde mit dem Zusammenschluss der Evangelischen Gemeinschaft und der Bischöflichen Methodistenkirche zur Evangelisch-methodistischen Kirche nötig und von der Zentralkonferenz im Mai 1968 verabschiedet. Sie zeichnete sich durch relativ große Unabhängigkeit vom amerikanischen Vorbild aus und war über viele Jahre die Grundlage für Ergänzungen und Überarbeitungen. Nur zwei Jahre später wurde die bisherige deutsche Zentralkonferenz in zwei eigenständige Gebiete aufgeteilt, in die Zentralkonferenz in der Deutschen Demokratischen Republik und die Zentralkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Beide Zentralkonferenzen veränderten durch ihre Beschlüsse und Ergänzungen, weniger aufgrund der Gesetzgebung der Generalkonferenz, die Ordnung, so dass sich zunehmend unterschiedlichere Ordnungstexte heraus bildeten. In der Zentralkonferenz in der BRD wurde dem Anwachsen der Kirchenordnung dadurch gewehrt, dass ein zusätzliches Diensthandbuch der Zentralkonferenz geschaffen wurde.

Bedingt durch die politischen Veränderungen in Deutschland und die geplante Wiedervereinigung der beiden Zentralkonferenzen wurde eine Arbeitsgruppe mit der Zusammenführung beider Kirchenordnungen beauftragt. Gleichzeitig wurde die Einführung der so genannten inklusiven Sprache beschlossen: Sind im Text sowohl männliche als auch weibliche Personen angesprochen, wird dies begrifflich eindeutig differenziert. Ermächtigt durch die Zentralkonferenz 1992 hat der Kirchenvorstand 1993 diese neue Ausgabe herausgebracht.

Die Ausgabe 2005

Im Jahr 1996 beschloss die Generalkonferenz eine Reihe sehr einschneidender Änderungen in den Ordnungen der Kirche. Diese bezogen sich insbesondere auf die Bestimmungen zur Kirchengliedschaft und ihrer Beziehung zur Taufe, zur Leitungsstruktur des Bezirks und zu den beauftragten und ordinierten Diensten. Die Änderungen waren von so weitreichender Art, dass es schwierig schien, sie in den bestehenden Text der Kirchenordnung einzuarbeiten. So reifte der Entschluss, für die betroffenen Teile einen vollständig neuen Text zu erarbeiten, der unmittelbarer dem englischsprachigen Book of Discipline folgt. Gleichzeitig sollte damit das Ziel verfolgt werden, mit der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa eine gemeinsame deutschsprachige Ordnung zu haben.

Bereits die Zentralkonferenz im Jahr 2000 konnte gemeinsame deutsche Fassungen der Verfassung und der Sozialen Grundsätze verabschieden. Die folgende Zentralkonferenz beschloss dann am 19. Februar 2005 die Art. 120-434, die im Wesentlichen die bisherigen §§ 101-258 und 361-373 ersetzen. Die neue Ordnung trat am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vorliegende Ausgabe folgt in ihrer Zählung bis Art. 434 genau dem Aufbau des Book of Discipline 2004 (nicht jedoch in der Zählung der Unterpunkte). Kürzung und Auslassung ganzer Artikel sind kenntlich gemacht. Aufgrund der veränderten Anordnung der Teile lautet der Titel nun „Verfassung, Lehre und Ordnung“ (VLO).

Der Teil ab Art. 501 gibt unter neuer Zählung mit wenigen Ausnahmen den bisherigen Wortlaut der §§ 301-358 und 501-585 wieder. Eine Bearbeitung im Sinne der Annäherung an das Book of Discipline auch für diese Passagen ist in Planung.

Der bisherige Anhang wurde eingebunden und erhielt den Titel „Weitere Ordnungen und Bestimmungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland“.

Eine weitgehende Übereinstimmung mit der Zentralkonferenz Mittel- und Südeuropa wurde erzielt. Es gibt einige sprachliche Varianten und wenige inhaltliche Abweichungen. Für zukünftige Änderungen wurden Verfahren der gegenseitigen Konsultation vereinbart.

Stuttgart, im Juli 2006

Dr. Hans-Martin Niethammer

Die Ausgabe 2010

In der Ausgabe der VLO sind die Artikel 501-669, soweit sie die Arbeit in Europa betreffen, in der mit der Zentralkonferenz in Mittel- und Südeuropa abgestimmten deutschen Übersetzung des Textes des Book of Discipline zu finden. Dabei gelten dieselben Prinzipien wie in der Ausgabe 2005: Die Zählung folgt dem Aufbau des Book of Discipline, Auslassungen sind gekennzeichnet. An zwei Stellen (Art. 120, Art. 332) wurde in den Artikeln 120-159 und 201-369 Änderungen eingearbeitet, die bei der Generalkonferenz 2008 beschlossen wurden.

Die Kapitel 5 und 6 enthalten Regelungen, die ausschließlich die Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland betreffen. Die Kommissionen und Werke wurden gebeten, ihre Ordnungen zu formulieren oder zu überarbeiten. Der Kirchenvorstand übernahm diese Abschnitte weitgehend ohne Überarbeitungen.

Schließlich enthält diese Ausgabe eine zusammen mit der Zentralkonferenz Mittel- und Südeuropa erstellte Übersetzung der Verfassung der Evangelisch-methodistische Kirche sowie die Übersetzung der Sozialen Grundsätze in der von der Generalkonferenz 2008 verabschiedeten Fassung. In dem Text der Sozialen Grundsätze gibt es nur an zwei Stellen eine Abweichung zwischen der Zentralkonferenz in Deutschland und der Zentralkonferenz in Mittel- und Südeuropa. Die Veränderungen wurden markiert. Damit kam ein großes Projekt der gesamten Übersetzung aller für den deutschsprachigen Raum relevanten Teile des englischsprachigen Book of Discipline und der Überarbeitung dieser Passagen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland zu seinem Ziel.

Frankfurt am Main, Januar 2011
Rosemarie Wenner

Die Ausgabe 2012

Auch nach der Generalkonferenz 2012 wurde eine Überarbeitung der Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO) der Evangelisch-methodistischen Kirche notwendig. Die Exekutive der Zentralkonferenz in Mittel- und Südeuropa und der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland haben sich die deutsche Fassung die von der Generalkonferenz beschlossenen und von den Jährlichen Konferenzen in aller Welt bestätigten Änderungen in der Verfassung verständigt. Außerdem wurden die bei der Generalkonferenz überarbeiteten Abschnitte der Sozialen Grundsätze übersetzt. Etliche Ordnungen, die die Arbeit von Beauftragten und Werke sowie Gehalts- und Rechtsfragen in der Zentralkonferenz in Deutschland betreffen, wurden in den letzten Jahren grundlegend überarbeitet. Diese Texte sind unter Kapitel Fünf und Sechs in Teil V sowie in Teil VI zu finden.

Auch diese Ausgabe der Verfassung, Lehre und Ordnung folgt in wesentlichen Abschnitten in einem mit der Zentralkonferenz in Mittel- und Südeuropa abgestimmten Wortlaut dem Book of Discipline (BoD), wie die von der Generalkonferenz der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche beschlossene Kirchenordnung im englischen Sprachraum heißt.

Im Folgenden sei die Gliederung der VLO kurz erläutert:

In Teil I steht die derzeit gültige „Verfassung“, die für die Evangelisch-methodistische Kirche gilt und die Grundstruktur der weltweiten Kirche beschreibt.

Es folgt Teil II „Lehre“, der eine Darstellung unseres lehrmäßigen Erbes, die Geschichte unserer Lehre, die Glaubensartikel der früheren Bischöflichen Methodistenkirche und das Glaubensbekenntnis der früheren Evangelischen Gemeinschaft, den theologischen Auftrag sowie die Allgemeinen Regeln umfasst.

Teil III „Ordnung“ beschreibt unter der Überschrift „Der Dienst aller Christen und Christinnen“ Grundlegendes zum Auftrag und Dienst der Kirche.

In Teil IV sind die „Sozialen Grundsätze“ in der Fassung von der Generalkonferenz 2012 und das Soziale Bekenntnis in der 2008 beschlossenen Fassung zu finden. Die Übersetzung bleibt nah am englischen Original.

Teil V „Organisation und Verwaltung“ enthält in sechs Kapiteln Regelungen zum Leben und Dienst der Kirche. Den ersten vier Kapiteln „Die Gemeinde“, „Der Dienst der Ordinierten“, „Leitung in der Kirche“, und „Die Konferenzen“, liegt die Übersetzung des Book of Discipline zu Grunde, die für unseren Kontext überarbeitet wurde. In Kapitel Fünf „Besondere Regelungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland“ und Kapitel Sechs und in

Teil VI „Weitere Ordnungen und Bestimmungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland“ sind Ordnungen und Regelungen enthalten, die für die Gestaltung der Arbeit in unserer Zentralkonferenz gültig sind.

Danach folgt noch ein Teil VII „Anhang“, in dem die Entscheidungen des Rechtsrats zu finden sind.

Die Annäherung an das Book of Discipline, die schon bei der Zentralkonferenz 2005 in Teilen umgesetzt wurde, hat sich für die Zentralkonferenz in Deutschland in den vergangenen Jahren bewährt. Die größere Gemeinsamkeit mit der weltweiten Kirche hilft uns, die methodistische Konnexio zu gestalten.

Außerdem ist die VLO mehr als ein Regelwerk. In ihr kommt methodistische Theologie zum Ausdruck. Ich würde mich freuen, wenn die Abschnitte, in denen die Lehre der Evangelisch-methodistische Kirche

und die Sozialen Grundsätze zu finden sind, genauso oft gelesen würden wie die Artikel, die den rechtlichen Rahmen für unsere Arbeit beschreiben.

Danken möchte ich allen, die mit hohem zeitlichem Einsatz die Arbeit an der VLO vorangetrieben haben, vor allem den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die die Übersetzungen vornahm, der Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie dem Leiter der Kirchenkanzlei Pastor Ruthardt Prager.

Möge uns die vorliegende Ausgabe der VLO helfen, unsere kirchliche Arbeit so aufzubauen und zu gestalten, dass wir VLO Art. 120 umsetzen: „Die Kirche hat den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen, um so die Welt zu verändern.“

Frankfurt am Main, im Juli 2014
Rosemarie Wenner

Die Ausgabe 2017 (Beschlüsse der ZK 2017 und des KV 2018)

Mit Ausnahme der Neufassung von Art. 226 (Voraussetzung für die Taufe von Kindern) und minimalen Änderungen in Art. 351 (Weiterbildung und geistliches Wachstum) betreffen alle Aktualisierungen den Bereich unserer Ordnungen, die nur für die ZK in Deutschland gelten.

Die Ordnungen der WesleyScouts (VI.212), der Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit (VI.230) sowie des Verbandes der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (IV.300) wurden neu gefasst, die Ordnung des Medienwerks gestrichen. Im Bereich der Gehalts- und Versorgungsordnung wurden an verschiedenen Stellen Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen; die Abschnitte IV.282, §§ 9 und 12 (Witwengeld/Witwergeld) und IV.282, § 23 (Versorgungsausgleich) wurden neu gefasst. Eine Neufassung erfuhren auch VI.501 (Arbeitsregelungsordnung) und VI.505 (Schlichtungsordnung). Die Liste der Entscheidungen und Gutachterlichen Äußerungen des Rates wurde fortgeführt.

Der Text der Sozialen Grundsätze wurde gemäß den von den Generalkonferenzen 2012 und 2016 vorgenommenen Veränderung überarbeitet.

Frankfurt am Main, im April 2018

Harald Rückert

Die Ausgabe 2022 (Beschlüsse der ZK 2022 und des KV 2023)

Die Texte der VLO sind in den Jahren seit 2017 permanent überprüft und bei Bedarf aktualisiert worden. Die Generalkonferenz 2016 hat einige präzisierende Veränderungen in den Artikeln der Verfassung beschlossen, die von allen Jährlichen Konferenzen weltweit ratifiziert worden sind.

2022 hat die (außerordentliche) Zentralkonferenz das komplette Paket an Beschlüssen zur VLO, welches ihr der Kirchenvorstand in seinem Bericht vorgelegt hatte, bestätigt. Damit sind weitere Regelungen im Arbeitsrecht (VI.501 ff.) beschlossen. Die Entscheidungen des Rechtsrats (E10) und seine gutachtlichen Äußerungen sind in die VLO aufgenommen worden (G 14 bis G 16). Die Anpassungen der Artikel 161 und 341, die durch die Beschlussvorlagen des Runden Tisches an die (außerordentliche) Zentralkonferenz 2022 eingebracht wurden, sind eingearbeitet worden. Das betrifft auch die Ordnung des Gemeinschaftsbundes (VI.226), die neu entstanden ist. Die Verfassung der EmK in Deutschland als Körperschaftsverfassung wurde gründlich überarbeitet, um den aktuellen rechtlichen Herausforderungen gerecht zu werden.

Die VLO ist einem ständigen Prozess der Überprüfung und Anpassung unterworfen. Die stärksten Veränderungen sind in der Gehaltsordnung und in der Versorgungsordnung erkennbar. Hier mussten Aspekte aufgenommen werden, die sich aus verändertem Bundesrecht ergeben (VI.281 und VI.282). Andere, kleine Veränderungen bleiben hier unerwähnt.

Früher sagte man immer: Die VLO ist das Missionshandbuch der Kirche. Dies soll so bleiben, auch wenn äußere Rahmenbedingungen dazu führen, dass immer neu Regelungen im rechtlichen und administrativen Bereich aufgenommen werden müssen.

Diese Ordnungen sollen jedoch auch dazu dienen, gute kirchliche Arbeit zu ermöglichen und zu befördern, und in Fällen von Rechtsansprüchen und drohenden Konflikten einen Rahmen zu geben, der hilft, das Miteinander auf einer sachlichen Ebene zu gestalten.

Auf diese Weise soll unsere Mission gestärkt werden.

Frankfurt am Main, im April 2023
Harald Rückert

Zur Geschichte

Die Methodistenkirche

Die Methodistenkirche ist eine Kirche Christi, in der „das reine Wort Gottes gepredigt und die Sakramente ordnungsgemäß verwaltet werden“. Sie ist eine protestantische Kirche, obgleich sie nicht unmittelbar aus der Reformation erwuchs, sondern ihren Ursprung innerhalb der Kirche von England hatte. Ihr Begründer war John Wesley, ein Geistlicher dieser Kirche wie sein Vater vor ihm. Seine Mutter, Susanna Wesley, war durch Hingabe, Frömmigkeit und Charakterstärke gekennzeichnet und übte in Wesleys Leben wohl den größten Einfluss aus.

In diesem frommen Elternhaus wurde John Wesley erzogen. Seine Ausbildung erhielt er an der Universität Oxford. Wie einst der Apostel Paulus, suchte er vergeblich geistlichen Frieden durch die strenge Beobachtung der religiösen Regeln und Ordnungen seiner Kirche. Der Wendepunkt seines Lebens kam, als er bei einer Gebetsversammlung in Aldersgate Street zu London am 24. Mai 1738 erlebte, was auch Paulus entdeckt hatte, dass der Mensch nicht durch Regeln und Gesetze oder seine eigenen Bemühungen um Vollkommenheit, sondern durch den Glauben an Gottes Barmherzigkeit in Jesus Christus das Leben und den Frieden findet.

Das Evangelium, das Wesley so für sich entdeckt hatte, begann er auch anderen zu verkündigen. Zunächst den Gefährten, die seinen Rat suchten, auch seinem Bruder Karl, dann in ständig größer werdenden Bereichen Großbritanniens und Irlands. Seine Botschaft hatte zwei Schwerpunkte, die dem Methodismus bis zum heutigen Tage geblieben sind. Zuerst das Evangelium der Gnade Gottes, das allen Menschen angeboten wird und jeder menschlichen Bedürftigkeit entspricht. Zum andern das Ziel ritzerlichen Lebens, das dieses Evangelium den Menschen darbietet. Er erklärte, dass die Bibel keine Erlösung kenne, die nicht Erlösung von der Sünde sei. Er rief Menschen auf zu einem geheiligten Leben und betonte, dass diese Heiligung eine „Heiligung in der Gemeinschaft“ sei, nämlich Liebe und Dienst an den Mitmenschen. Der Methodismus bedeutete „Christentum im Ernst“. Die Allgemeinen Regeln, welche sich heute noch in unserer Kirchenordnung finden, sind die Anweisungen, die Wesley seinen Gliedern gab, um die Aufrichtigkeit ihrer Absichten zu prüfen und sie in ihrem Leben anzuleiten.

Wesley plante nicht, eine neue Kirche zu begründen. Er folgte wie Paulus in seiner Arbeit einfach dem deutlichen Ruf Gottes, um zunächst das Evangelium den Bedürftigen zu predigen, die von der Staatskirche und ihrer Geistlichkeit nicht erreicht wurden, zweitens sich um diejenigen zu kümmern, die für das Leben in Christo gewonnen wurden. Schritt um Schritt wurde er weitergeführt, bis der Methodismus eine große und erneuernde Bewegung im Leben Englands wurde. Er sammelte seine Anhänger in Gruppen, „Klassen“ und Gemeinschaften. Er ernannte „Klassenführer“. Er fand Männer, die bereit waren, das Evangelium den Massen auszurichten, indem sie es auf den Straßen, auf offenem Feld und in Wohnungen verkündeten. Diese Leute waren nicht ordinierte Geistliche, sondern Laienprediger oder „Lokalprediger“, wie man sie nannte. Er berief diese Männer, wies ihnen verschiedene Arbeitsfelder zu und überwachte ihren Dienst. Einmal im Jahr rief er sie zusammen zu einer Konferenz, wie auch heute noch die methodistischen Pastoren die Sitzungen ihrer jährlichen Konferenz durchführen.

Wesley vereinigte also in außerordentlichem Maße drei beachtenswerte Arbeitsweisen, die bei ihm alle vorzüglich durchgebildet waren. Deren erste war die Evangelisation; „die Welt ist mein Kirchspiel“, erklärte er. Seine Prediger gingen dorthin, wo Menschen waren; sie warteten nicht darauf, dass die Menschen zu ihnen kamen; und er selber kannte die Landstraßen und Pfade Englands wie kein anderer Mann seiner Tage. Die zweite war die Organisation und Veranstaltung, durch welche er die Frucht seiner Predigt bewahrte und ihren Einfluss ausdehnte. Die dritte war sein Verständnis für Erziehung und seine

Verwendung der Druckerpresse. Er machte die Presse zu einer Dienerin der Kirche und war der Vater der Massenverbreitung billiger Bücher, Traktate und Zeitschriften.

Von England breitete sich der Methodismus nach Irland und dann nach Nordamerika aus. Im Jahre 1766 begann Philip Embury, ein Laienprediger aus Irland, in der Stadt New York zu predigen. Als Nachkomme deutscher Auswanderer aus der Pfalz war er 1752 in Irland unter der Predigt von John Wesley bekehrt worden. Etwa zur selben Zeit wie Embury ließ sich Robert Strewbridge, auch ein Laienprediger aus Irland, in Frederik County, Maryland, nieder und begann dort zu arbeiten. Erst im Jahre 1769 schickte Wesley Richard Boardman und Joseph Pilmore nach Amerika und zwei Jahre später Francis Asbury, mit dessen Name die Geschichte des amerikanischen Methodismus untrennbar verknüpft bleibt.

Der Methodismus erwies sich für die damaligen Gegebenheiten des amerikanischen Lebens als besonders geeignet. Jene „Reiseprediger“ dienten den Leuten unter Verhältnissen, wo das Amt von ansässigen Pfarrern nicht ausreichte. Sie besuchten die verstreuten Häuser, folgten der Landnahme der Pioniere nach dem Westen, predigten das Evangelium, bildeten Gemeinschaften, richteten „Predigtplätze“ ein und schlossen sie zu „Bezirken“ zusammen. So zählten am Ende der amerikanischen Revolution die Methodisten etwa 15.000 Glieder und 80 Prediger.

Zu Beginn hatte Wesley nicht daran gedacht, dass seine Anhänger eine Kirche bilden sollten, sondern er hatte sie lediglich als eine Gruppe von Gemeinschaften betrachtet. Die Prediger wurden nicht ordiniert, und die Glieder sollten die Sakramente in der anglikanischen Kirche empfangen. Aber die anglikanische Geistlichkeit war in Amerika nur sehr spärlich vertreten. Die Revolution hatte Amerika von England abgetrennt, und im Grunde genommen war der Methodismus eine unabhängige Kirche geworden. Wesley reagierte auf Hilferufe von Amerika zunächst dadurch, dass er den Bischof von London, der nominell zuständig gewesen wäre, darum bat, einige seiner methodistischen Prediger zu ordinieren. Als dieser das nicht tat, ordinierte er selber zwei Männer und ordnete Dr. Thomas Coke, der ein ordinierter Ältester der Kirche von England war, dazu ab, als Superintendent zu dienen, um „der Herde Christi in Amerika vorzustehen“. Coke wurde angewiesen, Francis Asbury zu ordinieren und als zweiten Superintendenten feierlich einzusetzen.

Bei der Weihnachtskonferenz, die am 24. Dezember 1784 in Baltimore zusammentrat, organisierten etwa 60 Prediger mit Dr. Coke und seinen Gefährten die Bischöfliche Methodistenkirche in Amerika. Wesley hatte eine von ihm vereinfachte Form des anglikanischen Allgemeinen Gebetbuches Dr. Coke mitgegeben. Es entsprach jedoch nicht den Gewohnheiten der Amerikaner und bürgerte sich nicht ein. Außerdem hatte er die 39 Glaubensartikel der anglikanischen Kirche auf 24 gekürzt; diese Fassung nebst einer zusätzlichen Loyalitätserklärung gegenüber der neuen amerikanischen Regierung wurde Teil der Kirchenordnung der Bischöflichen Methodistenkirche. Im Übrigen schloss man sich weitgehend den Ordnungen der britischen Methodisten an, die in verschiedenen Konferenzprotokollen niedergelegt und später zusammengestellt worden waren. Noch heute enthält unsere Kirchenordnung die Glaubensartikel, Wesleys Allgemeine Regeln sowie die Verfassung der Kirche, die Ordnung der kirchlichen Organisation und die Regeln, die für das Leben und die Arbeit der Kirche maßgeblich sind. In der amerikanischen Kirchenordnung ist außerdem die Agende für die verschiedenen Gottesdienste und Kasualien enthalten.

In der Geschichte des Methodismus in Amerika kam es zu zwei größeren Spaltungen. Im Jahre 1828 trennte sich eine Gruppe ernster und frommer Leute, wesentlich von dem Gedanken der Laienrepräsentation in der Kirchenverwaltung bestimmt, von der Bischöflichen Methodistenkirche und bildete die Methodistische Protestantische Kirche. Im Jahre 1844 folgte eine weitere Trennung, deren Ursache verschieden beurteilt wird: für die einen handelte es sich dabei nur um die Sklavenfrage, für die anderen um eine Frage des Verfassungsrechtes, und zwar hinsichtlich der Gewalt der Generalkonferenz gegenüber den Bischöfen. Nach vielen Jahrzehnten und jahrelangen Verhandlungen wurde ein Vereinigungsplan beschlossen, und am 10. Mai 1939 vereinigten sich die drei Kirchen unter dem Namen „Die Methodistische Kirche“.

Mittlerweile war der Methodismus längst durch Rückwanderer aus England und Amerika nach Deutschland, der Schweiz und Österreich gekommen. Im Jahre 1830 begann Christoph Gottlob Müller in Witten den eine wesleyanisch-methodistische Arbeit, die zunächst auch von London aus als innerkirchliche Gemeinschaftsarbeit verstanden wurde. 1849 traf Dr. Ludwig S. Jacoby aus Amerika in Bremen ein. Er war entsandt worden, um das alte Heimatland an den Segnungen teilhaben zu lassen, die seine ausgewanderten Söhne und Töchter mittlerweile als Methodisten genossen. Ein Jahr später fing in Sachsen-Weimar Erhardt Wunderlich unabhängig davon eine methodistische Bewegung an. Er nahm aber bald mit Jacoby Verbindung auf, so dass das bischöfliche methodistische Werk sich nach allen Himmelsrichtungen ausdehnte, u. a. auch nach Frankfurt und Heilbronn, nach Lausanne und Zürich (1856), sowie nach Berlin (1858). In den sechziger Jahren wuchs auch das wesleyanische Werk beträchtlich dank der Leitung durch zwei aufeinander folgende ordinierte Prediger der britischen Wesleyanischen Methodistenkirche. Im Jahre 1897 vereinigten sich dann diese beiden Zweige, und zwar als Teil der weltweiten Bischöflichen Methodistenkirche. 1905 erfolgte der Anschluss der Gemeinden der „Vereinigten Brüder in Christo“ an die Methodistenkirche. Schon 1886 trennte man die Schweizer Konferenz von der Deutschland-Konferenz ab, die später weiter unterteilt wurde. Wichtig für den deutschsprachigen Methodismus ist noch die Tatsache, dass im Jahre 1936 die deutsche Zentralkonferenz aus dem bisherigen Mitteleuropäischen Sprengel herausgelöst wurde. Es verblieben Südosteuropa und die Schweiz, nebst Belgien, Polen und der Tschechoslowakei sowie Nordafrika, die gegenwärtig den Mittel- und Südeuropäischen Sprengel bilden.

Die Methodistenkirche glaubt auch heute, wie der Methodismus es von Anfang an getan hat, dass sich eine wahre Kirche Christi darin erweist, die Verlorenen zu suchen und zu retten, pfingstlichen Geist und pfingstliches Leben sowie schriftgemäße Heiligung zu verbreiten und in den Völkern und Nationen durch das Evangelium Christi als ein Sauerteig zu wirken. Das einzige Ziel der Regeln, Ordnungen und Bräuche der Methodistenkirche besteht darin, der Kirche bei ihrem gottgegebenen Auftrag zu helfen. Die Methodistenkirche dankt Gott für das neue Leben und die neue Kraft, die sie durch die Vereinigung von 1939 erhalten hat, ist sich aber auch klar darüber, welche neuen Aufgaben ihr damit gestellt sind. Gleichzeitig ist sie sich dankbar der Tatsache bewusst, dass sie zu der einen Kirche unseres Herrn gehört und an der gemeinsamen Aufgabe teilhat. Ihr Geist lässt sich immer noch in Wesleys Worten ausdrücken: „Ich wünsche mit jedem Streiter Christi ein Schutz- und Trutzbündnis einzugehen. Wir haben nicht nur einen Glauben, eine Hoffnung, einen Herrn, sondern wir stehen auch unmittelbar in demselben Kampf.“

Die Evangelische Vereinigte Brüderkirche

Die Wurzeln der heutigen Evangelischen Vereinigten Brüderkirche (The Evangelical United Brethren Church) liegen in der Erweckungsbewegung des frühen 19. Jahrhunderts. Unter den ersten Kirchen, die nach dem Unabhängigkeitskrieg in den Vereinigten Staaten entstanden, waren die Kirchen der Vereinigten Brüder in Christo (Church of the United Brethren in Christ) und die Evangelische Gemeinschaft (The Evangelical Church). Im Jahre 1946 schlossen sich beide Kirchen zu der Evangelischen Vereinigten Brüderkirche (The Evangelical United Brethren Church) zusammen.

Die Kirche der Vereinigten Brüder in Christo

(Church of the United Brethren in Christ)

Im 18. Jahrhundert war es in verschiedenen Teilen Europas und der Neuen Welt zu Erweckungen gekommen, durch die der herrschende Verfall des christlichen Glaubens und Lebens weithin überwunden wurde. Zu den Trägern dieser Bewegung gehörten Philipp Wilhelm Otterbein und Martin Böhm in Penn-

sylvania und Georg Adam Guething (Geeting) in Maryland. Durch ihr Wirken unter den deutschen Siedlern, die ohne rechte kirchliche Betreuung dahinlebten, kamen viele Menschen zum Glauben an Gott, und es entstanden hier und dort lebendige Gemeinden. Da die Arbeit wuchs, mussten sie sich bald nach neuen Mitarbeitern umsehen, die sie bei der Erfüllung ihrer missionarischen Aufgabe unterstützten.

Das Werk breitete sich in den Staaten Pennsylvania, Maryland und Virginia aus. Bei großen jährlichen Zusammenkünften pflegte Otterbein besondere Besprechungen mit den anwesenden Predigern zu halten und ihnen die Wichtigkeit ihres Amtes vor Augen zu stellen. Bei einem dieser Treffen beschloss man, eine Konferenz aller Prediger abzuhalten, die dann im Jahre 1789 in Baltimore, Maryland, stattfand. Da in der Folgezeit die Gliederzahl ständig zunahm, beschlossen die Prediger, die aus ganz verschiedenen Kreisen stammten (Presbyterianer, Lutheraner, Mennoniten u.a.), sich organisatorisch enger zusammenzuschließen. So vereinigten sie sich am 25. September 1800 in Frederik County, Maryland, zu einer Gemeinschaft, die den Namen „Vereinigte Brüder in Christo“ trug, und wählten Otterbein und Böhm zu Bischöfen. Jeder Prediger hatte weiterhin die Freiheit, die Taufe nach seiner eigenen Überzeugung zu vollziehen.

Als Böhm und Guething (Geeting) verstorben waren und Bischof Otterbein wegen Gebrechlichkeit den Dienst nicht mehr tun konnte, stand Christian, Newcomer viele Jahre als Bischof der Gemeinschaft vor. Bis dahin hatten die Vereinigten Brüder in Christo keine straffe kirchliche Organisation. In zunehmendem Maße erkannten sie, dass ohne Ordnung und Kirchenzucht eine christliche Gemeinschaft auf Dauer nicht bestehen könne. Daher gaben sie sich bei der Generalkonferenz im Jahre 1815 eine „Kirchenordnung“ (Book of Discipline).

Die Evangelische Gemeinschaft

(The Evangelical Church)

Der Gründer der Evangelischen Gemeinschaft, Jakob Albrecht, wurde 1759 als Sohn eines eingewanderten Deutschen in Pennsylvania geboren. Nachdem er zum Glauben an Jesus Christus erneuert worden war, suchte er nicht nur mit allem Ernst seinen Glauben zu bekennen, sondern bemühte sich auch um die Gemeinschaft mit anderen Christen. So schloss er sich einer Methodistengemeinde an.

Da er sich von Gott berufen wusste, selbst das Evangelium seinen noch unbekehrten deutschen Landsleuten zu verkündigen, die Methodisten sich aber nicht entschließen konnten, ein deutschsprachiges Werk zu beginnen, musste Jakob Albrecht einen von den Methodisten unabhängigen Weg einschlagen. Diejenigen, die durch ihn zum Glauben geführt wurden, schloss er zur Pflege christlicher Gemeinschaft zusammen und suchte sie durch brüderlichen Zuspruch und seelsorgerlichen Dienst zu leiten.

So bildete sich um Jakob Albrecht ein Kreis Erweckter, die sich durch das Forschen in der Schrift, durch Gebet und durch ernstes Streben nach Heiligung auszeichneten.

Bereits im Jahre 1800 sah sich Albrecht zu ersten Schritten auf eine kirchliche Organisation hin genötigt. 1807 wählte ihn die erste jährliche Konferenz zum Bischof der Gemeinschaft. Im Jahre 1816 nahm die junge Kirche den Namen „Evangelische Gemeinschaft“ an.

Ihre Kirchenordnung hielt sich eng an das methodistische Vorbild: die Gemeinden bestanden aus „Klassen“, geleitet und verwaltet von den Vierteljährlichen Konferenzen; die Prediger ordneten sich in jährliche Konferenzen, und die Generalkonferenz führte an den alle vier Jahre stattfindenden Tagungen die oberste Aufsicht.

Es ist begreiflich, dass schon früh die geistliche Verwandtschaft zwischen den Vereinigten Brüdern in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft zum Ausdruck kam und sich der Wunsch regte, *eine* Kirche zu bilden. Trotzdem kam es erst im 20. Jahrhundert zu einem organischen Zusammenschluss der beiden Kirchen, der am 16. November 1946 vollzogen wurde.

Die in den weiten Gebieten Amerikas aufgebrochene Erweckung konnte sich nicht auf die deutschen Einwanderer oder die mehr und mehr amerikanisch werdenden Gemeinden beschränken. Sie wurde weiter getragen, veranlasst durch die Rufe, die von verschiedenen Orten Deutschlands in die neue Heimat drangen. Die Berichte über die geistliche Not in Europa weckten drüben das Verlangen, die Botschaft vom Heil in Christus in die alte Welt zurückzutragen.

Im Jahre 1845 kehrte Sebastian Kurz, einer der deutschen Auswanderer, die in Amerika Anschluss an die Evangelische Gemeinschaft gefunden hatten, in seine Heimat Bonlanden, Württemberg, zurück, um in seinem Alter seinen Verwandten und Freunden von seiner Heilserfahrung Zeugnis zu geben. Er fand in mehreren Dörfern Gelegenheit zur Verkündigung des Evangeliums. Die Berichte, die er nach Amerika sandte, lösten dort in der Evangelischen Gemeinschaft eine starke Bewegung zugunsten einer Missionsarbeit in Deutschland aus.

1850 kam Conrad Link als erster Prediger nach Deutschland. Stuttgart und Umgebung wurden ihm als Arbeitsfeld angewiesen. Johannes Nikolai, der im folgenden Jahr nach Deutschland gesandt wurde, machte Plochingen zum Zentrum seines Wirkens. Als er schon nach wenigen Jahren krankheitshalber aus dem Werk ausscheiden musste, wurde er durch Johann Georg Wollpert abgelöst, der nun für lange Zeit die Leitung der Arbeit in Deutschland übernahm. Bald traten ihm junge Männer aus dem Kreis der Neubekehrten als Helfer zur Seite (G. Fülle, M. Erdle, L. Eisenhardt u.a.). Diese mutigen Pioniere ließen sich durch die Verfolgungen, denen sie an vielen Orten ihres Wirkens ausgesetzt waren, nicht einschüchtern. Langsam aber stetig breitete sich ihr Evangelisationswerk aus.

Die Evangelische Gemeinschaft hatte zunächst nicht die Absicht gehabt, ihre kirchliche Organisation nach Deutschland zu verpflanzen, doch sahen sich die Missionare bald genötigt, die durch ihren Dienst Erweckten zu Gemeinden zusammenzuschließen. Nachdem 1864 die ersten Glieder aufgenommen werden konnten, fand 1865 unter dem Vorsitz von Bischof Escher die erste Jahreskonferenz für Europa in Stuttgart statt. In den folgenden Jahren konnte das Konferenzgebiet von Württemberg bis in die Schweiz (Bern 1866), nach Baden, Elsass-Lothringen, Hessen, Sachsen, Schlesien und ins Ruhrgebiet ausgedehnt werden. 1873 gründete man in Nürtingen einen eigenen Verlag, der fünf Jahre später nach Stuttgart verpflanzt wurde (1901 Bau des Christlichen Verlagshauses). 1877 erhielt der europäische Zweig der Evangelischen Gemeinschaft eine Predigerschule in Reutlingen (eigenes Seminargebäude 1905). Ein weiterer bedeutender Zweig, der kirchlichen Arbeit wurde mit dem Diakonissenwerk begonnen (Diakonissenanstalt Bethesda Elberfeld 1886, Diaconat Bethesda Strasbourg 1892, Diakonat Bethesda Basel 1923).

1879 musste das europäische Werk in zwei Konferenzen, die Deutschland-Konferenz und die Schweiz-Konferenz, geteilt werden. Die weitere Ausbreitung des deutschen Werks (Hamburg und Hannover 1886, Berlin 1888, Königsberg 1895) machte bereits im Jahr 1900 eine Teilung der Konferenz in eine Norddeutsche und eine Süddeutsche Konferenz, im Jahre 1932 die Teilung der Norddeutschen in eine Ostdeutsche und eine Westdeutsche Konferenz nötig.

Die Evangelisch-methodistische Kirche

(The United Methodist Church)

Die Methodistenkirche und die Evangelische Vereinigte Brüderkirche haben ein gemeinsames geistliches Erbe. Sie stimmen überein in allen wichtigen Glaubenssätzen und in den Grundelementen kirchli-

cher Organisation. Sie sind protestantische Kirchen, die auf dem Boden der Reformation des 16. Jahrhunderts stehen. Von Anfang an haben sie Seite an Seite in freundschaftlicher Verbundenheit gelebt und gearbeitet. Als Asbury 1784 zum Bischof ordiniert wurde, legte ihm Otterbein mit die Hände auf, und umgekehrt, als Otterbein kurz vor seinem Tod seinen Nachfolger Christian Newcomer ordinierte, wünschte er, dass ein Methodist mitwirken sollte.

Schon im 19. Jahrhundert fanden zahlreiche Unionsgespräche statt. Von einem der ersten wird in Bischof Newcomers Tagebuch unter dem 1. April 1803 berichtet. 1871 war die Evangelische Gemeinschaft nahe daran, sich den Methodisten anzuschließen, doch erhielt der Vereinigungsantrag nicht die notwendige Stimmenmehrheit. Die Vereinigungsbemühungen blieben jedoch bestehen und führten zu einem von beiden Generalkonferenzen der früheren Evangelischen Gemeinschaft und der früheren Methodistenkirche beschlossenen Vereinigungsplan. Im Jahre 1968 folgten die Vereinigungs-Generalkonferenz für die Gesamtkirche in Dallas, USA, und die deutsche Vereinigungs-Zentralkonferenz in Frankfurt/Main und Dresden.

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist eine in Konferenzen gegliederte organische Kirche. Ihre kleinste Konferezeinheit ist die Bezirkskonferenz, früher Vierteljährliche Konferenz genannt. Die erste Vierteljährliche Konferenz auf deutschem Boden wurde unter dem Vorsitz von L. S. Jacoby am 21. Mai 1850 in Bremen eingerichtet. Wir betrachten daher dieses Jahr als Gründungsjahr der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

Die erfolgte Vereinigung verkörpert Geschichte und Tradition folgender Kirchen und Gruppen, die alle dem Namen oder der Tradition nach methodistisch sind: Methodist Episcopal Church, Methodist Episcopal Church South, Methodist Protestant Church, Methodist Church (aufgegangen in der Protestant Methodist Church im Jahr 1877), United Brethren in Christ, Evangelical Association, United Evangelical Church, The Evangelical Church, The Methodist Church, The Evangelical United Brethren Church.

I Verfassung

Einleitung

1 Die Kirche ist der Zusammenschluss aller wahrhaft Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Leitung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.

2 Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Ihre starke Zersplitterung ist ein Hindernis für ihren Dienst.

3 In Buße über die Zersplitterung der christlichen Kirche und in Dankbarkeit für die Möglichkeit der Vereinigung, die ihnen geschenkt wurde, richten sich die Gebete und Bestrebungen der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Vorgängerkirchen, der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft¹ auf den Willen unseres Herrn, dass sein Volk eins sei.

4 Darum nimmt die Evangelisch-methodistische Kirche die nachfolgende geänderte Verfassung an.

1 Allgemeines

Art. 1 Vereinigungserklärung

Die Evangelische Gemeinschaft und die Methodistenkirche haben sich zu einer Kirche vereinigt. Die auf diese Weise konstituierte Evangelisch-methodistische Kirche ist die Nachfolgerin der beiden sich vereinigenden Kirchen.

Art. 2 Name

Der Name der Kirche ist *The United Methodist Church*. In eine nichtenglische Sprache kann er mit Billigung der Generalkonferenz frei übersetzt werden².

Art. 3 Glaubensartikel und Glaubensbekenntnis

Die Glaubensartikel der Methodistenkirche und das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft bleiben bestehen.

Art. 4 Inklusivität der Kirche

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist ein Teil der allgemeinen Kirche, die in Christus ein Leib ist. Die Evangelisch-methodistische Kirche erkennt an, dass alle Menschen vor Gott eine unantastbare Würde haben. Alle Menschen sind ohne Unterschied eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen, die Sakramente zu empfangen und sich auf Grund der Taufe als Kirchenangehörige und auf das Bekenntnis ihres christlichen Glaubens hin als Kirchenglieder aufnehmen zu lassen. Keine Konferenz oder organisatorische Einheit der Kirche darf so aufgebaut sein, dass eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung ausgeschlossen wird.

Art. 5 Wider den Rassismus

Die Evangelisch-methodistische Kirche bezeugt den Wert eines jeden Menschen als eines einzigartigen Kindes Gottes und verpflichtet sich selbst zum Dienst an der Heilung und dem Heil aller Menschen. Die Evangelisch-methodistische Kirche weiß, wie zerstörerisch in ihrer Geschichte die Sünde des Rassismus für ihre Einheit war. Rassismus ist noch immer der Grund schmerzhafter Trennung und Benachteiligung.

¹ „Methodistenkirche“ war der deutsche Name der „The Methodist Church“, „Evangelische Gemeinschaft“ war der deutsche Name der „Evangelical United Brethren Church“.

² Im deutschen Sprachraum „Evangelisch-methodistische Kirche“; in der vorliegenden deutschen Übersetzung der Verfassung wird nur dieser Begriff verwendet.

Die Evangelisch-methodistische Kirche widersetzt sich dem Rassismus in allen Bereichen ihres Lebens und in der ganzen Gesellschaft und sucht ihn zu beseitigen, gleich ob er in institutioneller oder persönlicher Gestalt auftritt. Die Evangelisch-methodistische Kirche arbeitet mit anderen zusammen, um zu allen Zeiten und an allen Orten dem Rassismus entgegen zu wirken.

Art. 6 Ökumenische Beziehungen

Als Teil der einen christlichen Kirche glaubt die Evangelisch-methodistische Kirche, dass der Herr der Kirche alle Christen zum Einssein ruft. Darum wird sie nach Einheit auf allen Gebieten kirchlichen Lebens streben und dafür beten: durch weltweite Beziehungen zu anderen methodistischen Kirchen, zu solchen vereinigten Kirchen, die der Methodistenkirche oder der Evangelischen Gemeinschaft angegliedert sind, durch Arbeitsgemeinschaften und Räte christlicher Kirchen, durch Bestrebungen zur Vereinigung und zu partnerschaftlichen Beziehungen mit Kirchen methodistischer und anderer Tradition.

Art. 7 Vermögen

Die Vermögensrechte, die früher der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche zustanden, werden gemäß der Kirchenordnung ausgeübt. Aus dem Vereinigungsplan darf zu keiner Zeit eine Verpflichtung irgendeiner Gemeinde oder eines anderen Vermögensträgers der früheren Evangelischen Gemeinschaft oder Methodistenkirche hergeleitet werden, ihre im Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte zu veräußern oder zu verändern; auch bleiben Zeitablauf und mangelnde Ausübung ohne Einfluss auf diese Rechte.

2 Organisation

2.1 Konferenzen

Art. 8 Generalkonferenz

Für die Gesamtkirche besteht eine Generalkonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Art. 9 Jurisdiktionalkonferenzen

Für die Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Jurisdiktionalkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten. Die Einteilung in Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen darf nur nach geografischen und regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

Art. 10 Zentralkonferenzen

Für die Kirche außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Zentralkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Art. 11 Jährliche Konferenzen

Als grundlegende Körperschaften der Kirche bestehen Jährliche Konferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Jährliche Konferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Art. 12 Bezirkskonferenzen

Für jede Gemeinde oder jeden Bezirk besteht eine Bezirkskonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

2.2 Generalkonferenz

Art. 13 Delegierte

1 Die Generalkonferenz besteht aus mindestens 600 und höchstens 1.000 Delegierten, je zur Hälfte pastorale Delegierte und Laiendelegierte, die von den Jährlichen Konferenzen zu wählen sind. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

2 Die Delegierten werden in einem fairen und offenen Prozess von den Jährlichen Konferenzen gewählt. Von autonomen methodistischen Kirchen können Delegierte gewählt werden, wenn die Generalkonferenz mit diesen Kirchen vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen hat, nach denen gegenseitig Delegierte an die gesetzgebenden Konferenzen mit Sitz und Stimmrecht entsandt werden.

3 Für die Mutterkirche des Methodismus, „The Methodist Church in Great Britain“, ist vorgesehen, dass die Evangelisch-methodistische Kirche jährlich zwei Delegierte an die Britische Methodistische Konferenz entsendet und dass die „The Methodist Church in Great Britain“ vier Delegierte an die alle vier Jahre stattfindende Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche entsendet. Die Delegierten haben Sitz und Stimmrecht. Laiendelegierte und pastorale Delegierte sind in gleicher Anzahl vertreten.

Art. 14 Termin der Tagung

1 Die Generalkonferenz tritt einmal innerhalb von vier Jahren zusammen, zu der Zeit und an dem Ort, wie sie selbst oder die von ihr beauftragten Ausschüsse es bestimmen.

2 Eine außerordentliche Tagung der Generalkonferenz besitzt alle Befugnisse der Generalkonferenz. Sie kann durch den Bischofsrat oder durch die Generalkonferenz selbst einberufen werden. Zeit und Ort werden in der Einberufung festgelegt. Eine solche außerordentliche Generalkonferenz setzt sich aus Delegierten der vorhergehenden Generalkonferenz zusammen oder aus ihren rechtmäßigen Nachfolgern/Nachfolgerinnen. Eine Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz kann jedoch eine neue Delegiertenwahl vornehmen. Der Zweck einer außerordentlichen Tagung muss bei der Einberufung angegeben werden. Dabei dürfen nur solche Geschäfte getätigt werden, die im Zusammenhang mit dem bei der Einberufung angegebenen Zweck stehen. Mit einer Zweidrittelmehrheit können auch andere Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Art. 15 Verhältniszahl

1 Die Generalkonferenz bestimmt die Verhältniszahl, nach welcher die Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz, in den Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen vertreten sind.

2 Diese Verhältniszahl wird für jede Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz berechnet nach der Zahl ihrer pastoralen Mitglieder und der Zahl der Kirchenglieder in ihrem Bereich.

3 Jede Jährliche Konferenz, Provisorische Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz ist berechtigt, wenigstens einen pastoralen Delegierten/eine pastorale Delegierte und einen Laiendelegierten/eine Laiendelegierte an die Generalkonferenz und ebenso an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zu entsenden.

Art. 16 Zuständigkeit

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu. In Ausübung dieser Befugnis ist sie zuständig für:

1 die Festlegung der Bedingungen, Rechte und Pflichten der Kirchengliedschaft, die in keinem Fall von der Rasse, dem Geschlecht oder der gesellschaftlichen Stellung abhängig gemacht werden dürfen;

2 die Festlegung der Rechte und Pflichten der ordinierten Dienste und des Laienpredigtdienstes;

3 die Festlegung der Rechte und Pflichten der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen, der Zentral-, Distrikts- und Bezirkskonferenzen sowie der Gemeindeversammlungen;

4 die Organisation, Förderung und Leitung des kirchlichen Werks außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika;

- 5 die Festlegung der Rechte und Pflichten der Bischöfe/Bischöfinnen, einer Ordnung für ihren Unterhalt und einer einheitlichen Regelung für den Ruhestand sowie die Anordnung der Entlassung eines Bischofs/einer Bischöfin wegen Unfähigkeit oder Untragbarkeit;
- 6 die Herausgabe von Gesangbüchern und liturgischen Ordnungen unter Beachtung der Einschränkungsbestimmungen von Art. 17 und Art. 18;
- 7 die Schaffung einer kirchlichen Rechtspflege und der entsprechenden Verfahrensordnung, so weit im Folgenden keine Einschränkungen gemacht werden;
- 8 die Gründung und Leitung aller gesamtkirchlichen Unternehmungen und die Einrichtung von Behörden für deren Förderung und Verwaltung;
- 9 das Aufbringen und die Zuweisung der für die Fortführung der gesamtkirchlichen Arbeit erforderlichen Mittel;
- 10 die Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise für die Wahl der Bischöfe/Bischöfinnen in den Jurisdiktional Konferenzen und die Festlegung der Zahl der von den Zentralkonferenzen zu wählenden Bischöfe/Bischöfinnen;
- 11 die Auswahl ihrer Vorsitzenden aus der Reihe der Bischöfe/Bischöfinnen durch einen Ausschuss. Für die Eröffnungssitzung erfolgt dies durch den Bischofsrat;
- 12 die Änderung der Zahl und der Grenzen von Jurisdiktional Konferenzen mit Zustimmung der Mehrheit der Jährlichen Konferenzen aller betroffenen Jurisdiktional Konferenzen;
- 13 die Einsetzung aller für das gesamtkirchliche Werk notwendigen Kommissionen;
- 14 die Gewährleistung des Rechts auf Mitgliedschaft in allen Behörden, Einrichtungen und Programmen der Evangelisch-methodistischen Kirche ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht oder gesellschaftliche Stellung;
- 15 die Erteilung der Erlaubnis an die Jährlichen Konferenzen, Strukturen ihrem besonderen Auftrag entsprechend zu verwenden, solange andere zwingend gebotene Strukturen dem nicht entgegenstehen;
- 16 eine andere notwendig werdende Gesetzgebung unter Beachtung der durch die Verfassung festgelegten Einschränkungen.

2.3 Einschränkungsbestimmungen

Art. 17 Glaubensartikel und Lehrnormen

Die Generalkonferenz darf unsere Glaubensartikel nicht widerrufen, verändern oder ersetzen, noch irgendwelche neue Lehrnormen aufstellen, die mit unseren gegenwärtigen anerkannten Lehrnormen nicht übereinstimmen.

Art. 18 Glaubensbekenntnis

Die Generalkonferenz darf unser Glaubensbekenntnis nicht widerrufen, verändern oder ersetzen.

Art. 19 Bischofsamt

Die Generalkonferenz darf die Bestimmungen über die Leitung der Kirche nicht im Sinne einer Abschaffung des Bischofsamts oder einer Aufhebung der bischöflichen Aufsicht ändern.

Art. 20 Rechtsverfahren

Die Generalkonferenz darf das Recht der Geistlichen³ auf ein Rechtsverfahren vor einem Ausschuss der Jährlichen Konferenz und das Recht, gegen dessen Entscheid Berufung einzulegen, nicht abschaffen. Ebenso darf sie den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und das Recht auf Berufung gegen dessen Entscheid nicht entziehen.

Art. 21 „Allgemeine Regeln“

³ Die Geistlichen führen in Deutschland und Österreich den Titel „Pastor/Pastorin“. In der deutschsprachigen Schweiz lautet die Berufsbezeichnung „Pfarrer/Pfarrerin“.

Die Generalkonferenz darf die „Allgemeinen Regeln“ der Evangelisch-methodistischen Kirche⁴ weder ändern noch widerrufen.

Art. 22 Pensionszusage

Die Generalkonferenz darf den Reinertrag der kirchlichen Verlagshäuser, des Buchhandels und des *Chartered Fund* nur zu Gunsten der im Ruhestand befindlichen und dienstunfähigen Geistlichen⁵, ihrer Eheleute, Witwen oder Witwer und Kinder, sowie anderer Begünstigter des kirchlichen Pensionssystems verwenden.

2.4 Jurisdiktionalkonferenzen

Art. 23 Delegierte

Die Zahl der Delegierten der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in den einzelnen Jurisdiktionalkonferenzen wird von der Generalkonferenz durch eine einheitliche Regelung festgelegt. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

Art. 24 Verhältniszahl

Alle Jurisdiktionalkonferenzen haben die gleiche Stellung und die gleichen Handlungsbefugnisse innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen. Das Vertretungsverhältnis der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz ist für alle Jurisdiktionalkonferenzen gleich.

Art. 25 Parität

Die Generalkonferenz bestimmt den Vertretungsmodus in den Jurisdiktionalkonferenzen, wobei sich diese aus einer gleichen Anzahl von pastoralen und Laiendelegierten zusammensetzen, die von den Jährlichen Konferenzen, den Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den Missionskonferenzen zu wählen sind.

Art. 26 Zeitpunkt der Tagung

Alle Jurisdiktionalkonferenzen treten zur gleichen Zeit zusammen. Dieser Zeitpunkt wird vom Bischofsrat oder von einem durch ihn ermächtigten Ausschuss festgelegt. Der Tagungsort wird für jede Jurisdiktionalkonferenz durch einen Vorbereitungsausschuss bestimmt, der vom Bischofskollegium ernannt wird, wenn er nicht von der vorhergehenden Jurisdiktionalkonferenz gewählt worden ist.

Art. 27 Rechte und Pflichten

Die Jurisdiktionalkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

- 1 die Förderung der Anliegen der Kirche in Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission und Wohltätigkeit sowie der Einrichtungen der Kirche innerhalb ihrer Grenzen;
- 2 die Wahl der Bischöfe und Bischöfinnen und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;
- 3 die Bestellung von Jurisdiktionalkonferenzbehörden zur Unterstützung der Behörden der Gesamtkirche, wo dies als erforderlich erscheint, und die Wahl ihrer Delegierten in die gesamt kirchlichen Behörden nach den Anordnungen der Generalkonferenz;
- 4 die Festlegung der Grenzen ihrer Jährlichen Konferenzen, wobei ohne die Zustimmung der Generalkonferenz keine Jährliche Konferenz mit weniger als 50 pastoralen Mitgliedern⁶ in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz besteht;
- 5 die Erstellung von Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Arbeit innerhalb der Jurisdiktion, wobei die Befugnisse, die allein der Generalkonferenz zustehen, vorbehalten bleiben;

⁴ Der ursprünglich auf John Wesley zurückgehende Text wurde 1808 letztmals geändert.

⁵ Vgl. Fußnote 3.

⁶ Vgl. Fußnote 3.

6 die Ernennung eines Berufungsausschusses, der über die Berufung eines/einer Geistlichen⁷ dieser Jurisdiktion gegen einen Entscheid eines Gerichtsausschusses befindet.

2.5 Zentralkonferenzen

Art. 28 Zahl und Grenzen

Für die Kirche außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen. Ihre Zahl und Grenzen werden durch die Vereinigungskonferenz festgelegt; über spätere Änderungen beschließt die Generalkonferenz. Die Zentralkonferenzen haben die nachstehend festgelegten Rechte und Pflichten.

Art. 29 Parität

Die Zentralkonferenzen bestehen aus einer gleichen Zahl von pastoralen und Laiendelegierten. Die Zahl wird auf Grund einer von der Generalkonferenz festgelegten Verhältniszahl bestimmt.

Art. 30 Zeitpunkt der Tagung

Die Zentralkonferenzen tagen innerhalb eines Jahres nach der Tagung der Generalkonferenz. Zeit und Ort werden von den betreffenden vorhergegangenen Zentralkonferenzen oder durch von ihnen oder von der Generalkonferenz eingesetzten Ausschüssen bestimmt. Zeit und Ort der ersten Tagung nach der Vereinigungskonferenz werden von den Bischöfen der betreffenden Zentralkonferenz festgesetzt oder auf eine durch die Generalkonferenz festgelegte Art und Weise.

Art. 31 Rechte und Pflichten

Die Zentralkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

- 1 die Förderung der Anliegen und Einrichtungen der Kirche für Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission, gesellschaftlicher Verantwortung und diakonisches Handeln innerhalb ihrer Grenzen;
- 2 die Wahl der Bischöfe/Bischöfinnen für ihre Zentralkonferenz in der Zahl, die nach einer von der Generalkonferenz festgelegten Regelung bestimmt wird, und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;
- 3 die Einsetzung der notwendigen Zentralkonferenzbehörden und die Ernennung ihrer geschäftsführenden Beauftragten;
- 4 die Festlegung der Grenzen der Jährlichen Konferenzen in ihrem Gebiet;
- 5 die Festsetzung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen für die Leitung und Verwaltung des Werks innerhalb ihrer Grenzen, einschließlich solcher Änderungen und Adaptionen der von der Generalkonferenz beschlossenen Ordnung der Kirche, wie die Verhältnisse in ihrem Gebiet es erfordern, solange sie nicht die Vollmachten der Generalkonferenz berühren;
- 6 die Einsetzung eines Rechtsrats zur Entscheidung von Rechtsfragen, die sich bei der Anwendung der Ordnung und Ausführungsbestimmungen sowie bei der Anwendung der von der Zentralkonferenz beschlossenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen ergeben;
- 7 die Einsetzung eines Berufungsausschusses zur Entscheidung über die Berufung eines/einer Geistlichen⁸ der betreffenden Zentralkonferenz gegen die Entscheidung eines Gerichtsausschusses.

2.6 Jährliche Konferenzen

Art. 32 Zusammensetzung

Die Jährliche Konferenz besteht aus den pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern. Zu den pastoralen Mitgliedern zählen Diakone und Älteste, Pastoren und Pastorinnen auf Probe, außerordentliche

⁷ Vgl. Fußnote 3.

⁸ Vgl. Fußnote 3.

Mitglieder und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit Dienstzuweisung. Zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Laienmitglieder, die *diaconal ministers*⁹, der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer/Distrikts-laienführerinnen, der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der/die Verantwortliche für Laiendienste, die Leiter/Leiterinnen des Frauenwerks¹⁰, des Männerwerks¹¹, der Konferenzorganisation junger Erwachsener¹², des Konferenzjugendwerks, des Studierendenwerks¹³, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Diese Jugendlichen müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen¹⁴.

Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben. Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschließenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.

Art. 33 Grundlegende Körperschaft

Die Jährliche Konferenz ist die grundlegende Körperschaft in der Kirche. Sie hat das Recht, über alle Verfassungsänderungen abzustimmen, die pastoralen und Laiendelegierten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- und die Zentralkonferenz zu wählen, über alle Fragen des Charakters, der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder und deren Ordination zu entscheiden, wie auch über andere Fragen, die nach der Verfassung nicht in die alleinige Zuständigkeit der Generalkonferenz fallen. Die Laienmitglieder stimmen über Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder nicht mit. Ausgenommen sind die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste und im Untersuchungsausschuss. Sie sind bei Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder stimmberechtigt. Ausgenommen sind weiterhin die Laienmitglieder des Distriktsausschusses für das Predigtamt, sofern sie im Distriktsausschuss für das Predigtamt vollberechtigte Mitglieder mit Stimmrecht sind. Die Jährliche Konferenz übt alle Rechte und Pflichten aus, die die Generalkonferenz im Rahmen der Verfassung festlegt.

Art. 34 Wahlen zur Generalkonferenz

Die Jährliche Konferenz wählt die pastoralen und die Laiendelegierten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz gemäß den Art. 35 und 36. Diese Wahlen umfassen offene Nominierungen in der Plenarsitzung der Jährlichen Konferenz, und die Delegierten werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Für die Generalkonferenz wird die nach der festgesetzten Verhältniszahl erforderliche Anzahl von Delegierten gewählt. Diese sind zugleich Delegierte an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Es werden dann noch so viele Delegierte hinzugewählt, bis die festgesetzte Zahl für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz erreicht ist. Diese für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz gewählten Delegierten sind in der Reihenfolge ihrer Wahl stellvertretende Delegierte an die Generalkonferenz. Die Jährliche Konferenz wählt ferner eine von ihr selbst zu bestimmende Zahl von stellvertretenden Delegierten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Falls für

⁹ „Diaconal ministers“ gibt es in den Zentralkonferenzen Deutschland (ZK D) und Mittel- und Südeuropa (ZK MSE) nicht. An ihrer Stelle stehen die Diakonissen im aktiven Dienst mit bischöflicher Dienstzuweisung sowie die Diakoninnen und Diakone.

¹⁰ In der ZK MSE Frauendienst.

¹¹ In der ZK MSE Männerdienst.

¹² Die „Konferenzorganisation junger Erwachsener“ gibt es nicht in der ZK D.

¹³ Den Studierendensekretär gibt es nicht in der ZK MSE.

¹⁴ Von dieser Möglichkeit haben die JK wie folgt Gebrauch gemacht: NWJK, Beschluss vom 14.4.1989; OJK, Beschluss vom 27.5.1989; SJK, Beschluss vom 9.6.1989; SWJK, Beschluss vom 22.6.1989.

die Generalkonferenz nicht genügend stellvertretende Delegierte zur Verfügung stehen, können die stellvertretenden Delegierten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen auch als stellvertretende Delegierte an die Generalkonferenz entsandt werden.

Art. 35 Wahl der pastoralen Delegierten zur Generalkonferenz

Die pastoralen Delegierten an die Generalkonferenz und an die Jurisdiktional- und Zentralkonferenz werden aus den Reihen der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz gewählt: Diakone und Älteste in voller Verbindung, außerordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe, die alle erforderlichen Studienvoraussetzungen erbracht haben, sowie Lokalpastoren, die die vorgeschriebenen Studien absolviert oder Masterabschluss in Theologie erlangt haben und seit mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren unmittelbar vor der Wahl eine Dienstzuweisung haben.

Art. 36 Wahl der Laiendelegierten zur Generalkonferenz

Die Laiendelegierten an die Generalkonferenz und die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz werden von den Laienmitgliedern der Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz ohne Rücksicht auf ihr Alter gewählt. Sie müssen mindestens zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche mitgearbeitet haben. Zur Zeit der Tagung der Generalkonferenz und der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz muss die Kirchengliedschaft innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz noch bestehen.

2.7 Konferenzgrenzen

Art. 37

(Betrifft Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen in den Vereinigten Staaten von Amerika.)

Art. 38 Zentralkonferenzen außerhalb der USA

Die Arbeit der Kirche außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kann in Zentralkonferenzen organisiert werden, deren Zahl und Grenzen durch die Vereinigungskonferenz festgelegt werden. Für spätere Veränderungen der Zahl und Grenzen ist die Generalkonferenz zuständig.

Art. 39 Änderungen, die Jurisdiktionalkonferenzen betreffen

Zahl, Namen und Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen können durch die Generalkonferenz mit Zustimmung einer Mehrheit der Jährlichen Konferenzen einer jeden betroffenen Jurisdiktionalkonferenz vorgenommen werden.

Art. 40 Änderungen, die Jährliche Konferenzen betreffen

Änderungen von Zahl, Namen und Grenzen der Jährlichen Konferenzen und Bischofssprengel in den Vereinigten Staaten von Amerika können durch die Jurisdiktionalkonferenzen und außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika durch die Zentralkonferenzen nach den jeweiligen Rechten und entsprechend den jeweiligen Strukturen der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen bestimmt werden. Die Autorität der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen, die hier festgehalten ist, schränkt die Autorität des Bischofskollegiums und seine Pläne, bischöfliche Aufsicht bereit zu stellen, nicht ein.

Art. 41 Änderungen, die Gemeinden betreffen

1 Eine Gemeinde kann von einer Jährlichen Konferenz in eine andere, in deren Gebiet sie sich befindet, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder

- a) der Bezirkskonferenz,
 - b) der zuständigen Gemeindeversammlung und
 - c) der beiden betreffenden Jährlichen Konferenzen
- überwiesen werden.

Die genannten Gremien teilen den Aufsicht führenden Bischöfen/Bischöfinnen der betreffenden Jährlichen Konferenzen das Abstimmungsergebnis schriftlich mit. Die Überweisung tritt sofort nach Bekanntgabe der erforderlichen Mehrheiten in Kraft.

2 Die Abstimmung über eine Überweisung wird von jeder Jährlichen Konferenz in ihrer ersten Sitzung nach Stellung des Antrags durchgeführt.

3 Nach diesen Bestimmungen beschlossene Überweisungen unterliegen keinen Einschränkungen durch andere Artikel der Verfassung über die Änderung von Konferenzgrenzen.

2.8 Distriktskonferenzen

Art. 42 Distriktskonferenzen

In einer Jährlichen Konferenz können Distriktskonferenzen nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet werden.

2.9 Bezirkskonferenzen

Art. 43 Bildung einer Bezirkskonferenz

Auf jedem Bezirk wird eine Bezirkskonferenz nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet.

Art. 44 Beauftragte eines Bezirks oder einer Gemeinde

Sofern es die Generalkonferenz nicht anders bestimmt, werden die Beauftragten einer Gemeinde oder eines Bezirks von der Bezirkskonferenz oder, falls diese es so bestimmt, von zu diesem Zweck einberufenen Versammlungen aller Kirchenglieder der Gemeinde oder Gemeinden gewählt. Besondere Satzungen für einzelne Gemeinden und staatliche Gesetze sind zu beachten.

3 Bischöfliche Aufsicht

Art. 45 Bischofsamt

In der vereinigten Kirche gibt es, wie in der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft, Bischöfe und Bischöfinnen mit den in dieser Verfassung niedergelegten Rechten und Pflichten. [...]

Art. 46 Wahl eines Bischofs oder einer Bischöfin

Bischöfe und Bischöfinnen werden durch die betreffenden Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen gewählt und in der überlieferten Weise feierlich zu ihrem Dienst geweiht. Für die Jurisdiktionalkonferenzen bestimmt die Generalkonferenz den Zeitpunkt und Ort. Die Zentralkonferenzen bestimmen Zeitpunkt und Ort selbst. Bischofswahlen in den Zentralkonferenzen müssen auf einer ordentlichen und nicht auf einer außerordentlichen Tagung der Zentralkonferenz abgehalten werden, mit Ausnahme unvorhergesehener Vakanzen.

Art. 47 Bischofsrat

Die Bischöfe und Bischöfinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche bilden den Bischofsrat. Dieser tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist seine Aufgabe, für die allgemeine Beaufsichtigung und Förderung der zeitlichen und geistlichen Anliegen der Gesamtkirche zu sorgen. Ihm obliegt weiter die Durchführung der von der Generalkonferenz gefassten Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsplan.

Art. 48 Bischofskollegium

Die Bischöfe und Bischöfinnen jeder Jurisdiktional- und Zentralkonferenz bilden ein Bischofskollegium. Dieses stellt einen Plan für die bischöfliche Aufsicht über die Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen in ihren Gebieten auf.

Art. 49 Jurisdiktion eines Bischofs oder einer Bischöfin

1 Die Bischöfe und Bischöfinnen haben ihr Aufsichtsgebiet und ihr Recht auf Vorsitz in den Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen, durch die sie gewählt oder in die sie überwiesen worden sind. Sie können unter folgenden Bedingungen von einer Jurisdiktion in eine andere überwiesen werden:

- 1) Eine Jurisdiktion, in die ein Bischof/eine Bischöfin überwiesen wird, kann ihrerseits, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Überweisung vornehmen, sodass die Zahl der Überweisungen ausgeglichen ist.
- 2) Eine Überweisung kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.
- 3) Eine Überweisung kann frühestens ein Jahrviert nach der Wahl zum Bischof/zur Bischöfin erfolgen.
- 4) Alle Überweisungen bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Ausschusses für das Bischofsamt jeder der betroffenen Jurisdiktionalkonferenzen.

Nach der Überweisung wird der Bischof/die Bischöfin Mitglied des aufnehmenden Kollegiums und unterliegt den Wohnbestimmungen dieser Jurisdiktionalkonferenz.

2 Ein Bischof oder eine Bischöfin kann vom Bischofsrat zeitweilig für leitende oder für andere zeitlich begrenzte Aufgaben in eine andere Jurisdiktion abgeordnet werden, wenn die Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktion darum ersucht.

3 Tritt in einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz durch den Tod oder die Dienstunfähigkeit eines Bischofs/einer Bischöfin oder aus anderen Gründen eine Notsituation ein, so kann ihr der Bischofsrat mit Zustimmung der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen jener Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin aus einer anderen Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zuweisen.

Art. 50 Ausschuss für das Bischofsamt

1 Die zur Zeit der Vereinigung aktiven und im Ruhestand befindlichen Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche sind Bischöfe der Evangelisch-methodistischen Kirche.

2 Die durch die Jurisdiktionen gewählten Bischöfe der Methodistenkirche, die zur Zeit der Vereinigung aktiven Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und die von den Jurisdiktionen der Evangelisch-methodistischen Kirche gewählten Bischöfe und Bischöfinnen, sind auf Lebenszeit gewählt. Für die Zentralkonferenzen gelten eigene Bestimmungen.

3 Die Jurisdiktionalkonferenz wählt einen Ausschuss für das Bischofsamt¹⁵. Er besteht aus einem pastoralen und einem Laiendelegierten jeder Jährlichen Konferenz, die jeweils von der Delegation der betreffenden Jährlichen Konferenz vorgeschlagen werden. Der Ausschuss überprüft Charakter und Amtsführung der Bischöfe und Bischöfinnen und berichtet an die Jurisdiktionalkonferenz entsprechend deren Anordnungen. Ferner empfiehlt er, welches jeweilige Gebiet ihnen zugeteilt werden soll. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Jurisdiktionalkonferenz.

4 Diese Bestimmungen schließen nicht aus, dass die Generalkonferenz Beschlüsse fasst, die es dem Bischofsrat ermöglichen, seine Mitglieder in ihrem Leitungsdienst¹⁹ der gesamten Kirche sowie als Vorsitzende und Verantwortliche für ihre beschöflichen Gebiete zur Rechenschaft zu ziehen.

Art. 51 Entscheidung von Rechtsfragen

1 Der vorsitzende Bischof/die vorsitzende Bischöfin entscheidet in einer Jährlichen Konferenz, einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz alle Rechtsfragen, die ihm/ihr im ordentlichen Tagungsverlauf vorgelegt werden. Solche Fragen müssen schriftlich eingereicht und die getroffenen Entscheidungen in das Protokoll der Konferenz aufgenommen werden.

2 Eine solche bischöfliche Entscheidung gilt einstweilen nur für den betreffenden Fall und wird erst allgemein gültig, wenn der Rechtshof¹⁶ sie bestätigt hat. Jeder Bischof/jede Bischöfin stellt jährlich eine schriftliche Aufstellung dieser Rechtsentscheidungen dem Rechtshof zu. Dieser bestätigt sie, ändert sie ab oder hebt sie auf.

¹⁵ Obwohl dieser Ausschuss für die Zentralkonferenzen nicht vorgesehen ist, besteht in der ZK Deutschland eine „Kommission für das Bischofsamt“.

¹⁹ Die Formulierung „Leitungsdienst der gesamten Kirche“ wurde in Anlehnung an die ZK Ordnung Art. 427 Bischofsrat (BOD 422) gewählt.

¹⁶ Der englische Begriff „Judicial Council“ wird hier autonom mit „Rechtshof“ übersetzt. Siehe auch Art. 29 Abs. 6.

Art. 52 Vorsitz in den Jährlichen Konferenzen

Die Bischöfe und Bischöfinnen der verschiedenen Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen führen den Vorsitz in den Sitzungen ihrer Konferenzen.

Art. 53 Superintendenten und Superintendentinnen

In jeder Jährlichen Konferenz stehen dem Bischof/der Bischöfin ein oder mehrere Superintendenten oder Superintendentinnen¹⁷ in der Führung der Jährlichen Konferenz zur Seite. Aufgaben und Dauer der Beauftragungen können von der Generalkonferenz festgelegt werden.

Art. 54 Dienstzuweisungen

Die Bischöfe und Bischöfinnen weisen nach Beratung mit den Superintendenten und Superintendentinnen die Pastoren und Pastorinnen den Bezirken zu. Sie haben die ihnen von der Generalkonferenz übertragenen Verantwortlichkeiten und Befugnisse.

4 Rechtspflege

Art. 55 Rechtshof

Es besteht ein Rechtshof. Die Generalkonferenz legt die Zahl seiner Mitglieder, ihre Dienstzeit, die Art ihrer Wahl und der Besetzung im Falle von Vakanzen fest und bestimmt die für dieses Amt erforderliche Qualifikation.

Art. 56 Zuständigkeit

Der Rechtshof hat folgende Zuständigkeiten:

- 1 Die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses der Generalkonferenz auf Antrag einer Mehrheit des Bischofsrats oder eines Fünftels der Mitglieder der Generalkonferenz; ferner der Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz auf Antrag der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz oder eines Fünftels ihrer Mitglieder.
- 2 Die Entscheidung über eine Berufung gegen die in einer Jährlichen Konferenz getroffene Rechtsentscheidung eines Bischofs/einer Bischöfin, wenn ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder dieser Konferenz es verlangt.
- 3 Die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von Rechtsentscheidungen von Bischöfen und Bischöfinnen in den Jährlichen Konferenzen.
- 4 Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses einer General-, Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzbehörde oder eines Gremiums einer solchen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder dieser Konferenzbehörde oder dieses Gremiums oder auf Antrag des Bischofsrats oder der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz.
- 5 Die Ausübung weiterer von der Generalkonferenz übertragener Rechte und Pflichten.
- 6 Die Festlegung seiner Organisation und Verfahrensweise.

Art. 57 Entscheidungen

Alle Entscheidungen des Rechtshofs sind endgültig. Erklärt der Rechtshof einen Beschluss der gerade in Sitzung befindlichen Generalkonferenz für verfassungswidrig, so hat er diese Entscheidung sofort der Generalkonferenz bekannt zu geben.

Art. 58 Verfahrens- und Berufungsrechte

Die Generalkonferenz schafft für die Kirche eine Rechtsordnung, die den Geistlichen¹⁸ das Recht auf ein Verfahren vor einem Ausschuss sowie ein Berufungsrecht und den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und ein Berufungsrecht gewährleistet.

¹⁷ Die ZK MSE verwendet den Begriff Distriktsvorsteher/Distriktsvorsteherin.

¹⁸ Vgl. Fußnote 3.

5 Änderungsbestimmungen

Art. 59 Verfassungsänderungen

1 Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Generalkonferenz Anwesenden und Abstimmenden und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen. Für die Änderung der Art. 17 und 18 ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen erforderlich. Wenn die Abstimmung abgeschlossen ist, wird sie durch den Bischofsrat geprüft. Sind die erforderlichen Mehrheiten erreicht, tritt die Änderung mit der Bekanntgabe durch den Bischofsrat in Kraft.

2 Wenn die Generalkonferenz eine Verfassungsänderung annimmt, darf sie auch die sich daraus ergebenden Änderungen der Kirchenordnung beschließen. Ihr Inkrafttreten hängt davon ab, dass die Verfassungsänderung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der verschiedenen Jährlichen Konferenzen angenommen wird. Die Veränderungen werden gültig, nachdem der Bischofsrat die Mehrheit festgestellt und bekannt gegeben hat. In gleicher Weise darf eine Jährliche Konferenz Ordnungen beschließen im Vorgriff auf eine erwartete Änderung der Kirchenordnung und/oder der Verfassung, noch bevor diese bestätigt worden ist, so dass jene gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung wirksam werden.

Art. 60 Antragsrechte der Generalkonferenz und der Jährlichen Konferenzen

Anträge auf Verfassungsänderungen können entweder von der Generalkonferenz oder von Jährlichen Konferenzen ausgehen.

Art. 61 Antragsrecht der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen

Eine Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz kann durch einen Mehrheitsbeschluss Änderungen der Verfassung der Kirche vorschlagen. Derartige Vorschläge werden der nächsten Generalkonferenz unterbreitet. Wenn die Generalkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt, werden die Änderungen den Jährlichen Konferenzen zur Abstimmung vorgelegt.

II Lehre

Grundlagen der Lehre und der theologische Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche

1 Unser lehrmäßiges Erbe²⁰

Die Evangelisch-methodistische Kirche bekennt sich zum überlieferten christlichen Glauben an Gott, der zu unserer Erlösung in Jesus Christus Mensch geworden ist und durch den Heiligen Geist ständig in der Geschichte wirksam ist. Als solche, die in einem Gnadenbund unter der Herrschaft Christi leben, haben wir Anteil an den ersten Früchten der kommenden Herrschaft Gottes, und wir beten in der Hoffnung auf ihre volle Verwirklichung auf Erden wie im Himmel.

Unser lehrmäßiges Erbe und unsere gegenwärtige theologische Aufgabe konzentrieren sich darauf, die Herrschaft Gottes und die Liebe Gottes in Jesus Christus inmitten einer andauernden Krise menschlichen Lebens neu zu begreifen. Unsere Vorfahren im Glauben bekräftigten die alte christliche Botschaft, wie sie im apostolischen Zeugnis zu finden ist, gerade wenn sie sie auf ihre eigenen Verhältnisse angewendet haben. Ihre Predigt und Lehre war in der Bibel gegründet, durch die christliche Tradition gestaltet, durch die Erfahrung belebt und durch die Vernunft geprüft. Ihre Bemühungen inspirieren und motivieren uns, unserer Welt mit ihren Nöten und Sehnsüchten das rettende Evangelium zu vermitteln.

1.1 Unser allgemeinchristliches Erbe

Wir teilen als Methodisten ein gemeinsames Erbe mit Christen aller Zeiten und Völker. Dieses Erbe ist gegründet im apostolischen Zeugnis von Jesus Christus als dem Erlöser und Herrn; dieses Zeugnis ist die Quelle und der Maßstab für jede gültige christliche Lehre.

Die frühe Kirche war mit verschiedenen Auslegungen der apostolischen Botschaft konfrontiert. So versuchten führende Theologen, das Herzstück des christlichen Glaubens genauer zu bestimmen, um die christliche Lehre von Verfälschungen freizuhalten. Die Festlegung des biblischen Kanons und die Annahme der ökumenischen Glaubensbekenntnisse, etwa der Bekenntnisse von Nicäa und Chalcedon²¹ waren von grundlegender Bedeutung für den Prozess der allseitigen Übereinstimmung.

Solche Bekenntnisse halfen, das christliche Zeugnis unversehrt zu bewahren; sie setzten Grenzen für das, was als christliche Lehre zu gelten hatte, und verkündigten die grundlegenden Aussagen der bleibenden christlichen Botschaft. Diese Glaubensaussagen enthalten, zusammen mit dem apostolischen Glaubensbekenntnis, die wichtigsten Grundzüge unseres ökumenischen Erbes.

Die Reformatoren des 16. und 17. Jahrhunderts schufen neue Bekenntnisaussagen und versuchten in Wiederaufnahme klassischer christlicher Lehre, das echte biblische Zeugnis neu zu entdecken. Diese Lehraussagen bekräftigten den Vorrang der Bibel; sie stellten klar formulierte Lehrnormen zur Verfügung, die so wesentliche Glaubensinhalte wie den Heilsweg, das christliche Leben und das Wesen der Kirche beschrieben. Viele für den Protestantismus charakteristische Lehren gingen über solche Bekenntnistexte wie die Glaubensartikel der Kirche von England²² und den (reformierten) Heidelberger Katechismus²³ in das evangelisch-methodistische Denken ein.

²⁰ Der Rechtshof bestimmte 1972, dass diese gesamten Darlegungen mit Ausnahme der historischen Dokumente als „gesetzgeberische Maßnahmen und weder Teil der Verfassung noch unter dem Vorbehalt der Einschränkungsbestimmungen“ zu sehen sind (vgl. Rechtshofentscheidung Nr. 358).

²¹ Auf die Konzile von Nicäa (325) und Konstantinopel (381) geht das nicäno-konstantinopolitanische Bekenntnis (manchmal nur Nicänum genannt) zurück; das Konzil von Chalcedon (451) formulierte u.a. die Glaubensaussagen, in denen Jesus Christus als wahrer Gott und wahrer Mensch bekannt wurde (Zwei-Naturen-Lehre).

²² *Thirty-Nine Articles of Religion*, 1563 und 1571.

²³ 1563 als kurpfälzischer Landeskatechismus entstanden und durch seine große Verbreitung so etwas wie das reformierte Gegenstück zu Luthers Kleinem Katechismus geworden.

Verschiedene Lehraussagen wurden von einzelnen Kirchen in Gestalt von Glaubensbekenntnissen oder Glaubensartikeln offiziell als gültige Normen für die christliche Lehre angenommen. Trotz ihrer großen Bedeutung gaben diese offiziellen Lehrdokumente keineswegs erschöpfend Auskunft über die geltende christliche Lehre. Die Lehrgrundsätze selbst waren ja ursprünglich aus dem viel größeren Zusammenhang christlicher Lehre und Praxis entstanden; ihre volle Bedeutung entfalteten erst die Lehrer der Kirche. Einige ihrer Schriften haben sich als Orientierungspunkte im geschichtlichen Reifungsprozess der Kirche erwiesen. Einige Predigten, Aufsätze, Liturgien und Lieder haben im Leben und Denken der Kirche sogar beträchtliches Ansehen gewonnen; sie wurden weithin und über längere Zeit als zuverlässige Entfaltungen christlicher Lehre anerkannt. Nichtsdestoweniger ist der grundlegende Maßstab für die Gültigkeit von Lehrnormen – ob sie nun formal festgesetzt wurden oder sich im Lauf der Zeit durchgesetzt haben – ihre Treue gegenüber dem apostolischen Glauben, der sich auf die Bibel gründet und sich im Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch als wahr erwiesen hat.

1.2 Grundlegende christliche Überzeugungen

Mit Christen aus anderen Kirchen bekennen wir unseren Glauben an den dreieinigen Gott-Vater, Sohn und Heiliger Geist. Dieses Bekenntnis umfasst das biblische Zeugnis von Gottes Handeln in der Schöpfung, schließt Gottes Gnadenwirken in der Geschichte ein und erwartet die Vollendung der Herrschaft Gottes. Die geschaffene Ordnung ist dazu bestimmt, das Wohl aller Geschöpfe und das menschliche Dasein im Bund mit Gott zu ermöglichen. Als sündige Geschöpfe jedoch haben wir den Bund mit Gott gebrochen, wurden Gott entfremdet, haben uns selbst und andere verletzt und Verwüstung in der natürlichen Ordnung angerichtet. Wir brauchen Erlösung.

Zusammen mit allen Christen halten wir fest am Glauben an das Geheimnis der Erlösung in und durch Jesus Christus. Das Herzstück des Evangeliums von der Erlösung ist Gottes Menschwerdung in Jesus von Nazaret. Die Bibel bezeugt die erlösende Liebe Gottes in Jesu Leben und Lehren, seinen versöhnenden Tod, seine Auferstehung, seine unumschränkte Gegenwart in der Geschichte, seinen Triumph über die Mächte des Bösen und des Todes sowie seine verheißene Wiederkunft. Weil Gott uns trotz unserer vorsätzlichen Sünde wahrhaft liebt, richtet er uns auch, ruft uns zur Buße, vergibt uns, nimmt uns an durch die Gnade, die er uns in Jesus Christus geschenkt hat, und gibt uns Hoffnung auf das ewige Leben.

Wir glauben, dass Gottes erlösende Liebe durch das Wirken des Heiligen Geistes im menschlichen Leben, d.h. sowohl in der persönlichen Erfahrung als auch in der Gemeinschaft der Glaubenden, Gestalt gewinnt. Diese Gemeinschaft ist die Kirche, die der Geist ins Dasein gerufen hat, um den Völkern das Heil zu bringen. Durch den Glauben an Jesus Christus ist uns vergeben, wir sind versöhnt und werden in das Volk des neuen Bundes verwandelt. „Leben im Geist“ schließt den fleißigen Gebrauch der Gnadenmittel ein: Gebet, Fasten, den Empfang der Sakramente und die Erforschung des Herzens in der Stille vor Gott; dazu gehört auch die Teilnahme am gemeinsamen Leben der Kirche im Gottesdienst, in Mission und Dienst, sowie durch das Zeugnis im sozialen Bereich. Wir verstehen uns selbst als Teil der universalen Kirche Christi, in der wir durch Anbetung, Verkündigung und Dienst Christus gleichgestaltet werden. Wir werden in diese Gemeinschaft des Glaubens aufgenommen und eingegliedert durch die Taufe und die Aufnahme in die Kirchengliedschaft, und wir empfangen die Verheißung des Geistes, der uns neu schafft und verwandelt. Durch die regelmäßige Feier des Abendmahls haben wir Anteil an der Gegenwart des auferstandenen Jesus Christus und werden so gestärkt zu treuer Nachfolge. Wir beten und arbeiten für den Anbruch des Reiches Gottes und seiner Herrschaft in unserer Welt, und wir freuen uns über die Verheißung des ewigen Lebens, das den Tod und die Mächte des Bösen überwindet.

Mit anderen Christen anerkennen wir, dass das Reich Gottes eine gegenwärtige und eine zukünftige Wirklichkeit ist. Die Kirche ist dazu berufen, jener Ort zu sein, an dem die ersten Zeichen der Herrschaft Gottes in dieser Welt erkannt und anerkannt werden. Wo immer Menschen durch Jesus Christus zu neuen Menschen werden, wo immer die Einsichten und Kraftquellen des Evangeliums für das Leben in der Welt erschlossen werden, ist Gottes Herrschaft bereits als heilende und erneuernde Kraft wirksam.

Wir halten aber auch Ausschau auf das Ende der Zeit, wenn Gottes Werk vollendet werden wird. Diese Aussicht gibt uns als Einzelnen und als Kirche Hoffnung in unserem heutigen Tun. Diese Erwartung bewahrt uns vor Resignation und motiviert uns zu beständigem Zeugnis und Dienst.

Wir teilen mit vielen christlichen Kirchen die Erkenntnis von der Autorität der Bibel in Glaubensfragen – das Bekenntnis, dass wir als Sünder allein aus Gnaden durch den Glauben gerechtfertigt sind, sowie die nüchterne Einsicht, dass die Kirche der ständigen Reform und Erneuerung bedarf. Wir bekennen uns zum Allgemeinen Priestertum aller Glaubenden, die Anteil haben an der Verantwortung für den Aufbau der Kirche, sowie für ihre Sendung in Mission und Dienst an der Welt. Mit anderen Christen bekennen wir das wesensmäßige Einssein der Kirche in Christus Jesus.

Dieses reiche Erbe gemeinsamen christlichen Glaubens drückt sich in unserem Liedgut und in unseren Gottesdienstordnungen aus. Unsere Einheit wird in den historischen Glaubensartikeln und Bekenntnissen bestätigt, wenn wir die eine, heilige, allgemeine (katholische), christliche Kirche bekennen. Sie wird auch in gemeinsamen Diensten und in verschiedenen Formen ökumenischer Zusammenarbeit erfahren.

Aus gemeinsamen Wurzeln des christlichen Erbes hervorgegangen, haben die Zweige der Kirche Christi eigenständige Traditionen entwickelt, die den Reichtum des gemeinsamen Verständnisses vergrößern. Die feierlich bekräftigte ökumenische Verpflichtung unserer Evangelisch-methodistischen Kirche bedeutet, dass wir unsere lehrmäßigen Schwerpunkte in die größere christliche Einheit einbringen, um ihnen dort im reicheren Ganzen eine größere Bedeutung zu geben. Wenn wir dem gemeinsamen christlichen Überlieferungsgut unsere besten Gaben hinzufügen wollen, müssen wir uns als Kirche bewusst um ein kritisches Selbstverständnis bemühen. Nur als Christen, die in eine ökumenische Partnerschaft eingebunden sind, können wir unser besonderes Erbe begreifen und erforschen.

1.3 Unser besonderes evangelisch-methodistisches Erbe

Die bewegende Kraft des wesleyanisch geprägten theologischen Erbes erwächst aus der Betonung der „praktischen Frömmigkeit“, der Verwirklichung „wahren Christseins“ im Leben der Glaubenden. Der Methodismus entstand nicht als Antwort auf einen spezifischen Lehrstreit, obwohl es an theologischen Auseinandersetzungen nicht fehlte. Die frühen Methodisten beanspruchten, die schriftgemäßen Lehren der Kirche von England zu predigen, wie sie in den Glaubensartikeln, den Homilien²⁴ und dem Allgemeinen Gebetbuch²⁵ der Kirche von England enthalten sind. Ihre Aufgabe war es nicht, Lehre neu zu formulieren, sondern Menschen dazu aufzurufen, die rechtfertigende und heilige Gnade Gottes neu zu erfahren und Menschen zu ermuntern, durch persönliche und gemeinschaftliche Nachfolge in die Erkenntnis und Liebe Gottes hineinzuwachsen. Sowohl die wesleyanische Kirche als auch die Brüderkirche und die Evangelische Gemeinschaft arbeiteten darauf hin, „die Nation und vor allem die Kirche zu reformieren und schriftgemäße Heiligung über das Land zu verbreiten“.

Wesleys Ausrichtung auf das Praktische wird offenkundig in seiner Konzentration auf den „schriftgemäßen Weg des Heils“²⁶. Er betrachtete Lehrfragen vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung für die christliche Jüngerschaft. Die wesleyanische Betonung des christlichen Lebens – Glaube und Liebe, in Praxis umgesetzt – wurde zum Echtheitszeichen für alle diejenigen Traditionen, die jetzt in der Evangelisch-methodistischen Kirche vereint sind.

Die besondere Gestalt des wesleyanischen theologischen Erbes kann man in einem Bündel von Lehrakzenten erkennen, die das Verständnis des schöpferischen, erlösenden und heiligenden Handelns Gottes entfalten.

1.4 Besondere wesleyanische Akzente

²⁴ Lehrpredigten (*Certain Sermons or Homilies Appointed to be Read in Churches, 1547/1603*).

²⁵ *The Book of Common Prayer* (1534/1662; wiederholt bis in unsere Zeit mit kleinen Änderungen herausgegeben).

²⁶ Vgl. Wesleys Predigt 43 *The Scripture Way of Salvation*.

Obwohl Wesley gemeinsam mit vielen anderen Christen an Gnade, Rechtfertigung, Heilsgewissheit und Heiligung glaubte, verband er diese doch auf besondere Weise, um damit klare Akzente für ein christliches Leben im Vollsinn zu setzen. Die Tradition der Brüderkirche, wie sie vor allem Philipp Wilhelm Otterbein vor einem reformierten Hintergrund zum Ausdruck gebracht hatte, steuerte ähnliche typische Akzente bei.

GNADE

Die Betonung der Gnade durchdringt unser Verständnis des christlichen Glaubens und Lebens. Wir behaupten, dass Gottes Gnade in der gesamten Schöpfung offenkundig ist, auch wenn Leiden, Gewalt und Übel uns überall begegnen. Die gute Schöpfung wird in den Menschen vollendet, die zur Bundespartnerschaft mit Gott berufen sind. Gott hat uns ausgestattet mit Würde und Freiheit und hat uns für unser Leben und das Leben der Welt in die Verantwortung gerufen. Gottes Selbstoffenbarung in Jesus Christus zeigt uns die Größe unseres wahren Menschseins. Auch die Sünde mit all ihren zerstörerischen Folgen für die gesamte Schöpfung ändert nichts an Gottes Ziel für unser Leben, nämlich Heiligkeit und Glück des Herzens. Auch wird unsere Verantwortung dafür, wie wir unser Leben gestalten, dadurch nicht eingeschränkt. Trotz unseres Gefallenseins bleiben wir Geschöpfe eines gerechten und barmherzigen Gottes; zur Wiederherstellung der Gottesebenbildlichkeit in unserem Leben ist es erforderlich, dass Gottes Gnade unsere gefallene Natur erneuert.

VORLAUFENDE GNADE

Wir anerkennen Gottes vorlaufende Gnade, die göttliche Liebe, die die Menschheit umgibt und einem jeden unserer bewussten Impulse zuvorkommt. Diese Gnade ruft in uns den ersten Wunsch hervor, Gott zu gefallen, bewirkt den ersten Schimmer eines Verstehens des Willens Gottes und „unsere erste schnell vorübergehende Überzeugung“, gegen Gott gesündigt zu haben.²⁷ Gottes Gnade erweckt in uns auch ein ernsthaftes Sehnen, nach Befreiung von Sünde und Tod und drängt uns zu Buße und Glauben.

RECHTFERTIGUNG UND GEWISSHEIT

Wir glauben, dass Gott sich mit seiner rechtfertigenden Gnade dem zur Umkehr bereiten, glaubenden Menschen zuwendet, ihn liebevoll annimmt und freispricht.

Die wesleyanische Theologie betont, dass sich durch das Drängen der Gnade und die Leitung des Heiligen Geistes ein entscheidender Wandel im Herzen des Menschen ereignen kann und auch ereignet. In der Rechtfertigung wird uns im Glauben unsere Sünde vergeben, und wir stehen wieder in Gottes Wohlgefallen. Dieses Zurechtbringen unserer Beziehungen durch Gott in Christus bringt Glauben und Vertrauen hervor; wir erleben die Wiedergeburt, durch die wir in Christus zu neuen Geschöpfen werden. Dieser Vorgang der Rechtfertigung und Wiedergeburt wird oft Bekehrung genannt.

Solch eine Verwandlung kann sich plötzlich und dramatisch oder auch allmählich als Entwicklung ereignen. Sie bezeichnet einen neuen Anfang; gleichwohl ist sie Teil eines weitergehenden Prozesses. Christliche Erfahrung als Umwandlung des Lebens äußert sich stets als Glaube, der durch die Liebe tätig ist. Unsere wesleyanische Theologie nimmt auch die biblische Zusage auf, dass wir damit rechnen dürfen, Gewissheit unserer Erlösung jetzt und hier zu empfangen, da Gottes Geist „unserem Geist bezeugt, dass wir Gottes Kinder sind“ (Röm 8,16).

²⁷ J. Wesley, Predigt 85 *On Working Out Our Own Salvation*, 11.1 (Sermons ed. A. Outler, Band III, S. 203).

HEILIGUNG UND VOLLKOMMENHEIT

Wir betonen, dass durch Gottes Annahme und Vergebung das rettende Werk der Gnade Gottes nicht beendet ist; sie bewirkt auch unser geistliches Wachstum. Durch die Kraft des Heiligen Geistes werden wir befähigt, in der Erkenntnis und Liebe Gottes und in der Liebe zu unserem Nächsten zu wachsen. Die Wiedergeburt ist der erste Schritt in diesem Prozess der Heiligung. Die heiligende Gnade zieht uns hin zu der Gabe der christlichen Vollkommenheit, die Wesley beschrieb, indem er von der im Herzen „wohnenden Liebe zu Gott und dem Nächsten“ sprach und davon, dass einer die „Gesinnung Christi hat und wandelt, wie Christus gewandelt ist“.²⁸ Dieses Gnadengeschenk der Kraft und Liebe Gottes, diese Hoffnung und Erwartung der Gläubigen, wird weder durch unsere Anstrengung herbeigeführt, noch durch unsere Schwachheit begrenzt.

GLAUBE UND GUTE WERKE

Wir sehen Gottes Gnade und menschliches Tun in der Beziehung von Glaube und guten Werken zusammenwirken. Gottes Gnade schafft die Voraussetzung für Glaubensantwort und Christusbefolgung. Der Glaube ist die einzige Antwort, die für unser Heil wichtig ist. Und doch erinnern uns die Allgemeinen Regeln daran, dass die Erlösung sich durch gute Werke ausweist. Für Wesley sollte sogar die Buße begleitet sein von „Früchten tätiger Reue“ oder Werken der Frömmigkeit und Barmherzigkeit. Beide, Glauben und gute Werke, gehören in eine alles umfassende Theologie der Gnade, denn beides kommt aus der gnädigen Liebe Gottes, „die ausgegossen ist in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5).

MISSION UND DIENST

Wir bestehen darauf, dass persönliches Heil stets christliche Mission und Dienst für die Welt einschließt. Indem wir „Herz und Hand vereinen“, behaupten wir, dass persönlicher Glaube, evangelisches Zeugnis und christliches soziales Handeln sich gegenseitig bedingen und stärken. Schriftgemäße Heiligung beinhaltet mehr als persönliche Frömmigkeit. Liebe zu Gott gehört stets zusammen mit Liebe zum Nächsten, mit einer Leidenschaft für Gerechtigkeit und Erneuerung im Leben der Welt. Die „Allgemeinen Regeln“ stellen eine traditionelle Ausprägung dieses inneren Zusammenhangs von christlichem Leben und Denken dar, wie er innerhalb der wesleyanischen Theologie verstanden wird.

Die Theologie hat der Frömmigkeit zu dienen, die ihrerseits unser soziales Gewissen begründet und uns zu sozialem Dienst und weltweitem Einsatz motiviert – immer in dem bevollmächtigen Zusammenhang der Herrschaft Gottes.

WACHSTUM UND MISSION DER KIRCHE

Schließlich betonen wir auch die lebensfördernde und dienende Funktion der christlichen Gemeinschaft in der Kirche. Unsere persönliche Glaubenserfahrung wird durch die gottesdienstliche Gemeinschaft gespeist. Für Wesley gab es keine andere „Religion“ als „soziale Religion“, keine andere Heiligung als soziale Heiligung. Die gemeinschaftlichen Formen des Glaubens in der wesleyanischen Tradition treiben nicht nur persönliches Wachstum voran; sie rüsten uns zu für den Einsatz in Mission und Dienst an der Welt und setzen uns in Bewegung. Die Ausbreitung der Kirche entspringt dem Wirken des Heiligen Geistes. Als Evangelisch-methodistische Kirche entsprechen wir diesem Wirken durch unser Verbundsystem, das auf wechselseitigem Bezogensein und auf der Verantwortung füreinander begründet ist. Dieser „Verbund“ bindet uns aneinander im Glauben und Dienst unseres weltweiten Zeugnisses, befähigt unseren Glauben, in der Liebe tätig zu werden, und verstärkt unsere Sehnsucht nach Frieden und Gerechtigkeit in der Welt.

1.5 Lehre und Ordnung im christlichen Leben

Kein Leitmotiv taucht in der methodistischen Tradition so regelmäßig auf, wie die Verbindung zwischen christlicher Lehre und christlichem Leben. Den Methodisten ist stets nachhaltig eingeschärft worden, durch die Gnadenmittel die Einheit von Glauben und guten Werken aufrecht zu erhalten, wie John

²⁸ *A Plain Account of Christian Perfection*, Works ed. Jackson, Band I, S. 444.

Wesley sie in seiner Schrift über „Das Wesen, die Bestimmung und die Allgemeinen Regeln der vereinigten Gemeinschaften“ (1743) dargelegt hat. Die Verbindung des Glaubens mit Diensten der Liebe prägt den Charakter wesleyanischer Frömmigkeit und christlicher Nachfolge. Die Allgemeinen Regeln waren ursprünglich für die Mitglieder der methodistischen Gemeinschaften bestimmt, die im Übrigen am sakramentalen Leben der Kirche von England teilnahmen. Bedingung für die Mitgliedschaft in diesen Gemeinschaften war schlicht „ein Verlangen, dem zukünftigen Zorn zu entfliehen und von Sünden erlöst zu werden“. Wesley bestand jedoch darauf, dass evangeliumsgemäßer Glaube auch in einem evangeliumsgemäßen Leben zum Ausdruck kommen müsse. Er sprach diese Erwartung in seiner dreiteiligen Formulierung der Regeln aus: „Es wird daher von allen, welche Mitglieder der Gemeinschaft sein und bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit stets dadurch erweisen, dass sie erstens: Nichts Böses tun, sondern Böses aller Art meiden (...) zweitens: Dadurch dass sie Gutes tun; in jeder Hinsicht nach ihrem Vermögen sich barmherzig erweisen und bei jeder Gelegenheit Gutes aller Art, soweit die Kräfte reichen, allen Menschen erzeigen (...) drittens: Durch den Gebrauch aller von Gott verordneten Gnadenmittel (...)“

Wesleys anschauliche Beispiele zu jeder dieser drei Grundregeln zeigen, wie unser Gewissen aus allgemeinen Einsichten spezielle Handlungsanweisungen entwickeln kann. Ihre ausdrückliche Verknüpfung zeigt auch klar den geistlichen Ursprung des ethischen Handelns auf. Wesley wies jede unangemessene Berufung auf diese Regeln zurück.

Die Kirchenordnung war für ihn kein kirchliches Gesetz; er verstand sie als Anleitung für die Nachfolge. Wesley bestand darauf, dass zum wahren Glauben „Erkenntnis Gottes in Jesus Christus“ gehört, ein „Leben, das mit Christus in Gott verborgen ist“, sowie jene Gerechtigkeit, nach der wahrhaft Glaubende „hungern und dürsten“²⁹.

ALLGEMEINE REGELN UND SOZIALE GRUNDSÄTZE

Aus diesen Grundzügen des Evangeliums heraus haben evangelisch-methodistische Christen zu allen Zeiten versucht, ihre Verantwortung für die ethische und geistliche Verfassung der Gesellschaft wahrzunehmen. Indem die Allgemeinen Regeln die Verbindung von Lehre und Ethik betonen, erweisen sie sich als ein frühes Zeichen sozialer Bewusstseinsbildung in den methodistischen Gemeinschaften. Die Sozialen Grundsätze stellen die jüngste offizielle Zusammenfassung unserer gemeinsamen Überzeugungen dar, durch die das christliche Verständnis von Gerechtigkeit auf soziale, wirtschaftliche und politische Fragen angewendet werden soll. Unser traditioneller Widerstand gegen Übel wie Schmuggel, unmenschlichen Strafvollzug, Sklaverei, Trunksucht und Kinderarbeit war begründet in einem lebhaften Empfinden dafür, dass Gottes Zorn sich gegen Unrecht und Verschwendung richtet. Unser Kampf für Menschenwürde und gesellschaftliche Reformen war eine Antwort auf Gottes Ruf nach Liebe, Barmherzigkeit und Gerechtigkeit im Lichte des Gottesreiches. Wir verkünden kein individuelles Evangelium, das es versäumt, sich in wichtigen sozialen Anliegen zu verwirklichen; wir verkünden kein soziales Evangelium, das nicht die persönliche Umwandlung des Sünders einschließt. Es ist unsere Überzeugung, dass die Gute Nachricht von der Herrschaft Gottes die sündigen sozialen Strukturen richten, erlösen und umgestalten muss.

Die Kirchenordnung und die Allgemeinen Regeln drücken die Erwartung aus, dass in der Erfahrung Einzelner und im Leben der Kirche die Jüngerschaft konkret wird. Diese Ordnungen gehen davon aus, dass alle, die sich von der Gemeinschaft des Glaubens geistlich versorgen lassen, auch dieser Gemeinschaft gegenüber Verantwortung wahrnehmen. Versorgung ohne Übernahme von Verantwortung bewirkt moralischen Verfall; Übernahme von Verantwortung ohne Unterstützung der Gemeinschaft ist eine Form von Grausamkeit. Eine Kirche, die schnell bei der Hand ist mit der Bestrafung ihrer Glieder, ist nicht offen für die Barmherzigkeit Gottes; aber eine Kirche, die nicht den Mut hat, entschieden auf soziale und persönliche Herausforderungen zu antworten, verliert ihren Anspruch auf moralische Autorität. Die Kirche praktiziert ihre Ordnung als eine Gemeinschaft, durch die Gott sein Werk fortsetzt, „um die Welt mit sich selbst zu versöhnen“ (2. Korinther 5,19).

²⁹ Predigt 22 *Über die Bergpredigt unseres Herrn II*, II.4+5 (Lehrpredigten, übersetzt und herausgegeben von Manfred Marquardt, Göttingen 2016, S. 321f.).

1.6 Schlussfolgerung

In diesen spezifischen Akzentuierungen sehen evangelisch-methodistische Christen die Grundlage für „praktische Frömmigkeit“, für das Wirklichwerden des Evangeliums von Jesus Christus in der Lebenserfahrung der Christen. Diese Akzente sind weniger durch formale Lehraussagen als durch die lebendige Bewegung von Glauben und Handeln bewahrt worden, die im Leben bekehrter Menschen und im Leben einer nach dem Willen Christi gestalteten Kirche sichtbar wurde. Für die Methodisten war es weniger dringlich, Lehrsätze zu formulieren, als Menschen zum Glauben zu rufen und sie in der Erkenntnis und Liebe Gottes zu fördern. Das Herzstück wesleyanischer Lehre, das unsere Vergangenheit geprägt hat, gehört zu Recht zu unserem gemeinsamen christlichen Erbe und bleibt ein Grundelement unseres weitergehenden theologischen Auftrags.

2 Die Geschichte unserer Lehre

Die Begründer jener Traditionen, die in der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammengefloßen sind, verstanden sich selbst als zum Hauptstrom christlicher Frömmigkeit und Lehre gehörig und als treue Erben der ursprünglichen christlichen Tradition; in John Wesleys Worten: sie vertraten „die alte Religion, die Religion der Bibel, die Religion (...) der gesamten Kirche zu den Zeiten, in denen sie am reinsten war“³⁰. Ihre Verkündigung wurzelte in der biblischen Botschaft von Gottes sich selbst schenkender Liebe, wie sie in Jesus Christus geoffenbart ist. Wesleys Schilderung der Pilgerschaft in den Begriffen des biblischen Heilsweges lieferte das Vorbild für ein Christsein der Erfahrung. Diese geistlichen Vorfahren setzten die Unantastbarkeit der grundlegenden christlichen Wahrheiten voraus und beharrten darauf; sie betonten nachdrücklich deren praktische Anwendung im Leben der Glaubenden.

Diese Sicht der Dinge wird greifbar im wesleyanischen Verständnis von „ökumenischer Gesinnung“³¹. Wenn es auch wahr ist, dass Methodisten sich bestimmten christlichen Grundwahrheiten verpflichtet wissen, wie sie im Evangelium begründet sind und in ihrer Erfahrung bestätigt werden, erkennen sie doch das Recht anderer Christen an, in Fragen des Gottesdienstes, der kirchlichen Struktur, der Form der Taufe oder der theologischen Forschung verschiedener Meinung zu sein. Sie glauben, dass solche Unterschiede das Band der Gemeinschaft nicht zerreißen, das die Christen in Jesus Christus verbindet. Wesleys bekannte Äußerung hierzu lautet: „In allen Fragen, die nicht die Wurzel des Christentums treffen, halten wir es mit der Regel: denken und denken lassen.“³²

Während die Methodisten an den Grundsätzen religiöser Toleranz und theologischer Vielfalt festhielten, waren sie gleichermaßen überzeugt, dass es ein „Kernstück“ der christlichen Wahrheit gibt, das man näher bestimmen kann und bewahren muss. Diese lebendige Mitte ist, so glauben sie, in der Bibel geoffenbart; sie wird durch die Tradition erhellt, in persönlicher und gemeinschaftlicher Erfahrung zum Leben gebracht und durch die Vernunft bestätigt. Sie waren sich dessen natürlich sehr wohl bewusst, dass Gottes ewiges Wort niemals in einer einzigen Sprachform erschöpfend ausgedrückt worden ist oder ausgedrückt werden kann. Sie waren selbstverständlich auch bereit, die altkirchlichen Glaubensartikel und Bekenntnisse als gültige Zusammenfassung der christlichen Wahrheit zu bekräftigen. Doch achteten sie sorgfältig darauf, sie nicht als unumstößliche Maßstäbe für lehrmäßige Wahrheit oder Irrtum zu handhaben.

Abgesehen von diesen wesentlichen Punkten lebendigen Glaubens achten Methodisten die Vielfalt von Meinungen, die von gewissenhaften Menschen des Glaubens vertreten werden. Wesley folgte hier einer bewährten Einstellung: „Im Wesentlichen Einheit, im Unwesentlichen Freiheit und in allen Dingen Liebe.“ Der Geist der Liebe berücksichtigt die Grenzen menschlichen Verstehens: „Von vielem nichts zu wissen und in einigem zu irren“, so beobachtete Wesley, „gehört notwendigerweise zum Menschsein.“ Das Entscheidende am Christsein ist Liebe zu Gott und dem Nächsten, zu der uns das erlösende und heiligende Werk des Heiligen Geistes die Kraft gibt.

³⁰ Predigt 112, gehalten bei der Grundsteinlegung der „New Chapel“ in der Londoner City Road am 21.4.1777 (Sermons ed. A. Outler, Band 3, S. 585).

³¹ Vgl. Wesleys Predigt 39 *Ökumenische Gesinnung (Catholic Spirit)*

³² *Die Kennzeichen eines Methodisten*, Frankfurt am Main 2011², S. 12.

2.1 Die wesleyanischen Lehrgrundlagen in Großbritannien

Aus dieser Einstellung heraus haben die britischen Methodisten unter Wesley ihre Theologie niemals in eine Bekenntnisformel gefasst, die man als Maßstab für die Richtigkeit ihrer Lehre hätte benutzen können. Der Methodismus war eine Bewegung innerhalb der Kirche von England, und Wesley hielt stets daran fest, die schriftgemäßen Lehren zu vertreten, wie sie in den 39 Glaubensartikeln, den Homilien und dem Allgemeinen Gebetbuch seiner Landeskirche enthalten waren. Natürlich war für ihn die Bibel die letztgültige Autorität in allen Lehrfragen. Als die Bewegung wuchs, versorgte Wesley seine Anhänger mit gedruckten Predigten und einem biblischen Kommentar für die Unterweisung in der Lehre. Seine „Predigten bei verschiedenen Gelegenheiten“³³ entfalteten jene Lehren, die, wie er sagte, „ich schätze und lehre als die wesentlichen Inhalte wahren Glaubens“. 1755 gab er seine „Erklärenden Anmerkungen zum Neuen Testament“³⁴ als eine Leitlinie für methodistische Bibelauslegungen und Lehraussagen heraus. Gelegentlich entstehende Streitigkeiten ließen deutlich werden, dass eine Lehrnorm für methodistische Verkündigung nötig wurde. 1763 gab Wesley eine „Modellurkunde“ heraus, die festlegte: die Verwalter jeder Kapelle³⁵ sind dafür verantwortlich, dass die Prediger auf der Kanzel „keine andere Lehre predigen als diejenige, welche in Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament und den vier Bänden seiner Predigten enthalten sind“. Diese Schriften wurden damit zur Grundlage methodistischer Lehre. Wesley beanspruchte die Autorität, der erste Lehrer der Methodisten zu sein. Heute stellen seine Schriften ein Modell und einen Maßstab für eine Verkündigung dar, wie sie der methodistischen Tradition entspricht. Die oberste Norm in Wesleys Schriften war die Bibel, erhellt durch überlieferte Auslegung und lebendigen Glauben. Weil die Glaubensartikel der Kirche von England bereits vorhanden waren, veröffentlichte Wesley für die britischen Methodisten keine Zusammenfassung der biblischen Offenbarung.

Die Brüder John und Charles Wesley verfassten Lieder mit reichem Gehalt an Lehre und Erfahrung. Diese Lieder, besonders die von Charles Wesley, gehören nicht nur zu den im Methodismus beliebtesten; sie sind auch eine bedeutende Quelle für die Lehrunterweisung. Ferner stellte Wesley verschiedene Ordnungen und Regeln, wie beispielsweise die „Allgemeinen Regeln“ zusammen, um im persönlichen und gemeinschaftlichen Leben die praktische Frömmigkeit zu fördern, die er verkündigte. Ergänzend zu diesen Schriften führte Wesley auch das Konferenzsystem ein, um die methodistischen Prediger zu unterweisen und zu beaufsichtigen. Um ihre Treue gegenüber den Lehren und Ordnungen der methodistischen Bewegung sicherzustellen, gab er „Konferenzprotokolle“ heraus. Alle diese Veröffentlichungen und Strukturen gaben dem wesleyanischen Verständnis von Kirche und christlichem Leben eine inhaltliche Füllung.

2.2 Lehrgrundlagen im amerikanischen Methodismus

Solange die amerikanischen Kolonien vorwiegend unter englischer Kontrolle standen, konnten die Methodisten als Teil der sakramentalen Gemeinschaft der Anglikanischen Kirche weiterbestehen. Die ersten Konferenzen unter der Leitung britischer Prediger betonten ihre Treue zu den wesleyanischen Grundsätzen der Organisation und der Lehre. Sie legten fest, dass die Protokolle der britischen und amerikanischen Konferenzen zusammen mit den Predigten und „Anmerkungen“ Wesleys die Grundlage für ihre Lehre und Ordnung sein sollten.

Nach der formalen Anerkennung der amerikanischen Unabhängigkeit (1783) war für Wesley klar, dass die Methodisten in Amerika, die sowohl kirchlich als auch staatlich von der englischen Aufsicht befreit waren, eine unabhängige Kirche werden sollten. So rüstete er die amerikanischen Methodisten mit einer Liturgie³⁶ und einer Darstellung der Lehre³⁷ aus. Der „Sonntagsgottesdienst“ war Wesleys gekürzte Fassung des Allgemeinen Gebetbuchs; die Glaubensartikel waren seine Überarbeitung der 39 Artikel

³³ *Sermons on Several Occasions* zuerst veröffentlicht in den Jahren 1746-1760.

³⁴ *Explanatory Notes Upon the New Testament*.

³⁵ So hießen die methodistischen Versammlungshäuser.

³⁶ *Der Sonntagsgottesdienst der Methodisten in Nord-Amerika*.

³⁷ *Die Glaubensartikel*.

der anglikanischen Kirche³⁸. Die amerikanischen methodistischen Prediger, die im Dezember 1784 in Baltimore zusammenkamen, nahmen den „Sonntagsgottesdienst“ und die Glaubensartikel an als Teil ihrer Bemühungen um die Gestaltung der neuen Bischöflich-methodistischen Kirche. Diese so genannte „Weihnachtskonferenz“ nahm auch ein Gesangbuch, das Wesley vorbereitet hatte (1784), und ebenso eine leicht abgewandelte Form der Allgemeinen Regeln als Erklärung des Wesens und der Ordnung der Kirche an. Die meiste Zeit verbrachte die Konferenz mit der Angleichung des britischen „Großen Protokolls“³⁹ an amerikanische Verhältnisse. Spätere Ausgaben dieser Dokumente wurden bekannt als „Lehre und Ordnung der Bischöflich-methodistischen Kirche“ (Kirchenordnung).

Der Übergang von der „Bewegung“ zur „Kirche“ hatte die Funktion der Lehrgrundlagen innerhalb des amerikanischen Methodismus verändert. Statt Lehrakzente für die Predigt innerhalb einer Bewegung zu umschreiben, umrissen die Glaubensartikel nur grundlegende Normen für den christlichen Glauben innerhalb einer Kirche, womit sie der traditionellen anglikanischen Vorgehensweise folgten. Das Vorwort zur ersten Einzelausgabe der Glaubensartikel stellt fest: „Dies sind die Lehren, die unter den Leuten, die man Methodisten nennt, verbreitet werden. Es wird auch keine Lehre von diesen Leuten anerkannt, die den vorliegenden Artikeln widerspricht.“

Von amerikanischen Methodisten wurde nicht gefordert, die Glaubensartikel zu unterschreiben, wie dies in der Anglikanischen Kirche Brauch war, aber sie wurden (unter Androhung einer Anklage) darauf verpflichtet, ihre Verkündigung innerhalb der gezogenen Grenzen zu halten. Über Generationen hinweg enthielt die Kirchenordnung nur die Glaubensartikel als Grundlage zur Prüfung rechter Lehre in der neu gebildeten Kirche: die Anklage gegen Prediger oder Mitglieder, unrichtig gelehrt zu haben, wurde begründet mit der „Ausbreitung von Lehren, die im Gegensatz zu unseren Glaubensartikeln stehen“. Auf diese Weise schützte die Kirche die Reinheit ihrer Lehre vor den damals verbreiteten Irrlehren: Sozinianismus, Arianismus und Pelagianismus.⁴⁰

Die Glaubensartikel gaben freilich noch keine ausreichende Garantie für wirklich methodistische Predigt; in ihnen fehlten mehrere methodistische Akzente, die sich in Wesleys Schriften finden, so etwa die Heilsgewissheit oder die christliche Vollkommenheit. Deshalb dienten Wesleys Predigten und Anmerkungen weiterhin als Entfaltung traditioneller Akzente der methodistischen Lehre. Die Generalkonferenz von 1808, die die erste Verfassung der Bischöflich-methodistischen Kirche⁴¹ verabschiedete, setzte die Glaubensartikel ausdrücklich als Lehrnorm ein. Die erste Einschränkungsbestimmung der Verfassung verbot jede Ersetzung, Veränderung oder Zufügung zu diesen Artikeln. Sie legte fest, dass keine neuen Maßstäbe und Regeln der Lehre angenommen werden dürften, die den „augenblicklich bestehenden und festgelegten Lehrnormen“ widersprechen.

Innerhalb der wesleyanischen Tradition bildeten damals wie heute die Lehrpredigten Wesleys und seine Anmerkungen zum Neuen Testament Modelle für eine lehrhafte Auslegung. Auch andere Dokumente haben den amerikanischen Methodisten als lebendiger Ausdruck für methodistische Predigt und Lehre gedient. Von Generation zu Generation waren verschiedene Listen empfohlener Quellen für die Lehre in Umlauf. Doch allgemein wurde die Bedeutung des Gesangbuchs, der ökumenischen Bekenntnisse⁴² und der Allgemeinen Regeln anerkannt. Im 19. Jahrhundert schlossen solche Listen gewöhnlich auch John Fletchers „Schach dem Antinomismus“⁴³ und Richard Watsons „Theologische Unterweisungen“⁴⁴ ein. Die Lehrbedeutung dieser Schriften war eher durch das Gewicht der Tradition gegeben, als dass sie Gesetzeskraft erlangten. Doch wurden sie ein Teil des Erbes im amerikanischen Methodismus und leisteten auch späteren Generationen noch gute Dienste.

Während der großen Erweckungen an der Siedlungsgrenze im Westen nahm im 19. Jahrhundert der Einfluss europäischer theologischer Traditionen in Amerika ab. Die Verkündigung hatte ihren Brennpunkt in der „christlichen Erfahrung“, hauptsächlich verstanden als „rettender Glaube an Christus“.

³⁸ *39 Articles of Religion*.

³⁹ *Large Minutes 1744-1789*.

⁴⁰ Vgl. Artikel 1, 11 und IX.

⁴¹ *Methodist Episcopal Church*.

⁴² Das sind die Lehrbekenntnisse der Alten Kirche, vor allem das Apostolische und das Nicäno-Constantinopolitanische Bekenntnis.

⁴³ *Checks to Antinomianism, 1771-1777*.

⁴⁴ *Theological Institutes 1833*.

Unter Methodisten betonte man stets den freien Willen, die Kindertaufe und den frei gestalteten Gottesdienst, was jeweils zu langwierigen Debatten mit Presbyterianern, Baptisten oder Anglikanern führte. Das methodistische Interesse an formalen Lehrnormen blieb gegenüber Evangelisation, Erbauung und Mission zweitrangig. Vor allem anderen diente das wesleyanische Liedgut dazu, den Lehrgehalt des Evangeliums zu bewahren und weiterzugeben.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde die methodistische Theologie ausgesprochen eklektisch. Den wesleyanischen Quellen wurde keine besondere Aufmerksamkeit mehr geschenkt. Der Einfluss der Glaubensartikel unterlag mehreren Veränderungen. Eine Zeitlang wurde die erste Einschränkungsbestimmung von der Arbeit an der Verfassung ganz ausgenommen, so dass man Veränderungen der Lehrgrundlagen überhaupt nicht in Betracht zog. Die Glaubensartikel wurden in die Verpflichtung bei der Aufnahme in die Kirchengliedschaft der Bischöflich-methodistischen Kirche des Südens aufgenommen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts jedoch führten die schwindende Kraft der Lehrzucht und der abnehmende Einfluss des wesleyanischen theologischen Erbes unter den amerikanischen Methodisten dazu, dass die Bedeutung der Glaubensartikel als verfassungsmäßige Lehrgrundlagen der Kirche allmählich abnahm, zumal die Aussagen der Kirchenordnung über die Grundlagen der Lehre geringfügig, aber bedeutsam verändert wurden.

Während dieser Zeit begannen Theologen und Kirchenführer, für die Ausrichtung des Evangeliums neue Wege zu erkunden, die mit der Entwicklung der geistigen Strömungen Schritt halten sollten. Diese Führer begannen auch, das traditionell-wesleyanische Mitgefühl für die sozial Schwachen in der entstehenden industriellen, städtischen Zivilisation neu zu durchdenken. Sie vertieften das Wissen um das alles durchdringende Wesen des Bösen und um die Notwendigkeit, die Zusage des Evangeliums auch im Blick auf „soziale Erlösung“ zu verkünden. Dementsprechend fanden Theologien, die das soziale Evangelium unterstützten, in der methodistischen Tradition einen fruchtbaren Boden. Diese Jahre brachten theologische und ethische Auseinandersetzungen innerhalb des Methodismus mit sich, weil neue Denkmodelle auf die vertrauteren Themen und Denkweisen der vorangegangenen zwei Jahrhunderte stießen.

In den letzten Jahrzehnten kam es zu einer beachtlichen Wiederbelebung des Interesses an Wesley und den klassischen Traditionen christlichen Denkens. Dieses neue Erwachen ist Teil eines umfassenden Wiederauflebens reformatorischen Denkens und Handelns in Europa und Amerika, wodurch das überlieferte Erbe des Protestantismus im Kontext der modernen Welt neu zur Geltung kommt. Dieser Trend wurde in Nordamerika durch die Wiederbelebung erwecklicher Frömmigkeit verstärkt. Die ökumenische Bewegung hat eine neue Wertschätzung der Einheit, aber auch des Reichtums und der Mannigfaltigkeit der Kirche Christi gebracht. Theologische Strömungen haben sich aus dem Freiheitskampf der Schwarzen, aus der Bewegung für die volle Gleichberechtigung der Frauen in Kirche und Gesellschaft und aus den Bestrebungen um Befreiung und um eigenständige Formen christlichen Lebens in Kirchen rund um den Erdball entwickelt. Die Herausforderung für Methodisten besteht darin, diejenigen Stränge dieser lebendigen Bewegungen des Glaubens zu erkennen, die das Verständnis des Evangeliums und der christlichen Mission für unsere Zeit klar und glaubwürdig zum Ausdruck bringen. Unsere Aufgabe, die Reichweite unserer wesleyanischen Tradition im Kontext unserer heutigen Welt neu zu bestimmen, schließt weit mehr ein als eine formale Bekräftigung oder eine Neuformulierung der Lehrgrundlagen, obwohl auch diese Aufgaben dazugehören mögen. Das Kernstück unserer Aufgabe liegt darin, das kennzeichnende theologische Erbe des Methodismus, das zu Recht zu unserem gemeinsamen Erbe als Christen gehört, für das Leben und die Mission der gesamten Kirche von heute wiederzugewinnen und zu erneuern.

2.3 Lehrtraditionen der Vereinigten Brüder in Christo und der Evangelischen Gemeinschaft

Die Entfaltung von Lehrfragen verlief in Jakob Albrechts Evangelischer Gemeinschaft und in Philipp Wilhelm Otterbeins Vereinigter Brüderkirche aufs ganze gesehen parallel zu der methodistischen Entwicklung. Differenzen ergaben sich großenteils aus den unterschiedlichen kirchlichen Traditionen, die sie aus Deutschland und Holland mitgebracht hatten, und dem gemäßigten Calvinismus des Heidelberger Katechismus. In den Deutsch sprechenden Gemeinden in Amerika hielten Albrecht und Otterbein

die Evangelisation für wichtiger als theologisches Grübeln. Sie waren in Lehrfragen nicht gleichgültig, betonten aber die Bekehrung, die „Rechtfertigung durch den Glauben, bestätigt durch die Erfahrung der Heilsgewissheit“, die Stärkung der Gemeinde, das Priestertum aller Gläubigen im gemeinsamen Auftrag christlichen Zeugnisses und Dienstes sowie die völlige Heiligung als Ziel des christlichen Lebens. Wie für Wesley war auch für sie die wichtigste Quelle und Norm christlicher Unterweisung die Bibel. Otterbein schärfte seinen Gefolgsleuten ein, „sorgfältig darauf zu achten, dass nur solche Lehren gepredigt werden, die klar der Bibel zu entnehmen sind“. Jedes Mitglied wurde aufgefordert, „zu bekennen, dass es die Bibel als das Wort Gottes angenommen hat“. Ordinanden mussten die völlige Autorität der Bibel ohne Einschränkung bekräftigen. Dazu passte die Überzeugung, dass bekehrte Christen durch den Heiligen Geist befähigt sind, die Bibel mit einem besonderen christlichen Bewusstsein zu lesen. Diesen Grundsatz schätzten sie als die wichtigste Auslegungshilfe für die Bibel.

Jakob Albrecht wurde von der Konferenz 1807 beauftragt, Glaubensartikel auszuarbeiten. Er starb, bevor er diesen Auftrag ausführen konnte. Danach übernahm Georg Müller diese verantwortungsvolle Aufgabe. Er empfahl der Konferenz von 1809 die Übernahme der methodistischen Glaubensartikel in deutscher Übersetzung, unter Hinzufügung eines neuen Artikels „Vom letzten Gericht“. Die Empfehlung wurde angenommen. Dieser Beschluss bestätigt eine bewusste Entscheidung für die methodistischen Artikel als Lehrnorm. Der zugefügte Artikel entstammte dem „Augsburgischen Bekenntnis“⁴⁵ und enthielt ein Thema, das die anglikanischen Glaubensartikel ausgelassen hatten.

1816 wurden die ursprünglich 26 Artikel auf 21 gekürzt. Man ließ fünf polemische Artikel aus, die sich gegen die römischen Katholiken, die „Wiedertäufer“ und die Sektierer des 16. Jahrhunderts gerichtet hatten. Diese Streichung zeigt einen versöhnlichen Geist in einer Zeit bitterer Streitigkeiten. 1839 wurden einige leichte Veränderungen am Text von 1816 vorgenommen. Es wurde festgelegt, dass „die Glaubensartikel ... verfassungsmäßig unter uns unveränderbar sein sollten“.

In den Jahren nach 1870 löste ein Vorschlag zur Überarbeitung der Artikel eine verwirrende Debatte aus, aber die Konferenz von 1875 wies den Vorschlag entschieden zurück. Später wurden die 21 Artikel durch Zusammenfassung einiger Artikel auf 19 reduziert, ohne aber etwas von dem bisherigen Inhalt auszulassen. Diese 19 Artikel wurden unangetastet in die Vereinigung zur „Evangelischen Vereinigten Brüderkirche“⁴⁶ von 1946 eingebracht.

2.4 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft⁴⁷

Die Kirchenordnung dieser neuen Kirche von 1946 enthielt sowohl die Glaubensartikel der Evangelischen Gemeinschaft wie das Bekenntnis der Vereinigten Brüder. Zwölf Jahre später ermächtigte die Generalkonferenz der vereinigten Kirche ihren Bischofsrat, ein neues Bekenntnis des Glaubens vorzubereiten. Der Entwurf umfasste 16 Artikel und war von etwas modernerer Art als alle seine Vorgänger. Er wurde der Generalkonferenz von 1962 vorgelegt und ohne Veränderungen angenommen. Der Artikel der Evangelischen Gemeinschaft über „Völlige Heiligung und christliche Vollkommenheit“ kehrt in diesem Bekenntnis als besonderer Akzent wieder. Das Bekenntnis des Glaubens ersetzte die beiden früheren Bekenntnisformulierungen und ging unangetastet in die Kirchenordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche von 1968 ein.

2.5 Lehrgrundlagen in der Evangelisch-methodistischen Kirche

Im Vereinigungsplan für die Evangelisch-methodistische Kirche erklärt das Vorwort zu den methodistischen Glaubensartikeln und dem Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft, dass beide Bekenntnisse als Lehrgrundlage für die Kirche angenommen wurden. Zusätzlich wurde festgestellt, dass, obwohl der Wortlaut der „ersten Einschränkungsbestimmung“ niemals formal festgelegt worden war, Wesleys „Predigten“ und seine „Anmerkungen zum Neuen Testament“ eindeutig zu den gegenwärtig vorhandenen und verbindlichen Grundlagen unserer Lehre gehören. Es wurde weiter festgestellt, dass

⁴⁵ *Confessio Augustana*, 1530; das grundlegende lutherische Lehrbekenntnis.

⁴⁶ „Evangelical United Brethren Church“ (EUB). In Europa blieb die Vereinigung ohne Auswirkung, da die Vereinigten Brüder sich bereits 1905 der Bischöflichen Methodistenkirche angeschlossen hatten. Hier war nach wie vor die Evangelische Gemeinschaft der europäischen Zweig der EUB.

⁴⁷ In den USA: Evangelical United Brethren Church (siehe vorige Anmerkung). Siehe Rechtschofentscheidung Nr. 358.

die Glaubensartikel, das Glaubensbekenntnis und Wesleys Lehrtexte (Predigten und Anmerkungen) „als weiterhin übereinstimmend, wenn nicht sogar als identisch in ihrer lehrmäßigen Ausrichtung anzusehen sind und keinesfalls im Gegensatz zueinander stehen“. Diese Erklärung wurde vom Rechtshof durch mehrere auf einander folgende Entscheidungen bestätigt⁴⁸. Die Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche schützt in ihren Einschränkungsbestimmungen (Art. 17) die Glaubensartikel und das Glaubensbekenntnis als Lehrgrundlagen, die nicht widerrufen, verändert oder durch andere ersetzt werden dürfen. Dadurch bleibt der Prozess der Schaffung neuer „Grundlagen und Normen der Lehre“ eingeschränkt. Bei Neuformulierungen muss entweder die Feststellung getroffen werden, dass sie nicht im Gegensatz zu den gültigen Lehrgrundlagen stehen, oder sie müssen durch den schwierigen Prozess einer Verfassungsänderung hindurch.

Die Evangelisch-methodistische Kirche bedarf einer ständigen Wiederbelebung ihrer Lehre mit dem Ziel echter Erneuerung, fruchtbarer Evangelisation und eines fortschreitenden ökumenischen Dialogs. In dieser Hinsicht ist die Wiederentdeckung und Aufarbeitung unseres besonderen – katholischen, erwecklichen und reformatorischen – Erbes im Blick auf die Lehre wesentlich⁴⁹. Diese Aufgabe verlangt, dass wir uns unsere Traditionen erneut aneignen, aber auch innerhalb unserer Kirche wie im ökumenischen Gespräch neue theologische Untersuchungen anstellen. Alle sind eingeladen, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen, ein wirkliches Interesse für theologisches Verstehen zu entwickeln, um unser Erbe zu nutzen und es zu gestalten für die Kirche, die wir zu sein trachten.

3 Unsere Lehrgrundlagen und die Allgemeinen Regeln

3.1 Grundlagen der Lehre⁵⁰

3.1.1 Die Glaubensartikel der Methodistischen Kirche

Art. I Von der Heiligen Dreieinigkeit

Es ist nur ein lebendiger und wahrer Gott, ewig, ohne Leib oder Teile, von unendlicher Macht, Weisheit und Güte, der Schöpfer und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Und in der Einheit dieser Gottheit sind drei Personen von gleichem Wesen und gleich an Macht und Ewigkeit: der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Art. II Von dem Wort oder dem Sohne Gottes, welcher wahrhaftiger Mensch wurde

Der Sohn, welcher ist das Wort des Vaters, wahrer und ewiger Gott, eines Wesens mit dem Vater, hat im Mutterleibe der Jungfrau Maria die menschliche Natur angenommen, so dass zwei ganze und vollkommene Naturen, nämlich die Gottheit und die Menschheit, in einer Person unzertrennlich vereinigt wurden: daher ist Ein Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch, der wirklich gelitten hat, gekreuzigt wurde, gestorben und begraben ist, um seinen Vater mit uns zu versöhnen und ein Sühnopfer zu sein, nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für die persönlichen Sünden der Menschen.

Art. III Von der Auferstehung Christi

Christus ist wahrhaftig von den Toten auferstanden und hat seinen Leib mit allem, was zu einer vollkommenen menschlichen Natur gehört, wieder angenommen, ist leiblich aufgefahren zum Himmel und sitzt allda, bis er wiederkommen wird, um alle Menschen am Jüngsten Tage zu richten.

⁴⁸ Siehe Rechtshofentscheidung Nr. 358.

⁴⁹ Die Notwendigkeit, die Artikel im Licht des historischen Kontextes und seiner Richtungen zu verstehen, zeigt sich in dem Absichtsbeschluss von 1968, niedergelegt im „Buch der Beschlüsse“ (Book of Resolutions).

⁵⁰ Geschützt durch die Einschränkungsbestimmung Artikel 17 Verfassung.

Art. IV Von dem Heiligen Geist

Der Heilige Geist, welcher von dem Vater und dem Sohne ausgeht, ist eines Wesens und gleich an Majestät und Herrlichkeit mit dem Vater und mit dem Sohne, wahrer und ewiger Gott.

Art. V Von der Hinlänglichkeit der Heiligen Schrift zur Seligkeit

Die Heilige Schrift enthält alles, was zur Seligkeit notwendig ist, so dass nichts, was in derselben nicht zu finden ist oder aus ihr nicht bewiesen werden kann, irgendeinem Menschen als Glaubensartikel aufgebürdet oder als unerlässlich zur Seligkeit angesehen werden soll. Unter dem Namen der Heiligen Schrift begreifen wir jene kanonischen Bücher des Alten und Neuen Testaments, an deren Glaubwürdigkeit die Kirche nie gezweifelt hat. Die Namen derselben sind wie folgt:

Im Alten Testament: Die fünf Bücher Moses. Das Buch Josua. Das Buch der Richter. Das Buch Ruth. Zwei Bücher Samuels. Zwei Bücher der Könige. Zwei Bücher der Chronika. Das Buch Esra. Das Buch Nehemia. Das Buch Esther. Das Buch Hiob. Der Psalter. Die Sprüche Salomo. Der Prediger Salomo. Das Hohelied Salomos. Die vier großen Propheten. Die zwölf kleinen Propheten.

Alle Bücher des Neuen Testaments, so wie sie insgesamt angenommen werden, nehmen wir gleichfalls an und halten wir für kanonisch.

Art. VI Vom Alten Testament

Das Alte Testament steht in keinem Gegensatz zum Neuen; denn im Alten sowohl als im Neuen Testament wird der Menschheit ewiges Leben durch Christum angeboten, welcher der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist, sintemal er beides, Gott und Mensch, ist; weshalb denen, die da vorgeben, dass die Väter des Alten Bundes bloß zeitliche Verheißungen vor Augen gehabt haben, kein Gehör zu geben ist. Obwohl das Gesetz, welches Gott durch Mose gab, soweit es feierliche Bräuche und gottesdienstliche Handlungen betrifft, die Christen keineswegs bindet, und auch kein Staat die bürgerlichen Verordnungen des mosaischen Gesetzes anzunehmen verpflichtet ist, so ist doch kein Christ des Gehorsams gegen das so genannte Sittengesetz enthoben.

Art. VII Von der Erbsünde

Die Erbsünde besteht nicht in der Nachfolge Adams (wie die Pelagianer fälschlich vorgeben), sondern sie ist die Verderbtheit der menschlichen Natur, welche von der Nachkommenschaft Adams auf natürliche Weise erzeugt wird, wodurch der Mensch von der ursprünglichen Gerechtigkeit sehr weit entfernt und von Natur fortwährend zum Bösen geneigt ist.

Art. VIII Vom freien Willen

Seit dem Fall Adams ist des Menschen Zustand so beschaffen, dass er aus eigener Kraft und vermittelst seiner eigenen Werke sich nicht zum Glauben und zur Anrufung Gottes kehren und tüchtig machen kann; weshalb wir keine Macht haben, gute Werke zu tun, die Gott angenehm und wohlgefällig wären, es sei denn, die Gnade Gottes in Christus komme uns zuvor, uns zu einem guten Willen zu verhelfen, und wirke mit uns fort, wenn wir diesen guten Willen haben.

Art. IX Von des Menschen Rechtfertigung

Wir werden als gerecht vor Gott angesehen einzig um des Verdienstes unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi willen, durch den Glauben, nicht wegen unserer eigenen Werke oder Verdienste. Dass wir durch den Glauben allein gerecht werden, ist eine sehr heilsame und trostvolle Lehre.

Art. X Von guten Werken

Obwohl gute Werke, welche die Früchte des Glaubens sind und der Rechtfertigung nachfolgen, unsere Sünden nicht hinweg nehmen, noch die Strenge des göttlichen Gerichtes aushalten können, so sind dieselben doch Gott wohlgefällig und angenehm in Christus und entspringen aus einem wahren und lebendigen Glauben, so dass an denselben ein lebendiger Glaube ebenso deutlich erkannt werden kann wie ein Baum an seinen Früchten.

Art. XI Von überverdienstlichen Werken

Freiwillige Werke, die über die Gebote Gottes hinausgehen, und die man darum überverdienstliche Werke genannt hat, können nicht ohne gottlose Anmaßung gelehrt werden. Denn dadurch erklärt der Mensch, dass er nicht nur alles, wozu er vor Gott verpflichtet ist, leiste, sondern darüber hinaus, um seinetwillen, noch mehr als seine Pflicht tue, obschon Christus deutlich sagt: „Wenn ihr alles getan habt, was euch geboten ist, so sprecht: wir sind unnütze Knechte.“

Art. XII Von Sünden nach der Rechtfertigung

Nicht jede Sünde, die nach der Rechtfertigung vorsätzlich begangen wird, ist darum die Sünde wider den Heiligen Geist und also unverzeihlich. Deswegen dürfen wir die Möglichkeit der Erneuerung zur Buße denjenigen nicht absprechen, welche nach der Rechtfertigung wieder in Sünden verfallen. Nachdem wir den Heiligen Geist empfangen haben, kann es geschehen, dass wir von der erhaltenen Gnade abweichen und wieder in Sünde verfallen; durch die Gnade Gottes können wir aber auch wieder aufstehen und unser Leben bessern. Und deswegen sind sowohl die zu verwerfen, welche behaupten, dass sie nicht mehr sündigen können, solange sie hier leben, als auch die, welche denen, die wahrhafte Reue über ihre Sünden tragen, die Vergebung derselben absprechen.

Art. XIII Von der Kirche

Die sichtbare Kirche Christi ist eine Gemeinschaft von Gläubigen, in welcher das reine Wort Gottes gepredigt wird und die Sakramente in allen notwendig zu denselben gehörigen Stücken nach Christi Anordnung richtig verwaltet werden.

Art. XIV Von dem Fegfeuer

Die römische Lehre vom Fegfeuer, von der Absolution, der Verehrung und Anbetung von Bildern und Reliquien sowie der Anrufung der Heiligen ist eine eitle, von Menschen erfundene Sache, welche nicht in der Schrift gegründet, sondern vielmehr dem Worte Gottes zuwider ist.

Art. XV Von dem Gebrauch einer dem Volke verständlichen Sprache beim öffentlichen Gottesdienst

Es steht in offenbarem Widerspruch mit dem Worte Gottes, wie auch mit dem Gebrauch der Urkirche, bei dem öffentlichen Gebet in der Kirche oder bei Verwaltung der Sakramente eine dem Volke unverständliche Sprache zu gebrauchen.

Art. XVI Von den Sakramenten

Die von Christus verordneten Sakramente sind nicht nur Kennzeichen oder Merkmale des christlichen Bekenntnisses, sondern sie sind vielmehr gewisse, sichtbare Zeichen der Gnade und des Wohlwollens Gottes gegen uns, durch welche er auf eine unsichtbare Weise in uns wirkt und unsern Glauben an ihn nicht nur belebt, sondern auch stärkt und befestigt.

Es sind zwei Sakramente, welche von Christus, unserm Herrn, nach dem Evangelium eingesetzt wurden, nämlich: die Taufe und das Abendmahl. Jene fünf so genannten Sakramente: die Firmung, die Buße, die Priesterweihe, die Ehe und die letzte Ölung sind nicht als Sakramente des Evangeliums anzusehen, da dieselben teils der Entartung der apostolischen Kirche ihre Entstehung verdanken, teils Lebensverhältnisse darstellen, welche in der Heiligen Schrift zwar geheiligt werden, aber doch ganz anderer Art sind als die Taufe und das Abendmahl, weil für sie kein sichtbares Zeichen oder keine feierliche Handlung von Gott verordnet ist.

Die Sakramente wurden von Christus nicht eingesetzt, um angeschaut oder umhergetragen, sondern um würdig gebraucht zu werden. Und nur an denen, welche sie würdig empfangen, haben sie eine heilsame Wirkung. Diejenigen aber, welche sie unwürdig empfangen, empfangen sie sich selber zum Gericht, wie Paulus 1. Korinther 11,29 sagt.

Art. XVII Von der Taufe

Die Taufe ist nicht nur ein Zeichen des Bekenntnisses und ein Merkmal, durch welches sich die Christen von den Ungetauften unterscheiden, sondern sie ist auch ein Sinnbild der Wiedergeburt oder Neugeburt. Die Kindertaufe soll in der Kirche beibehalten werden.

Art. XVIII Von dem Abendmahl des Herrn

Das Abendmahl des Herrn ist nicht nur ein Zeichen der brüderlichen Liebe, welche die Christen gegeneinander hegen sollen, sondern ist vielmehr ein Sakrament unserer Erlösung durch den Tod Christi, so dass für diejenigen, welche dasselbe auf die rechte Weise, würdig und im Glauben genießen, das Brot, das wir brechen, die Gemeinschaft des Leibes Christi und der gesegnete Kelch die Gemeinschaft des Blutes ist.

Die Lehre von der Transsubstantiation oder der Verwandlung des Wesens von Brot und Wein im Heiligen Abendmahl kann durch die Heilige Schrift nicht bewiesen werden, sondern widerspricht ihren deutlichen Worten, vernichtet die Natur des Sakraments und hat Anlass gegeben zu mancherlei Aberglauben. Der Leib Christi wird in dem Heiligen Abendmahl nur nach einer himmlischen und geistlichen Weise gegeben, genommen und genossen; und das Mittel, wodurch der Leib Christi im Abendmahl empfangen und genossen wird, ist der Glaube.

Es ist wider Christi Anordnung, dass das Sakrament des Heiligen Abendmahls aufbewahrt, umhergetragen, emporgehoben oder angebetet werde.

Art. XIX Vom Genuss des Abendmahls in beiderlei Gestalt

Der Kelch des Herrn darf den Laien nicht verweigert werden, denn beide Teile von des Herrn Abendmahl müssen, nach Christi Einsetzung und Befehl, allen Christen ohne Unterschied gereicht werden.

Art. XX Von dem alleinigen am Kreuz vollbrachten Opfer Christi

Das Opfer, welches Christus einmal dargebracht hat, ist die vollkommene Erlösung, Versöhnung und Genugtuung für alle Sünden der ganzen Welt, sowohl für die Erbsünde als für die tatsächlichen Sünden; und es gibt sonst keine andere Genugtuung für die Sünde. Deswegen ist auch das Messopfer, in welchem, wie gesagt wird, der Priester Christus für die Lebendigen und die Toten zur Erlassung ihrer Strafe oder Schuld opfere, eine gotteslästerliche Erfindung und ein gefährlicher Betrug.

Art. XXI Von der Ehe der Geistlichen

Gottes Gesetz befiehlt den Dienern Christi nicht, das Gelübde der Ehelosigkeit auf sich zu nehmen oder sich der Ehe zu enthalten; deswegen ist es für sie wie für alle Christen recht und erlaubt, sich auf Grund persönlicher Entscheidung zu verehelichen, wenn sie es als der Gottseligkeit dienlich erachten.

Art. XXII Von den gottesdienstlichen Bräuchen und Handlungen der Kirche

Es ist nicht nötig, dass die gottesdienstlichen Bräuche und Handlungen an allen Orten dieselben seien oder auf eine durchaus gleiche Weise verrichtet werden, denn sie sind immer verschieden gewesen und mögen nach Verschiedenheit der Länder, Zeiten und Sitten geändert werden, sofern nur nichts gegen Gottes Wort eingeführt wird. Wer nach seinem eigenen Gutdünken willentlich und vorsätzlich die gottesdienstlichen Bräuche und Handlungen der Kirche, zu welcher er gehört, sofern solche dem Worte Gottes nicht zuwider und unter rechtmäßiger Autorität aufgestellt und allgemein angenommen sind, öffentlich bricht, dem sollte, auf dass andere sich scheuen mögen, dasselbe zu tun, ein öffentlicher Verweis gegeben werden, als einem, der die allgemeine Ordnung der Kirche verletzt und die Gewissen der schwachen Brüder verwundet.

Jede einzelne Kirche hat das Recht, gottesdienstliche Bräuche und Handlungen einzuführen, zu ändern oder abzuschaffen; doch so, dass alles zur Erbauung diene.

Art. XXIII Von der Obrigkeit

Da keine Obrigkeit ist ohne von Gott, so ist es Pflicht aller Christen, um des Gewissens willen der Obrigkeit und den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, die gebührende Achtung und den schuldigen Gehorsam zu leisten und sich als friedliebende Bürger zu erweisen.

Art. XXIV Von den zeitlichen Gütern der Christen

Das Vermögen und die zeitlichen Güter der Christen sind hinsichtlich des Rechtsanspruches und des Besitzes nicht ein Gemeingut, wie einige fälschlich vorgeben. Dessen ungeachtet sollte ein jeder von dem, was er besitzt, mit freigebiger Hand den Bedürftigen mitteilen nach seinem Vermögen.

Art. XXV Von dem Eide eines Christen

So wie wir einerseits bekennen, dass leichtfertiges und voreiliges Schwören von unserm Herrn Jesus Christus und seinem Apostel Jakobus verboten ist, so halten wir andererseits doch dafür, dass die christliche Religion es niemand verwehrt zu schwören, wenn die Obrigkeit der Wahrheit und Nächstenliebe wegen einen Eid fordert, sofern solches nach des Propheten Ermahnung in Gerechtigkeit und Wahrheit geschieht.

3.1.2 Das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft**Art. I Gott**

Wir glauben an den einen, wahren, heiligen und lebendigen Gott, ewigen Geist, den Schöpfer, Herrn und Erhalter aller sichtbaren und unsichtbaren Dinge. Er ist unendlich in seiner Macht, Weisheit, Gerechtigkeit, Güte und Liebe; er regiert mit gnädiger Fürsorge zum Wohl und Heil der Menschen, um der Ehre seines Namens willen.

Wir glauben, dass sich der eine Gott in der Dreieinigkeit offenbart als Vater, Sohn und Heiliger Geist: unterschieden, jedoch ungetrennt, ewig eins im Wesen und in der Kraft.

Art. II Jesus Christus

Wir glauben an Jesus Christus, wahren Gott und wahren Menschen. Er ist das ewige, fleischgewordene Wort, der eingeborene Sohn des Vaters, geboren von der Jungfrau Maria durch die Kraft des Heiligen Geistes. Als Knecht Gottes lebte und litt er und starb er am Kreuz. Er wurde begraben, vom Tode auferweckt und erhöht zur Rechten des Vaters, von wo er kommen wird. Er ist der ewige Erlöser und Mittler, der für uns eintritt und der einst alle Menschen richtet.

Art. III Der Heilige Geist

Wir glauben an den Heiligen Geist, der vom Vater und vom Sohn ausgeht und mit beiden eines Wesens ist. Er tut der Welt die Augen auf über die Sünde und über die Gerechtigkeit und über das Gericht. Er bringt die Menschen durch den Glauben an das Evangelium zur Gemeinschaft der Heiligen. Er tröstet und stärkt die Gläubigen und leitet sie in alle Wahrheit.

Art. IV Die Heilige Schrift

Wir glauben, dass die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments das prophetische und apostolische Grundzeugnis von Gottes Heilsoffenbarung in Jesus Christus ist, das der Heilige Geist uns als Wort Gottes verstehen und als Richtschnur des Glaubens und Lebens zu gebrauchen lehrt. Was dem Zeugnis der Heiligen Schrift widerspricht, kann weder Inhalt des Bekenntnisses noch der Lehre sein.

Art. V Die Kirche

Wir glauben an die eine heilige, apostolische und allgemeine Kirche, die Gemeinschaft aller wahrhaft Gläubigen unter Christus, ihrem Herren, in der das Wort Gottes durch berufene Menschen lauter und rein verkündigt wird und die Sakramente nach Christi Anweisung recht verwaltet werden. Unter der Leitung des Heiligen Geistes ist sie das Organ und der Ort des Heilshandelns Jesu Christi in der Welt.

Art. VI Die Sakramente

Wir glauben, dass die von Christus eingesetzten Sakramente Zeichen und Unterpfand der göttlichen Liebe und Berufung sind. Sie sind Gnadenmittel, die wir im Gehorsam gegen Christi Wort zu verwalten haben. Durch sie handelt Gott an uns und stärkt und bewahrt unseren Glauben. Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift gibt es zwei Sakramente: die Taufe und das Abendmahl.

Wir glauben, dass die Taufe die Teilnahme an Jesu Tod und Auferstehung ist und die Zuordnung zu seinem Herrschafts- und Segensbereich vermittelt. Wir glauben, dass auch Kinder unter der Versöhnung Christi stehen und als zum Heil Gottes Berufene die christliche Taufe empfangen können. Damit stehen sie unter der besonderen Verantwortung der Gemeinde. Sie sollen erzogen und angeleitet werden, Christus persönlich anzunehmen und das in der Taufe ihnen zugesprochene Heil im Glauben zu ergreifen.

Wir glauben, dass das Abendmahl eine Vergegenwärtigung unserer Erlösung ist, ein Gedächtnis an das Leiden und Sterben Christi und ein Zeichen der Liebe und Gemeinschaft, die uns mit Christus und untereinander verbindet, bis dass er kommt. Alle, die in rechter Weise würdig und im Glauben das gebrochene Brot essen und den gesegneten Kelch trinken, haben teil an der Frucht des Leidens und Sterbens Christi.

Art. VII Sünde und freier Wille

Wir glauben, dass der Mensch seine ursprüngliche Gerechtigkeit verloren hat und ohne die Gnade unseres Herrn Jesus Christus der Sünde verfallen ist. Es sei denn, dass jemand von neuem geboren werde, so kann er das Reich Gottes nicht sehen. Aus eigener Kraft, ohne die göttliche Gnade, kann er keine guten Werke vollbringen, die Gott wohlgefällig sind. Wir glauben jedoch, dass der durch den Heiligen Geist erneuerte Mensch die Freiheit empfangen hat, dem Willen Gottes gehorsam zu sein.

Art. VIII Versöhnung durch Christus

Wir glauben, dass Gott in Christus die Welt mit sich selbst versöhnte. Christi Hingabe am Kreuz ist das vollkommene Opfer für die Sünden der ganzen Welt, das den Menschen von aller Sünde erlöst, so dass es keiner anderen Genugtuung mehr bedarf.

Art. IX Rechtfertigung und Wiedergeburt

Wir glauben, dass wir nicht durch eigene Werke oder Verdienste von Gott gerechtfertigt sind, sondern allein durch den Glauben an unseren Herrn Jesus Christus.

Wir glauben, dass die Wiedergeburt die durch den Heiligen Geist bewirkte Erneuerung des Menschen nach dem Ebenbilde Gottes ist. Durch sie wird der Mensch erweckt zu Glaube, Liebe und Hoffnung und befähigt, Gott von ganzem Herzen zu dienen.

Wir glauben, dass auch der Wiedergeborene in der ständigen Gefahr steht, das lebendige Werk Gottes in sich selbst aufzuhalten und zu verderben; denn er bleibt angefochten von Fleisch und Welt, darf aber jederzeit der bewahrenden Gnade Gottes trauen.

Art. X Gute Werke

Wir glauben, dass gute Werke die notwendigen Früchte des Glaubens sind und der Wiedergeburt folgen; doch vermögen sie nicht, unsere Sünde zu tilgen oder das göttliche Gericht abzuwenden.

Art. XI Heiligung und christliche Vollkommenheit

Wir glauben, dass die Heiligung das Werk der Gnade Gottes durch den Heiligen Geist ist, durch den die Wiedergeborenen in ihren Gedanken, Worten und Taten in zunehmendem Maß von der Sünde gereinigt, zu vertiefter Sündenerkenntnis geführt und befähigt werden, alle Bereiche ihres Lebens unter die Herrschaft Jesu Christi zu stellen.

Das Leben im Gehorsam und in der Hingabe an den Willen Gottes dürfen wir mit Recht einen Stand christlicher Vollkommenheit nennen. Er verbindet sich mit dem demütigen Bewusstsein, dass unser irdisches Sein und Wirken Stückwerk ist und bleibt. Wir sind jedoch der Zuversicht, dass Gott, der in uns das gute Werk angefangen hat, es auch vollführen wird bis auf den Tag Jesu Christi.

Art. XII Das Gericht und die Auferstehung der Toten

Wir glauben, dass alle Menschen jetzt und am Jüngsten Tag unter dem gerechten Gericht Jesu Christi stehen. Wir glauben, dass die Toten auferstehen werden, die Gerechten zum ewigen Leben, die Bösen zur ewigen Verdammnis.

Art. XIII Der Gottesdienst

Wir glauben, dass im Gottesdienst der auferstandene, gegenwärtige Herr der Kirche durch sein Wort im Heiligen Geist seine Gemeinde sammelt, zu Anbetung und Lobpreis führt und zum Dienst der Liebe an den Brüdern aufbaut.

Die Verkündigung des Evangeliums ist das Hauptstück des Gottesdienstes.

Das gottesdienstliche Leben hat seine Ordnungen, die nicht überall dieselben sein müssen. Alles soll in der Gemeinde so geschehen, dass es Ausdruck des Glaubens und der Anbetung Gottes ist.

Art. XIV Der Tag des Herrn

Wir glauben, dass der Tag des Herrn von Gott zum persönlichen und gemeinsamen Gottesdienst und zur Ruhe von der Arbeit bestimmt ist. Er soll geistlichem Wachstum, christlicher Gemeinschaft und christlichem Dienst geweiht sein. Er erinnert an die Auferstehung des Herrn und ist ein Abbild unserer ewigen Ruhe.

Art. XV Der Christ und das Eigentum

Wir glauben, dass alle Dinge Gott gehören und dass Eigentum in jeder Form, ob privates, gesellschaftliches oder öffentliches, von Gott anvertrautes Gut ist. Persönlicher Besitz setzt uns instand, christliche Liebe und Freigebigkeit zu üben und die Mission der Kirche in der Welt zu unterstützen.

Art. XVI Die Obrigkeit

Wir glauben, dass die Obrigkeit Recht und Macht von Gott hat und dass es ihre Aufgabe ist, für die Aufrechterhaltung der Menschenrechte im Sinn der göttlichen Ordnungen zu sorgen.

Wir halten es für unsere Pflicht, jede Regierung bei der Erfüllung ihres göttlichen Auftrages zu unterstützen und ihren Anordnungen zu gehorchen, soweit sie nicht mit dem Willen Gottes unvereinbar sind.

Wir glauben, dass Krieg und Blutvergießen dem Evangelium und dem Geist Christi zuwider sind.

3.1.3 Die Lehrpredigten John Wesleys

Der Text der Lehrpredigten von John Wesley ist erschienen in: John Wesley. Lehrpredigten, übersetzt und herausgegeben von Manfred Marquardt, 2. überarbeitete und kommentierte Auflage (Neuübersetzung), Göttingen 2016.

3.1.4 John Wesleys Anmerkungen zum Neuen Testament

Die Anmerkungen sind nur in englischer Sprache verfügbar.

3.2 Die Allgemeinen Regeln⁵¹

Die „Allgemeinen Regeln“, aus der methodistischen Erweckungsbewegung selbst hervorgewachsen, zeigen den Ernst, mit dem die Methodisten das Christentum ins Leben umsetzen wollten. Sie sind aber nicht als eine Zusammenfassung methodistischer Ethik anzusehen, sondern als besondere Ratschläge, die Wesley den Mitgliedern seiner Gemeinschaften gab im Blick auf damals besonders im Schwange gehende und von der Kirche nicht ernst genug gerügte Sünden. Beide Urkunden, das Glaubensbekenntnis und die Allgemeinen Regeln, tragen in Sprache und Gedankenführung den Stempel ihrer Entstehungszeit und wollen aus dieser heraus verstanden sein. – (Wenn in den Allgemeinen Regeln und auch sonst

⁵¹ Geschützt durch die Einschränkungsbestimmung Artikel 21 Verfassung.

gelegentlich der Ausdruck „Gemeinschaft“ gebraucht wird, der für uns jetzt gleichbedeutend mit Gemeinde und Kirche ist, so geschieht dies in Erinnerung an die geschichtliche Entwicklung unserer Kirche.)

Gegen Ende des Jahres 1739 besuchten John Wesley in London acht bis zehn Personen, die von ihren Sünden tief überzeugt waren und ernstlich nach Erlösung seufzten. Diese und zwei oder drei andere, welche am nächsten Tage noch hinzukamen, baten ihn, dass er einige Zeit mit ihnen im Gebet verbringen und sie unterweisen möge, wie sie dem zukünftigen Zorn entrinnen könnten, den sie stets über ihrem Haupte schweben sahen. Um hierzu mehr Zeit zu gewinnen, bestimmte er ihnen einen Tag, an welchem sie alle zusammenkommen sollten, was sie auch von da an jeden Donnerstagabend taten. Diesen und vielen anderen, welche sich ihnen anschlossen (denn ihre Zahl wuchs täglich), erteilte nun Wesley von Zeit zu Zeit Rat und Unterweisung nach ihren verschiedenen Bedürfnissen. Die Versammlung wurde jedes Mal mit einem Gebet geschlossen, das den verschiedenen Bedürfnissen der Versammelten angemessen war.

Dies ist der Ursprung unserer Gemeinschaft, die in Europa ins Leben trat und sich später auch in Amerika verbreitete. Solch eine Gemeinschaft ist nichts anderes als eine „Gruppe von Personen, die die Form der Gottseligkeit besitzen und der Kraft derselben teilhaftig zu werden suchen und sich vereinigt haben, miteinander zu beten, sich ermahnen zu lassen, übereinander in der Liebe zu wachen und dadurch einander in der Ausschaffung ihres Seelenheils behilflich zu sein“.

Damit man besser erfahren könne, ob es den verschiedenen Mitgliedern ein wirklicher Ernst sei, ihr Seelenheil auszuschaffen, ist jede Gemeinschaft nach den verschiedenen Wohnorten der Glieder in so genannte Klassen eingeteilt. Eine Klasse besteht aus ungefähr zwölf Personen, von denen eine der Klassenführer ist. Die Pflichten des Klassenführers sind folgende:

Wenigstens einmal wöchentlich jedes Mitglied seiner Klasse zu sehen, um erstens zu erfahren, wie es in der Gottseligkeit fortschreitet; zweitens Rat zu erteilen, zu verweisen, zu trösten oder zu ermahnen, wie es die Umstände erfordern mögen; drittens in Empfang zu nehmen, was die Mitglieder zum Unterhalt der Prediger, der Kirche sowie zur Unterstützung der Armen beizutragen willens sind.

Wöchentlich einmal mit dem Prediger und den Verwaltern der Gemeinschaft zusammenzukommen, um erstens dem Prediger von Kranken und von solchen, die einen unordentlichen Wandel führen und sich nicht ermahnen lassen wollen, Nachricht zu geben; zweitens den Verwaltern einzuhändigen, was in der Klasse während der vergangenen Woche an freiwilligen Beiträgen eingegangen ist.

Von denen, die in die Gemeinschaft aufgenommen werden wollen, wird als erstes nur erwartet, dass sie ein Verlangen haben, dem zukünftigen Zorn zu entfliehen und von Sünden erlöst zu werden. Wo aber dieses Verlangen wirklich im Herzen wohnt, wird es sich durch seine Früchte offenbaren.

Es wird daher von allen, welche Mitglieder der Gemeinschaft sein und bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit stets dadurch beweisen, dass sie

erstens: Nichts Böses tun, sondern Böses aller Art meiden, besonders solche Sünden, welche am meisten verübt werden, wie:

Missbrauch des Namens Gottes.

Entheiligung des Tages des Herrn, sei es durch werktägliche Arbeit oder durch Kaufen und Verkaufen.

Trunkenheit, das Kaufen oder Verkaufen von Spirituosen oder das Trinken derselben, ausgenommen in Fällen der äußersten Notwendigkeit.

Sklavenhalten, Kaufen oder Verkaufen von Sklaven.

Schlägereien, Hader, Zank, mit einem Mitbruder vor Gericht zu gehen.

Böses mit Bösem, Schimpf mit Schimpf zu vergelten; beim Kaufen und Verkaufen viele Worte zu machen.

Waren zu kaufen oder zu verkaufen, für welche der Zoll nicht bezahlt worden ist.

Auf Wucher, das heißt, gegen unerlaubte Zinsen etwas zu leihen oder zu borgen.

Liebloses oder unnützes Geschwätz, besonders Übelreden von obrigkeitlichen Personen oder Predigern.

Andere zu behandeln auf eine Weise, wie wir nicht von ihnen behandelt zu werden wünschen.

Das zu tun, wovon wir wissen, dass es nicht zur Ehre Gottes dient, zum Beispiel:

Gold und kostbare Kleider zu tragen.

Vergnügungen sich zu erlauben, die man nicht im Namen des Herrn Jesu genießen kann.

Solche Lieder zu singen oder solche Bücher zu lesen, die uns nicht in der Erkenntnis und Liebe Gottes fördern.

Weichlichkeit und unnötige Rücksicht auf sich selbst. Sich auf Erden Schätze zu sammeln.

Geld zu borgen oder Waren auf Borg zu nehmen ohne wahrscheinliche Aussicht auf Bezahlung.

Ferner wird von denjenigen, welche in der Gemeinschaft bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen,

zweitens: Dadurch, dass sie Gutes tun; in jeder Hinsicht nach ihrem Vermögen sich barmherzig erweisen und bei jeder Gelegenheit Gutes aller Art, soweit die Kräfte reichen, allen Menschen erzeigen:

Indem sie – hinsichtlich des Leibes – nach dem Vermögen, welches ihnen Gott gibt, die Hungrigen speisen, die Nackenden kleiden, Kranke und Gefangene besuchen und ihnen behilflich sind.

Hinsichtlich der Seele – indem sie alle, mit denen sie Umgang haben, belehren, zurechtweisen und ermahnen, wobei sie jene schwärmerische Lehre: „Als dürfen wir nur Gutes tun, wenn wir eine Freude dazu haben“, unter die Füße treten müssen.

Ferner sollen sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen:

Dadurch, dass sie Gutes tun, allermeist an des Glaubens Genossen, oder solchen, die sich sehnen, es zu sein, indem sie solche in Geschäften vorziehen, voneinander kaufen und einander in zeitlichen Angelegenheiten aushelfen, und das um so mehr, da die Welt auch das Ihre lieb hat, ja, wohl allein lieb hat. Durch allen möglichen Fleiß und Sparsamkeit, dass das Evangelium nicht verlästert werde.

Durch Laufen in Geduld in dem Kampf, der uns verordnet ist, indem sie sich selbst verleugnen, täglich ihr Kreuz auf sich nehmen und willig sind, die Schmach Christi zu tragen und als Abschaum und Auswurf der Leute geachtet zu werden, nichts anderes erwartend, als dass die Leute ihnen grundlos und um des Herrn willen Böses aller Art nachreden werden.

Endlich wird von allen, welche in unserer Gemeinschaft bleiben wollen, erwartet, dass sie ihr Verlangen nach Seligkeit beweisen,

drittens: Durch den Gebrauch aller von Gott verordneten Gnadenmittel, als da sind:

Der öffentliche Gottesdienst.

Das Hören des Wortes Gottes, es werde solches gelesen oder ausgelegt. Das Abendmahl des Herrn.

Das Beten mit der Familie und im Verborgenen. Das Forschen in der Schrift. Fasten und Enthaltbarkeit.

Dieses sind die Allgemeinen Regeln unserer Gemeinschaft, welche Gott alle selbst in seinem geschriebenen Wort uns zu halten lehrt, welches die einzige und hinlängliche Richtschnur für unseren Glauben und unser Leben ist. Auch sind wir gewiss, dass der Geist Gottes alle diese Regeln in jedes wahrhaft erweckte Herz schreibt. Ist jemand unter uns, der dieselben nicht beobachtet oder sich's zur Gewohnheit werden lässt, einer derselben entgegenzuhandeln, so werde es denen, welche über jene Seele wachen, als die dafür Rechenschaft geben müssen, kundgetan. Wir wollen ihm seinen Irrweg vorstellen. Wir wollen eine Weile mit ihm Geduld haben. Kommt es aber dann nicht zur Besserung, so kann derselbe nicht mehr unter uns bleiben. Wir haben das Unrige getan.

4 Unser theologischer Auftrag

Theologie ist unser Bemühen, über Gottes gnädiges Handeln in unserem Leben nachzudenken. Als Antwort auf die Liebe Christi wünschen wir uns eine tiefere Beziehung zu dem „Anfänger und Vollender unseres Glaubens“. So entwickeln wir unsere Theologie, um die geheimnisvolle Wirklichkeit von Gottes Gegenwart, Frieden, Kraft und Liebe in der Welt auszusagen. Indem wir das tun, versuchen wir, unser Verständnis der Begegnung von Gott und Mensch klarer zum Ausdruck zu bringen; dadurch sind wir besser zugerüstet, uns an Gottes Handeln in der Welt zu beteiligen.

Obwohl der theologische Auftrag sich auf die Lehraussagen der Kirche bezieht, dient er doch einem besonderen Zweck. Unsere lehrmäßigen Aussagen helfen uns, die christliche Wahrheit in einem sich ständig verändernden Kontext zu erkennen. Zu unserem theologischen Auftrag gehören die Prüfung, die Erneuerung, die Ausarbeitung und die Anwendung unserer theologischen Einsichten, damit wir unsere Berufung, „schriftgemäße Heiligung über die Lande zu verbreiten“, ausführen können. Während die Kirche ihre Lehraussagen als einen wesentlichen Teil ihrer Identität betrachtet und offizielle Veränderungen verfassungsrechtlich einschränkt, ermutigt sie doch zu ernsthafter Denkarbeit im gesamten Bereich der Theologie.

Als Methodisten sind wir berufen, die Nöte der Einzelnen wie der Gesellschaft wahrzunehmen und ihnen aus den Quellen des christlichen Glaubens in einer Weise zu begegnen, die klar, überzeugend und wirksam ist. Die Theologie dient der Kirche, indem sie ihr die Nöte und die Herausforderungen der Welt darlegt und indem sie der Welt das Evangelium auslegt.

4.1 Das Wesen unseres theologischen Auftrags

Unser theologischer Auftrag enthält sowohl kritische als auch konstruktive Elemente. Er ist kritisch insofern, als wir verschiedene Ausprägungen des Glaubens daraufhin befragen, ob sie wahr, angemessen, klar, schlüssig, glaubwürdig und in der Liebe gegründet sind. Stellen sie der Kirche und ihren Gliedern ein Zeugnis des Glaubens zur Verfügung, das dem Evangelium entspricht, wie es sich in unserem lebendigen Glauben widerspiegelt, und das zugleich im Licht menschlicher Erfahrung und des gegenwärtigen menschlichen Wissensstandes wahr und überzeugend ist?

Unser theologischer Auftrag ist konstruktiv insofern, als jede Generation sich das Wissen der Vergangenheit kreativ aneignen muss. Sie fragt nach Gott in unserer Mitte, um so aufs Neue über Gott, die Offenbarung, die Sünde, die Erlösung, den Gottesdienst, die Kirche, über Freiheit und Gerechtigkeit, sittliche Verantwortung und andere wichtige theologische Anliegen nachzudenken. Insgesamt geht es darum, die Verheißungen des Evangeliums neu zu verstehen und sie in unserer notvollen und ungewissen Zeit zu hören.

Unser theologischer Auftrag ist auf Einzelne wie auf die Gemeinschaft bezogen. Er prägt den Dienst des einzelnen Christen. Er fordert die Beteiligung aller in der Kirche, der Laien und der Ordinierten, weil die Sendung der Kirche von allen, die zur Nachfolge berufen sind, ausgeführt werden soll. Menschen des Glaubens hungern danach, die Wahrheit zu verstehen, die uns in Jesus Christus gegeben ist. Theologisches Nachdenken ist keinesfalls ein nebensächliches Unterfangen. Es erfordert ausdauernde Disziplin beim Studieren, Nachdenken und Beten. Doch die Einsicht in „einfache Wahrheit für einfache Leute“ ist nicht auf theologische Spezialisten begrenzt. Alle Christen sind dazu berufen, theologisch zu denken; die Rolle der Wissenschaftler ist es, dem Volk Gottes bei der Erfüllung dieser Berufung zu helfen. Unser Auftrag ist gemeinschaftsbezogen. Er wird überall da konkretisiert, wo Gespräche offen sind für die Erfahrungen, Einsichten und Traditionen aller Gruppierungen, die zu unserer Kirche gehören. Dieser Dialog gehört zum Leben jeder Gemeinde. Er wird gefördert von den Laien und Pastoren, den Bischöfen, den Behörden, Dienststellen und theologischen Schulen der Kirche. Konferenzen sprechen und handeln für evangelisch-methodistische Christen in ihren offiziellen Entscheidungen auf den ihnen zustehenden Ebenen. Unsere konziliaren und repräsentativen Entscheidungsprozesse entlassen die einzelnen Methodisten aber nicht aus der Verantwortung, sich selbst ein klares theologisches Urteil zu bilden.

Unser theologischer Auftrag ist auf unsere Lebenswelt und Leiblichkeit bezogen. Er ist begründet in Gottes höchster Selbstoffenbarung, der Menschwerdung in Jesus Christus. Gottes ewiges Wort kommt zu uns in Fleisch und Blut, in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort und in einem völligen Gleichwerden mit den Menschen. Deshalb bezieht unser theologisches Denken seine Kraft aus unserem Betroffensein durch die Fleischwerdung Gottes, aus dem heraus wir am täglichen Leben der Kirche und der Welt und damit auch an Gottes befreiendem und rettendem Handeln teilnehmen.

Unser theologischer Auftrag ist wesentlich praktischer Natur. Er hilft den Einzelnen bei ihren täglichen Entscheidungen und dient dem kirchlichen Leben und Arbeiten als Ganzem. Während hochtheoretische

Gedankengänge einen wichtigen Beitrag zu theologischem Verstehen leisten können, messen wir ihren Wahrheitsgehalt letztlich an ihrer praktischen Bedeutung. Uns geht es darum, die Verheißungen und Forderungen des Evangeliums in unser tägliches Leben aufzunehmen. Theologische Forschung kann unser Denken klären im Blick auf das, was wir sagen und tun sollen. Sie zwingt uns, der Welt um uns herum Aufmerksamkeit zu schenken. Die Wirklichkeit ungeheuren menschlichen Leidens, die Bedrohungen, denen das Überleben alles Lebendigen ausgesetzt ist, sowie die Verletzungen der Menschenwürde – all dies konfrontiert uns immer neu mit grundlegenden theologischen Themen: dem Wesen und Wirken Gottes, dem Verhältnis von menschlicher Freiheit und Verantwortung und dem sorgfältigen, angemessenen Umgang mit allem Geschaffenen.

4.2 Theologische Leitlinien: Quellen und Kriterien

Als Evangelisch-methodistische Kirche sind wir verpflichtet, ein glaubwürdiges, wahrheitsgetreues Bekenntnis zu Jesus Christus, die lebendige Realität in der Mitte des kirchlichen Lebens und Zeugnisses, abzulegen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, denken wir über unser biblisches und theologisches Erbe kritisch nach, denn wir wollen in unserer Zeit ein wahrheitsgetreues Zeugnis ablegen. Zwei Überlegungen sind bei diesem Bemühen entscheidend: aus welchen Quellen leiten wir unsere theologischen Aussagen her, und anhand welcher Kriterien überprüfen wir, ob unser Verständnis und Zeugnis angemessen sind?

Wesley war überzeugt, dass der lebendige Kern des christlichen Glaubens in der Bibel offenbart, von der Tradition erhellt, in persönlicher Erfahrung zum Leben erweckt und mit Hilfe des Verstandes gefestigt wird. Die Bibel hat den Vorrang, da sie das Wort Gottes offenbart, „soweit es für unsere Errettung notwendig ist“. Deshalb konzentriert sich unsere theologische Aufgabe in ihren kritischen und konstruktiven Aspekten vor allem auf das sorgfältige Studium der Bibel. Als Hilfe für sein Bibelstudium und die Vertiefung seines Glaubensverständnisses zog Wesley die christliche Tradition heran, im Besonderen die Schriften der Kirchenväter, die ökumenischen Bekenntnisse, die Lehren der Reformatoren und die zeitgenössische Erbauungsliteratur. So stellt die Tradition zugleich eine Quelle und einen Maßstab für echtes christliches Zeugnis dar, obgleich ihre Autorität von ihrer Treue gegenüber der biblischen Botschaft abhängig ist.

Das christliche Zeugnis, auch wenn es in der Bibel begründet und durch die Tradition vermittelt ist, muss unwirksam bleiben, wenn es nicht vom Einzelnen verstanden und persönlich angeeignet wird. Damit es unser Zeugnis wird, muss es sich in Begriffen unseres Denkens und unserer Erfahrung sinnvoll ausdrücken lassen. Für Wesley galt: Eine schlüssige Darstellung des christlichen Glaubens fordert den Gebrauch der Vernunft. Nur so kann man die Bibel verstehen und ihre Botschaft zu weiteren Gebieten des Wissens in Beziehung setzen. Er suchte nach Bestätigungen des biblischen Zeugnisses in der menschlichen Erfahrung, besonders der Erfahrung der Wiedergeburt und der Heiligung, aber auch in der Einsicht des „gesunden Menschenverstandes“, die er aus der täglichen Lebenserfahrung gewann.

Das Zusammenwirken dieser Quellen und Kriterien in Wesleys eigener Theologie gibt uns eine Richtschnur für den weitergehenden theologischen Auftrag, den wir als Evangelisch-methodistische Kirche haben. Bei der Erfüllung dieses Auftrags hat die Bibel als das grundlegende Zeugnis von den Ursprüngen unseres Glaubens unter den genannten theologischen Quellen vorrangige Autorität. In der Praxis kann das theologische Denken auch in der Tradition, in der Erfahrung oder in der vernünftigen Untersuchung seinen Ausgangspunkt finden. Worauf es vor allem ankommt, ist dies: Alle vier Richtlinien müssen zu einer wahrheitsgemäßen, ernsthaften theologischen Sicht zusammengeführt werden. Erkenntnisse, die aus einem ernsthaften Studium der Bibel und der Überlieferung erwachsen, bereichern unsere heutige Erfahrung. Einfallsreiches, schöpferisches und kritisches Nachdenken befähigt uns, die Bibel und unsere gemeinsame christliche Geschichte besser zu verstehen.

4.3 Die Bibel

Wir teilen mit anderen Christen die Überzeugung, dass die Bibel als Quelle und Maßstab für christliches Lehren Vorrang hat. Durch die Bibel begegnet uns der lebendige Christus in der Erfahrung der erlösenden Gnade. Wir sind überzeugt, dass Jesus Christus das lebendige Wort Gottes mitten unter uns ist, dem wir im Leben und im Sterben vertrauen. Die vom Heiligen Geist erleuchteten biblischen Schreiber bezeugen, dass in Christus die Welt mit Gott versöhnt ist. Die Bibel bezeugt ihrerseits zuverlässig Gottes Selbsterschließung in Leben, Tod und Auferweckung Jesu Christi, aber auch in seinem Schöpferhandeln, im Pilgerweg des Volkes Israel und im Weiterwirken des Heiligen Geistes in der menschlichen Geschichte. Indem wir Herz und Sinn für das Wort Gottes öffnen, das durch menschliche, vom Heiligen Geist inspirierte Worte zu uns kommt, entsteht und wächst unser Glaube, vertieft sich unser Verstehen und treten die Möglichkeiten für die Umgestaltung der Welt in unseren Blick.

Die Bibel ist der Kanon Heiliger Schriften für Christen, der als solcher formal durch ökumenische Konzile der Alten Kirche anerkannt ist. Unsere Lehrgrundlagen gehen von einem Kanon von 39 Büchern des Alten Testaments und 27 Büchern des Neuen Testaments aus. Sie bejahen die Bibel als die Quelle für „alles, was zur Seligkeit notwendig ist“, und „dass der Heilige Geist sie uns als Richtschnur des Glaubens und Lebens zu gebrauchen lehrt“.⁵²

Angemessen verstehen können wir die Bibel innerhalb der glaubenden Gemeinde, die durch ihre eigenen Überlieferungen unterwiesen ist. Wir legen einzelne Texte im Licht ihrer Stellung innerhalb des gesamtbiblischen Zeugnisses aus. Dazu können uns unter der Leitung des Heiligen Geistes wissenschaftliche Forschung und persönliche Einsicht eine Hilfe sein. Bei jeder Arbeit an einem Text ziehen wir in Betracht, was wir über den ursprünglichen Kontext und die ursprüngliche Absicht eines Textes in Erfahrung bringen können. In diesem Verständnis ziehen wir die sorgsam erarbeiteten historischen, sprachlichen sowie textlichen Untersuchungen der letzten Jahre heran, die unser Verstehen der Bibel vertiefen. Durch eine derart gewissenhafte Arbeit des Lesens der Bibel können wir dahin kommen, die Wahrheit der biblischen Botschaft in ihrer Tragweite für unser eigenes Leben und das Leben der Welt zu erkennen. So dient uns die Bibel als Quelle für unseren Glauben und als grundlegender Maßstab, an dem die Wahrheit und Zuverlässigkeit jeder Glaubensaussage gemessen werden kann.

Obgleich wir uns zum Vorrang der Bibel in unserem theologischen Nachdenken bekennen, werden unsere Versuche, ihren Bedeutungsgehalt zu erfassen, immer die Tradition, die Erfahrung und die Vernunft mit einbeziehen. Wie die Bibel können auch diese als kreative Werkzeuge des Heiligen Geistes innerhalb der Kirche wirksam werden. Sie beleben unseren Glauben, öffnen uns die Augen für das Wunder der Liebe Gottes und erhellen unser Verstehen.

Indem wir das wesleyanische Erbe mit seiner Verwurzelung in der katholischen und reformatorischen Wesensart der englischen Christenheit bedenken, werden wir dazu angeleitet, diese drei Quellen bewusst zu gebrauchen, wenn wir die Bibel auslegen und Glaubensaussagen formulieren, die im Zeugnis der Bibel begründet sind. Diese Quellen sind, zusammen mit der Bibel, unerlässlich für die Ausführung unseres theologischen Auftrags.

Das enge Beziehungsgeflecht von Tradition, Erfahrung und Vernunft taucht schon in der Bibel selbst auf. Die Schrift bezeugt eine Vielfalt verschiedener Traditionen, von denen einige Spannungen in der Auslegung innerhalb des frühen jüdisch-christlichen Erbes erkennen lassen. Diese Traditionen sind jedoch in der Bibel so miteinander verwoben, dass die grundlegende Einheit von Gottes Offenbarung zum Ausdruck kommt, wie sie von Menschen in der Verschiedenheit ihres eigenen Lebens empfangen und erfahren wurde. Die sich entwickelnden Glaubensgemeinschaften sahen sie deshalb als maßgebliches Zeugnis für diese Offenbarung an. Indem wir die Wechselbeziehung und die Untrennbarkeit dieser vier grundlegenden Quellen für theologisches Verstehen erkennen, folgen wir einem Grundmuster, das sich bereits im biblischen Text selbst findet.

⁵² Artikel IV im Glaubensbekenntnis der EG.

4.4 Tradition – Erfahrung – Vernunft

TRADITION

Die theologische Aufgabe beginnt nicht in jedem Zeitalter oder mit jedem Menschen von neuem. Das Christentum springt nicht vom Neuen Testament in die Gegenwart, so als ob von der großen „Wolke von Zeugen“ dazwischen drin nichts zu lernen wäre. Jahrhunderte lang haben Christen versucht, die Wahrheit des Evangeliums für ihre Zeit auszulegen. Bei diesen Bemühungen hat die Tradition im doppelten Sinn von Überlieferung als Prozess und als Inhalt eine wichtige Rolle gespielt. Das Weitergeben und Annehmen des Evangeliums durch Menschen in verschiedenen Regionen und Generationen bildet ein dynamisches Element in der christlichen Geschichte. Die Formulierungen und die Praxis in ihren jeweiligen Zeitumständen stellen das Vermächtnis gemeinschaftlicher Erfahrung der frühen Christengemeinden dar. Diese Traditionen finden sich in vielen Kulturen rund um die Welt. Aber die Geschichte des Christentums schließt auch ein Gemisch aus Unwissenheit, fehlgeleitetem Eifer und Sünde ein. Die Bibel bleibt der Maßstab, durch den alle Traditionen beurteilt werden.

Die Geschichte der Kirche spiegelt die ganz grundlegende Bedeutung der Tradition, das andauernde Handeln des Geistes Gottes, der menschliches Leben verwandelt. Die Tradition ist die Geschichte der fortdauernden Umhüllung durch die Gnade, in der und durch die alle Christen leben: Gottes hingebende Liebe in Jesus Christus. So verstanden ist Tradition mehr als die Geschichte von Einzelüberlieferungen. In dieser tieferen Bedeutung von Tradition haben alle Christen Anteil an einer gemeinsamen Geschichte. Innerhalb dieser Geschichte geht die christliche Tradition der Bibel voraus, und dennoch wird die Bibel brennpunktartiger Ausdruck der Tradition. Als Methodisten gehen wir unserem theologischen Auftrag in der Offenheit gegenüber der an Formen und an Kraft so reichen Überlieferung der Christenheit nach.

Die vielfältigen Traditionen stellen eine reichhaltige Quelle für die theologische Überlegung und Gestaltung zur Verfügung. Für uns Methodisten haben verschiedene Überlieferungsstränge eine besondere Bedeutung, weil sie die geschichtliche Begründung unseres Lehrerbis und der besonderen Gestalt unseres gemeinschaftlichen Lebens enthalten.

Gegenwärtig werden wir von Traditionen aus aller Welt herausgefordert, die Dimensionen des christlichen Verstehens betonen, wie sie aus den Leiden und Siegen der Unterdrückten erwachsen. Sie helfen uns, das biblische Zeugnis von Gottes besonderer Zuwendung zu den Armen, den Behinderten, den Gefangenen, den Unterdrückten, den Ausgestoßenen wieder zu entdecken. In solchen Menschen tritt uns die lebendige Gegenwart Jesu Christi entgegen. Diese Traditionen unterstreichen die Gleichheit aller Menschen in Jesus Christus. Sie heben hervor, dass das Evangelium uns befreien kann, die Verschiedenheit der menschlichen Kulturen zu erfassen und ihre Werte zu würdigen. Sie bestärken unsere traditionelle Auffassung von der Untrennbarkeit persönlicher Erlösung und sozialer Gerechtigkeit. Sie vertiefen unsere Verpflichtung für den Weltfrieden. Eine kritische Würdigung dieser Traditionen kann uns nötigen, über Gott in neuer Weise nachzudenken, unsere Sicht des „Shalom“ zu erweitern und größeres Vertrauen in Gottes fürsorgliche Liebe zu setzen.

Die Tradition dient als ein Maßstab für die Gültigkeit und Angemessenheit des Glaubens einer Gemeinschaft, soweit sie eine Übereinstimmung im Glauben darstellt. Die verschiedenartigen Traditionen, die uns gegenwärtig herausfordern, können einander widerstreitende Vorstellungen und Einsichten von Wahrheit und Gültigkeit enthalten. Wir prüfen solche Gegensätze im Lichte der Bibel und bedenken sie kritisch in Bezug auf die Lehrposition unserer Kirche. Indem wir unsere Lehrnormen zur Unterscheidung benutzen und zugleich den neu entstehenden Formen christlicher Identität gegenüber offen sind, versuchen wir, in Treue am apostolischen Glauben festzuhalten. Gleichzeitig erkennen wir in der breiteren christlichen Überlieferung die Geschichte der göttlichen Gnade, in der Christen sich gegenseitig anerkennen und in Liebe annehmen können.

ERFAHRUNG

Unser theologischer Auftrag lässt uns der Praxis Wesleys folgen, persönliche und gemeinschaftliche Erfahrung daraufhin zu überprüfen, ob sie die Wirklichkeit der Gnade Gottes bestätigt, wie sie in der Schrift bezeugt ist. Unsere Erfahrung steht in einer Wechselbeziehung mit der Bibel. Wir lesen die Bibel

im Licht der Bedingungen und Ereignisse, die uns helfen zu werden, wer wir sind, und wir deuten unsere Erfahrungen mit Hilfe von biblischen Aussagen. Alle Glaubenserfahrungen beeinflussen allgemein menschliche Erfahrungen; alle menschlichen Erfahrungen beeinflussen unser Verständnis von Glaubenserfahrungen. Auf der persönlichen Ebene bedeutet Erfahrung für den Einzelnen, was Tradition für die Kirche bedeutet: Sie ist die persönliche Aneignung von Gottes vergebender und stärkender Gnade. Die Erfahrung beglaubigt in unserem Leben die Wahrheit, wie sie in der Bibel offenbart und durch die Tradition beleuchtet wird. So werden wir befähigt, das christliche Zeugnis als unser eigenes in Anspruch zu nehmen.

Wesley beschrieb die Glaubensgewissheit als „festes Vertrauen und gewisse Zuversicht“ auf die Gnade Gottes durch unseren Herrn Jesus Christus und als eine unerschütterliche Hoffnung, alles Gute aus Gottes Hand zu empfangen. Eine solche Gewissheit ist Gottes gnädige Gabe durch das Zeugnis des Heiligen Geistes.

Dieses „neue Leben in Christus“ ist es, was wir evangelisch-methodistischen Christen meinen, wenn wir von „christlicher Erfahrung“ sprechen. Sie gibt uns neue Augen, die lebendige Wahrheit in der Bibel zu erkennen. Sie bestätigt die biblische Botschaft für uns heute. Sie erleuchtet unser Verständnis von Gott und der Schöpfung und leitet uns an, ethisch einfühlsam zu urteilen.

Obwohl zutiefst persönlicher Natur, ist christliche Erfahrung doch auch gemeinschaftsbezogen. Unser theologischer Auftrag wird auch durch die Erfahrung der Kirche und durch die allgemein menschliche Erfahrung bestimmt. In unserem Bemühen, die biblische Botschaft zu verstehen, nehmen wir wahr, dass Gottes Geschenk seiner befreienden Liebe die gesamte Schöpfung einschließt.

Einige Aspekte menschlicher Erfahrung stellen unser theologisches Verstehen auf eine harte Probe. Viele Glieder des Volkes Gottes leben unter Terror, Hunger, Einsamkeit und Erniedrigung. Alltägliche Erfahrungen von Geburt und Tod, Wachsen und Leben in der geschaffenen Welt sowie das Wachsein für größere soziale Zusammenhänge sind auch in ernsthafte theologische Überlegungen einzubeziehen. Indem uns diese Erfahrungen neu bewusst werden, lernen wir, uns die Wahrheiten der Bibel besser anzueignen und die gute Nachricht von der Herrschaft Gottes besser zu würdigen.

Als eine Quelle theologischen Denkens ist die Erfahrung, wie die Tradition, in einer großen Vielfalt vorhanden, die uns herausfordert, den ganzen Reichtum der Verheißungen des Evangeliums immer neu in Worte zu fassen. Wir legen die Erfahrung im Lichte der biblischen Norm aus, genau so, wie unsere Erfahrung unser Lesen der biblischen Botschaft beeinflusst. In dieser Hinsicht bleibt die Bibel im Mittelpunkt unserer Bemühungen, glaubhaft unser christliches Zeugnis auszurichten.

VERNUNFT

Wir erkennen, dass Gottes Offenbarung und unsere Erfahrungen der Gnade Gottes ständig das Vermögen menschlichen Redens und Denkens übersteigen, doch meinen wir auch, dass jede gründliche theologische Arbeit den sorgfältigen Einsatz der Vernunft erfordert. Denkend lesen wir die Bibel und legen sie aus. Denkend stellen wir Glaubensfragen und versuchen, Gottes Handeln und seinen Willen zu verstehen. Denkend fügen wir die Einsichten zusammen, die unser Zeugnis ausmachen, und geben sie zusammenhängend wieder. Mit Hilfe der Vernunft prüfen wir die Übereinstimmung unseres Zeugnisses mit der biblischen Botschaft und den Überlieferungen, die uns dieses Zeugnis vermittelt haben. Wir setzen unser Denkvermögen ein, um unser Zeugnis auf die ganze Weite menschlicher Kenntnisse, Erfahrungen und Dienste zu beziehen. Weil alle Wahrheit von Gott kommt, sind die Bemühungen, die Beziehungen zwischen Offenbarung und Vernunft, Glaube und Wissenschaft, Gnade und Natur wahrzunehmen, nützlich, um glaubhafte und mittelbare Lehre zu entwickeln.

Wir erstreben nicht weniger als einen Gesamtüberblick über die Wirklichkeit, die entscheidend geprägt ist von den Verheißungen und Forderungen des Evangeliums, obwohl wir wissen, dass ein solcher Versuch stets beeinträchtigt ist von den Grenzen und Verzerrungen, die für alles menschliche Denken so charakteristisch sind. Trotzdem – durch unser Bemühen, ein vernünftiges Verstehen des christlichen Glaubens zu erreichen, suchen wir das Evangelium so zu erfassen, auszudrücken und auszuleben, dass sich dieses Vorgehen nachdenklichen Menschen empfiehlt, Gottes Wege kennen zu lernen und Jesus Christus zu folgen.

In der theologischen Reflexion sind die Mittel der Tradition, der Erfahrung und der Vernunft wesentlich für unser Bibelstudium, ohne dass sie den Vorrang der Bibel für Glauben und Leben in Frage stellen. Diese vier Quellen, die jeweils eigene Beiträge liefern und doch im letzten zusammenwirken, leiten uns als Methodisten bei unserer Suche nach einem lebendigen und angemessenen christlichen Zeugnis.

4.5 Die gegenwärtige Herausforderung zu theologischer Arbeit in der Kirche

Zu den historischen Spannungen und Konflikten, die immer noch eine Lösung erfordern, kommen ständig neue Themen hinzu, die uns zu neuer theologischer Forschung rufen. Täglich werden wir mit Problemen konfrontiert, die für unsere Verkündigung von der Herrschaft Gottes über alles menschliche Dasein eine Herausforderung sind. Von entscheidender Wichtigkeit sind die Probleme, die aus dem großen Ringen um menschliche Würde, Befreiung und Sinnerfüllung entstanden sind, aus Bestrebungen also, die zu Gottes Plan für seine Schöpfung gehören. Diese Anliegen werden von Theologien getragen, die den Aufschrei der Unterdrückten und die erwachte Entrüstung der Mitleidenden zum Ausdruck bringen.

Die Gefahren von atomarer Vernichtung, Terrorismus, Krieg, Armut, Gewalt und Ungerechtigkeit auf Grund von Rasse, Geschlecht, Klasse und Lebensalter sind heute weit verbreitet. Der Missbrauch der natürlichen Ressourcen und die Missachtung des labilen Gleichgewichts unserer Umwelt widersprechen unserer Berufung, Gottes Schöpfung zu bewahren. Der Säkularisierungsprozess durchzieht die High-Tech-Gesellschaft und behindert die Wahrnehmung der geistlichen Tiefendimensionen des Lebens. Wir suchen eine echte christliche Antwort auf diese Gegebenheiten, so dass das heilende und erlösende Werk Gottes in unseren Worten und Taten zur Geltung kommen kann. Zu oft wurde auch die Theologie dazu benutzt, ungerechte Praktiken zu unterstützen. Wir suchen nach Antworten, die mit dem Evangelium übereinstimmen und die sich kritischen Rückfragen nicht zu entziehen suchen.

Ein Element des Reichtums unserer Kirche, wie es sich insbesondere im letzten Jahrhundert entwickelt hat, ist ihre weltweite Ausdehnung. Wir sind eine Kirche mit einem besonderen theologischen Erbe, aber dieses Erbe wird in einer weltweiten Gemeinschaft gelebt. Es hat ein Glaubensverständnis zur Folge, das durch Erfahrungen und Gestaltungsformen aus vielen Ländern bereichert wird. Wir bejahen die Beiträge, die Methodisten verschiedener ethnischer Herkunft, verschiedener Sprachen, verschiedener kultureller und nationaler Gruppierungen einander und unserer Gesamtkirche schenken. Wir sind dankbar und freuen uns über die gemeinsame Verpflichtung zu klarem theologischem Verstehen und lebendigen missionarischen Ausdrucksformen.

Evangelisch-methodistische Christen als ein bunt zusammengesetztes Volk bemühen sich fortwährend um Übereinstimmung in ihrem Verständnis des Evangeliums. In all unserer Mannigfaltigkeit werden wir zusammengehalten durch ein gemeinsames Erbe sowie durch den gemeinsamen Wunsch, am schöpferischen und erlösenden Handeln Gottes teilzuhaben. Es ist unser Auftrag, unsere Sicht der Dinge so auszudrücken, dass wir dadurch als ein Volk zusammengeführt werden, das missionarisch lebt und wirkt. Im Namen Jesu Christi sind wir gerufen, innerhalb unserer verschiedenen Prägungen weiterzuarbeiten und einander mit Geduld und Nachsicht zu begegnen. Solche Geduld entspringt nicht der Gleichgültigkeit gegenüber der Wahrheit oder der nachsichtigen Duldung von Irrtum, sondern der Einsicht, dass wir alle nur stückweise erkennen und dass niemand die Geheimnisse Gottes ergründen kann, es sei denn durch Gottes Geist. So arbeiten wir weiter an unserem theologischen Auftrag und vertrauen darauf, dass der Geist uns Weisheit schenkt, unseren Weg mit dem ganzen Volk Gottes weiterzugehen.

4.6 Ökumenische Verpflichtung

Die christliche Einheit ist begründet in dem theologischen Verständnis, dass wir durch unsere Taufe zu Gliedern des einen Leibes Christi verbunden worden sind. Christliche Einheit ist nicht in unser Belieben gestellt; sie ist ein Geschenk, das empfangen und gelebt werden soll. Als Methodisten reagieren wir auf den theologischen, biblischen und praktischen Auftrag zur Einheit der Christen, indem wir uns der Sache der christlichen Einheit auf örtlicher, nationaler und globaler Ebene verpflichten. Wir bringen uns auf vielerlei Wegen ein, auf denen es durch gegenseitige Anerkennung von Kirchen, Kirchengliedern

und Ämtern zur Gemeinsamkeit in der Feier des Herrenmahls mit allen Gliedern des Gottesvolkes kommen kann. Auch wenn wir wissen, dass Treue zur eigenen Kirche immer unserem Leben in der Kirche Jesu Christi untergeordnet ist, freuen wir uns herzlich an der reichen Erfahrung der Verantwortlichen unserer Evangelisch-methodistischen Kirche, wie sie in kirchlichen Versammlungen und Beratungen, in zwischenkirchlichen Dialogen wie in anderen Formen des ökumenischen Zusammenfindens zum Ausdruck kommt und zur Genesung von Kirchen und Völkern beigetragen hat. Wir sehen, wie der Heilige Geist wirkt, indem er die Einheit unter uns sichtbar gemacht hat. Gleichzeitig sind wir in ernsthafte Begegnungen zwischen Christen und Angehörigen anderer Religionen eingetreten. Die Bibel ruft uns auf, Nächste und Zeugen für alle Völker zu sein. Solche Begegnungen erfordern es, über unseren Glauben erneut nachzudenken und nach Orientierung für unser Zeugnis unter den Menschen anderer Religionen zu suchen. Dann entdecken wir wieder, dass der Gott, der in Jesus Christus zur Rettung der gesamten Welt gehandelt hat, auch der Schöpfer aller Menschen ist, der Eine, der „über allem und durch alle und in allen“ (Epheser 4,6) ist.

Als Menschen, die wir auf diesem einen Planeten aneinander gewiesen sind, sehen wir die Notwendigkeit, unser eigenes Erbe selbstkritisch zu betrachten und sorgfältig andere Traditionen zu würdigen. In diesen Begegnungen ist es nicht unser Ziel, lehrmäßige Unterschiede auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner religiöser Gemeinsamkeit herunterzurechnen, sondern alle diese Beziehungen auf die höchstmögliche Ebene menschlicher Gemeinschaft und Verständigung zu heben.

Mit Gottes Hilfe bemühen wir uns gemeinsam um die Rettung, die Gesundheit und den Frieden aller Menschen. In respektvollen Gesprächen und praktischer Zusammenarbeit bekennen wir unseren Glauben an Jesus Christus und ringen darum, deutlich zu machen, inwiefern Jesus Christus das Leben und die Hoffnung der Welt ist.

4.7 Schlussfolgerung

Lehre entsteht aus dem Leben der Kirche – ihrem Glauben, ihrem Gottesdienst, ihrer Lebensordnung, ihren Auseinandersetzungen und den Herausforderungen der Welt, der sie dienen möchte. Evangelisation, Gemeindeaufbau und Mission erfordern eine ständige Bemühung, um echte Erfahrung, rationales Denken und überlegtes Handeln mit theologischer Redlichkeit zu verbinden.

Ein gewinnendes Zeugnis für unseren Herrn und Erlöser Jesus Christus kann zur Erneuerung unseres Glaubens beitragen, Menschen zum Glauben führen und die Kirche stärken, damit sie heilend und versöhnend tätig sein kann.

Dieses Zeugnis kann jedoch das Geheimnis Gottes nicht umfassend beschreiben oder begreifen. Obwohl wir erfahren, dass Gottes wunderbare Gnade bei uns und anderen wirksam ist, und obwohl wir uns an den gegenwärtigen Anzeichen des Königreiches Gottes freuen, lässt uns doch jeder neue Schritt dessen mehr gewahr werden, dass Gottes Wirklichkeit letztlich ein Geheimnis ist, das uns nur zum Staunen und in die Demut führen kann. Wir vertrauen aber darauf, dass wir in noch größerer Fülle erkennen können, was für unsere Teilnahme an Gottes Erlösungswerk in der Welt wesentlich ist; wir vertrauen auf die endgültige Enthüllung der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes. In diesem Geist wollen wir unseren theologischen Auftrag annehmen und uns darum bemühen, die Liebe Gottes besser zu verstehen, die uns in Jesus Christus gegeben ist, und diese Liebe überall auszubreiten. Indem wir immer besser begreifen, wer wir sind und was die Welt heute braucht, und indem wir immer wirkungsvoller unser theologisches Erbe in Anspruch nehmen, werden wir immer besser dazu ausgerüstet werden, unsere Berufung als Volk Gottes zu erfüllen.

Gott aber, der überschwänglich tun kann über alles hinaus, was wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde und in Christus Jesus zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

(Epheser 3,20.21)

III Ordnung

Der Dienst aller Christen und Christinnen

Der Auftrag der Kirche

Abschnitt I Die Gemeinden

Art. 120 *Der Auftrag*

Die Kirche hat den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen, um so die Welt zu verändern. Die Gemeinde ist der Ort, an dem dieser Auftrag am deutlichsten in Erscheinung tritt und verwirklicht wird.

Art. 121 *Begründung unseres Auftrags*

Die Evangelisch-methodistische Kirche bekennt, dass Jesus Christus Gottes Sohn ist, der Erlöser der Welt und der Herr aller. Jesus beauftragt die Kirche mit den Worten: „Gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe“ (Matthäus 28,19.20).

Die Gnade Gottes ermöglicht uns, diesen Auftrag auszuführen. Sie ist überall und allezeit wirksam und führt aus, was in der Bibel offenbart ist. Sie kommt zum Ausdruck in Gottes Bund mit Abraham und Sarah, im Auszug des Volkes Israel aus Ägypten und im Dienst der Propheten. Sie ist verkörpert in menschlicher Gestalt im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi. Sie wird erfahren in der fortwährenden Neuschöpfung des Volkes Gottes durch den Heiligen Geist.

John Wesley, Philipp Otterbein, Jakob Albrecht und alle unsere geistlichen Vorfahren haben den Auftrag auf diese Weise verstanden. Wo immer die Evangelisch-methodistische Kirche ein klares Bewusstsein ihres Auftrags hatte, wurde sie von Gott gebraucht, um Menschen zu retten, Beziehungen zu heilen, gesellschaftliche Strukturen zu verändern, schriftgemäße Heiligung zu verbreiten und so die Welt zu verändern. Unter der Verheißung, wahres Leben zu finden, nehmen wir den Auftrag Jesu an, Gott und die Nächsten zu lieben und alle Völker zu Jüngern und Jüngerinnen zu machen, um so die Welt zu verändern.

Art. 122 *Der Weg zur Erfüllung unseres Auftrags*

Wir erfüllen den Auftrag, Menschen zu Jüngern und Jüngerinnen Jesu Christi zu machen, indem wir

- das Evangelium verkündigen, Menschen suchen, aufnehmen und versammeln in den Leib Christi;
- Menschen anleiten, ihr Leben Gott anzuvertrauen durch Taufe und Bekenntnis des Glaubens an Jesus Christus;
- Menschen fördern in ihrem Leben als Christen und Christinnen durch Gottesdienst, Sakramente, geistliche Disziplin und weitere Gnadenmittel;
- Menschen in die Welt senden zu einem Leben in Liebe und Gerechtigkeit, so dass Kranke geheilt, Hungerige satt, Fremde aufgenommen, Unterdrückte befreit und gesellschaftliche Strukturen gemäß dem Evangelium verändert werden.

Art. 123 *Der weltweite Charakter unseres Auftrags*

Die Kirche trachtet danach, ihren weltweiten Sendungsauftrag zu erfüllen durch den geistgewirkten Dienst aller Christen und Christinnen, Laien und pastorale Mitglieder.

Art. 124 *Unser Auftrag in der Welt*

Die Offenbarung Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi ruft die Kirche zum Dienst in der Welt durch das Zeugnis in Wort und Tat. Die sichtbare Kirche Christi als Gemeinschaft von Glaubenden betont die Würde aller Menschen und den Wert gegenseitiger Abhängigkeit und Zusammengehörigkeit aller in der Schöpfung Gottes.

Abschnitt II Der Dienst aller Christen und Christinnen

Art. 125 *Das Wesen christlichen Dienstes*

Die Mitte christlichen Dienstes ist Christi Dienst in seiner umfassenden Liebe. Christlicher Dienst ist Ausdruck der Gesinnung und Sendung Christi durch eine Gemeinschaft von Christen und Christinnen. Er tut sich kund in einem gemeinsamen Leben von Dankbarkeit und Hingabe, von Zeugnis und Dienst, von Feier und Nachfolge. Zur Ehre Gottes und zur Erfüllung ihres Menschseins sind alle Christen und Christinnen durch ihre Taufe gerufen, solchen Dienst in der Welt zu leben. Die Formen des Dienstes sind vielfältig, verschieden im Blick auf Ort, Interessen und konfessionelle Akzente, doch immer weltumspannend, umfassend und ökumenisch in Geist und Ausrichtung.

Art. 126 *Der Dienst der Gemeinschaft*

Die Kirche als Gemeinschaft des neuen Bundes hat zu allen Zeiten und in aller Welt an Christi Dienst teilgehabt. Sie geht zu den Menschen in Not, wo immer die Liebe Gottes weitergegeben werden kann. In aller Vielfalt des Dienstes bleibt als wichtigstes Anliegen, dass alle Menschen durch Jesus Christus zu einer rettenden Beziehung zu Gott gelangen und in das Ebenbild ihres Schöpfers erneuert werden (Kolosser 3,10). Das bedeutet, dass alle Christen und Christinnen zum Dienst berufen sind, wo immer Christus ihren Dienst und ihr Zeugnis haben möchte.

Art. 127 *Dienst als Gabe und Aufgabe*

Dieser Dienst aller Christen und Christinnen in Christi Namen und Geist ist beides: Gabe und Aufgabe. Gottes unverdiente Gnade ist die Gabe; uneingeschränkter Dienst ist die Aufgabe. Die Eingliederung in die Kirche steht Menschen jeden Alters offen. Sie kommt in der Taufe zum Ausdruck. Die Taufe wird durch eine dazu ermächtigte Person im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser und unter Handauflegung in Anwesenheit der Gemeinde vollzogen. Im Sakrament der Taufe vertraut die Kirche der Verheißung Gottes und dem Siegel des Geistes (Epheser 1,13). Die Taufe ist verbunden mit der Unterweisung im Glauben und dem Ruf zum Glauben und zur Hingabe im Dienst. Sie wird durch ein persönliches Bekenntnis anlässlich der Taufe oder bei einem Gottesdienst zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft bestätigt. Gottes Gaben sind mannigfaltig und führen zu verschiedenen Diensten, die alle ihre Würde und ihren Wert haben.

Art. 128 *Treuer Dienst*

Das Volk Gottes, das die sichtbare Gestalt der Kirche in der Welt ist (1. Petrus 2,9), hat der Welt das Evangelium zu vergegenwärtigen. Es darf sich dieser Verantwortung nicht entziehen. Die Kirche ist entweder treu als eine Zeugnis gebende und dienende Gemeinschaft oder sie verliert ihre Lebenskraft und ihren Einfluss auf eine ungläubige Welt.

Art. 129 *Die Einheit des Dienstes in Christus*

Es gibt nur einen Dienst in Christus, aber vielfältige Gaben und Wirkungen von Gottes Gnade im Leib Christi (Epheser 4,4-16). Der Dienst aller Christen und Christinnen geschieht in gegenseitiger Ergänzung. Alle Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sind von Christus gerufen und gesandt, miteinander zu leben und zu arbeiten.

Art. 130 *Unterwegs als ein miteinander verbundenes (konnexionales) Volk*

Verbundenheit (Konnexio) äußert sich in der evangelisch-methodistischen Tradition auf vielen Ebenen. Ihr Horizont ist weltumspannend, ihr Einsatz ortsbezogen. Sie gleicht einem lebendigen Gewebe von interaktiven Beziehungen.

Wir sind miteinander verbunden durch eine gemeinsame Tradition des Glaubens, die unsere Grundlagen der Lehre und Allgemeinen Regeln einschließt; durch eine gemeinsame, in der Verfassung niedergelegte Arbeitsweise, welche ein allgemeines kirchenleitendes Amt einschließt; durch eine gemeinsame Sendung in der Zusammenarbeit in und durch Konferenzen, die den inklusiven und missionarischen

Charakter unserer Gemeinschaft widerspiegeln; durch eine gemeinsame ethische Grundhaltung, die unser Handeln kennzeichnet.

Abschnitt III Dienstauftrag und Leitungsdienst

Art. 131 *Dienst in aktiver Erwartung*

Der Dienst aller Christen und Christinnen ist dienende Teilhabe an der Mission Gottes in der Welt gemäß dem Gebet, das Jesus seine Jünger lehrte: Dein Reich komme, dein Wille geschehe wie im Himmel so auf Erden. Alle Christen und Christinnen sollen deshalb in aktiver Erwartung leben, treu im Dienst für Gott und für ihre Nächsten, treu im Warten auf die Erfüllung der umfassenden Liebe Gottes, seiner Gerechtigkeit und seines Friedens auf Erden wie im Himmel.

Art. 132 *Berufung und Gaben für Leitungsaufgaben*

Die Evangelisch-methodistische Kirche anerkennt diese Gaben und Berufungen in den ordinierten Ämtern von Ältesten und Diakonen/Diakoninnen. Die evangelisch-methodistische Tradition anerkennt auch, dass Laien ebenso wie ordinierte Personen von Gott begabt und berufen sind, die Kirche zu leiten. Dieser Leitungsdienst ist wesentlich für die Mission und den Dienst der Gemeinden.

Abschnitt IV Dienstauftrag

Art. 133 *Christliche Nachfolge*

Der Dienst aller Christen und Christinnen umfasst Vorrecht und Verpflichtung. Das Vorrecht ist geistliches Leben mit Gott; die Verpflichtung ist geheiligtes Leben in der Welt. Beide Aspekte christlicher Nachfolge sind in evangelisch-methodistischer Tradition aufeinander bezogen.

Art. 134 *Unser Vorrecht*

Christen und Christinnen erleben Wachstum und Wandel in ihrem geistlichen Leben. Geistliches Wachstum ist ein vielfältiges und dynamisches Wirken des Geistes in Erweckung, Wiedergeburt und Reifung. Dieser Prozess erfordert sorgfältige und gezielte Pflege, um voranzuschreiten zu christlicher Vollkommenheit.

Art. 135 *Unsere Verpflichtung*

Der Dienst aller Christen und Christinnen in evangelisch-methodistischer Tradition hat seine Kraft aus der tiefen geistlichen Erfahrung gewonnen, Jesus Christus verpflichtet zu sein. Die frühen Methodisten entwickelten eine Lebenshaltung, die Verlässlichkeit förderte. Ihre "methodisch" geregelte Nachfolge kommt am besten in den Allgemeinen Regeln zum Ausdruck, die John Wesley 1743 erstmals veröffentlichte und die noch immer ihren Platz in der evangelisch-methodistischen Verfassung, Lehre und Ordnung haben.

Abschnitt V Leitungsdienst

Art. 136 *Leitungsdienst: Vorrecht und Verantwortung*

In der Evangelisch-methodistischen Kirche gibt es Menschen, die zum Leitungsdienst berufen sind, Laien und Ordinierte. Solche Berufungen werden durch besondere Gaben ausgewiesen, die Zeichen der Gnade Gottes sind und zukünftige Frucht erwarten lassen. Gottes Ruf zu einem Leitungsdienst ist ein innerer, da er eine einzelne Person erreicht, und auch ein äußerer, da er durch die Kirche geprüft und bestätigt wird. Das Vorrecht des Leitungsdienstes ist es, an der Zurüstung von Gemeinden und der ganzen Kirche für die Mission Gottes in der Welt beteiligt zu sein. Die Verpflichtung des Leitungsdienstes ist es, Menschen zur Nachfolge Christi anzuleiten und sie in der Nachfolge Christi zu fördern. John Wesley beschrieb das als ein „übereinander Wachen in der Liebe“.

Art. 137 *Ordinierter Dienst*

Ordinierte Personen sind von Gott zu einem lebenslangen Leitungsdienst innerhalb des Volkes Gottes berufen. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben geben sich ordinierte Personen ganz dem Werk der Kirche und der Auferbauung des Dienstes aller Christen und Christinnen hin.

Abschnitt VI Berufen zur Inklusivität**Art. 138** *Dienst an allen Menschen*

Getreu dem Beispiel Jesu wissen wir uns berufen, trotz aller Verschiedenheit, allen Menschen zu dienen.

Inklusivität bezeichnet eine Grundhaltung, die durch Offenheit, Annahme und Unterstützung alle Personen befähigt, am Leben der Kirche, der Gesellschaft und der Welt teilzunehmen. Inklusivität schließt deshalb jede Form von Diskriminierung aus.

In der Evangelisch-methodistischen Kirche ermöglicht der Grundsatz der Inklusivität, dass sich alle, die die Bedingungen der Verfassung und Ordnung erfüllen, an jedem Ort und auf allen Ebenen kirchlichen Lebens beteiligen können.

Abschnitt VII Die Erfüllung des Dienstes durch die Evangelisch-methodistische Kirche**Art. 139** *Die Kirche*

Die Art. 120-141 VLO legen die geistliche Dimension des Dienstes aller Christen und Christinnen dar. Der Begriff „Evangelisch-methodistische Kirche“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die konnektionale Einheit ihrer vielen örtlichen Gemeinden, der verschiedenen Konferenzen und ihrer Behörden und Einrichtungen und stellt keine rechtliche Größe dar. Für die Bedürfnisse staatlicher Rechtsordnung können Jährliche Konferenzen oder die von ihnen autorisierten Gremien Rechtsfähigkeit erwerben.

Art. 140 *Definition von pastoralen Mitgliedern*

Pastorale Mitglieder in der Evangelisch-methodistischen Kirche sind Beauftragte (nach Art. 316 VLO), Diakone/Diakoninnen, Älteste oder Lokalpastoren/Lokalpastorinnen, die eine Dienstzuweisung (vollzeitlich oder nichtvollzeitlich) haben. Sie sind Mitglieder einer Jährlichen Konferenz und sind beauftragt, ordiniert oder mit einem Erlaubnisschein ausgestattet.

Art. 141 *Beschäftigungsverhältnis von pastoralen Mitgliedern*

Pastorale Mitglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche, die eine Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten, sind nicht Angestellte des Bezirks. Aus der Form des Beschäftigungsverhältnisses und seiner rechtlichen Ausgestaltung dürfen keine Folgerungen gezogen werden, welche die Arbeitsweise der Kirche gemäß Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ihren Dienst beeinflussen oder beeinträchtigen würden.

IV Die Sozialen Grundsätze

Vorwort

In der *Evangelisch-methodistischen Kirche*⁵³ ist das Anliegen sozialer Gerechtigkeit tief in der eigenen Geschichte verwurzelt. Ihre Mitglieder haben oft offen und ehrlich zu kontroversen Themen Stellung bezogen, die christliche Grundüberzeugungen berühren. Bereits die ersten Methodistinnen und Methodisten haben ihrer Ablehnung des Sklavenhandels, des Schmuggels und der grausamen Behandlung von Gefangenen Ausdruck verliehen.

Im Jahr 1908 hat die Bischöfliche Methodistenkirche (*The Methodist Episcopal Church North*) ein soziales Bekenntnis angenommen. Im folgenden Jahrzehnt verabschiedeten *The Methodist Episcopal Church South* und *The Methodist Protestant Church* ähnliche Erklärungen. 1946, beim Zusammenschluss der *United Brethren* und *The Evangelical Church*, nahm die Evangelische Gemeinschaft (*The Evangelical United Brethren Church*) eine Erklärung zu sozialen Grundsätzen an. 1972 – vier Jahre nach dem Zusammenschluss der Methodistenkirche (*The Methodist Church*) mit der Evangelischen Gemeinschaft im Jahr 1968 – beschloss die Generalkonferenz der *Evangelisch-methodistischen Kirche* neue Soziale Grundsätze, die 1976 (und durch jede nachfolgende Generalkonferenz) revidiert wurden.

Obwohl nicht als Kirchenrecht zu betrachten, sind die Sozialen Grundsätze eine von Gebet und Nachdenken getragene Bemühung der Generalkonferenz, auf die existentiellen Fragen der Menschen in der gegenwärtigen Welt von einer soliden biblischen und theologischen Grundlage aus einzugehen – so wie es die Traditionen der methodistischen Kirchen zeigen. Sie sind ein Aufruf zu gewissenhafter Lebenspraxis und sollen in gutem prophetischen Geist aufklären und überzeugen. Die Sozialen Grundsätze stellen einen Aufruf an alle Mitglieder der *Evangelisch-methodistischen Kirche* dar, einen wohl überlegten, von Gebet begleiteten Dialog über Glauben und Handeln zu führen.⁵⁴

Präambel

Wir Menschen aus der *Evangelisch-methodistischen Kirche* bekräftigen unseren Glauben an Gott, unseren Schöpfer und Vater, an Jesus Christus, unseren Erlöser, und an den Heiligen Geist, der uns leitet und bewahrt.

Wir erkennen und bejahen, dass wir in Geburt und Leben, in Tod und Ewigkeit ganz von Gott abhängig sind. Geborgen in Gottes Liebe bekräftigen wir den Wert des Lebens und bekennen, dass wir oft gegen Gottes Willen gesündigt haben, wie er uns in Jesus Christus offenbart ist. Wir sind nicht immer treue Haushalter all dessen gewesen, was uns von Gott, dem Schöpfer, anvertraut wurde. Oft sind wir Christus, der alle Menschen zu einer Gemeinschaft der Liebe verbinden will, nur widerwillig gefolgt. Obwohl wir durch den Heiligen Geist berufen sind, neue Geschöpfe in Christus zu werden, haben wir uns seinem weiteren Ruf widersetzt, in unserem Umgang miteinander und mit dieser Erde Volk Gottes zu werden.

Wir bekräftigen unsere Einheit in Jesus Christus. Zugleich wissen wir um die unterschiedliche Ausgestaltung unseres Glaubens in den verschiedenen kulturellen Kontexten, in denen wir gemäß dem Evangelium leben.

Dankbar für Gottes vergebende Liebe, von der wir leben und nach der wir gerichtet werden, bekräftigen wir unseren Glauben an den unschätzbaren Wert jedes Menschen. Deshalb erneuern wir unsere Verpflichtung, treue Zeuginnen und Zeugen des Evangeliums zu sein, nicht nur bis an die Enden der Erde, sondern auch bis in alle Bereiche und Tiefen unseres gemeinschaftlichen Lebens und Arbeitens hinein. Weil die Kirche ein lebendiger Leib ist, von Gott aus vielen Bereichen der menschlichen Gemeinschaft berufen, war Einmütigkeit in Fragen des Glaubens, der Meinungen und Lebensvollzüge nie charakteristisch für ihr Dasein. Seit frühester Zeit belegen die Briefe des Paulus, das Zeugnis der Evangelien, die Apostelgeschichte und andere neutestamentliche Schriften eine Vielfalt von Einsichten und Auseinandersetzungen über viele Fragen. Wenn immer es daher zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten unter Christen kommt – einige davon spalten auch heute die Kirche zutiefst – sollen die Glieder am Leib

⁵³ Anmerkung des Herausgebers: Die weltweite Bezeichnung der Evangelisch-methodistischen Kirche lautet: The United Methodist Church.

⁵⁴ Siehe Paragraph 509 der auf in Englisch verfassten Kirchenordnung *The Book of Discipline of The United Methodist Church 2008* (im Folgenden als „BOD“ abgekürzt).

Christi sich nicht dadurch trennen, dass sie befremdet oder entsetzt darüber sind, noch soll dieses Trennende zugedeckt werden mit falsch verstandenem Harmoniebedürfnis oder dem Wunsch nach Einmütigkeit. Im Gegenteil: Solche Konflikte müssen mit Mut und Ausdauer ausgetragen werden, indem weiterhin alle gemeinsam den Willen Gottes zu erkennen versuchen. In diesem Verständnis und mit dieser Ausrichtung verpflichten wir uns, mutig, voll Vertrauen und Hoffnung, hinzuschauen und die Differenzen unter uns anzupacken. Wir verstehen diese Differenzen als Hinweis darauf, dass Gott noch immer dabei ist, uns zu seinem Volk zu schaffen. Gemeinsam halten wir an dem Glauben fest, dass Gottes Gnade allen Menschen gilt, und dass nichts uns von der Liebe Gottes trennen kann. Darauf vertrauend verpflichten wir uns, weiterhin im respektvollen Dialog mit Andersdenkenden zu bleiben, die Ursachen unserer Meinungsverschiedenheiten zu ergründen, den von Gott gegebenen Wert aller Menschen zu achten und ehrlich das auszusprechen, was uns trennt, während wir in allen Dingen danach streben, wie Christus gesinnt zu leben und den Willen Gottes zu tun.

Art. 160 I. Die natürliche Welt

Die ganze Schöpfung gehört dem Herrn, und wir sind für die Art und Weise verantwortlich, in der wir sie brauchen und missbrauchen. Wasser, Luft, Boden, Bodenschätze, Energiereserven, Pflanzen, Tiere und der Weltraum sind zu achten und zu bewahren, weil sie zu Gottes Schöpfung gehören und nicht nur, weil sie für den Menschen nützlich sind. Gott hat uns seine Schöpfung anvertraut, damit wir sie verantwortlich verwalten und gestalten. Diese Haushalterpflichten erfüllen wir durch Respekt und liebevolle Fürsorge. Wirtschaftliche, politische, soziale und technische Entwicklung haben zum Wachstum der Menschheit beigetragen; sie haben unser Leben verlängert und bereichert. Jedoch haben diese Entwicklungen zu Abholzung ganzer Regionen, dramatischer Ausrottung ganzer Tier- und Pflanzenarten, gewaltigem menschlichem Leid, Überbevölkerung, übermäßigem Verbrauch und Missbrauch von natürlichen und nicht erneuerbaren Ressourcen geführt – insbesondere durch die Industrieländer. Dieses anhaltende Verhalten gefährdet das Naturerbe, das Gott allen Generationen anvertraut hat. Wir erkennen die Verantwortung, die wir als Kirche wie als einzelne Kirchenglieder haben, und halten Veränderungen unseres Lebensstils für dringend erforderlich. Das gilt für den ökonomischen wie für den politischen Bereich, für den sozialen wie für den technischen. Wir wollen uns für einen stärker ökologisch ausgerichteten und vom Prinzip der Nachhaltigkeit bestimmten Umgang mit Gottes Schöpfung einsetzen, der zu einer höheren Lebensqualität für alle führt.

A) Wasser, Luft, Boden, Bodenschätze, Pflanzen

Wir unterstützen und fördern eine Umweltpolitik, die darauf zielt, die Schaffung industrieller Nebenprodukte und Abfälle zu vermindern und zu kontrollieren; die sichere Handhabung und Verwahrung von Giftmüll und Nuklearabfällen zu ermöglichen und auf die Vermeidung beider hinarbeiten; die Verminderung von Hausmüll zu fördern; für angemessene Wiederverwertung und Deponierung von Hausmüll zu sorgen; und die Reinigung von verschmutzter Luft, verschmutztem Wasser und Boden zu unterstützen. Wir rufen auf zur Erhaltung von Wäldern mit alten Baumbeständen und anderen unersetzbaren Naturschätzen, wie auch zum Schutz gefährdeter Pflanzenarten. Wir unterstützen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Ökosystemen. Wir unterstützen die Entwicklung von Alternativen zu chemischen Stoffen in der Produktion, Verarbeitung und Konservierung von Nahrungsmitteln. Wir fordern mit Nachdruck, dass die Auswirkungen solcher Chemikalien auf Gottes Schöpfung erforscht werden, bevor sie zum Einsatz kommen. Wir drängen auf die Entwicklung internationaler Abkommen bezüglich der gerechten Verwendung der Ressourcen der Erde zum Nutzen des Menschen, solange die Bewahrung der Erde als Lebensraum gewährleistet ist. Wir sind tief besorgt über die Privatisierung der Wasserreserven, das profitorientierte Abfüllen von Wasser als Handelsware, einschließlich der Ressourcenverschwendung durch dessen Verpackung. Wir fordern alle verantwortlichen Behörden, Verwaltungen und andere Regierungsstellen dringend auf, Prozesse zu entwickeln, die die Nachhaltigkeit der Wasserreserven ebenso wie die ökologischen, ökonomischen und sozialen Folgen der Privatisierung der Wasserreserven regeln, bevor sie eine Privatisierung billigen und genehmigen.

B) Verwendung von Energieressourcen

Die gesamte Erde ist Gottes gute Schöpfung und hat als solche einen ihr innewohnenden Eigenwert. Wir sind uns bewusst, dass die derzeitige Verwendung von Energieressourcen diese Schöpfung fundamental bedroht. Deshalb treten wir als Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche dafür ein, mit der Schöpfung, mit der Energieerzeugung und insbesondere mit den Rohstoffen zur Energieerzeugung verantwortungsvoll, sorgsam und sparsam umzugehen.

Wir rufen alle Menschen dazu auf, Maßnahmen zur Energieeinsparung zu ergreifen. Alle sollten ihren Lebensstil an einem durchschnittlichen Energieverbrauch orientieren, der dem Planeten Erde zuträglich ist. Wir unterstützen das Bestreben, den CO₂-Ausstoß auf eine Tonne pro Kopf im Jahr zu begrenzen. Wir treten entschieden für den vorrangigen Ausbau von erneuerbaren Energien ein. Die Vorkommen von Kohle, Öl und Gas als Energieträger sind begrenzt und ihre fortdauernde Nutzung beschleunigt die Erderwärmung. Die Nutzung von Kernkraft anstelle fossiler Energien ist keine Lösung für die Vermeidung von CO₂-Emissionen. Kernkraftwerke sind verwundbar, unsicher und gesundheitlich bedenklich. Ein sicheres Endlager für den Atommüll kann nicht garantiert werden. Ihr Betrieb ist somit unverantwortlich gegenüber zukünftigen Generationen. Der Betrieb von Biomasse-Kraftwerken und die Herstellung von Agrotreibstoffen müssen dem Prinzip sicherer Nahrungsmittelversorgung und dem Existenzrecht kleinbäuerlicher Betriebe nachgeordnet werden.

C) Tierwelt

Wir unterstützen Gesetze, die das Leben und die Gesundheit von Tieren schützen und erhalten. Das schließt die artgerechte Behandlung von Haustieren, Nutztieren, Tieren für Forschungszwecke und Wildtieren ein, ebenso das schmerzlose Töten von Schlachttieren, einschließlich Fisch und Geflügel. Wir stellen unkontrollierte und kontrollierte kommerzielle Ausbeutung der Fauna durch multinationale Unternehmen fest. Die Zerstörung der Ökosysteme, von denen die Wildtiere abhängen, bedroht das Gleichgewicht natürlicher Systeme, gefährdet die Artenvielfalt, schwächt die natürlichen Abwehrkräfte und beeinträchtigt den Nutzen der Ökosysteme. Wir unterstützen den Einsatz für eine wirksame Inkraftsetzung von nationalen und internationalen Gesetzen und Richtlinien durch Regierung und Wirtschaft für die Bewahrung der Artenvielfalt – insbesondere den Schutz der vom Aussterben bedrohten Arten.

D) Verantwortung für das Weltklima

Wir erkennen, welche globalen Auswirkungen die menschliche Missachtung von Gottes Schöpfung hat. Die ausufernde Industrialisierung und die damit verbundene Zunahme der Verwendung fossiler Brennstoffe haben dazu geführt, dass die Erdatmosphäre immer mehr mit Schadstoffen belastet wird. Diese Emissionen drohen das Erdklima auf Generationen hinaus dramatisch zu verändern, mit schwerwiegenden Folgen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Die negativen Auswirkungen des globalen Klimawandels treffen in unverhältnismäßiger Weise vor allem diejenigen Menschen und Staaten, die für die Emissionen am wenigsten verantwortlich sind. Wir unterstützen deshalb die Bemühungen aller Regierungen, die Reduktion von Treibhausgasemissionen gesetzlich festzuschreiben, und rufen alle Einzelpersonen, Kirchengemeinden, Dienstleistungsunternehmen, die Industrie und politischen Gemeinden dazu auf, ihre Emissionen zu reduzieren.

E) Das Weltall

Das Universum in seinen bekannten oder unbekanntem Teilen verdient als Gottes Schöpfung denselben Respekt, den wir der Erde entgegenbringen sollen. Wir lehnen deshalb alle Bestrebungen von Staaten ab, den Weltraum zu bewaffnen. Wir drängen auf eine gemeinsame, friedliche Entwicklung der Weltraumtechnologie und des Weltraums durch alle Nationen.

F) Wissenschaft und Technik

Die naturwissenschaftliche Erforschung von Gott natürlicher Welt halten wir für legitim. Ihren Anspruch, gültige wissenschaftliche Aussagen über die natürliche Welt gemäß ihrer Definition von Wissenschaftlichkeit zu machen, halten wir für berechtigt. Naturwissenschaften können jedoch ebenso wenig autoritative Aussagen über theologische Themen treffen, wie die Theologie autoritative Aussagen

über naturwissenschaftliche Themen. In den naturwissenschaftlichen Darstellungen der kosmologischen, geologischen und biologischen Evolution sehen wir keinen Widerspruch zur Theologie. Wir halten die medizinischen, technischen und wissenschaftlichen Technologien für einen angemessenen Umgang mit Gott natürlicher Welt, solange deren Anwendung das menschliche Leben fördert und alle Kinder Gottes in die Lage versetzt, ihr Gott gegebenes schöpferisches Potential zu entwickeln, ohne unsere ethischen Grundsätze zum Verhältnis von Mensch und natürlicher Welt zu verletzen. Unserem zunehmenden Verständnis von der natürlichen Welt entsprechend unterziehen wir auch unsere ethischen Überzeugungen einer steten Überprüfung. Wir stellen fest, dass in dem Maß, wie die Naturwissenschaften unser menschliches Verständnis der natürlichen Welt erweitern, wir auch besser das Geheimnis von Gottes Schöpfung und seinem Wort begreifen.

Obwohl wir die große Bedeutung von Naturwissenschaft und Technik anerkennen, halten wir daran fest, dass theologische Deutungen der menschlichen Erfahrung unerlässlich sind, um die Stellung der Menschheit im Universum begreifen zu können. Die Naturwissenschaften und die Theologie ergänzen sich gegenseitig, statt sich auszuschließen. Deshalb ermuntern wir zum Dialog zwischen allen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern, sowie Theologinnen und Theologen. Wir streben nach einer Form gemeinsamer Beteiligung, welche die Menschheit durch Gottes Gnade in die Lage versetzen wird, das Leben auf der Erde zu erhalten und die Qualität unseres gemeinsamen Lebens zu verbessern.

G) Nahrungsmittelsicherheit

Wir unterstützen Maßnahmen, die geeignet sind, die Versorgung mit Nahrungsmitteln zu sichern, und die das Recht aller auf Informationen über Inhaltsstoffe sicherstellen. Wir fordern strenge Untersuchungen und unabhängige Kontrollen bezüglich chemischer Rückstände und biologischer Unbedenklichkeit aller Nahrungsmittel. Wir drängen darauf, dass Nahrungsmittel vom Markt genommen werden, die potentiell gefährliche Mengen von Giftstoffen enthalten wie: Pestizide, Herbizide, Fungizide; Rückstände tierischer Antibiotika, Steroide oder Hormone; Giftstoffe aus Luft, Boden und Wasser, sowie Rückstände aus Müllverbrennungs- und Industrieanlagen. Wir verlangen eine deutliche Kennzeichnung aller verarbeiteten, gentechnisch erzeugten oder gentechnisch veränderten Nahrungsmittel und eine obligatorische Unbedenklichkeitsprüfung, bevor sie in den Verkauf gelangen. Wir widersetzen uns einer Aufweichung der Standards für biologisch hergestellte Produkte. Wir fordern Maßnahmen, die den schrittweisen Übergang zu nachhaltiger und biologischer Landwirtschaft fördern und unterstützen.

H) Nahrungsmittelgerechtigkeit

Wir unterstützen eine Politik, die hochwertige Lebensmittel besonders für Menschen mit geringen Einkünften erschwinglich macht. Wir unterstützen regionale, nachhaltige und kleinbäuerliche Landwirtschaft, welche die Selbstversorgung der örtlichen Bevölkerung ermöglicht. Wir verurteilen eine Politik, die die örtliche Bevölkerung und die Produzenten selbst von der Nutzung ihrer landwirtschaftlich erzeugten Güter ausschließt.

Art. 161 II. Die menschliche Lebensgemeinschaft

Die Anpassungen und Änderungen der Artikel 161 C, 161 G und 341.6 VLO sind maßgebend und haben Vorrang vor allen anderen Paragraphen des Book of Discipline, die sich auf die Frage der Homosexualität, der geschlechtlichen oder sexuellen Identität und deren Ausübung bezieht.

Die Gemeinschaft bietet Menschen die Möglichkeit, zur Fülle ihres Menschseins zu finden. Es ist daher unsere Verantwortung, neue Formen von Gemeinschaft, die der vollen Entfaltung jeder Einzelnen und jedes Einzelnen dienen, zu entwickeln, zu stärken und zu prüfen. Nach unserem Verständnis des Evangeliums sind alle Menschen vor allem deshalb wertvoll, weil sie von Gott geschaffen und in Jesus Christus geliebt sind, und nicht erst dann, wenn sie Bedeutendes geleistet haben. Wir mühen uns daher um ein soziales Klima, in dem menschliche Gemeinschaften gedeihen und sich zum Wohl aller entwickeln können. Außerdem ermutigen wir jede und jeden, gegenüber anderen sensibel zu sein und eine ange-

messene Sprache zu verwenden. Abschätziges Reden (bezogen auf Rasse, Nationalität, ethnischen Hintergrund, Geschlecht, sexuelle Orientierung und körperliche Unterschiede) drückt keine gegenseitige Wertschätzung aus und widerspricht dem Evangelium von Jesus Christus.

A) Kultur und Identität

Wir glauben, dass unsere grundlegende Identität die von Kindern Gottes ist. Damit einher gehen gesellschaftliche und kulturelle Entwicklungen mit sowohl positiven wie negativen Auswirkungen auf die Menschheit und Kirche. Kulturelle Identität bildet sich heraus durch Geschichte, Tradition und Erfahrungen. Die Kirche sieht es als ihren Auftrag, sich der kulturellen Prägung und Kompetenz umfassend anzunehmen und diese zu pflegen im Sinne eines Ganzen, das sich auf verschiedene Weise ausdrückt. Jede und jeder von uns hat mehrere gleichwertige Identitäten, die uns erst zusammengeführt vollständig ausmachen. Wir bejahen, dass keine Identität oder Kultur über eine größere Legitimität verfügt als andere. Wir rufen die Kirche dazu auf, jede Rangordnung von Kulturen und Identitäten abzulehnen. Durch Beziehungen zwischen und innerhalb von Kulturen sind wir aufgefordert, ja geradezu verantwortlich, in gegenseitigem Respekt vor den Unterschieden und Gemeinsamkeiten voneinander zu lernen, während wir verschiedenen Perspektiven und Wahrnehmungen begegnen.

B) Die Familie

Wir glauben, dass die Familie die grundlegende Lebensgemeinschaft darstellt, durch die Menschen in gegenseitiger Liebe, Verantwortung, Respekt und Treue gefördert und getragen werden. Wir unterstreichen die Bedeutung liebevoller Eltern für alle Kinder. Wir verstehen die Familie so, dass sie eine größere Bandbreite an möglichen Formen einschließt als die Zwei-Generationen-Einheit von Eltern und Kindern (die Kernfamilie). Wo es in der Familie zwei Elternteile gibt, sind nach unserer Überzeugung beide gleichermaßen für die Erziehung der Kinder und für den Zusammenhalt der Familie verantwortlich. Wir unterstützen alle sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Bemühungen, familiäre Beziehungen zu erhalten und zu stärken, damit jedes Familienglied Hilfe erfährt bei der umfassenden Entwicklung seiner Persönlichkeit.

C) Ehe

Wir bekräftigen die Heiligkeit der Ehe, die ihren Ausdruck in Liebe, gegenseitiger Unterstützung, persönlicher Hingabe und beidseitiger Treue zwischen zwei erwachsenen Menschen findet. Wir glauben, dass auf einer solchen Ehe der Segen Gottes ruht, auch wenn sie kinderlos bleibt. Wir lehnen gesellschaftliche Normen ab, die Frauen in der Ehe einen anderen Rang zuweisen als Männern.

D) Ehescheidung

Gottes Plan ist der einer lebenslangen, treuen Ehe. Die Kirche hat eine besondere Verpflichtung in der Beratung vor der Eheschließung und in der Begleitung des Paares, um gesunde Beziehungen zu schaffen und zu bewahren. Wenn jedoch Eheleute einander so stark entfremdet sind, dass auch nach gründlichem Abwägen und Beraten alle Versuche der Versöhnung scheitern, ist die Scheidung eine – wenn auch bedauerliche – Alternative in einem zerrütteten Verhältnis. Wir leiden mit an den verheerenden emotionalen, geistlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Scheidung für alle Beteiligten – in dem Wissen, dass Frauen und insbesondere Kinder in unverhältnismäßigem Ausmaß von solchen Belastungen betroffen sind. Als Kirche sind wir über die hohen Scheidungsraten sehr besorgt. Wir empfehlen den Beteiligten, Formen der Vermittlung zu suchen, durch die Streit und Schuldzuweisungen, wie sie in Scheidungsverfahren oft vorkommen, möglichst vermieden werden. Auch wenn durch eine Scheidung öffentlich verkündet wird, dass eine Ehe nicht mehr besteht, bleiben doch andere Beziehungen aus der Ehe bestehen, wie etwa die Unterstützung von Kindern und weitere familiäre Bindungen. Wir fordern gegenseitigen Respekt in den Verhandlungen über das Sorgerecht für minderjährige Kinder und bestärken die Bereitschaft eines oder beider Elternteile, dafür die Verantwortung zu übernehmen. Die elterliche Fürsorge darf sich nicht auf finanzielle Unterstützung

beschränken oder gar in Versuchen der Kontrolle, Manipulation oder Vergeltung bestehen. Das Wohl jedes Kindes muss vielmehr der entscheidende Gesichtspunkt sein.

Eine Scheidung schließt eine neue Ehe nicht aus. Wir ermutigen die Kirche und die Gesellschaft, denen, die sich im Prozess der Scheidung befinden, wie auch den Familienangehörigen aus geschiedenen und neu geschlossenen Ehen, gezielt Hilfestellung zu geben und mit ihnen in der Gemeinschaft der Glaubenden, Gottes Güte zu erfahren.

E) Alleinstehende

Wir bestätigen die Integrität alleinlebender Personen, und wir lehnen alle diskriminierenden gesellschaftlichen Praktiken ab, wie auch ebenso gesellschaftliche Ansichten, die Menschen aufgrund ihres Alleinlebens mit Vorurteilen belasten. Zu dieser Gruppe gehören auch Alleinerziehende, und wir erkennen die zusätzliche Verantwortung, die ihnen daraus erwächst.

F) Frauen und Männer

Mit der Heiligen Schrift bezeugen wir, dass Männer und Frauen vor Gott den gleichen Wert haben. Wir verwerfen die irrige Auffassung, dass ein Geschlecht dem anderen überlegen sei, dass ein Geschlecht gegen das andere kämpfen müsse, und dass Personen des einen Geschlechts Liebe, Macht und Anerkennung nur auf Kosten des anderen erhielten. Insbesondere weisen wir die Vorstellung zurück, Gott habe die einzelnen Menschen als unvollständige Wesen geschaffen, die erst in der Einheit mit einem anderen ganz werden. Wir rufen sowohl Frauen als auch Männer dazu auf, Macht und Führung zu teilen. Sie dürfen lernen, frei zu geben und zu empfangen, ganz zu sein und die Ganzheit anderer zu respektieren. Wir streben für jede und jeden nach der Möglichkeit und nach der Freiheit zu lieben und geliebt zu werden, Gerechtigkeit zu suchen und zu erfahren und selbständig ethische Entscheidungen zu treffen. Wir verstehen die Verschiedenheit der Geschlechter als Gottes Geschenk mit dem Ziel, zur Vielfalt menschlicher Erfahrungen und Perspektiven beizutragen. Wir verwahren uns gegen Haltungen und Traditionen, die diese gute Gabe missbrauchen, um die Menschen des einen Geschlechts verletzlicher zu machen als die des anderen.

G) Menschliche Sexualität

Wir bejahen die Sexualität als gute Gabe Gottes für alle Menschen. Wir rufen jede einzelne Person zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit dieser geheiligten Gabe auf.

Wir missbilligen alle Formen der Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität. Wir rufen nach einer strengen weltweiten Durchsetzung von Gesetzen, die die sexuelle Ausbeutung von Kindern verbieten, wie auch nach angemessenem Schutz, Beratung und Behandlung missbrauchter Kinder. Alle Menschen haben ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres Zivilstandes oder ihrer sexuellen Orientierung das Recht auf die Gewährleistung ihrer Menschen- und Bürgerrechte und auf Schutz vor Gewalt. Die Kirche sollte die Familie mit altersgemäßen Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Thema Sexualität unterstützen.

Wir bejahen, dass alle Menschen von heiligem Wert und nach dem Bilde Gottes geschaffen sind. Alle benötigen den Dienst der Kirche in ihrem Ringen um menschliche Erfüllung wie auch die geistliche und emotionale Fürsorge einer Gemeinschaft, die versöhnende Beziehungen zu Gott, zu Anderen und zu sich selbst ermöglicht. Wir bekräftigen, dass Gottes Gnade allen Menschen gilt. Wir wollen darum in christlicher Gemeinschaft zusammenleben und einander willkommen heißen, vergeben und lieben, so wie auch Christus uns geliebt und angenommen hat. Wir verpflichten uns zum Dienst an und mit allen Menschen.⁵⁵

H) Gewalt und Missbrauch in der Familie

Jede Art von Gewalt und Missbrauch innerhalb der Familie – verbal, psychisch, körperlich oder sexuell – schädigt die menschliche Gemeinschaft. Wir ermutigen die Kirche dazu, dem Opfer ein schützendes Umfeld, Beratung und Unterstützung bereitzustellen, sowie mit dem Täter oder der Täterin darauf hin zu arbeiten, dass er oder sie die Ursachen und Verhaltensweisen des Missbrauchs erkennt, und solches

⁵⁵ Siehe Entscheidung 702 des Rechtshofs der Generalkonferenz.

Verhalten zu überwinden lernt. Ungeachtet der Gründe des Missbrauchs bedürfen beide, Opfer und Täter, der liebevollen Zuwendung der Kirche. Während wir den Missbrauch verurteilen, sehen wir auch im Täter oder der Täterin jemanden, der Gottes befreiender Liebe bedarf.

I) Sexueller Missbrauch

Gewalttätige, respektlose oder missbrauchende sexuelle Verhaltensweisen entsprechen nicht dem Verständnis der Sexualität als Gottes guter Gabe. Wir lehnen alle sexuellen Verhaltensweisen ab, welche die Menschenwürde verletzen, die Gott uns von Geburt an verliehen hat und wir bejahen nur solche, die die Menschenwürde zur Geltung bringen. Wir halten sexuelle Beziehungen, in denen Partner andere ausnutzen, missbrauchen oder in denen die Partner häufig wechseln, für unvereinbar mit christlichem Verhalten. Sie wirken letztendlich zerstörend auf Einzelne, Familien, und auf das Miteinander in der Gesellschaft. Wir missbilligen alle Formen der Kommerzialisierung und Ausbeutung der Sexualität mit der daraus folgenden Abwertung und Degradierung der menschlichen Persönlichkeit. Zu sexuellen Zwecken die eigene Freiheit zu verlieren und von anderen Menschen verkauft zu werden, ist eine Form der Sklaverei; wir prangern diesen Menschenhandel an. Wir unterstützen Menschen, die missbraucht worden sind, und deren Recht auf Freiheit.

Wir fordern die weltweite Durchsetzung strenger Gesetze, welche die sexuelle Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern durch Erwachsene verbieten, und wir fördern Bemühungen, um die Täter rechtlich und finanziell zur Verantwortung zu ziehen. Wir fordern die Einrichtung angemessener Schutzmaßnahmen und Möglichkeiten zur Beratung und Behandlung von Kindern, die missbraucht worden sind.

J) Sexuelle Belästigung

Wir glauben, dass die menschliche Sexualität ein Geschenk Gottes ist. Sexuelle Belästigung stellt einen Missbrauch dieser guten Gabe dar. Unter sexueller Belästigung verstehen wir jede unerwünschte – verbale oder physische – sexuelle Anspielung, Annäherung oder Forderung, die von der betroffenen Person berechtigterweise als erniedrigend, einschüchternd oder nötigend wahrgenommen wird. Sexuelle Belästigung missbraucht eine Machtposition und hat keineswegs nur mit Sexualität zu tun. Sie schafft durch die Diskriminierung des anderen Geschlechts eine feindselige und belastende Atmosphäre – wie etwa am Arbeitsplatz.

Im Gegensatz zu der Entwicklung einer stärkenden Gemeinschaft entstehen durch sexuelle Belästigungen unangemessene, einengende und verletzende Lebensbedingungen, wo immer sie in der Gesellschaft auftauchen. Sexuelle Belästigung untergräbt das gesellschaftliche Ziel der Chancengleichheit und das Klima des gegenseitigen Respekts zwischen Männern und Frauen. Unerwünschte sexuelle Annäherung ist falsch und diskriminierend. Sexuelle Belästigung steht dem Auftrag der Kirche entgegen.

K) Schwangerschaftsabbruch

Anfang und Ende des Lebens sind von Gott gegebene Grenzen menschlicher Existenz. Während der einzelne Mensch schon immer bis zu einem gewissen Grad den Zeitpunkt des Sterbens beeinflussen konnte, besitzen Menschen nun auch die Macht zu bestimmen, wann und sogar ob neue Menschen geboren werden. Unser Glaube an die Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens lässt uns zögern, einer Abtreibung zuzustimmen.

Wir sind in gleicher Weise dazu verpflichtet, die Heiligkeit des Lebens und das Wohlergehen der Mutter wie des ungeborenen Kindes zu respektieren.

Wir kennen tragische Konflikte, wo Leben gegen Leben steht, und wo ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt sein kann. In solchen Fällen unterstützen wir die Möglichkeit eines legalen Abbruchs in einem fachgerechten medizinischen Verfahren durch anerkannte medizinische Einrichtungen. Wir halten es für nötig, dass bei Minderjährigen vor einer Abtreibung die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten informiert werden und deren Zustimmung eingeholt wird. Wir können Abtreibungen nicht als akzeptable Form der Geburtenkontrolle bejahen, und wir lehnen sie als Mittel der Geschlechtswahl oder aus eugenischen Gründen⁵⁶ bedingungslos ab.

⁵⁶ Siehe Resolution 3184.

Wir widersetzen uns Spätabtreibungen, die als Dilation und Extraktion⁵⁷ (partial-birth abortion⁵⁸) bekannt sind, und setzen uns für die Beendigung solcher Abtreibungen ein, es sei denn, das Leben der Mutter steht auf dem Spiel und kein anderes medizinisches Verfahren ist verfügbar, oder im Falle schwerer Anomalien des Fötus, die für diesen ein Leben unmöglich machen. Ein solches Verfahren soll nur von anerkannten medizinischen Einrichtungen durchgeführt werden. Einrichtungen, die Abtreibungen durchführen, sollten dazu verpflichtet werden, den Frauen die Möglichkeit einer Anästhesie anzubieten, bevor sie ihre Dienste leisten.

Wir rufen alle Christinnen und Christen dazu auf, die Umstände, unter denen sie einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen könnten, gründlich und im Gebet zu erfragen. Wir vertrauen darauf, dass Gott diejenigen, die ungewollt schwanger werden, auf ihrem Weg leitet und ihnen Weisheit und Urteilskraft schenkt. Die Kirche soll ihren Dienst anbieten, um die Zahl ungewollter Schwangerschaften zu reduzieren. Wir verpflichten uns als Kirche, auch in Zukunft denjenigen Hilfe und Beratung zu gewähren, die eine Schwangerschaft beenden, sich in einem Schwangerschaftskonflikt befinden und auch denen, die ihr Kind zur Welt bringen.

Wir beklagen die hohe Zahl von Abtreibungen und setzen uns dafür ein, diese zu verringern. Die Kirche soll Beratungs- und Hilfsangebote fördern, um die Zahl ungewollter Schwangerschaften zu reduzieren, wie zum Beispiel eine umfassende, altersgerechte Sexualerziehung, die Befürwortung von Empfängnisverhütung und die Unterstützung für Initiativen, welche die Lebensqualität von Frauen und Mädchen weltweit verbessern.

Unverhältnismäßig viele junge erwachsene Frauen halten ihre Lage für ausweglos, weil ihnen Existenzsorgen, Erziehungs- und Beziehungsprobleme oder andere Gegebenheiten über den Kopf wachsen. Die Kirche, ihre Gemeinden und Seelsorgeeinrichtungen sollten vorangehen bei der Unterstützung bestehender Angebote sowie neue Angebote entwickeln, die betroffenen Frauen in ihrem Lebensumfeld helfen. Sie sollten auch diejenigen Beratungsstellen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten und Hilfseinrichtungen für Schwangere unterstützen, die auf einfühlsame Weise Frauen helfen, alle Wahlmöglichkeiten bei ungeplanter Schwangerschaft zu bedenken.

Insbesondere ermutigen wir die Kirche, Regierungen und Sozialdienste, Adoptionen zu fördern und zu unterstützen.⁵⁹ Wir ermutigen die Kirche, Beratungsstellen zu unterstützen, die Frauen einfühlsam helfen, gangbare Alternativen zur Abtreibung zu finden.

Staatliche Gesetze und Verordnungen können das christliche Gewissen, das mit guten Gründen entscheiden will, nicht ausreichend anleiten. Deshalb sollte über einen Schwangerschaftsabbruch nur nach sorgfältiger Erwägung und Gebet aller Betroffenen, sowie nach medizinischer, sozialer, pastoraler und weiterer angemessener Beratung entschieden werden.

L) Der Dienst an denjenigen, die einen Schwangerschaftsabbruch erlebt haben

Gemeindepastorinnen und -pastoren sollten sich über die Symptome und Verhaltensweisen informieren, die mit psychischen Problemen nach einer Abtreibung (Post-Abortion-Stress) zusammenhängen. Wir verpflichten uns als Kirche, mit einem einfühlsamen Dienst an jenen fortzufahren, die eine Schwangerschaft abbrechen, die mitten in einer schwangerschaftsbedingten Krise stehen und die ein Kind zur Welt bringen. Weiterhin ermutigen wir die Ortsgemeinden dazu, für alle Hilfesuchenden Informationen über Beratungsdienste zugänglich zu machen, die Programme für den Umgang mit Post-Abortion-Stress anbieten.

M) Adoption

Kinder sind eine Gabe Gottes, die wir willkommen heißen und annehmen sollen. Wir erkennen an, dass manche Umstände einer Geburt es schwierig machen, ein Kind großzuziehen. Wir bejahen und unterstützen solche Mütter bzw. Eltern, die sich entschieden haben, ein Kind zur Adoption freizugeben. Wir achten Qualen, Stärke und Mut der Kindesmutter (beziehungsweise der Eltern), die sich in Hoffnung,

⁵⁷ Anmerkung des Herausgebers: „Dilation and Extraction“: Künstliche Erweiterung (Dilation) des Gebärmutterhalses unter gleichzeitiger instrumenteller Säuberung der Gebärmutter von einem auf natürliche Weise gestorbenen oder für eine Spätabtreibung getöteten Fötus, wobei der Fötus als Ganzes entnommen wird. Die Frau befindet sich bei dieser Behandlung unter Narkose.

⁵⁸ Anmerkung des Herausgebers: „Partial-birth abortion“ ist eine weitere, euphemistische Bezeichnung für die Spätabtreibung.

⁵⁹ Siehe Art. 161 L.

Liebe und Gebet dafür entscheiden, ihr Kind anderen Eltern zu überlassen. Ebenso achten wir auch die Angst, die Stärke und den Mut derjenigen, die sich dazu entschließen, in Hoffnung, Liebe und Gebet für ein Kind zu sorgen. Wir bejahen und unterstützen den Wunsch der Adoptiveltern, ein adoptiertes Kind wie ein leibliches Kind großzuziehen. Ist eine Adoption geplant, so legen wir Wert auf Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Adoptionsverfahrens. Wenn angemessen und möglich, fördern wir transparente Adoptionsverfahren, damit ein Kind alle Informationen und Menschen kennen lernen kann, die mit ihm sowohl biologisch als auch verwandtschaftlich in Beziehung stehen. Wir fördern und unterstützen Bewusstseinsbildung, um für möglichst viele Kinder eine Adoption zu ermöglichen, zum Beispiel durch die Unterbringung in Pflegefamilien, sowie Adoption im In- und Ausland. Die Kirche hat die Aufgabe, sich um leibliche Eltern, Adoptiveltern und Kinder zu kümmern, so dass Kummer geteilt und Freude gefeiert werden kann und dem Kind ermöglicht wird, in einer Gemeinschaft christlicher Liebe aufzuwachsen.

N) Menschenwürdiges Sterben und Sterbebegleitung

Wir begrüßen alle Bemühungen der Medizin, Krankheiten zu verhindern, und allen Fortschritt bei Behandlungsmethoden, die das würdevolle Leben von Menschen verlängern. Wir wissen aber auch, dass jedes Leben letztlich mit dem Tod endet. Der Tod ist nie ein Zeichen dafür, dass Gott uns verlassen hätte, was auch immer die Umstände des Todes sein mögen. Als Christinnen und Christen müssen wir immer darauf vorbereitet sein, das endliche Leben aufzugeben und durch Tod und Auferstehung Jesu Christi die Gabe des ewigen Lebens zu empfangen. Wo Heilung nicht mehr möglich ist, gehört die Pflege Sterbender zum Dienst an dem von Gott geschenkten Leben. Medizintechnik kann am Ende des Lebens palliative Pflege unterstützen, wenn lebenserhaltende Maßnahmen an ihre Grenzen gestoßen sind. Es gibt aber keine moralische oder religiöse Verpflichtung für ihren Einsatz, wenn sie eine unangemessene Belastung darstellen oder lediglich den Sterbeprozess verlängern. Sterbende Personen und deren Familien besitzen die Freiheit, eine Behandlung abzubrechen, wenn diese dem Patienten nicht länger von Nutzen ist.

Wir anerkennen die quälenden persönlichen und moralischen Entscheidungen, vor denen die Sterbenden, ihre Ärzte, ihre Familien, ihre Freunde und ihre Glaubensgemeinschaft stehen. Wir drängen darauf, dass Entscheidungen, vor denen Sterbende stehen, nach gründlichen und von Gebet begleiteten Überlegungen der Betroffenen und mit medizinischer, pastoraler und anderer angemessener Beratung getroffen werden. Wir drängen weiterhin darauf, dass alle Personen mit ihren Familien, Ärzten und pastoralen Vertrauenspersonen ihre Wünsche bezüglich der Pflege an ihrem Lebensende besprechen und im Voraus Anweisungen für den Fall geben, dass sie selbst diese Entscheidungen nicht mehr treffen können. Auch wo ein Mensch mit seinem Leben abgeschlossen hat, hört die Verpflichtung von Kirche und Gesellschaft nicht auf, der sterbenden Person bei der schweren Vorbereitung kontinuierliche Pflege, Schmerzlinderung, menschliche Gesellschaft, Unterstützung und geistlichen Beistand zu geben. Wir fördern und unterstützen – wann immer möglich – das Konzept der Hospizpflege am Ende des Lebens. Gewissenhafte Begleitung endet allerdings nicht mit dem Tod, sondern führt weiter durch die Trauerzeit, während der wir für die Trauerfamilien sorgen. Wir lehnen Euthanasie und jeglichen Druck auf Sterbende ab, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Gott gibt jedem Menschen – unabhängig von seinem Gesundheitszustand – sein Leben lang Liebe und Sinn. Wir bejahen Gesetze und praktische Verfahrensweisen, die die Rechte und Würde Sterbender schützen.

O) Suizid

Wir glauben, dass Selbsttötung nicht die Art und Weise ist, auf die das Leben eines Menschen enden sollte. Suizid ist oft die Folge einer unbehandelten Depression oder von unbehandeltem Schmerz und Leid. Die Kirche ist verpflichtet darauf zu achten, dass alle Menschen in solchen Umständen, die zum Verlust des Selbstwertgefühls, zu Verzweiflung und Suizidgedanken und/oder zu dem Wunsch nach ärztlich assistiertem Suizid führen, Zugang zur nötigen pastoralen und medizinischen Betreuung und Therapie haben. Wir ermutigen die Kirche, die erforderliche Bildung anzubieten, um auf die biblischen, theologischen, gesellschaftlichen und ethischen Themen eingehen zu können, die mit Tod und Sterben

und auch mit Selbsttötung zusammenhängen. Diese Themen, die Tod und Sterben und auch Suizid betreffen, sollten auch Teil des Lehrplans in den theologischen Ausbildungsstätten der *Evangelisch-methodistischen Kirche* sein.

Ein christlicher Standpunkt bezüglich des Suizids setzt bei der Glaubenszusage an, dass nichts – auch nicht der selbst zugefügte Tod – uns von der Liebe Gottes zu trennen vermag (Römer 8,38-39). Folglich missbilligen wir die Verurteilung von Menschen, die sich das Leben genommen haben, und wir betrachten das Stigma, das so oft der hinterbliebenen Familie und den Freunden anhaftet, als ungerecht.

Wir ermutigen die Pastorinnen und Pastoren und Gemeinden dazu, in Predigt und Lehre dieses Thema anzusprechen. Wir drängen die Pastorinnen und Pastoren und Glaubensgemeinschaften, den gefährdeten Personen, den Überlebenden, und den Familien, die ein Mitglied durch Selbsttötung verloren haben, pastorale Hilfe anzubieten und jeder Stigmatisierung entgegenzuwirken. Die Kirche lehnt die Beihilfe zum Suizid wie auch die Euthanasie ab.

P) Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind Unrecht. Jeder Mensch soll vor sexuellen Übergriffen geschützt werden. Wir fördern Bestrebungen, jegliche Übergriffe dieser Art strafrechtlich zu ahnden und verurteilen Vergewaltigung in jeder Form. Es ist nicht von Belang, wo sich eine Person befindet, wie sie gekleidet ist, ob sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht, ob sie flirtet, welchen Geschlechts das Opfer ist oder ob irgendein anderer Umstand geltend gemacht wird.

Q) Pornografie

Die Bibel vermittelt uns ein Bild vom Menschen, der als Ebenbild Gottes geschaffen wurde und der durch gelingende Beziehung seiner Verantwortung gegenüber Gott nachkommt. Erotische Bilder können durch eine positive Darstellung in Kunst, Literatur und Bildung die umfassende Schönheit menschlicher Sexualität würdigen. Dennoch beklagen wir Darstellungen, die diese Schönheit entstellen und gelingende sexuelle Beziehungen beschädigen.

Wir lehnen jegliche Form von Pornografie ab und erachten deren Gebrauch als sexuelles Fehlverhalten. Unter Pornografie verstehen wir eindeutig sexuelles Material, das Gewalt, Misshandlung, Nötigung, Überlegenheit, Demütigung oder Erniedrigung zum Zweck der sexuellen Erregung darstellt. Pornografie beutet sowohl Frauen wie auch Männer sexuell aus und macht sie zum bloßen Objekt. Jegliches eindeutig sexuelles Material, das die Darstellung von Kindern beinhaltet, macht diese zu Opfern und ist verabscheuungswürdig. Pornografie kann Leben, Karrieren und Beziehungen ruinieren. Wir beklagen die weite Verbreitung der Pornografie im Internet, auch unter Christen, und im Besonderen deren Einfluss auf junge Menschen und Ehen.

Die Kirche ist dazu berufen alle Menschen, die durch Pornografie nachteilig beeinflusst sind, bei ihrer persönlichen Veränderung und Heilung zu unterstützen. Die Gemeinden sollen der Pornografie deutlich widersprechen und sich für ein sicheres Umfeld für alle einsetzen. Wir ermutigen dazu Strategien zu ergreifen, die der Abschaffung von Pornografie und der Unterstützung von Geschädigten dienen, und dazu offene und transparente Gesprächsangebote und Bildungsprogramme rund um die Themen Sexualität und Sexualethik zu gestalten. Darüber hinaus glauben wir daran, dass alle Menschen rehabilitiert werden können und dazu auch die Möglichkeit der Behandlung bekommen sollten. Aus diesem Grund sollte die Kirche Wege zur Unterstützung finden und die Themen der Sucht angehen. Zudem sind alle Gemeinden dazu aufgerufen, geeignete Kinder-, Jugend- und Erwachsenenschutzpläne zu sichten und gegebenenfalls zu überarbeiten, damit sie die Position der Evangelisch-methodistischen Kirche reflektieren, dass Pornografie eine Form von sexuellem Fehlverhalten darstellt. Unsere Unterstützung in Form von Bildung, Prävention und Programmen für Betroffene von Pornografie fußt auf unserem wesleyanischen Verständnis von Gnade und Heilung.

R) Mobbing

Mobbing stellt auch in einigen Bereichen der Kirche ein zunehmendes Problem dar. Derzeit ist das Phänomen maßgeblicher Auslöser für Suizid und in manchen Kulturen verantwortlich für das Auftreten von Gewalt.

Wir bekräftigen das Recht aller Menschen, ungeachtet von Geschlecht, sozio-ökonomischem Status, Rasse, Religion, Behinderung, Alter, äußerer Erscheinung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, frei von unerwünschtem aggressivem Verhalten und schädlichen Kontrollmethoden zu leben. Als Kirche können wir entschieden dazu beitragen, diesem Problem zu begegnen. Wir rufen die Gemeinden auf, Weiterbildungsangebote wahrzunehmen, um drei Gruppierungen unterstützend zur Seite zu stehen: denjenigen, die sich Mobbing ausgesetzt sehen, denjenigen, die Mobbing betreiben und denjenigen, die Leitungsverantwortung haben und dabei entweder Zeuge von Mobbing werden oder von einem Mobbingopfer um Hilfe gebeten werden. Die Gemeinden werden in dieser Angelegenheit dringend aufgefordert, die Zusammenarbeit mit regionalen Verbänden und Schulen zu suchen.

Wir ermutigen die Gemeinden in ihren Einflussbereichen eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Mobbing und Cyber-Mobbing zu verfolgen, Menschen, die sich Mobbing ausgesetzt sehen, zu begleiten sowie eine Führungsrolle in der Zusammenarbeit mit den Schulen und der Gesellschaft zur Verhinderung von Mobbing einzunehmen.

Art. 162 III. Die soziale Gemeinschaft

Die Rechte und Privilegien, die eine Gesellschaft ihren Mitgliedern gewährt oder vorenthält, lassen erkennen, welche Wertschätzung bestimmten Personen und Personengruppen in ihr zukommt. Wir bekennen, dass vor Gott alle Menschen den gleichen Wert haben. Deshalb arbeiten wir auf eine Gesellschaft hin, in der der Wert eines jeden Menschen anerkannt, gewahrt und gestärkt wird. Wir unterstützen das Grundrecht aller Menschen auf gleichen Zugang zu Wohnraum, Bildung, Kommunikation, Arbeit, medizinischer Versorgung, Rechtshilfe und körperlicher Unversehrtheit. Wir missbilligen Handlungen des Hasses oder der Gewalt gegen Gruppen oder Einzelpersonen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, ethnische Zugehörigkeit, ihres Alters, Geschlechts, ihrer Behinderung, sozialen und wirtschaftlichen Stellung, sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder Religionszugehörigkeit. Unser Respekt vor der allen Menschen innewohnenden Würde lässt uns einstehehen für die Anerkennung, den Schutz und die Umsetzung der Prinzipien der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, so dass Gemeinschaften und Einzelpersonen ihre universalen, unteilbaren und unveräußerlichen Rechte in Anspruch nehmen können.

A) Rechte der Rassen und Angehörigen ethnischer Gruppen

Rassismus ist die Verbindung von Herrschaftsmacht einer Rasse gegenüber Anderen, mit einem Wertesystem, das von der natürlichen Überlegenheit der dominierenden Rasse ausgeht. Rassismus ist auf persönlicher wie institutioneller Ebene wahrnehmbar. Persönlicher Rassismus drückt sich in individuellen Äußerungen, Haltungen und/oder Verhaltensweisen aus, die die Grundannahmen eines rassistischen Wertesystems gutheißen und die Nutzen aus diesem System ziehen. Institutioneller Rassismus ist eine etablierte gesellschaftliche Struktur, die implizit oder explizit das rassistische Wertesystem stützt. Rassismus ist Sünde: er verdirbt und behindert unsere Beziehung zu Christus, weil er in direktem Widerspruch zum Evangelium steht. In vielen Kulturen werden Menschen weißer Hautfarbe unverdientermaßen Privilegien und Vorteile gewährt, die Menschen anderer Hautfarbe verweigert werden. Wir widersetzen uns in jeder Kultur jeglicher Vorherrschaft einer Rasse über die andere. Rassismus erzeugt Rassendiskriminierung. Wir definieren Rassendiskriminierung als die ungleiche Behandlung und das Fehlen eines umfassenden und gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen, Chancen und Teilhabe in Kirche und Gesellschaft, die sich aus der Rasse oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben. Folglich betrachten wir Rassismus als Sünde und halten dagegen am ewigen und zeitlichen Wert aller Menschen fest. Wir erfreuen uns an den Gaben, die verschiedene ethnische Gruppen durch ihre Geschichte und Kultur in unseren gesamten Lebensbereich einbringen. Wir verpflichten uns als Kirche über bloße Symbolhandlungen und öffentlichkeitswirksame Aktionen hinaus zu gehen, die ungerechte Systeme von Macht und Zugang nicht hinterfragen.

Wir ermutigen und fördern das Selbstbewusstsein aller ethnischen Gruppen und unterdrückten Menschen, durch das sie die ihnen zustehenden gleichen Rechte als Glieder der Gesellschaft einfordern können. Wir betonen die Verpflichtung der Gesellschaft und einzelner Gruppen, durch

kompensatorische Maßnahmen die lang andauernde und systematisch verankerte soziale Benachteiligung Angehöriger ethnischer Gruppen auszugleichen. Außerdem bestehen wir auf dem Recht von Angehörigen historisch unterrepräsentierter ethnischer Gruppen auf Chancengleichheit und –gerechtigkeit in der Arbeitswelt und bei Beförderungen; auf Bildung und Ausbildung auf höchstem Niveau; auf Nichtdiskriminierung im Wahlrecht, im Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und im Erwerb oder im Anmieten von Wohnraum; auf Kredite, Darlehen, Startkapital für Unternehmen und auf Zugang zu Versicherungen; auf Führungspositionen in allen Bereichen unseres gemeinsamen Lebens; und auf vollständige Partizipation in Kirche und Gesellschaft. Wir unterstützen Quotenregelungen als eine Möglichkeit, Ungleichheiten und diskriminierenden Praktiken in Kirche und Gesellschaft zu begegnen.

B) Rechte religiöser Minderheiten

In der Geschichte der Zivilisation sind Menschen anderen Glaubens oft verfolgt worden. Wir fordern Maßnahmen und Regelungen, die das Recht aller religiösen Gruppen sichert, ihren Glauben frei von gesetzlichen, politischen oder wirtschaftlichen Einschränkungen auszuüben. Wir verurteilen jede offene oder verdeckte Form religiöser Intoleranz, vor allem ihre Verbreitung durch die Medien. Wir unterstützen das Recht aller Religionen und ihrer Anhänger auf Schutz vor gesetzlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung.

C) Rechte von Kindern

Wurden Kinder früher oft als Eigentum ihrer Eltern angesehen, so gelten sie heute als vollwertige Menschen mit eigenen Rechten, für die allerdings die Erwachsenen und die ganze Gesellschaft eine besondere Verantwortung haben. Deshalb unterstützen wir die Weiterentwicklung der Schulsysteme und Methoden der Bildung, die allen Kindern zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit verhelfen. Alle Kinder haben das Recht auf qualitativ hochstehende Bildung nach den besten pädagogischen Methoden und Erkenntnissen, einschließlich einer umfassenden und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Sexualerziehung. Christliche Eltern, Erziehungsberechtigte und die Kirche sind dafür verantwortlich, dass Kinder eine Sexualerziehung erhalten, die der christlichen Ethik entspricht, einschließlich ehelicher Treue und der Enthaltensamkeit unverheirateter Menschen. Darüber hinaus haben Kinder genau wie Erwachsene das Recht auf Nahrung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheitsversorgung und emotionales Wohlbefinden. Diese Rechte stehen ihnen unabhängig vom Verhalten ihrer Eltern und Erziehungsberechtigten zu. Kinder müssen besonders vor wirtschaftlicher, körperlicher, emotionaler und sexueller Ausbeutung und vor Missbrauch geschützt werden.

D) Rechte Jugendlicher

Unsere Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass es vielen jungen Menschen häufig schwerfällt, sich voll in die Gesellschaft einzubringen. Deshalb drängen wir auf Maßnahmen, die die Einbeziehung Jugendlicher in Entscheidungsprozesse fördern und ihre Diskriminierung und Ausbeutung verhindern. Jugendlichen sollen angemessene Beschäftigungsmöglichkeiten geboten werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und Raum zur Entfaltung gewähren.

E) Rechte von älteren Menschen

In einer Gesellschaft, in der jung sein einen hohen Stellenwert besitzt, werden ältere Menschen häufig an den Rand des gesellschaftlichen Lebens gedrängt. Wir unterstützen soziale Maßnahmen, die ältere Menschen in das Leben der Gesamtgesellschaft integrieren. Dazu gehören: ein ausreichendes Einkommen, diskriminierungsfreie Beschäftigungsmöglichkeiten, Bildungsangebote und Dienstleistungen⁶⁰, angemessene medizinische Versorgung und Wohnmöglichkeiten innerhalb bestehender Gemeinschaften. Wir drängen auf Maßnahmen und Programme, die älteren Menschen – besonders Frauen und Angehörigen anderer Volksgruppen – den Respekt und die Würde sichern, die ihr gutes Recht als geachtete Mitglieder der Gesellschaft sind. Darüber hinaus drängen wir darauf, verstärkt auf angemessene Altersversorgung zu achten, einschließlich der Vorsorge für hinterbliebene Ehepartner.

⁶⁰ Anmerkung des Herausgebers: Das US-amerikanische Rentensystem unterscheidet sich hier grundlegend vom europäischen.

F) Rechte der Frauen

Wir unterstreichen, dass Frauen und Männer in allen Bereichen des gemeinsamen Lebens gleichberechtigt sind. Deshalb sollen alle denkbaren Anstrengungen unternommen werden, um geschlechtsspezifische Rollenverteilungen – sowohl in ehrenamtlichen als auch in bezahlten Positionen – in Familie, Kirche und Gesellschaft abzuschaffen. Wir treten ein für das Recht von Frauen auf Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, bei Verantwortung, Beförderung und Gehalt. Wir bejahen, dass Frauen auf allen Leitungsebenen von Kirche und Gesellschaft wichtig sind. Die verantwortlichen Gremien sollen durch Beschäftigungspolitik und die Form der Stellenausschreibungen den Frauenanteil sicherstellen. Wir unterstützen Quotenregelungen als eine Möglichkeit, Ungleichheiten und diskriminierenden Praktiken in Kirche und Gesellschaft zu begegnen. Wenn beide Ehepartner berufstätig sind – sowohl in der Kirche als auch sonst in der Gesellschaft – bitten wir die Arbeitgeber nachdrücklich, deren Situation bei einer anstehenden Versetzung zu berücksichtigen. Wir unterstreichen das Recht der Frauen, frei von Gewalt und Missbrauch zu leben, und drängen die Regierungen, Maßnahmen durchzusetzen, die Frauen vor Gewalt und Diskriminierung in allen Bereichen der Gesellschaft schützen.

G) Rechte der Männer

Da wir die Gleichheit von Frauen und Männern auf allen Ebenen gemeinschaftlichen Lebens betonen, treten wir auch für die Rechte der Männer ein. Wir treten ein für Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, bei Verantwortung und Beförderung. Männer sollten nicht aufgrund der Tatsache, dass sie Männer sind, ignoriert werden oder Möglichkeiten und Einfluss verlieren.

Auch Männer sind Opfer von häuslicher Gewalt und Missbrauch. Wir fordern Städte und Gemeinden auf, ihnen die gleichen sozialpolitischen Maßnahmen und den gleichen Schutz zukommen zu lassen wie Frauen in ähnlichen Situationen. Wir bekräftigen das Recht von Männern ohne Gewalt und Missbrauch zu leben. Von den Regierungen verlangen wir, dass sie politische Maßnahmen ergreifen, um Männer vor allen Formen von Gewalt und Diskriminierung in allen Bereichen der Gesellschaft zu schützen.

Wir erkennen an, dass die Aufgabe von Männern bei der Kindererziehung von gleicher Bedeutung ist wie die der Frauen, und wir fordern, Männern ebenso Elternzeit zu gewähren wie Frauen. Sollten sich Eltern scheiden lassen, haben Männer oft weniger Kontakt zu ihren Kindern. Wir fordern Gleichstellung beim Sorgerecht, jedoch sollte das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen.

H) Rechte von Immigranten

Wir respektieren, begrüßen und bejahen alle Menschen ungeachtet ihres Herkunftslandes als Glieder der Familie Gottes. Wir unterstreichen das Recht aller Menschen auf Chancengleichheit in der Arbeitswelt, Zugang zu Wohnraum, medizinische Versorgung, Bildung und Schutz vor Diskriminierung. Wir drängen die Kirche und Gesellschaft, die Gaben, Leistungen und oft mühevollen Anstrengungen der Immigranten zu erkennen und Gerechtigkeit für alle zu fordern.

Wir widersetzen uns einer Einwanderungspolitik, die Familienmitglieder voneinander trennt oder die Inhaftierung von Familien mit Kindern beinhaltet. Wir rufen unsere Gemeinden dazu auf, den gemeinsamen Dienst mit Migrantenfamilien aufzunehmen.

I) Rechte von Menschen mit Behinderungen

Wir respektieren und betonen das volle Menschsein aller Personen mit mentalen, körperlichen, entwicklungsbedingten, neurologischen und psychologischen Störungen oder Behinderungen. Sie sind nach unserer festen Überzeugung eigenständige Persönlichkeiten und Glieder der Familie Gottes und haben zu Recht ihren Platz in Kirche und Gesellschaft. Wir bekräftigen die Verantwortung der Kirche und der Gesellschaft, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Störungen oder Behinderungen Sorge zu tragen. Deren Beteiligung am Leben von Kirche und Gesellschaft oder die ihrer Familien ist eine große Herausforderung, weil sie bei Mobilität, Kommunikation, intellektuellen Fähigkeiten oder persönlichen Beziehungen eingeschränkt sind. Wir drängen die Kirche und die Gesellschaft, die Gaben von Menschen mit Behinderungen zu erkennen und anzunehmen, um ihnen eine vollständige Teilnahme am Leben der Glaubensgemeinschaft zu ermöglichen. Kirche und Gesellschaft sollen auf Reha-

bilitationsmaßnahmen, Dienstleistungen, Beschäftigung, Bildung, angemessene Unterkunft und Mobilität achten und diese fördern. Wir rufen die Kirche und die Gesellschaft dazu auf, die Rechte von Personen mit Behinderungen aller Art zu schützen.

J) Gleiche Rechte ungeachtet der sexuellen Orientierung

Grund- und Bürgerrechte gelten allen Menschen. Wir sind der Stärkung dieser Rechte und Freiheiten für alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung verpflichtet. Es ist nur recht und billig, dass wir ihre berechtigten Ansprüche schützen, wo sie materielle Ressourcen, Renten, Vormundschaft, oder gegenseitige Vollmachten nutzen. Das gilt auch für alle gesetzlichen Ansprüche, zu denen gemeinsame Beiträge, Verantwortlichkeiten und Verbindlichkeiten und gleicher Schutz vor dem Gesetz gehören. Darüber hinaus unterstützen wir Bemühungen, Gewalt und andere Formen der Nötigung gegenüber allen Menschen zu verhindern, ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung.

K) Bevölkerung

Da die wachsende Weltbevölkerung zunehmend den weltweiten Bestand an Nahrung, Bodenschätzen und Wasser beansprucht und internationale Spannungen verschärft, ist es dringend geboten, den Verbrauch der Ressourcen durch die Wohlhabenden und das gegenwärtige Bevölkerungswachstum zu verringern. Menschen sind verpflichtet, die Auswirkungen ihres Kinderwunsches auf die Gesamtbevölkerung der Welt zu beachten, und sollten Zugang zu Informationen und angemessenen Mitteln und Methoden der Geburtenkontrolle haben. Dazu gehört auch die freiwillige Sterilisation. Programme zur Stabilisierung der Bevölkerungszahl müssen jedoch in den Kontext der gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung eingebettet werden. Dies beinhaltet eine gerechte Verteilung und Verwendung von Ressourcen; eine Verbesserung der Stellung der Frau in allen Kulturen; ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Sicherheit, Gesundheitsversorgung und Alphabetisierung für alle. Wir widersetzen uns jeder Politik der erzwungenen Abtreibung oder Sterilisation.

L) Alkohol und andere Drogen⁶¹

Wir stehen weiterhin zu unserer seit langer Zeit bestehenden Unterstützung der Alkoholabstinenz *und der verantwortlichen Konsumbegrenzung (Temperenz)*⁶² und sehen darin ein glaubwürdiges Zeugnis von Gottes befreiender und erlösender Liebe zu den Menschen. Wir treten ein für die Enthaltung von illegalen Drogen. Sowohl der Konsum von illegalen Drogen als auch der problematische und (*z.B. aus Gründen der Straßenverkehrsordnung oder des Jugend- und Arbeitsschutzes*) illegale Alkoholkonsum sind häufig Ursache für (chronische) Erkrankungen, Straftaten, Todesfälle und Zerstörung familiärer Beziehungen. Darum setzen wir uns für Trainingsprogramme und Präventionsstrategien ein, um Abstinenz von illegalen Drogen und Enthaltung oder bewusste Begrenzung von Alkoholkonsum zu erlernen. Dabei dienen uns die biblischen Schriften als wichtige Orientierungshilfe.

Sehr viele Menschen profitieren von therapeutisch eingesetzten Medikamenten in angepasster Dosierung. Doch ebenso leiden sehr viele an den negativen Folgen von Missbrauch oder zu hoher Dosierung von Medikamenten. Wir unterstützen sinnvolle Richtlinien für den Zugang zu potentiell gesundheitsfördernden und immer auch potentiell schädlichen Medikamenten – ob rezeptpflichtig oder nicht. *Wir empfehlen dringend, nur solche Medikamente in verantwortlicher Dosierung und Dauer zu gebrauchen, die ärztlich und pharmazeutisch angebracht sind und ein niedriges Schädigungsrisiko und Suchtpotential aufweisen.* Für Ärztinnen und Ärzte wie auch für Patientinnen und Patienten müssen gute, vollständige Informationen über Wirkung und Nebenwirkungen und über Gebrauch und Missbrauch für jedes Medikament zugänglich sein. Wir unterstützen die Erstellung und Einhaltung strenger gesetzlicher Vorschriften, die den Verkauf und die Verbreitung bewusstseinsverändernder Stoffe (z.B. Alkohol und Betäubungsmittel) begrenzen und regulieren. Auch unterstützen wir gesetzliche Regelungen, die es

⁶¹ Anmerkung des Herausgebers: Dieser Abschnitt enthält gegenüber dem englischen Original einige wenige Erweiterungen, die die Aussagen verständlicher werden lassen und dem Zugang und der Auffassung der ZentralKonferenz der EmK in Deutschland gerecht werden.

⁶² Anmerkung des Herausgebers: Im englischen Original findet sich an dieser Stelle die folgende Aussage: „We affirm our longstanding support of abstinence from alcohol as a faithful witness to God’s liberating and redeeming love for persons.“ Eine Mehrheit in der weltweiten EmK (United Methodist Church) hält an der Unterstützung der Abstinenz fest, und daher fehlt im englischen Original der Verweis auf die ‚verantwortliche Konsumbegrenzung‘.

erlauben, bei deutlicher und akuter Gefährdung anderer durch Menschen unter Rauschmitteleinfluss (einschließlich des Alkohols) einzugreifen. Vor allem aber sind Alkohol- und Drogenabhängige – und auch ihre Angehörigen – unendlich wertvolle Menschen, die *persönliche Zuwendung, Begleitung, fachliche Behandlung und Rehabilitation* mit dem Ziel anhaltender Genesung verdienen. Missbrauch von bewusstseinsverändernden Stoffen, ohne dass bereits eine manifeste Abhängigkeitserkrankung entstanden ist, kann *in akuten und gefährdenden Situationen und als vorbeugende Maßnahme* eine medizinische Intervention nötig machen. Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit treten oft gemeinsam mit einer psychiatrischen Erkrankung auf. Wir setzen uns gegenüber dem Gesetzgeber und den Verantwortlichen im Gesundheitswesen dafür ein, dass solche doppelt erkrankten Menschen eine angemessene Behandlung und Rehabilitation erhalten. Wir verpflichten uns, Menschen, die an Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit (*auch an nichtstoffgebundenen Abhängigkeiten*) leiden, und ihren Familien zu helfen, Behandlung, langfristige Begleitung und Beratung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen. Denn auch sie sind zu der Freiheit berufen, zu der uns Christus befreit hat.

M) Tabak

Wir stehen zu unserer Tradition hoher persönlicher Disziplin und sozialer Verantwortung im Umgang mit Tabak. Angesichts der eindeutigen Nachweise der verheerenden Folgen des Rauchens und anderer Formen des Tabakkonsums für die Gesundheit von Menschen aller Altersgruppen, empfehlen wir völlige Enthaltensamkeit vom Tabakkonsum. Es ist uns sehr wichtig, dass unsere Bildungs- und Kommunikationsmöglichkeiten dafür genutzt werden, eine solche Abstinenz zu unterstützen und zu fördern. Darüber hinaus wissen wir um die schädliche Wirkung des Passivrauchens und unterstützen Rauchverbote in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und am Arbeitsplatz.

N) Medizinische Versuche

Die körperliche und geistige Gesundheit vieler Menschen ist durch Entdeckungen der medizinischen Wissenschaft bedeutend verbessert worden. Es ist jedoch dringend geboten, dass Regierungen und der medizinische Berufsstand die medizinische Forschung unter klare ethische Anforderungen stellen und dass die Erprobung neuer Behandlungsmethoden und Medikamente an Menschen weiterhin streng kontrolliert wird. Zu diesen Anforderungen gehört, dass Forscherinnen und Forscher, die Menschen als Testpersonen einsetzen, dafür verantwortlich sind, dass dies nur geschieht, wenn die Testpersonen nach vorheriger vollständiger Information ihr bewusstes und freiwilliges Einverständnis gegeben haben.

O) Gentechnologie

Die Verantwortung der Menschen für Gottes Schöpfung fordert von uns, sorgfältig mit den Möglichkeiten genetischer Forschung und Technik umzugehen und diese gewissenhaft und verantwortungsvoll zu prüfen. Wir begrüßen den Gebrauch solcher Gentechnologie, die den grundlegenden menschlichen Bedürfnissen wie Gesundheit und einer sicheren Umwelt dient. Wir widersetzen uns dem Klonen von Menschen und der genetischen Manipulation des Geschlechts ungeborener Kinder.

Wegen der Auswirkungen der Gentechnik auf alles Leben fordern wir wirksame Richtlinien und öffentliche Kontrollen als Schutz vor jedem möglichen Missbrauch dieser Technologien – einschließlich des politischen und militärischen. Uns ist bewusst, dass auch eine vorsichtige und in guter Absicht durchgeführte Anwendung von Gentechnologie bisweilen unerwartete und schädliche Folgen haben kann. Die kaum abzuschätzenden Risiken der Gentechnik in der Tier- und Pflanzenzucht und deren negative ökologische und soziale Auswirkungen auf die Landwirtschaft lassen den Einsatz dieser Technologie sehr problematisch erscheinen. Wir befürworten moderne Zuchtmethoden, die den Erhalt der natürlichen Grenzen der Arten respektieren.

Gentherapie am Menschen, die nicht-erbliche Veränderungen bewirkt (Somatische Therapie), sollte auf die Behandlung von durch Krankheiten verursachtem Leiden begrenzt bleiben. Wir lehnen gentechnologische Maßnahmen mit eugenischer Ausrichtung ab, und solche, die zur Produktion überzähliger Embryonen führen. Genetische Daten von Personen und ihren Familien sollen geheim gehalten werden

und strenger Vertraulichkeit unterliegen, falls nicht die betroffenen Personen oder ihre Familien ausdrücklich und freiwillig darauf verzichten, oder das Sammeln und der Gebrauch genetischer Daten durch ein ordentliches Gericht angeordnet wird. Wegen der unklaren Langzeiteffekte lehnen wir genetische Therapien ab, die vererbare Veränderungen hervorrufen (Keimbahntherapie). Alle gentechnologischen Verfahren müssen von unabhängigen, ethisch ausgerichteten Prüf-, Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen begleitet werden.

P) Der ländliche Lebensbereich

Wir unterstützen das Recht auf Leben und Wohlstand von Einzelpersonen und Familien, die als Landwirte, landwirtschaftliche Arbeiterinnen und Arbeiter, Kaufleute, Angestellte und weitere Personengruppen außerhalb der Städte und Ballungsgebiete wohnen. Wir glauben, dass unsere Kultur verarmt und Menschen eines sinnvollen Lebensstils beraubt werden, wenn das Leben in ländlichen Gegenden und in Kleinstädten schwierig oder gar unmöglich wird. Wir erkennen, dass die Verbesserung dieses Lebensstils mitunter die Verwendung von Agrarland für nichtlandwirtschaftliche Zwecke erfordert. Wir wenden uns jedoch gegen die wahllose Verwendung von Agrarland, wenn gleichzeitig auch andere Flächen zur Verfügung stehen. Außerdem ermutigen wir dazu, geeignetes Land durch sinnvolle Programme als landwirtschaftliche Nutzflächen und als Freiflächen zu verwenden. Wir unterstützen staatliche und private Vorhaben, die lokale bäuerliche Betriebe einer industriell betriebenen Landwirtschaft vorziehen. Außerdem unterstützen wir Programme, die Industriebetriebe anreizen, sich in ländlichen Gegenden anzusiedeln.

Darüber hinaus erkennen wir, dass zunehmende Mobilität und Technologie in kleineren Orten, die früher eine homogene Bevölkerung besaßen, zu einer Mischung unterschiedlicher Menschen, Religionen und Lebenseinstellungen geführt haben. Obwohl dies häufig als Bedrohung oder Verlust des gemeinschaftlichen Lebens erfahren wird, sehen wir darin eine Möglichkeit, der biblischen Einladung zur Gemeinschaft aller Menschen zu folgen. Deshalb ermutigen wir ländliche Gemeinschaften und Einzelpersonen dazu, in ihrem Land verwurzelt und zugleich offen zu sein: für gute Beziehungen, Fürsorge, Versöhnung und gegenseitige Hilfe; für verschiedene Begabungen und gemeinsame Leitung; für gegenseitiges Vertrauen; und für die Einzigartigkeit jedes Menschen. So wird der Schalom Gottes gelebt.

Q) Nachhaltige Landwirtschaft

Um den Nahrungsbedarf der Weltbevölkerung zu sichern, ist ein Landwirtschaftssystem zu schaffen, das nachhaltige Methoden einsetzt, Ökosysteme beachtet und die Lebensgrundlage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen erhält.

Wir befürworten solche Bewirtschaftungsformen, die die natürliche Bodenfruchtbarkeit erhalten und stärken, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten schützen, an regionale Verhältnisse und Strukturen angepasst sind und es erlauben, Nutztiere artgerecht zu halten. Ihre Lebensbedingungen sollen so weit wie möglich ihren spezifischen Verhaltensweisen entsprechen. Wir streben ein effektives Landwirtschaftssystem an, in dem bei der Produktion von Pflanzen und Tieren die natürlichen Kreisläufe beachtet werden, Energie eingespart und der Einsatz chemischer Mittel auf ein Minimum reduziert wird.

Nachhaltige Landwirtschaft erfordert eine weltweite Überprüfung der Auswirkungen landwirtschaftlicher Anbauverfahren auf die Nahrungs- und Rohstoffproduktion, auf die Bewahrung von Nutztierassen und Pflanzenvielfalt und auf den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften.

Dem Welthandel mit landwirtschaftlichen Produkten müssen faire Bedingungen und Preise zu Grunde liegen und dabei sowohl die Kosten nachhaltiger Produktionsmethoden als auch die wirklichen Kosten von ökologischen Schäden berücksichtigt werden. Wir benötigen technologische und biologische Entwicklungen, die Nachhaltigkeit fördern und ökologische Folgen berücksichtigen.

R) Der städtische Lebensbereich

Das Leben in Städten und Vorstädten ist für immer mehr Menschen zum vorherrschenden Lebensstil geworden. Viele finden dort wirtschaftliche, schulische, gesellschaftliche und kulturelle Chancen, andere sind von Entfremdung, Armut und Vereinsamung betroffen. Wir haben als Kirche die Chance und

Verantwortung, die Zukunft des Lebens in Städten und Vorstädten mitzugestalten. Umfangreiche Programme zur Umgestaltung und Sozialplanung sind erforderlich, um ein größeres Maß an Menschlichkeit im städtischen Leben zu ermöglichen. Wir müssen alle Maßnahmen – einschließlich derer zur Entwicklung von Wirtschaft und Gemeinwesen, zum Bau neuer Stadtteile und zur Stadtsanierung – danach beurteilen, wieweit sie menschliche Werte schützen und fördern, den Bürgerinnen und Bürgern persönliche und politische Beteiligung gestatten und nachbarschaftliches Miteinander von Menschen verschiedener Rassen, Altersgruppen und Einkommen ermöglichen. Wir unterstützen alle Bemühungen im Bereich der Stadtentwicklung, menschliche Werte in den Mittelpunkt der Planungen zu stellen. Wir müssen die Entwicklung in Städten und Vorstädten so mitgestalten, dass sie dem menschlichen Bedürfnis nach Identifikation und Sinnfindung in überschaubaren Gemeinschaften gerecht wird. Zugleich müssen kleinere Gemeinschaften dazu ermutigt werden, Verantwortung für das gesamte Gemeinwesen in Städten und Vorstädten zu übernehmen, anstatt sich aus ihnen zurückzuziehen.

S) Gewalt in den Medien und christliche Werte

In unserer Gesellschaft haben die Medien eine wichtige Rolle eingenommen. Sie beeinflussen Menschen überall auf der Welt. Oft jedoch stehen Inhalte, Darstellungen, Bilder und Szenen im krassen Gegensatz zu humanistischen und christlichen Wertvorstellungen. Wir missbilligen die entwürdigenden Darstellungen von Menschen und die auf Befriedigung von Sensationsgier ausgerichtete Aufmachung in bestimmten Unterhaltungs- und Nachrichtensendungen. Solche Praktiken verletzen die Menschenwürde und widersprechen der Lehre Christi und der Bibel.

Ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter anderer Glaubensrichtungen müssen auch *Evangelisch-methodistische* Christinnen und Christen darauf aufmerksam gemacht werden, dass Massenmedien oft christliche Wahrheiten untergraben, indem sie einen freizügigen Lebensstil anpreisen und Gewaltakte detailliert darstellen. Anstatt ihr Publikum zu einem Lebensstil zu ermutigen, zu bewegen und anzuregen, der in der Unantastbarkeit allen Lebens gründet, unterstützt die Unterhaltungsindustrie oft das Gegenteil: Sie zeichnet ein zynisches Bild von Gewalt, Missbrauch, Habgier und Gottlosigkeit; auch die Familie wird ständig verunglimpft. Die Medien müssen für ihren Anteil am Werteverfall, den wir heute in unserer Gesellschaft beobachten, verantwortlich gemacht werden. Viele Medienschaffende umgehen dieses Thema durch die Aussage, dass sie die Gesellschaft eher widerspiegeln, als dass sie sie beeinflussen würden. Um der Menschheit willen müssen Christinnen und Christen zusammenarbeiten, damit dieser Erosion moralischer und ethischer Werte in der Weltgemeinschaft Einhalt geboten wird. Wir lehnen jegliche Form von sexistischen und gewaltverherrlichenden Darstellungen ab. Wir widersprechen der Botschaft, die suggeriert, dass Konflikte durch Gewalt zu lösen und gerechter Friede durch Gewalt herzustellen sind. Die Medien haben im Rahmen der Meinungs- und Pressefreiheit die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten. Um dieses Anliegen zu stärken, arbeiten wir mit allen Menschen guten Willens zusammen.

T) Informations- und Kommunikationstechnologien

Wir glauben, dass der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien ein Grundrecht ist, weil effektive persönliche Kommunikation ein Schlüssel zu verantwortlicher und fähiger Mitgliedschaft in der Gesellschaft ist, und weil Informations- und Kommunikationstechnologien die Möglichkeit zur Gestaltung der Gesellschaft verleihen und Einzelpersonen dazu befähigen, umfassend an ihr teilzuhaben.

Informations- und Kommunikationstechnologien versorgen uns mit Information, Unterhaltung, und ermöglichen uns, in der Gesellschaft gehört zu werden. Sie können dazu verwendet werden, unsere Lebensqualität zu verbessern, und verleihen uns Möglichkeiten, um miteinander, mit unserer Regierung und mit Menschen und Kulturen auf der ganzen Welt zu interagieren. Die meisten Informationen über Ereignisse auf der Welt erreichen uns über Antenne, Kabel, Printmedien und das Internet. Eine Monopolisierung der Medien in großen kommerziellen Interessengruppen engt unsere Auswahl ein und bietet oft ein verzerrtes Bild menschlicher Werte. Deshalb unterstützen wir die Regulierung von Medien- und Kommunikationstechnologien, um eine Vielfalt an unabhängigen Informationsquellen sicher-, und folglich ein öffentliches Gut bereitzustellen.

Persönliche Kommunikationstechnologie wie zum Beispiel das Internet erlaubt es Menschen, miteinander zu kommunizieren und Zugang zu umfassenden Informationsquellen zu haben, die von kommerziellem, kulturellem, politischem und persönlichem Wert sind. Das Internet kann dazu eingesetzt werden, um Kindern und Erwachsenen für Geist und Seele Nahrung zu geben. Es steht aber auch in der Gefahr, von kommerziellen Interessen unterlaufen zu werden, und wird von manchen Menschen dazu benutzt, ungeeignete und illegale Inhalte zu veröffentlichen. Deshalb muss das Internet in verantwortlicher Weise verwendet werden, um seinen Nutzen zu maximieren, während seine Risiken, besonders für Kinder, minimiert werden müssen. Wer Menschen den Zugang zu grundlegender Informations- und Kommunikationstechnologie wie dem Internet – aus Kostengründen oder mangelnder Verfügbarkeit – verweigert, beschneidet sie in der heutigen Welt in ihren Partizipationsmöglichkeiten an Staat und Gesellschaft. Das Ziel eines weltweiten Zugangs zu Telefon- und Internetdiensten zu einem erschwinglichen Preis verdient unsere Unterstützung.

U) Menschen mit HIV und AIDS

Menschen, die HIV-positiv getestet worden sind oder bei denen AIDS diagnostiziert wurde, erfahren oft Ablehnung bei Familie und Freunden und in den gesellschaftlichen Bereichen, in denen sie arbeiten und interagieren. Darüber hinaus erleben sie oft einen Mangel an angemessener Gesundheitsversorgung, insbesondere gegen Ende ihres Lebens.

Alle Menschen, die mit HIV und AIDS leben, sollen mit Würde und Respekt behandelt werden.

Wir unterstreichen die Verantwortung der Kirche, diesen Menschen und ihren Familien zu dienen und mit ihnen zu leben, unabhängig davon wie sie sich die Krankheit zugezogen haben. Wir unterstützen ihr Recht auf Arbeit, auf angemessene medizinische Versorgung, auf volle Teilnahme an staatlicher Bildung und am kirchlichen Leben.

Wir drängen die Kirche, sich durch Bildungsangebote im kirchlichen und säkularen Bereich aktiv an der AIDS-Prävention zu beteiligen. Die Kirche sollte für Beratung und Seelsorge an den Betroffenen und deren Familien zur Verfügung stehen.

V) Recht auf Gesundheitsversorgung

Gesundheit ist ein Zustand körperlichen, geistigen, sozialen und geistlichen Wohlergehens. In Johannes 10,10b heißt es: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben in Fülle haben.“⁶³ Jeder Mensch, dem Gesundheit geschenkt ist, ist auch verantwortlich, sie zu erhalten. Bedingungen zu schaffen, in denen Gesundheit gedeihen kann – persönlich, gesellschaftlich und in Bezug auf die Umwelt – liegt in der gemeinsamen Verantwortung des Staates und des Einzelnen. Wir rufen alle Menschen dazu auf, einen gesunden Lebensstil zu pflegen, und betonen die große Bedeutung von Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung, Sicherheit in Umwelt und am Arbeitsplatz, gesunder Ernährung und des sicheren, bezahlbaren Wohnraumes für die Erhaltung der Gesundheit. Gesundheitsversorgung ist ein Grundrecht des Menschen.

Das Bereitstellen der nötigen Versorgung, um die Gesundheit zu erhalten, Krankheiten zu vermeiden und nach Verletzungen oder Krankheiten die Gesundheit wiederherzustellen, ist eine Pflicht, die jeder Mensch dem anderen und die der Staat allen Bürgerinnen und Bürgern schuldig ist. Diese Verpflichtung vernachlässigt der Staat nur zum eigenen Nachteil. In Hesekiel 34,4a weist Gott auf das Versagen der israelitischen Führung hin, für die Schwachen zu sorgen: „Die Schwachen habt ihr nicht gestärkt, und was krank war, habt ihr nicht geheilt, und was gebrochen war, habt ihr nicht verbunden ...“ Als Folge dieses Versagens leiden alle Menschen. Gesundheitsversorgung wird – wie zum Beispiel auch Polizei und Feuerwehr – am sinnvollsten über die Steuern finanziert, indem der Staat jede Einwohnerin und jeden Einwohner angemessen besteuert und die Dienstleister direkt bezahlt. Länder, in denen die Gesundheit der Bevölkerung massiv bedroht ist – wie beispielsweise durch HIV/AIDS –, müssen Zugang zu generischen und patentgeschützten Medikamenten haben. Wir stehen ein für das Recht aller Männer und Frauen auf Zugang zu umfassenden Informationen bezüglich Fortpflanzung und Familienplanung. Wir befürworten Angebote, um ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden, die Zahl der Abtreibun-

⁶³ Anmerkung des Herausgebers: Die angegebenen Bibelstellen werden nach der Zürcher Bibel (2007) zitiert.

gen zu reduzieren und die Ausbreitung von HIV/AIDS zu verhindern. Das Recht auf Gesundheitsversorgung schließt die Versorgung von Menschen mit Hirnkrankheiten, neurologischen Leiden oder Körperbehinderungen ein. Ihnen muss derselbe Zugang zur Gesundheitsversorgung ermöglicht werden wie allen anderen Bürgerinnen und Bürgern in unserer Gesellschaft. Es ist ungerecht, Barrieren für die körperliche oder geistige Unversehrtheit oder die volle Teilnahme an der Gesellschaft aufzubauen oder aufrechtzuerhalten.

Wir glauben, dass es in der Verantwortung des Staates liegt, allen Einwohnerinnen und Einwohnern Zugang zur Gesundheitsversorgung zu geben.

Wir fordern Krankenhäuser, Ärzte und Ambulanzen auf, allen Menschen ungeachtet einer ausreichenden Krankenversicherung und ihrer finanziellen Möglichkeiten den Zugang zu medizinischer Grundversorgung zu ermöglichen.

W) Organtransplantation und Organspende

Wir glauben, dass Organtransplantationen und Organspenden Akte der Mitmenschlichkeit, der christlichen Nächstenliebe (Agape) und der Selbstaufopferung sind. Wir erkennen den lebensspendenden Nutzen von Organ- und anderen Gewebespenden und ermutigen alle Gläubigen dazu, als Teil ihrer Liebe und Fürsorge für Bedürftige Organ- und Gewebespenden zu werden. Wir drängen darauf, dass dies in einem Rahmen des Respekts gegenüber verstorbenen und lebenden Spenderinnen und Spendern und zum Nutzen der Empfängerinnen und Empfänger geschieht. Organ- und Gewebespenden brauchen gesetzliche Bestimmungen, die gegenüber Spenderinnen und Spendern und deren Familien den Missbrauch sicher ausschließen.

X) Psychische Gesundheit

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert psychische Gesundheit als „Zustand des Wohlbefindens, in dem der Einzelne seine Fähigkeiten ausschöpfen, die normalen Lebensbelastungen bewältigen, produktiv und fruchtbar arbeiten kann und imstande ist, etwas zu seiner Gemeinschaft beizutragen“. Leider sind viele Menschen dieser Welt nicht psychisch gesund und leiden unter damit einhergehender Stigmatisierung und Vereinsamung. Psychische Krankheiten beeinträchtigen unsere Beziehungen, weil sie die Art und Weise beeinflussen können, in der wir Information verarbeiten, mit anderen in Beziehung treten und Handlungsmöglichkeiten wahrnehmen. Daher lösen psychische Krankheiten oft Ängste in einer Weise aus, wie das andere Krankheiten nicht tun. Trotzdem wissen wir, dass wir ungeachtet unserer Krankheiten nach Gottes Bild geschaffen sind (Genesis 1,27), und uns nichts von der Liebe Gottes zu trennen vermag (Römer 8,38-39).

Kein Mensch darf wegen einer psychischen Krankheit stigmatisiert werden. Menschen mit psychischer Krankheit sind keineswegs gewalttätiger als andere. Weitaus wahrscheinlicher sind sie Opfer von Gewalt und erfahren Leid durch andere. Wenn jemand im kirchlichen Bereich stigmatisiert wird, macht man psychisch kranke Personen und ihre Familien noch mehr zu Opfern. Personen mit psychischer Krankheit und ihre Familien haben das Recht, respektvoll und auf der Grundlage von Mitmenschlichkeit sowie genauer Sachkenntnis behandelt zu werden. Sie haben auch das Recht darauf, dass man sich angemessen und verantwortungsvoll um ihre Lage kümmert. Die Evangelisch-methodistische Kirche sichert zu, politische Maßnahmen zu fördern, die zu mehr Mitgefühl und verbesserter Betreuung führen und die Stigmatisierung in Kirche und Gesellschaft beseitigen.

Art. 163 IV. Die wirtschaftliche Gemeinschaft

Wirtschaftssysteme unterstehen nicht weniger dem Urteil Gottes als andere Bereiche der von Menschen geschaffenen Ordnung. Es gehört zur Verantwortung der Regierungen, mit finanz- und währungspolitischen Maßnahmen die wirtschaftliche Existenz von Einzelnen und Firmen zu ermöglichen und für Vollbeschäftigung sowie angemessene Einkommen bei einem Minimum an Inflation zu sorgen. Private und öffentliche Unternehmen sind für die gesellschaftlichen Schäden ihres wirtschaftlichen Handelns – etwa in den Bereichen Beschäftigung und Umweltverschmutzung – verantwortlich und sollen für diese Schäden zur Rechenschaft gezogen werden. Wir unterstützen Maßnahmen, die die Konzentration des Reichtums in der Hand weniger verringern. Weiterhin unterstützen wir Bemühungen, Steuergesetze zu

ändern und Subventionsprogramme abzubauen, die zurzeit den Wohlhabenden zu Lasten anderer zugutekommen.

A) Eigentum

Wir glauben, dass Privateigentum in Verantwortung vor Gott treuhänderisch zu verwalten ist – sowohl in den Gesellschaftsordnungen, wo dazu ermutigt wird, als auch dort, wo es unerwünscht ist. Das Recht auf Eigentum findet seine Grenzen an übergeordneten Bedürfnissen der Gesellschaft. Nach christlicher Überzeugung darf keine Person oder Gruppe exklusiv und eigenmächtig über irgendeinen Teil der geschaffenen Welt verfügen. Der gesellschaftlich und kulturell vorgegebene Besitz von Eigentum ist folglich als eine Verantwortung Gott gegenüber zu betrachten. Deshalb haben Regierungen in ihrem Streben nach Gerechtigkeit und Ordnung für gesetzliche Regelungen zu sorgen, die die Rechte der ganzen Gesellschaft ebenso schützen wie die privater Eigentümerinnen und Eigentümer.

B) Kollektivverhandlungen

Wir unterstützen das Recht aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in staatlichen und privaten Einrichtungen und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sich zwecks Tarifverhandlungen in Gewerkschaften und anderen Gruppen ihrer Wahl zu organisieren. Darüber hinaus unterstützen wir das Recht beider Seiten auf Schutz ihrer Organisationstätigkeit und betonen ihre Verantwortung, nach Treu und Glauben im Rahmen des Gemeinwohls zu verhandeln. Zum Schutz und zur Förderung der Rechte aller Mitglieder der Gesellschaft, halten wir es für sinnvoll, in schwierigen Situationen Vertreterinnen und Vertreter des öffentlichen Lebens zur Vermittlung und Schlichtung in die Verhandlungen einzubeziehen. Dies kann möglicherweise auch durch einen gerichtlichen Schiedsspruch geschehen. Wir verwerfen jede Art von Gewalt, die im Rahmen von Tarifverhandlungen oder anderen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite angedroht oder angewendet wird. Ebenso lehnen wir die Entlassung von Werktätigen aufgrund ihrer Teilnahme an legalen Streiks ab.

C) Arbeit und Freizeit

Jede Person hat das Recht auf Arbeit zu einem existenzsichernden Lohn. Dort wo der private Sektor keine Arbeit für alle Menschen, die Arbeit suchen und brauchen, bietet oder bieten kann, liegt die Verantwortung für die Schaffung solcher Arbeitsplätze bei der Regierung. Wir unterstützen soziale Maßnahmen, die die körperliche und geistige Unversehrtheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährleisten, für die gerechte Verteilung von Produkten und Dienstleistungen sorgen und zunehmend eine selbstbestimmte Gestaltung der Freizeit erlauben. Freie Zeit bietet die Gelegenheit zur kreativen Mitgestaltung der Gesellschaft. Deshalb fördern wir Regelungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zusätzliche zusammenhängende Freizeit einräumt, die sie nach eigenem Ermessen nutzen können. Wir fördern Angebote in den Bereichen Bildung, Kultur und Erholung, die eine sinnvolle Gestaltung dieser Zeit ermöglichen. Wir glauben, dass der Mensch Vorrang vor dem Profit hat. Wir missbilligen die selbstsüchtige Einstellung, die oft unser Wirtschaftsleben durchdringt. Wir unterstützen Maßnahmen, die den Austausch von Ideen am Arbeitsplatz und eine kooperative und kollektive Arbeitsorganisation fördern. Wir unterstützen die Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gesundheit oder Leben gefährdende Tätigkeiten zu verweigern, ohne dafür ihren Arbeitsplatz zu riskieren. Wir unterstützen politische Maßnahmen, die die zunehmende Monopolisierung in Wirtschaft und Industrie umkehren.

D) Konsum

Verbraucherinnen und Verbraucher sollten ihre Wirtschaftskraft dahingehend nutzen, die Herstellung von Gütern zu fördern, die für die Menschheit notwendig und nützlich sind, und gleichzeitig Umweltschäden durch Produktion oder Konsum vermeiden. Produkte, die unter Bedingungen hergestellt wurden, unter denen Werktätige aufgrund ihres Alters, Geschlechts oder ihrer wirtschaftlichen Stellung ausgebeutet werden, gilt es zu meiden.

Wenn dies auch für Verbraucherinnen und Verbraucher wegen ihrer begrenzten Möglichkeiten schwierig ist, kann der Kauf von Produkten mit dem *Fair-Trade*-Siegel ein sicherer Weg sein, die Kaufkraft einzusetzen, um einen Beitrag zum Gemeinwohl zu leisten. Die internationalen Normen des fairen Handels basieren auf der Sicherung von existenzsichernden Löhnen für kleinbäuerlichen Familien; auf der Zusammenarbeit mit demokratisch organisierten landwirtschaftlichen Kooperativen; auf dem Verzicht auf Zwischenhandel, damit der Nutzen und Profit aus dem Handel tatsächlich die Bauern und deren Umfeld erreicht; auf der Bereitstellung von lebenswichtigen Vorschüssen und Krediten; und auf der Förderung ökologisch nachhaltiger Produktionsmethoden. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten nicht nur Firmen wählen, deren Produktlinien ein starkes Engagement für den fairen Handel erkennen lassen, sondern auch weitere Firmen zu einer stärkeren Beteiligung daran auffordern.

Konsumentinnen und Konsumenten sollten ihren Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen statt an der Quantität materieller Güter vielmehr an der Verbesserung der Lebensqualität messen. Wir rufen Konsumentinnen und Konsumenten einschließlich unserer Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen dazu auf, sich zu organisieren, um diese Ziele zu erreichen und der Unzufriedenheit über schädliche wirtschaftliche, soziale und ökologische Praktiken durch geeignete Methoden wie Briefe, gemeinsame Resolutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Boykott Ausdruck zu verleihen.

E) Armut

Trotz des allgemeinen Wohlstands in den Industrienationen lebt die Mehrheit der Weltbevölkerung in Armut. Um Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach, Bildung, Gesundheitsversorgung und andere Notwendigkeiten zu befriedigen, müssen Wege gefunden werden, die Ressourcen der Welt gerechter zu verteilen. Zunehmende Technisierung und ausbeuterisches wirtschaftliches Handeln lassen viele Menschen verarmen und erzeugen immer wieder neue Armut. Armut aufgrund von Naturkatastrophen und Umweltveränderungen nimmt stetig zu und erfordert unsere Aufmerksamkeit und Hilfe. Militärische Konflikte und Kriege lassen die Bevölkerung allerorts verarmen. Ein wichtiger Weg zur Unterstützung der Armen besteht darin, auf friedliche Lösungen dieser Konflikte hinzuarbeiten.

Als Kirche sind wir aufgerufen, die Armen zu unterstützen und die Reichen herauszufordern. Als ersten Schritt zur Linderung der Armut unterstützen wir unter anderem folgende Maßnahmen: ein dauerhaftes ausreichendes Einkommen, qualitativ hochstehende Bildung, menschenwürdiger Wohnraum, Berufsausbildung, die Chance auf eine sinnvolle Arbeit, angemessene medizinische und klinische Versorgung, die Humanisierung und radikale Überprüfung von Sozialhilfe, Friedensarbeit in Konfliktzonen und Bemühungen um die Bewahrung der Schöpfung. Da niedrige Löhne oft eine Ursache der Armut sind, sollten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Arbeitskräften einen Lohn zahlen, der diese nicht von staatlicher Unterstützung wie zum Beispiel Vergünstigungen für Lebensmittel oder Sozialhilfe zur Sicherung ihres Lebensunterhalts abhängig macht.

Wir erkennen, dass eine langfristige Reduzierung der Armut über reine Hilfs- und Beschäftigungsprogramme, die wieder abgebaut werden können, hinausgehen muss. Deshalb legen wir einen Schwerpunkt auf Maßnahmen, durch die die finanzielle Lage der Armen verbessert und stabilisiert wird. Dazu gehören vermögensbildende Maßnahmen wie das Anlegen individueller Sparkonten, Programme zum Aufbau von Kleinstunternehmen, Förderprogramme für Wohneigentum, sowie Schulung und Beratung für den Umgang mit Geld. Wir rufen die Kirchen dazu auf, solche und andere Projekte zu entwickeln, die den Vermögensaufbau unter den Armen fördern. Besonders beachten möchten wir dabei Regionen des Globalen Südens, in denen Investitionen und Kleinstunternehmen besonders nötig sind. Wir unterstützen mit Nachdruck Strategien, die auf der Südhalbkugel und weltweit ein gerechtes Wirtschaftswachstum fördern und so Chancengleichheit für alle schaffen.

Armut hat in den meisten Fällen strukturelle Ursachen. Deshalb dürfen wir den Armen nicht selbst die moralische Verantwortung für ihre wirtschaftliche Lage zuweisen.

F) Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Seit Jahrhunderten überqueren Menschen auf der Suche nach Arbeit Ländergrenzen. In unserer globalisierten Welt ist dies noch immer eine relevante und zunehmende Form der Zuwanderung. Höhere

Löhne, bessere Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsmöglichkeiten sind Gründe für Arbeitsmigration. Arbeitskräfte aus anderen Ländern bilden in vielen Gesellschaften einen wichtigen Faktor, um den Bedarf der Gesellschaft an Arbeitskräften zu decken. Doch allzu oft sind ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Ausbeutung, dem Fehlen schützender Gesetze und unzumutbaren Löhnen und Arbeitsbedingungen betroffen.

Wir fordern die Regierungen und alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu auf, für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gleichen Leistungen im Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialbereich zu gewähren wie einheimischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Ausländische Arbeitskräfte brauchen auch religiöse Gemeinschaft. Wir fordern die Kirchen auf, sie in ihre Fürsorge und Gemeinschaft aufzunehmen und sie in ihren Bemühungen um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu unterstützen.

G) Glücksspiele

Glücksspiele sind eine Bedrohung für die Gesellschaft. Sie gefährden das Wohl des moralischen, sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Lebens und zerstören Selbstkontrolle und verantwortliches Handeln. Aus Glauben und Verantwortung sollten Christinnen und Christen sich des Glücksspiels enthalten und Opfern der Spielsucht helfen. Wo Spiel zur Sucht geworden ist, ermutigt die Kirche die Betroffenen dazu, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen, damit die eigenen Kräfte wieder auf gute und sinnvolle Ziele ausgerichtet werden können. Die Kirche erkennt den möglichen Zwiespalt, wenn sie sich gegen Glücksspiele ausspricht, gleichzeitig aber die Autonomie und Selbstbestimmung der nordamerikanischen Urbevölkerung unterstützt. Aufgabe der Kirche ist es deshalb, Raum für Dialog und Bildung zu schaffen, der auch aus geistlicher Sicht ein ganzheitliches Verständnis für den historischen Kampf der indigenen Bevölkerung Nordamerikas ums Überleben fördert.⁶⁴ Es ist der prophetische Ruf der Kirche, für die Förderung gerechter Rahmenbedingungen einzutreten, die kommerzielle Glücksspiele als Freizeitbeschäftigung, als Flucht oder als Möglichkeit, Gewinn zu erzielen oder um Gelder für die Unterstützung von Wohltätigkeitsorganisationen oder Regierungen zu sammeln, unnötig und unerwünscht werden lassen. Dies gilt für öffentliche Lotterien, Spielkasinos, Tombolas, Internetglücksspiele, Glücksspiele im Zusammenhang mit neu entwickelte Wireless-Technologien und andere Formen des Glücksspiels.

H) Landwirtschaftliche Familienbetriebe

Der Wert landwirtschaftlicher Familienbetriebe wird seit langem als bedeutende Grundlage für eine freie und demokratische Gesellschaft angesehen. In den letzten Jahren wird jedoch das Überleben selbstständiger Bauern weltweit von verschiedenen Faktoren bedroht, einschließlich der zunehmenden Konzentration aller Bereiche der Landwirtschaft auf eine begrenzte Zahl transnationaler Unternehmen. Die Konzentration der Nahrungsversorgung für Viele in den Händen Weniger wirft globale Gerechtigkeitsfragen auf, die Wachsamkeit und Handeln erfordern.

Wir rufen die Agrarindustrie dazu auf, in ihrem Handeln die Menschenrechte zu respektieren: erstens durch verantwortliche Haushalterschaft für das tägliche Brot für die Welt, und zweitens durch gesellschaftliches Engagement, welches das Recht aller Bauern respektiert, in kleinen wie in großen Betrieben für ehrliche Arbeit einen fairen Ertrag zu erzielen. Wir sprechen uns für das Recht der Menschen aus, eigenen Grund und Boden zu besitzen, und dafür, sich durch die Bewirtschaftung des Landes den Lebensunterhalt zu verdienen.

Wir rufen die Regierungen dazu auf, Hilfsprogramme zu ändern, die vermögende Agrarerzeuger unverhältnismäßig begünstigen. Dadurch soll mehr Unterstützung solchen Maßnahmen zugutekommen, von denen mittlere und kleinere landwirtschaftliche Betriebe profitieren, wie zum Beispiel Maßnahmen für den Aufbau der Verarbeitung, Lagerung, Verteilung und weiterer Agrarinfrastruktur in ländlichen Regionen; Maßnahmen für die Anbindung der bäuerlichen Bevölkerung an die örtlichen Schulen und Projekte; sowie weitere Maßnahmen, die die Sicherung der Nahrungsmittelversorgung vor Ort fördern.

⁶⁴ Anmerkung des Herausgebers: Auch in anderen Kontexten ist dieser Zwiespalt erkennbar, der hier exemplarisch an der amerikanischen Urbevölkerung beschrieben wird.

Wir rufen unsere Gemeinden dazu auf, alles in ihrer Kraft stehende zu tun, um sich prophetisch zu Fragen der Nahrungsmittelversorgung und der Lage derjenigen Menschen zu äußern, die Nahrungsmittel anbauen. Außerdem rufen wir die Gemeinden dazu auf, Programme zu entwickeln, die zur Ernährungssicherheit in ländlichen Regionen beitragen.

I) Unternehmensverantwortung

Konzerne sind nicht nur ihren Aktionärinnen und Aktionären gegenüber verantwortlich, sondern auch anderen Anspruchsberechtigten: Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Zulieferbetrieben, Händlerinnen und Händlern, der Kundschaft, der Gesellschaft, in der sie Geschäfte machen, und der Erde, von der sie leben. Die Öffentlichkeit hat das Recht, darüber informiert zu werden, welchen Einfluss die Tätigkeit von Unternehmen auf diese Gruppen und Bereiche hat, damit Menschen begründet darüber entscheiden können, welche Unternehmen sie unterstützen wollen.

Wir begrüßen es, wenn Konzerne sich freiwillig Standards unterwerfen, die das Wohlergehen der Menschen fördern und die Umwelt schützen.

J) Finanzwesen

Finanzinstitute üben eine grundlegende Funktion in unserer Gesellschaft aus. Sie müssen sich allerdings vor Missbrauch und Betrug bei Kreditgeschäften hüten, durch die die Bedürftigsten zum Vorteil der Reichsten ausgebeutet werden. Ordnungen und Regeln im Finanzsektor müssen Wucher verhindern, der Menschen in Schuldenkreisläufen gefangen hält. Banken, die Privatkredite gewähren, sollen verantwortungsvoll und transparent handeln, so dass sämtliche Vertragsbedingungen für alle Beteiligten verständlich sind.

K) Handel und Investitionen

Wir bekräftigen die Bedeutung von internationalem Handel und Investitionen in einer Welt gegenseitiger Abhängigkeiten. Handel und Investitionen sollten auf Regeln basieren, die die Menschenwürde, eine saubere Umwelt und unser gemeinsames Menschsein achten. Handelsabkommen müssen Mechanismen für die Durchsetzung von Arbeits- und Menschenrechten wie auch Umweltstandards einschließen. Eine umfassende zivilgesellschaftliche Interessenvertretung und die Teilnahme von Bürgerinnen und Bürgern an Handelsvereinbarungen müssen durch demokratische Formen der Konsultation und Partizipation gesichert werden.

L) Bestechung und Korruption

Gottes gute Schöpfung, ihre großzügige Fülle und darüber hinaus liebevolle, auf Entfaltung hin angelegte Beziehungen, durch die Gemeinschaft ermöglicht wird, dürfen nach Gottes Willen in Freiheit und Verantwortung angenommen werden. Es ist unsere von Gott gegebene Verantwortung, Gottes Schöpfung zu achten. Auf dieser Grundlage können wir gerechte, faire und nachhaltige Beziehungen und Gemeinschaften gestalten. Stärke, Stabilität, Sicherheit und die Entfaltung solcher Beziehungen und Gemeinschaften sind von der Integrität der sozialen, ökonomischen, politischen und kulturellen Prozesse, Institutionen und Teilhabenden abhängig. Bestechung, also unfaire und gesetzwidrige Wege, sich Geld, Gewinn und Vorteile zu verschaffen, insbesondere durch Ausnutzung der eigenen Stellung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, verstößt gegen die Menschenwürde und verletzt die Menschenrechte. Korruption, also unehrliche und ungebührliche Ausübung von Macht zum Vorteil der eigenen Person, steht Gottes Geschenk der Fülle des Lebens und seiner Schöpfung entgegen. Durch Bestechung und Korruption wird der soziale Zusammenhalt von Gesellschaften gestört, das Fundament menschlicher Gemeinschaft geschwächt und das Ansehen gesellschaftlicher Institutionen beschädigt. Gesetzgebung und Rechtsprechung, zusammen mit einer konsequenten, gerechten Strafverfolgung, müssen Bestechung und Korruption auf jeder Ebene der Gesellschaft bekämpfen. Gutes, gerechtes Regierungshandeln, gekennzeichnet von Transparenz, Rechenschaftspflicht und Verlässlichkeit, hat grundlegende Bedeutung für die Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Gesellschaften, in denen Bestechlichkeit und Korruption herrschen, sind auf Gottes vergebende Liebe und rettende Gnade angewiesen.

M) Staatsverschuldung

Die von Regierungen durch jahrelange überhöhte Ausgaben hervorgerufene hohe Staatsverschuldung ist ein weltweites Problem. Haushaltsdefizite einer Regierung können für eine begrenzte Zeit notwendig sein. Jedoch haben die jahrelang maßlos überhöhten Staatsausgaben und die daraus resultierenden hohen Defizite in vielen Ländern zu einschneidenden wirtschaftlichen Herausforderungen geführt. Die zügellose Sorglosigkeit bei den Staatsausgaben darf nicht länger andauern. Darum rufen wir alle Regierungen dazu auf, die Haushaltsdefizite zu reduzieren und im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu bleiben. Wir bitten Regierungen und Institutionen bei Gewährung von Krediten faire Zinsen zu erheben. Wir rufen alle verantwortlichen Amtsträger dazu auf, bei Erhöhung von Steuern oder Kürzungen von Ausgaben zuallererst das Gemeinwohl zu fördern, insbesondere die Finanzierung von Schulen und anderen Einrichtungen, die die freie Entfaltung der Persönlichkeit ermöglichen, wie auch Institutionen, die sich für das Wohl der Armen, Alten, Behinderten und der Menschen am Rand der Gesellschaft einsetzen. Werden die Haushaltsdefizite nicht unter Kontrolle gebracht, bürden wir nach unserer Erkenntnis künftigen Generationen große Lasten auf. Diese zwingen ganze Gesellschaften unter das Schreckgespenst von Schuldendienst, Inflation, Massenarbeitslosigkeit und Verzweiflung. Dies ist nicht allein ein finanzielles Problem, sondern eine Frage der Gerechtigkeit im Blick auf künftige Generationen. Kluges Haushalten ist heute nötig, um für zukünftige Generationen vorzusorgen. Wir rufen unsere Kirchenleitung auf allen Ebenen dazu auf, öffentliche Amtsträger zu ermutigen, die Staatsverschuldung abzubauen und ausgeglichene, gerechte Haushalte anzustreben.

Art. 164 V. Die politische Gemeinschaft

Unser Gehorsam gegenüber Gott hat Vorrang vor unserem Gehorsam gegenüber jedem Staat. Wir anerkennen jedoch die grundlegende Bedeutung von Regierungen für die Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung. Die folgenden Äußerungen über die politische Gemeinschaft entspringen unserer vor Gott getragenen Verantwortung für das gesellschaftliche und politische Leben.

A) Grundrechte und Menschenrechte

Regierungen, Parlamente und Gerichte sind verantwortlich für den Schutz der Menschenrechte wie zum Beispiel des Rechts auf freie und gerechte Wahlen, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freiheit der Medien, Schutz der Privatsphäre, und die Einklagbarkeit dieser Rechte ohne Angst vor Repressalien. Sie sollen außerdem das Recht auf angemessene Nahrung, Kleidung, Obdach, Bildung und Gesundheitsfürsorge garantieren. Blockaden und Embargos, die zum Ziel haben, den Fluss und freien Handel von Nahrungs- und Arzneimitteln zu verhindern, sind Maßnahmen, die Schmerz und Leid, Unterernährung oder gar Hunger, mit all seinen schädlichen Folgen für die an Kämpfen unbeteiligte Zivilbevölkerung, vor allem für Kinder, hervorrufen. Wir lehnen diese als Mittel der Innen- und Außenpolitik ab, ungeachtet politischer oder ideologischer Ansichten. Staatsform und deren Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber sollten durch die Ausübung des Wahlrechts bestimmt werden, das allen mündigen Staatsbürgerinnen und -bürgern zusteht. Die Überwachung politischer Gegner oder Andersdenkender sowie deren Einschüchterung und jede Art von Machtmissbrauch durch gewählte oder staatlich eingesetzte Organe lehnen wir entschieden ab. Der Einsatz von Hausarrest und Gefängnis, um politische Gegner oder andere Dissidenten zu schikanieren oder auszuschalten, verletzt grundlegende Menschenrechte. Des Weiteren verletzen Misshandlung, Folter und andere grausame, unmenschliche und entwürdigende Arten der Behandlung oder Bestrafung von Menschen durch Regierungen – unter welcher Begründung auch immer – die christliche Lehre und müssen von Christinnen und Christen und von Kirchen verurteilt und/oder bekämpft werden, wo und wann auch immer sie vorkommen.

Die Kirche betrachtet die Praxis der Sklaverei, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Arten der Aggression sowie die Anstiftung dazu als niederträchtig und abscheulich. Solche Verbrechen haben auf die Menschheit eine zerstörerische Wirkung, lassen Übeltäterinnen und Übeltäter ungestraft davonkommen und sind deshalb von allen Regierungen bedingungslos unter Strafe zu stellen. Sie dürfen von der Kirche nie geduldet werden

B) Politische Verantwortung

Die Stärke eines politischen Systems hängt von der vollen und freiwilligen Beteiligung seiner Bürgerinnen und Bürger ab. Die Kirche soll fortwährend einen starken ethischen Einfluss auf den Staat ausüben, indem sie staatliche Programme und Maßnahmen unterstützt, die gerecht sind, und sich denjenigen widersetzt, die dies nicht sind.

C) Beziehung von Kirche und Staat

Die *Evangelisch-methodistische Kirche* unterstützt seit langem die Trennung von Kirche und Staat. In manchen Teilen der Welt hat diese Trennung die Vielfalt religiöser Ausdrucksformen und die Freiheit garantiert, den Glauben gemäß der persönlichen Überzeugung zu leben. Die Trennung von Kirche und Staat erlaubt aber durchaus gegenseitige Beziehungen. Der Staat sollte seine Autorität nicht dazu einsetzen, bestimmte religiöse Überzeugungen (einschließlich des Atheismus) zu fördern. Er sollte in den öffentlichen Schulen kein Gebet und keinen Gottesdienst zur Pflicht machen, sondern den Schülerinnen und Schülern die Freiheit lassen, ihre eigenen religiösen Überzeugungen zu leben. Der Staat sollte nicht versuchen, die Kirche zu kontrollieren – ebenso wenig sollte die Kirche danach streben, den Staat zu dominieren. Die rechtmäßige und gelebte Trennung von Kirche und Staat, die der Sache der Religionsfreiheit dient, soll nicht als Verbannung aller religiösen Ausdrucksformen aus dem öffentlichen Leben missverstanden werden.

D) Informationsfreiheit

Bürgerinnen und Bürger aller Länder sollen Zugang zu allen wichtigen Informationen über ihre Regierung und deren Politik haben. Gesetzeswidrige und gewissenlose Aktivitäten der eigenen Regierung gegen Personen oder Gruppen, dürfen weder gerechtfertigt noch geheim gehalten werden, auch nicht unter dem Deckmantel nationaler Sicherheit.

E) Bildung

Jede Person hat das Recht auf Bildung. Wir sind der Überzeugung, dass Familie, Glaubensgemeinschaften und Staat für die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind. Die Gesellschaft erfüllt diese Pflicht am besten, indem sie für alle Menschen den kostenlosen Zugang zu öffentlichen Schulen gewährt, und darüber hinaus Wahlfreiheit bei weiterführenden Bildungsmöglichkeiten gewährleistet. Niemandem sollte aus finanziellen Gründen der Zugang zu kirchlichen oder anderen freien Einrichtungen höherer Bildung verwehrt sein. Wir bekräftigen das Recht auf ein gleichwertiges Nebeneinander von öffentlichen und privaten Hochschulen und Universitäten, samt staatlichen Verordnungen, die Zugang und Wahlmöglichkeiten sichern, ohne dass Staat und Kirche sich verfassungswidrig verquicken. Wir sind der Überzeugung, dass Hochschulen und Universitäten allen ihren Mitgliedern akademische Freiheit gewähren müssen. Für die Forschung sollen sie eine Umgebung schaffen, die den freien Gedankenaustausch erlaubt. Wir bejahen die Vereinbarkeit von Vernunft und Glauben. Deshalb fordern wir die Hochschulen und Universitäten dringend auf, die freie Ausübung religiösen Lebens auf dem Campus zu gewährleisten.

F) Gesetzestreue und ziviler Ungehorsam

Regierungen und Gesetze sollten Gott und den Menschen dienen. Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, sich an Gesetze zu halten, die von der Regierung in einem ordentlichen Prozess eingeführt wurden. Aber Regierungen stehen mit ihrem Handeln ebenso unter dem Urteil Gottes wie der einzelne Mensch. Deshalb anerkennen wir das Recht jeder einzelnen Person zum Widerspruch. Wenn das Gewissen eine Person dazu verpflichtet und alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, anerkennen wir auch das Recht auf Widerstand oder Ungehorsam gegen solche Gesetze, die sie für ungerecht hält oder die bestimmte Menschengruppen diskriminieren. Aber auch dann soll durch Gewaltverzicht und durch die Bereitschaft, die Folgen des Ungehorsams zu tragen, dem Gesetz gegenüber Respekt erwiesen werden. Weder billigen noch fördern wir irgendwelche Formen gewaltsamen Protests als legitime Äuße-

rung der Meinungsfreiheit oder des zivilen Ungehorsams. Wir beten für alle, die rechtmäßig Macht ausüben und so der Allgemeinheit dienen, und unterstützen ihre Bemühungen um Gerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Menschen. Die Kirchen sind verpflichtet, jenen beizustehen, die unter den Folgen einer gewaltfrei vertretenen Gewissensentscheidung zu leiden haben. Wir drängen die Regierungen, die Bürgerrechte, wie sie durch den „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ definiert sind, allen Personen zuzusichern, die aufgrund ihres gewaltlosen Handelns in Konflikt mit dem Gesetz geraten.

G) Todesstrafe

Wir glauben, dass die Todesstrafe die Macht Christi verneint, alle Menschen zu erlösen, zu erneuern und zu ändern. Die *Evangelisch-methodistische Kirche* ist über die Verbrechen in aller Welt zutiefst betroffen und beklagt den Verlust jeden Lebens, das durch Mord oder Totschlag endet. Wir glauben, dass menschliches Leben heilig und von Gott geschaffen ist und wir deshalb jedes Menschenleben als wichtig und wertvoll betrachten müssen. Wenden Regierungen die Todesstrafe an, so wird das Leben des Verurteilten als wertlos erachtet und jeder Möglichkeit zur Veränderung beraubt. Wir glauben an die Auferstehung Jesu Christi und daran, dass die Buße die Versöhnung mit Christus ermöglicht. Dieses Geschenk der Versöhnung wird ausnahmslos allen Personen angeboten und verleiht allem Leben neue Würde und Heiligkeit. Aus diesem Grund lehnen wir die Todesstrafe ab und drängen auf ihre Abschaffung.

H) Strafrecht und Gerechtigkeit⁶⁵

Um alle Menschen vor Übergriffen auf Persönlichkeits- und Eigentumsrechte zu schützen, haben Regierungen Mechanismen der Gesetzesvollstreckung und Gerichtsbarkeit eingeführt. Ein breites Spektrum von Strafmaßnahmen dient dazu, gesellschaftliche Empörung zu äußern, gefährliche Straffällige aus dem Verkehr zu ziehen, Verbrechen durch Abschreckung zu vermeiden und Resozialisierung zu ermöglichen. Wir befürworten staatliche Maßnahmen zur Verminderung und Beseitigung von Kriminalität, soweit sie die Grundrechte der Menschen respektieren.

Wir lehnen jeden Missbrauch dieser Mechanismen ab, besonders als Mittel zur Rache, Verfolgung oder Einschüchterung von Menschen, deren Rasse, äußeres Erscheinungsbild, Lebensstil, wirtschaftliche Situation oder Glaubensüberzeugungen sich von denen der Machthaber unterscheiden. Wir lehnen jede gedankenlose, lieblose oder diskriminierende Anwendung des Gesetzes ab, die Gerechtigkeit jenen Menschen vorenthält, die behindert sind oder die der Sprachen des Landes, in dem sie in Kontakt mit der Exekutive kommen, nicht mächtig sind. Weiterhin unterstützen wir Maßnahmen, die soziale Missstände beseitigen, welche zu Verbrechen führen. Wir ermutigen zur ständigen Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und der ganzen Gesellschaft.

In der Liebe Christi, der gekommen ist, um die zu retten, die verloren und verletztlich sind, drängen wir auf die Schaffung eines gänzlich neuen Systems der Fürsorge und Heilung von Opfern, Tätern, Justizbeamten und der Gesellschaft. Die Wiederherstellung von gerechten Beziehungen (restaurative Gerechtigkeit) entspringt dem biblischen Zeugnis, das eine echte Beziehung zu Gott, zu sich selbst und zum sozialen Umfeld betont. Wenn Beziehungen durch ein Verbrechen verletzt oder zerbrochen werden, eröffnen sich Möglichkeiten zur Wiedergutmachung.

Die meisten Strafrechtssysteme auf der Welt basieren auf dem Prinzip der Vergeltung. Diese vergeltenden Rechtssysteme gehen von der Verantwortung der Straftäterin oder des Straftäters dem Staat gegenüber aus und verstehen die Strafe als Mittel des Ausgleichs. Im Gegensatz dazu strebt die restaurative Gerechtigkeit danach, die Täterin oder den Täter gegenüber dem Opfer und der durch ihn verletzten Gemeinschaft zur Verantwortung zu ziehen. Durch Gottes verändernde Macht strebt die restaurative Gerechtigkeit danach, den Schaden wieder gut zu machen, das Übel zu beheben und allen Beteiligten – einschließlich des Opfer, der Täterin oder des Täters, der Familien und der Gemeinschaft – Heilung zu bringen. Die Kirche wird erneuert, wo sie auf den Ruf in die Nachfolge so antwortet, dass sie ein Werkzeug der Heilung und der Systemveränderung wird.

⁶⁵ Anmerkung des Herausgebers: Im englischen Text steht an dieser Stelle „Restorative Justice“.

I) Militärdienst

Wir missbilligen den Krieg und drängen auf die friedliche Beilegung aller Meinungsverschiedenheiten zwischen Nationen. Von Anfang an ringt das christliche Gewissen mit der harten Realität der Gewalt und des Krieges, denn diese Übel laufen deutlich Gottes liebevoller Absicht für die Menschheit zuwider. Wir sehnen uns nach dem Tag, an dem es keinen Krieg mehr geben wird und an dem die Menschen in Frieden und Gerechtigkeit zusammenleben werden. Manche von uns glauben, dass Krieg und andere Formen der Gewalt für Christinnen und Christen in keiner Weise akzeptabel sind. Zugleich sehen wir, dass viele Christinnen und Christen glauben, dass dort wo friedliche Alternativen der Konfliktlösung versagen, bedauerlicherweise auch Waffengewalt zur Verhinderung ungehemmter Aggression, von Tyrannei oder Völkermord als das kleinere Übel gewählt werden muss. Wir achten das Zeugnis der Pazifistinnen und Pazifisten hoch, die nicht zulassen, dass wir in den Fragen des Krieges und der Gewalt selbstgefällig werden. Wir respektieren auch diejenigen, die den Einsatz von Gewalt gutheißen – jedoch nur in Ausnahmesituationen und wenn die Notwendigkeit über jeden Zweifel erhaben und durch entsprechende internationale Organisationen anerkannt ist. Wir drängen auf die Durchsetzung von Recht und Gesetz als Leitgedanken in internationalen Fragen, um Krieg, Gewalt und Zwang abzuschaffen.

Wir lehnen jeden staatlichen Zwang zum Militärdienst als mit dem Evangelium unvereinbar ab. Wir weisen auf die schweren Spannungen hin, die ein solcher Zwang verursacht. Wir fordern alle jungen Erwachsenen auf, die Beratung der Kirche in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich im Blick auf den Militärdienst um eine Gewissensentscheidung bemühen. Pastorinnen und Pastoren sind aufgerufen, allen jungen Erwachsenen für Beratung zur Verfügung zu stehen, die vor der Einberufung zum Militärdienst stehen oder die über einen freiwilligen Eintritt in die Streitkräfte nachdenken, wie auch jenen, die sich aus Gewissensgründen weigern, mit einem System der Militärpflicht zu kooperieren.

Wir unterstützen den Dienst der Kirche an den Menschen, die aus Gewissensgründen jeden Krieg oder einen bestimmten Krieg ablehnen und die deswegen nicht nur jeden militärischen Dienst, sondern auch jede Art von Zusammenarbeit mit einer staatlichen Verwaltung verweigern, die einen solchen Dienst regelt. Ebenso unterstützen wir den Dienst der Kirche an allen Menschen. Dies schließt diejenigen ein, die sich bewusst dafür entscheiden, in den Streitkräften zu dienen oder Ersatzdienst zu leisten. Wenn sich jemand entschließt, in den Streitkräften zu dienen, unterstützen wir das Recht auf adäquate Behandlung erlittener Verletzungen und fordern angemessene Rahmenbedingungen für die Behandlung körperlicher und psychischer Verletzungen durch medizinische Betreuung während des Militärdienstes und danach. Wir sind uns bewusst, dass wir sowohl auf dem Weg militärischen Handelns als auch auf dem Weg der Verweigerung schuldig werden können und auf Gottes Vergebung angewiesen sind.

Art. 165 VI. Die Weltgemeinschaft

Gottes Welt ist eine unteilbare Welt. Die technologische Revolution von heute zwingt uns eine Einheit auf, die unsere moralischen und geistigen Fähigkeiten, eine stabile Weltordnung zu schaffen, weit überfordert. Diese erzwungene Einheit der Menschheit zeigt sich zunehmend in allen Lebensbereichen und konfrontiert die Kirche – wie alle Menschen – mit Problemen, deren Lösung keinen Aufschub duldet: Ungerechtigkeit, Krieg, Ausbeutung, Privilegien, Bevölkerungswachstum, internationale ökologische Krisen, die Weiterverbreitung nuklearer Waffenarsenale, die Entwicklung transnationaler Unternehmen, die jenseits der wirksamen Kontrolle irgendeines Regierungssystems operieren, sowie die Zunahme von Gewaltherrschaft in allen ihren Formen. Die heutige Generation muss Antworten auf diese Fragen finden, wenn menschliches Leben auf dieser Erde Bestand haben soll. Wir als Kirche verpflichten uns dem Ziel einer Weltgemeinschaft von Menschen, die einander aufrichtig lieben. Wir verpflichten uns, in allen die Menschheit trennenden und die Entwicklung der Weltgemeinschaft gefährdenden Fragen nach Antwort im Evangelium zu suchen.

A) Völker und Kulturen

So wie Gott einzelne Menschen in ihrer Vielfalt bejaht, so bejaht er auch Völker und Kulturen. Keine Nation und keine Kultur geht völlig gerecht und richtig mit ihren Bürgerinnen und Bürgern um, und keiner Nation oder Kultur ist deren Wohl völlig gleichgültig. Die Kirche muss Staaten für ungerechte

Behandlung jedes einzelnen Menschen in ihren Ländern verantwortlich machen. Bei aller Anerkennung der Unterschiede von Kulturen und Weltanschauungen treten wir für Gerechtigkeit und Frieden in jedem Land ein.

B) Macht und Verantwortung des Staates

Einige Staaten besitzen mehr militärische und wirtschaftliche Macht als andere. Auf den starken ruht die Verantwortung, ihren Reichtum und Einfluss zurückhaltend einzusetzen. Als Kirche werden wir Strategien zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit fördern, so dass eine positive soziale Veränderung herbeigeführt und Frieden geschaffen wird. Weiter bekräftigen wir das Recht und die Pflicht der Menschen in allen Ländern, ihr Schicksal selbst zu bestimmen. Wir drängen die politisch einflussreichen Staaten, ihre Macht gewaltfrei dazu zu nutzen, die politische, soziale und wirtschaftliche Selbstbestimmung anderer Nationen auszuweiten, anstatt ihre eigenen Sonderinteressen zu verfolgen. Wir begrüßen internationale Bemühungen zur Entwicklung einer gerechteren Wirtschaftsordnung, in der die begrenzten Ressourcen der Erde zum größtmöglichen Nutzen aller Staaten und Völker eingesetzt werden. Wir fordern die Christinnen und Christen in jedem Land dazu auf, ihre Regierung und ihre Wirtschaftsunternehmen zur Entwicklung gerechterer Wirtschaftsordnungen zu drängen und dafür zu arbeiten.

C) Krieg und Frieden

Wir glauben, dass Krieg mit der Lehre und dem Beispiel Christi unvereinbar ist. Wir verwerfen deshalb den Krieg als Mittel nationaler Außenpolitik. Wir sind gegen unilaterale Erstschläge (präemptive Kampfhandlungen) und entsprechende Strategien welcher Regierung auch immer. Als Nachfolgerinnen und Nachfolger Christi sind wir berufen, unsere Feinde zu lieben, nach Gerechtigkeit zu streben und in Konflikten versöhnend zu wirken. Wir bestehen darauf, dass es die oberste moralische Pflicht aller Staaten ist, gemeinsam daran zu arbeiten, alle zwischen oder unter ihnen aufkommenden Konflikte mit friedlichen Mitteln zu regeln. Wir setzen uns für die Ausweitung und Stärkung der internationalen Abkommen und Einrichtungen ein, die einen gesetzlichen Rahmen schaffen, um auf Aggression, Terrorismus und Völkermord zu reagieren. Wir glauben, dass für die Regierungen bei der Festlegung ihrer Prioritäten menschliche Werte schwerer wiegen müssen als militärische Forderungen: die Militarisierung der Gesellschaft muss hinterfragt und beendet werden; Herstellung, Verkauf und Verteilung von Waffen müssen eingeschränkt und kontrolliert werden; Produktion, Besitz und Gebrauch von Atomwaffen müssen geächtet werden. Deshalb unterstützen wir auch eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Überwachung.

D) Recht und Gesetz

Personen und Gruppen müssen sich in ihrem Leben und in ihrem Lebensrecht in einer Gesellschaft sicher fühlen, wenn Ordnung durch das Gesetz erreicht und erhalten werden soll. Wir verurteilen eine Lebensordnung als unmoralisch, die Ungerechtigkeit verfestigt und das Streben nach Frieden behindert. Völker und Nationen fühlen sich in der Weltgemeinschaft dann sicher, wenn Gesetz, Ordnung und Menschenrechte respektiert und gewahrt werden.

Weil wir überzeugt sind, dass internationale Gerechtigkeit die Mitwirkung aller Völker und Staaten erfordert, betrachten wir die Vereinten Nationen und ihre Unterorganisationen sowie den Internationalen Gerichtshof und den Internationalen Strafgerichtshof als die zurzeit am besten geeigneten Einrichtungen, die Verwirklichung von Recht und Gerechtigkeit in der Welt zu erlangen. Wir begrüßen die Bemühungen aller Menschen in allen Ländern, die den Weltfrieden auf dem Weg des Rechts anstreben. Wir befürworten internationale Hilfe und Zusammenarbeit in allen Konflikten und Notsituationen. Wir drängen auf die Aufnahme aller Staaten in die Vereinten Nationen, die eine Mitgliedschaft wünschen und Verantwortung gegenüber den Vereinten Nationen zu tragen bereit sind. Wir fordern die Vereinten Nationen zu einer aktiveren Rolle bei der Entwicklung eines internationalen Schlichtungsverfahrens auf. Damit sollen Streitfragen und Konflikte zwischen verschiedenen Staaten durch einen neutralen, verbindlichen Schiedsspruch einer unbeteiligten Instanz beigelegt werden. Bilaterale oder multilaterale Bemühungen, die ohne eine Beteiligung der Vereinten Nationen unternommen werden, sollten in Übereinstimmung mit deren Zielen und nicht im Gegensatz zu ihnen erfolgen. Wir bekräftigen erneut

unsere geschichtlich gewachsene Verantwortung für die „Welt als Ort unseres Dienstes“ und streben für alle Menschen und Völker nach einer vollen und gleichberechtigten Mitgliedschaft in einer Weltgemeinschaft, die diesen Namen verdient.

Art. 166 **VII. Unser Soziales Bekenntnis**⁶⁶

*Wir glauben an Gott, den Schöpfer der Welt,
und an Jesus Christus, den Erlöser alles Erschaffenen,
und an den Heiligen Geist,
durch den wir Gottes Gaben erkennen.*

*Wir bekennen, diese Gaben oft missbraucht zu haben,
und bereuen unsere Schuld.*

*Wir bezeugen, dass die natürliche Welt Gottes Schöpfungswerk ist.
Wir wollen sie schützen und verantwortungsvoll nutzen.*

*Wir nehmen dankbar die Möglichkeiten menschlicher Gemeinschaft an.
Wir setzen uns ein für das Recht jedes Einzelnen
auf sinnvolle Entfaltung in der Gesellschaft.*

*Wir stehen ein für das Recht
und die Pflicht aller Menschen,
zum Wohl des Einzelnen
und der Gesellschaft beizutragen.*

*Wir stehen ein für die Überwindung
von Ungerechtigkeit und Not.*

*Wir verpflichten uns zur Mitarbeit
am weltweiten Frieden
und treten ein für Recht und Gerechtigkeit
unter den Nationen.*

*Wir sind bereit,
mit den Benachteiligten
unsere Lebensmöglichkeiten zu teilen.
Wir sehen darin eine Antwort auf Gottes Liebe.*

*Wir anerkennen Gottes Wort
als Maßstab in allen menschlichen Belangen
jetzt und in der Zukunft.*

*Wir glauben
an den gegenwärtigen und endgültigen Sieg Gottes.
Wir nehmen seinen Auftrag an,
das Evangelium in unserer Welt zu leben.
Amen.*

(Es wird empfohlen, dass diese Erklärung der Sozialen Grundsätze den Christinnen und Christen in der Evangelisch-methodistischen Kirche ständig zur Verfügung steht und dass sie regelmäßig in jeder Gemeinde zur Sprache kommt. Darüber hinaus wird empfohlen, dass „Unser Soziales Bekenntnis“ häufig im Sonntagsgottesdienst verwendet wird.)

⁶⁶ Anmerkung des Herausgebers: Das Soziale Bekenntnis entspricht der liturgischen Fassung, wie sie im aktuellen deutschsprachigen Gesangbuch der EmK zu finden ist. Dieser Wortlaut weicht an einigen wenigen Stellen von der in der Generalkonferenz derzeitig gültigen englischen Fassung ab.

Wechselgebet zum Sozialen Bekenntnis⁶⁷

Gott, offenbart in Jesus Christus,
ruft uns in seiner Gnade durch den Heiligen Geist:
Lasst euch erneuern zum Ebenbild eures Schöpfers,
dass ihr eins seid
in der Liebe Gottes für die Welt.

Dies ist der Tag:
Gott sorgt sich um die Bewahrung der Schöpfung,
ich will Heilung und Heil allen Lebens
und weint über die Ausbeutung der Erde.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott schließt die gesamte Menschheit in seine Arme,
freut sich an Vielfalt und Verschiedenheit
und hat Gefallen, wenn Fremde zu Freunden werden.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott schreit mit den Massen verhungender Menschen,
verabscheut die wachsende Kluft zwischen reich und arm
und fordert Gerechtigkeit in Arbeit und Handel.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott beklagt die Gewalt in unseren Häusern und Straßen,
verurteilt den Kriegswahn der Welt,
erniedrigt die Mächtigen und erhöht die Niedrigen.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott ruft alle Nationen und Völker auf, in Frieden zu leben,
feiert, wo Recht und Erbarmen sich küssen,
und jubelt, wenn Wolf und Lamm einträchtig zusammen sind.

Und wir mit Gott.

Dies ist der Tag:
Gott bringt den Armen gute Nachricht,
verkündet den Gefangenen Freiheit,
gibt den Blinden das Augenlicht
und richtet die Zerschlagenen auf.

Und wir mit Gott.

⁶⁷ Anmerkung des Herausgebers: Der hier abgedruckte Wortlaut des Wechselgebets zum Sozialen Bekenntnis wurde von der Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa angenommen. Die Zentralkonferenz Deutschland hat diesen Wortlaut zur weiteren Bearbeitung verwiesen. Ein Alternativvorschlag aus der Zentralkonferenz Deutschland liegt bisher nicht vor.

V Organisation und Verwaltung

Kapitel Eins Die Gemeinde

Abschnitt I Die Gemeinde und der Bezirk

Art. 201 *Die Gemeinde*

Eine Gemeinde ist eine Gemeinschaft wahrhaft Glaubender unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.

Art. 202 *Funktion der Gemeinde*

Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Sie begegnet der Welt vor allem auf der Ebene der Gemeinde, die der Ausgangspunkt für das Hineinwirken der Kirche in die verschiedenen Bereiche der Gesellschaft ist. Unter der Leitung des Heiligen Geistes ist es die Aufgabe der Gemeinde, Menschen zu helfen, Jesus Christus als Herrn und Retter anzunehmen und zu bekennen, ihr Leben in der Verbundenheit mit Gott zu führen. Daher dient die Gemeinde den Menschen vor Ort. Sie bietet allen geistliche Förderung und Bildung, arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen, setzt sich ein für die Bewahrung von Gottes Schöpfung, lebt als eine ökologisch verantwortliche Gemeinschaft und wirkt am weltweiten Sendungsauftrag der Kirche mit.

Art. 203 *Verhältnis zur ganzen Kirche*

Die Gemeinde ist eine im Verbund mit anderen Gemeinden (konnexional) lebende Vereinigung von Menschen, die ihren Glauben an Christus bekannt haben, getauft sind und die Verpflichtungen der Gliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche übernommen haben. Eine solche Gemeinschaft von Glaubenden innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche und unter ihrer Verfassung, Lehre und Ordnung ist zugleich ein Teil der weltweiten Kirche, wie wir sie im Apostolischen Glaubensbekenntnis als die heilige christliche Kirche bekennen.

Art. 204 *Verantwortung der Gemeinde*

Jede Gemeinde trägt Verantwortung im Blick auf Evangelisation, Auferbauung und Zeugnis nach innen gegenüber ihren Gliedern und allen ihr Nahestehenden und im Blick auf ihre Sendung nach außen in die örtliche und weltweite Gesellschaft.

Art. 205 *Der Bezirk*

Ein Bezirk besteht aus einer oder mehreren Gemeinden, für die als verantwortliches Organ eine Bezirkskonferenz besteht. Er ist das Arbeitsfeld, dem ein Pastor/eine Pastorin zugewiesen wird oder zugewiesen werden kann. Werden weitere Pastoren/Pastorinnen zugewiesen, kann der Bischof/die Bischöfin einen Leitenden Pastor/eine Leitende Pastorin benennen.

Abschnitt II Gemeinsame pastorale Dienste

Art. 206 – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

Abschnitt III Gemeinsame ökumenische Dienste

Art. 207-211 – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

Abschnitt IV Gemeinden in sich veränderndem gesellschaftlichem Umfeld

Art. 212-213 – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

Abschnitt V Kirchengliedschaft

Art. 214 *Zugänglichkeit*

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist als Gemeinschaft von Glaubenden Teil der einen christlichen Kirche, die sich aus allen zusammensetzt, die Jesus Christus als Herrn und Retter annehmen. Deshalb dürfen alle ungeachtet ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung an ihren Gottesdiensten und ihrem kirchlichen Leben teilnehmen, die Sakramente empfangen und Kirchenangehörige oder Kirchenglieder in einer Gemeinde werden. Sollte es einer Person durch ihre Behinderung nicht möglich sein, für sich selbst zu sprechen, so kann eine Person ihres Vertrauens an ihrer Stelle die Fragen zur Gliedschaft beantworten.

Art. 215 *Kirchengliedschaft*

1 Zu den Kirchenangehörigen einer evangelisch-methodistischen Gemeinde zählen alle, welche die christliche Taufe in dieser Gemeinde empfangen haben oder die ihre Taufe in einer anderen Gemeinde empfangen haben und später in diese Gemeinde überwiesen wurden. Ungetaufte Personen können auf Antrag für eine begrenzte Zeit als Kirchenzugehörige geführt werden. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert (Diensthandbuch der Zentralkonferenz).

2 Zu den Kirchengliedern einer evangelisch-methodistischen Gemeinde zählen alle Getauften, die anlässlich ihrer Taufe oder eines Gottesdienstes zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft ihren Glauben in der vorgegebenen liturgischen Form bekannt haben.

3 Für statistische Zwecke wird die Gliedschaft der Kirche mit der Zahl der Kirchenglieder gleichgesetzt.

4 Kirchenglieder und Kirchenangehörige einer evangelisch-methodistischen Gemeinde gehören zugleich der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche in ihrer Gesamtheit und der einen christlichen Kirche an.

Die Bedeutung der Kirchengliedschaft

Art. 216 *Antwort des Glaubens*

1 Christus gründet die Kirche als seinen Leib durch die Kraft des Heiligen Geistes (1. Korinther 12,13.27). Indem die Kirche ihrem Auftrag treu bleibt, das Evangelium zu verkündigen und sichtbar zu machen, werden Menschen ihrer Gemeinschaft hinzugetan. Die Taufe ist das Sakrament, das in den Leib Christi eingliedert. Um Kirchenglied zu werden, bedarf es der Antwort des Glaubens. Bei einem erwachsenen Täufling wird die Antwort bei der Taufe gegeben. Die Taufe von Säuglingen und Kindern zielt ebenfalls auf die persönliche Antwort des Glaubens, in der Hoffnung, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt in einem Gottesdienst zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft ausgesprochen wird.

a) Kirchenangehörige sind ihrem Alter entsprechend in der Bedeutung des Glaubens, der Vorrechte und der Verpflichtungen ihrer Taufe zu unterweisen.

b) Nichtgetaufte Jugendliche und Erwachsene, die Jesus Christus als ihren Herrn und Erlöser bekennen, können in der Evangelisch-methodistischen Kirche getauft werden. Es ist die Aufgabe der Gemeinde unter Anleitung des Pastors/der Pastorin, sie in der Bedeutung der Taufe und des christlichen Glaubens sowie in Geschichte, Organisation und Lehre der Evangelisch-methodistischen Kirche zu unterweisen. Nach Abschluss der Unterweisung stellt der Pastor/die Pastorin die betreffenden Personen der Gemeinde vor und leitet den Gottesdienst, in dem sie getauft und durch ihr Bekenntnis als Kirchenglieder in die Kirche aufgenommen werden.

2 Im Glauben zu wachsen und Gott im Alltag zu dienen, ist ein lebenslanger Prozess. Das Wirken des Heiligen Geistes fördert in vielfältiger Weise den Reifungsprozess des Glaubens. Die Taufe ist zwar ein einmaliger Bundesakt, der nicht wiederholt werden kann, die Bestätigung und Erneuerung des Taufbundes kann jedoch mehrfach und auf verschiedene Weise (Gottesdienste zur Tauferinnerung oder

Bundeserneuerung) gefeiert werden. Dabei ist der Gottesdienst zur Aufnahme in die Kirchengliederschaft, durch den ein Kirchenangehöriger/eine Kirchenangehörige zum Kirchenglied wird, ein besonderer Akt.

Art. 217 *Fragen zur Aufnahme*

Wenn Personen sich als Kirchenglieder einer evangelisch-methodistischen Gemeinde anschließen, bekennen sie ihren Glauben an Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer des Himmels und der Erde; an Jesus Christus, seinen einzigen Sohn, und an den Heiligen Geist. Mit ihrer Antwort auf die folgenden Fragen bekunden sie den Willen, in der Nachfolge Jesu Christi zu leben, und bejahen ihre Verbundenheit mit Gott und den Gliedern der Gemeinde:

- 1 Bekennst du dich zu Jesus Christus als deinem Erlöser, vertraust du allein auf seine Gnade und versprichst du, ihm als deinem Herrn nachzufolgen?
- 2 Nimmst du Gottes befreiende Kraft an, um allem Bösen und aller Ungerechtigkeit zu widerstehen und Gutes zu tun?
- 3 Entsagst du dem Bösen und wendest du dich von der Sünde ab?
- 4 Willst du ein treues Glied der heiligen Kirche Christi bleiben und dich an ihrem Dienst in der Welt beteiligen?
- 5 Willst du dich zur Evangelisch-methodistischen Kirche halten und sie in ihrem Auftrag unterstützen?
- 6 Willst du dich am Leben der Gemeinde beteiligen und sie durch Gebet, Mitarbeit und regelmäßige Gaben fördern?
- 7 Willst du dich mit uns im Bekenntnis des Glaubens verbinden, wie er uns in den Schriften des Alten und Neuen Testaments bezeugt ist?

Art. 218 *Wachstum der Glieder*

Treue Gliedschaft in der Gemeinde ist von entscheidender Bedeutung für das persönliche Wachstum und die zunehmende Erkenntnis des Willens und der Gnade Gottes. Durch persönliches und gemeinsames Gebet, Gottesdienst, Sakramente, Bibelstudium, diakonisches Handeln, regelmäßiges Geben und beständiges Leben in der Heiligung wachsen die Glieder in der Erkenntnis Christi und im Verständnis ihrer selbst.

Art. 219 *Bleibende Verbundenheit*

Am Leib Christi ist ein Glied dem anderen und der Gemeinschaft gegenüber zu treuer Anteilnahme verpflichtet. Daher soll es die Lasten anderer Glieder mittragen, Leiden und Freuden teilen, die Wahrheit in Liebe sagen und Auseinandersetzungen im Geist der Vergebung und Versöhnung austragen.

Art. 220 *Berufung aller Getauften*

Alle Glieder sind gerufen, sich am Dienst zu beteiligen, der der ganzen Kirche Jesu Christi aufgetragen ist. Sie sollen Christus in der Welt bezeugen, Licht und Sauerkeit in der Gesellschaft sein und Versöhnung fördern. Die Sozialen Grundsätze sind eine hilfreiche Wegweisung für diesen Dienst.

Art. 221 *Verantwortlichkeit*

- 1 Achtet ein Kirchenangehöriger/eine Kirchenangehörige die mit der Taufe verbundenen Verheißungen und Erwartungen gering, so soll er/sie auf geeignete Weise zur Umkehr bewegt und zur Übernahme der Verpflichtungen als Kirchenglied angeleitet werden.
- 2 Sollte ein Kirchenglied offensichtlich die Verbundenheit mit der Gemeinde vernachlässigen und die Verpflichtungen nicht einhalten, die es mit den Fragen des Art. 217 VLO bejaht hat, ist es Aufgabe der Gemeinde, durch den Pastor/die Pastorin und die entsprechenden Gremien, sich dieses Gliedes anzunehmen in dem Bemühen, ihm zur Erneuerung seines Glaubens und seiner Verbundenheit mit dem Dienst der Kirche zu helfen.

Aufnahme in die Kirche

Art. 222-224 – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

Art. 225 *Übertritt von anderen Kirchen*

Ein unbescholtenes Glied einer anderen christlichen Kirche, das getauft ist und in die Evangelisch-methodistische Kirche übertreten möchte, kann mit einer ordnungsgemäßen Übertrittsbescheinigung der bisherigen Kirche Kirchenangehöriger/Kirchenangehörige werden und durch eine Erklärung des christlichen Glaubens sowie der Bekräftigung, sich zur Evangelisch-methodistischen Kirche zu halten, Kirchenglied werden. Der Pastor/die Pastorin unterrichtet die abgebende Kirche. Es wird empfohlen, dass allen diesen Personen Unterweisung über Geschichte, Organisation und Lehre der Evangelisch-methodistischen Kirche erteilt wird. Personen, die aus Kirchen aufgenommen werden, die keine Übertrittsbescheinigungen oder Empfehlungsbriefe ausstellen, sind als „aus einer anderen Kirche aufgenommen“ einzutragen.

Art. 226 *Fürsorge für Kinder und Jugendliche*

1 Weil die rettende Liebe Gottes, die sich in Jesus Christus offenbart, allen Menschen gilt, und weil Jesus die Kinder ausdrücklich in sein Reich einbezieht, ist es angemessen, dass christliche Eltern und Erziehungsberechtigte ihre Kinder in einem frühen Alter taufen lassen. Ehe die Taufe gespendet wird, hat der Pastor/die Pastorin die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Bedeutung dieses Sakraments und der Verpflichtung, die sie übernehmen, zu unterrichten. Von Eltern und Erziehungsberechtigten, die Kinder zur Taufe bringen, wird erwartet, dass sie die Verpflichtung übernehmen, die Kinder mit dem Wort Gottes und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen und sie zu ermutigen, zur gegebenen Zeit an der Vorbereitung auf ihr Bekenntnis des Glaubens teilzunehmen. Mindestens ein Elternteil, ein Erziehungsberechtigter/eine Erziehungsberechtigte oder ein Taufzeuge/eine Taufzeugin muss Kirchenglied oder Kirchenangehöriger/Kirchenangehörige der Evangelisch-methodistischen Kirche oder Glied einer anderen christlichen Kirche sein und die Taufverpflichtungen übernehmen.

2 Der Pastor/die Pastorin hat beim Vollzug der Taufe den Eltern, Erziehungsberechtigten oder Taufzeugen des Kindes, das getauft wird, eine Taufbescheinigung auszuhändigen, die auch besagt, dass das Kind in das Verzeichnis der Kirchenangehörigen der Evangelisch-methodistischen Kirche aufgenommen ist. Er/sie hat die Gemeindeglieder auf ihre Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes hinzuweisen.

3 Die Gemeinde hat eine besondere Verantwortung den getauften Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber, um sie in der Nachfolge anzuleiten, bis sie Kirchenglieder werden und die Gnade Gottes für sich annehmen. Der Pastor/die Pastorin überprüft regelmäßig das Verzeichnis der Kirchenangehörigen im Blick auf solche Personen, die noch nicht Kirchenglieder geworden sind, mit dem Ziel, sie zu einem Bekenntnis des Glaubens hinzuführen. Die Zahl der festgestellten Personen ist Teil des Berichts an die Bezirkskonferenz.

4 Es ist die Pflicht des Pastors/der Pastorin, der Eltern, Erziehungsberechtigten, Taufzeugen, Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit Kindern und aller Glieder der Gemeinde, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder während ihrer ganzen Kindheit eine Unterweisung erhalten, die sie zu einer persönlichen Hingabe an Jesus Christus als Herrn und Erlöser, zum Verständnis des christlichen Glaubens und der Bedeutung der Taufe hinführt.

5 Die Angebote der Gemeinde zur christlichen Unterweisung und zur Gemeinschaft sind offen für getaufte und ungetaufte Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Gastglieder und assoziierte Glieder

Art. 227 *Gastgliedschaft*

1 Ein Glied, das der Evangelisch-methodistischen Kirche, einer affilierten autonomen methodistischen Kirche, einer vereinigten Kirche (zu der eine evangelisch-methodistische Kirche gehört) oder einer durch Vertrag verbundenen methodistischen Kirche angehört und das längere Zeit in einer Gemeinde fern von seiner Heimatgemeinde wohnt, kann auf Antrag als Gastglied einer evangelisch-me-

thodistischen Gemeinde in der Nähe des zeitweiligen Wohnorts aufgenommen werden. Der Heimatpastor/die Heimatpastorin ist davon zu unterrichten. Ein Gastglied hat das Recht auf Gemeinschaft, auf seelsorgliche Begleitung und auf Teilnahme an den Aktivitäten der Gemeinde, und, wenn Kirchenglied, das Recht, Ämter zu übernehmen, ausgenommen solche, durch die es Stimmrecht in übergemeindlichen Einrichtungen der Evangelisch-methodistischen Kirche bekäme. Das Gastglied ist nur in der Heimatgemeinde zu zählen.

2 Ein Glied einer anderen Kirche kann unter denselben Bedingungen assoziiertes Glied einer evangelisch-methodistischen Gemeinde werden, darf aber nicht stimmberechtigtes Mitglied in der Bezirkskonferenz und im Bezirksvorstand werden.

3 Die Gastgliedschaft oder assoziierte Gliedschaft wird in der Regel durch Wegzug beendet.

Betreuung der Glieder

Art. 228 *Geistliches Wachstum*

1 Die Gemeinde hat die Aufgabe, sich um das geistliche Wachstum ihrer Glieder zu mühen. Es ist die Pflicht des Pastors/der Pastorin und der Mitglieder des Bezirksvorstands, die dafür notwendigen Veranstaltungen und Angebote einzurichten. Die Kirche hat eine geistliche Verpflichtung, sich auch um ihre nicht aktiven und gleichgültigen Glieder zu bemühen.

2 Betreuung der Kirchenglieder

a) Der Pastor/die Pastorin kann im Zusammenwirken mit dem Bezirksvorstand die Kirchenglieder in Gruppen zusammenfassen, mit einem Leiter/einer Leiterin für jede Gruppe. Das Ziel besteht darin, die Kirchenglieder für den Dienst in der Gesellschaft zuzurüsten.

b) Kirchenglieder tragen die Verantwortung für die Einhaltung ihres Taufversprechens, das sie anlässlich ihrer Taufe oder des Gottesdienstes zur Aufnahme in die Kirchengliedschaft ausgesprochen haben. Vernachlässigt ein Kirchenglied sein Versprechen, ist folgendermaßen vorzugehen:

(1) Wenn es sich um ein am Ort wohnendes Kirchenglied handelt, hat der Pastor/die Pastorin den Namen dieses Kirchenglieds dem Bezirksvorstand zu melden, der alles in seiner Kraft stehende zu tun hat, das Kirchenglied wieder in die aktive Gemeinschaft der Kirche zu bringen. Die Person soll besucht werden und in seelsorglicher Weise auf ihr Versäumnis angesprochen werden.

(2) Wenn es sich um ein nicht am Ort wohnendes Kirchenglied handelt, hat der Pastor/die Pastorin ihm/ihr die Überweisung der Gliedschaft in eine andere Gemeinde nahe zu legen.

(3) Wenn die Adresse eines Kirchenglieds nicht mehr bekannt ist, hat der Pastor/die Pastorin und der/die Beauftragte für Kirchengliedschaft alle Anstrengungen zu unternehmen, das Glied auffindig zu machen.

(4) Führen diese Bemühungen innerhalb von zwei Jahren nicht zum Erfolg, kann der Name des Kirchenglieds durch die Bezirkskonferenz gestrichen werden.

Art. 229 *Überweisung nach Auflösung einer Gemeinde*

Wird eine Gemeinde oder ein Bezirk aufgelöst, soll der Superintendent/die Superintendentin eine andere Gemeinde der Evangelisch-methodistischen Kirche benennen, in welche die Glieder zu überweisen sind. Glieder können auf eigenen Wunsch auch in eine andere Gemeinde überwiesen werden.

Unterlagen und Berichte über Kirchengliedschaft

Art. 230 *Gliederverzeichnisse*

Jede Gemeinde führt sorgfältig folgende Verzeichnisse:

1 Verzeichnis der Kirchenglieder (Art. 215.2 VLO).

2 Verzeichnis der Kirchenangehörigen (Art. 215.1 VLO).

3 Verzeichnis der Kirchengliedschaft (Art. 215.1 VLO).

4 Verzeichnis der Freunde mit den Namen und Anschriften solcher Personen, die nicht Kirchenglieder, Kirchenangehörige oder Kirchenmitglieder der betreffenden Gemeinde sind, einschließlich ungetaufter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener und anderer Nichtglieder, für welche die Gemeinde seelsorgliche Verantwortung hat.

5 Verzeichnis der Gastglieder (Art. 227.1 VLO).

6 Verzeichnis der assoziierten Glieder (Art. 227.2 VLO).

Art. 231 *Bericht über Kirchengliedschaft*

Der Pastor/die Pastorin berichtet der Bezirkskonferenz die Namen der Personen, die in die Gliedschaft einer Gemeinde aufgenommen wurden und die Namen derer, deren Gliedschaft seit der letzten Bezirkskonferenz beendet wurde. Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Prüfung der Gliederverzeichnisse und berichtet darüber jährlich der Bezirkskonferenz.

Art. 232 (...)

Art. 233 *Kirchenbuch*

In jeder Gemeinde wird ein Kirchenbuch geführt. Die kirchlichen Formulare und Dokumente sind zu benutzen.

Art. 234 *Beauftragter/Beauftragte für Kirchengliedschaft*

Die Bezirkskonferenz kann einen Beauftragten/eine Beauftragte für Kirchengliedschaft benennen, der/die nach Anweisung des Pastors/der Pastorin genaue Unterlagen aller Gliederverzeichnisse führt und mindestens jährlich dem Bezirksvorstand berichtet.

Überweisung und Beendigung der Kirchengliedschaft

Art. 235 *Aufzeichnungen über Veränderungen*

Jede Veränderung der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde durch Tod, Überweisung, Austritt, Ausschluss oder durch Beschluss der Bezirkskonferenz ist unter Angabe des Vorgangs im Gliederverzeichnis zu vermerken. Es ist die Pflicht des Pastors/der Pastorin oder des/der Beauftragten für Kirchengliedschaft, diese Veränderungen jährlich der Bezirkskonferenz zu berichten.

Art. 236 *Ortswechsel von Gliedern*

Ziehen Kirchenglieder oder Kirchenangehörige einer evangelisch-methodistischen Gemeinde an einen anderen Ort, der so weit von der bisherigen Heimatgemeinde entfernt liegt, dass sie nicht regelmäßig an ihren Gottesdiensten und ihrem Gemeindeleben teilnehmen können, sind sie zu ermutigen, ihre Zugehörigkeit an eine näher gelegene evangelisch-methodistische Gemeinde zu übertragen.

Art. 237-238 (...)

Art. 239 *Überweisung an eine andere Gemeinde*

Wechseln Kirchenglieder oder Kirchenangehörige ihren Wohnort, sollen sie dem Pastor/der Pastorin umgehend davon Kenntnis geben und sich an die nächstliegende Gemeinde überweisen lassen. Die Überweisung wird mit Hilfe eines Überweisungsscheines getätigt, den der/die empfangende Pastor/Pastorin zu bestätigen hat. Nach erhaltener Bestätigung ist die Überweisung ordnungsgemäß im Gliederverzeichnis des Bezirks zu vermerken.

Art. 240 *Übertritt in eine andere Kirche*

Wird ein Pastor/eine Pastorin von einem Kirchenglied oder einem/einer Kirchenangehörigen seiner/ihrer Gemeinde um Überweisung an eine Gemeinde einer anderen Kirche ersucht oder von einer bevollmächtigten Amtsperson einer anderen Kirche darum gebeten, soll er/sie mit Zustimmung des Kirchenglieds bzw. des/der Kirchenangehörigen einen Überweisungsschein ausstellen. Nach erhaltener

Bestätigung, dass die betreffende Person in die andere Kirche aufgenommen worden ist, ist die Überweisung ordnungsgemäß im Gliederverzeichnis des Bezirks zu vermerken. Damit ist die Gliedschaft gelöscht.

Art. 241 (...)

Art. 242 Wiederaufnahme der Kirchengliedschaft

Im Falle der Beendigung einer Kirchengliedschaft durch Überweisung in eine andere Kirche, Austritt, Ausschluss oder Streichung auf Beschluss der Bezirkskonferenz kann eine Person auf eigenen Antrag wieder in die Kirchengliedschaft aufgenommen werden, indem sie die Versprechen nach Art. 217 VLO erneuert. Im Falle einer vorhergehenden Beschuldigung müssen von der Bezirkskonferenz gebilligte Zeichen eines erneuerten Lebens erkennbar sein.

Abschnitt VI Organisation und Verwaltung

Art. 243 Grundlegende Aufgaben

Zur Wahrnehmung des Auftrags ist der Bezirk so zu organisieren, dass für folgende Aufgaben Sorge getragen ist:

- 1 Entwicklung der Arbeit unter den Aspekten Aufbauen, Helfen, Bezeugen;
- 2 effektive Leitung durch Laien und Pastoren/Pastorinnen;
- 3 Finanzhaushalt und das kirchliche Eigentum;
- 4 Verbindung mit Distrikt und Jährlicher Konferenz;
- 5 Erstellung und Aufbewahrung der Akten;
- 6 Teilhabe aller am Gemeindeleben nach dem Grundsatz der Inklusivität.

Art. 244 Organe

1 Für den Bezirk sind folgende Organe vorgesehen: die Bezirkskonferenz, der Bezirksvorstand, der Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk, der Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung, der Finanzausschuss und der Vorschlagsausschuss. Darüber hinaus kann die Bezirkskonferenz nach Bedarf weitere Beauftragte und Ausschüsse einsetzen. Der Bezirksvorstand und alle anderen Organe der Gemeinde sind der Bezirkskonferenz verantwortlich.

2 Die Bezirkskonferenz, der Superintendent/die Superintendentin und der Pastor/die Pastorin sind verpflichtet, die Bezirke und Gemeinden, die ihnen anvertraut sind, in Übereinstimmung mit der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu organisieren und zu verwalten. Unter Zustimmung des Superintendenten/der Superintendentin kann ein Bezirk die grundlegenden Organe auch zusammenlegen, wenn dadurch die inhaltlichen und Verwaltungsaufgaben am besten wahrgenommen werden können.

3 Falls zwei oder mehr Gemeinden einen Bezirk bilden, besteht nur eine Bezirkskonferenz. Diese setzt einen Vorstand, einen Kassenführer/eine Kassenführerin sowie weitere Beauftragte und Ausschüsse auf Bezirksebene und/oder mehrere auf Gemeindeebene ein. Alle Gemeinden des Bezirks müssen in Bezirksausschüssen vertreten sein.

4 Mitglieder der Bezirkskonferenz, der Vorstände und der Ausschüsse müssen Kirchenglieder sein. Darüber hinaus sind beratende Mitglieder in diesen Gremien möglich.

5 Der Pastor/die Pastorin trägt die Verantwortung für die Verwaltung des Bezirks und ist von Amts wegen Mitglied der Bezirkskonferenz und aller ihrer Vorstände und Ausschüsse, außer wenn dies durch die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche eingeschränkt ist.

Art. 245 Datenschutz

Gemeinden und Bezirke, die Informationen auf dem Weg elektronischer Datenverarbeitung sammeln und speichern, sind verpflichtet, sich an die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes zu halten. Den Regelungen der Zentral- und Jährlichen Konferenz ist Folge zu leisten.

Die Bezirkskonferenz

Art. 246 Allgemeine Bestimmungen

1 Innerhalb des Bezirks bildet die Bezirkskonferenz die grundlegende Einheit im Verbundsystem (Konnexio) der Evangelisch-methodistischen Kirche. Die Bezirkskonferenz ist gemäß Verfassung aus der Gemeinde oder den Gemeinden eines jeden Bezirks zu bilden. Sie tritt jährlich zusammen zu den in Art. 247 VLO niedergelegten Zwecken. Sie kann auch öfter tagen.

2 Zur Bezirkskonferenz gehören:

a) Pastorale Mitglieder:

- alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz gemäß Art. 140 VLO mit einer Dienstzuweisung an den Bezirk;
- Diakone/Diakoninnen und Älteste im Ruhestand, welche die Zugehörigkeit zu dieser Bezirkskonferenz erklärt haben (Art. 353 VLO);
- Älteste in besonderen Diensten, welche die Zugehörigkeit zu dieser Bezirkskonferenz erklärt haben (Art. 344.3 VLO).

b) Andere Mitglieder von Amts wegen:

- Weitere Personen mit einer Dienstzuweisung für den Bezirk;
- Praktikanten/Praktikantinnen;
- Laienprediger/Laienpredigerinnen;
- der Laienführer/die Laienführerin;
- das Laienmitglied/die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz;
- Weitere Mitglieder der Jährlichen Konferenz, die Glieder einer Gemeinde des Bezirks sind;
- der/die Vorsitzende des Finanzausschusses;
- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk;
- der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kircheneigentum und Hausverwaltung;
- der Kassenführer/die Kassenführerin;
- Vertreter/Vertreterinnen der Aufgabenbereiche Aufbauen, Helfen, Bezeugen der einzelnen Gemeinden;
- der/die Vorsitzende des Bezirksvorstands und/oder der Gemeindevorstände.

c) Weitere Mitglieder:

- eine von der Bezirkskonferenz festgelegte Zahl von Gliedern der einzelnen Gemeinden gemäß Nomination aus den Gemeinden;
- weitere von der Bezirkskonferenz gewählte Personen.

3 Der Superintendent/die Superintendentin legt die Zahl der Sitzungen und deren Termin fest. Die Bezirkskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Den Ort bestimmt sie selbst.

4 Der Superintendent/die Superintendentin führt den Vorsitz in der Bezirkskonferenz. Er/sie kann einen Pastor/eine Pastorin mit dem Vorsitz beauftragen.

5 Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig durch die anwesenden⁶⁸ Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

6 Außerordentliche Sitzungen können vom Superintendenten/von der Superintendentin in Absprache mit dem Pastor/der Pastorin des Bezirks oder durch den Pastor/die Pastorin mit schriftlich erteilter Erlaubnis des Superintendenten/der Superintendentin einberufen werden. Der Zweck ist bei der Einberufung anzugeben. Es dürfen nur damit im Zusammenhang stehende Geschäfte behandelt werden. Jede Außerordentliche Sitzung kann auch als Bezirksversammlung (Art. 248 VLO) einberufen werden.

7 Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Bezirkskonferenz soll mindestens 10 Tage vorher und mindestens zweimal auf folgende Weise eingeladen werden: von der Kanzel der Gemeinde, in einer Veröffentlichung der Gemeinde oder durch Schreiben.

8 Eine Bezirkskonferenz ist in der Sprache der Mehrheit zu führen, wobei entsprechende Vorsorge für Übersetzung zu treffen ist.

⁶⁸ Anwesend = Personen, die präsentisch oder digital an Sitzungen teilnehmen.

9 Für zwei oder mehrere Bezirke kann der Superintendent/die Superintendentin zur gleichen Zeit und am gleichen Ort eine gemeinsame Bezirkskonferenz einberufen.

Art. 247 Rechte und Pflichten

- 1 Die Bezirkskonferenz ist das Bindeglied zwischen Gemeinden und der gesamten Kirche. Sie ist verantwortlich für die Arbeit des Bezirks.
- 2 Ihre vorrangige Aufgabe ist es, die kirchliche Arbeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Evangelisch-methodistischen Kirche zu planen, zu fördern, zu überwachen und auszuwerten. Sie nimmt Berichte über die geleistete Arbeit entgegen und beschließt über Ziele und Mittel der Gemeinden und des Bezirks.
- 3 Die Bezirkskonferenz nimmt den Bericht des Pastors/der Pastorin über seinen/ihren Dienst entgegen.
- 4 Sie nimmt den jährlichen Bericht über alle Gliederlisten entgegen und fasst die notwendigen Beschlüsse.
- 5 Sie prüft und empfiehlt der zuständigen kirchlichen Kommission Bewerber/Bewerberinnen für vollamtliche Dienste in der Kirche (Art. 311 VLO).
- 6 Sie überprüft jährlich Gaben, Einsatz und Eignung der Predigthelfer/Predigthelferinnen des Bezirks und erneuert ihre Predigterlaubnis (Art. 268 VLO).
- 7 Sie empfiehlt der Kommission für ordinierte Dienste Personen zur Anerkennung als Laienprediger/Laienpredigerinnen und zur jährlichen Bestätigung gemäß Art. 269 VLO.
- 8 Sie ist verantwortlich, dass den Verpflichtungen gegenüber der Konferenzkasse Vorrang unter den finanziellen Verpflichtungen des Bezirks eingeräumt wird. Zusammen mit dem Superintendenten/der Superintendentin ist es Aufgabe des Pastors/der Pastorin, des Laienmitglieds der Jährlichen Konferenz und des Bezirkslaienführers/der Bezirkslaienführerin, Einsicht in die Bedeutung dieser Verpflichtungen zu wecken.
- 9 Sie bildet die vorgeschriebenen Ausschüsse nach Art. 244 VLO und wählt die verantwortlichen Personen.
- 10 Sie fördert das Bewusstsein für die Sozialen Grundsätze und für Resolutionen der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- 11 Sie hat alle weiteren Rechte und Pflichten, die ihr von der General-, der Zentral- oder der Jährlichen Konferenz rechtmäßig übertragen werden.

Art. 248 Bezirks- und Gemeindeversammlung

- 1 Um eine möglichst weitgehende Mitwirkung der Glieder zu erreichen und insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann die Bezirkskonferenz als Bezirksversammlung einberufen werden, wobei alle anwesenden⁶⁹ Kirchenglieder Stimm- und Wahlrecht haben. Über die Einberufung einer Bezirksversammlung entscheidet der Superintendent/die Superintendentin. Eine Bezirksversammlung kann durch ihn/sie veranlasst werden oder schriftlich an ihn/sie beantragt werden durch: den Pastor/die Pastorin, den Bezirksvorstand oder durch 10 Prozent der Kirchenglieder des Bezirks. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 246 – Art. 247 VLO über die Bezirkskonferenz entsprechend.
- 2 Eine örtliche Gemeindeversammlung zum Zweck der Orientierung und Berichterstattung kann durch den Pastor/die Pastorin jederzeit einberufen werden. Sie nominiert Kirchenglieder als weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz gemäß der von der Bezirkskonferenz festgelegten Zahl.

Art. 249 Wahlen

- 1 Die Bezirkskonferenz, oder mit Ermächtigung des Superintendenten/der Superintendentin die Bezirksversammlung, wählt aufgrund der Nominierungen des Vorschlagsausschusses oder der Gemeindeversammlungen oder von Nominierungen aus dem Plenum mindestens die folgenden Verantwortlichen:
 - a) den Bezirksvorstand und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende;
 - b) den Vorschlagsausschuss;
 - c) den Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk;
 - d) den Finanzausschuss;
 - e) den Bezirkskassenführer/die Bezirkskassenführerin;

⁶⁹ Anwesend = Personen, die präsentisch oder digital an Sitzungen teilnehmen.

- f) den Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung und die Hausverwalter/Hausverwalterinnen;
 - g) das Laienmitglied/die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und deren Stellvertretung;
 - h) den Bezirkslaienführer/die Bezirkslaienführerin;
 - i) einen Schriftführer/eine Schriftführerin
 - j) weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz in der von ihr festgelegten Zahl.
- 2 Besondere Aufmerksamkeit ist der Einbeziehung der unterschiedlichen Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu widmen.
- 3 Alle Ämter der Gemeinde, auch der Vorsitz von Gremien innerhalb der Gemeinde, können auf zwei Personen aufgeteilt werden mit folgenden Ausnahmen: Kassenführer/Kassenführerin, Laienmitglied der Jährlichen Konferenz, Mitglied und Vorsitz des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk. Wenn zwei Personen ein Amt gemeinsam innehaben, üben sie nur ein Stimmrecht aus.
- 4 Die Bezirkskonferenz kann eine Begrenzung der unmittelbar aufeinander folgenden Amtstermine festlegen, außer es gäbe andere Regelungen. Es wird empfohlen, dass niemand länger als drei aufeinander folgende Wahlperioden dasselbe Amt versieht.
- 5 In der Regel erfolgen alle Wahlen für ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz.

Art. 250 *Absetzung von Amtsträgern und Besetzung freier Stellen*

Ist eine Person, die von der Bezirkskonferenz gewählt worden ist, nicht fähig oder nicht willens, die von ihr zu erwartenden Pflichten zu erfüllen, kann der Superintendent/die Superintendentin eine Außerordentliche Sitzung der Bezirkskonferenz einberufen, um über eine Absetzung und Neubesetzung zu beschließen.

Art. 251 *Aufgaben der Gewählten und Beauftragten der Bezirkskonferenz*

- 1 Die Bezirkskonferenz wählt aus den Kirchengliedern einen Bezirkslaienführer/eine Bezirkslaienführerin, der/die folgende Aufgaben hat:
- a) das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt zu fördern;
 - b) als Vertreter/Vertreterin der Laienschaft dem Pastor/der Pastorin zur Seite zu stehen, um in regelmäßigen Treffen die Lage der Gemeinde und die Notwendigkeiten des Dienstes zu besprechen;
 - c) Mitglied in der Bezirkskonferenz, im Bezirksvorstand, im Finanzausschuss, im Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk und im Vorschlagsausschuss zu sein, und für die Beschlüsse der Jährlichen Konferenz und der gesamten Kirche Verständnis zu wecken;
 - d) an Tagungen und Kursen teilzunehmen, um das Verständnis für den Auftrag der Kirche und ihre missionarischen Möglichkeiten zu vertiefen. Die Aufgabe des Bezirkslaienführers/der Bezirkslaienführerin kann sinnvoll mit der Aufgabe des Laienmitglieds in der Jährlichen Konferenz verbunden werden.
- 2 Das Laienmitglied/die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und ein oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz gewählt. Sie sollen mindestens zwei Jahre Kirchenglieder der Kirche sein und mindestens ein Jahr zum Bezirk gehören; doch soll auch ein neu gegründeter Bezirk das Recht auf Vertretung haben. Das Laienmitglied erläutert gemeinsam mit dem Pastor/der Pastorin die Entscheidungen und Beschlüsse der Jährlichen Konferenz im Bezirksvorstand und ist für deren Durchführung vor Ort besorgt. Kein Lokalpastor/keine Lokalpastorin ist als Laienmitglied oder zur Stellvertretung wählbar.
- 3 Der/die Vorsitzende des Bezirksvorstands wird von der Bezirkskonferenz gewählt und hat folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Bezirksvorstands;
 - b) Vorbereitung der Tagesordnung in Absprache mit dem Pastor/der Pastorin, dem Bezirkslaienführer/der Bezirkslaienführerin sowie anderen betroffenen Personen;
 - c) Überprüfung und Zuweisung der Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Bezirksvorstands;

- d) erforderliche Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern des Bezirksvorstands und anderen Personen zur Vorbereitung einer sachgerechten Beschlussfassung bei den Sitzungen des Bezirksvorstands;
- e) Koordination der verschiedenen Tätigkeiten des Bezirksvorstands;
- f) Ergreifen von Initiative und Führen des Bezirksvorstands bei Zielfindung, Planung und Auswertung.

Der/die Vorsitzende des Bezirksvorstands hat das Recht, an allen Sitzungen aller Ausschüsse und Gemeindevorstände des Bezirks teilzunehmen, es sei denn die Teilnahme ist ausdrücklich durch die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche eingeschränkt.

4 Der Schriftführer/die Schriftführerin der Bezirkskonferenz führt eine genaue Niederschrift der Verhandlungen, verwaltet alle damit zusammenhängenden Dokumente und Berichte und unterzeichnet zusammen mit dem/der Vorsitzenden die Niederschrift. Eine Kopie der Niederschrift ist dem Superintendenten/der Superintendentin auszuhändigen, eine dauerhafte Niederschrift ist in den Gemeindeakten aufzubewahren. Er/sie ist zugleich Schriftführer/Schriftführerin im Bezirksvorstand.

5 Es wird empfohlen, dass die Bezirkskonferenz einen Beauftragten/eine Beauftragte für Gemeindegeschichte wählt, um die Geschichte jeder Gemeinde zu dokumentieren.

Der Bezirksvorstand

Art. 252 Aufgaben und Verantwortung des Bezirksvorstands

Der Bezirksvorstand ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der kirchlichen Arbeit in den Bereichen Aufbauen, Helfen, Bezeugen und für die erforderlichen Mittel sowie für die Organisation und den Haushalt. Die Bezirkskonferenz kann einen Bezirksvorstand einsetzen, der ihr geschäftsführendes Gremium und ihr verantwortlich ist.

1 Zusammensetzung

Zum Bezirksvorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende des Bezirksvorstands;
- b) alle Pastoren/Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung auf den Bezirk;
- c) der Bezirkslaienführer/die Bezirkslaienführerin;
- d) das Laienmitglied/die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz;
- e) Schriftführer/Schriftführerin der Bezirkskonferenz
- f) und weitere Personen, wie von der Bezirkskonferenz bestimmt.

Hat ein Bezirk mehrere Gemeinden, so kann er anstelle des Bezirksvorstands oder zusätzlich einzelne Gemeindevorstände einsetzen.

2 Die Aufgabenbereiche Aufbauen, Helfen, Bezeugen umfassen:

- a) Die aufbauenden Dienste in der Gemeinde widmen sich christlicher Erziehung und Bildung, Gottesdienst und geistlichem Leben, sowie christlicher Haushalterschaft.
- b) Die helfenden Dienste der Gemeinde widmen sich diakonischen Aufgaben in der Nähe und Ferne, gesellschaftspolitischen Fragen, Gesundheits- und Sozialdiensten, ökumenischen und interreligiösen Angelegenheiten, und Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
- c) Die bezeugenden Dienste der Gemeinde widmen sich der Evangelisation, der Mitgliederpflege, dem geistlichen Wachstum, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Dienst der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie dem Zeugnis christlicher Erfahrung.

3 Sitzungen

Der Bezirksvorstand trifft sich mindestens vierteljährlich. Außerordentliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den Pastor/die Pastorin einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist erreicht durch die anwesenden⁷⁰ Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

4 Aufgaben

- a) Der Bezirksvorstand hat die Verantwortung für die Planung und Ausführung des Auftrags und des Dienstes der Gemeinde. Er initiiert Planungsprozesse, setzt Ziele, genehmigt Aktivitäten, bestimmt

⁷⁰ Anwesend = Personen, die präsentisch oder digital an Sitzungen teilnehmen.

die Arbeitsweise, nimmt Berichte entgegen, wertet die Dienste aus und überprüft sie am Auftrag der Gemeinde.

b) Er überprüft die Gliederverzeichnisse der Gemeinde.

c) Er ist verantwortlich für die Besetzung von frei gewordenen Stellen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gemeinde.

d) Er beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses den Haushaltsplan, legt ihn der Bezirkskonferenz zur Genehmigung vor und trifft geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Finanzbedarfs der Gemeinde.

Dienstgruppen

Art. 253 *Dienstgruppen*

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten bestehen in der Gemeinde Dienstgruppen (z. B. Frauengruppen, Gemeindechöre, Jugendkreise, Jungscharen, Männergruppen, Sonntagsschule/Kindergottesdienst), die auf Initiative der Bezirkskonferenz oder mit ihrer Genehmigung eingerichtet werden.

Art. 254 *Beauftragte für Dienstgruppen*

Die Bezirkskonferenz soll Beauftragte wählen für Dienste mit Kindern, Jugendlichen, Frauen, Männern, Erwachsenen und Familien oder anderen Altersgruppen und gegebenenfalls für besondere Dienstbereiche wie Singles oder Behinderte.

Art. 255 *Weitere Beauftragte*

Die Bezirkskonferenz soll Beauftragte für Bereiche wählen wie: Ökumene und interreligiöse Anliegen, Kirche und Gesellschaft, soziale Dienste, Öffentlichkeitsarbeit, Evangelisation, Weltmission, Erziehung, Schüler- und Studentenseelsorge, Gebetsdienst, christliche Haushalterschaft.

Art. 256 *Besondere Ordnungen*

Für die verschiedenen Dienstgruppen sind gegebenenfalls die Ordnungen der entsprechenden Werke der Jährlichen Konferenz bzw. der Zentralkonferenz zu beachten.

Art. 257 (...)

Verwaltungsausschüsse

Art. 258 *Von der Bezirkskonferenz zu bildende Ausschüsse*

1 Die Bezirkskonferenz bildet einen Vorschlagsausschuss. Dieser schlägt der Bezirkskonferenz bzw. der Bezirksversammlung die erforderlichen Beauftragten, Vorstands- und Ausschussmitglieder zur Wahl vor.

a) Die Mitglieder des Ausschusses sind unmittelbar aus der Bezirkskonferenz zu wählen. Der Ausschuss besteht aus höchstens neun Mitgliedern zusätzlich zum Pastor/zur Pastorin und zum Bezirkslaienführer/zur Bezirkslaienführerin. Der Pastor/die Pastorin hat den Vorsitz. Kein gewähltes Mitglied soll dem Ausschuss ununterbrochen länger als acht Jahre angehören.

b) Der Ausschuss arbeitet während des Jahres dem Bezirksvorstand in allen Personalangelegenheiten (außer bei Angestellten) zu. Er sucht und fördert geeignete Personen und sorgt für entsprechende Schulung. In Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Bezirkskonferenz koordiniert er den Personalbedarf der Gemeinde im Blick auf Leitung und Mitarbeit.

Beim Vorschlagsverfahren für die Ausschüsse und Vorstände ist bereits bei den Wahlvorschlägen so weit als möglich auf die Einbeziehung der unterschiedlichen Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten.

2 Die Bezirkskonferenz bildet einen Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk. Der Ausschuss unterstützt den Pastor/die Pastorin in der Wahrnehmung der Dienstaufgaben.

a) Zusammensetzung

Die Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gewählt. Der Ausschuss besteht neben dem Pastor/der Pastorin aus mindestens fünf und höchstens neun gewählten Mitgliedern. Der Bezirkslaienführer/die Bezirkslaienführerin und mindestens ein Laienmitglied der Jährlichen Konferenz sind von Amts wegen Mitglieder des Ausschusses. Nur eine Person aus einer Familie, die in demselben Haushalt lebt, darf Mitglied des Ausschusses sein. Wo einem Bezirk mehr als ein Pastor/eine Pastorin oder andere Personen mit Dienstzuweisung zugewiesen sind, bezieht sich die Aufgabe des Ausschusses auf alle diese Personen und sind sie alle Mitglied.

Falls zwei oder mehr Gemeinden einen Bezirk bilden, muss zu dem Ausschuss mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin jeder Gemeinde gehören.

Wo es eine pastorale Zusammenarbeit über Bezirksgrenzen hinweg gibt, arbeiten die Ausschüsse für Zusammenwirken Pastor/Pastorin und Bezirk gemeinsam.

b) Sitzungen

Der Ausschuss tagt mindestens jährlich. Er kommt außerdem zusammen auf Ersuchen des Bischofs/der Bischöfin, des Superintendenten/der Superintendentin, des Pastors/der Pastorin, einer anderen Person mit Dienstzuweisung oder des/der Vorsitzenden des Ausschusses. In der Regel soll der Pastor/die Pastorin bei jeder Sitzung des Ausschusses anwesend⁷¹ sein. In besonderen Fällen kann eine Sitzung mit dem Superintendenten/der Superintendentin ohne den Pastor/die Pastorin stattfinden. Der Pastor/die Pastorin oder jede Person mit Dienstzuweisung, über den/die gehandelt wird, ist jedoch davon vor der Sitzung zu unterrichten, bei der seine/ihre Arbeit erörtert wird, und er/sie ist unmittelbar hinterher zur Beratung hinzuzuziehen. Der Ausschuss tagt in der Regel in geschlossener Sitzung. Alle Informationen sind vertraulich zu behandeln.

c) Aufgaben

Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört:

(1) Er ermutigt und unterstützt den Pastor/die Pastorin und die anderen Personen mit Dienstzuweisung und deren Familien.

(2) Er berät sich mit dem Pastor/der Pastorin und anderen Personen mit Dienstzuweisung in dem Bemühen um einen fruchtbaren Dienst. Er vertritt ihnen gegenüber die Angelegenheiten der Gemeinde und weckt gegenüber der Gemeinde Verständnis für das Wesen ihres Dienstes auch in konflikträchtigen Situationen.

(3) Er entwickelt und genehmigt Aufgabenbeschreibungen für alle Personen mit Dienstzuweisung des Bezirks unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten und Pflichten für pastorale Mitglieder. Wo dies der Dienst erfordert, kann er auch neue Stellen anregen und beschreiben und mit dem Superintendenten/der Superintendentin über eine mögliche Besetzung beraten.

(4) Er berät mit allen Personen mit Dienstzuweisung über deren Gaben, Kompetenzen und zeitlichen Prioritäten und setzt sie in Beziehung zu den Vorhaben und Zielen, die aus dem Auftrag der Gemeinde und den Anforderungen an den Dienst entstehen.

(5) Nach den von der Kommission für ordinierte Dienste und dem Kabinett festgelegten Kriterien und Verfahren (Art. 350 und Art. 351 VLO) nimmt er die Auswertung des Dienstes aller Personen mit Dienstzuweisung vor, die ihnen für die Wirksamkeit ihres Dienstes hilft. Er stellt Bedarf zur Weiterbildung fest und ermöglicht sie.

(6) Er berät über die äußeren Bedingungen, welche die Arbeit und die Familie aller Personen mit Dienstzuweisung betreffen wie Vertretung im Fall von Abwesenheit oder Krankheit, Arbeitsbedingungen, Büroausstattung und Wohnung. Er unterbreitet dem Bezirksvorstand und bei haushaltsrelevanten Fragen dem Finanzausschuss entsprechende Empfehlungen.

(7) Er hält Ausschau nach geeigneten Laien für den Verkündigungsdienst und Bewerbern/Bewerberinnen für ordinierte Dienste und begleitet Praktikanten/Praktikantinnen. Er ist mit ihnen im

⁷¹ Anwesend = Personen, die präsentisch oder digital an Sitzungen teilnehmen.

Gespräch, beurteilt ihren Dienst und erarbeitet Vorlagen für die Empfehlung durch die Bezirkskonferenz.

(8) Er wird beratend tätig, wenn deutlich wird, dass dem Bezirk und/oder Personen mit Dienstzuweisung durch einen Wechsel am besten gedient ist. Der Ausschuss wirkt mit der jeweiligen Person, dem Superintendenten/der Superintendentin und dem Bischof/der Bischöfin bei der Neubesetzung zusammen. Die Beziehung zum Superintendenten/zur Superintendentin und dem Bischof/der Bischöfin ist dabei nur beratend (Art. 430 – Art. 433 VLO).

3 Die Bezirkskonferenz bildet einen Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung, dessen Aufgabe es ist, das kirchliche Eigentum zu verwalten.

a) Zusammensetzung

Die Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gewählt. Für die kirchlichen Gebäude bestellt die Bezirkskonferenz Hausverwalter/Hausverwalterinnen, die damit Mitglieder des Ausschusses sind.

b) Aufgaben

Der Ausschuss ist zuständig für Grundstücke, Bauten und Einrichtungen im Eigentum der Kirche. Er sorgt dafür, dass notwendige Anschaffungen getätigt werden, das kirchliche Eigentum in gutem Zustand erhalten wird, die kirchlichen Räume ihrem Zweck entsprechend zur Verfügung stehen und nicht kirchlich genutztes Eigentum angemessen verwaltet wird. Er unterbreitet dem Bezirksvorstand und bei haushaltsrelevanten Fragen dem Finanzausschuss entsprechende Empfehlungen.

4 Die Bezirkskonferenz bildet einen Finanzausschuss zur Aufbringung und Verwaltung finanzieller Mittel für den Bedarf der Kirche.

a) Zusammensetzung

Die Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden werden von der Bezirkskonferenz auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses oder durch Vorschläge aus dem Plenum gemäß der von ihr bestimmten Anzahl gewählt. Außerdem gehören dem Ausschuss an: der Pastor/die Pastorin, ein Laienmitglied der Jährlichen Konferenz, der/die Vorsitzende des Bezirksvorstands, der/die Vorsitzende oder ein Vertreter/eine Vertreterin des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk, der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kircheneigentum und Hausverwaltung, der Bezirkslaienführer/die Bezirkslaienführerin, der Kassenführer/die Kassenführerin.

b) Aufgaben

Der Finanzausschuss stellt jährlich einen Gesamthaushalt auf und legt ihn dem Bezirksvorstand vor. Alle Anträge auf Finanzierung, die im Jahreshaushalt berücksichtigt werden sollen, sind dem Finanzausschuss vorzulegen. Der Finanzausschuss ist verantwortlich für die Maßnahmen zur Aufbringung der Einnahmen, die zur Erfüllung des vom Bezirksvorstand angenommenen Haushalts erforderlich sind. Er verwaltet in Zusammenarbeit mit dem Kassenführer/der Kassenführerin die eingegangenen Finanzmittel nach Anweisung des Bezirksvorstands.

Der Ausschuss veranlasst die jährliche Prüfung der Kassen, Bücher und Belege des Bezirks und berichtet darüber der Bezirkskonferenz.

5 Die Bezirkskonferenz kann weitere ihr ratsam erscheinende Ausschüsse einrichten.

Abschnitt VII Organisation neuer Gemeinden und Bezirke

Art. 259 Gründung einer Gemeinde

1 Eine Gemeinde wird mit Zustimmung der Bezirkskonferenz gegründet. Es soll eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden, welche die für die Bezirkskonferenz nötigen Nominierungen vornimmt.

2 Eine Missions- oder Neulandgemeinde oder ein Bezirk wird mit Zustimmung des Kabinetts und in Absprache mit den dafür zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz gegründet. Für die Durchführung der Gründungsversammlung trägt der Superintendent/die Superintendentin die Verantwortung.

- a) Der Superintendent/die Superintendentin sammelt die Namen aller Personen, die Glieder der neuen Gemeinde werden möchten, sei es durch Überweisung von einer anderen Gemeinde, sei es durch Aufnahme als Kirchenglieder anlässlich der Gründungsversammlung. Er/sie lädt sie zur Gründungsversammlung ein.
- b) Alle überwiesenen oder neu aufgenommenen Kirchenglieder werden stimmberechtigte Mitglieder der Gründungsversammlung, welche die Wahlrechte einer Bezirksversammlung wahrnimmt.
- c) Wenn alle für eine Bezirkskonferenz nötigen Wahlen getätigt worden sind, erklärt der Superintendent/die Superintendentin den Bezirk als konstituiert.
- d) Sofern ein Bezirk aufgrund der Gesetze des jeweiligen Landes unabdingbar eigene Körperschaftsrechte erlangen muss, bedarf diese Vereinbarung der Zustimmung der Jährlichen Konferenz.

Abschnitt VIII Überweisung einer Gemeinde

Art. 260 *Überweisung eines Bezirks oder einer Gemeinde*

- 1 Ein Bezirk oder eine Gemeinde kann von einer Jährlichen Konferenz in eine andere überwiesen werden. Erforderlich hierzu sind ein Beschluss der Bezirkskonferenz, der betreffenden Gemeindeversammlung und jeder der beiden beteiligten Jährlichen Konferenzen, jeweils mit einer Zweidrittel-Mehrheit.
- 2 Mit Bekanntgabe der erforderlichen Mehrheiten durch den Bischof/die Bischöfin ist die Überweisung wirksam. Die Reihenfolge der Abstimmungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Beschlusses.

Abschnitte IX Rechtstitel für Gemeinden

Art. 261 – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

Abschnitt X Besondere Sonntage

Art. 262-265 – betrifft nicht ZK-D, daher nicht übersetzt

Abschnitt XI Verkündigung durch Laien

Art. 266 *Verkündigung durch Laien*

- 1 Verkündigung durch Laien (Predigthelfer/Predigthelferinnen oder Laienprediger/Laienpredigerinnen) kann durch Kirchenglieder einer Gemeinde oder eines Bezirks geschehen, die bereit sind, der Kirche zu dienen und ihre Fähigkeiten in der Bezeugung des christlichen Glaubens durch das gesprochene Wort zu entfalten, und die in der Heiligen Schrift sowie in Lehre, Tradition, Organisation und Leben der Evangelisch-methodistischen Kirche unterrichtet sind.
- 2 Sie üben ihren Dienst in der Gemeinde oder im Bezirk (oder darüber hinaus) aus und bilden sich fortwährend durch Studium weiter, um eine oder mehrere der folgenden Aufgaben auszuüben:
 - a) Initiative zu ergreifen und Anliegen der kirchlichen Arbeit zu unterstützen;
 - b) auf Bitte des Pastors/der Pastorin Zusammenkünfte für Gebet, Aus- und Weiterbildung oder Diskussion zu führen;
 - c) auf Bitte des Pastors/der Pastorin Gottesdienste zu halten oder bei der Gestaltung von Gottesdiensten mitzuwirken und zu predigen.

Art. 267 *Predigthelfer/Predigthelferinnen*

Predigthelfer/Predigthelferinnen sind Laien in der Verkündigung, denen auf Empfehlung des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk durch die Bezirkskonferenz die Predigterlaubnis erteilt wurde. Ihre Predigterlaubnis muss jährlich durch die Bezirkskonferenz erneuert werden. Es wird ihnen empfohlen, den von der Jährlichen Konferenz vorgesehenen Kurs für Laien in der Verkündigung zu absolvieren.

Art. 268 *Laienprediger/Laienpredigerinnen*

1 Laienprediger/Laienpredigerinnen sind Laien in der Verkündigung, die von der Kommission für ordinierte Dienste eine Predigterlaubnis erhalten haben, nachdem sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a) Sie haben die von der Kommission für ordinierte Dienste festgelegten Ausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen.
- b) Sie haben eine schriftliche Empfehlung durch den Pastor/die Pastorin und eine Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit durch die Bezirkskonferenz, in der sie Mitglied sind, erhalten.
- c) Sie haben ein Gesuch um Anerkennung als Laienprediger/Laienpredigerin an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet.

2 Sie dienen weiterhin auf ihrem eigenen Bezirk, können aber auch darüber hinaus Dienste in anderen Gemeinden übernehmen, wenn sie durch den Pastor/die Pastorin des dortigen Bezirks darum gebeten werden.

3 Sie berichten jährlich an die Bezirkskonferenz, die die jährliche Erneuerung ihrer Predigterlaubnis der Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt. Die Kommission für ordinierte Dienste kann ein Weiterbildungsprogramm festlegen.

Art. 268 a *Überweisung der Predigterlaubnis*

Predigthelfer/Predigthelferinnen, die ihren Wohnort wechseln, können um Überweisung ihrer Predigterlaubnis bitten.

Art. 269 *Laienmissionare/Laienmissionarinnen*

Laienmissionare/Laienmissionarinnen sind Personen, die bereit sind, sich ausbilden zu lassen, um unter der Aufsicht eines Pastors/einer Pastorin Gruppen aufzubauen, Dienste im Gemeinwesen zu begründen oder anderweitige missionarische Aufgaben wahrzunehmen. Die Anerkennung als Laienmissionar/Laienmissionarin erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 270 *Beauftragte Laienprediger/Laienpredigerinnen im Gemeindedienst*

1 Beauftragte Laienprediger/Laienpredigerinnen im Gemeindedienst versehen den Dienst am Wort und in der Seelsorge der Gemeinde und wirken leitend mit im Gemeindeprogramm unter der Aufsicht und mit Unterstützung eines Ordinierten/einer Ordinierten. Näheres regeln die Konferenzen gesondert.

2 Die Anerkennung als Beauftragter Laienprediger im Gemeindedienst/Beauftragte Laienpredigerin im Gemeindedienst erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste. Voraussetzung ist der Status als Laienprediger/Laienpredigerin. Weitere Regelungen trifft die Kommission für ordinierte Dienste.

3 Beauftragte Laienprediger/Laienpredigerinnen im Gemeindedienst bleiben Laien im Sinne der kirchlichen Ämter.

Kapitel Zwei Der Dienst der Ordinierten

Abschnitt I Die Bedeutung von Ordination und Konferenzmitgliedschaft

Art. 301 *Jeder Dienst gründet im Dienst Christi*

1 Jeder Dienst in der christlichen Kirche gründet im Dienst Christi, der alle Menschen ruft, Gottes Heil anzunehmen und ihm auf dem Weg der Liebe und des Dienens nachzufolgen. Die Kirche empfängt diesen Ruf als ganze und alle Christen und Christinnen als Einzelne haben teil an diesem fortdauernden Dienst.

2 Innerhalb der Kirche gibt es Personen, denen die Gemeinschaft bestätigt, dass sie Gaben haben, dass Zeichen der Gnade Gottes in ihrem Leben zu sehen sind und sie zukünftige Frucht erwarten lassen. Sie antworten auf Gottes Ruf so, dass sie sich für leitende Aufgaben in ordinierten Diensten zur Verfügung stellen.

Art. 302 *Ordination und apostolischer Dienst*

Die Antwort auf diesen Ruf hat schon in den Anfängen der christlichen Kirche entscheidende Ausgestaltung erfahren. In Fortführung des Dienstes der Apostel sonderte die frühe Kirche durch Handauflegung Personen aus. Sie übertrug den einen Verantwortung zu predigen, zu lehren und die Sakramente zu verwalten, und anderen die Aufgabe, für die leiblichen Nöte der Menschen zu sorgen. Diese Funktionen, obwohl ausgesondert, waren nie vom Dienst des gesamten Volkes Gottes abgetrennt.

Art. 303 *Bedeutung der Ordination*

1 Ordination dient der Leitung des Volkes Gottes und der Weiterführung des apostolischen Dienstes durch Menschen, die vom Heiligen Geist ermächtigt sind und sich hingeben, das Evangelium zu leben und zu verkündigen.

2 Diejenigen unter ihnen, die beauftragt sind, Leitungsaufgaben in diakonischen Bereichen zu übernehmen und die durch Lehre, Verkündigung und Gottesdienst andere für solche Dienste anleiten sowie den Ältesten bei der Verwaltung der Sakramente helfen, werden als Diakone/Diakoninnen ordiniert. Diejenigen, deren Dienst Predigt und Lehre des Wortes Gottes, Verwaltung der Sakramente und Leitung der Kirche im Hinblick auf ihre Mission und in Anwendung von Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche umfasst, werden als Älteste ordiniert.

3 Die Ordinierten stehen in einem besonderen Bund mit allen, mit denen sie die Ordination teilen, besonders innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz. Der Bund des ordinierten Dienstes ist eine lebenslange Verpflichtung.

Art. 304 *Qualifikationen für die Ordination*

1 Alle, welche die Kirche ordiniert, sollen sich des Rufes Gottes zum ordinierten Dienst bewusst sein und ihr Ruf soll durch die Kirche bestätigt werden. Der Ruf Gottes hat viele Ausdrucksformen und die Kirche kann keine einheitliche Prüfung zu seiner Anerkennung festlegen. Doch wie die Erfahrung der Kirche zeigt, erfordert der Dienst erkennbare Zeichen des Glaubens, Lebens und Handelns von denen, die ordiniert werden möchten. Daher sind die charakterlichen, fachlichen und gesundheitlichen Voraussetzungen im Vorfeld der Ordination sorgfältig zu prüfen.

2 Um der Mission Jesu Christi willen und in Anbetracht des Einflusses, den Ordinierte in und außerhalb der Kirche haben, erwartet die Kirche von denen, die ordiniert werden wollen, eine Lebensführung, die dem Evangelium entspricht.

3 Mit der Beauftragung, das Evangelium der Welt weiterzugeben und in die Wirkungsbereiche menschlichen Lebens hineinzutragen, setzt die Kirche ein hohes Maß an Vertrauen in ihre ordinierten Mitglieder. Sie traut ihnen zu, sowohl im persönlichen als auch im öffentlichen Bereich mit Umsicht, Sorgfalt und Verantwortung in der Liebe zu Gott, den Nächsten und sich selbst den Dienst zu gestalten.

Abschnitt II Die Gemeinschaft der Ordinierten in der Evangelisch-methodistischen Kirche

Art. 305 *Die Gemeinschaft der Ordinierten in Beziehung zum Dienst aller Christen und Christinnen*

Alle, die Jesus nachfolgen, haben Anteil am Wirken Jesu, der nicht gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen. Für alle Getauften besteht ein allgemeiner Auftrag zum Dienst (Art. 125-135 VLO). Innerhalb des Volkes Gottes sind einige berufen zum Dienst von Diakonen/Diakoninnen und andere zum Dienst von Ältesten.

Art. 306 *Der Bund der Diakone/Diakoninnen und der Bund der Ältesten*

In jeder Jährlichen Konferenz gibt es einen Bund der Diakone/Diakoninnen und einen Bund der Ältesten, je für sich oder gemeinsam. Er stellt eine Bundesgemeinschaft dar, die der gegenseitigen Unterstützung, der Fürsorge und Verantwortung für den gemeinsamen Auftrag dient.

Art. 307 *Zielsetzung des Bundes*

Der Bund der Ordinierten hat zum Ziel, durch regelmäßige Zusammenkünfte ein Band der Einheit und der gemeinsamen Hingabe an die Mission und den Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche zu entwickeln, sowie Beziehungen aufzubauen, die gegenseitige Unterstützung ermöglichen und Vertrauen stiften.

Die Aufgaben des Bundes werden in Zusammenarbeit mit der Kommission für ordinierte Dienste erfüllt. Sie ersetzen weder Supervision noch Evaluation ordinerter Personen, noch die Verantwortlichkeiten der Kommission für ordinierte Dienste, des Kabinetts oder der geschlossenen Sitzung der Konferenz.

Art. 308 *Organisation des Bundes*

Der Bischof/die Bischöfin ruft den Bund der Ordinierten zusammen und sorgt mit der Unterstützung der Kommission für ordinierte Dienste für eine geistliche Führung des Bundes.⁷²

Art. 309 *Mitgliedschaft im Bund der Ordinierten*

1 Personen werden Mitglieder des Bundes der Diakone/Diakoninnen oder der Ältesten, nachdem sie in die volle Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz gewählt worden sind. Die Aufnahme in die volle Mitgliedschaft beinhaltet die Verpflichtung zur Teilnahme am Leben des Bundes.

2 Wechsel des ordinierten Dienstes

Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz können Älteste als Diakone/Diakoninnen in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und Diakone/Diakoninnen als Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden, sofern sie alle nötigen Voraussetzungen erworben und während mindestens zwei Jahren eine entsprechende Dienstzuweisung ausgeübt haben. Sie sollen zum entsprechenden Dienst ordiniert werden und die Ordinationsurkunden des Dienstes, den sie verlassen, dem Superintendenten/der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben.

Abschnitt III Bewerbung für Dienste als Lokalpastor/Lokalpastorin, Diakon/Diakonin und Ältester/Älteste

Art. 310 *Eintritt in den Dienst*

Wenn Personen sich für einen Dienst als Lokalpastor/Lokalpastorin, Diakon/Diakonin oder Ältester/Älteste bewerben, ist es angemessen, die Echtheit ihrer Berufung zu prüfen.

Wesleys Anweisung für die Prüfenden: „Damit die Evangelisch-methodistische Kirche gewiss sein kann, dass die sich bewerbenden Personen von Gott berufen sind, legen sich diejenigen, welche die Bewerber/Bewerberinnen empfehlen, betend und ernstlich folgende Fragen vor:

⁷² Ein Vorsitzender/eine Vorsitzende bzw. eine Leitung ist zu wählen.

- 1 Kennen sie Gott als einen sündenvergebenden Gott? Wohnt die Liebe Gottes in ihnen? Verlangen sie nichts als Gott allein? Sind sie heilig in ihrem Lebenswandel?
 - 2 Haben sie Gaben und Gnade für diesen Beruf? Haben sie einen klaren, gesunden Verstand; ein gutes Urteilsvermögen in geistlichen Dingen; eine richtige Auffassung von der Erlösung durch den Glauben? Sprechen sie richtig, fließend und deutlich?
 - 3 Haben sie Frucht? Ist jemand durch ihren Dienst wahrhaft von der Sünde überzeugt und zu Gott bekehrt worden, und wurden Gläubige durch sie gestärkt?
- Wenn diese Kennzeichen vorhanden sind, glauben wir, dass sie von Gott zum Dienst berufen sind. Dies betrachten wir als ausreichenden Beweis, dass sie vom Heiligen Geist getrieben sind.“

Art. 311 *Bewerbung für den Dienst*

- 1 Eine Person, die den Ruf hört und ihm folgt, nimmt mit dem Pastor/der Pastorin Kontakt auf, der/die sie mit dem Superintendenten/der Superintendentin in Verbindung bringt.
- 2 Sie soll vor der Bewerbung Kirchenglied in der Gemeinde gewesen sein und dabei während mindestens eines Jahres eine verantwortliche Aufgabe in der Gemeinde ausgeübt haben.
- 3 Die Bezirkskonferenz entscheidet aufgrund der Vorlage des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk über eine Empfehlung mit einer Zweidrittelmehrheit in schriftlicher Abstimmung.
- 4 Die Bewerbung zum Lokalpastor/zur Lokalpastorin einer von der Bezirkskonferenz empfohlenen Person wird vom Kabinett der Kommission für ordinierte Dienste zugeleitet. Diese empfiehlt den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz die Erteilung des Erlaubnisscheins für pastorale Dienste (Art. 315 VLO).
- 5 Die Bewerbung zum ordinierten Dienst einer von der Bezirkskonferenz empfohlenen Person wird dem Kabinett zugeleitet, das über eine Anstellung für ein Praktikumsjahr beschließt. Vor Ablauf des Praktikumsjahres entscheidet die zuständige Bezirkskonferenz über eine Empfehlung an die Kommission für ordinierte Dienste. Für die Zustimmung ist eine Zweidrittelmehrheit in schriftlicher Abstimmung erforderlich.
- 6 Die Kommission für ordinierte Dienste klärt mit der Person, ob ihr Weg in den Dienst von Diakonen/Diakoninnen oder in den Dienst von Ältesten führt.
- 7 Die Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt der Jährlichen Konferenz eine Person zum Studium an der Theologischen Hochschule Reutlingen, verbunden mit der Entscheidung über den einzuschlagenden Studienweg, oder bei abgeschlossenem Studium an der Theologischen Hochschule Reutlingen zur Aufnahme auf Probe. Die Jährliche Konferenz beschließt mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz. Damit gilt die Bewerbung als angenommen. Auf Antrag kann die Jährliche Konferenz das Studium an einer anderen Lehranstalt genehmigen. In diesem Fall ist mindestens ein Semester an der Theologischen Hochschule Reutlingen zu absolvieren.
- 8 Weitere Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Einzelfallregelungen beschließen die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 312 *Fortsetzung der Bewerbung*

- 1 Während der Studienzeit begleitet die Kommission für ordinierte Dienste die zum Studium empfohlenen Personen, beurteilt ihre Studienfortschritte und ist für die Weiterführung des Bewerbungsverhältnisses zuständig. Um die Entwicklung im Studiengang verfolgen zu können, legt der Rektor/die Rektorin der Theologischen Hochschule Reutlingen für die Studierenden im dritten und vorletzten Semester Beurteilungen vor.
- 2 Weitere Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Einzelfallregelungen beschließen die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 313 *Auflösung und Wiederaufnahme einer Bewerbung*

1 Die Bewerbung einer empfohlenen Person kann auf jeder Stufe der Bewerbung auf eigenen Wunsch oder aufgrund eines Beschlusses der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

2 Liegt ein Gesuch um Wiederaufnahme einer Bewerbung vor, wird es der Kommission für ordinierte Dienste vorgelegt. Eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit ist erforderlich.

Art. 314 *Dienstzuweisung während der Zeit der Bewerbung*

Eine Person, deren Bewerbung von der Jährlichen Konferenz angenommen wurde (Art. 311.7 VLO), kann eine Dienstzuweisung als Lokalpastor/Lokalpastorin erhalten.

Abschnitt IV Erlaubnis für Pastorale Dienste**Art. 315** *Erlaubnis für pastorale Dienste*

Alle Personen, die nicht als Älteste ordiniert sind, aber eine Dienstzuweisung erhalten, um pastorale Aufgaben auszuüben, sollen eine Erlaubnis für pastorale Dienste haben. Die Kommission für ordinierte Dienste kann den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz empfehlen, mit Zweidrittelmehrheit Personen die Erlaubnis zu erteilen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- 1 Sie sind Mitglieder auf Probe und haben die Beauftragung erhalten.
- 2 Sie sind Lokalpastoren/Lokalpastorinnen und erfüllen folgende Voraussetzungen:
 - a) die Bedingungen zur Empfehlung als Bewerber/Bewerberinnen gemäß Art. 311.1-4 VLO;
 - b) den Abschluss der Studien, die für die Zulassung als Lokalpastor/Lokalpastorin vorgeschrieben sind, bzw. eines Drittels des theologischen Studiums an der Theologischen Hochschule Reutlingen.
- 3 Sie sind Diakone/Diakoninnen in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und bewerben sich für die Ordination als Älteste.

Art. 316 *Vollmacht und Pflichten der Erlaubnis für pastorale Dienste*

1 Mitglieder auf Probe und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen werden jährlich von der Kommission für ordinierte Dienste bestätigt und können vom Bischof/von der Bischöfin die Erlaubnis erhalten, alle pastoralen Aufgaben auszuüben (Art. 340 VLO), einschließlich der Verwaltung der Sakramente, kirchlicher Trauungen, Bestattungsgottesdienste und Aufnahmen in die Gliedschaft im Rahmen ihrer Dienstzuweisung für einen bestimmten Bezirk.

2 Solche Vollmacht, die durch Erlaubnisschein gewährt wird, ist jährlich durch die Kommission für ordinierte Dienste zu erneuern.

3 Lokalpastoren/Lokalpastorinnen stehen unter der Aufsicht eines Superintendenten/einer Superintendentin und erhalten einen Pastor/eine Pastorin als Mentor/Mentorin zur Beaufsichtigung der Studien und Beratung in seelsorglichen Fragen.

4 Lokalpastoren/Lokalpastorinnen sind den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz gegenüber für die Ausübung ihrer pastoralen Aufgaben verantwortlich.

5 Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder nicht vollzeitlicher Dienstzuweisung sind Mitglieder der Jährlichen Konferenz. Sie haben das Stimmrecht bei allen Anliegen, ausgenommen bei: a) Änderungen der Verfassung; b) Wahl von Delegierten an die General- und Zentralkonferenz; (modifiziert durch Art. 35 der Verfassung in der aktuellen Fassung) c) allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern. Sie können in allen Behörden, Kommissionen oder Ausschüssen der Jährlichen Konferenz mitarbeiten, ausgenommen der Kommission für ordinierte Dienste. Sie können nicht als Delegierte an die General- oder Zentralkonferenz gewählt werden.

Art. 317 (...)**Art. 318** *Liste von Lokalpastoren/Lokalpastorinnen*

Die Kommission für ordinierte Dienste führt eine Liste der Personen, die für eine Dienstzuweisung als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen zur Verfügung stehen.

Art. 319 *Verbleib als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen*

1 Personen, welche die Erlaubnis haben, als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen zu arbeiten und nicht Mitglieder auf Probe sind, führen ihre theologische Ausbildung berufsbegleitend weiter. Weitere Einzelheiten werden in den Jährlichen Konferenzen gesondert geregelt.

2 Nach Abschluss der theologischen Ausbildung und Erfüllung aller weiteren Erfordernisse entscheiden die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste über den Verbleib in der Stellung als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen.

Art. 320 *Beendigung, Wiederaufnahme und Ruhestand von Lokalpastoren/Lokalpastorinnen, die nicht Mitglieder auf Probe sind*

1 Beendigung des Dienstverhältnisses von Lokalpastoren/Lokalpastorinnen

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen übergeben bei jeder Beendigung des Dienstverhältnisses die Erlaubnisscheine und Beauftragungsurkunden dem Superintendenten/der Superintendentin zur Aufbewahrung zusammen mit einem Bericht der Kommission für ordinierte Dienste über die Umstände der Beendigung des Dienstverhältnisses.

2 Im Falle von Beschuldigung, Anklage und Gerichtsverfahren unterliegen sie der Disziplinarordnung.

3 Wiederaufnahme als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen, deren Ernennung von einer Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche beendet worden ist, können auf Empfehlung ihrer Bezirkskonferenz, des Kabinetts und der Kommission für ordinierte Dienste derselben Jährlichen Konferenz, welche die Beendigung ausgesprochen hat, wieder aufgenommen werden und eine Dienstzuweisung erhalten.

4 Ruhestand von Lokalpastoren/Lokalpastorinnen

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen, die nach Abschluss ihrer Studien mindestens vier Jahre im Dienst waren, können nach Zurrufsetzung als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen im Ruhestand anerkannt werden und mit beratender Stimme an der Sitzung der Jährlichen Konferenz teilnehmen.

Abschnitt V Außerordentliche Mitglieder

Art. 321 *Außerordentliche Mitglieder*

Lokalpastoren/Lokalpastorinnen können nach mindestens vier Jahren Dienst von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz zu außerordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Sie stehen dann im System der verpflichtenden Dienstzuweisung.

Sie haben die Rechte nach Art. 316.5 VLO wie Lokalpastoren/Lokalpastorinnen.

Es gelten für sie sinngemäß die Bestimmungen betreffend Urlaubsjahr, Beurlaubung vom aktiven Dienst, Entlassung, Ruhestand und Gehalt.

Sie behalten die Erlaubnis zu pastoralen Diensten auf einem Bezirk und die Beziehung zur Jährlichen Konferenz auch im Ruhestand.

Art. 322-323 (...)

Abschnitt VI Mitglieder auf Probe

Art. 324 *Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe und Beauftragung*

Eine Person kann von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz mit Zweidrittelmehrheit als Mitglied auf Probe aufgenommen werden und die Beauftragung in der Jährlichen Konferenz erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1 Sie weist eine von der Jährlichen Konferenz angenommene Bewerbung vor.
- 2 Sie hat den Teil der Studien abgeschlossen, wie er von der jeweiligen Jährlichen Konferenz bzw. Zentralkonferenz festgelegt ist.
- 3 Sie hat der Kommission für ordinierte Dienste in einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung der Lehre zufrieden stellend geantwortet. Die Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt.
- 4 Sie ist auf Grund einer Zweidrittelmehrheit der Kommission für ordinierte Dienste zur Mitgliedschaft auf Probe empfohlen worden.

Art. 325 *Beauftragung*

Beauftragung ist ein Akt der Kirche. Sie bestätigt die Antwort eines Bewerbers/einer Bewerberin auf den Ruf Gottes und anerkennt seine/ihre Ausrüstung für den Dienst. Sie geschieht durch öffentliche Vorstellung der Person und durch Gebet. Sie ist eine Beauftragung für eine Probezeit während der Vorbereitung auf die Ordination.

Art. 326 *Dienst der Mitglieder auf Probe*

Alle von der Kirche Beauftragten erhalten vom Bischof/von der Bischöfin eine Dienstzuweisung und versehen ihren Dienst für mindestens drei Jahre als Mitglieder auf Probe der Jährlichen Konferenz. Die Kommission für ordinierte Dienste ist für ihre Begleitung und weitere Ausbildung verantwortlich.

- 1 Mitglieder auf Probe, welche die Absicht haben, ihr Leben als Diakone/Diakoninnen in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz zu führen, erfüllen während der ganzen Probezeit Aufgaben in diakonischen Bereichen und erhalten einen entsprechenden Erlaubnisschein (Art. 328 VLO).
- 2 Mitglieder auf Probe, welche die Absicht haben ihr Leben als Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz zu führen, erfüllen während ihrer ganzen Probezeit Aufgaben der Verkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Gemeindeleitung und erhalten dafür einen Erlaubnisschein (Art. 315 VLO).

Art. 327 *Wählbarkeit und Rechte von Mitgliedern auf Probe*

Mitglieder auf Probe stehen in einer Probezeit für die Aufnahme in die volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz. Sie werden geprüft im Blick auf Charakter, Eignung zum Leitungsdienst und Frucht des Wirkens. Die Kommission für ordinierte Dienste ist dafür zuständig und legt jährlich den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz eine Empfehlung über die Fortsetzung der Beziehung auf Probe vor. Kein Mitglied auf Probe kann länger als acht Jahre in dieser Beziehung bleiben.

- 1 Mitglieder auf Probe können als Diakone/Diakoninnen oder Älteste ordiniert werden, sobald sie die Voraussetzungen für die volle Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz erfüllen.
- 2 Mitglieder auf Probe haben das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz bei allen Anliegen, ausgenommen bei:
 - a) Änderungen der Verfassung;
 - b) Wahl von Delegierten an die General- und Zentralkonferenz (modifiziert durch Art. 35 der Verfassung in der aktuellen Fassung);
 - c) allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern.
- 3 Mitglieder auf Probe können in allen Behörden, Kommissionen oder Ausschüssen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen der Kommission für ordinierte Dienste, mitarbeiten. Sie können nicht als Delegierte an die General- oder Zentralkonferenz gewählt werden (modifiziert durch Art. 35 der Verfassung in der aktuellen Fassung).

4 Mitglieder auf Probe stehen unter der Aufsicht des Superintendenten/der Superintendentin, dem/der sie durch die Dienstzuweisung zugeteilt sind. Sie erhalten einen Diakon/eine Diakonin oder einen Ältesten/eine Älteste als Mentor/Mentorin von der Kommission für ordinierte Dienste zugewiesen.

5 Beendigung der Mitgliedschaft auf Probe

Ein Mitglied auf Probe kann eine Beendigung der Konferenzbeziehung beantragen oder auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz aus ihr entlassen werden. Vor jeder abschließenden Empfehlung zur Beendigung ohne eigene Zustimmung hat ein Mitglied auf Probe das Recht auf Anhörung vor der Kommission für ordinierte Dienste. Die Bestimmungen von Art. 362.2 VLO sind zu beachten. Wenn die Konferenzbeziehung beendet wird, erlischt das Recht, pastorale Aufgaben auszuführen. Die Beauftragungsurkunde ist abzugeben und wird zusammen mit einem Bericht der Kommission, der über die Umstände der Beendigung der Beziehung informiert, aufbewahrt. Eine Kopie des Berichts wird dem Bischof/der Bischöfin zugestellt. Nach Beendigung der Beziehung als Mitglied auf Probe kann eine solche Person als Lokalpastor/Lokalpastorin gemäß Art. 316 VLO gewählt werden.

Abschnitt VII Ordinierte Diakone/Diakoninnen in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz⁷³

Art. 328 *Der Dienst der Diakone/Diakoninnen*

Diakone/Diakoninnen werden von Gott für einen lebenslangen Leitungsdienst berufen, von der Kirche beauftragt und von einem Bischof/einer Bischöfin ordiniert. Es ist die besondere Aufgabe der Diakone/Diakoninnen, den Auftrag der Kirche zum Dienst zu verkörpern, zur Sprache zu bringen und das ganze Volk Gottes in diesem Dienst zu leiten (Art. 303.2 VLO). Diakone/Diakoninnen sind der Jährlichen Konferenz und dem Bischof/der Bischöfin gegenüber verantwortlich für die Erfüllung ihres Rufes zum Leitungsdienst.

Art. 329 *Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen der Diakone/Diakoninnen in voller Mitgliedschaft*

1 Diakone/Diakoninnen sind zu einem lebenslangen Dienst des Wortes und des Dienens ordiniert.

2 Diakone/Diakoninnen haben das Stimmrecht bei allen Anliegen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen bei der Wahl der Laiendelegierten an die General- und Zentralkonferenz. Sie sind als pastorale Mitglieder wählbar für Ämter in der Jährlichen Konferenz und wählbar als Delegierte an die General- und Zentralkonferenz. Diakone/Diakoninnen nehmen an allen Sitzungen der Jährlichen Konferenz teil und tragen zusammen mit den Ältesten die Verantwortung in allen Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung.

3 Diakone/Diakoninnen stehen in einem besonderen Bund mit allen anderen Ordinierten der Jährlichen Konferenz.

Art. 330 *Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und Ordination als Diakone/Diakoninnen*

Mitglieder auf Probe können in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden, gemäß den Bestimmungen von Art. 335–336 VLO in Anwendung auf Diakone/Diakoninnen.

Art. 331 *Dienstzuweisung von Diakonen/Diakoninnen in voller Mitgliedschaft zu verschiedenen Diensten*

1 Diakone/Diakoninnen können eine Dienstzuweisung für die Ausübung ihrer Haupttätigkeit in folgenden Bereichen erhalten:

- a) in Einrichtungen und zu Aufgaben, die über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen und die das christliche Zeugnis der Liebe und der Gerechtigkeit in die Welt tragen;

⁷³ Vom Diakonenamt, wie in Art. 328–331 VLO beschrieben, (1) wird im Bereich der ZK Deutschland kein Gebrauch gemacht. (Beschluss der ZK 2008), (2) kann im Bereich der ZK Deutschland Gebrauch gemacht werden. Dazu beraten die drei JK und die Gremien der ZK in dem Jahrviert bis 2020. (Beschluss der ZK 2017)

- b) in Einrichtungen und Institutionen, die mit der Evangelisch-methodistischen Kirche verbunden sind;
 - c) in einer Gemeinde, einem Bezirk oder einer Zusammenarbeit mehrerer Bezirke, einer Konferenz oder einer ihrer Behörden und Werke.
- 2 Diakone/Diakoninnen, die ihre Haupttätigkeit über den Bereich einer Gemeinde hinaus ausüben, werden vom Bischof/von der Bischöfin nach Beratung mit ihnen und mit dem Pastor/der Pastorin einer Gemeinde zugewiesen, wo sie missionarische Verantwortung wahrnehmen, um andere Christen und Christinnen zum Dienst anzuleiten. Dabei sind die Diakone/Diakoninnen dem Pastor/der Pastorin und der Bezirkskonferenz verantwortlich.
- 3 Aufsicht, Zielsetzung, Auswertung und Verantwortlichkeit muss im Rahmen der Dienstzuweisung so gestaltet werden, dass der Bischof/die Bischöfin, das Kabinett und die Kommission für ordinierte Dienste zustimmen können.
- 4 Die Dienstzuweisung für Diakone/Diakoninnen erfolgt durch den Bischof/die Bischöfin.
- a) Sie kann vom Bischof/der Bischöfin, vom Superintendenten/der Superintendentin, vom Diakon/der Diakonin oder von der Einrichtung in die Wege geleitet werden.
 - b) Eine schriftliche Beschreibung klärt die Zielsetzung des vorgesehenen Leitungsdienstes, damit ein deutlicher Unterschied zwischen der Arbeit besteht, zu der alle Christen und Christinnen berufen sind, und jener, für die Diakone/Diakoninnen entsprechend vorbereitet und bevollmächtigt sind.
 - c) Wenn der Bischof/die Bischöfin und das Kabinett eine Dienstzuweisung als nicht im Interesse der Kirche ansehen, kann der Bischof/die Bischöfin entscheiden, die Dienstzuweisung nicht auszusprechen. In diesem Fall nimmt der Bischof/die Bischöfin mit dem Diakon/der Diakonin und der Kommission für ordinierte Dienste das Gespräch auf. Der Diakon/die Diakonin soll eine andere Dienstzuweisung suchen, eine Beurlaubung erbitten oder seine/ihre Ordinationspapiere zurückgeben.
 - d) Diakone/Diakoninnen können auf eigenen Wunsch oder mit ihrer Zustimmung für eine unbezahlte Aufgabe eine Dienstzuweisung erhalten. In solchen Fällen wird der Bischof/die Bischöfin die Pläne für einen solchen Dienst sorgfältig mit dem Diakon/der Diakonin beraten und dabei die finanzielle Sicherheit seiner/ihrer Familie berücksichtigen.
- 5 Diakone/Diakoninnen können auf ihren Wunsch hin und mit Zustimmung der Kommission für ordinierte Dienste eine Dienstzuweisung erhalten, die weniger als eine vollzeitliche Anstellung umfasst, unter den Bedingungen, wie sie für den nichtvollzeitlichen Dienst von Ältesten vorgesehen sind.
- 6 Da Diakone/Diakoninnen nicht die Garantie einer kirchlichen Arbeitsstelle haben, soll der Vereinbarung von Kündigungsfristen ein besonderes Augenmerk gewidmet werden, damit ausreichend Zeit vorhanden ist, eine andere Anstellung zu suchen, die mit einer Dienstzuweisung verbunden werden kann.
- 7 Die Gehaltsordnung der Diakone/Diakoninnen wird von den Jährlichen Konferenzen gesondert geregelt.

Abschnitt VIII Ordinierte Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz

Art. 332 *Der Dienst der Ältesten*

Älteste sind Personen, deren Berufung durch Gott von der Kirche bestätigt worden ist, indem sie zu einem lebenslangen Dienst ordiniert wurden. Sie sind bevollmächtigt, das Wort Gottes zu predigen und zu lehren, Menschen seelsorglich beizustehen, die Sakramente der Taufe und des Heiligen Abendmahls zu verwalten und das Leben der Gemeinde für Mission und Dienst zu ordnen und zu leiten.

Art. 333 *Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz*

1 Älteste treten durch ihre Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und ihre Ordination in einen besonderen Bund mit allen ordinierten Ältesten der Jährlichen Konferenz. Sie erklären sich vorbehaltlos bereit, Dienstzuweisungen anzunehmen und, nach erfolgter Beratung, dort zu dienen, wo es von den dazu Beauftragten festgelegt wird. Sie leben in einem Verhältnis gegenseitigen Vertrauens und Anteilnahme mit den anderen Ordinierten und suchen mit ihnen nach Heiligung der Gemeinschaft. Mit dem Eintritt in den Bund nehmen sie die Ordnung für den pastoralen Dienst an und

unterstellen sich ihr; das schließt auch den Dienst in Untersuchungsausschüssen, Gerichtsausschüssen und Berufungsausschüssen ein. In volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz werden nur Personen von untadeligem Charakter und echter Frömmigkeit aufgenommen, die in den grundlegenden Lehren des Christentums gefestigt sind und ihre Pflicht treu erfüllen.

2 Ein Mitglied auf Probe der Jährlichen Konferenz, das die Erfordernisse für den Bund der Ältesten und die Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz erfüllt hat, ist wählbar für die Aufnahme in volle Mitgliedschaft und die Ordination als Ältester/Älteste.

Art. 334 *Dienst, Vollmacht und Verpflichtungen von Ältesten in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz*

Älteste sind bevollmächtigt, die Aufgabe der geistlichen und zeitlichen Leitung in der Kirche in folgender Weise wahrzunehmen:

1 Älteste haben das Stimmrecht bei allen Anliegen der Jährlichen Konferenz, ausgenommen bei der Wahl der Laiendelegierten an die General- und Zentralkonferenz. Sie sind als pastorale Mitglieder wählbar für Ämter in der Jährlichen Konferenz und als Delegierte an die General- und Zentralkonferenz und tragen zusammen mit den Diakonen/Diakoninnen die Verantwortung in allen Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung pastoraler Mitglieder. Alle dienstfähigen, unbescholtenen Ältesten erhalten jährlich eine Dienstzuweisung durch den Bischof/die Bischöfin.

2 Von Ältesten wird erwartet, dass sie die beruflichen Pflichten erfüllen, die wesentlicher Teil ihres Auftrages und die Grundlage für ihre fortdauernde Dienstzuweisung sind (Art. 340-341 VLO).

3 Wenn Älteste den Anforderungen ihres Leitungsdienstes nicht genügen bzw. darin versagen, können die Maßnahmen von Art. 362 VLO in Gang gesetzt werden.

Art. 335 *Voraussetzungen für die Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und die Ordination als Älteste*

Mitglieder auf Probe können in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden, wenn die Sitzung der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Grund einer mit Zweidrittelmehrheit gegebenen Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz sind zur Ordination als Älteste wählbar. Mitglieder auf Probe müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1 Sie haben während der ganzen Zeit der Mitgliedschaft auf Probe in einem vom Bischof/von der Bischöfin zugewiesenen vollzeitlichen Dienst gearbeitet. Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste kann die Jährliche Konferenz auch einen weniger als vollzeitlichen Dienst anerkennen.

2 Sie sind während mindestens drei Jahren Mitglieder auf Probe gewesen.

3 Sie haben die vorgesehenen Studien erfolgreich abgeschlossen.

4 Sie haben der Kommission für ordinierte Dienste zufrieden stellende Auskunft über ihre körperliche, geistige und psychische Gesundheit zu geben.

5 Sie müssen eine Prüfung in Lehrfragen ablegen, welche die Kommission für ordinierte Dienste durchführt. Sie sollen ihre Fähigkeit zu klarer mündlicher und schriftlicher Kommunikation unter Beweis stellen. Die folgenden Fragen sind als Richtlinien für die Prüfung anzusehen:

a) Theologie

(1) Wie hat die Ausübung des Dienstes deine Erfahrung und dein Verständnis von Gott geprägt?

(2) Welche Auswirkung hat die Ausübung des Dienstes auf dein Verständnis des Menschen und sein Angewiesensein auf die Gnade Gottes?

(3) Welche Veränderungen hat die Ausübung des Dienstes in deinem Verständnis bewirkt von a) dem Herrsein Jesu Christi und b) dem Werk des Heiligen Geistes?

(4) Die Evangelisch-methodistische Kirche hält daran fest, dass Schrift, Tradition, Erfahrung und Vernunft Kriterien für Glauben und Handeln bilden, die Schrift aber den ersten Platz unter ihnen hat. Wie verstehst du diese theologische Position?

(5) Wie verstehst du die folgenden traditionellen, evangelischen Lehren: a) Buße, b) Rechtfertigung, c) Wiedergeburt, d) Heiligung? Was sind die Kennzeichen des christlichen Lebens?

- (6) Bist du bereit, um der Mission Jesu Christi willen und in Anbetracht des Einflusses, den ordinierte Personen haben, ein Leben gemäß dem Evangelium zu führen (Art. 304.2 VLO)?
- (7) Was ist Sinn und Bedeutung der Sakramente?
- (8) Beschreibe Wesen und Mission der Kirche. Welches sind ihre vordringlichen Aufgaben heute?
- (9) Was ist dein Verständnis von: a) Herrschaft Gottes, b) Auferstehung, c) ewiges Leben?
- b) Berufung
- (1) Wie verstehst du deine Berufung als ordniertes Ältester/ordinierte Älteste?
- c) Die Ausübung des Dienstes
- (1) Wie hat die Ausübung des Dienstes dein Verständnis der verpflichtenden Dienstzuweisung beeinflusst?
- (2) Stellst du dich rückhaltlos für eine Dienstzuweisung zur Verfügung?
- (3) Beschreibe und beurteile deine Gaben für den Dienst. Wo liegen deine Stärken und wo brauchst du Unterstützung?
- (4) Bist du bereit, in deinem Dienst mit allen Menschen in Beziehung zu treten im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität?
- (5) Wirst du seelsorgliche Gespräche streng vertraulich behandeln?
- (6) Berichte von Erfahrungen in Diensten für Frieden und Gerechtigkeit.

Art. 336 Prüfung zur Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz

Der Bischof/die Bischöfin hält diejenigen, die aufgenommen werden wollen, zu ernster Selbstprüfung und Gebet an, um sie für ihre Aufnahme vorzubereiten. Dabei erklärt der Bischof/die Bischöfin die Bedeutung der folgenden Ordinationsfragen, deren Geist und Ausrichtung. *)

- 1 Glaubst du von Herzen an Jesus Christus und bist du dir deines Heils in ihm gewiss?
- 2 Bist du davon überzeugt, dass du nach dem Willen Jesu Christi berufen bist, den Dienst eines Pastors oder einer Pastorin in seiner Kirche auszuüben?
- 3 Erkennst du die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als die von Gott gegebene Richtschnur unsres Glaubens, Lebens und Lehrens an? Bist du entschlossen, alle Menschen, die dir in deinem Dienst anvertraut sind – auch die Kinder –, nach der Heiligen Schrift zu unterweisen?
- 4 Willst du das Wort Gottes predigen und die Sakramente dem Evangelium entsprechend verwalten?
- 5 Willst du unter allen Menschen Liebe, Frieden und Einigkeit zu fördern suchen, vor allem aber in den dir anvertrauten Gemeinden?
- 6 Willst du im Studium der Heiligen Schrift und im Gebet fleißig sein? Bist du bereit, dich für deinen Dienst im umfassenden Sinn theologisch weiterzubilden?
- 7 Willst du darauf bedacht sein, gemeinsam mit den Deinen in der Nachfolge Christi zu leben?
- 8 Bist du überzeugt, dass Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche der Heiligen Schrift entsprechen und bist du bereit, sie gewissenhaft zu befolgen und zu verantworten?

* In der methodistischen Tradition sind bei der Aufnahme in volle Verbindung folgende Fragen als *Historische Prüfung* vorgesehen:

- 1) Glaubst du an Jesus Christus?
- 2) Strebst du nach Vollkommenheit?
- 3) Erwartest du, in diesem Leben in der Liebe vollkommen gemacht zu werden?
- 4) Strebst du ernsthaft danach?
- 5) Bist du entschlossen, dich ganz Gott und seinem Werk zu widmen?
- 6) Kennst du die Allgemeinen Regeln unserer Kirche?
- 7) Willst du sie halten?
- 8) Hast du die Lehren der Evangelisch-methodistischen Kirche studiert?
- 9) Bist du nach gründlicher Prüfung der Meinung, dass unsere Lehren mit der Heiligen Schrift übereinstimmen?
- 10) Willst du sie predigen und festhalten?
- 11) Hast du unsere Form der kirchlichen Ordnung und Arbeitsweise studiert?
- 12) Stimmst du unserer Art der Kirchenleitung und Arbeitsweise zu?
- 13) Willst du sie unterstützen und aufrechterhalten?
- 14) Willst du überall die Kinder fleißig unterrichten?
- 15) Willst du Hausbesuche machen?
- 16) Willst du Fasten und Enthaltensamkeit durch Wort und Beispiel empfehlen?
- 17) Bist du entschlossen, deine ganze Zeit dem Werk Gottes zu widmen?
- 18) Bist du frei von Schulden, die dir in deinem Dienst hinderlich sein könnten?
- 19) Wirst du die folgenden Anweisungen beachten? a) Sei fleißig. Sei niemals unbeschäftigt. Gib dich nie mit unnützen Anliegen ab. Vertändle keine Zeit. Verweile nie länger an einem Ort, als unumgänglich nötig ist. b) Sei pünktlich. Tue alles zu bestimmter Zeit. Glaube nicht, unsere Regeln verbessern zu müssen, sondern halte sie; nicht aus Furcht, sondern um des Gewissens willen.

In Anwendung auf die Aufnahme von Diakonen/Diakoninnen lautet die Frage 10: Willst du von Herzen den Dienst an Leidenden wahrnehmen? (Art. 321)

9 Willst du auf jedem dir zugewiesenen Arbeitsfeld deinen Dienst mit Fleiß und Treue versehen? Bist du bereit, den leitenden Brüdern und Schwestern der Kirche mit Achtung zu begegnen und mit ihnen partnerschaftlich zusammenzuarbeiten? Willst du mithelfen, dass wir miteinander in einer von Jesus Christus geprägten Dienstgemeinschaft leben?

Abschnitt IX Dienstzuweisungen für Älteste

Art. 337 Allgemeine Regelungen

1 Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz erhalten eine Dienstzuweisung vom Bischof/von der Bischöfin, ausgenommen solche, denen ein Sabbatjahr, eine Beurlaubung oder der Ruhestand gewährt wurde oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die für eine fortdauernde Dienstzuweisung notwendig sind (Art. 334.2 VLO).

2 Personen, die eine Erlaubnis als Lokalpastor/Lokalpastorin haben und die durch Abstimmung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz bestätigt worden sind, können eine Dienstzuweisung als Pastor/Pastorin unter den Bedingungen erhalten, die in Art. 315-316 VLO erläutert werden.

Art. 338 Das System der verpflichtenden Dienstzuweisung

Das System der verpflichtenden Dienstzuweisung ist die in der Evangelisch-methodistischen Kirche gültige Ordnung, nach welcher der Bischof/die Bischöfin ordinierten Ältesten das Arbeitsfeld zuweist. Alle Ältesten haben diese Dienstzuweisung anzunehmen.

1 Vollzeitlicher Dienst ist die Regel für Älteste in der Jährlichen Konferenz.

2 Weniger als Vollzeitlicher Dienst ist unter bestimmten Bedingungen möglich. Die Einzelheiten werden in den Konferenzen gesondert geregelt. Ordinierte Älteste, die eine Dienstzuweisung erhalten, die weniger als Vollzeitlich ist, behalten ihre Konferenzbeziehung und bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung. Sie sind deshalb nach Beratung mit dem Bischof/der Bischöfin und dem Kabinett für eine vollzeitliche Dienstzuweisung verfügbar.

Art. 339 Das Verständnis von Pastor/Pastorin

Pastor/Pastorin ist die gemeinsame Bezeichnung für Personen, die ordiniert sind oder die eine Erlaubnis als Lokalpastor/Lokalpastorin erhalten haben, von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz bestätigt sind und vom Bischof/von der Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten haben.

Art. 340 Bereiche von Verantwortung und Pflichten von Pastoren/Pastorinnen

In folgenden Bereichen tragen Pastoren/Pastorinnen Verantwortung, die sich aus der Beauftragung zu Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Gemeindeleitung und Dienst ergibt, die ihnen in der Ordination zu Ältesten übertragen wird.

1 Wortverkündigung und kirchliche Handlungen:

a) Das Wort Gottes predigen, den Gottesdienst leiten, die Heilige Schrift lesen und lehren sowie die Menschen zu Studium und Zeugnis anleiten;

(1) die treue Weitergabe des christlichen Glaubens sicherstellen;

(2) Menschen zu Jüngerschaft und evangelistischer Wirksamkeit anleiten, damit andere Christus kennen lernen und ihm nachfolgen;

b) Menschen seelsorglich beistehen;

c) kirchliche Handlungen, insbesondere Trauung und Bestattung vollziehen;

(1) Trauungen durchführen nach angemessener Vorbereitung mit dem Brautpaar. Es ist das Recht und die Verantwortung des Pastors/der Pastorin zu entscheiden, ob eine kirchliche Trauung vollzogen werden kann. Die Gesetze des Staates und die Ordnung der Kirche sind zu beachten.

(2) Gottesdienste zur Bestattung halten und den Hinterbliebenen beistehen;

d) Hausbesuche machen;

- e) in seelsorglichen Gesprächen Anvertrautes streng vertraulich behandeln, insbesondere das Beichtgeheimnis zu wahren.
- 2 Sakramentsverwaltung:
- a) Die Sakramente Taufe und Abendmahl gemäß Christi Einsetzung verwalten;
- (1) Vor der Taufe von Säuglingen oder Kindern die Eltern und Taufzeugen vorbereiten und sie über die Bedeutung der heiligen Taufe und über ihre Verantwortung für die christliche Erziehung der getauften Kinder unterweisen;
 - (2) zur Bekräftigung des Taufbundes und zur Erneuerung der Taufversprechen in verschiedenen Lebensphasen ermutigen;
 - (3) Menschen, die als Säuglinge oder Kinder getauft wurden, unterweisen und ermutigen, Kirchenglieder zu werden;
 - (4) die Bedeutung des Abendmahls erklären und zur regelmäßigen Teilnahme ermutigen als einem Mittel, in Gnade und Heiligung zu wachsen;
- b) den Gebrauch der Gnadenmittel fördern.
- 3 Gemeindeleitung:
- a) Die Geschäfte der Gemeinde führen und die organisatorischen Anliegen der Gemeinde regeln;
- (1) die Glieder in ihrem Dienst unterstützen und anleiten;
 - (2) die christliche Erziehung in der Gemeinde beaufsichtigen und die Verteilung und die Verwendung evangelisch-methodistischer Literatur und Materialien in der Gemeinde anregen;
 - (3) verantwortlich sein für den Vorgang der Zielfindung, Planung und Auswertung;
 - (4) nach Männern und Frauen Ausschau halten, die für pastorale Dienste und andere berufliche Aufgaben in der Kirche geeignet erscheinen, und sie beraten;
- b) die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche im zugewiesenen Dienstbereich beaufsichtigen;
- (1) die Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche anwenden;
 - (2) der Bezirkskonferenz über die eigene Tätigkeit berichten;
 - (3) das Aufbringen finanzieller Mittel für die Gemeinde unterstützen und zum Geben aus einer geistlichen Haltung ermutigen;
- c) sich beteiligen an Aufgaben und Möglichkeiten zur Weiterbildung innerhalb der Jährlichen Konferenz und der gesamten Kirche;
- d) den Grundsatz der Inklusivität in der Gemeinde fördern.
- 4 Dienst:
- a) Jesu Lehre im eigenen Dienstauftrag und Leitungsdienst verkörpern;
 - b) den Leib Christi als eine Gemeinschaft aufbauen, die den Dienst Christi in der Welt weiterführt;
 - c) das Leben der Gemeinde ausrichten auf ihren Auftrag in der Welt;
 - d) an gesellschaftlichen, ökumenischen und interreligiösen Aufgaben teilnehmen, die Gemeinde darin anleiten und für die Einheit der christlichen Gemeinschaft beten und arbeiten.

Art. 341 *Besondere Regelungen*

- 1 Pastoren/Pastorinnen sollen die Einwilligung des Superintendenten/der Superintendentin einholen, bevor sie eine Person als Evangelisten/Evangelistin engagieren, der/die nicht der eigenen Kirche angehört.
- 2 Pastoren/Pastorinnen dürfen das Feiern von Gottesdiensten in einer Gemeinde nicht aufgeben ohne Zustimmung der Bezirkskonferenz und des Superintendenten/der Superintendentin zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz.
- 3 Pastoren/Pastorinnen dürfen von sich aus keine Gemeinde gründen.
- 4 Pastoren/Pastorinnen dürfen keine religiöse Veranstaltung im Bereich einer anderen Gemeinde abhalten ohne die Zustimmung des dortigen Pastors/der Pastorin oder des Superintendenten/der Superintendentin.
- 5 Für die gesamte Dienstgestaltung ist als Grundsatz durchzuhalten: Die Verpflichtung, Anvertrautes vertraulich zu behandeln, besonders im Hinblick auf das Beichtgeheimnis.

6 ¹Pastoren/Pastorinnen können nicht verpflichtet werden, gegen das eigene Gewissen anlässlich einer Trauung Ehepaare zu segnen. Sie können in einem solchen Fall das Paar an einen Kollegen/eine Kollegin verweisen.-Ebenso können Pastoren/Pastorinnen nicht verpflichtet werden, gegen das eigene Gewissen Ehepaaren eine gewünschte Segnung anlässlich einer Trauung zu verweigern. Eine Segnung anlässlich einer Trauung kann gegebenenfalls in einer Nachbargemeinde erfolgen, wenn es in der eigenen Gemeinde zu starkem Widerspruch führen würde.

²Der Gemeindevorstand kann über die Möglichkeit von Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare anlässlich einer kirchlichen Trauung in der eigenen Gemeinde entscheiden.

7 Pastoren/Pastorinnen dürfen nicht wiedertauften. Die Praxis der Wiedertaufe entspricht nicht Gottes Handeln in der Taufe und stimmt nicht mit der wesleyanischen Tradition und der historischen Lehre der Kirche überein. Personen, die eine Wiedertaufe wünschen, sollen zu einer Teilnahme an einer Feier der Taufenerneuerung bewegt werden.

Art. 342 *Gehalt für Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die eine Dienstzuweisung für eine Gemeinde haben*

Die Bereitschaft der Ältesten, sich zu einer verpflichtenden Dienstzuweisung zur Verfügung zu stellen, auferlegt der Kirche die Verpflichtung, für ein angemessenes Gehalt zu sorgen. Die Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Abschnitt X Dienstzuweisungen für besondere Dienste

Art. 343 *Dienstzuweisungen, die den Bereich der Gemeindegarbeit überschreiten*

1 Ordinierte können beauftragt werden, ihren Dienst außerhalb des Gemeindebereichs auszuüben. Sie bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung und sind der Jährlichen Konferenz verantwortlich.

2 Institutionen oder Einrichtungen, die den Wunsch haben, Ordinierte zu beschäftigen, sollen durch ihre offiziellen Organe mit dem Bischof/der Bischöfin Beratung aufnehmen und erst nach dessen/deren Zustimmung die vorgeschriebenen Vereinbarungen abschließen.

Art. 344 *Dienstzuweisung und Beziehung zur Jährlichen Konferenz*

1 Kategorien der Dienstzuweisung in besondere Dienste

a) Dienstzuweisungen in besondere Dienste innerhalb der Jährlichen Konferenz und der Zentralkonferenz, ihrer Behörden und Werke sowie in kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtsform in Verbindung mit der Evangelisch-methodistischen Kirche;

b) Dienstzuweisungen in besondere Dienste außerhalb der Zentralkonferenz unter der Aufsicht einer Behörde der Evangelisch-methodistischen Kirche;

c) Dienstzuweisungen in andere Kirchen oder ökumenische Einrichtungen unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Die Ordinierten können Rechte und Privilegien annehmen, einschließlich einer affilierten Mitgliedschaft, die ihnen von anderen Kirchen angeboten werden, ohne dass ihre Beziehung zu ihrer eigenen Jährlichen Konferenz in Frage gestellt wird. Sie können zu pastoralen Diensten in anderen christlichen Kirchen beauftragt werden, wenn die rechtlich dafür zuständigen Stellen der anderen Kirchen ein Ersuchen aussprechen.

2 Beziehung zur Jährlichen Konferenz

Älteste in besonderen Diensten sind der Konferenz verantwortlich, in der sie Mitglied sind. Sie beteiligen sich soweit wie möglich an der Arbeit ihrer Jährlichen Konferenz.

3 Beziehung zur Gemeinde

Älteste in besonderen Diensten werden nach Beratung mit dem Pastor/der Pastorin und Zustimmung durch das Kabinett Mitglieder einer Bezirkskonferenz innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz. Sie legen der Bezirkskonferenz jährlich einen Bericht über ihre pastorale Tätigkeit vor. Auch Älteste in besonderen Diensten sollen auf Anfrage für die Verwaltung der Sakramente verfügbar sein.

4 Affilierte Beziehung zur Jährlichen Konferenz

Älteste, die eine Dienstzuweisung in besondere Dienste außerhalb ihrer Heimatkonferenz haben, können einen Antrag auf affilierte Mitgliedschaft an die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz stellen, in der ihr Dienstort ist oder in der sie wohnen. Durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz können solche Älteste affilierte Mitglieder werden und in der Jährlichen Konferenz und ihren Organen mit beratender Stimme mitarbeiten. Für die Dauer ihrer affilierten Mitgliedschaft soll Stimmrecht, Nomination für gesamtkirchliche Organe sowie Wahl als Delegierte an die Zentral- oder Generalkonferenz als Recht in der Heimatkonferenz verbleiben.

Art. 345 *Evangelisch-methodistische Pastoren/Pastorinnen in ökumenischen Dienstzuweisungen*

Älteste können jährlich eine Dienstzuweisung in Gemeinden einer anderen Kirche oder in gemeinsame ökumenische Dienste erhalten. Sie bleiben im System der verpflichtenden Dienstzuweisung und sind der Jährlichen Konferenz verantwortlich.

Abschnitt XI Pastoren/Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen, anderen methodistischen oder anderen christlichen Kirchen

Art. 346 *Dienstzuweisungen*

Ordinierte Älteste oder ordinierte Pastoren/Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen oder von anderen christlichen Kirchen können unter folgenden Bedingungen in der Jährlichen Konferenz eine Dienstzuweisung erhalten:

1 Ordinierte Älteste oder ordinierte Pastoren/Pastorinnen von anderen Jährlichen Konferenzen und anderen methodistischen Kirchen

Mit Zustimmung des Bischofs/der Bischöfin oder anderer zuständiger Organe können Älteste oder ordinierte Pastoren/Pastorinnen einer anderen Jährlichen Konferenz oder einer anderen methodistischen Kirche Dienstzuweisungen in der Jährlichen Konferenz erhalten, wobei sie die Mitgliedschaft in ihrer eigenen Konferenz bzw. ihre kirchliche Zugehörigkeit behalten. Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können sie beratende Mitglieder in der Jährlichen Konferenz werden, in der sie die Dienstzuweisung haben.

2 Älteste oder ordinierte Pastoren/Pastorinnen von anderen Kirchen

Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz jährlich abstimmen, dass unbescholtene Pastoren/Pastorinnen aus anderen Kirchen Dienstzuweisungen an eine Gemeinde oder in ökumenischen Einrichtungen innerhalb der Jährlichen Konferenz erhalten, während sie die Mitgliedschaft in ihrer Kirche weiterhin behalten, vorausgesetzt dass sie schriftlich erklären, sich an die Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu halten. Nach Prüfung der Ordinationsurkunden durch die Kommission für ordinierte Dienste können sie empfohlen werden, als Älteste in der Evangelisch-methodistischen Kirche anerkannt zu werden, solange sie eine Dienstzuweisung erhalten. Während dieser Zeit kann ihnen auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste das Stimmrecht in der Jährlichen Konferenz wie bei Mitgliedern auf Probe eingeräumt werden.

Art. 347 *Überweisung*

1 Von anderen Jährlichen Konferenzen oder anderen methodistischen Kirchen

Pastorale Mitglieder von anderen Jährlichen Konferenzen oder anderen methodistischen Kirchen können mit Zustimmung der zuständigen Bischöfe/Bischöfinnen bzw. anderen Organe durch Überweisung in die Mitgliedschaft auf Probe oder in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden. Die zuständigen Bischöfe/Bischöfinnen beraten sich vor der Zustimmung mit den Vorsitzenden ihrer Kommission für ordinierte Dienste.

2 Von anderen Kirchen

a) Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste können Pastoren/Pastorinnen aus anderen Kirchen durch die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz eine Anerken-

nung ihrer Ordination erhalten und als Mitglieder auf Probe oder als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen aufgenommen werden. Sie übergeben ihre Ordinationspapiere zur Prüfung der Kommission für ordinierte Dienste, geben einen Nachweis ihres Glaubens und ihrer christlichen Erfahrung und bekunden ihre Zustimmung und Bereitschaft, evangelisch-methodistische Lehre, Ordnung und Arbeitsweise zu unterstützen und einzuhalten. Sie legen eine zufrieden stellende Bescheinigung über ihren Gesundheitszustand vor. Die Kommission für ordinierte Dienste prüft die Entsprechung in den Anforderungen an die Ausbildung.

b) Ordinierte Pastoren/Pastorinnen aus anderen Kirchen sollen mindestens zwei Jahre lang Mitglieder auf Probe sein und die geforderte Ausbildung abschließen, insbesondere in Geschichte, Lehre und Arbeitsweise der Evangelisch-methodistischen Kirche, bevor sie in die volle Mitgliedschaft aufgenommen werden.

3 Die Kommission für ordinierte Dienste ist verpflichtet festzustellen, ob Personen, die mit Ordinationspapieren einer anderen Kirche um Aufnahme in die Konferenz ersuchen, früher Mitglieder einer Jährlichen Konferenz waren. Wenn das der Fall ist, klärt sie ab, unter welchen Umständen die Beziehung zu jener Konferenz gelöst wurde. Eine Annahme der Bewerbung soll nur mit Zustimmung jener Jährlichen Konferenz geschehen, aus der sie sich zurückgezogen haben.

Art. 348 *Anerkennung von Ordinationen*

Bei Anerkennung der Ordination von Pastoren/Pastorinnen aus anderen Kirchen wird die Ordinationsurkunde der besagten Kirche mit entsprechendem Vermerk auf der Rückseite der Urkunde versehen dem Pastor/der Pastorin zurückgegeben.

Abschnitt XII Mentoren/Mentorinnen

Art. 349 *Mentoren/Mentorinnen*

Mentoren/Mentorinnen sind Personen, die im Auftrag der Kommission für ordinierte Dienste gegenüber Bewerbern/Bewerberinnen, Lokalpastoren/Lokalpastorinnen oder Mitgliedern auf Probe der Jährlichen Konferenz Aufsicht und Beratung wahrnehmen.

Abschnitt XIII Evaluation und Weiterbildung für Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und für Lokalpastoren/Lokalpastorinnen

Art. 350 *Evaluation*

Evaluation ist ein Element in der Gestaltung des pastoralen Dienstes und geschieht regelmäßig in einem Geist des Verstehens und der Annahme. Evaluation hilft, sich und sein Umfeld zu verstehen, die Wirksamkeit im Dienst einzuschätzen, Weiterbildung zu planen und Vergewisserung der Berufung zu erfahren.

1 Die regelmäßige Evaluation des Dienstes in der Gemeinde wird vom Superintendent/von der Superintendentin angeregt oder geleitet. Sie erfolgt unter Beteiligung des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk.

2 Die regelmäßige Evaluation des Dienstes von Personen in besonderen Diensten erfolgt durch ihre unmittelbaren Aufsichtspersonen. Eine Information darüber geht an den zuständigen Superintendenten/die zuständige Superintendentin. Nach Möglichkeit findet ein Gespräch mit ihm/ihr statt.

Art. 351 *Weiterbildung und geistliches Wachstum*

1 Regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum sind wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll über längere Zeit tun zu können.

2 Für persönliche Weiterbildung und geistliches Wachstum stehen angemessene Zeiträume zur Verfügung. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

3 Innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren kann ein Weiterbildungsurlaub von bis zu sechs Monaten im Rahmen der normalen Dienstzuweisungen gewährt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch

die Kommission für ordinierte Dienste und kann frühestens im sechsten Jahr angetreten werden. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 352 Sabbaturlaub

Ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr kann Mitgliedern in außerordentlicher oder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die sechs Jahre hintereinander vollzeitlichen oder entsprechenden nicht vollzeitlichen Dienst getan haben, gewährt werden, ohne dass die Konferenzbeziehung sich verändert. Ein Sabbaturlaub kann für Studium, Reise, Erholung oder einen anderen gerechtfertigten Zweck bewilligt werden. Das schriftliche Gesuch muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten/die Superintendentin eingereicht werden. Die Kommission für ordinierte Dienste beschließt auf Empfehlung durch das Kabinett über die Gewährung des Sabbaturlaubs. Der Bischof/die Bischöfin spricht eine Dienstuweisung zu einem Sabbaturlaub aus. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung.

Abschnitt XIV Veränderungen der Konferenzbeziehung

Art. 353 Bestimmungen zur Veränderung der Konferenzbeziehung

Wenn pastorale Mitglieder eine Veränderung der Konferenzbeziehung erwägen, wird von ihnen erwartet, dass sie dies frühzeitig mit dem Superintendenten/der Superintendentin und dem Bischof/der Bischöfin besprechen. Mitglieder auf Probe, Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die sich zu einer Veränderung der Konferenzbeziehung entschlossen haben, richten ein schriftliches Gesuch an die Kommission für ordinierte Dienste.

Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Probe, die durch solche Veränderungen keine Dienstuweisung an einen Bezirk mehr bekommen, nennen nach Beratung mit dem Pastor/der Pastorin und Zustimmung durch den Superintendenten/die Superintendentin die Bezirkskonferenz, in der sie Mitglied sein wollen. Sie dürfen pastorale Aufgaben nur mit der Erlaubnis des Pastors/der Pastorin ausführen. Sie sollen alle Rechte der Mitgliedschaft in der von ihnen gewählten Bezirkskonferenz haben, wie es die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche vorsieht. Sie berichten der Bezirkskonferenz und dem Pastor/der Pastorin ihre Amtshandlungen. Für ihren Lebenswandel und die Rechte ihrer Ordination bleiben sie der Jährlichen Konferenz verantwortlich.

Art. 354 Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft

1 Mitgliedern auf Probe, Außerordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, denen eine Dienstausbübung unmöglich ist oder die sich für eine vorübergehende Zeit dazu entschließen, kann eine Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft gewährt werden. Jede Beurlaubung muss von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste gewährt und jährlich erneuert werden. Bei Mitgliedern auf Probe zählen Beurlaubungsjahre in der Maximaldauer der Probezeit, ausgenommen der Familienurlaub. Personen in Beurlaubung sind nicht Mitglieder in Gremien der Jährlichen, Zentral- oder Generalkonferenz oder Delegierte an die General- und Zentralkonferenz. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung, ausgenommen bei ausdrücklichen anderweitigen Regelungen.

2 Freiwillige und unfreiwillige Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft

a) Freiwillige Beurlaubung

Das Gesuch um freiwillige Beurlaubung muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz über den Superintendenten/die Superintendentin an die Kommission für ordinierte Dienste eingereicht werden. Eine freiwillige Beurlaubung kann während maximal fünf Jahren gewährt werden. Weitere Verlängerungen sind nur durch Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz möglich.

b) Unfreiwillige Beurlaubung

Der Superintendent/die Superintendentin kann ein Gesuch um unfreiwillige Beurlaubung auch ohne die Zustimmung der betroffenen Person stellen. Das Gesuch muss mindestens drei Monate vor der

Sitzung der Jährlichen Konferenz an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet werden. Das Recht auf Anhörung der betroffenen Person ist zu gewährleisten. Die schriftliche Mitteilung über die Entscheidung der Kommission ist der betroffenen Person zuzustellen. Eine unfreiwillige Beurlaubung muss durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder in voller Verbindung bestätigt werden. Die unfreiwillige Beurlaubung muss jährlich auf Grund eines schriftlichen Gesuchs des Superintendenten/der Superintendentin bestätigt werden und soll nicht länger als drei aufeinander folgende Jahre dauern.

3 Beendigung der Beurlaubung

Das Gesuch um eine Beendigung der Beurlaubung ist im Fall einer freiwilligen Beurlaubung durch die betroffene Person, im Fall einer unfreiwilligen Beurlaubung durch den Superintendenten/die Superintendentin spätestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz einzureichen. Wenn die Kommission entscheidet, dass die Gründe der Beurlaubung unverändert geblieben sind und darum das Gesuch um Beendigung abgelehnt wird, kann die Kommission den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz mit der Konferenz empfehlen, die freiwillige Beurlaubung fortzusetzen oder die freiwillige Beurlaubung in eine unfreiwillige Beurlaubung, in eine Lokalisierung oder einen unfreiwilligen Ruhestand umzuwandeln.

Art. 355 Familienurlaub

Mitglieder auf Probe, Außerordentliche Mitglieder, Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen können einen Familienurlaub beantragen, wenn ihnen die Familiensituation bzw. die Pflege von Angehörigen vorübergehend keinen vollzeitlichen Dienst ermöglicht. Es gelten die Bestimmungen für freiwillige Beurlaubung.

Art. 356 Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub

Wenn keine weitergehenden gesetzlichen Regelungen bestehen, wird ein Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub von bis zu drei Monaten durch die Kommission für ordinierte Dienste auf Empfehlung durch das Kabinett gewährt. Die Konferenzbeziehung bleibt unverändert. Die Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 357 Vorübergehende Beurlaubung für Diakone/Diakoninnen

Auf Gesuch des Bischofs/der Bischöfin und mit Zustimmung der Kommission für ordinierte Dienste kann Diakonen/Diakoninnen eine vorübergehende Beurlaubung von bis zu einem Jahr gewährt werden, um eine Anstellung zu suchen, die mit einer Dienstzuweisung verbunden ist.

Art. 358 Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit

1 Wenn pastorale Mitglieder wegen physischer oder psychischer Unfähigkeit nicht in der Lage sind, ihren pastoralen Dienst auszuüben, kann ihnen auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz und durch Abstimmung der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit gewährt werden, ohne dass sie ihre Beziehung zur Jährlichen Konferenz verlieren. Eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit kann vom pastoralen Mitglied oder vom Kabinett, mit oder ohne Zustimmung der betroffenen Person, veranlasst werden.

2 Zwischen den Sitzungen der Jährlichen Konferenz kann der Bischof/die Bischöfin auf Empfehlung des Kabinetts und nach Beratung mit der Kommission für ordinierte Dienste eine Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit für den Rest des Konferenzjahres gewähren.

3 Pastorale Mitglieder, die einen ärztlichen Nachweis erbringen, dass sie sich ausreichend erholt haben, um den Dienst wieder aufzunehmen, können zwischen den Sitzungen der Jährlichen Konferenz vom Bischof/von der Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten, womit ihre Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit beendet wird. Die Beendigung der Beurlaubung soll mit genauem Datum in den Verhandlungen der nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz festgehalten werden.

Art. 359 Ruhestand

Durch Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz kann ein pastorales Mitglied auf eigenes Ersuchen oder auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste in den Ruhestand versetzt werden. Gesuche um Ruhestand sind sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten/die Superintendentin zu richten.

1 Verordneter Ruhestand

Pastorale Mitglieder treten an der Konferenz in den Ruhestand, die der Vollendung des 70. Lebensjahrs folgt.

2 Freiwilliger Ruhestand

Pastorale Mitglieder sind auf eigenen Antrag und durch Abstimmung der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das in der Versorgungsordnung (VI.282 VLO) festgelegte Lebensalter erreicht haben.

3 Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand

Pastorale Mitglieder können mit oder ohne ihre Zustimmung und ohne Rücksicht auf ihr Alter in den Ruhestand versetzt werden, wenn dies von der Kommission für ordinierte Dienste und dem Kabinett empfohlen und von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz so beschlossen wird. Die Bestimmungen von Art. 362.2 VLO sind zu beachten. Eine schriftliche Mitteilung über die beabsichtigte Entscheidung soll der betroffenen Person mindestens drei Monate vor der Jährlichen Konferenz zugestellt werden.

4 Dienstzuweisung für ordinierte Mitglieder im Ruhestand

Ordinierte Mitglieder im Ruhestand können mit ihrem Einverständnis eine Dienstzuweisung erhalten, wenn dies vom Bischof/von der Bischöfin und dem Kabinett gewünscht wird.

Art. 360 Ehrenhafte Lokalisierung

1 Eine Jährliche Konferenz kann Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf eigenen Wunsch eine ehrenhafte Lokalisierung unter folgenden Bedingungen gewähren: die Kommission für ordinierte Dienste hat ihren Charakter geprüft und ihre Unbescholtenheit festgestellt; die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz haben über ihren Charakter befunden; die ehrenhafte Lokalisierung kann nur Personen gewährt werden, die die Absicht haben, keine weitere Dienstzuweisung anzunehmen.

2 Die ehrenhafte Lokalisierung wird durch den Bischof/die Bischöfin schriftlich bestätigt. Mit der Lokalisierung wird die Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz beendet. Wenn die Kommission für ordinierte Dienste zustimmt, können ehrenhaft lokalisierte Personen vom Bischof/von der Bischöfin zwischenzeitlich als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen eine Dienstzuweisung erhalten. Ehrenhaft lokalisierte Mitglieder werden in den Verhandlungen der Jährlichen Konferenz aufgeführt. Sie müssen jährlich eine Kopie des Berichts für die Bezirkskonferenz an die Kommission für ordinierte Dienste senden, damit die Lokalisierung fortgesetzt werden kann. Wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren kein Bericht eintrifft, werden die Ordinationsrechte ohne weiteren Vorgang entzogen.

Art. 361 Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst**1 Ausscheiden, um Glied einer anderen Kirche zu werden**

Wenn unbescholtene ordinierte Mitglieder sich aus dem Dienst zurückziehen, um Glieder einer anderen Kirche zu werden oder ihre Gliedschaft in der Evangelisch-methodistischen Kirche zu beenden, übergeben sie ihre Ordinationsurkunde dem Superintendent/der Superintendentin zur Aufbewahrung. Auf Wunsch und nach Beschluss der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz kann die Ordinationsurkunde, mit einem Vermerk über ihr ehrenhaftes Ausscheiden versehen, zurückgegeben werden.

2 Verlassen des ordinierten Dienstes

Wenn unbescholtene ordinierte Mitglieder ihren Dienst verlassen und sich von der Konferenz zurückziehen wollen, ist dies von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz an ihrer Tagung zu gewähren. Ihre Ordinationspapiere sollen dem Superintendenten/der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben werden.

3 Ausscheiden unter Beschuldigung oder Anklage

Wenn pastorale Mitglieder eines Vergehens beschuldigt werden, kann ihnen gestattet werden, sich aus der Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz zurückzuziehen. Ihre Ordinationspapiere sollen dem Superintendenten/der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben werden. In den Verhandlungen der Jährlichen Konferenz wird festgehalten: „Ausscheiden unter Beschuldigung“ bzw. „Ausscheiden unter Anklage“.

4 Ausscheiden zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz

Wenn pastorale Mitglieder sich zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz aus ihrem Dienst zurückziehen, weil sie sich einer anderen Kirche anschließen wollen oder unter Beschuldigung oder Anklage stehen, sollen sie ihre Ordinationspapiere dem Superintendenten/der Superintendentin zur Aufbewahrung übergeben. Das Datum des Ausscheidens wird festgehalten. Die Kommission für ordinierte Dienste berichtet darüber an die nächste Jährliche Konferenz.

Abschnitt XV Beschuldigungen

Art. 362 Vorgehen bei Beschuldigungen

1 Allgemeine Bestimmungen

Ordination und Mitgliedschaft in einer Jährlichen Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche beinhalten ein hohes Maß an Vertrauen. Wenn ein pastorales Mitglied der Konferenz beschuldigt wird, dieses Vertrauen verletzt zu haben, muss seine Amtsführung und Konferenzbeziehung geprüft werden. Dieses Vorgehen zielt auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Auferbauung der Kirche.

a) Dienstaufsicht

Es gehört zum kirchenleitenden Dienst des Bischofs/der Bischöfin und des Superintendenten/ der Superintendentin, Beschuldigungen entgegenzunehmen oder zu erheben. Eine Beschuldigung muss in schriftlicher und mit Unterschrift versehener Form eingereicht werden und kann ein Verhalten, das mit dem Dienst unvereinbar ist, oder eine unzulängliche Dienstausübung betreffen.

b) Klärendes Gespräch

Die aufsichtführende Person führt klagende und beschuldigte Personen zu einem Gespräch zusammen, das möglichst der Konfliktlösung und Versöhnung zwischen allen Parteien dienen soll. Ein solches Gespräch hat seelsorgliche Absicht und soll unter Absehung von schriftlichen Protokollen und gerichtlichen Verfahrensweisen geschehen. Jede Partei kann eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Die aufsichtführende Person kann eine Drittperson, die in Vermittlungsdiensten ausgebildet ist, und weitere Personen beiziehen. Wird eine Konfliktlösung erreicht, soll sie schriftlich festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Darin soll auch vereinbart werden, was Dritten gegenüber nicht offengelegt wird.

c) Suspendierung

Unter außergewöhnlichen Umständen und zum Schutz der Kirche und der beteiligten Parteien kann der Bischof/die Bischöfin die beschuldigte Person für maximal 90 Tage von allen pastoralen Aufgaben entheben. Die Dienstuweisung bleibt davon unberührt. Während der Zeit der Suspendierung wird die Gehaltszahlung weitergeführt.

d) Weiterleitung der Beschuldigung

Wenn das Gespräch zu keiner Lösung bzw. Versöhnung führt, kann der Bischof/die Bischöfin die Beschuldigung folgendermaßen weiterleiten: Wenn der Bischof/die Bischöfin feststellt, dass die Beschuldigung auf Anklagepunkten beruht, die der Disziplinarordnung unterliegen, soll er/sie die Beschuldigung als Anklage weiterleiten. Wenn er/sie feststellt, dass die Beschuldigung Unfähigkeit, mangelnde Kompetenz oder mangelnde Wirksamkeit oder Unwilligkeit betrifft, soll er/sie die Beschuldigung als Beschwerde an die Kommission für ordinierte Dienste zur Behandlung weiterleiten.

e) Weitere Maßnahmen

Falls das betroffene Arbeitsfeld durch die Beschuldigung in erkennbare Mitleidenschaft gezogen wurde, bemüht sich das Kabinett um einen Prozess der Versöhnung.

2 Anhörungsverfahren

In einem Anhörungsverfahren hat die betroffene Person ein Recht auf Anhörung und Akteneinsicht. Sie kann sich von einem weiteren pastoralen Mitglied begleiten lassen. Anhörungen sollen immer im Beisein beider Parteien erfolgen, ausgenommen eine der beiden verweigert die Mitarbeit.

3 Regelung bei einer Beschwerde

Wenn die Kommission für ordinierte Dienste eine Beschwerde erhält, soll sie innerhalb einer vertretbaren Frist eine oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beschließen. In seltenen Fällen kann die Kommission die Beschwerde an den Bischof/die Bischöfin zurückverweisen, um die Beschwerde möglicherweise als Anklage der Disziplinarordnung zu unterstellen. Die Entscheidung der Kommission wird der betroffenen Person, dem Bischof/der Bischöfin, dem Kabinett und der klagenden Person mitgeteilt.

a) Handlungsmöglichkeiten

In Zusammenarbeit mit dem Kabinett und in Absprache mit dem pastoralen Mitglied kann sich die Kommission für ordinierte Dienste für eine oder mehrere der folgenden Handlungsmöglichkeiten entscheiden:

- Programm für Weiterbildung (Art. 351 VLO);
- Beratung oder Therapie;
- Unterstützung und Supervision durch ein anderes pastorales Mitglied;
- Persönliche Rüge in Form eines Briefes, unterschrieben vom/von der Vorsitzenden der Kommission für ordinierte Dienste und vom Superintendenten/von der Superintendentin. Der Brief erwähnt die berechtigte Beschwerde, die geforderten Maßnahmen zur Behebung und die Bedingungen, unter denen der Brief aus den Personalakten entfernt wird.
- Sabbaturlaub (Art. 352. VLO);
- Freiwillige oder unfreiwillige Beurlaubung (Art. 354 VLO);
- Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand (Art. 359.3 VLO);
- Ehrenhafte Lokalisierung (Art. 360 VLO);
- Verlassen des ordinierten Dienstes (Art. 361.2 VLO);
- Verordnete Lokalisierung.

b) Verordnete Lokalisierung

Auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste kann die Jährliche Konferenz pastorale Mitglieder per Verordnung lokalisieren, wenn sie sich nach dem Urteil der Konferenz als unfähig erwiesen haben, ihre Pflichten im ordinierten Dienst auszuführen. Die Konferenz soll vor einer verordneten Lokalisierung den Charakter dieser Personen prüfen und als unbescholten befunden haben. Die Kommission für ordinierte Dienste muss die Empfehlung mindestens 60 Tage vor der Tagung der Jährlichen Konferenz der betroffenen Person mitteilen und letzterer ein Recht auf Anhörung vor dem/der Vorsitzenden der Kommission und dem Bischof/der Bischöfin geben, bevor die Empfehlung den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Eine Person, die per Verordnung lokalisiert wurde, kann keine zwischenzeitliche Dienstzuweisung vom Bischof/von der Bischöfin erhalten.

Abschnitt XVI Wiederaufnahme in die Konferenz

Art. 363 *Wiederaufnahme von Mitgliedern auf Probe*

Personen, deren Mitgliedschaft auf Probe nach den Bedingungen von Art. 327.5 VLO beendet worden ist, können von jener Jährlichen Konferenz, die ihre Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch oder gegen ihren Willen beendet hat, wieder aufgenommen werden. Bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz werden auch die mit der Beauftragung gewährten Rechte wieder in Kraft gesetzt. Die Probezeit soll erneut mindestens drei Jahre (Art. 326 VLO) dauern.

Art. 364 *Wiederaufnahme nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung*

Pastorale Mitglieder, die nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung um Wiederaufnahme ersuchen, können auf Empfehlung durch das Kabinett und die Kommission für ordinierte Dienste, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zur Lokalisierung geführt haben, überprüft wurden, bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz wieder aufgenommen und bevollmächtigt werden, alle pastoralen Aufgaben wieder wahrzunehmen.

Art. 365 *Wiederaufnahme nach Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst*

Pastorale Mitglieder, die nach den Bestimmungen von Art. 360 VLO aus dem Dienst ausgeschieden sind, können von der Jährlichen Konferenz, in der sie ihren Dienst niedergelegt haben, wieder aufgenommen werden. Sie müssen ein Gesuch stellen, das vom Kabinett und von der Kommission für ordinierte Dienste befürwortet wird, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt haben, geprüft wurden. Sie sollen während mindestens zwei Jahren als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen dienen, bevor sie wieder in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden. Bei Zustimmung durch die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz werden sie wieder in die Konferenz aufgenommen und bevollmächtigt, alle pastoralen Aufgaben wahrzunehmen.

Art. 366 (...)**Art. 367** *Wiederaufnahme nach unfreiwilligem Ruhestand*

Pastorale Mitglieder, die unfreiwillig in den Ruhestand treten mussten (Art. 359.3 VLO), können von der Jährlichen Konferenz wieder aufgenommen werden, die ihren Ruhestand verordnet hat. Sie müssen ein Gesuch stellen, das vom Kabinett und von der Kommission für ordinierte Dienste befürwortet wird, nachdem ihre Befähigung und die Umstände, die zum verordneten Ruhestand geführt haben, geprüft wurden. Sie müssen ein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorlegen. Das Gesuch muss von den Mitgliedern in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Sie sollen während mindestens zwei Jahren als Lokalpastoren/Lokalpastorinnen dienen, bevor sie wieder in die volle Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz aufgenommen werden können.

Abschnitt XVII Allgemeine Bestimmungen**Art. 368** *Bestimmungen, die pastorale Mitglieder betreffen*

- 1 Alle pastoralen Mitglieder sind für die Ausführung ihrer Aufgaben, für die sie eine Dienstzuweisung haben, der Jährlichen Konferenz verantwortlich.
- 2 Alle Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche, die ordinierte Dienste betreffen, gelten für Männer und Frauen.
- 3 In allen Fällen, in denen zuständige Gremien über die Gewährung von Predigterlaubnis, Ordination oder Konferenzmitgliedschaft entscheiden, sollen die Entscheidungen in geistlicher Weise getroffen werden. Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche beschreiben demgegenüber nur die Grundanforderungen an die Personen.
- 4 Alle pastoralen Mitglieder sollen schriftlich informiert werden, wenn Entscheidungen über ihre Beziehung zur Jährlichen Konferenz getroffen worden sind.
- 5 Es findet jährlich eine Zusammenkunft der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz sowohl Diakone/Diakoninnen als auch Älteste, in geschlossener Sitzung statt. Diese wird am Ort und zur Zeit der normalen Tagung der Jährlichen Konferenz abgehalten und berät Fragen von Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung. (Von dieser Regelung weichen in der Zentralkonferenz in Deutschland einzelne Jährliche Konferenzen ab.)
- 6 Eine außerordentliche Sitzung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz kann an einem Ort und zu einer Zeit abgehalten werden, wie es der Bischof/die Bischöfin bestimmt, nachdem er/sie sich mit dem Kabinett und der Kommission für ordinierte Dienste beraten hat. Eine außerordentliche Sitzung kann nur jene Aufgaben wahrnehmen, die auf der Tagesordnung der Einberufung festgehalten sind.

Art. 369 *Übergangsbestimmungen*

1 Alle Personen, die ihre Zeit als Mitglieder auf Probe oder als Laienprediger/Laienpredigerin mit Dienstzuweisung im vollzeitlichen Dienst vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung] begonnen haben, wird gestattet, ihren Ausbildungsgang nach den Bestimmungen der für sie zum Zeitpunkt ihres Beginns gültigen Ordnung abzuschließen.

2 Unbescholtene Personen mit außerordentlicher Mitgliedschaft (Diakone/Diakoninnen) vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung können auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste und einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz in die volle Mitgliedschaft und zur Ordination als Älteste der Jährlichen Konferenz gewählt werden. Diese Möglichkeit kann bis zum 31. Dezember 2008 wahrgenommen werden.

Art. 370-400 (...)

Kapitel Drei Leitung der Kirche

Abschnitt I Grundlagen personaler Leitung in der Kirche

Art. 401 Aufgabe

Die Aufgabe der Leitung in der Evangelisch-methodistischen Kirche obliegt dem Bischof/der Bischöfin und den Superintendenten/Superintendentinnen. Seit der Zeit der Apostel wurden bestimmte ordinierte Personen mit besonderen Aufgaben der Leitung betraut. Die leitenden Personen tragen vorrangig Verantwortung dafür, das Leben der Kirche zu ordnen. Sie dienen damit dem Ziel, Menschen in die Nachfolge Jesu Christi zu rufen und zu gottesdienstlichem Leben zu sammeln.

Es ist ihre Aufgabe, die Strukturen und Konzeptionen einzuführen, welche die christliche Gemeinde für ihren Dienst in Kirche und Welt befähigen; bei der Ausweitung des missionarischen Dienstes zu helfen; darauf zu achten, dass alle zeitlichen und geistlichen Angelegenheiten in einer Weise gehandhabt werden, die säkulare Einsichten kritisch und verständnisvoll anerkennt und zugleich der besonderen Mission der Kirche treu bleibt.

Art. 402 Grundsätze personaler Leitung heute

1 Der Leitungsstil in der Kirche ist geprägt von einer geistlichen Haltung und geheiligtem Leben im Bewusstsein, dass der Geist der ganzen Kirche und ihren Gliedern nach dem Maß ihres Mitwirkens gegeben ist.

2 Leitende Personen können durch eine Begleitgruppe unterstützt werden, um in ihrer Aufgabe Hilfe und Klärung zu erfahren. Sie sollen angemessene Zeit einsetzen für Besinnung, Weiterbildung, Freundschaft und Erneuerung der eigenen Kräfte.

3 Zu den für leitende Personen erforderlichen Fähigkeiten gehören: geistliche Lebensführung, theologisches Denken und soziale Kompetenz. Weitere entscheidende Fähigkeiten sind: Sensibilität für die Zeichen der Zeit, Erkennen von Bedürfnissen, Entwickeln von Konzepten, Organisieren der zur Verfügung stehenden Mittel, Auswerten von Programmen und Evaluation von Mitarbeitenden.

Abschnitt II Der Dienst des Bischofs/der Bischöfin und der Dienst des Superintendenten/der Superintendentin

Art. 403 Grundlage zur Wählbarkeit

Bischöfe/Bischöfinnen werden gewählt und Superintendenten/Superintendentinnen werden aus den Reihen der Ältesten ernannt.

Art. 404 Definition der Ämter

1 Bischöfe/Bischöfinnen sind Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die für einen Dienst der allgemeinen Leitung und Aufsicht ausgesondert werden.

2 Superintendenten/Superintendentinnen sind Älteste in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die vom Bischof/von der Bischöfin in das Kabinett berufen und mit der Leitung und Aufsicht in einem Distrikt und in der gesamten Jährlichen Konferenz beauftragt werden.

Abschnitt III Wahl, Dienstzuweisung und Dienstzeit eines Bischofs/einer Bischöfin

Art. 405 (...)

Art. 406 Wahl

1 Die Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin kann vorbereitet werden. Das Verfahren regelt die Zentralkonferenz gesondert.

2 Die Zentralkonferenz legt den Prozentsatz der zur Wahl notwendigen Stimmen fest. Dabei soll keine Regelung getroffen werden, bei der weniger als 60 Prozent der Stimmen der anwesenden und abstimmenden Mitglieder für die Wahl erforderlich sind.

3 Die Amtseinsetzung des Bischofs/der Bischöfin kann bei der Tagung der Zentralkonferenz, an der die Wahl vorgenommen wurde, stattfinden oder an einem Ort und zu einer Zeit, die von der Zentralkonferenz bestimmt werden.

Art. 407 *Besondere Dienstzuweisungen*

Der Bischofsrat kann mit Zustimmung des Bischofs/der Bischöfin und dem Einverständnis des Ausschusses für das Bischofsamt der Zentralkonferenz eines seiner Mitglieder für ein Jahr einer bestimmten, der ganzen Kirche dienenden Aufgabe zuweisen. In diesem Fall wird der Bischof/die Bischöfin für den entsprechenden Zeitraum von den Aufgaben des Vorsitzes innerhalb seines/ihres Sprengels befreit. Der Bischofsrat regelt die Stellvertretung in Absprache mit dem zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt.

Art. 408 *Unbesetzte Stellen von Bischöfen/Bischöfinnen*

Unbesetzte Stellen können sich ergeben durch Tod, Ruhestand, Rücktritt, Disziplinarverfahren, Beurlaubung oder Dienstunfähigkeit. Der Bischofsrat regelt die Besetzung in Absprache mit den zuständigen Ausschüssen und Personen. In gleicher Weise kann er eine außerordentliche Tagung der Zentralkonferenz einberufen.

Art. 409 *Beendigung des Dienstes*

Älteste, die bis zum Eintritt in den Ruhestand als Bischöfe/Bischöfinnen dienen, haben den Status eines Bischofs/einer Bischöfin im Ruhestand.

1 *Verordneter Ruhestand*

Ein Bischof/eine Bischöfin muss an der ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz, die der Vollendung des 65. Lebensjahres folgt, in den Ruhestand treten.

2 *Freiwilliger Ruhestand*

Ein Bischof/eine Bischöfin, kann eine freiwillige Versetzung in den Ruhestand zur ordentlichen Tagung der Zentralkonferenz beantragen, die der Vollendung des 61. Lebensjahres folgt. Er/sie soll den Bischofsrat und den Ausschuss für das Bischofsamt der Zentralkonferenz mindestens sechs Monate im Voraus davon unterrichten. Die zuständigen Gremien der Zentralkonferenz haben über das Gesuch innerhalb zweier Monate zu befinden.

3 *Vorzeitiger oder unfreiwilliger Ruhestand*

Ein Bischof/eine Bischöfin kann mit und ohne seine Zustimmung ohne Rücksicht auf sein/ihr Alter mit einer Zweidrittelmehrheit der zuständigen Gremien der Zentralkonferenz von seinen Amtspflichten entbunden und in den Ruhestand versetzt werden. Die Bestimmungen von Art. 362.2 VLO sind in Entsprechung auf das Bischofsamt zu beachten.

4 *Rücktritt*

Ein Bischof/eine Bischöfin kann jederzeit freiwillig vom Bischofsamt zurücktreten. Er/sie soll dem Bischofsrat und dem Ausschuss für das Bischofsamt der Zentralkonferenz ein Rücktrittsgesuch vorlegen. Die Urkunden über das Bischofsamt eines/einer so zurückgetretenen unbescholtenen Bischofs/Bischöfin erhalten einen ordnungsgemäßen Eintrag und werden zurückgegeben. Er/sie erhält eine Rücktrittsbescheinigung. Diese verleiht ihm/ihr das Recht, als Ältester/Älteste Mitglied in der Jährlichen Konferenz zu sein, der er/sie zuletzt angehört hatte.

Art. 410 *Bischöfe/Bischöfinnen im Ruhestand*

Ein Bischof/eine Bischöfin im Ruhestand bleibt Bischof/Bischöfin der Kirche.

1 Bischöfe/Bischöfinnen im Ruhestand können im Bischofsrat und seinen Ausschüssen mit beratender Stimme mitarbeiten. Sie können den Vorsitz bei Tagungen einer Jährlichen Konferenz, einer provisorischen Jährlichen Konferenz oder Missionskonferenz übernehmen, wenn sie darum durch den zuständigen Bischof/die zuständige Bischöfin gebeten werden. Wird ein Bischof/eine Bischöfin im

Ruhestand durch den Bischofsrat einem frei gewordenen Sprengel oder einem Teil eines Sprengels zugewiesen, kann dieser Bischof/diese Bischöfin das Amt wie ein aktiver Bischof/eine aktive Bischöfin ausüben.

2 Bischöfe/Bischöfinnen im Ruhestand haben die Möglichkeit, Mitglieder mit beratender Stimme einer Jährlichen Konferenz zu sein, um eine Dienstzuweisung an einen Bezirk der besagten Jährlichen Konferenz zu erhalten.

Art. 411 *Sonderurlaub*

1 Erneuerungsurlaub

Bischöfe/Bischöfinnen im aktiven Dienst sollen einmal im Jahrviert bis zu drei zusammenhängende Monate Urlaub von ihren regulären Amtspflichten nehmen zur Besinnung, Weiterbildung und Erneuerung der eigenen Kräfte. Der Bischofsrat koordiniert unter Beratung mit dem zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt die Einzelheiten, die einen solchen Urlaub betreffen.

2 Urlaub in begründeten Fällen

Nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss für das Bischofsamt und den Bischofsrat kann Bischöfen/Bischöfinnen ein Urlaub von bis zu sechs Monaten gewährt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Während der Dauer der Beurlaubung ist der Bischof/die Bischöfin von allen Amtspflichten befreit und ein anderer Bischof/eine andere Bischöfin wird durch den Bischofsrat eingesetzt, um die Leitung des Bischofssprengels zu übernehmen. Gehalt und sonstige Zuwendungen durch den Bischofsfonds werden weiterbezahlt.

3 Sabbaturlaub

Nach erfolgter Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt und den Bischofsrat kann Bischöfen/Bischöfinnen, die mindestens zweimal ein Jahrviert im aktiven Dienst waren, ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr für Weiterbildung oder Erneuerung gewährt werden. Während der Dauer des Sabbaturlaubs ist der Bischof/die Bischöfin von allen Amtspflichten befreit und ein anderer Bischof/eine andere Bischöfin wird durch den Bischofsrat eingesetzt, um die Leitung des Sprengels zu übernehmen. Die Hälfte des Gehalts und, wo angemessen, ein Wohnungszuschuss werden weiterbezahlt.

4 Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit

Bischöfe/Bischöfinnen, die wegen beeinträchtigter Gesundheit zeitweilig nicht in der Lage sind, ihren vollen Dienst zu leisten, können durch den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt von ihren Pflichten entbunden werden. Sie können einen Wohnort aussuchen und der Bischofsrat ist ermächtigt, ihnen eine Aufgabe zu übertragen, die sie erfüllen können. Gehalt und sonstige Zuwendungen durch den Bischofsfonds werden weiterbezahlt.

Art. 412 *Amtszeit des Bischofs/der Bischöfin*

1 Die erste Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin erfolgt für vier Jahre. Bei einer Wiederwahl beträgt die zweite Amtsdauer acht Jahre. Die Dienstzeit eines Bischofs/einer Bischöfin beträgt höchstens zwölf Jahre.

2 Geht die Dienstzeit eines Bischofs/einer Bischöfin vor Erreichung der Altersgrenze zu Ende, oder tritt ein Bischof/eine Bischöfin vom Amt zurück, lebt die frühere Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz (oder ihrer Nachfolgerin), zu der er/sie vor der Wahl gehörte, wieder auf. Die bischöfliche Dienstzeit ist spätestens drei Monate nach der Zentralkonferenz, in der der Nachfolger/die Nachfolgerin gewählt wurde, beendet; er/sie ist berechtigt, an der feierlichen Amtseinführung des Nachfolgers/der Nachfolgerin mitzuwirken. Auf der Urkunde über das Bischofsamt soll der Schriftführer/die Schriftführerin der Zentralkonferenz vermerken, dass er/sie die Zeit des Dienstes, für die er/sie gewählt war, ehrenhaft erfüllt hat und nicht mehr im bischöflichen Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche steht.

Art. 413 *Beschuldigungen gegen Bischöfe/Bischöfinnen*

1 Bischöflicher Leitungsdienst hat zusammen mit allen anderen Ordinierten teil an dem mit der Ordination gewährten besonderen Vertrauen. Wenn ein Bischof/eine Bischöfin dieses Vertrauen verletzt

oder unfähig ist, Verantwortung angemessen wahrzunehmen, muss das Verbleiben im bischöflichen Amt überprüft werden. Dieses Vorgehen zielt auf Versöhnung der Beziehungen, Wiederherstellung der Integrität der Person und Auferbauung der Kirche.

2 Eine Beschuldigung ist beim Schriftführer/der Schriftführerin der Zentralkonferenz einzureichen. Dies hat in schriftlicher und mit Unterschrift versehener Form zu geschehen und kann ein Verhalten, das mit dem Dienst unvereinbar ist, oder eine unzulängliche Dienstausbübung betreffen.

3 Die Beschuldigung wird an den zuständigen Ausschuss für das Bischofsamt weitergeleitet, der sie unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche behandelt.

4 Jede Entscheidung, die der Ausschuss für das Bischofsamt über eine Beschuldigung trifft, ist der nächsten Tagung der Zentralkonferenz vorzulegen.

Abschnitt IV Aufgaben des Bischofs/der Bischöfin

Art. 414 Allgemeine Leitungsaufgaben

Zur Aufgabe der Leitung gehört, dass Bischöfe/Bischöfinnen

1 die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten der Evangelisch-methodistischen Kirche leiten und beaufsichtigen sowie die Kirche in ihrem Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt führen;

2 Gemeinden durch geistliche Leitung sowohl der Laien als auch der pastoralen Mitglieder stärken und mit Menschen in den Gemeinden des Sprengels Verbindung aufbauen;

3 über dem apostolischen Glauben, wie er in der Heiligen Schrift gründet, wachen, ihn weitergeben, lehren und verkündigen;

4 gemeinsam, im Rahmen des Bischofsrats, die gesamte Konnexio bereisen und Konzepte, die den Anliegen der Kirche dienen, umsetzen;

5 die theologischen Traditionen der Evangelisch-methodistischen Kirche lehren und aufrechterhalten;

6 Verbindungs- und Leitungsaufgaben wahrnehmen im Streben nach Einheit der Christenheit in Dienst, Mission und organisatorischer Gestalt sowie im Suchen nach Beziehungen zu anderen Religionsgemeinschaften;

7 gemäß den Entscheidungen der Generalkonferenz Missionen organisieren;

8 das evangelistische Zeugnis der Kirche fördern und unterstützen;

9 den Bund der Diakone/Diakoninnen und den Bund der Ältesten einberufen und mit deren Vorsitzenden zusammenarbeiten;

10 andere Aufgaben nach Anweisung der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche wahrnehmen.

Art. 415 Aufgaben der Leitung von Konferenzen

Zu den Aufgaben von Bischöfen/Bischöfinnen gehört, dass sie

1 bei General-, Zentral- und Jährlichen Konferenzen den Vorsitz führen;

2 allgemeine Aufsicht über die finanziellen und inhaltlichen Tätigkeiten der Jährlichen Konferenzen ausüben;

3 für die Einhaltung des Verfahrens bei Beschuldigungen gegen pastorale Mitglieder oder Laien sowie in der Anwendung der Disziplinarordnung Sorge tragen;

4 nach Beratung mit den Superintendenten/Superintendentinnen die Distrikte bilden, nachdem die Zahl der Distrikte durch die Jährliche Konferenz festgelegt wurde;

5 Bischöfe/Bischöfinnen in ihr Amt einsetzen, Älteste und Diakone/Diakoninnen ordinieren.

Art. 416 Aufgaben der Personalführung

Zur Aufgabe von Bischöfen/Bischöfinnen in der Personalführung gehört, dass sie

1 nach den Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche Dienstzuweisungen in den Jährlichen Konferenzen, provisorischen Jährlichen Konferenzen und Missionen vornehmen;

- 2 Bezirke, Missions- oder Neulandgemeinden teilen oder vereinen, wie es für das missionarische Wirken für notwendig erachtet wird, sowie die entsprechenden Dienstzuweisungen aussprechen;
- 3 auf Ersuchen des aufnehmenden Bischofs/der aufnehmenden Bischöfin pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz in eine andere überweisen, sofern das betreffende Mitglied der Überweisung zustimmt.

Abschnitt V Berufung, Dienstzuweisung und Dienstzeit von Superintendenten/Superintendentinnen

Art. 417 Berufung

- 1 Der Bischof/die Bischöfin beruft Älteste zu Superintendenten/Superintendentinnen, deren Amt eine Erweiterung des allgemeinen kirchlichen Leitungsdienstes darstellt.
- 2 Diese Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Jährlichen Konferenz. Durch geheime Wahl mit absoluter Mehrheit werden dem Bischof/der Bischöfin mindestens doppelt so viele Personen vorgeschlagen, wie zur Berufung von Superintendenten/Superintendentinnen nötig sind. Wird nach drei Wahlgängen keine absolute Mehrheit erreicht, entscheidet die einfache Mehrheit. Wahl und Berufung sollen ein Jahr vor dem Amtsantritt erfolgen. Berufene Superintendenten/Superintendentinnen werden zu den Beratungen des Kabinetts nach Art. 429 VLO sowie zu den Sitzungen des Kirchenvorstands eingeladen. Auf ausdrücklichen Beschluss der jeweiligen JK dürfen sie an den Sitzungen der KoD mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 418 Dienstzeit

Die normale Dienstzeit für einen Superintendenten/eine Superintendentin beträgt bis zu acht Jahre. In Ausnahmefällen kann der Bischof/die Bischöfin nach Beratung mit dem Kabinett die Dienstzeit auf bis höchstens zehn aufeinander folgende Jahre verlängern. Eine neue Berufung ist frühestens nach vier Jahren möglich.

Abschnitt VI Aufgaben des Superintendenten/der Superintendentin

Art. 419 Aufsicht über die gesamte Arbeit

Der Superintendent/die Superintendentin führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in seinem/ihrem Distrikt die Aufsicht über die gesamte Arbeit der pastoralen Mitglieder und der Gemeinden.

Art. 420 Aufgaben der Leitung

Zur Aufgabe der geistlichen und seelsorglichen Leitung gehört, dass der Superintendent/die Superintendentin

- 1 den pastoralen Mitgliedern und ihren Familien Unterstützung und Fürsorge angedeihen lässt;
- 2 seinen/ihren Distrikt bereist und predigt, Besuche macht und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche achtet;
- 3 den Aufbau einer Bundesgemeinschaft unter den pastoralen Mitgliedern fördert.

Art. 421 Aufgaben der Aufsicht

Zur Aufgabe der Aufsicht gehört, dass der Superintendent/die Superintendentin

- 1 mit pastoralen Mitgliedern und Bezirkskonferenzen die Abfassung von Leitbildern für Gemeinden sowie mit Ausschüssen für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk die Klärung von Prioritäten für den pastoralen Dienst unterstützt;
- 2 ein klar verständliches Verfahren der Aufsicht für die pastoralen Mitglieder einrichtet, das für verschiedene Bereiche ihres Dienstes Bestandsaufnahme, Evaluation und Rückmeldung an die betreffende Person einschließt sowie die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Weiterbildung klärt;

- 3 sich mit den Ausschüssen für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk sowie mit den pastoralen Mitgliedern berät, um eine aktuelle Übersicht für die Planung der Dienstzuweisungen zu bekommen;
- 4 die Aufsicht über die Mitglieder auf Probe und über die Lokalpastoren/Lokalpastorinnen regelt.

Art. 422 Aufgaben der Personalführung

Zur Aufgabe in Personalangelegenheiten gehört, dass der Superintendent/die Superintendentin

- 1 mit Pastoren/Pastorinnen, mit Ausschüssen für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk sowie mit Gemeinden darauf hin arbeitet, Menschen mit Berufung und Begabungen für den ordinierten Dienst zu entdecken und zu gewinnen;
- 2 mit der Bezirkskonferenz und mit der Kommission für ordinierte Dienste eine sinnvolle und angemessene Prüfung der Bewerber/Bewerberinnen für ordinierte Dienste ermöglicht; Verbindung mit allen Bewerbern/Bewerberinnen aufrechterhält, um sie zu beraten und zu ermutigen bei ihrer Vorbereitung auf den Dienst;
- 3 Erlaubnisscheine in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der zuständigen Gremien ausstellt oder erneuert;
- 4 mit dem Bischof/der Bischöfin und dem Kabinett die Dienstzuweisungen für pastorale Mitglieder vorbereitet;
- 5 mit der Kommission für ordinierte Dienste zusammenarbeitet zur Unterstützung pastoraler Mitglieder, deren Verhältnis zur Jährlichen Konferenz sich ändert oder endet.

Art. 423 Aufgaben der Verwaltung

Zu den Aufgaben in Verwaltungsfragen gehört, dass der Superintendent/die Superintendentin

- 1 den Sitzungstermin der Bezirkskonferenzen oder Bezirksversammlungen festlegt, in ihnen den Vorsitz führt oder einen Ältesten/eine Älteste mit dem Vorsitz beauftragt;
- 2 Personalakten führt und auf dem Laufenden hält über alle pastoralen Mitglieder im Distrikt. Für Superintendenten/Superintendentinnen führt der Bischof/die Bischöfin die Personalakten.
- 3 mit den zuständigen Gremien der Bezirkskonferenz und der Jährlichen Konferenz bei Entscheidungen über den Erwerb, Verkauf, Übertragung und Belastungen von Kircheneigentum zusammenarbeitet sowie sicherstellt, dass alle Verträge, Urkunden und sonstigen gesetzlichen Dokumente sowohl der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche als auch den staatlichen Gesetzen entsprechen;
- 4 nach Beratung mit den betroffenen Gemeinden dem Bischof/der Bischöfin Veränderungen der Grenzen eines Bezirks zur Zustimmung empfiehlt und sie der Jährlichen Konferenz meldet;
- 5 zwischenzeitlich die Aufsicht über einen Bezirk führt, auf dem die Stelle eines Pastors/einer Pastorin frei geworden ist oder dem kein Pastor/keine Pastorin zugewiesen wurde;
- 6 darauf achtet, dass die Bestimmungen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche befolgt werden, und alle Fragen des Kirchenrechts und der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche auslegt und entscheidet, die sich in den Gemeinden stellen. Gegen diese Entscheidungen kann beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden der Jährlichen Konferenz Berufung eingelegt werden.

Art. 424 Andere Aufgaben der kirchlichen Arbeit

Zu anderen Aufgaben im Blick auf die kirchliche Arbeit gehört, dass der Superintendent/die Superintendentin

- 1 zusammen mit Pastoren/Pastorinnen und Gemeinden die verschiedenen kirchlichen Tätigkeiten beaufsichtigt;
- 2 zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium die zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz anfallenden Aufgaben wahrnimmt;
- 3 beim Streben nach Einheit der Christenheit leitend wirkt und zwischenreligiöse Beziehungen fördert;
- 4 langfristige Planungen veranlasst und Anregungen für neue Möglichkeiten des Dienstes gibt;

5 zusammen mit den anderen Superintendenten/Superintendentinnen der Jährlichen Konferenz einen Bericht unterbreitet, der über den Stand der Arbeit informiert und Perspektiven für die weitere Arbeit aufzeigt.

Art. 425 *Besondere Urlaubsregelung*

Ein Superintendent/eine Superintendentin kann während oder am Ende seiner/ihrer Dienstzeit bis zu drei Monate Urlaub für Studium, Besinnung und Erholung nehmen. Der Bischof/die Bischöfin und das Kabinett koordinieren die Einzelheiten, die diesen Urlaub betreffen.

Abschnitt VII Zusammenarbeit der kirchenleitenden Dienste

Art. 426 *Kollegialer Leitungsstil*

Die Dienste des Bischofs/der Bischöfin und des Superintendenten/der Superintendentin sind miteinander verknüpft. Die Verflechtung dieser Dienste erfordert einen kollegialen Leitungsstil. Zugleich sind sowohl der Dienst des Bischofs/der Bischöfin als auch der des Superintendenten/der Superintendentin in ihre jeweiligen Zusammenhänge eingebettet.

Art. 427 *Bischofsrat*

1 Bischöfe/Bischöfinnen sind zum Leitungsdienst der gesamten Kirche bestimmt. Wie alle ordinierten pastoralen Mitglieder zuerst in die Mitgliedschaft einer Jährlichen Konferenz aufgenommen werden und danach eine Dienstzuweisung an einen Bezirk erhalten, so werden Bischöfe/Bischöfinnen zunächst Mitglieder des Bischofsrats, ehe sie einem Sprengel zugewiesen werden. Kraft ihrer Wahl und ihrer Einsetzung in das Amt sind Bischöfe/Bischöfinnen Mitglieder des Bischofsrats und durch ein besonderes Bundesverhältnis mit allen anderen Bischöfen/ Bischöfinnen verbunden.

2 Der Bischofsrat ist die kollegiale Form der bischöflichen Leitung in der Kirche. Die Kirche erwartet vom Bischofsrat, dass er zur Kirche spricht und von der Kirche her in die Welt hinein, dass er Führung ausübt beim Streben nach Einheit der Christenheit und zwischenreligiöse Beziehungen fördert.

Art. 428 (...)

Art. 429 *Kabinett*

1 Den Superintendenten/Superintendentinnen ist, obwohl sie Distrikten zugewiesen sind, auch eine konferenzweite Verantwortung übertragen, die in ihrer Mitgliedschaft im Kabinett zum Ausdruck kommt.

2 Das Kabinett unter der Führung des Bischofs/der Bischöfin nimmt die personale Leitung auf Ebene der Jährlichen Konferenz wahr. Vom Kabinett wird erwartet, dass es zur Konferenz und im Namen der Konferenz zu den geistlichen und zeitlichen Fragen im Konferenzgebiet spricht.

3 Das Kabinett ist das Organ, dem der Superintendent/die Superintendentin für die Erfüllung seines/ihrer Auftrags sowohl in der Konferenz als auch im Distrikt verantwortlich ist.

4 Das Kabinett tritt regelmäßig zusammen. Ihm ist die Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Angelegenheiten einer Jährlichen Konferenz übertragen. Es nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit anderen Gremien der Konferenz wahr.

Abschnitt VIII Dienstzuweisungen

Art. 430 *Verantwortung*

Die pastoralen Mitglieder erhalten eine Dienstzuweisung durch den Bischof/die Bischöfin. Die Dienstzuweisungen sind vorzunehmen unter Berücksichtigung von Gaben und Zeichen der Gnade Gottes im Leben derer, die eine Dienstzuweisung erhalten, sowie von Bedürfnissen, Besonderheiten und Möglichkeiten der Bezirke und Dienstorte. Das System verpflichtender Dienstzuweisungen macht die Konnexio in der Evangelisch-methodistischen Kirche sichtbar.

Art. 431 *Konsultation*

Konsultation geschieht möglichst regelmäßig und soll besonders in der Zeit einer Veränderung der Dienstzuweisung erfolgen. Der Bischof/die Bischöfin und/oder der Superintendent/die Superintendentin berät sich dazu mit dem Pastor/der Pastorin und dem Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk, wobei die nachfolgend genannten Kriterien, die Bedürfnisse anstehender Dienstzuweisungen und die Mission der Kirche zu berücksichtigen sind. Die Rolle des Pastors/der Pastorin und des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk bleibt beratend.

Art. 432 *Kriterien*

Anhand folgender Kriterien soll die Situation im Gespräch mit den Pastoren/Pastorinnen und den Ausschüssen für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk analysiert und in Form einer Übersicht festgehalten werden:

1 Gemeinden

Eine Übersicht, welche die Bedürfnisse, Besonderheiten und missionarischen Möglichkeiten des Bezirks wiedergibt und mit dem Leitbild der Gemeinden übereinstimmt.

2 Pastoren/Pastorinnen

Eine Übersicht, welche die Gaben des Pastors/der Pastorin, die Zeichen der Gnade Gottes in seinem/iherem Leben, berufliche Erfahrungen und Erwartungen, und ebenso die Bedürfnisse und Anliegen des Ehegatten/der Ehegattin und der Familie wiedergibt.

3 Gesellschaftliches Umfeld

Eine Übersicht über das demographische, politische, wirtschaftliche, soziologische und ökumenische Umfeld vor Ort.

Art. 433 *Verfahren der Dienstzuweisung*

1 Eine Veränderung der Dienstzuweisung kann vom Pastor/von der Pastorin, vom Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk, vom Superintendenten/von der Superintendentin oder vom Bischof/von der Bischöfin in die Wege geleitet werden.

2 Der Bischof/die Bischöfin und das Kabinett beraten gemeinsam über alle Gesuche um Änderung einer Dienstzuweisung.

3 Wird eine Veränderung der Dienstzuweisung beschlossen, soll der Superintendent/die Superintendentin entweder gemeinsam oder getrennt den Pastor/der Pastorin und den Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk konsultieren.

4 Nach erfolgter Konsultation wird die definitive Entscheidung des Bischofs/der Bischöfin durch den Superintendenten/die Superintendentin dem Pastor/der Pastorin und dem Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk vor der öffentlichen Verkündigung mitgeteilt.

Art. 434 *Häufigkeit*

Der Bischof/die Bischöfin spricht bei jeder ordentlichen Tagung einer Jährlichen Konferenz alle Dienstzuweisungen der pastoralen Mitglieder aus. Er/sie kann eine neue Dienstzuweisung an einen Bezirk zu jeder Zeit vornehmen, die ihm/ihr und dem Kabinett ratsam erscheint. Um einen wirkungsvollen Dienst auf einem Bezirk zu ermöglichen, ist auf eine angemessene Länge der Dienstzeit zu achten.

Art. 435-500 (...)**Kapitel Vier Die Konferenzen**

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist konnexional strukturiert. Die Konnexio wird aufrechterhalten durch ein geordnetes System von Konferenzen.

Abschnitt I Die Generalkonferenz

Art. 501 Vollmachten

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu (Art. 16 Verfassung). Sie hat keine exekutive oder administrative Vollmacht.

Art. 502 Zusammensetzung

1. Die Generalkonferenz besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) einer gleichen Zahl von pastoralen und Laiendelegierten, die nach den Bestimmungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* durch die Jährlichen Konferenzen gewählt werden. Die Missionskonferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen gelten hinsichtlich dieses Artikels als Jährliche Konferenzen.
 - b) Delegierte der Methodistenkirche in Großbritannien und anderer autonomer methodistischer Kirchen, mit denen durch vertragliche Vereinbarungen gegenseitige Vertretung in ihren obersten gesetzgebenden Konferenzen vereinbart worden ist (Art. 13.2; 13.3; 574).
- 2 Die einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl von Delegierten berechnet sich auf der Grundlage zweier Faktoren: Erstens der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zweitens der Zahl der Kirchenglieder aller Gemeinden einer Jährlichen Konferenz.
Der Ausdruck *pastorale Mitglieder* bezieht sich auf pastorale Mitglieder im aktiven Dienst und im Ruhestand der Jährlichen Konferenz (Art. 602).
- 3 Der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz berechnet die von jeder Jährlichen Konferenz zu wählende Zahl der Delegierten auf der Basis der oben genannten Faktoren wie folgt:
 - a) ein pastoraler Delegierter/eine pastorale Delegierte für die ersten 375 pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer/eine für je weitere 375 pastorale Mitglieder oder mehr als die Hälfte davon, und
 - b) ein pastoraler Delegierter/eine pastorale Delegierte für die ersten 26.000 Kirchenmitglieder⁷⁴ der Jährlichen Konferenz und zusätzlich einer/eine für je weitere 26.000 Kirchenmitglieder oder mehr als die Hälfte davon, und
 - c) eine Zahl von Laiendelegierten entsprechend der Gesamtzahl der pastoralen Delegierten wie oben beschrieben.
 - d) Jede Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens einen pastoralen Delegierten/eine pastorale Delegierte und einen Laiendelegierten/eine Laiendelegierte.
 - e) Mit dieser Formel wird der Verfassung Art. 13 entsprochen, welche die Mindest- und Höchstzahl der Delegierten an eine Generalkonferenz definiert. Sollten die Berechnungen zu einer Zahl unter oder über dem vorgeschriebenen Minimum oder Maximum von Delegierten führen, so ist der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz ermächtigt, der Situation abzuweichen, indem er/sie die Zahl der pastoralen Mitglieder und der Kirchenmitglieder nach oben oder unten so anpasst wie es nötig ist, damit eine Jährliche Konferenz zur Wahl von Delegierten berechtigt ist, wobei jede solche Anpassung für beide Faktoren proportional gleich sein soll.
- 4 Delegierte an die Generalkonferenz werden von der Jährlichen Konferenz in dem Kalenderjahr gewählt, das der Tagung der Generalkonferenz vorausgeht. Mindestens dreißig Tage vor Beginn jenes Kalenderjahres gibt der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz dem Bischof/der Bischöfin und dem Sekretär/der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Zahl der von ihr zu wählenden Delegierten bekannt.
- 5 Der Sekretär/die Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz meldet dem Sekretariat der Generalkonferenz auf dem von diesem zur Verfügung gestellten Wahlbestätigungsformular die Namen, Adressen und weitere erforderliche Informationen der von der Jährlichen Konferenz gewählten Delegierten und stellvertretenden Delegierten.
- 6 Der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz stellt dem Sekretär/der Sekretärin jeder Jährlichen Konferenz die Ausweise zur Unterschrift und zur Verteilung an die von der Jährlichen Konferenz gewählten Delegierten und stellvertretenden Delegierten zu.

⁷⁴ Unter „Kirchenmitgliedern“ werden in Deutschland Kirchenglieder und Kirchenangehörige verstanden.

Art. 503 *Vorsitz*

Den Vorsitz der Generalkonferenz führen die Bischöfe/Bischöfinnen.

Art. 504 *Wahl des Sekretärs/der Sekretärin*

Der Sekretär/ die Sekretärin wird auf Vorschlag des Bischofsrats oder aufgrund von Nomination aus dem Plenum durch die Generalkonferenz gewählt.

Art. 505 *Geschäftsordnung*

Die Generalkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 506 *Quorum*

Die Generalkonferenz ist beschlussfähig, wenn die (absolute) Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.

Art. 507 *Eingaben an die Generalkonferenz*

Jede Organisation, jedes pastorale Mitglied und jedes Glied⁷⁵ der Evangelisch-methodistischen Kirche kann Eingaben an die Generalkonferenz richten, und zwar auf folgende Weise:

1. Die Eingabe muss dem Sekretär/der Sekretärin der Generalkonferenz oder der dafür bestimmten Stelle in der vom Sekretär/der Sekretärin der Generalkonferenz festgelegten Form zugestellt werden.
2. Jede Eingabe darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Wenn die Eingabe die *Verfassung, Lehre und Ordnung* betrifft, darf sie sich nur auf einen Artikel beziehen; wenn jedoch zwei oder mehrere Artikel so eng miteinander zusammenhängen, dass eine Änderung in einem auch Änderungen bei anderen nach sich zieht, kann die Eingabe deren Anpassung verlangen.
3. Jede Eingabe muss durch die einreichende Person unterzeichnet und mit hinreichenden Angaben zu Adresse, Bezirk, Kommission oder Einrichtung der Evangelisch-methodistischen Kirche versehen sein.
4. Alle Eingaben an die Generalkonferenz, mit Ausnahme jener von einzelnen Gliedern⁷⁶ und Gruppen von örtlichen Gemeinden, welche die Einführung neuer Programme oder die Ausweitung bestehender Programme verlangen, sind ungültig, sofern sie nicht Vorstellungen über die zu erwartenden Kosten des Programms enthalten.

Eingaben müssen spätestens 180 Tage (Datum des Poststempels) vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eingesandt werden. Eingaben, die nicht auf dem Postweg übermittelt werden, müssen spätestens 180 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz eintreffen. Ausnahmen von diesen zeitlichen Beschränkungen werden für Eingaben von Jährlichen Konferenzen gewährt, deren Tagung bis zu 45 Tage vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz stattfindet, sowie für andere Eingaben nach dem Ermessen des *Committee on Reference*.

Art. 508 *Inkrafttreten der legislativen Beschlüsse*

Alle für *Verfassung, Lehre und Ordnung* relevanten Beschlüsse der Generalkonferenz treten am 1. Januar nach der Tagung der Generalkonferenz, an der sie gefasst wurden, in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt wurde.

Art. 509 *Offizielle Stellungnahmen im Namen der Kirche*

1. Das Recht, im Namen der Kirche zu sprechen, ist gemäß Verfassung ausschließlich der Generalkonferenz vorbehalten. Jede auch von einer gesamtkirchlichen Einrichtung veröffentlichte Erklärung muss am Anfang oder am Ende klar erkennbar machen, dass es sich um eine Stellungnahme der betreffenden Einrichtung und nicht notwendigerweise um die Stellungnahme der Evangelisch-methodistischen Kirche als ganzer handelt.
2. Jedes Kirchenglied, das im Rahmen staatlicher Gesetzgebungsverfahren in Vertretung der Kirche Aussagen zu machen hat, darf dies nur tun, indem es die von der Generalkonferenz angenommenen Resolutionen und Stellungnahmen unkommentiert verliest.

⁷⁵ Unter dem Begriff „Glieder“ werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

⁷⁶ Unter „Gliedern“ werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

Art. 510 Aufgaben des Sekretärs/der Sekretärin

Der Sekretär/die Sekretärin der Generalkonferenz ist verantwortlich für die vollständigen Aufzeichnungen der Generalkonferenz.

Abschnitt II Die Jurisdiktionalkonferenz**Art. 511-535 (...)****Abschnitt III Zentralkonferenzen****Art. 540 Rechtsgrundlage**

In Gebieten außerhalb der Vereinigten Staaten können Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen von der Generalkonferenz als Zentralkonferenzen oder Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Über ihre Zahl, ihre Pflichten, Rechte und Vollmachten entscheidet die Generalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit.

Es bestehen die Zentralkonferenzen, welche die Generalkonferenz eingerichtet hat oder künftig einrichten wird. Sie haben mindestens dreißig pastorale Delegierte und dreißig Laiendelegierte auf der Basis des in Art. 541 festgelegten Schlüssels, es sei denn, die Generalkonferenz legt eine andere Zahl fest.

Die Evangelisch-methodistische Kirche hat Zentralkonferenzen zum Dienst in den folgenden Ländern:

- a) *Zentralkonferenz Afrika*: Angola, Äthiopien, Botswana, Burundi, Kenia, Malawi, Mozambique, Namibia, Ruanda, Südafrika, Südsudan, Uganda, Sambia, Swasiland, Simbabwe;
- b) *Zentralkonferenz von Mittel- und Südeuropa*: Albanien, Algerien, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakische Republik, Schweiz, Tunesien;
- c) *Zentralkonferenz Kongo*: Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Sambia, Tansania, Zentralafrikanische Republik;
- d) *Zentralkonferenz Deutschland*: Deutschland;
- e) *Zentralkonferenz Nordeuropa und Eurasien*: Dänemark, Estland, Finnland, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Norwegen, Republik Moldau, Russland, Schweden, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland;
- f) *Zentralkonferenz Philippinen*: Philippinen;
- g) *Zentralkonferenz Westafrika*: Burkina Faso, Elfenbeinküste, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Liberia, Mali, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone.

Art. 541 Zusammensetzung

1 Die Zentralkonferenz setzt sich aus einer gleichen Zahl von pastoralen Delegierten und Laiendelegierten zusammen, wobei die pastoralen Delegierten von den pastoralen Mitgliedern und die Laiendelegierten von den Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz gewählt werden. Erforderliche Voraussetzungen und Wahlverfahren werden im Rahmen der Verfassung von der Zentralkonferenz selbst festgelegt. Jede Jährliche Konferenz und Provisorische Jährliche Konferenz hat Anrecht auf mindestens zwei pastorale Delegierte und zwei Laiendelegierte. Es soll kein Wahlverfahren angewendet werden, das mehr als einen pastoralen Delegierten/eine pastorale Delegierte oder einen Laiendelegierten/eine Laiendelegierte auf je sechs pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenz zulässt. Bleibt ein Rest von mehr als der Hälfte der von der Zentralkonferenz festgesetzten Verhältniszahl, so steht der Jährlichen Konferenz auf pastoraler und Laienseite je ein weiterer Delegierter/eine weitere Delegierte zu. Jede Missionskonferenz und Mission ist berechtigt, eines ihrer Mitglieder als ihre Vertretung an die betreffende Zentralkonferenz zu wählen und zu entsenden. Diese Person hat in der Zentralkonferenz und ihren Ausschüssen Sitz mit beratender Stimme.

2 In einer Zentralkonferenz ist das Vertretungsverhältnis von pastoralen und Laiendelegierten für jede Jährliche Konferenz nach derselben Regel zu bestimmen.

Art. 542 Organisation

- 1 Die erste Tagung einer Zentralkonferenz wird durch die zuständigen Bischöfe/Bischöfinnen einberufen zu der Zeit und an dem Ort, den sie bestimmen. Zeit und Ort künftiger Tagungen werden durch die Zentralkonferenz oder ihr geschäftsführendes Organ festgelegt.
- 2 Die Zentralkonferenz tritt innerhalb eines Jahres nach Ende der Tagung der Generalkonferenz zusammen. Sie ist berechtigt, sich zu vertagen und die Verhandlungen zu einem Zeitpunkt wiederaufzunehmen, den sie selbst bestimmt. Bei den Sitzungen der Zentralkonferenz führt ein Bischof/eine Bischöfin den Vorsitz. Falls kein Bischof/keine Bischöfin anwesend ist, wählt die Zentralkonferenz aus ihren pastoralen Mitgliedern einen zeitweiligen Vorsitzenden/eine zeitweilige Vorsitzende. Der Bischof/die Bischöfin kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Organ eine außerordentliche Tagung einberufen zu der Zeit und an dem Ort, den sie bestimmen.
- 3 Der Bischofsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zum Besuch der Zentralkonferenz entsenden. Sie sind durch diese Beauftragung die anerkannte Vertretung der Gesamtkirche und können auf Bitten des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin in der betreffenden Konferenz bischöfliche Funktionen wahrnehmen.
- 4 Die Zentralkonferenz gibt sich ihre eigene Geschäftsordnung. Über Geschäftsordnungsfragen entscheidet der vorsitzende Bischof/die vorsitzende Bischöfin. Dagegen ist Berufung an die Zentralkonferenz möglich. Er/sie entscheidet auch in Rechtsfragen. Dagegen kann der Rechtsrat der Zentralkonferenz angerufen werden.
- 5 Die Zentralkonferenz ist ermächtigt, ein geschäftsführendes Organ (Exekutivkomitee, Kirchenvorstand u.a.) einzurichten zum Zweck der Verwaltung ihres Eigentums, der Vertretung ihrer gesetzlichen Interessen und für die Ausführung aller notwendigen Geschäfte, die sich zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz ergeben. Sie beschließt über dessen Zusammensetzung und Vollmachten.
- 6 Wo in der Zentralkonferenz Behörden der Generalkonferenz tätig sind, soll auf kooperative Beziehungen und sorgfältige rechtliche Unterscheidung Wert gelegt werden.

Art. 543 Rechte und Pflichten

- 1 Die Zentralkonferenz ist in Übereinstimmung mit *Verfassung, Lehre und Ordnung* und etwaigen zwischenkirchlichen vertraglichen Vereinbarungen verantwortlich für die Aufsicht und Förderung der missionarischen, erzieherischen, evangelistischen, publizistischen und diakonischen Bestrebungen ihrer Jährlichen Konferenzen. Sie ist ferner verantwortlich für alle Angelegenheiten, die ihr von den Jährlichen Konferenzen oder der Generalkonferenz zugewiesen oder übertragen werden. Sie sorgt für die angemessene Organisation dieser Arbeiten und wählt die erforderlichen Beauftragten.
- 2 Die Zentralkonferenz wählt mit Ermächtigung der Generalkonferenz einen Bischof/eine Bischöfin oder mehrere Bischöfe/Bischöfinnen aus den Ältesten im aktiven Dienst. Die Anzahl der von jeder Zentralkonferenz zu wählenden Bischöfe/Bischöfinnen wird durch die Generalkonferenz festgelegt.
- 3 Die Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin folgt dem Verfahren, das in der Kirche für die Bischofswahl üblich ist. Eine Zentralkonferenz hat das Recht, die Amtszeit der von ihr gewählten Bischöfe/Bischöfinnen festzulegen.
- 4 Die Zentralkonferenz beteiligt sich in dem Umfang am Bischofsfonds der Generalkonferenz, wie er vom *General Council on Finance and Administration* festgelegt wird.
- 5 Die Zentralkonferenz bestimmt nach Beratung mit ihren Bischöfen/Bischöfinnen deren Aufsichtsbereich und Wohnsitz.
- 6 Die Zentralkonferenz ist berechtigt, Beauftragte für alle Bereiche der kirchlichen Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz zu wählen, sie darf jedoch nicht die Zahl der Bischöfe/Bischöfinnen bestimmen.
- 7 Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht zur Änderung und Adaption der *Ordnung*, soweit die besonderen Umstände und die Mission der Kirche in ihrem Gebiet es erfordern. Dies gilt besonders hinsichtlich der Organisation und Administration der Arbeit auf der Ebene von Bezirk, Distrikt und Jährlicher Konferenz. Es dürfen keine Beschlüsse gefasst und keine Bestimmungen getroffen werden, die gegen die Verfassung oder die Allgemeinen Regeln der Kirche verstoßen. Der Geist konnexionaler Beziehung

zwischen Gemeinde und Gesamtkirche ist zu wahren. Mit diesen Einschränkungen kann eine Zentralkonferenz auch eine Jährliche Konferenz innerhalb ihres Gebiets auf deren Antrag zur Adaption einzelner Bestimmungen ermächtigen.

8 Die Zentralkonferenz legt die Grenzen der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets fest, nachdem die Veränderungsvorschläge den betroffenen Jährlichen Konferenzen vorlagen. Eine Jährliche Konferenz umfasst mindestens fünfunddreißig pastorale Mitglieder, im Ausnahmefall mit Genehmigung der Generalkonferenz für ein Jahrviert mindestens fünfundzwanzig pastorale Mitglieder.

9 Die Zentralkonferenz kann ihre Jährlichen Konferenzen und Provisorischen Jährlichen Konferenzen anweisen, für die Zulassung von Laienmitgliedern Anforderungen festzulegen.

10 Die Zentralkonferenz hat das Recht, Änderungen und Anpassungen in Verfahrensfragen für die Jährlichen Konferenzen, Distrikts- und Bezirkskonferenzen vorzunehmen, und zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der Jährlichen Konferenzen zu setzen.

11 Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verhandlungsniederschriften der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen innerhalb ihres Gebiets zu prüfen und anzunehmen und wenn nötig Regeln für ihre Abfassung aufzustellen.

12 Die Zentralkonferenz hat das Recht, die Verfahren für die Untersuchung und das Gerichtsverfahren ihrer pastoralen Mitglieder, Bischöfe/Bischöfinnen und (Kirchen-)Glieder⁷⁷ zu regeln. Ordinierte haben das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem Ausschuss aus pastoralen Mitgliedern und Laien das Recht auf ein Gerichtsverfahren vor einem ordnungsgemäß zusammengesetzten Ausschuss unter Einbeziehung von Laien. Das Recht auf Berufung ist zu gewährleisten.

13 Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, mit Zustimmung ihres Bischofs/ihrer Bischöfin für ihr Gebiet liturgische Ordnungen zu schaffen.

14 Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die Regelungen und liturgischen Ordnungen für die Feier der kirchlichen Trauung den gesetzlichen Bestimmungen des Landes oder der Länder innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs entsprechend zu gestalten.

15 Mit der Zustimmung der zuständigen Bischöfe/Bischöfinnen hat die Zentralkonferenz die Vollmacht, Ausbildung und Prüfung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu ordnen, einschließlich der Ältesten, Lokalpastoren/Lokalpastorinnen und Laienprediger/Laienpredigerinnen, gegebenenfalls in den jeweiligen Landessprachen.

16 Die Zentralkonferenz hat die Vollmacht, Verfassung, Lehre und Ordnung für ihr Gebiet herauszugeben und zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Verfassung der Kirche enthält diese alle für die gesamte Kirche relevanten Abschnitte der Ordnung, sowie die gekürzten, adaptierten und ergänzten Abschnitte, soweit sie von der Zentralkonferenz beschlossen worden sind.

17 Von einer Generalkonferenz beschlossene Gesetze⁷⁸ treten nicht früher als zwölf Monate nach Abschluss der Generalkonferenz in Kraft, um der Zentralkonferenz genügend Zeit für Übersetzung, Adaption und Veröffentlichung zu geben.

18 Eine Zentralkonferenz ist berechtigt, den Artikel XXIII (Von der Obrigkeit) der Glaubensartikel im Blick auf die politische Situation des Landes oder der Länder innerhalb ihres Gebiets zu interpretieren.

19 Eine Zentralkonferenz hat die Vollmacht, die Gemeinden in einem bestimmten Staat oder Land zu ermächtigen, solche Rechtsformen zu wählen, durch die sie die Anerkennung des Staates oder des Landes nach dessen Gesetzen erlangen können. Diese Rechtskörperschaften sind bevollmächtigt, die Belange der Kirche gegenüber den zuständigen Stellen des Staates in Übereinstimmung mit den Regeln und Grundsätzen der Kirche zu vertreten. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Jährlichen Konferenzen regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

20 Die Zentralkonferenz kann mit Zustimmung des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin Vereinbarungen mit anderen Kirchen treffen, die eine Aufteilung nach Gebieten oder Verantwortungsbereichen für die christliche Arbeit innerhalb der Grenzen der Zentralkonferenz beinhalten.

⁷⁷ Unter (Kirchen-)Gliedern werden in Deutschland Kirchenglieder und Kirchenangehörige verstanden.

⁷⁸ Damit sind in Deutschland Beschlüsse gemeint, die Verfassung, Lehre und Ordnung betreffen.

21 Die Zentralkonferenz ist berechtigt, mit andern protestantischen Kirchen Verhandlungen im Blick auf die Möglichkeit einer Kirchenvereinigung zu führen. Alle Vereinigungsvorhaben bedürfen vor dem Vollzug der Genehmigung der Generalkonferenz.

Art. 544 (...)

Art. 545 *Protokolle und Archive*

1 Die durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Sekretär/die Sekretärin der Zentralkonferenz ordnungsgemäß unterzeichnete Verhandlungsniederschrift einer Zentralkonferenz ist der Generalkonferenz zur Prüfung zuzustellen.

2 Der Sekretär/die Sekretärin einer Zentralkonferenz, in der eine Bischofswahl stattgefunden hat, meldet dem Sekretär/der Sekretärin der Generalkonferenz Namen und Wohnsitz des/der Gewählten.

Art. 546 *Eigentum*

1 Die Zentralkonferenz kann für sich und ihre Einrichtungen nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erwerben und Rechtsformen anwenden, die sie in die Lage versetzen, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen.

2 Die Zentralkonferenz ist berechtigt, die erforderlichen Regelungen und Bestimmungen für den Besitz und die Verwaltung solchen Eigentums zu erlassen. Alle Vorgänge müssen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des betreffenden Landes oder der Länder geschehen.

3 Die Zentralkonferenz darf durch ihre Rechtskörperschaften ohne Einverständnis der innerkirchlich zuständigen Gremien weder direkt noch indirekt über Eigentum oder Erträge aus Eigentum örtlicher Gemeinden, Jährlicher Konferenzen, oder anderer lokaler oder gesamtkirchlicher Organisationen verfügen.

4 Die Zentralkonferenz bzw. eine ihrer Organisationen mit Körperschaftsrechten darf weder eine Behörde der Generalkonferenz noch irgendeine Organisation der Kirche finanziellen Verpflichtungen unterziehen ohne offizielle Zustimmung dieser Behörde oder Organisation. Alle zugewendeten Mittel sind ihrer Zweckbestimmung gemäß zu verwenden. Eine Änderung der Zweckbestimmung kann nur mit Zustimmung der Zentralkonferenz erfolgen.

Art. 547 *Konferenz-Einrichtungen*

1 Die Zentralkonferenz hat das Recht, für alle Zweige der kirchlichen Arbeit Ständige Ausschüsse, Kommissionen, Beauftragungen, Werke und andere Organe einzurichten. Über deren Zusammensetzung und Besetzung entscheidet die Zentralkonferenz. Zu den Zweigen gehören der Dienst an Frauen, Männern, Kindern- und Jugendlichen, Bedürftigen und andere. Die Einzelheiten und Ordnungen regelt die Zentralkonferenz gesondert.

2 Es besteht eine Kommission für das Bischofsamt, die alle vier Jahre durch die Zentralkonferenz gewählt wird. Die Kommission soll aus mindestens sieben und höchstens siebzehn Mitgliedern bestehen. Ein Fünftel der Mitglieder wird durch den Bischof/die Bischöfin bestimmt.

Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird durch den Bischof/die Bischöfin einberufen und wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende und einen Sekretär/eine Sekretärin. Der Bischof/die Bischöfin und/ oder der/die Vorsitzende sind bevollmächtigt, weitere Sitzungen einzuberufen.

Die Funktionen der Kommission für das Bischofsamt sind:

- a) Den Bischof/die Bischöfin in der Aufsicht über die geistlichen und zeitlichen Belange der Kirche zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs, in dem der Bischof/ die Bischöfin präsidiale Verantwortung hat;
- b) dem Bischof/der Bischöfin für Beratung zur Verfügung zu stehen;
- c) bei der Bestimmung der bischöflichen Bedürfnisse im Blick auf die äußeren Lebens- und Arbeitsbedingungen mitzuwirken und Empfehlungen an entsprechende Gremien zu geben;

- d) den Bischof/die Bischöfin über Verhältnisse innerhalb seines/ihres Aufsichtsbereichs zu informieren, soweit sie die Beziehungen zwischen dem Bischof/der Bischöfin und den Personen in den Einrichtungen der Konferenz betreffen;
- e) den Menschen in den Gemeinden des Aufsichtsbereichs und in den Einrichtungen der Konferenz das Wesen und die Funktion des Bischofsamts in der Evangelisch-methodistischen Kirche verständlich zu machen.
- f) Weitere Aufgaben der Kommission siehe unter Art. 727.

3 Die Zentralkonferenz, welche die Verfassung, Lehre und Ordnung gemäß Art. 543.7 adaptiert und herausgibt, richtet einen Rechtsrat ein. Neben anderen Aufgaben, welche die Zentralkonferenz ihm übertragen kann, prüft und beurteilt er die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Zentralkonferenz oder einer Jährlichen Konferenz auf deren Übereinstimmung mit der adaptierten Ausgabe der Verfassung, Lehre und Ordnung. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert.

Art. 548 *Bischöfe im Ruhestand*

Ein ordiniertes Pastor/eine ordinierte Pastorin, der/die während eines Termins oder eines Teiltermins als Bischof/Bischöfin in einer Zentralkonferenz gedient hat, in welcher eine Amtszeitbegrenzung vorgesehen ist, erhält nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine Vergütung aus dem Bischofsfonds der Generalkonferenz.

Abschnitt IV Provisorische Zentralkonferenzen

Art. 560 *Rechtsgrundlage*

Jährliche Konferenzen, Provisorische Jährliche Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen außerhalb der Vereinigten Staaten, die nicht in Zentralkonferenzen eingebunden sind und die aus geographischen, sprachlichen, politischen oder andern Überlegungen gemeinsame Interessen haben, können als Provisorische Zentralkonferenzen organisiert werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

Art. 561-567 (...)

Abschnitt V Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen, Konkordats-Kirchen

Art. 570 *Definition*

Kirchen außerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten von Amerika können auf unterschiedliche Weise in einer Beziehung zur United Methodist Church stehen: Als autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen, affilierte vereinigte Kirchen, verbündete Kirchen oder Konkordats-Kirchen. Die Beziehung kann auch die Entsendung von Vertretungen an die Generalkonferenz beinhalten.

Art. 571 *Autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen und affilierte vereinigte Kirchen*

1 Mitgliedschaftsbescheinigungen, die von Pastoren/Pastorinnen der einen Kirche ausgestellt wurden, werden auch von den Pastoren/Pastorinnen der anderen Kirche anerkannt.

2 Wenn die Anforderungen einer solchen methodistischen Kirche für ihre ordinierten Dienste mit jenen der Evangelisch-methodistischen Kirche vergleichbar sind, können pastorale Mitglieder zwischen den Jährlichen bzw. Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den entsprechenden kirchlichen Organen der anderen Kirche transferiert werden und ihre Ordination als gültig anerkannt werden. Dies geschieht im Einvernehmen zwischen den Bischöfen/Bischöfinnen bzw. den entsprechenden kirchlichen Autoritäten und mit deren Zustimmung. Die Bestimmungen des Art. 347 sind zu beachten.

Der Weg zur autonomen methodistischen Kirche

Art. 572 *Der Weg zur autonomen methodistischen Kirche*

Wenn Konferenzen außerhalb der Vereinigten Staaten, die Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche sind, den Wunsch haben, autonome methodistische Kirchen, affilierte autonome methodistische Kirchen oder affilierte vereinigte Kirchen zu werden, bedarf dies der Zustimmung der betreffenden Zentralkonferenz. Deren Beschluss muss von den Jährlichen Konferenzen innerhalb der Zentralkonferenz mit Zweidrittelmehrheit aller von den Jährlichen Konferenzen insgesamt abgegebenen Stimmen ratifiziert werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

Eine verbündete Kirche werden

Art. 573 *Definition*

Ein Bundesverhältnis, dessen Inhalte von der Generalkonferenz 1992 unter dem Namen „Bundesabschluss zwischen christlichen Kirchen und der Evangelisch-methodistischen Kirche“ beschlossen wurden, kann zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und andern christlichen Kirchen vereinbart werden. Einzelheiten regelt das *Book of Discipline*.

Konkordats-Abkommen

Art. 574 (...)

Anschluss an die Evangelisch-methodistische Kirche

Art. 575 (...)

Abschnitt VI Provisorische Jährliche Konferenzen

Art. 580 *Definition*

Eine Provisorische Jährliche Konferenz ist eine Konferenz, die wegen ihrer begrenzten Mitgliederzahl die Bedingungen für den Status einer Jährlichen Konferenz nicht erfüllt.

Art. 581 *Voraussetzungen*

Eine gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung* gegründete Missionskonferenz oder Mission kann durch die Generalkonferenz im Einvernehmen mit der Zentralkonferenz als Provisorische Jährliche Konferenz konstituiert werden. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- 1 Eine Provisorische Jährliche Konferenz kann mit weniger als zehn pastoralen Mitgliedern nicht eingerichtet werden und mit weniger als sechs pastoralen Mitgliedern nicht weitergeführt werden.
- 2 Die Zahl der Kirchenglieder und die finanziellen Beiträge der Konferenz müssen im vorangehenden Jahrviert eine deutliche Zunahme erfahren haben und ein zielstrebiges Programm muss weitere Fortschritte in beiden Bereichen erwarten lassen.

Art. 582 *Organisation*

- 1 Die Provisorische Jährliche Konferenz wird in gleicher Weise organisiert wie eine Jährliche Konferenz und hat mit Zustimmung des vorsitzenden Bischofs/der vorsitzenden Bischöfin die gleichen Vollmachten und Aufgaben.
- 2 Die Provisorische Jährliche Konferenz tagt jährlich zu der vom Bischof/der Bischöfin festgelegten Zeit. Ist kein Bischof/keine Bischöfin anwesend, übernimmt der Superintendent/die Superintendentin den Vorsitz. Sind beide abwesend, wird der Vorsitz in der für eine Jährliche Konferenz gültigen Weise bestimmt (Art. 603.6). Die Konferenz oder ein von ihr beauftragter Ausschuss wählt den Tagungsort.

3 Eine Provisorische Jährliche Konferenz wählt ein pastorales Mitglied und ein Laienmitglied als Delegierte mit vollem Stimmrecht und allen andern Rechten an die Generalkonferenz. Delegierte an die Zentralkonferenz werden gemäß Art. 541.1 gewählt.

Art. 583 (...)

Abschnitt VII Die Missionskonferenz

Art. 585 Definition

Eine Konferenz ist eine Missionskonferenz wegen ihrer besonderen missionarischen Möglichkeiten, ihrer begrenzten Mitgliederzahl und Mittel, ihrer besonderen Leitungsanforderungen, ihrer strategischen regionalen oder sprachlichen Umstände und ihrer pastoralen Bedürfnisse. Der *General Board of Global Ministries* sorgt für administrative Beratung und finanzielle Unterstützung unter besonderer Beachtung der Eigentumsangelegenheiten.

Art. 586-588 (...)

Abschnitt VIII Die Mission

Art. 590 Definition

Eine Mission ist eine administrative Einheit für ein Arbeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Strukturen einer Jährlichen Konferenz, Provisorischen Jährlichen Konferenz oder Missionskonferenz, die unter der Fürsorge des *General Board of Global Ministries* steht und im allgemeinen Aufgaben ähnlich einer Distriktskonferenz erfüllt.

Der Zweck einer Mission besteht darin, einer besonderen Personengruppe oder Region zu dienen, deren Bedürfnissen durch die bestehenden Strukturen und Mittel der Jährlichen Konferenzen nicht hinreichend nachgekommen werden kann. Sie kann Ausgangspunkt für die Bildung einer Provisorischen Konferenz oder Missionskonferenz sein.

Art. 591 (...)

Abschnitt IX Die Jährliche Konferenz

Art. 601 Aufgabe

Die Aufgabe der Jährlichen Konferenz besteht in der Zurüstung ihrer örtlichen Gemeinden für den Dienst und in der Bildung einer Dienstgemeinschaft (Konnexio) über die örtliche Gemeinde hinaus, um Jünger und Jüngerinnen für Jesus Christus zu gewinnen und so die Welt zu verändern; dies zur Ehre Gottes.

Art. 602 Zusammensetzung und Eigenschaften

1 Pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz (Art. 368) sind: Diakone und Älteste in voller Verbindung (Art. 333), Mitglieder auf Probe (Art. 327), Außerordentliche Mitglieder (Art. 344.4) und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder nicht vollzeitliche Dienstzuweisung (Art. 317). (Siehe auch Art. 32.)

a) Pastorale Mitglieder in voller Verbindung sind in allen Angelegenheiten der Jährlichen Konferenz stimmberechtigt, ausgenommen ist die Wahl der Laiendelegierten an die Generalkonferenz und Zentralkonferenz. Sie entscheiden allein über alle Fragen, welche die Ordination, den Charakter und die Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder betreffen.

b) Pastorale Mitglieder auf Probe, Außerordentliche Mitglieder und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit vollzeitlicher oder nicht vollzeitlicher Dienstzuweisung haben das Stimmrecht in der Jähr-

lichen Konferenz bei allen Anliegen, ausgenommen bei Änderungen der Verfassung, Wahl von Delegierten an die General- und Zentralkonferenz. (modifiziert durch Art. 35 der Verfassung in der aktuellen Fassung), sowie bei allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzbeziehung von pastoralen Mitgliedern.

2 Personen, die vor dem 1. Januar 1997 außerordentliche Mitglieder alter Ordnung waren, wird die Fortführung dieser Beziehung und der Dienst gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung* von 1992 erlaubt, solange sie diesen Status aufrechterhalten.

3 Zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Laienmitglieder, die diaconal ministers (siehe Art. 32, Fußnote 9), der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer/Distriktslaienführerinnen, der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der/die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter/Leiterinnen des Frauenwerks, des Männerwerks, der Konferenzorganisation junger Erwachsener, des Konferenzjugendwerks, der Sekretär/die Sekretärin des Studierendenwerks, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Sie müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl Kirchenglieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen.

Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder⁷⁹ der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben. Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschließenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.

4 An einer außerordentlichen Tagung der Jährlichen Konferenz sollen die gleichen Laienmitglieder Sitz haben, die an der letzten ordentlichen Tagung teilgenommen haben. Bei Tod, ernsthafter Erkrankung oder Beendigung der Mitgliedschaft ist durch die Bezirkskonferenz für Ersatz zu sorgen.

5 Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz nehmen grundsätzlich an allen Beratungen teil und sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Ausgenommen sind alle Fragen, welche die Erlaubnis für pastorale Dienste, die Ordination, die Konferenzzugehörigkeit oder Fragen der Lebens- und Amtsführung der Ordinierten betreffen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Laienmitglieder, die zur Kommission für ordinierte Dienste gehören. Laienmitglieder arbeiten in allen Ausschüssen mit, ausgenommen jener, in denen es um Untersuchungs- und Gerichtsverfahren von pastoralen Mitgliedern geht.

6 Ist ein Laienmitglied zeitweilig von der Teilnahme an den Sitzungen der Jährlichen Konferenz beurlaubt, kann das stellvertretende Laienmitglied mit Sitz und Stimme eintreten. Das Laienmitglied hat die Pflicht, seinem Bezirk über die Geschäfte der Jährlichen Konferenz zu berichten.

7 Es ist die Pflicht jedes Mitglieds der Konferenz einschließlich der pastoralen Mitglieder auf Probe und der Lokalpastoren/Lokalpastorinnen, an den Sitzungen teilzunehmen. Die von der *Verfassung, Lehre und Ordnung* geforderten Berichte sind in der vorgeschriebenen Form vorzulegen. Jedes Mitglied, das an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies dem Konferenzsekretär/der Konferenzsekretärin schriftlich mit und begründet die Abwesenheit. Bleibt ein ordiniertes Mitglied im aktiven Dienst der Tagung der Jährlichen Konferenz ohne hinreichenden Grund fern, übergibt der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin die Angelegenheit an die Kommission für ordinierte Dienste.

8 Von der Jährlichen Konferenz eingeladene offizielle Vertretungen anderer Kirchen, sowie Mitarbeitende von Einrichtungen der Gesamtkirche im Gebiet der Jährlichen Konferenz können an der Tagung mit beratender Stimme teilnehmen.

9 Der Rechtsberater/die Rechtsberaterin der Konferenz nimmt mit beratender Stimme an der Jährlichen Konferenz teil, sofern er/sie nicht ohnehin Mitglied ist.

⁷⁹ Darunter werden in Deutschland Kirchenglieder verstanden.

Art. 603 Organisation

- 1 Jährliche Konferenzen können nach den jeweiligen Landesgesetzen Rechtsfähigkeit erlangen und eine oder mehrere Rechtskörperschaften bilden.
- 2 Der Bischof/die Bischöfin bestimmt den Zeitpunkt der Tagungen der Jährlichen Konferenz.
- 3 Die Jährliche Konferenz oder einer ihrer Ausschüsse bestimmt den Tagungsort. Sollte der Tagungsort aus irgendeinem Grund geändert werden müssen, kann eine Mehrheit der Superintendenten/Superintendentinnen mit Zustimmung des zuständigen Bischofs/der zuständigen Bischöfin den Ort ändern.
- 4 Die Tagung der Jährlichen Konferenz soll an einem Ort stattfinden, der für Behinderte zugänglich ist.
- 5 Eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann an dem Ort und zu der Zeit stattfinden, wie es die Jährliche Konferenz nach Beratung mit dem Bischof/der Bischöfin oder wie es der Bischof/die Bischöfin mit Zustimmung von zwei Dritteln der Superintendenten/Superintendentinnen bestimmt. Eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz kann nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandeln.
- 6 Der zuständige Bischof/die zuständige Bischöfin führt den Vorsitz an der Jährlichen Konferenz. Im Verhinderungsfall sorgt er/sie dafür, dass ein anderer Bischof/eine andere Bischöfin die Sitzung leitet. Ist kein Bischof/keine Bischöfin anwesend, wählt die Konferenz schriftlich, ohne Vorschlag oder Debatte, einen/eine ihrer aktiven Ältesten zum/zur Vorsitzenden für diese Tagung. Der/die so gewählte Vorsitzende soll alle Pflichten eines Bischofs/einer Bischöfin erfüllen, ausgenommen die Ordination.
- 7 Die Jährliche Konferenz führt an der ersten Tagung nach (oder, wenn sie es wünscht, an der letzten Tagung vor) der Generalkonferenz ihre Wahlen durch. Sie wählt einen Sekretär/eine Sekretärin und einen Statistiker/eine Statistikerin für das folgende Jahrviert. Tritt zwischen zwei Tagungen eine Vakanz ein, beauftragt der Bischof/die Bischöfin nach Beratung mit den Superintendenten/Superintendentinnen eine Person bis zur nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz.
- 8 Die Jährliche Konferenz kann ein Kirchenglied, das in der örtlichen Gemeinde einen guten Ruf genießt und über juristische Qualifikation verfügt, als Rechtsberater/Rechtsberaterin bestimmen. Er/sie wird durch den Bischof/die Bischöfin nominiert und von der Jährlichen Konferenz gewählt. Der Rechtsberater/die Rechtsberaterin berät den Bischof/die Bischöfin und die Jährliche Konferenz in Rechtsfragen.
- 9 Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin
 - a) Der gewählte Konferenzlaienführer/die gewählte Konferenzlaienführerin leitet die Konferenzlaienschaft. Er/sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde, als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er/sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Bischof/der Bischöfin, den Superintendenten/den Superintendentinnen und den Pastoren/Pastorinnen.
 - b) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin steht in Verbindung mit den organisierten Laiengruppen in der Konferenz wie dem Männerwerk, dem Frauenwerk, dem Jugendwerk. Er/sie ermutigt sie in ihrer Arbeit und unterstützt sie in der Koordination ihrer Tätigkeiten.

Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin ist darüber hinaus verantwortlich,

 - (1) die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche weiterzuentwickeln;
 - (2) die Beteiligung der Laien an den Sitzungen und in den Strukturen der Jährlichen Konferenz zu intensivieren;
 - (3) Laien im gesamten Dienst der Kirche zu ermutigen.
 - c) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin hat den Vorsitz in der Konferenz-Laienversammlung oder im entsprechenden Gremium. Er/sie ist Mitglied der Jährlichen Konferenz und ihres geschäftsführenden Ausschusses. Er/sie kann durch die Jährliche Konferenz von Amts wegen zum Mitglied weiterer Gremien der Konferenz bestimmt werden.
 - d) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin berichtet an die Jährliche Konferenz.
 - e) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin kann in der Kommission für ordinierte Dienste mitarbeiten und wirkt im Ordinationsgottesdienst an der Jährlichen Konferenz mit.

- f) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin trifft sich mit dem Kabinett, wenn Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen, die sich auf die Koordination, Durchführung oder Verwaltung des Konferenzprogramms beziehen, oder andere Angelegenheiten, wie es das Kabinett bestimmt.
- g) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin trifft sich regelmäßig mit dem Bischof/ der Bischöfin, um die Situation der Jährlichen Konferenz und der Kirche, sowie die Anliegen des Dienstes vor Ort und weltweit zu besprechen.
- h) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrviert gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die Amtsdauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.
- i) Der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin ist Mitglied der Vereinigung der Konferenzlaienführer/Konferenzlaienführerinnen.

Art. 604 Vollmachten und Pflichten

1 Die Jährliche Konferenz ist berechtigt, sich für ihre Aufgaben Regeln und Ordnungen zu geben, solange sie *Verfassung, Lehre und Ordnung* nicht widersprechen.

2 Die Jährliche Konferenz kann als pastorale Mitglieder nur solche Personen aufnehmen, die alle Voraussetzungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* erfüllt haben, und nur auf die dort vorgeschriebene Weise.

3 Die Jährliche Konferenz hat die Vollmacht, die Lebens- und Amtsführung ihrer pastoralen Mitglieder zu überprüfen. Wenn erforderlich, ist nach der Disziplinarordnung zu verfahren. Die Überprüfung erfolgt durch die Kommission für ordinierte Dienste.

4 Jede Transferierung eines pastoralen Mitgliedes ist abhängig von der Charakterprüfung durch die Konferenz, der es angehört. Mit der offiziellen Mitteilung der Transferierung tritt es in die Mitgliedschaft sowie in alle Rechte und Pflichten der neuen Konferenz ein. Es darf im gleichen Jahr weder zweimal über dieselbe Verfassungsfrage abstimmen, noch in beiden Konferenzen bei der Ermittlung der Basis für die Wahl von Delegierten gezählt werden oder Delegierte an die General- oder Zentralkonferenzen wählen.

5 Die Jährliche Konferenz ist befugt, den Stand der Mitgliedschaft und der Finanzen der Bezirke zu prüfen und gegebenenfalls Rechenschaft zu verlangen und Beratung anzubieten.

6 Geschlossene Sitzungen

Im Geist der Offenheit und Verantwortlichkeit sind alle Sitzungen von Einrichtungen, Kommissionen und Ausschüssen der Jährlichen Konferenz öffentlich. Eine Sitzung kann für die Beratung besonderer Themen zeitweise geschlossen werden, wenn mindestens eine Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder in offener Abstimmung eine solche geschlossene Sitzung beschließt. Das Abstimmungsergebnis muss im Protokoll festgehalten werden. In öffentlichen Sitzungen verteilte Dokumente sind als öffentlich zu betrachten.

Geschlossene Sitzungen sollten so selten wie möglich durchgeführt werden. Themen zur Beratung in geschlossener Sitzung sind beschränkt auf Liegenschaftsangelegenheiten; Personalangelegenheiten; Anliegen im Blick auf die Akkreditierung oder Anerkennung von Institutionen; Einsatz von Sicherheitspersonal oder -einrichtungen; Verhandlungen, in denen vertrauliche Informationen Dritter zur Sprache kommen.

Ein Bericht über die Ergebnisse einer geschlossenen Sitzung soll unmittelbar nach Sitzungsschluss oder so bald wie möglich danach in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Art. 605 Die Geschäfte der Jährlichen Konferenz

1 Die Tagung soll mit einer gottesdienstlichen Feier eröffnet werden. In der konstituierenden Sitzung wird die Anwesenheit festgestellt.

2 Die Jährliche Konferenz beschließt eine Tagesordnung.

3 Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder aller Kommissionen und Ausschüsse gemäß *Verfassung, Lehre und Ordnung*, beziehungsweise wie es die Jährliche Konferenz bestimmt hat. Der Grundsatz der Inklusivität ist zu beachten (Art. 138).

4 Die Jährliche Konferenz nimmt die Berichte der Superintendenten/der Superintendentinnen, der Beauftragten, der Kommissionen, Ausschüsse und sonstiger Einrichtungen zur Beratung und Beschlussfassung entgegen.

5 In der Tagesordnung der Jährlichen Konferenz soll Zeit für eine Ansprache oder Berichterstattung zur Verfügung stehen, für die der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin verantwortlich ist.

6 Die Jährliche Konferenz prüft die Lebens- und Amtsführung der pastoralen Mitglieder. Das Ergebnis wird von der Kommission für ordinierte Dienste in einem Gesamtbericht dem Bischof/der Bischöfin und der Konferenz in öffentlicher Sitzung berichtet. Fragen der Ordination, der Charakterprüfung und der Konferenzzugehörigkeit werden in der Versammlung der pastoralen Mitglieder behandelt. Die Beschlüsse in der Versammlung der pastoralen Mitglieder erfolgen für und im Namen der Jährlichen Konferenz. Die für eine Jährliche Konferenz geltenden Bestimmungen der *Verfassung, Lehre und Ordnung* gelten auch für die Versammlung der pastoralen Mitglieder. Alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste können an der Versammlung der pastoralen Mitglieder teilnehmen und sprechen. Nur die ordinierten Mitglieder in voller Verbindung und die Laienmitglieder der Kommission für ordinierte Dienste dürfen abstimmen. Andere Personen können auf ausdrücklichen Beschluss der Versammlung der pastoralen Mitglieder zugelassen werden, aber sie haben kein Stimmrecht und dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Versammlung der pastoralen Mitglieder sprechen.

7 Nach erfolgter Prüfung der Amts- und Lebensführung der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz kann der Bischof/die Bischöfin der Konferenz die zur Aufnahme in volle Verbindung empfohlenen Personen vorstellen, und sie gemäß Art. 336 in die Konferenzmitgliedschaft aufnehmen.

Art. 606 Protokolle und Archive

1 Die Jährliche Konferenz fertigt eine Verhandlungsniederschrift an. Wenn sie kein Archiv unterhält, bewahrt der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin die Konferenzakten auf und händigt sie dem Nachfolger/der Nachfolgerin aus. Die Verhandlungsniederschriften eines Jahrvierts sind der Zentralkonferenz zur Aufbewahrung in einem Band vorzulegen.

2 Jede Jährliche Konferenz stellt dem „General Council on Finance and Administration“ zwei gedruckte Exemplare ihrer jährlichen „Berichte und Verhandlungen“ zu und dem „Connectional Table“ sowie „United Methodist Communications“ je ein gedrucktes Exemplar.

3 Die „Berichte und Verhandlungen“ enthalten die folgenden Abschnitte:

- a) Beauftragte der Jährlichen Konferenz,
- b) Kommissionen, Ausschüsse, Anwesenheitslisten der Konferenzmitglieder,
- c) Protokoll der Verhandlungen,
- d) Bericht über Personalveränderungen an die Jährliche Konferenz,
- e) Dienstzuweisungen,
- f) von der Jährlichen Konferenz vorgeschriebene Berichte,
- g) jährlicher Bericht der Superintendenten/Superintendentinnen,
- h) Nachrufe,
- i) Liste der verstorbenen pastoralen Mitglieder,
- j) Geschichtliches,
- k) Verschiedenes,
- l) Liste der Pastoren/Pastorinnen (einschließlich der Liste der anerkannten Lokalpastoren/ Lokalpastorinnen in der von der Konferenz bestimmten Form),
- m) Statistik,
- n) Stichwortverzeichnis.

4 Der Sekretär/die Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder eine andere beauftragte Person dokumentieren den Dienstverlauf der Ordinierten und zu pastoralen Diensten Beauftragten in der Jährlichen Konferenz vollständig. Diese Dokumentation enthält folgende Unterlagen: ein Lebenslauf, eine Liste der Dienstzuweisungen und der Konferenzbeschlüsse im Blick auf die Konferenzzugehörigkeit. Zusätzlich zum Dienstverlauf werden Schilderungen der Umstände im Zusammenhang mit Veränderungen in

der Konferenzzugehörigkeit, dem Bischof/der Bischöfin oder dem Superintendenten/der Superintendentin übergebene Ordinationsurkunden sowie vertrauliche Gerichtsakten aufbewahrt.

5 Der statistische Bericht des Bezirks an die Jährliche Konferenz ist auf den vorgeschriebenen Formularen und innerhalb der vorgegebenen Fristen einzureichen.

6 Um ein weltweit einheitliches Berichtssystem zu gewährleisten sind alle Berichte von Sekretären/Sekretärinnen, Statistikern/Statistikerinnen und Schatzmeistern/Schatzmeisterinnen in der vom *General Council on Finance and Administration* vorgegebenen Form zu erstellen.

7 Alle Personalakten sind im Namen der Jährlichen Konferenz aufzubewahren unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und gemäß den Bestimmungen der Generalkonferenz.

a) Die Jährliche Konferenz ist Eigentümerin ihrer Personalakten.

b) Personen, über welche Akten geführt werden, haben Recht auf Einsichtnahme in die darin enthaltenen Informationen, mit Ausnahme zurückgegebener Ordinationspapiere und Informationen, für die eine Verzichtserklärung auf Einsichtnahme unterschrieben wurde.

c) Die Einsichtnahme in nichtöffentlichen Unterlagen durch andere Personen außer dem Bischof/der Bischöfin, dem Superintendenten/der Superintendentin, dem Sekretär/der Sekretärin der Jährlichen Konferenz oder einer anderen beauftragten Person, der Kommission für ordinierte Dienste durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende, dem Anwalt der Kirche und dem Untersuchungsausschuss durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, erfordert die schriftliche Zustimmung der Person, unter deren Namen die Unterlagen aufbewahrt werden.

Art. 607 „*Connectional Ministries*“

Jede Jährliche Konferenz ist dafür verantwortlich, die Mission und den Dienst der EmK innerhalb ihres Gebiets so auszurichten und zu leiten, dass sie

1 eine klare Sicht für ihren Auftrag als Jährliche Konferenz innerhalb der Mission der Kirche gewinnt;

2 Beziehungen und Verbindungen zwischen Gemeinde vor Ort, Distrikt, Jährlicher Konferenz und Gesamtkirche schafft und pflegt;

3 die Arbeit der Distrikte und Gemeinden in den Bereichen Aufbauen, Helfen und Bezeugen ermutigt, koordiniert und unterstützt zur Veränderung der Welt;

4 die Ausrichtung aller Ressourcen der Jährlichen Konferenz auf ihre Mission sicherstellt;

5 Dienste an Menschen aus unterschiedlichen Kulturen, einschließlich ethnischer Gemeinden, entwickelt und stärkt;

6 Instrumente bereitstellt, die dafür sorgen, dass das Handeln der Kirche mit ihren erklärten Werten übereinstimmt.

Art. 608 *Der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit*

Es wird empfohlen, dass die Jährliche Konferenz oder der bischöfliche Aufsichtsbereich einen Beauftragten/eine Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit hat.

Einrichtungen der Konferenz

Art. 609 *Einrichtungen der Konferenz*

Die Jährliche Konferenz ordnet ihre Dienste und Abläufe so, dass sie ihre Aufgabe erfüllen kann (Art. 601). Sie sorgt für die konnexionale Verbindung der örtlichen Gemeinde, des Distrikts und der Konferenz mit den gesamtkirchlichen Einrichtungen.

1 Die Jährliche Konferenz bestellt an ihrer ersten Tagung nach (oder wenn sie es wünscht an der letzten vor) der Generalkonferenz für ein Jahrviert die Kommissionen und Ausschüsse, die von der Ordnung vorgeschrieben sind. Eine Jährliche Konferenz kann von dieser Ordnung abweichen, wenn dadurch ihrem Auftrag besser gedient ist, vorausgesetzt dass die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Gesamtkirche klar geregelt sind.

2 Die Jährliche Konferenz kann zusätzliche Kommissionen und Ausschüsse bilden und ihre Zusammensetzung sowie deren Rechte und Pflichten regeln.

3 Bei der Zusammensetzung der Kommissionen, Ausschüsse und Einrichtungen der Jährlichen Konferenz ist nach Möglichkeit auf die Einbeziehung unterschiedlicher Personengruppen im Sinne des Grundsatzes der Inklusivität zu achten (Art. 138).

4 Mitglieder von gesamtkirchlichen Einrichtungen gehören von Amtes wegen der entsprechenden Einrichtung ihrer Jährlichen Konferenz an. Wenn dadurch eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Einrichtungen entsteht und dies durch eine Bestimmung der Jährlichen Konferenz oder der *Verfassung, Lehre und Ordnung* ausgeschlossen wird, wählt die Person die Einrichtung der Jährlichen Konferenz, in der sie mitarbeitet.

Die Kommission für Finanzen und Kircheneigentum

Art. 610 *Kommission für Finanzen und Kircheneigentum*

Zur Regelung aller finanziellen Angelegenheiten besteht in der Jährlichen Konferenz eine Kommission für Finanzen und Kircheneigentum oder andere Organe, die diese Aufgaben übernehmen.

Art. 611 *Ziel, Zusammensetzung, Organisation, Zuordnung*

1 *Ziel:* Es ist das Ziel der Kommission, Regeln und Verfahren zu erstellen und weiterzuentwickeln und anhand dieser die Planung und geordnete Abwicklung aller finanziellen Aufgaben der Konferenz und die verantwortliche Bewirtschaftung des kirchlichen Eigentums zu gewährleisten.

2 *Zusammensetzung:* Die Jährliche Konferenz wählt die Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Vorschlagsausschusses in der Zahl und Zusammensetzung, wie sie es festlegt. Mitglieder von Amtes wegen, mindestens mit beratender Stimme, sind der Schatzmeister/die Schatzmeisterin der Konferenz, die Superintendenten/Superintendentinnen, zur Jährlichen Konferenz gehörende Mitglieder in den entsprechenden Finanzgremien der Zentral- und Generalkonferenz.

3 *Vorsitz und Schriftführung:* Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Schriftführer/eine Schriftführerin sowie deren Stellvertretung.

4 *Ausschüsse:* Die Kommission kann Ausschüsse und Fachgruppen einrichten, insbesondere einen Ausschuss für Bauangelegenheiten und Grundeigentum. Sie bestimmt deren Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeiten.

5 Die Kommission ist unmittelbar der Jährlichen Konferenz gegenüber verantwortlich und berichtet an sie.

Art. 612 *Verantwortlichkeiten*

Die Kommission trägt die Verantwortung für alle Maßnahmen zur Aufbringung der Einnahmen und Kontrolle der Ausgaben der Jährlichen Konferenz, sowie der Verwaltung und Bewirtschaftung des Kircheneigentums. Näheres regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 613-618 (...)

Unterhalt der Pastoren/Pastorinnen

Art. 619

Die Jährliche Konferenz ist für die Besoldung der pastoralen Mitglieder im aktiven Dienst und die Versorgung der pastoralen Mitglieder im Ruhestand verantwortlich (Art. 342). Sie regelt diese Angelegenheiten durch die Aufstellung entsprechender Ordnungen.

Art. 620-628 (...)

Andere Einrichtungen der Konferenz

Art. 629 *Kommission für Kirche und Gesellschaft*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Kirche und Gesellschaft oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Sie trägt Sorge für die sozialen und missionarisch-diakonischen Aktivitäten im Bereich der Jährlichen Konferenz sowie für die gesellschaftliche Verantwortung der Kirche für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 630 *Kommission für Jüngerschaft*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Jüngerschaft oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Evangelisation, Gottesdienst, christliche Haushalterschaft, christliche Erziehung und geistliche Lebensgestaltung (Spiritualität). Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 631 *Kommission für Laientätigkeit*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Laientätigkeit oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie fördert das Bewusstsein für die besondere Rolle der Laien im Leben der Kirche und ermutigt und befähigt sie zum Dienst. Sie übernimmt Aufgaben in den Bereichen Erwachsenenbildung und Predigtstätigkeit der Laien. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 632 *Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie weckt das Bewusstsein der Konferenz für die Herausforderung der Kirche im Umgang mit ethnischen Gruppen und Minderheiten, entwickelt Strategien für diese kirchliche Arbeit, stellt Beratung und Ressourcen zur Verfügung und bietet eine Plattform für den Austausch unter den beteiligten Personen. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 633 *Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Mission und internationale (kirchliche) Zusammenarbeit oder andere Organe, die diese Aufgabe wahrnehmen und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhalten. Sie ist verantwortlich, dass im Raum der Kirche regelmäßig durch Information, Veranstaltungen und spezielle Aktionen das Verständnis für die weltweite Mission der Kirche geweckt und gefördert, sowie um Mitarbeit und Mittel geworben wird. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 634 (...)

Art. 635 *Kommission für ordinierte Dienste*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für ordinierte Dienste. Sie berät die Jährliche Konferenz in allen Personalangelegenheiten wie Fragen der Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden in pastoralen und diakonischen Diensten und von Laienpredigern/Laienpredigerinnen. Sie gibt Empfehlungen bei Beauftragung, Ordination und Veränderung der Konferenzbeziehung. Sie wird alle vier Jahre von der Jährlichen Konferenz gewählt und berichtet direkt an sie.

1 Zusammensetzung:

- a) Die Kommission für ordinierte Dienste besteht aus mindestens sechs pastoralen Mitgliedern in voller Verbindung. Mindestens ein Fünftel und höchstens ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder

sind Laien. Die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste haben gemäß Art. 33 Satz 4 der Verfassung volles Stimmrecht in der Kommission und Versammlung der Mitglieder in voller Verbindung. Mitglieder von Amts wegen sind die Superintendenten/Superintendentinnen und gegebenenfalls die Vorsitzenden des Bundes der Diakone/Diakoninnen und des Bundes der Ältesten. Höchstens zwei Mitglieder in außerordentlicher Verbindung mit der Jährlichen Konferenz oder Lokalpastorinnen/Lokalpastoren können als weitere Mitglieder der Kommission gewählt werden, haben aber in allen Anliegen betreffend Ordination, Charakter und Konferenzzugehörigkeit pastoraler Mitglieder kein Stimmrecht.

b) Die Mitglieder werden von dem Bischof/der Bischöfin nach Konsultation mit dem Kabinett und dem bisherigen Vorsitzenden/der bisherigen Vorsitzenden der Kommission über den Vorschlagsausschuss nominiert. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

c) Die Kommission für ordinierte Dienste wählt aus ihren Mitgliedern den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den Sekretär/die Sekretärin und deren Stellvertretung.

d) Die Kommission für ordinierte Dienste kann Unterausschüsse bilden, die ihr verantwortlich sind.

2 Die Kommission für ordinierte Dienste hat folgende Aufgaben:

a) Nachwuchsförderung: Sie beschäftigt sich mit dem Anliegen der Berufung von Personen für ordinierte und beauftragte Dienste in der Kirche und ergreift geeignete Maßnahmen der Förderung.

b) Bewerbungen: Sie nimmt Bewerbungen für beauftragte bzw. ordinierte Dienste in der Kirche entgegen, prüft diese Personen, ihren Ausbildungsstand bzw. ihre Ordinationspapiere hinsichtlich ihrer Eignung für die verschiedenen Dienste in der Kirche und empfiehlt sie der Jährlichen Konferenz zum Studium, zur Aufnahme als Lokalpastor/Lokalpastorin, zur Aufnahme als Pastor/Pastorin auf Probe oder zur Aufnahme als Mitglied in voller Verbindung.

c) Begleitung/Mentoring: Sie begleitet Personen auf dem Weg der Ausbildung für den kirchlichen Dienst. Sie kann dafür Mentoren/Mentorinnen einsetzen und ausbilden, beurteilt die Studienfortschritte (unter anderem durch die Entgegennahme der Berichte der Theologischen Hochschule oder der Mentoren/Mentorinnen). Sie kann der Jährlichen Konferenz die Auflösung und Wiederaufnahme des Bewerbungsverhältnisses empfehlen.

d) Ausbildung/Kontakt mit Ausbildungsstätten: Sie legt die erforderlichen Studien und Voraussetzungen fest, aufgrund derer Bewerber/Bewerberinnen im Rahmen der Jährlichen Konferenz beauftragt bzw. ordiniert werden können und eine Dienstzuweisung durch den Bischof/die Bischöfin erhalten können. Sie benennt die erforderlichen Prüfer/Prüferinnen und Mentoren/ Mentorinnen. Sie arbeitet in diesen Fragen eng mit Ausbildungsstätten der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammen.

e) Beauftragte Dienste: Sie empfiehlt jährlich der Konferenz die Fortsetzung der Beauftragung für den Dienst der Lokalpastoren/Lokalpastorinnen und führt eine Liste der zur Verfügung stehenden Lokalpastoren/Lokalpastorinnen ohne Dienstzuweisung. Sie empfiehlt zur Aufnahme als Außerordentliches Mitglied und erstellt bei Beendigung des Dienstes einen Bericht über die Gründe des Ausscheidens.

f) Bund der Ordinierten: Sie empfiehlt Mitglieder auf Probe zur Ordination. Sie fördert in Zusammenarbeit mit dem Bischof/der Bischöfin und dem/der Vorsitzenden des Bundes der Ordinierten das Leben der Dienstgemeinschaft. Sie schlägt dem Bund eines seiner Mitglieder zur Wahl als Vorsitzender/Vorsitzende des Bundes vor.

g) Veränderung der Konferenzbeziehung: Sie behandelt alle Gesuche um Veränderung der Konferenzbeziehung wie Aufnahme auf Probe, Aufnahme in volle Verbindung, Urlaubsjahr, Beurlaubung, Ruhestand oder Beendigung der Mitgliedschaft in der Jährlichen Konferenz und leitet an die Zusammenkunft der Mitglieder in voller Verbindung eine Empfehlung weiter.

h) Verfahrensfragen: Sie gewährt bei Anträgen über Veränderung der Konferenzzugehörigkeit der betroffenen Person ein Anhörungsrecht und garantiert das Recht auf Überprüfung des Verfahrens. Dazu setzt sie einen Ausschuss ein, der von der betroffenen Person angerufen werden kann.

i) Personalakten: Sie ist verantwortlich für das Führen und Aufbewahren der Personalakten für alle Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie erlässt eine Regelung über Aufbewahrungsort und Einsichtsrecht in Personalakten.

- j) **Weiterbildung:** Sie fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterbildung und erlässt dazu notwendige Regelungen.
- k) **Evaluation:** Sie erlässt in Zusammenarbeit mit dem Kabinett Grundlagen und Kriterien zur Evaluation des Dienstes von Personen mit einer Dienstzuweisung. Bei Beschwerden über die Amtsführung von pastoralen Mitgliedern leitet sie die notwendigen Schritte und Maßnahmen ein.
- l) **Laienprediger/Laienpredigerinnen:** Sie legt die erforderlichen Studien fest und empfiehlt diese Personen nach Prüfung der notwendigen Voraussetzungen der jährlichen Sitzung der pastoralen Mitglieder in voller Verbindung zur Anerkennung als Laienprediger/Laienpredigerinnen.

Art. 636-640 (...)

Art. 641 *Kommission für Archive und Geschichte*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Archive und Geschichte oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 642 *Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 643-645 (...)

Art. 646 *Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 647 *Frauenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Frauen nach der Ordnung des Frauenwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 648 *Männerwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Männern nach der Ordnung des Männerwerks der Evangelisch-methodistischen Kirche oder ein anderes Organ, das diese Aufgabe wahrnimmt und die Verbindung zu den entsprechenden Einrichtungen der Zentral- und Generalkonferenz aufrechterhält. Name, Zusammensetzung, Aufgabenfelder und Arbeitsweise der Kommission regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 649 *Kinder- und Jugendwerk*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Art. 650 *Junge Erwachsene*

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit Jungen Erwachsenen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Art. 651 Arbeit mit älteren Generationen

In der Jährlichen Konferenz besteht eine Organisation für die Arbeit mit älteren Menschen nach einer eigenen Ordnung. Näheres regelt die Jährliche Konferenz gesondert.

Art. 652-657 (...)**Abschnitt X Der Distrikt****Art. 658 Distriktsversammlungen**

1 *Distriktsversammlung der pastoralen Mitglieder:* Unter dem Vorsitz des Superintendenten/der Superintendentin besteht auf dem Distrikt eine Distriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören alle pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz sowie weitere Personen mit einer Dienstzuweisung innerhalb des Distrikts. Sie dient der Behandlung theologischer und kirchlicher Fragen und der beruflichen Weiterbildung.

2 *Distriktsversammlung der Laien:* Unter Vorsitz des Distriktslaienführers/der Distriktslaienführerin besteht auf dem Distrikt eine Laiendistriktsversammlung. Sie tagt jährlich mindestens einmal. Zu ihr gehören alle Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen, und/oder die Bezirkslaienführer/Bezirkslaienführerinnen der Bezirke des Distrikts. Sie dient der Behandlung kirchlicher Fragen, der Schulung, dem Erfahrungsaustausch und dem Aufbau von Beziehungen über Bezirksgrenzen hinweg.

3 Beide Versammlungen können zusammen tagen.

Art. 659 Distriktskonferenz

1 Eine Distriktskonferenz kann auf Beschluss der Jährlichen Konferenz, zu der sie gehört, eingerichtet werden und die Aufgaben übernehmen, die ihr von dieser übertragen werden. Ihre Zusammensetzung wird von der Jährlichen Konferenz festgelegt. Sie kommt auf Einladung des Superintendenten/der Superintendentin zusammen; die Einladung soll Zeit und Ort enthalten.

2 Die Distriktskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Verhandlungsniederschriften sind der Jährlichen Konferenz zur Annahme vorzulegen.

3 Sie kann einen Distriktsausschuss für ordinierte Dienste einrichten, der über die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz verantwortlich ist. Sie kann auf Empfehlung des Distriktsausschusses für ordinierte Dienste Bewerbungen für das Predigtamt annehmen.

4 Sie kann mit Erlaubnis der Jährlichen Konferenz für ihr Gebiet eine Rechtskörperschaft nach den Gesetzen des jeweiligen Landes bilden, um als Distrikt Grundeigentum und Vermögen zu halten und zu verwalten und weitere Rechte und Pflichten wahrzunehmen, wie es ihre Statuten vorsehen. In diesem Fall kann die Distriktskonferenz zugleich als Körperschaftsversammlung der Rechtskörperschaft fungieren.

Art. 660 Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin

1 Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin leitet die Laienschaft des Distrikts. Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin sorgt für die Schulung der verantwortlichen Laien für ihren Dienst in Gemeinde und Kirche. Er/sie fördert das Bewusstsein für den Dienst der Laien sowohl in der Gemeinde als auch in Familie, Beruf, Gemeinwesen und Welt. Er/sie unterstützt die Beteiligung der Laien an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Jährlichen Konferenz, im Distrikt und in der örtlichen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Superintendenten/der Superintendentin und den Pastoren/Pastorinnen.

2 Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin wird durch die Jährliche Konferenz für jeweils ein Jahrviert gewählt. Die Art und Weise der Nominierung und die maximale Amtsdauer werden von der Jährlichen Konferenz bestimmt.

- 3 Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin trifft sich regelmäßig mit dem Superintendenten/der Superintendentin, um die Situation des Distrikts, der Kirche und die Anliegen des Dienstes zu besprechen.
- 4 Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Jährlichen Konferenz.
- 5 Der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin ist Mitglied der Kommission für Laientätigkeit der Jährlichen Konferenz oder der entsprechenden Organe.

Art. 661-665 (...)**Art. 666** *Distriktsausschuss für das Superintendentenamt*

Es kann einen Distriktsausschuss für das Superintendentenamt geben zur Begleitung des Superintendenten/der Superintendentin in seiner/ihrer Aufgabe auf dem Distrikt. Zusammensetzung und Arbeitsweise regeln die Distriktsversammlungen bzw. die Distriktskonferenz.

Art. 667-672 (...)

Kapitel Fünf Besondere Regelungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland

Abschnitt I Dienstverhältnisse von Pastoren/Pastorinnen

Art. 701 Grundsatz

- 1 Durch die Aufnahme als Pastor/Pastorin in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz wird ein Dienstverhältnis mit der Evangelisch-methodistischen Kirche begründet.
- 2 Mit der Aufnahme in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz auf Probe wird entweder ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Probe oder ein Angestelltenverhältnis (vgl. Art. 702) begründet. Der Bischof/die Bischöfin stellt darüber eine Urkunde aus.
- 3 Durch die Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz wird mit dem Tag der Ordination entweder ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet, das zugleich Anspruch auf lebenslange Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche gewährleistet, oder das Angestelltenverhältnis fortgesetzt. Über das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit stellt der Bischof/die Bischöfin eine Urkunde aus.
- 4 Dienstherr ist die Evangelisch-methodistische Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Bischof/die Bischöfin. Dieser/diese ist dabei an die Beschlüsse der Jährlichen Konferenz gebunden, deren Mitglied der Älteste/die Älteste ist.

Art. 702 Einschränkungen

- 1 Personen, die am 1. Januar des Jahres, in dem ihre Aufnahme auf Probe in die Jährliche Konferenz erfolgt, das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden. (VI. 282 VLO § 20 ist zu beachten.)
- 2 Personen, die am 1.1. des Jahres, in dem ihre Aufnahme in volle Verbindung mit der Jährlichen Konferenz erfolgt, das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen werden. (VI. 282 VLO § 20 ist zu beachten.)
- 3 Personen, auf die die Bedingungen nach Satz 1 und 2 nicht zutreffen, werden im Angestelltenverhältnis angestellt.
- 4 Personen, die den gesundheitlichen Anforderungen an ein beamtengleiches Dienstverhältnis auf Lebenszeit nicht oder nicht mehr genügen, oder durch Aufnahme in das beamtengleiche Dienstverhältnis erworbene Rentenansprüche verlieren oder eine angemessene Alterssicherung gefährden würden, werden im Angestelltenverhältnis angestellt.
- 5 Über die Art des Dienstverhältnisses entscheidet die Jährliche Konferenz auf Vorschlag der Kommission für ordinierte Dienste.

Art. 703 Bestimmungen beim Ausscheiden aus dem Dienst

- 1 Scheidet ein Pastor/eine Pastorin gemäß Art. 361 VLO aus dem ordinierten Dienst aus, endet die Gehaltszahlung mit dem Tag, in dem das Ausscheiden wirksam wird. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327.5 VLO endet.
- 2 Gibt ein Pastor/eine Pastorin den zugewiesenen Dienst ohne Genehmigung der Jährlichen Konferenz auf oder bleibt dem Dienst schuldhaft ohne Genehmigung fern, verliert er/sie vom Tag der Aufgabe des Dienstes bzw. des Fernbleibens vom Dienst an das Anrecht auf Dienstbezüge.

Art. 704 Bestimmungen zu Statusfragen

Über Angelegenheiten, die den Status eines Pastors/einer Pastorin betreffen, entscheidet nach Ausschöpfung anderer innerkirchlicher Verfahrens- bzw. Rechtsmöglichkeiten der Rechtsrat. Für das Verfahren gelten die Art. 767-769 VLO.

Abschnitt II Kirchenvorstand, Kirchenkanzlei und Gremien der Zentralkonferenz

Achtung! Die folgenden Artikel (721 bis 738) werden durch die zuständigen Gremien bearbeitet und über den Kirchenvorstand der ZK 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie verlieren im Jahr 2024 ihre Gültigkeit.

Art. 721 *Kirchenvorstand und Kirchenkanzlei*

1 Die Zentralkonferenz beruft gemäß Art. 542.5 für ihr Gebiet einen Kirchenvorstand. Dieser führt die laufenden kirchlichen Geschäfte im Gebiet der Zentralkonferenz. Er vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich und ist für seine Geschäftsführung gegenüber der Zentralkonferenz verantwortlich.

2 Zum Kirchenvorstand gehören die Superintendenten/Superintendentinnen von Amts wegen und je Jährliche Konferenz ein weiteres pastorales Mitglied der Zentralkonferenz mit einer Dienstzuweisung an einen Bezirk, ferner die Laienführer/Laienführerinnen der Jährlichen Konferenzen von Amts wegen und weitere Laiendelegierte der Zentralkonferenz entsprechend der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz im Kirchenvorstand. Unter den Mitgliedern jeder Jährlichen Konferenz im Kirchenvorstand ist mindestens eine Frau. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu benennen.

3 Der Bischof/die Bischöfin ist von Amts wegen der/die Vorsitzende ohne Stimmrecht. Der Kirchenvorstand wählt aus seinen Mitgliedern zwei stellvertretende Vorsitzende und eine erste, zweite und dritte Person für die Schriftführung.

4 Die Amtsdauer des Kirchenvorstands umfasst jeweils die Zeit eines Jahrvierts von einer Ordentlichen Zentralkonferenz zur anderen.

5 Hat der Kirchenvorstand zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz Entscheidungen zu treffen, die nach Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche der Zentralkonferenz zustehen, gelten diese nur bis zur Tagung der nächsten Zentralkonferenz. Betreffen die Entscheidungen des Kirchenvorstands Sachgebiete der Kommissionen, sind diese vorher zu hören.

6 Der Kirchenvorstand reicht der Zentralkonferenz einen Rechenschaftsbericht über alle durchgeführten Geschäfte und Beschlüsse zur Bestätigung ein.

7 Die Zentralkonferenz bildet für ihr Gebiet eine Kirchenkanzlei. Die Geschäftsordnung wird vom Kirchenvorstand erlassen.

Art. 722 *Bildung der Ordentlichen Ausschüsse und Kommissionen*

1 Die Zentralkonferenz bildet für die Zeit ihrer Tagung die erforderlichen Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse nach ihrer Geschäftsordnung (VI. 101 VLO). Für die Durchführung der laufenden Aufgaben zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz bildet sie für jeden Ordentlichen Ausschuss Kommissionen oder ein entsprechendes anderes Organ (Art. 508 VLO). Deren Zusammensetzung bestimmt die Zentralkonferenz auf Vorschlag der Ordentlichen Ausschüsse.

2 Die Bezeichnung der Kommissionen und deren Aufgabenbereiche ergeben sich aus den Bestimmungen der Geschäftsordnung (VI. 101 VLO). Das Verhältnis der Kommissionen zu den Ordentlichen Ausschüssen ist das der Exekutive zur Legislative. Die Kommissionen haben daher die Aufgabe, die ihr Sachgebiet betreffenden Beschlüsse der Zentralkonferenz durchzuführen. Die Zentralkonferenz kann den Kommissionen auch direkt Aufgaben zuweisen. Unbeschadet ihrer Eigeninitiative in der Förderung ihrer Aufgaben legen die Kommissionen bei unaufschiebbaren Entscheidungen, die einen Beschluss der Zentralkonferenz erforderlich machen, die Angelegenheit dem Kirchenvorstand gemäß Art. 751.5 VLO zur Beschlussfassung vor. Sie berichten über ihre Tätigkeit während eines Jahrvierts an die nachfolgende Zentralkonferenz über den für sie zuständigen Ordentlichen Ausschuss.

3 Die Kommissionen treffen zwischen den Tagungen der Zentralkonferenz im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Sachentscheidungen in eigener Zuständigkeit. Sie haben keine Vollmacht, rechtsverändernde Beschlüsse zu fassen, es sei denn, sie werden im Einzelfall von der Zentralkonferenz oder dem Kirchenvorstand dazu ermächtigt.

- 4 Die Kommissionen leiten die Protokolle ihrer Sitzungen innerhalb von drei Wochen dem Kirchenvorstand zu.
- 5 Die Zentralkonferenz schafft ferner Werke und Einrichtungen, deren Ordnungen der Zustimmung der Zentralkonferenz unterliegen. Diese werden in den Anhang der Kirchenordnung aufgenommen.
- 6 Die Vorsitzenden von Kommissionen sowie die Beauftragten von Werken und Einrichtungen sollen, sofern sie nicht Delegierte der Zentralkonferenz sind, durch den Kirchenvorstand als beratende Mitglieder zu den Tagungen der Zentralkonferenz eingeladen werden.
- 7 Mitglieder des Kirchenvorstands, die nicht gewählte Mitglieder der ZK sind, werden als beratende Mitglieder zur Zentralkonferenz eingeladen.

Art. 723 *Kommissionen*

- 1 Die Zentralkonferenz beruft für ihr Gebiet Kommissionen für die einzelnen Arbeitsbereiche der Zentralkonferenz, die gegenüber den Ordentlichen Ausschüssen der Zentralkonferenz berichtspflichtig sind. Sie berichten regelmäßig an den Kirchenvorstand.
- 2 Die Zentralkonferenz beruft zu einen Kommissionen, die direkt dem Kirchenvorstand zuarbeiten und durch ihn im Wesentlichen die Arbeitsaufträge erhalten.
Sie beruft die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen, die Kommission für ökumenische Beziehungen, die Kommission für Theologie und pastorale Dienste, die Kommission für das Bischofsamt und die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht.
- 3 Die Zentralkonferenz beruft weitere Kommissionen, die zum Teil die Arbeit von Werken bzw. von Beauftragten verantworten und diese beaufsichtigen.
Sie beruft die Kommissionen für christliche Erziehung, die Kommission für Evangelisation, die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit, die Kommission für kirchliche Erwachsenenbildung, die Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung und die Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 724 *Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen (KKR)*

- 1 Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz und dem Leiter/der Leiterin der Kirchenkanzlei.
Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:
 - a) von der Kirche beschlossene Verfassungsänderungen in die Verfassung, Lehre und Ordnung (VLO) und einzuarbeiten;
 - b) für einen einheitlichen Sprachgebrauch in der VLO und im Diensthandbuch-Zentralkonferenz (DHB-ZK) zu sorgen;
 - c) eine sinnvolle Einordnung neuer Bestimmungen in die VLO und in das DHB-ZK sicherzustellen;
 - d) Widersprüche und Überschneidungen in beschlossenem oder geplantem Kirchenrecht zu entdecken und ihre Auflösung vorzuschlagen;
 - e) Zuweisungen der Zentralkonferenz und des Kirchenvorstands sowie Anträge von kirchlichen Einrichtungen auf Zentralkonferenz-Ebene und von Jährlichen Konferenzen bearbeiten.
- 2 Die Kommission wird selbst initiativ, wenn sie Änderungen oder Ergänzungen der VLO und des DHB-ZK für erforderlich hält. Sie erarbeitet diese gegebenenfalls in Verbindung mit den betreffenden kirchlichen Einrichtungen oder Dienststellen.

Art. 725 *Kommission für Ökumenische Beziehungen (KÖB)*

- 1 Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz, dem/der Beauftragten für ökumenische Beziehungen der Zentralkonferenz, einem Mitglied der Delegation der Zentralkonferenz zum Rat Methodistischer Kirchen in Europa, sofern nicht ein Mitglied der Kommission bereits der Delegation angehört, dem Freikirchlichen Referenten/der Freikirchlichen Referentin der Ökumenischen Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, sofern er/sie der Evangelisch-methodistischen Kirche angehört. Die Kommission ist berechtigt, weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen.

2 Die Kommission verfolgt die Umsetzung ökumenischer Programme, koordiniert die Aufgaben, die sich aus den verschiedenen zwischenkirchlichen Beziehungen ergeben und bereitet die notwendigen Entscheidungen für den Kirchenvorstand vor; dazu gehören z.B. Fragen der Erweiterung der Mitgliedschaft der ökumenischen Gremien (ACK und VEF) sowie Vorschläge für die Entsendung von Delegierten an ökumenische Tagungen und Konferenzen mit gesamtkirchlicher Vertretung. Gleichzeitig berät sie über die Interessen, die zwischenkirchlich von Delegierten der Evangelisch-methodistischen Kirche vertreten werden sollen und erarbeitet im Auftrag des Kirchenvorstands Stellungnahmen zu ökumenischen Fragen. Sie arbeitet mit den Ausschüssen für Ökumenische Beziehungen der Jährlichen Konferenzen zusammen, beobachtet die Entwicklung in den verschiedenen ökumenischen Gremien, vermittelt Informationen und unterbreitet Vorschläge für ökumenische Aktivitäten und berichtet dem Kirchenvorstand.

3 Die Zentralkonferenz wählt einen Beauftragten/eine Beauftragte für Ökumenische Beziehungen. Näheres regelt das Diensthandbuch der Zentralkonferenz.

Art. 726 *Kommission für Theologie und pastorale Dienste (KThP)*

1 Die Kommission besteht aus je drei pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz. Von diesen jeweils vier Personen sollten mindestens zwei den Kommissionen für ordinierte Dienste der jeweiligen Jährlichen Konferenz angehören, darunter der/die Vorsitzende der Kommission für ordinierten Dienst der Jährlichen Konferenz. Je ein Vertreter/eine Vertreterin des Kabinetts der Zentralkonferenz und der Theologischen Hochschule Reutlingen sowie der/die Beauftragte für Agende gehören der Kommission an.

2 Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Als Fachgruppen bestehen die Fachgruppe für Begleitzeit, die Fachgruppe für Gottesdienst und Agende. Der Beauftragte/die Beauftragte für Kirchenmusik der Zentralkonferenz ist Mitglied der Fachgruppe Gottesdienst und Agende.

3 Die Kommission berät die Zentralkonferenz und den Kirchenvorstand in allen theologischen Fragen, insbesondere der Ausgestaltung der Aus- und Weiterbildung des geistlichen Dienstes, bearbeitet die von der Zentralkonferenz und dem Kirchenvorstand zugewiesenen Fragen und gibt eigene Anstöße und Anträge zur Bearbeitung und Beschlussfassung an die Zentralkonferenz und den Kirchenvorstand weiter.

4 Folgende Aufgaben und Ziele erfüllt die Kommission:

- a) wachsame Beobachten von Entwicklungen in den Konferenzen, Bezirken und Gemeinden der Kirche in Deutschland unter theologischen Gesichtspunkten und Bearbeitung der sich daraus ergebenden Fragestellungen;
- b) Begleiten im Verfahren der Entstehung, Adaption und Anwendung der Ordnung der Kirche im Blick auf Fragen der Theologie, der Ausbildung und der pastoralen Dienste;
- c) Entwickeln und Überprüfen der Ausbildungsgänge und Studienkurse für den Dienst der Ordinierten und zur Erlangung des Erlaubnisscheins als Lokalpastor/Lokalpastorin;
- d) Entwickeln von Angeboten der kontinuierlichen Weiterbildung für Hauptamtliche im geistlichen Dienst,
- e) Ausgestalten der Zusammenarbeit mit der Theologischen Hochschule Reutlingen;
- f) Koordinieren der Ausbildungswege von Laienpredigern/Laienpredigerinnen zwischen den Jährlichen Konferenzen;
- g) inhaltliche Verantwortung für Agende und Gesangbuch der Kirche;
- h) Beraten im Blick auf Veröffentlichungen mit theologischem Inhalt durch die Kirche.

Art. 727 *Kommission für das Bischofsamt (KBA)*

1 Die Kommission besteht aus sechs Mitgliedern der Zentralkonferenz und einem von dem Bischof/der Bischöfin bestimmten Mitglied. Die Jährlichen Konferenzen nominieren auf Vorschlag der Kommission für ordinierte Dienste je einen pastoralen und einen Laiendelegierten/je eine pastorale und eine Laiendelegierte der Zentralkonferenz. Für den Vorschlag der Laiendelegierten sind die Konferenzlaienführer zu konsultieren. Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden nicht berufen.

- 2 Die Aufgaben der Kommission ergeben sich aus Art. 547 Abs. 2. Die Kommission kann vom Kirchenvorstand beauftragt werden, eine Bischofswahl vorzubereiten.
- 3 Die Kommission tagt auf Wunsch des Bischofs/der Bischöfin oder mindestens zweier ihrer Mitglieder.
- 4 In der Regel nimmt der Bischof/die Bischöfin an den Beratungen teil. Die Kommission kann auch in Abwesenheit des Bischofs/der Bischöfin beraten. In diesem Fall ist der Bischof/die Bischöfin umgehend über das Gesprächsergebnis zu informieren.

Art. 728 *Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht (KFA)*

- 1 Die Kommission besteht aus je zwei pastoralen und je zwei Laienmitgliedern, darunter dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin der Jährlichen Konferenzen und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin der Zentralkonferenz. Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Bestehende Fachgruppen sind: Rechnungsprüfung, Statistik, Stellenbewertung und Vermögensverwaltung.
- 2 Die Kommission ist unter Wahrung der Finanzhoheit der Jährlichen Konferenzen zuständig für alle über den Aufgabenbereich einer Jährlichen Konferenz hinausgehenden finanziellen Fragen, einschließlich der Gehalts- und Versorgungsfragen und finanziellen Regelungen im Personalkostenbereich für die Pastoren/Pastorinnen sowie des Haushalts der Kirche nach der Kirchlichen Haushaltsordnung. Sie ist der Zentralkonferenz, zwischen deren Tagungen dem Kirchenvorstand, verantwortlich.

Art. 729 *Kommission für Christliche Erziehung (KCE)*

- 1 Die Kommission besteht aus je einem pastoralem und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz, jeweils zwei Personen des Kinderwerks der Zentralkonferenz und des Jugendwerks der Zentralkonferenz, darunter die Leiter/Leiterinnen dieser Werke, dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Fachgruppe Freizeiten, einem Vertreter/einer Vertreterin aus dem Bereich Freiwillige Soziale Dienste (FSJ und BFD), dem Referenten/der Referentin für die Arbeit der WesleyScouts sowie einer Vertretung des Arbeitsbereichs „Kirchlicher Unterricht“.
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Kinderwerks und des Jugendwerks der Zentralkonferenz gehören als beratende Mitglieder der Kommission an.
- 2 Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Als Fachgruppen bestehen die Fachgruppe Freizeiten, die Fachgruppe Freiwillige Soziale Dienste und die Fachgruppe „Keine Gewalt an Kindern und Jugendlichen“.
- 3 Zur Fachgruppe Freizeiten gehört der Freizeitreferent/die Freizeitreferentin der Zentralkonferenz, die Freizeitsekretäre/Freizeitsekretärinnen der Jährlichen Konferenzen, ein Vertreter/eine Vertreterin des ZK-Jugendwerks. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Bundesgeschäftsstelle des Jugendwerkes gehört beratend zur Fachgruppe. Die Fachgruppe Freizeiten koordiniert die Freizeitarbeit auf Zentralkonferenz-Ebene und ist verantwortlich die inhaltliche Arbeit und für die Finanzen des Freizeitreferats.
- 4 Zur Fachgruppe Freiwillige Soziale Dienste gehören die Träger der Freiwilligen Sozialen Dienste in der EmK mit ihren hauptamtlichen Referenten/Referentinnen.
Die Fachgruppe berät die inhaltliche Fragen, verantwortet gemeinsame Projekte und regelt die Vertretung dieser Arbeit gegenüber externen Stellen. Sie berät die Kommission für christliche Erziehung, zu Fragen der Ordnung der Freiwilligen Sozialen Dienste der EmK in Deutschland.
- 5 Die Fachgruppe „Keine Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ besteht aus je einer Person jeder Jährlichen Konferenz, die auf Grund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Einblick in das Themengebiet „sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ hat. Die Kinderwerke und die Jugendwerke jeder Jährlichen Konferenz entsenden für jede Jährliche Konferenz eine insoweit erfahrene Fachkraft⁸⁰. Darüber hinaus hat die Fachgruppe die Möglichkeit, sachkundige Personen hinzu zu wählen.
- 6 Folgende Grundsätze gelten für die Arbeit der Kommission:
Die Kirche hat für Kinder und Jugendliche eine besondere Verantwortung. In dieser Lebensphase geschehen Entscheidungen und Prägungen für das ganze Leben. Deshalb ist die Arbeit mit Kindern und

⁸⁰ Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist ein Fachbegriff, der im Zusammenhang mit § 8a Abs. 2 SGB VIII verwendet wird.

Jugendlichen Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Sie geschieht entsprechend den Zielsetzungen der einzelnen Werke und Arbeitszweige.

Ziel der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die ganzheitliche Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus. Inhalt und Form der Verkündigung entsprechen den jeweiligen Altersstufen. Diese Arbeit ist Teil der Gemeindegemeinschaft und hat zum Ziel, dass Kinder und Jugendliche Heimat in den Gemeinden finden. Sie geschieht erlebnisorientiert, gemeinschaftsfördernd und unterstützt die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Dabei behält sie die gesellschaftliche Situation der Kinder und Jugendlichen im Blick.

7 Folgende Aufgaben und Ziele erfüllt die Kommission:

Sie ist verantwortlich für die Arbeit des *Kinderwerks* und des *Jugendwerks*. Sie begleitet die Arbeit, nimmt die Protokolle sowie die Haushaltspläne und -abschlüsse entgegen. Sie schlägt der Zentralkonferenz zur Wahl die Leiter/innen und Geschäftsführer/innen beider Werke vor. Sie beschließt über Anträge der Werke und bringt sie nach Beratungen in den Kirchenvorstand ein.

Sie ist verantwortlich für den Bereich *Freizeiten* und nimmt die Protokolle der Fachgruppe Freizeiten (FG Freizeiten) entgegen sowie den Haushalt und Abschluss des Freizeitreferats. Sie entscheidet in allen finanziellen und inhaltlichen Fragen des Freizeitprospektes „Urlaub“.

Sie ist verantwortlich für den Bereich *Freiwillige Soziale Dienste (FSJ und BFD)* und nimmt die Protokolle der Fachgruppe entgegen. Sie entscheidet über die Ordnung der Freiwilligen Sozialen Dienste.

Sie ist verantwortlich für die Arbeit der *WesleyScouts* und nimmt Berichte des Referenten/der Referentin entgegen. Sie entscheidet über die Arbeit und alle finanziellen Belange der WesleyScouts.

Sie ist zuständig für die *Fachgruppe „Keine Gewalt an Kindern und Jugendlichen“*, nimmt die Protokolle entgegen und begleitet die Arbeit inhaltlich.

8 Die Ordnungen des Kinder- und des Jugendwerks regeln alle weiteren Fragen.

Art. 730 Kommission für Evangelisation (KEv)

1 Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je einem Laienmitglied jeder Jährlichen Konferenz, dem Sekretär/der Sekretärin für Evangelisation jeder Jährlichen Konferenz, dem Sekretär/der Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau der Zentralkonferenz, dem Sekretär/der Sekretärin für Evangelisation der Zentralkonferenz, dem Leiter/der Leiterin der Zeltmission der Zentralkonferenz. Die Beteiligung von anderen Zentralkonferenzen wird durch Sondervereinbarung geregelt.

Einer der Sekretäre/eine der Sekretärinnen der Zentralkonferenz führt die Geschäfte der Kommission für Evangelisation.

2 Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- a) Verantworten der missionarisch-evangelistische Arbeit der Kirche;
- b) Planen und Begleiten der auf Zentralkonferenzebene durchzuführenden Aktionen;
- c) Zurüsten von Pastoren/Pastorinnen und Laien zum missionarischen Dienst;
- d) Erstellen und Verbreiten missionarischen Schrifttum;
- e) Nomination der Sekretäre/Sekretärinnen für missionarischen Gemeindeaufbau, Evangelisation und Gemeindegründung und des Leiter/der Leiterin der Zeltmission zur Wahl durch die Zentralkonferenz;
- f) Aufsicht über diese Aufgabenbereiche;
- g) Vertretung der Anliegen des missionarischen Gemeindeaufbaus, der Evangelisation, der Gemeindegründung und der Zeltmission in ökumenischen und zwischenkirchlichen Gremien;
- h) Erstellen des Haushaltsplans gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung und Verantwortung für die eingebrachten Mittel.

3 Die Kommission verantwortet die Arbeitszweige Evangelisation, missionarischer Gemeindeaufbau, Gemeindegründung, die mit dem General Board of Discipleship und den entsprechenden Ausschüssen der Jährlichen Konferenzen zusammenarbeiten.

4 Missionarischer Gemeindeaufbau bemüht sich um die Schaffung einer mitarbeitenden und sendungsbewussten Gemeinde, in der sich alle Glieder zu Zeugnis und Dienst verpflichtet wissen. Dies er-

fordert Arbeitsformen in der Gemeinde, die nicht nur auf Sammlung, sondern auch auf Sendung bezogen sind, den Aufbau missionarischer Dienstgruppen, alle Formen der Zurüstung zum missionarischen Dienst und gegebenenfalls die Entwicklung missionarischer Dienstformen.

5 Gemeindegründung ist die Ausdehnung der Arbeit der Kirche auf Gebiete, in denen sie bisher nicht missionarisch tätig ist. Sie umfasst folgende Aktivitäten:

- a) die Gründung von Gemeinden in Orten, in denen es bisher keine Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche gibt;
- b) das Bestreben, durch die Gründung neuer Gemeinden auch Menschen zu erreichen, die durch die Arbeitsweise und Ausrichtung bestehender Gemeinden nur schwer anzusprechen sind.

Um diese Ziele zu erreichen, planen Bezirke und Jährliche Konferenzen langfristig angelegte missionarische Projekte, durch die sie dem Glauben und der Kirche fernstehende Menschen mit dem Evangelium erreichen wollen.

6 Die Zeltmission mit ihren Arbeitsbereichen sieht ihre Aufgabe darin, Gemeindegründung, missionarischen Gemeindeaufbau und Evangelisation zu unterstützen und das Evangelium von der Liebe Gottes vor allem christusfernen Menschen zu bringen. Sie will als Einrichtung der Kirche die Gemeinden und die Gemeindegründung im europäischen Bereich in ihren evangelistischen Aktionen unterstützen.

7 Missionarische Arbeit mit Kindern ist ein wesentlicher Bestandteil der Zeltmission.

Art. 731 *Aufgaben der Sekretäre/Sekretärinnen der Kommission für Evangelisation*

1 Der Sekretär/die Sekretärin der Zentralkonferenz für missionarischen Gemeindeaufbau hat die Aufgabe, auf allen Ebenen der Kirche das Anliegen des missionarischen Gemeindeaufbaus zu fördern. Er/sie ist für die Aufstellung und Durchführung von Arbeitsprogrammen in Zusammenarbeit mit den anderen Sekretären/Sekretärinnen auf der Ebene der Zentralkonferenz verantwortlich.

2 Die Sekretäre/Sekretärinnen für Evangelisation und Gemeindegründung der Zentralkonferenz und der Leiter/die Leiterin der Zeltmission fördern die Arbeit der Evangelisation und Gemeindegründung auf der Ebene der Zentralkonferenz. In Zusammenarbeit mit dem Sekretär/der Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau der Zentralkonferenz und den Sekretären/Sekretärinnen für Evangelisation der Jährlichen Konferenzen sind sie für die Durchführung spezieller Programme dieser Arbeitsbereiche verantwortlich.

3 Der Sekretär/die Sekretärin für missionarischen Gemeindeaufbau und der Sekretär/die Sekretärin für Evangelisation der Zentralkonferenz vertreten sich gegenseitig.

Art. 732 *Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit (KMiz)*

1 Die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit besteht aus je zwei pastoralen und je zwei Laienmitgliedern jeder Jährlichen Konferenz, darunter dem Sekretär/der Sekretärin für Weltmission der Jährlichen Konferenz, einer Vertreterin des Frauenwerks der Zentralkonferenz und dem Missionssekretär/der Missionssekretärin der Zentralkonferenz. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der EmK-Weltmission gehört der Kommission mit beratender Stimme an. Die Kommission kann einen Geschäftsführenden Ausschuss bilden, der die laufenden Geschäfte tätigt. Das Nähere regelt die Kommission selbst.

2 Die Kommission ist tätig in Zusammenarbeit mit dem General Board of Global Ministries, den entsprechenden Kommissionen in den anderen Zentralkonferenzgebieten der Kirche und dem Rat Methodistischer Kirchen in Europa.

3 Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- a) Gemäß der Sendung Jesu Christi und in Zusammenarbeit mit den Ständigen Ausschüssen für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit in den Jährlichen Konferenzen nimmt sie das Anliegen der Mission auf und sucht es mit allen verfügbaren Kräften und Mitteln zu fördern.
- b) Sie betreut, entwickelt und fördert die Beziehungen und den Austausch der Evangelisch-methodistischen Kirche mit anderen Konferenzen, Kirchen und ökumenischen Körperschaften.
- c) Sie formuliert Ziele und Konzeptionen für die Mitarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Mission und der internationalen kirchlichen Zusammenarbeit.

- d) In Übereinstimmung mit den Sozialen Grundsätzen der Evangelisch-methodistischen Kirche tritt sie ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und unterstützt entsprechende Bemühungen auf allen Ebenen kirchlicher Arbeit.
- e) Durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit fördert sie einen Prozess wechselseitigen Lernens und internationalen Teilens von Mitteln und Fachkräften. Auf allen Ebenen ihrer Beziehungen ist sie um gleichberechtigte, partnerschaftliche Zusammenarbeit bemüht.
- f) Sie fordert alle Kirchenglieder und Gemeinden auf, der Mission Jesu Christi zu entsprechen und befähigt sie dazu.
- g) Sie ermöglicht Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ihr Leben oder einen Zeitabschnitt ihres Lebens in der Mission einzusetzen und dabei Rassismus sowie die Grenzen von Geschlecht, Kultur, nationaler und politischer Herkunft zu überwinden.
- h) Sie bemüht sich in Abstimmung mit den Partnerkirchen um geeignete Fachkräfte für die Missionsarbeit, berät diese über erforderliche Ausbildungsmaßnahmen, nimmt ihre Bewerbungen entgegen, stellt sie den Partnerkirchen zur Verfügung und sorgt für ihren Unterhalt. Sie kann auch Praktikanten und Praktikantinnen entsenden.
- i) Sie ermöglicht in Abstimmung mit den Jährlichen Konferenzen und der Kommission für Evangelisation die Einladung von kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von außerhalb Deutschlands, schafft die Voraussetzungen und regelt die Rahmenbedingungen für ihren Einsatz.
- j) Sie ruft zur Sammlung von Gaben und Kollekten für die Mission auf, nimmt sie entgegen und führt sie ihrer Bestimmung zu.
- k) Sie stellt ihren Haushaltsplan auf und beschließt über die Verwendung der Einnahmen.
- l) In Verbindung mit den Konferenzsekretären/Konferenzsekretärinnen für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit bearbeitet sie die Besuchs- und Reisepläne der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Deutschland.
- m) Die Kommission ist für ihre Tätigkeit der Zentralkonferenz verantwortlich.
- n) Die finanziellen Mittel für die Aufgaben der Mission werden entsprechend den Bestimmungen der Zentralkonferenz aufgebracht.

Art. 733 *Missionssekretär/Missionssekretärin*

- 1 Die Zentralkonferenz wählt auf Vorschlag der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit einen Missionssekretär/eine Missionssekretärin für ein Jahrviert. Dieser/diese führt die Geschäfte der Kommission und hält die Verbindung mit den Partnerkirchen, den im Missionsdienst stehenden Personen, mit dem General Board of Global Ministries und den entsprechenden Kommissionen der Jährlichen Konferenzen und der anderen Zentralkonferenzen. Er/sie berichtet an die Zentralkonferenz, die Kommissionen und die Jährlichen Konferenzen.
- 2 Ist der Missionssekretär/die Missionssekretärin kein pastorales Mitglied einer Jährlichen Konferenz so ist seine/ihre Mitgliedschaft durch Art. 32 Verfassung gegeben.

Art. 734 *Kommission für Erwachsenenbildung (KEB)*

- 1 Die Kommission besteht aus je einem pastoralen und je zwei Laienmitgliedern jeder Jährlichen Konferenz (darunter dem Sekretär/der Sekretärin der Jährlichen Konferenz für Erwachsenenbildung und dem Konferenzlaienführer/der Konferenzlaienführerin oder ein von ihm/ihr beauftragtes Laienmitglied), der Leiterin des Frauenwerks der Zentralkonferenz und dem Leiter des Männerwerks der Zentralkonferenz, dem/der Beauftragten für Arbeit mit älteren Generationen der Zentralkonferenz, dem Sekretär/der Sekretärin des Studierendenwerks der Zentralkonferenz, je einem Vertreter/einer Vertreterin der Fachgruppen der Kommission für Erwachsenenbildung, sofern nicht bereits von der Jährlichen Konferenz gewählt und dem Leiter/der Leiterin des Bildungswerks der Zentralkonferenz. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Bildungswerks der Zentralkonferenz ist Mitglied mit beratender Stimme.
- 2 Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:
 - a) Einsetzung, Begleitung und Kontrolle der Fachgruppen;
 - b) Konzeptionelle Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung;

- c) Herausgabe von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen;
- d) Planung von Mitarbeiterschulungen, Modellseminaren, zentralen Veranstaltungen und Studienreisen;
- e) Nomination des Leiters/der Leiterin des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
- f) Wahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
- g) Beratung und Entgegennahme von Haushalt und Jahresrechnung des Bildungswerks der Zentralkonferenz;
- h) Koordination und Vernetzung der Erwachsenenbildung.

3 Die Arbeit der Erwachsenenbildung der Zentralkonferenz wird durch die Ordnung des Bildungswerks geregelt.

Art. 735 *Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung (KdgV)*

1 Die Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung besteht aus je zwei pastoralen und je zwei Laienmitgliedern jeder Jährlichen Konferenz, einem Vertreter/einer Vertreterin des Verbands der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke, dem/der Beauftragten für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung der Zentralkonferenz, dem/der Beauftragten für Suchtkrankenhilfe und Prävention der Zentralkonferenz, dem Vertreter/der Vertreterin der Evangelisch-methodistischen Kirche in der AG 11 der Vereinigung evangelischer Freikirchen, einem Mitglied der Delegation der Zentralkonferenz zum Rat Methodistischer Kirchen in Europa, dem Vertreter/der Vertreterin der Zentralkonferenz bei der Diakonischen Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Kirchen in Deutschland, einem Vertreter/einer Vertreterin des Bildungswerks der Zentralkonferenz und dem Vertreter/der Vertreterin der Zentralkonferenz im General Board of Church and Society.

Die Kommission kann Fachgruppen einrichten. Folgende Fachgruppen bestehen: Forum Sozialdiakonische Ethik; Gemeindediakonie und Gemeinwesenarbeit; Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung; Institutionelle Diakonie und Suchtkrankenhilfe und Prävention.

2 Folgende Aufgaben erfüllt die Kommission:

- a) die Meinungsbildung in der Kirche zu diakonischen und gesellschaftspolitischen Herausforderungen ermöglichen und fördern;
- b) Gemeindeglieder zu sozialem Handeln motivieren (und ggf. anleiten);
- c) der Evangelisch-methodistischen Kirche Impulse vermitteln, um den Auftrag zur Mitgestaltung der Gesellschaft nachkommen zu können;
- d) die Übersetzung der Sozialen Grundsätze und des Sozialen Bekenntnisses sowie deren Umsetzung und Aktualisierung initiieren und verfolgen;
- e) den ökumenischen konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf verschiedenen Ebenen im nationalen wie im internationalen Bereich sowohl innerkirchlich als auch gemeinsam mit den ökumenischen Partnern weiterentwickeln, umsetzen und ihm gesellschaftliche Geltung verschaffen.

Art. 736 *Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke*

1 Die Diakoniewerke und diakonischen Einrichtungen innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche (nachfolgend Diakoniewerke genannt) haben in der Regel eine eigene Rechtsform. In praktischer Betätigung der Nächstenliebe verfolgen sie gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

2 Die Diakoniewerke arbeiten im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (nachfolgend EmD genannt) zusammen. Näheres regelt die Ordnung für den Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke (VI.300 VLO).

3 Die Zusammenarbeit zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche (nachfolgend EmK genannt) und dem EmD ist in einer Vereinbarung geregelt (Diensthandbuch-Zentralkonferenz).

4 In Erfüllung des kirchlichen Auftrags verständigen sich EmK und EmD einvernehmlich auf Rahmenregelungen und vereinbaren einen gegenseitigen Austausch und Informationen, u.a. auf folgenden Gebieten:

- a) Mindestanforderungen für Rechtsform und Satzung der Diakoniewerke
- b) Arbeitsrechtssetzungen

- c) Mitarbeitervertretungsrecht
- d) Datenschutz
- e) Bischöfliche Dienstuweisungen für kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im hauptamtlichen Dienst der Diakoniewerke.

Art. 737 Diakonissen und Diakonissenmutterhäuser

- 1 Im Bereich der Zentralkonferenz Deutschland gibt es Diakonissenmutterhäuser. Das gemeinsame Leben in den Diakonissenmutterhäusern wird durch eigene Ordnungen geregelt. Im Bereich der Zentralkonferenz Deutschland gibt es die Diakonissenmutterhäuser Bethanien Frankfurt/Main, Bethanien Hamburg, Diakonissen-Schwesternschaft Bethesda Wuppertal und Martha-Maria Nürnberg.
- 2 Die Diakonisse ist eine von Gott berufene Dienerin Jesu Christi. Sie versteht ihren Dienst als eine ihr von Gott zugeordnete und von der Kirche übertragene Lebensaufgabe.

Art. 738 Dienstuweisung an eine Gemeindegewes

Bei Berufung einer Diakonisse oder Verbandsschwes

Art. 739 (entfällt)**Abschnitt III Rechtsrat****Art. 761 Einsetzung eines Rechtsrats**

- 1 Die Zentralkonferenz macht von dem Recht der Anpassung gemäß Art. 31 Abs. 6 Verfassung Gebrauch und setzt einen Rechtsrat ein.
- 2 Der Rechtsrat der Zentralkonferenz besteht aus drei pastoralen und drei Laienmitgliedern. Er wird durch die Zentralkonferenz in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit auf Vorschlag des Kirchenvorstands gewählt. Der Vorschlag enthält die doppelte Zahl von Namen der zu Wählenden. Jede Jährliche Konferenz ist mit einem pastoralen und einem Laienmitglied vertreten. Aus der Mitte der Zentralkonferenz können weitere Vorschläge gemacht werden. Vor der Wahl müssen die Mitglieder der Zentralkonferenz Gelegenheit gehabt haben, einen (tabellarischen) Lebenslauf der Vorgeschlagenen von etwa fünfzig Wörtern zur Kenntnis zu nehmen.
- 3 Aus den für die Wahl Vorgeschlagenen, aber nicht Gewählten, sind in gleicher Weise drei pastorale und drei Laienmitglieder für die Stellvertretung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4 Der Rechtsrat ist mit vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5 Sind Laien, die Mitglieder des Rechtsrats werden, zu diesem Zeitpunkt nicht Mitglied ihrer Jährlichen Konferenz, so sind sie bei der Zuwahl zur Herstellung der Parität gemäß Art. 32 der Verfassung vorrangig zu berücksichtigen (Art. 781 VLO).

Art. 762 Amtszeit

Die Mitglieder des Rechtsrats werden für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit Vertagung der Zentralkonferenz, an der die nachfolgenden Personen gewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds tritt der/die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Stellvertreter/Stellvertreterin an die Stelle. Sind keine stellvertretenden Personen mehr verfügbar, wählt der Rechtsrat selbst weitere stellvertretende Personen, deren Mitgliedschaft jedoch nur bis zur nächsten Zentralkonferenz dauert.

Art. 763 Einschränkungsbestimmungen

- 1 Mitglieder des Rechtsrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht zugleich Mitglieder der Zentralkonferenz und/oder des Kirchenvorstands und/oder der Kommissionen der Zentralkonferenz sein. Sie können jedoch als beratende Mitglieder in Kommissionen mitarbeiten.

2 Ein Mitglied des Rechtsrats ist von der Mitwirkung im Rechtsrat ausgeschlossen, wenn es zu einem kirchlichen Gremium gehört, das in einer zu behandelnden Sache Partei ist.

Art. 764 *Vorsitz*

Der Rechtsrat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, der/die die Befähigung zum Richteramt haben soll und gibt sich selbst eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Diese befindet sich im Anhang (VI. 410). Er tagt während der Zentralkonferenz am gleichen Ort, sonst nach Bedarf an dem von dem/der Vorsitzenden bestimmten Ort. Die Kosten seiner Geschäftsführung einschließlich der Reisekosten seiner Mitglieder trägt die Zentralkonferenzkasse.

Art. 765 *Aufgaben und Antragsberechtigung*

1 Der Rechtsrat entscheidet im Sinne von Art. 31.6 Verfassung über alle Rechtsfragen, die sich aus den Entscheidungen der Zentralkonferenz sowie der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche ergeben, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Rechtshofes der Generalkonferenz (Art. 55ff. Verfassung).

2 Antragsberechtigt sind:

- a) Der Bischofsrat, die Generalkonferenz oder eine ihrer Behörden und Körperschaften,
- b) jeder Bischof/jede Bischöfin der Zentralkonferenz,
- c) mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstands,
- d) mindestens ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Zentralkonferenz,
- e) mindestens ein Drittel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einer Jährlichen Konferenz in Angelegenheiten, die diese oder allgemein Jährliche Konferenzen betreffen,
- f) mindestens ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder einer Jährlichen Konferenz, sofern die Rechtsentscheidung eines vorsitzenden Bischofs/einer vorsitzenden Bischöfin während der Tagung dieser Konferenz in Frage gestellt wird,
- g) Kommissionen, Werke und Einrichtungen der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen,
- h) eine Distrikts- oder Bezirkskonferenz oder ein Kirchenglied, soweit die Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte dieser Konferenz oder des Kirchengliedes behauptet wird. Bei Angelegenheiten, für die das Kirchenzuchtverfahren vorgesehen ist, gilt dies erst nach Ausschöpfung dieses Verfahrens.

3 Weitere Aufgaben sind:

- a) Die Klärung von Statusfragen von Pastoren/Pastorinnen nach Ausschöpfung anderer innerkirchlicher Verfahrens- bzw. Rechtsmöglichkeiten.
- b) Die Prüfung von Entscheidungen der Schlichtungsstelle, falls eine der beteiligten Parteien den Rechtsrat nach dem Schiedsspruch angerufen hat.
- c) Weitere von der Zentralkonferenz zugewiesene Aufgaben.

Art. 766 *Beachtung der Übereinstimmung mit der Ordnung der Kirche*

Der Rechtsrat entscheidet auch darüber, ob bei beabsichtigten Bestimmungen und Beschlüssen der Zentralkonferenz die Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Ordnung der Kirche gegeben ist, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder oder einer ihrer Bischöfe/Bischöfinen dies beantragt.

Art. 767 *Regelung der Beiladung*

In den Fällen von Art. 765 VLO, die nicht während der Zentralkonferenz entschieden werden, sind zur Verhandlung alle Dienststellen der Kirche zu laden, deren Interesse die zu entscheidende Frage wesentlich berührt (Beigeladene).

Bei Beschlussfassung ohne mündliche Verhandlung ist den Beizuladenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 768 *Rechtskraft der Entscheidungen*

Die Entscheidungen des Rechtsrats werden sofort rechtskräftig. Die Anrufung des Rechtshofes der Generalkonferenz nach Art. 56 Verfassung wird hierdurch nicht berührt.

Art. 769 Veröffentlichung der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Rechtsrats sind mit einer kurzen Darstellung des Sach- und Streitstandes sowie einer Begründung zu versehen. Sie sind den Parteien und Beigeladenen sowie dem Leiter/der Leiterin der Kirchenkanzlei zuzustellen und mit Ausnahme der Fälle nach Art. 765.2h VLO und nach Art. 766 VLO in dem für öffentliche Bekanntmachungen der Kirche bestimmten Organ zu veröffentlichen, wobei der Rechtsrat sie kürzen kann. In den Fällen von Art. 765.2h VLO und Art. 766 VLO bestimmt der Rechtsrat, ob und in welcher Form sie zu veröffentlichen sind. Die Entscheidungen des Rechtsrats sind in dem gedruckten Protokoll der Zentralkonferenz zu veröffentlichen, sofern sie während der Zentralkonferenz-Tagung ergangen sind. Im Übrigen sind sie in einem Sonderdruck in den Anhang von Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche aufzunehmen (VII. 1 VLO).

Abschnitt IV Jährliche Konferenz**Art. 781 Zusammensetzung**

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Jährlichen Konferenz sind in Art. 32 Verfassung niedergelegt. Bei der Berechnung der Zahl der Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz bleibt die Zahl der im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen, die auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, außer Betracht. (Näheres regelt das Diensthandbuch der Zentralkonferenz.) Wo in dieser Ordnung, im Anhang zu dieser Ordnung oder im Diensthandbuch der Zentralkonferenz die Zugehörigkeit weiterer Laienmitglieder zur Jährlichen Konferenz bestimmt wird, können diese Regelungen nur im Rahmen der Zuwahl weiterer Laienmitglieder zur Herstellung der Parität (Art. 32.6 der Verfassung) angewendet werden.

Art. 782 Finanzhoheit

Für die Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten ist jede Jährliche Konferenz autonom. Die Beschlüsse der Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz sind für die Bezirke verbindlich.

Art. 783 Eingrenzung finanzieller Verpflichtungen

Die Jährliche Konferenz oder eine ihrer Kommissionen kann weder die Evangelisch-methodistische Kirche noch deren einzelne Einrichtungen finanziell verpflichten.

Art. 784 Zahl und Grenzen der Distrikte

Die Jährliche Konferenz bestimmt für ihren Bereich die Zahl der Distrikte und deren Grenzen. Die Zahl der Distrikte bedarf der Bestätigung durch die Zentralkonferenz. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen kann der Kirchenvorstand gem. Art. 751 VLO diese Aufgabe wahrnehmen.

Art. 785 Konferenzverwaltungsrat

1 In der Jährlichen Konferenz besteht ein Verwaltungsrat. Zu ihm gehören die Superintendenten/ Superintendentinnen, die Laienführer/Laienführerinnen, die Vorsitzenden der Ordentlichen Ausschüsse bzw. der Kommissionen, der Sekretär/die Sekretärin der Jährlichen Konferenz, der Konferenzschatzmeister/die Konferenzschatzmeisterin und andere Mitglieder, wie es die Jährliche Konferenz beschließt. Eine abweichende Regelung durch die Jährliche Konferenz ist möglich, sofern sichergestellt ist, dass alle Ordentlichen Ausschüsse bzw. Kommissionen im Verwaltungsrat vertreten sind.

2 Der Verwaltungsrat führt die laufenden Geschäfte zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz und bereitet die Tagungen vor. Alle Beschlüsse sind der nächsten Sitzung der Jährlichen Konferenz zur Bestätigung vorzulegen.

Abschnitt V Leitlinien kirchlicher Arbeit

Art. 801 *Christliche Erziehung*

Die Kirche hat für Kinder und junge Menschen eine besondere Verantwortung. In dieser Lebensphase geschehen Entscheidungen und Prägungen für das ganze Leben. Deshalb ist die Arbeit mit Kindern und jungen Menschen Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Sie geschieht entsprechend den Zielsetzungen der einzelnen Werke und Arbeitszweige.

Art. 802 *Evangelisation*

1 Evangelisation ist Dienst von Christen an denen, die Jesus Christus nicht als ihren Herrn bekennen und nicht in seiner Nachfolge leben. In der Evangelisation nehmen die Christen am Wirken ihres erhöhten Herrn teil. Sie reden und handeln in seiner Kraft. Christus selbst wird in ihnen hörbar und sichtbar. Bis zur Wiederkunft ihres Herrn steht die Kirche unter dem Auftrag, den Anbruch des Reiches Gottes in aller Welt zu verkündigen. Evangelisation ist ein Teil des umfassenden Missionsauftrages ihres Herrn und ist Aufgabe der ganzen Kirche. Jeder Pastor/jede Pastorin, jedes Gremium, jede Dienstgruppe und jedes Kirchenglied ist zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet.

2 Ziel der Evangelisation ist es, Menschen in eine lebendige, tätige Gemeinschaft mit Gott zu bringen durch Jesus Christus, den göttlichen Heiland und Herrn, und durch die erneuernde Kraft des Heiligen Geistes. In der Gemeinschaft der Kirche soll christliche Jüngerschaft in jedem Bereich des menschlichen Lebens Ausdruck finden und dadurch Gottes Reich auf Erden erkennbar werden. Die missionierende Gemeinde wird ihre Aufmerksamkeit sowohl dem einzelnen Menschen als auch den Verhältnissen, unter denen sie zu leben haben, zuwenden.

Art. 803 *Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit*

Gott, der Schöpfer und Erlöser, der Ursprung allen Lebens, ruft die Kirche zur Mission in der Welt. Ziele der missionarischen Arbeit sind:

- 1 in aller Welt durch Wort und Tat Zeugnis zu geben von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus und von der Tat der Liebe, durch die er die Menschheit mit sich selbst versöhnt,
- 2 in den Menschen die persönliche Antwort der Buße und des Glaubens zu wecken, damit sie durch die Gnade Gottes zur Erneuerung ihres Lebens und zu einer echten, herzlichen Verbindung mit Gott und den Mitmenschen kommen,
- 3 Menschen zusammenzurufen zu Gottesdienst und Gemeinschaft im Namen Jesu Christi, um sie für den Dienst in der Welt zuzurüsten, damit die Welt durch sie zur Gerechtigkeit, zum Frieden und zur wahren Lebenserfüllung finde,
- 4 durch christliche Diakonie die Liebe Gottes allen Leidenden zuzuwenden,
- 5 Menschen anzuleiten, ihr Leben in der Gegenwart Gottes und unter der Leben spendenden Kraft des Heiligen Geistes zu führen.

Art. 804 *Laientätigkeit*

1 Es ist das Ziel der in der Kirche organisierten Laientätigkeit, dass alle Menschen Gott erkennen und in der Erkenntnis seiner erlösenden Liebe, wie sie in Jesus Christus offenbart ist, wachsen, ferner dass sie in Glaube und Liebe darauf antworten, damit sie auch erkennen, wer sie sind und was ihre menschliche Aufgabe ist, und damit sie sich als Glieder der Gemeinde und als Glieder der menschlichen Gesellschaft erkennen, im Geiste Gottes leben und ihren gemeinsamen Jüngerberuf in der Welt erfüllen.

2 Die organisatorische Einordnung des Laiendienstes in das kirchliche Wirken auf der Ebene der Generalkonferenz, der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenz und Bezirkskonferenz geht aus der Ordnung der Kirche hervor.

3 Als besondere Abteilungen der Laientätigkeit bestehen in der Kirche ein Frauenwerk und ein Männerwerk. Ihre Arbeit geschieht nach einer Ordnung, die von der Zentralkonferenz zu bestätigen ist.

Art. 805 Erwachsenenbildung

- 1 Erwachsenenbildung in der Evangelisch-methodistischen Kirche sieht ihre Aufgabe in einer sozialen und personalen Bildung, die sich unter dem Anspruch des Evangeliums weiß.
- 2 Die Erfüllung dieser Aufgabe versucht Erwachsenenbildung, indem sie
 - a) vom Evangelium her auf Fragen der Ehe und Familie, der Ausbildung und des Berufs, der Freizeit, gesellschaftlicher Ordnungen und Systeme, der Kirche und des Staates und anderes mehr antwortet;
 - b) die Grundaussagen des Evangeliums, wie Liebe, Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit und Freude in die verschiedenen Lebensbereiche umzusetzen befähigt;
 - c) den Einzelnen/die Einzelne in seiner/ihrer Personalität anspricht, wenn sie Erkenntnisse und Einsichten über unser eigenes Leben und unseren Glauben vermittelt und verständlich macht, und dazu beiträgt, dass wir die Andersartigkeit der mit uns lebenden Menschen kritisch erfassen, anerkennen und uns darauf einstellen;
 - d) durch tätige Mithilfe eine evangeliumsgemäße Entwicklung der Verhältnisse dieser Welt anstrebt und durch ihr Handeln den lebendigen Christus bezeugt.
- 3 Erwachsenenbildung wendet sich an Menschen unterschiedlichen Alters, mit verschiedenen Interessen und Berufen, innerhalb und außerhalb der Kirche, um unser eigenes Leben und das der Gesellschaft der Liebe Christi gemäß zu gestalten. Sie will informieren und schulen, wie auch Einstellungen und Grundhaltungen vom Wort Gottes her prägen. Im Sinne dieses missionarischen Einsatzes sind die Veranstaltungen für alle Personen offen. Erwachsenenbildung geschieht vornehmlich in den örtlichen Gemeinden. Sie wird durch übergemeindliche Seminare ergänzt und unterstützt.
- 4 Erwachsenenbildung schult Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in Seminaren, Kursen und Tagungen für ihren Dienst in der Kirche, den Gemeinden und Dienstgruppen, sowie in sozialen Berufen und Einrichtungen zugerüstet werden. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zum Gemeindeaufbau.

Art. 806 Ökumenische Beziehungen

Die grundsätzliche Stellung der Kirche zu ökumenischen Beziehungen ist in den Art. 4 und 6 Verfassung dargelegt.

Art. 807 Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft

- 1 Die Evangelisch-methodistische Kirche hat mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit den Mitglieds- und Gastkirchen der Arnoldshainer Konferenz Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft erklärt, die die gegenseitige Anerkennung der Ordination einschließt. Mit dieser Erklärung erkennen sich die beteiligten Kirchen gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi an.
- 2 Die im Rat methodistischer Kirchen in Europa zusammengeschlossenen Kirchen sind Mitglieder der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft). Alle Mitgliedskirchen stehen in voller Kirchengemeinschaft.

Art. 808 Zugehörigkeit der Evangelisch-methodistischen Kirche zu ökumenischen Einrichtungen und Partnern

- 1 Die Zentralkonferenz gehört folgenden methodistischen Einrichtungen an:
 - a) Rat Methodistischer Kirchen in Europa
 - b) Weltrat Methodistischer Kirchen (World Methodist Council)
- 2 Die Zentralkonferenz gehört folgenden zwischenkirchlichen Einrichtungen an:
 - a) Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.
 - b) Deutsche Bibelgesellschaft
 - c) Diakonisches Werk der EKD e.V./Evangelisches Zentrum für Entwicklung und Diakonie
 - d) Evangelisches Missionswerk in Deutschland e.V.
 - e) Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
 - f) Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH
 - g) Konferenz Europäischer Kirchen
 - h) Ökumenischer Rat der Kirchen (über die United Methodist Church)
 - i) Vereinigung Evangelischer Freikirchen e.V.

Art. 809 Vereinbarungen

Zwischenkirchliche Vereinbarungen, gegenseitige Anerkennung und kirchenrechtlich verbindliche Ordnungen werden durch die Zentralkonferenz beschlossen und vom Bischof/von der Bischöfin unterzeichnet. Dies gilt auch, wenn es sich um entsprechende Übereinkommen handelt, die eine oder mehrere Jährliche Konferenzen mit einer oder mehreren Kirchen innerhalb des Gebiets einer oder mehrerer Konferenzen schließen wollen.

Art. 810 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Gott, der Schöpfer und Erlöser, ruft die Kirche zur Verbreitung der guten Nachricht von Jesus Christus in aller Welt. Die Evangelisch-methodistische Kirche erachtet die Verbreitung der Heiligen Schrift unter Nutzung aller sich heute und in Zukunft bietenden technischen Möglichkeiten, die den Auftrag der Kirche unterstützen, für einen wichtigen Zweig ihrer Arbeit. Ziel der Medienarbeit, die durch die Herausgabe von Büchern und Zeitschriften, in der Öffentlichkeitsarbeit, im öffentlich-rechtlichen, im privatrechtlichen Rundfunk und in den elektronischen Medien geschieht, ist es, Menschen in der Nähe und in der Ferne mit der Botschaft Jesu Christi bekannt zu machen. Die von der Zentralkonferenz errichteten Organe und Einrichtungen übernehmen diese Arbeit nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben.

Abschnitt VI Kirchlicher Haushalt**Art. 901 Kirchlicher Haushalt**

- 1 Die finanziellen Bedürfnisse der Kirche werden grundsätzlich aus freiwilligen Beiträgen der Kirchenglieder und Kirchenangehörigen bestritten.
- 2 Nach dem Wort Jesu sind die Glaubenden Haushalter Gottes. Auf Grund der Schöpfung und der Erlösung beruht diese Lehre in der ganzen Schrift auf dem Besitzrecht Gottes an allem. Darum ist Haushaltersein die christliche Deutung des Lebens überhaupt und berührt alles, was Christen zum Gebrauch anvertraut ist, ihren irdischen Besitz, ihre Persönlichkeit und das Vorrecht des Gebets.
- 3 Von ihrem Einkommen und Vermögen sollten Christen im Bewusstsein persönlicher Verantwortung vor Gott sorgfältig und weise Gebrauch machen. Dies erfordert eingehendes Prüfen der örtlichen, nationalen und weltweiten Aufgaben der Kirche.

Art. 902 Verbindlichkeit der Kirchlichen Haushaltsordnung

Zur Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten erlässt die Zentralkonferenz eine Kirchliche Haushaltsordnung (KHO), die für die Kommissionen, Ausschüsse und Werke der Zentralkonferenz verbindlich ist.

Gehälter und Versorgungsbezüge**Art. 911 Gehalt und Versorgung**

Die Besoldung der Pastoren/Pastorinnen im aktiven Dienst ist durch die Gehaltsordnung (VI. 281), die Versorgung der Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand und ihrer Hinterbliebenen durch die Versorgungsordnung (VI. 282) geregelt.

Art. 912 Zahlung der Gehälter und Versorgungsbezüge

- 1 Die Gehälter und Versorgungsbezüge der Pastoren/Pastorinnen sowie die finanziellen Regelungen im Personalkostenbereich werden vom Kirchenvorstand festgestellt. Sie sind von den Jährlichen Konferenzen nach den Beschlüssen des Kirchenvorstands zu zahlen.
- 2 Die Zentralkonferenz hat für die Jährlichen Konferenzen ihres Bereiches eine zentrale Abrechnungsstelle für Gehälter und Versorgungsbezüge.

Treuhänderische Verwaltung des Kircheneigentums

Art. 921 *Verwaltung des Eigentums und sonstiger Rechte der Kirche*

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist eine in Konferenzen gegliederte Kirche. Alles Eigentum und alle sonstigen Rechte, die auf den Ebenen der Generalkonferenz, Zentralkonferenz, Jährlichen Konferenz, Bezirkskonferenz und Ortsgemeinde bestehen oder einer juristischen Person der Kirche und einer ihrer Einrichtungen und Werke zustehen, werden treuhänderisch für die Evangelisch-methodistische Kirche entsprechend ihrer Verfassung und Ordnung verwaltet (Art. 7 Verfassung).

Art. 922 *Eigentum und sonstige Rechte dienen dem Gottesdienst*

Das gesamte Kircheneigentum und alle sonstigen Rechte dienen dem öffentlichen Gottesdienst und anderen kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Verwendung des Namens „Evangelisch-methodistisch“ für Firmen, die privaten Erwerbszwecken dienen oder Institutionen, die nicht von der Kirche selbst oder mit ihrer Zustimmung eingerichtet werden, ist unzulässig.

Art. 923 *Organe der Kirche für die treuhänderische Verwaltung*

Die Evangelisch-methodistische Kirche bestimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts darüber, wie ihre öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aufgaben und Geschäftsvorgänge zu erledigen sind und schafft die dafür erforderlichen Organe entsprechend ihrer Verfassung und Ordnung.

Abschnitt VII Körperschaften des öffentlichen Rechts

Art. 950 *Körperschaften des öffentlichen Rechts*

1 Die Körperschaften des öffentlichen Rechts der Evangelisch-methodistischen Kirche nehmen durch ihre verfassungsmäßigen Organe die Rechte der Kirche innerhalb der staatlichen Rechtsordnung auf Weisung der zuständigen kirchlichen Organe wahr. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der Einwilligung der Zentralkonferenz.

2 In den Vorstand der Körperschaften können nur Mitglieder der Jährlichen Konferenz gewählt werden.

3 Körperschaften der Evangelisch-methodistischen Kirche sind:

Bischöfliche Methodistenkirche in *Preußen*. Sitz Berlin. Verfassung vom 24.11.1921/4.4.1930. Das Preußische Staatsministerium Berlin am 5.9.1930. St.M. 10042, GI 2560. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Jahrgang 72. Heft 20. vom 20.10.1930.

Evangelische Gemeinschaft in *Preußen*. Sitz Berlin. Verfassung vom 21.4.1931. Verleihung: Das Preußische Staatsministerium Berlin 14.11.1931. St.M.I. 10597/31, M.f.W., K.u.V. GI 1561/31.1, M.d.I. Ib 13, Nr. 45, J.M.I 4534, Zentr. Bl. Jahrgang 74 Heft 1.

Zentralkonferenz

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland, Sitz in Frankfurt am Main und Berlin

- * Bestätigt durch Schreiben des Hessischen Kultusministers vom 4.9.1968. (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 43/1968 S. 1599).
- * Bestätigt durch Schreiben des Senators für Wissenschaft und Kunst vom 9.9.1968. (Steuer- und Zollblatt für Berlin Teil II Nr. 74/1968 S. 1913)
- * Bestätigt durch Schreiben des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg vom 27.11.1968 (Ki 7313/3)
- * Bestätigt durch Schreiben der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg vom 20.12.1968 (-A2-343.30-50) Genehmigung der Verfassung am 4.3.1977 (ST 11-343.30-51) (Amtlicher Anzeiger Nr. 78/1977 S. 618)
- * Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.1.1969 (V B 1 34-13 Nr. 18/69)

- * Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 21.3.1969 (- X 13 d - 400/69)
- * Bestätigt durch Schreiben des Niedersächsischen Kultusministers vom 28.3.1969 (III/5/K-5312/69)
- * Bestätigt durch Schreiben des Ministeriums für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz vom 25.4.1969 (Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus Nr. 8/1969 S. 177)

Norddeutsche Konferenz

Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland, Sitz in Hannover

Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums vom 6.6.1972. (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 26/1972 S. 930)

Hamburg

Bestätigt durch Schreiben der Senatskanzlei vom 6.9.1974.

(Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Teil I Nr. 42 S. 270 und Nr. 45/1976 S. 249)

Brandenburg

Bestätigung des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 23.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 49 vom 13. November 1996, S. 1038.

Nordrhein-Westfalen

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.1.1976. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1975 Ausgabe A Nr. 87 S. 704).

Schleswig-Holstein

Bestätigt durch Schreiben des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 14.5.1973.

Evangelisch-methodistische Kirche in Berlin, Sitz in Berlin

Senat von Berlin Beschluss Nr. 1879 vom 10.7.1973 (Amtsblatt für Berlin 1973 Teil I Nr. 34 S. 957)

Der Senat hat gleichzeitig festgestellt, dass die Evangelische Gemeinschaft in Preußen und die Bischöfliche Methodistenkirche in Preußen, beide Körperschaften des öffentlichen Rechts, für das Land Berlin nicht mehr bestehen.

Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien Hansestadt Bremen, Sitz in Bremen

Genehmigt durch das Gesetz des Senats vom 22.12.1978 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1979 Nr. 2 v. 9.1.1979)

Evangelisch-methodistische Kirche in der Freien und Hansestadt Hamburg, Sitz in Frankfurt am Main

Zusammenschluss der Bischöflichen Methodistenkirche in der Freien und Hansestadt Hamburg und der Evangelischen Gemeinschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Genehmigt am 25.3.1970. (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1970 S. 45, Amtl. Anzeiger Nr. 79/1970 S. 599 und Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 45/1976 S. 249)

Ostdeutsche Konferenz

Evangelisch-methodistische Kirche in Ostdeutschland, Sitz in Dresden

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus vom 4.8.1992 (Amtsblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus Nr. 3/1993 S. 101).

Süddeutsche Konferenz

Evangelisch-methodistische Kirche in Bayern, Sitz in Nürnberg

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27.11.1968 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 49/1968 S. 3)

Evangelisch-methodistische Kirche in Württemberg, Sitz in Stuttgart

Zusammenschluss der Bischöflichen Methodistenkirche in Württemberg und des Landesverbandes der Evangelischen Gemeinschaft in Württemberg vom 1.10.1969

Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27.9.1969. (Kultus und Unterricht Nr. 21/1969 S. 1206)

Evangelisch-methodistische Kirche in Baden, Verwaltung: Heidelberg

Zusammenschluss des Landesverbandes der Gemeinden der Bischöflichen Methodistenkirche in Baden und des Landesverbandes der Evangelischen Gemeinschaft in Baden vom 1.10.1969.
 Bekanntmachung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 27.9.1969 (Kultus und Unterricht Nr. 21/1969 S. 1206)
Evangelisch-methodistische Kirche Distrikt Frankfurt am Main, Verwaltung: Heidelberg
 Verleihung durch die Hessische Landesregierung am 2.5.1976 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1976 Nr. 22 S. 940)

- 4 Ist eine Jährliche Konferenz nicht zugleich verfassungsmäßiges Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts der Kirche für ihren Bereich, so ist die Körperschaft an die Weisungen der Jährlichen Konferenz gebunden. Sie wird tätig:
- a) auf Anweisung der Jährlichen Konferenz bzw. deren Behörden,
 - b) auf Antrag von Bezirkskonferenzen über die Behörde für Kircheneigentum und Bauangelegenheiten bzw. für finanzielle Angelegenheiten,
 - c) auf Grund eigener Initiative in Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben.

Anhang: Rechte der EmK als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR)

Die EmK in Deutschland bzw. deren Vorgängerinnen Ev. Gemeinschaft und Bischöfliche Methodistenkirche ist in der Weimarer Republik der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden.

Aufgrund von Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wurde dieser Status nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und nach der Vereinigung der beiden Kirchen für die Gesamtkirche und die einzelnen Körperschaften in den Ländern weitergewährt. In Art. 950 VLO 2017 ist dies für das Gebiet der Zentralkonferenz und die Länderkörperschaften dargestellt. Im Gebiet der SJK bestehen Körperschaften in Baden, Bayern, Distrikt Frankfurt in Hessen und Rheinland-Pfalz und Saarland und Württemberg. Durch Anerkennungsschreiben des Ministeriums für Unterricht und Kultus von Rheinland-Pfalz vom 25.4.1969 und des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 31.1.1969, die die EmK als Körperschaft anerkannt haben, sind auch die in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gelegenen Bezirke im Körperschaftsstatus gesichert. Lediglich für den Bezirk Saar ist keinerlei Körperschaftliche Sicherung erkennbar. Allerdings muss mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass im Unterschied zu den großen Kirchen der einzelne Bezirk in allen Gebieten keinen Körperschaftsstatus und keine eigene Rechtsfähigkeit hat. Vom Körperschaftsstatus werden Rechte abgeleitet, die eine Religionsgemeinschaft etwa in Form eines eingetragenen Vereins nicht hat. Diese Körperschaftsrechte, sogenannte Korporationsrechte, sind folgende:

Dienstherrenfähigkeit

Dies ist die Befugnis, mit bestimmten Personengruppen, nämlich Geistlichen und sonstigen hauptamtlichen Funktionsträgern, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu begründen, die nicht dem Arbeitsrecht (Privatrecht) und dem Sozialversicherungsrecht unterliegen. Die Kirche kann ein eigenes Dienstrecht schaffen. Die Disziplinargewalt folgt aus deren Dienstherreneigenschaft. (Vgl. Maunz-Dürig-Korioth, GG, Stand Januar 2009, Art. 140 Art. 137 WRV Rnrn. 84-86.)

Organisationsgewalt

Dies ist die hoheitliche Kompetenz zur Bildung, Errichtung, Einrichtung, Änderung und Aufhebung öffentlich-rechtlicher Untergliederungen. Die Organisationsgewalt verleiht die Befugnis, neue rechtsfähige Anstalten, Stiftungen oder Körperschaften zu errichten. (Vgl. Maunz u.a. aaO. Rnr. 87.)

Befugnis zu öffentlich-rechtlicher Rechtssetzung (Autonomie) und Gerichtsbarkeit

Sie beinhaltet das Recht, ihre rechtliche Organisation abweichend von den zivilrechtlichen Vorgaben des Vereinsrechts auszugestalten. Diese Befugnisse haben Außenwirkungen; sie werden von der staatlichen Rechtsordnung anerkannt (vgl. Maunz u.a. aaO. Rnr. 90).

Besteht die Möglichkeit, innerkirchliche Streitigkeiten durch die Anrufung kircheneigener Gerichte oder Schlichtungsgremien beizulegen, besteht für die Anrufung staatlicher Gerichte vor Erschöpfung des kirchlichen Rechtswegs kein Rechtsschutzbedürfnis. Eine von der geistlichen Grundordnung und vom dem Selbstverständnis der Kirche oder Glaubensgemeinschaft getragene Maßnahme nach autonomem Kirchen- und Gemeinschaftsrecht kann durch staatliche Gerichte nicht auf ihre Rechtmäßigkeit, sondern nur auf ihre rechtliche Wirksamkeit überprüft werden. Die Wirksamkeitskontrolle ist darauf beschränkt, ob die Maßnahme gegen Grundprinzipien der Rechtsordnung verstößt, wie sie in dem allgemeinen Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie im Begriff der guten Sitten (§ 138 BGB) und in dem des ordre public (Art. 6 EGBGB) ihren Niederschlag gefunden haben (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 27.1.2004 - 2 BvR 496/01 - NJW 2004, 3099 sowie Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.3.2003 - VZR 261/02 - NJW 2003, 2097). Im genannten Fall hat der BGH die Frage der wirksamen Entlassung eines Offiziers der Heilsarmee entschieden.

Berücksichtigungs-, Beteiligungs- und Befreiungsrechte (Privilegienbündel)

- Steuerbefreiung der Kirchen bei Erbschaften und Schenkungen (§ 13 Abs. 1, Nr. 16 ErbStG), Grundsteuern (§ 3 Abs. 1, Nr. 4 und 5 GrStG) und Steuervergütung auf Antrag bei der Umsatzsteuer (§ 4a Abs. 1 UStG)
- Anrechnung des landesüblichen Kirchensteuersatzes bei den freiwilligen Beiträgen der Kirchenglieder und Kirchenangehörigen (Einkommensteuer-Richtlinie, Stand 2012 R10.7 im Anschluss an Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 10.10.2001 - IR 38/06)
- Datenübermittlung der Meldebehörde in Bezug auf Kirchenglieder und Kirchenangehörige (§ 42 Bundesmeldegesetz [BMG])
- Berücksichtigung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach Nennung eines Bedarfs für Gottesdienste und seelsorgerliche Zwecke (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 Baugesetzbuch BauGB). Den Körperschaften des öffentlichen Rechts steht das Recht autonomer Bedarfsfeststellung zu, d.h. die Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge in Bezug auf Umfang und objektives Gewicht bestimmen sich nach Feststellung der Kirchen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg-Söfker, BauGB, Stand Mai 2018, § 1 Rnr. 141; Brügelmann-Gierke, BauGB, Stand Januar 2018, § a Rnr. 705). Die festgestellten Erfordernisse sind von der planenden (bürgerlichen) Gemeinde hinzunehmen (EZB-Söfker aaO. Rnr. 142 und B-Gierke aaO. Rnr. 712) und bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.
- Der Kreis der Einrichtungen für gottesdienstliche und seelsorgerliche Zwecke ist weit zu ziehen. Hierher zu rechnen sind Kirchengebäude, Kapellen, Gemeindesäle, mit den dazugehörigen Nebenanlagen wie Parkplätze und Pfarrhäuser sowie karitative Einrichtungen wie Kindergärten, Altenheime Tagesstätten, Krankenhäuser, aber auch Mutterhäuser, die einer weitergehenden Funktion als der der Unterbringung des in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Personals dienen (EZB-Söfker aaO. Rnr. 140). Im Übrigen führt Söfker im Kommentar die Methodistenkirche als von dieser Bestimmung zu begünstigenden Körperschaft exemplarisch auf (aaO. Rnr. 139).
- Ausschluss der Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechts bei Grundstücken, die kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (§ 26 Nr. 2b BauGB).

- Ausschluss des Enteignungsrechts, sofern Grundstücke und Erträge unmittelbar den Aufgaben der Kirche und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dienen (§ 90 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
- Führung eines Dienstsiegels und Berechtigung zur Beglaubigung (DHB-ZK 2017, VIII. 184).

Art. 951 *Verfassung der Körperschaften der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin*

Präambel

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland mit ihren regionalen Untergliederungen ist Teil der weltweiten Evangelisch-methodistischen Kirche (The United Methodist Church). In Deutschland ist sie in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Diese Rechtsform hat sie in der Zeit der Gültigkeit der Weimarer Reichsverfassung vom Staat verliehen bekommen. In dieser Tradition stehend verwirklicht sie ihre Ziele und arbeitet als kirchliche Organisation und Rechtsträger in Deutschland.

Die Rechte wurden in den Jahren 1919/1920 der Bischöflichen Methodistenkirche in Deutschland und der Evangelischen Gemeinschaft in Deutschland verliehen. Durch den weltweiten Zusammenschluss dieser beiden Kirchen sind die Körperschaften in den Jahren 1968 und 1969 zusammengeführt worden und arbeiten seit dieser Zeit als Evangelisch-methodistische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin. Im Jahr 1992 wurde während der Tagung der Jährlichen Konferenz durch Beschluss der neu gegründeten Körperschaft in Ostdeutschland die Zuordnung zu der bestehenden Körperschaft der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin beschlossen.

Nach dem Vollzug der deutschen Einheit zum 3. Oktober 1990 und dem Inkrafttreten des Grundgesetzes als allgemeine Verfassung wurde in der Zentralkonferenz (Körperschaftsversammlung mit rechtsetzender Kompetenz) am 7. Oktober 1992 die Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland gebildet. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Körperschaft der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin. Die staatlichen Anerkennungen dieser Zusammenschlüsse sind jeweils in den Amtsblättern der Bundesländer veröffentlicht worden.

Da in den damaligen Ländern des Deutschen Reiches die Kirche anerkannt wurde, bestehen heute Körperschaften, die nicht mit den Ländern der Bundesrepublik deckungsgleich sind. Es besteht weiterhin die Körperschaft der Bischöfliche Methodistenkirche in Preußen, Verfassung vom 24. November 1921/4. April 1930, und die Körperschaft der Evangelische Gemeinschaft in Preußen, Verfassung vom 21. April 1931, Sitz jeweils Berlin, deren Rechtsnachfolger die Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche in Norddeutschland ist.

In verschiedenen Bundesländern sind heute Unterkörperschaften, Regionalkörperschaften, der Körperschaft Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland aktiv. Es handelt sich um die Körperschaften in Bayern, in Baden, in Frankfurt (Distrikt Frankfurt für die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Teile von NRW), in Norddeutschland, in Ostdeutschland und in Württemberg. Diese regionalen Körperschaften unterstehen kirchenrechtlich der Körperschaft der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

Artikel 1**Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Körperschaft führt den Namen "Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland" und hat ihren Sitz in Berlin und Frankfurt am Main. Sie erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Rechte und Pflichten dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts richten sich nach Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 WRV.
- (3) Sie ist gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG eine begünstigte Körperschaft.
- (4) Die Evangelisch-methodistische Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist mit Bescheid des Hessischen Kultusministeriums vom 4.9.1968 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 43/1968, Seite 1599) sowie mit Bescheid des Senators für Wissenschaft und Kunst von Berlin vom 9.9.1968 (Amtsblatt für Berlin, Teil II, Nr. 74, Seite 1913, vom 29. November 1968) anerkannt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2**Zwecke der Körperschaft, Umgang mit dem Eigentum, weitere Recht**

- (1) Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zwecke der Körperschaft sind Gottes Wort zu verkündigen und zu lehren, Menschen seelsorglich beizustehen, die Sakramente Taufe und Heiliges Abendmahl zu verwahren und das Leben der Gemeinden für Mission und Dienst zu ordnen und zu leiten. Weiterhin vollzieht die Kirche Trauungen und Bestattungen.
- (4) Weitere Zwecke der Körperschaft sind, die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche in den dafür vorgesehenen Dienstbereichen (Distrikten) zu beaufsichtigen und die Bestimmungen der Kirchenordnung (Verfassung, Lehre und Ordnung) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. (vgl. dazu: Art. 419 ff. VLO)
- (5) Das gesamte Kircheneigentum und alle sonstigen Rechte dienen dem öffentlichen Gottesdienst und anderen kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Verwendung des Namens „Evangelisch-methodistisch“ für Firmen, die privaten Erwerbszwecken dienen oder Institutionen, die nicht von der Kirche selbst oder mit ihrer Zustimmung eingerichtet werden, ist unzulässig.
- (6) Die Körperschaft bestimmt darüber, wie ihre öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Aufgaben und Geschäftsvorgänge zu erledigen sind und schafft die dafür erforderlichen Organe entsprechend ihrer Verfassung und Ordnung.

- (7) Zur Verfolgung ihres Zweckes kann die Kirche weitere rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Organisationen oder Einrichtungen schaffen, sich an solchen beteiligen oder rechtlich selbständige Rechtsträger errichten. Die Kirche kann zur Verwirklichung des verfassungsmäßigen Zwecks Zweckbetriebe unterhalten.
- (8) Die Körperschaft darf ihre Mittel und/oder Räume teilweise einem anderen ebenfalls steuerbegünstigten Rechtsträger zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gem. Artikel 58 Nr. 2 oder Nr. 5 AO zuwenden oder überlassen.
- (9) Die Mittel der Kirche dürfen nur für die verfassungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kirchenglieder tragen nach Maßgabe ihres Einkommens und ihres Vermögens zum Personal- und Sachaufwand der Kirche nach den von den Regionalkörperschaften festgelegten Grundsätzen und Richtlinien bei.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3

Grundsätze der Kirche

- (1) Grundlage der Kirche ist die Heilige Schrift.
- (2) Die Kirche ist eine Gemeinschaft getaufter Christen, die aufgrund ihres Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischer Merkmale, Sprache, Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter, sexuelle Orientierung nach Maßgabe der Verfassung in die Kirche aufgenommen worden sind.
- (3) Als Kirchenglied kann aufgenommen werden, wer die christliche Taufe empfangen und sich zu Jesus Christus und zur Evangelisch-methodistischen Kirche bekannt hat.
- (4) Die Kirchengliedschaft wird beendet durch Austritt, Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, Ausschluss oder Tod. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Ausschlusses sind in der „Verfassung, Lehre und Ordnung“ geregelt.
- (5) Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit steht die Kirche in ökumenischer Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.
- (6) Die Kirche vertritt das freikirchliche Prinzip der Selbstverwaltung und der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.
- (7) Die Kirche unterhält sich selbst. Sie sieht von der Erhebung einer Kirchensteuer ab. Die Berechtigung zur Erhebung einer Kirchensteuer bleibt unberührt.

Artikel 4

Aufgaben der Kirche

- (1) Die Kirche weiß sich zur Verkündigung des Evangeliums und zum Dienst am Menschen berufen.

- (2) Der Verkündigungsdienst und die Seelsorge in der Kirche werden durch hauptamtliche Pastoren/Pastorinnen wahrgenommen.
- (3) Den Dienst eines Pastors/einer Pastorin kann ausüben, wer nach der Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche dazu berufen worden ist und durch den Bischof/die Bischöfin dazu ordiniert worden ist und oder eine Dienstzuweisung hat.
- (4) Der ehrenamtliche Verkündigungsdienst wird durch Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen wahrgenommen.
- (5) Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen sind Kirchenglieder, denen auf Empfehlung der Bezirkskonferenz die Erlaubnis zum Predigtamt erteilt worden ist.
- (6) Ehrenamtliche Seelsorge wird durch dazu beauftragte Seelsorgende wahrgenommen.
- (7) Seelsorgebeauftragte sind Kirchenglieder, denen auf Empfehlung der Bezirkskonferenz die Erlaubnis zur Seelsorge erteilt worden ist.

Artikel 5

Organe

- (1) Organe der Körperschaft sind:
 - die Zentralkonferenz,
 - der Kirchenvorstand als Mitgliederversammlung,
 - der Körperschaftsvorstand

Artikel 6

Die Zentralkonferenz

- (1) Der Kirche steht die Vertretung der Gemeinden und der in ihr, nach ihrer Ordnung, bestehenden Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten zu, unbeschadet deren satzungsgemäßer Selbstständigkeit. Die Satzungen der Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten bedürfen der Genehmigung der Kirche.
- (2) Gesetzgebende Körperschaft und oberstes Organ der Kirche ist die Zentralkonferenz. Sie erlässt ihre Gesetze und Anordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung, Lehre und Ordnung der Kirche.
- (3) Die Zentralkonferenz besteht aus den von den Jährlichen Konferenzen nach den Ordnungen gewählten Delegierten, und zwar aus Pastoren/Pastorinnen und Laien.
- (4) Die Zentralkonferenz wird vom Kirchenvorstand einberufen und tritt in der Regel in vier Jahren einmal zusammen.
- (5) Die Zentralkonferenz wählt einen Pastor/eine Pastorin zum Bischof/zur Bischöfin der Kirche. Die Amtsdauer sowie die Aufgaben und Befugnisse des Bischofs/der Bischöfin regeln Verfassung, Lehre und Ordnung.

- (6) Die Zentralkonferenz beruft einen Kirchenvorstand, der aus den nach Art. 7 Satz 5 gewählten Mitgliedern besteht.

Artikel 7

Der Kirchenvorstand als Mitgliederversammlung

- (1) Der Kirchenvorstand, der nach den Regelungen der Verfassung und Ordnung zu bilden ist, ist zugleich die Mitgliederversammlung der Körperschaft.
- (2) Der Kirchenvorstand wird regelmäßig auf die Dauer von vier Jahren berufen bzw. gewählt. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Kirchenvorstand die Aufgaben bis zur Berufung bzw. Wahl des neuen Kirchenvorstands fort.
- (3) Die Wahl geschieht durch die Nomination der Regionalkörperschaften und Wahl der Zentralkonferenz bzw. durch Wahl der Mitglieder der Fachgruppen/Arbeitsgruppen in den Fachgruppen.
- (4) Der Kirchenvorstand trifft sich mindestens einmal jährlich zu seiner Tagung.
- (5) Zum Kirchenvorstand gehören
- der Bischof/die Bischöfin als Vorsitzender/Vorsitzende,
 - je ein Superintendent/eine Superintendentin aus den Regionalkörperschaften in Norddeutschland, Ostdeutschland und Süddeutschland,
 - je ein Laienmitglied aus den Regionalkörperschaften in Norddeutschland, Ostdeutschland und Süddeutschland nach Art. 32 VLO,
 - eine junge Person gemäß Art. 32 VLO,
 - sechs von Fachgruppen entsandte Vertretungen,
 - der Leiter/die Leiterin der Kirchenkanzlei.
- (6) Scheidet eines der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig aus, kann für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden.
- (7) Der Kirchenvorstand als Mitgliederversammlung hat die Aufgaben, den Jahresabschluss entgegenzunehmen sowie dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Zudem bestätigt der Kirchenvorstand den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Weiterhin entscheidet er über Änderungen der Verfassung und weitere Aufgaben wie unter Artikel 10 dieser Verfassung beschrieben.
- (8) Die Mitglieder des Kirchenvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Angemessene und nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Kirchenvorstand stehen, werden ersetzt.

Artikel 8

Aufgaben des Kirchenvorstands als Mitgliederversammlung der Körperschaft

Der Kirchenvorstand hat folgende Aufgaben:

- (1) Berufung und Abberufung der Körperschaftsvorstandsmitglieder, davon ausgenommen ist der Bischof/die Bischöfin. Das Recht dazu hat die Zentralkonferenz.
- (2) Beratung der Vorlagen des Körperschaftsvorstandes, Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach Artikel 7 Ziffer (8) sowie nach Artikel 12 Ziffer (2),

- (3) Entgegennahme der Berichterstattung, u.a. des Körperschaftsvorstandes, Bestätigung des Haushaltplanes für das laufende Jahr, Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Körperschaftsvorstandes,
- (4) Entgegennahme der Berichterstattung der von ihm berufenen Ausschüsse und Beauftragten,
- (5) ggf. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Körperschaftsvorstandes,
- (6) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde insbesondere auf:
 - a) Verfassungsänderungen,
 - b) Zusammenlegung der Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 9

Beschlussfassung des Kirchenvorstands als Mitgliederversammlung

- (1) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Kirchenvorstands zum Beschluss erforderlich.
- (3) Über die Verhandlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kirchenvorstands und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Artikel 10

Der Körperschaftsvorstand

- (1) Der Körperschaftsvorstand besteht aus dem Bischof/der Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- (2) Weiterhin besteht der Körperschaftsvorstand aus zwei Stellvertretungen, die als stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands vom Kirchenvorstand gewählt werden und damit von Amts wegen Mitglieder des Körperschaftsvorstands sind.
- (3) Mitglieder des Körperschaftsvorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Körperschaftsvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus, kann für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen werden.

Artikel 11

Aufgaben des Körperschaftsvorstandes und Vertretung der Körperschaft

- (1) Der Körperschaftsvorstand vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Rechtsgültig zeichnet für die Körperschaft der Bischof/die Bischöfin allein. Die erste bzw. zweite Stellvertretung zeichnet ebenfalls allein.

- (3) In Personalangelegenheiten zeichnen zusätzlich rechtsgültig die jeweils zuständigen Superintendenten/Superintendentinnen sowie der Leiter/die Leiterin der Kirchenkanzlei, und zwar allein.
- (4) Der Bischof/die Bischöfin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Kirchenvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Körperschaftsvorstand erlassen.

Artikel 12

Aufhebung der Körperschaft, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

- (1) Anträge des Körperschaftsvorstandes an die Aufsichtsbehörde auf: Verfassungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Körperschaft sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Absatz 1 ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstands erforderlich; Anträge auf Verfassungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands.
- (3) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Dies gilt bei Anträgen auf Verfassungsänderung nur dann, wenn die Verfassungsänderung den Zweck der Körperschaft und sonstige Sachverhalte, die für die Steuerbegünstigung relevant sind, betrifft.
- (5) Verfassungsänderungen werden im Amtsblatt der Kirche veröffentlicht.

Artikel 13

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung/Auflösung der Körperschaft fällt deren nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei der Rechtsnachfolgerin muss es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handeln.

Artikel 14

Vertretungsbescheinigungen

Die Kirchenkanzlei stellt die jeweils notwendigen Vertretungsbescheinigungen aus. Diese haben folgenden Wortlaut:

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland ist Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main und Berlin.

Sie ist mit Bescheid des Hessischen Kultusministeriums vom 4.9.1968 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 43/1968, Seite 1599) sowie mit Bescheid des Senators für Wissenschaft und Kunst von Berlin vom 9.9.1968 (Amtsblatt für Berlin, Teil II, Nr. 74, Seite 1913, vom 29. November 1968) anerkannt.

Die Körperschaft wird nach Artikel 7, Ziffer (1) und (2) ihrer Verfassung, die seit dem 1. Juli 2023 rechtskräftig ist, gerichtlich und außergerichtlich vertreten

durch den/die Vorsitzende

Bischof N.N.
Dielmannstraße 26
60599 Frankfurt am Main

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland
N.N., Leiter der Kirchenkanzlei

Artikel 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verfassung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt die bestehende Ordnung vom 17. November 2012.

VI Weitere Ordnungen und Bestimmungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland

VI. 101 Geschäftsordnung der Zentralkonferenz

1 Tagesordnung

Die Zentralkonferenz (ZK) tritt zur festgesetzten Zeit zusammen. Sie erledigt ihre Geschäfte nach folgender Tagesordnung, die je nach Notwendigkeit abgeändert oder ergänzt werden kann:

1. Eröffnung der ZK durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende
2. Feststellung der Anwesenheit
Die Anwesenheit der Delegierten und beratenden Mitglieder wird vom Sekretär/von der Sekretärin der Zentralkonferenz bzw. seinen Beauftragten festgestellt und von ihm/ihr der Zentralkonferenz bekannt gegeben. Der Sekretär/die Sekretärin verliest auch die Namen der Delegierten, die seit ihrer Wahl gestorben sind. Die fehlenden Delegierten werden auf Antrag entschuldigt.
3. Feststellung der anwesenden Stellvertreter/Stellvertreterinnen
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende
Die ZK ist beschlussfähig, wenn eine absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die ZK tagt zugleich als Körperschaftsversammlung.
5. Wahl des Sekretärs/der Sekretärin
 - 5.1 Der Sekretär/die Sekretärin wird auf Vorschlag des Kirchenvorstands (KV) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlverfahren bestimmt die ZK gemäß Ziffer 4.6.
 - 5.2 Die Wahl erfolgt während einer ordentlichen ZK-Tagung im Voraus für die nächste ordentliche ZK-Tagung. Die so gewählte Person übernimmt das Amt zu Beginn der Tagung, für die sie gewählt worden ist, und bleibt während des anschließenden Jahrvierts im Amt. Erfolgt die Wahl des Sekretärs/der Sekretärin für die nächste ordentliche Zentralkonferenz nicht, beruft der Kirchenvorstand bis dahin einen Sekretär/eine Sekretärin. Die Berufung ist durch die Zentralkonferenz zu bestätigen. Das Gleiche gilt, wenn das Amt des Sekretärs/der Sekretärin während des Jahrvierts frei wird.
 - 5.3 Auf Vorschlag des Sekretärs/der Sekretärin ernennt die ZK die erforderlichen Helfer/Helferinnen.
- 6 Festlegung der Sitzungszeiten und des Sitzungsraumes
- 7 Annahme der Tagesordnung
- 8 Bestätigungen
 - 8.1 der Ordentlichen Ausschüsse gemäß Ziffer 2.1,
 - 8.2 der Außerordentlichen Ausschüsse gemäß Ziffer 2.2.
- 9 Wahl von Berichterstattern/Berichterstatterinnen
- 10 Anträge
 - 10.1 von Jährlichen Konferenzen (JK),
 - 10.2 von kirchlichen Kommissionen und anderen Gremien,
 - 10.3 von Kirchengliedern.
 - 10.4 Verweisung der Anträge an die zuständigen Ausschüsse
- 11 Entgegennahme von Berichten der Kommissionen, Ständigen Ausschüsse, Werke und Einrichtungen und Überweisung an die zuständigen Ordentlichen Ausschüsse gemäß Ziffer 2.1
- 12 Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin
Zuweisung des Dienstbereichs und des Wohnsitzes
- 13 Wahl der Beauftragten
- 14 Wahl von Ausschüssen, Kommissionen und anderen Organen gemäß Ziffer 2.1
- 15 Berichte der Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse

- Der/die Vorsitzende legt die Reihenfolge der Behandlung der Ausschussberichte fest.
- 16 Beschlussfassung über Ort und Zeit der nächsten ZK
 - 17 Verschiedenes
 - 18 Annahme der Verhandlungsniederschrift
 - 19 Vertagungsbeschluss

2 Ausschüsse, Kommissionen und andere Organe

Zur Durchführung und Erleichterung der Arbeit der ZK bestehen während der ZK-Tagung Ordentliche Ausschüsse (2.1) und Außerordentliche Ausschüsse (2.2). Für die Zeit zwischen den Tagungen der ZK bestehen die unter 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 genannten Organe.

2.1 Ordentliche Ausschüsse (OA)

- 1 Kirchenordnung und Rechtsfragen
- 2 Bildungsarbeit
(Kinder- und Jugend/Erwachsene/Laien/Kirchenmusik/Studierendenarbeit)
- 3 Mission und Evangelisation
- 4 Ökumene und gesellschaftspolitische Verantwortung
- 5 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- 6 Theologische Ausbildung von Hauptamtlichen und Laien, Katechumenat, Agende und Bischofsamt
- 7 Finanzen und Arbeitsrecht

Jede Delegation einer Jährlichen Konferenz benennt ihre Mitglieder gleichmäßig für die OA. Sollte die Zahl der Delegierten einer Jährlichen Konferenz nicht ausreichen, können Delegierte in mehreren Ausschüssen Sitz und Stimme haben. Die Sekretäre/Sekretärinnen der Jährlichen Konferenzen teilen der Kirchenkanzlei die Namen der gewählten Delegierten mit, und zwar in der Reihenfolge ihrer Wahl nach Pastoren- und Laienmitgliedern getrennt. Dabei ist anzugeben, welchen Ausschüssen die Delegierten angehören sollen. Daraus stellt die Kirchenkanzlei die Liste der OA zusammen und legt sie dem KV vor. Der KV beruft aus der Liste der Mitglieder der OA je einen vorläufigen Vorsitzenden/eine vorläufige Vorsitzende und einen Schriftführer/eine Schriftführerin rechtzeitig vor Beginn der ZK-Tagung. Die vorläufigen Vorsitzenden haben die Ausschusssitzungen vorzubereiten und sind verpflichtet, zusammen mit dem Schriftführer/der Schriftführerin aufgrund der Eingaben eine Tagesordnung zu erstellen, die den Ausschussmitgliedern vor der Sitzung des Ausschusses zugestellt wird. Der/die Vorsitzende ist vom OA zu bestätigen.

2.2 Außerordentliche Ausschüsse (AOA)

- 1 Lenkungsausschuss
Der/die Vorsitzende und der Sekretär/die Sekretärin der ZK sowie die Vorsitzenden der OA bilden den Lenkungsausschuss während der Tagung der ZK.
 - 2 Stimmzählung
 - 3 Prüfung der Verhandlungsniederschriften
- Die Mitglieder der AOA werden vom KV vorgeschlagen und von der ZK bestätigt.

Für die Zeit zwischen den Tagungen der ZK bestehen folgende Organe:

2.3 Kirchenvorstand – berichtet direkt an die ZK

2.4 Kommissionen

- 1 Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen
- berichtet an den OA 1
- 2 Kommission für christliche Erziehung
- berichtet an den OA 2
- 3 Kommission für Evangelisation
- berichtet an den OA 3
- 4 Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit
- berichtet an den OA 3
- 5 Kommission für Erwachsenenbildung
- berichtet an den OA 2
- 6 Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung
- berichtet an den OA 4
- 7 Kommission für Ökumenische Beziehungen
- berichtet an den OA 4
- 8 Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- berichtet an den OA 5
- 9 Kommission für Theologie und pastorale Dienste
- berichtet an den OA 6
- 10 Kommission für das Bischofsamt
- berichtet an den OA 6
- 11 Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht
- berichtet an den OA 7

2.5 Andere Organe

- 1 Hochschulrat der Theologischen Hochschule
- berichtet an den OA 6
- 2 Berufungsausschuss für Pastoren/Pastorinnen (VI. 401)

Die Kommissionen und anderen Organe sind zwischen den Tagungen der ZK für ihr Sachgebiet tätig und berichten an die ZK über die für sie zuständigen OA bzw. zwischen deren Tagungen an den KV.

Die Berichte der Kommissionen und anderen Organe gehören zu den amtlichen Drucksachen der ZK. Sie sind allen Delegierten wenigstens einen Monat vor der ZK-Tagung zuzustellen.

2.6 Rechtsrat

3 Denkschriften und Eingaben

- 3.1 Denkschriften, Empfehlungen und andere Eingaben an die ZK sind in der Kirchenkanzlei vor der Tagung einzureichen.
- 3.2 Derartige Schriftstücke müssen folgende Angaben enthalten:
 - Die Namen der einzelnen Delegierten, Mitglieder von Jährlichen Konferenzen oder der Gemeinden;
 - die Konferenzzugehörigkeit;
 - den in dem Schriftstück behandelten Gegenstand;
 - die Unterschriften der einreichenden Personen.
- 3.3 Die Kirchenkanzlei versieht die Schriftstücke mit einer Ordnungsnummer und übermittelt sie dem jeweils zuständigen Ausschuss. Ist die Zuständigkeit unklar, so leitet sie das Schriftstück dem Lenkungsausschuss (Ziffer 2.2.1) zur Entscheidung zu.
- 3.4 Rechtsverändernde Beschlüsse der ZK treten vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen in Kraft.

4 Parlamentarisches Verfahren

4.1 Vorsitzender/Vorsitzende

Der Vorsitzende/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Geschäfte der ZK nach der Geschäftsordnung und evtl. anderen Bestimmungen der ZK. Er/sie entscheidet über Geschäftsordnungsfragen gemäß Art. 505. VLO. Über Fragen der Auslegung von Regeln und Ordnungen, die die ZK für ihre eigenen Sitzungen aufstellt, entscheidet die ZK selbst.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende ernennt die Mitglieder solcher Ausschüsse, die die ZK nicht aufgrund der Geschäftsordnung besetzt.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende erteilt einem/einer Delegierten das Wort.

4.2 Delegierte

Kein Delegierter/keine Delegierte darf ohne Erlaubnis bei den Konferenzsitzungen fehlen.

Ist ein Delegierter/eine Delegierte wegen Krankheit oder anderen Gründen verhindert, an der Tagung der ZK teilzunehmen, hat er/sie sich schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu entschuldigen.

4.3 Anträge

4.3.1 Arten von Anträgen

4.3.1.1 Ein Hauptantrag ist ein Antrag, der einen bestimmten Gegenstand zur Beschlussfassung vor die Zentralkonferenz bringt.

4.3.1.2 Ein Ersatzantrag tritt an die Stelle des Hauptantrages.

4.3.1.3 Ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zielt auf die Abänderung oder Ergänzung des im Hauptantrag behandelten Gegenstandes.

4.3.1.4 Ein Wiedererwägungsantrag wünscht die erneute Behandlung eines Gegenstandes, über den bereits Beschluss gefasst worden ist. Ein solcher Antrag kann nur von einem/einer Delegierten gestellt werden, der mit der Mehrheit gestimmt hat. Über einen Wiedererwägungsantrag ist ohne Aussprache zu befinden.

4.3.1.5 Dringlichkeitsanträge beziehen sich auf Gegenstände, die unabhängig von der Tagesordnung sofort zu behandeln sind.

4.3.2 Behandlung von Anträgen

4.3.2.1 Anträge sind schriftlich bei dem Sekretär/der Sekretärin der ZK einzureichen bzw. nachzureichen.

4.3.2.2 Anträge, die eine Änderung der VLO beabsichtigen, haben die zu ändernde Stelle genau zu bezeichnen und den neuen Wortlaut anzuführen. In der Regel müssen solche Anträge spätestens einen Monat vor der ZK-Tagung in der Kirchenkanzlei eingereicht werden. In Ausnahmefällen können solche Anträge spätestens zu Beginn des ersten Sitzungstages der ZK bei dem Sekretär/der Sekretärin der ZK eingereicht werden. Der Sekretär/die Sekretärin der ZK leitet diese Anträge an die Vorsitzenden der fachlich zuständigen OA und berichtet darüber an die ZK.

4.3.2.3 Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:

zu vertagen, die Zeit der Vertagung festzusetzen, eine Pause eintreten zu lassen, eine der Geschäftsordnungsregeln vorübergehend aufzuheben, zur Tagesordnung überzugehen, einen Gegenstand wieder aufzunehmen, Einwendungen gegen die Behandlung eines Gegenstandes zu erheben, die Aussprache zu schließen, Schluss der Rednerliste, Anträge zu überweisen, einen Antrag zurückzustellen.

Über solche Anträge ist ohne Aussprache abzustimmen, es sei denn, dass im Einzelfall mit einfacher Mehrheit anders entschieden wird.

4.3.2.4 Ist ein Antrag eingebracht worden, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, fragt der Vorsitzende/die Vorsitzende, ob Einwendungen gegen die Behandlung des Gegenstandes

erhoben werden. Ist dies der Fall, wird ohne Aussprache darüber abgestimmt, ob der Gegenstand auf die Tagesordnung kommt oder nicht. Sind zwei Drittel der Stimmen gegen sofortige Behandlung des Antrags, gilt er als abgelehnt. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann zu dem Antrag erst sprechen, wenn dieser auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

- 4.3.2.5 Wird sofort nach der Rede eines Antragstellers/einer Antragstellerin ein Antrag auf Verweisung gestellt, ist eine Rede für und eine Rede gegen die Verweisung zulässig. Danach ist über den Verweisungsantrag ohne Aussprache abzustimmen. ... Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Verweisungsantrag sind zulässig; über sie wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Wird kein Antrag auf Verweisung gestellt, oder wird ein solcher abgelehnt, liegt der Antrag zur Behandlung vor.
- 4.3.2.6 Zu einem Abänderungs- oder Ergänzungsantrag ist nur ein weiterer Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zulässig. Zum Hauptantrag ist aber ein Ersatzantrag und zum Ersatzantrag ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag gestattet. Über diese zusätzlichen Anträge ist in der umgekehrten Reihenfolge, wie sie eingebracht wurden, abzustimmen und dann über den Hauptantrag zu befinden.
- 4.3.2.7 Liegen ein Ersatzantrag und Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zum Hauptantrag vor, werden zunächst der Hauptantrag oder die Abänderungs- oder Ergänzungsanträge in endgültige Form gebracht. Dann wird über einen etwaigen Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zum Ersatzantrag abgestimmt, hierauf über den Ersatzantrag wie abgeändert, und schließlich über den Hauptantrag.
- 4.3.2.8 Auf Verlangen eines/einer Delegierten ist über einen Antrag Punkt für Punkt abzustimmen.
- 4.3.2.9 Ein Antrag auf Schluss der Aussprache ist bei jeder Sache zulässig. Sind zwei Drittel der Stimmen für den Antrag, muss abgestimmt werden. Ein Antrag auf Überweisung oder Rücküberweisung, auf Teilung des Gegenstandes oder auf Übergang zur Tagesordnung ist aber dennoch statthaft. Nicht gestattet ist, dass ein Redner am Ende der Rede einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Übergang zur Tagesordnung oder einen anderen Antrag stellt, der die Aussprache über die Frage beenden würde, die er in der Rede selbst behandelt hat.
- 4.3.2.10 Ein Antrag auf Vertagung ist nicht statthaft, wenn
ein Mitglied das Wort hat,
ein Gegenstand zur Behandlung steht oder eine Abstimmung stattfindet,
die Frage schwebt, ob die Forderung auf Schluss der Aussprache unterstützt wird,
Schluss der Aussprache beantragt und unterstützt und die Abstimmung darüber im Gange ist,
ein Vertagungsantrag abgelehnt ist und ein anderer Antrag noch nicht aufgenommen wurde.
- 4.3.2.11 Abgelehnte Anträge sind in den Ausschussberichten zu erwähnen.

4.4 Berichte der Ordentlichen und Außerordentlichen Ausschüsse

- 4.4.1 Berichte der Ausschüsse sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Schriftführer/von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Minderheitsberichte können vorgelegt werden, wenn sie von mindestens vier Ausschussmitgliedern unterzeichnet sind.
- 4.4.2 Berichte sind im Besitz der ZK, wenn sie gedruckt oder vervielfältigt allen ZK-Delegierten zur Verfügung stehen und durch den Beauftragten/die Beauftragte des betreffenden Ausschusses dem ZK-Schriftführer/der ZK-Schriftführerin gemeldet worden sind.
- 4.4.3 Berichte, die eine Änderung der Verfassung oder Kirchenordnung befürworten, müssen vor der Behandlung über den Sekretär/die Sekretärin vervielfältigt den Delegierten ausgehändigt werden (Ziffer 4.3.2).
- 4.4.4 Bringt ein Ausschuss einen Bericht ein, hat sein Vorsitzender/seine Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin das Recht zu einem Schlusswort, selbst dann, wenn der Schluss der Aussprache beschlossen worden ist.
- 4.4.5 Werden Minderheitsberichte vorgelegt, sind sie mit derselben Nummer zu versehen wie der jeweilige Mehrheitsbericht. Sie gelten als Ersatzanträge. Auf den Berichten ist anzugeben, wie viele Ausschussmitglieder für und gegen den Bericht gestimmt haben.

4.4.6 Wer einen Minderheitsbericht zu vertreten hat, hat die gleichen Rechte wie der/die Ausschussvorsitzende, mit der Ausnahme, dass dem Vertreter/der Vertreterin des Mehrheitsberichts das Recht zusteht, als Letzter/Letzte zu sprechen.

4.4.7 Sollte der Vorsitzende/die Vorsitzende eines Ausschusses mit dem angenommenen Bericht nicht übereinstimmen, teilt er/sie dies dem Ausschuss mit. Dieser beauftragt dann eines seiner Mitglieder, den Bericht einzubringen und ihn vor der ZK zu vertreten. Diesem Vertreter/dieser Vertreterin stehen dann bezüglich dieses Berichtes alle Rechte eines/einer Ausschussvorsitzenden zu.

4.5 Diskussion

4.5.1 Anträge können nur behandelt werden, wenn sie unterstützt sind.

4.5.2 Wünscht ein Delegierter/eine Delegierte zu reden, bittet er/sie den Vorsitzenden/die Vorsitzende ums Wort. Hat der Vorsitzende/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort erteilt, kann er/sie reden.

4.5.3 Kein Delegierter/keine Delegierte darf in der Rede unterbrochen werden, es sei denn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, der/die den Redner/die Rednerin zur Ordnung ruft, wenn er/sie sich vom Gegenstand entfernt oder unschickliche Ausdrücke gebraucht.

4.5.4 Kein Delegierter/keine Delegierte soll mehr als einmal zur gleichen Sache sprechen, ehe allen Delegierten, die sich zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt worden ist. Jedoch steht jedem/jeder Delegierten das Recht zu, seine/ihre Darlegungen zu erläutern, wenn er/sie glaubt, missverstanden worden zu sein.

4.5.5 Wünscht ein Delegierter/eine Delegierte zu einem Dringlichkeitsantrag oder in persönlicher Sache zu sprechen, erklärt er/sie das kurz. Hat der Vorsitzende/die Vorsitzende entschieden, dass es sich um eine dringliche Sache handelt, darf er/sie weiter reden.

4.6 Wahlen und Abstimmungen, Befangenheitsregelung

4.6.1 Jeder/jede Delegierte hat die Pflicht, sich an Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen.

4.6.2 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Abweichende Regelungen der VLO haben Vorrang.

Wahlen erfolgen schriftlich mit oder ohne Wahlvorschläge. Sie können durch Handaufheben erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen dieses Verfahren kein Widerspruch erhebt.

Entscheidungen über Personen gelten als Wahlen.

4.6.3 Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Abweichende Regelungen der VLO haben Vorrang.

Abstimmungen geschehen in der Regel durch Handaufheben. Sie können auch durch Zuruf vorgenommen werden. Ist das Abstimmungsergebnis unklar, wird die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen und Zählung der so abgegebenen Stimmen durchgeführt.

Auf Antrag kann die Abstimmung schriftlich oder auch namentlich erfolgen.

Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von 10 Prozent der anwesenden Delegierten beantragt wird. Wird dem Antrag auf namentliche Abstimmung nicht entsprochen, können die mit ihrem Antrag auf namentliche Abstimmung unterlegenen Delegierten ihre Stimme namentlich in die Verhandlungsniederschrift aufnehmen lassen.

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung von einer ausreichenden Zahl von Delegierten unterstützt, verliest der Sekretär/die Sekretärin die Namen der Delegierten, von denen jeder/jede mit Ja oder Nein antwortet. Stimmenthaltung ist bei namentlicher Abstimmung nicht zulässig.

4.6.4 Pastoren/Pastorinnen und Laienmitglieder wählen oder stimmen getrennt ab, wenn die VLO es so bestimmt.

- 4.6.5 Wer von dem Gegenstand einer Verhandlung persönlich betroffen ist (z.B. Personalentscheidung) hat sich vor der Beratung zu entfernen. Auf sein/ihr Verlangen ist er/sie vorher zu hören. Daneben besteht das Recht des/der Betroffenen, sich für die Dauer der Verhandlung dieses Gegenstandes einen persönlichen Beistand zu wählen, der Mitglied der Zentralkonferenz sein muss. An einer Wahlhandlung kann der/die Betroffene teilnehmen, sofern er/sie stimmberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte/die Ehegattin, der/die Verlobte, die Eltern, Kinder oder deren Ehegatten oder Geschwister oder deren Ehegatten von einem Verhandlungsgegenstand betroffen sind.
Bestehen Zweifel, ob eine persönliche Betroffenheit vorliegt, entscheidet die Zentralkonferenz.
- 4.6.6 Konsensbeschlüsse
Beschlüsse, die in den Ordentlichen Ausschüssen einstimmig bzw. mit höchstens einer Gegenstimme gefasst worden sind, gelten als angenommen, wenn nicht mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder der Zentralkonferenz eine Aussprache darüber beantragen. Die Beschlüsse sind in den Protokollen der Ordentlichen Ausschüsse durch ein „K“ am Rand zu kennzeichnen.
- 5 Änderungsbestimmungen**
Zur vorübergehenden Außerkraftsetzung, zur Änderung oder zur Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten.

VI. 102 Rahmen-Geschäftsordnung der Jährlichen Konferenz

Die Jährliche Konferenz regelt ihre Geschäftsordnung selbst. Die Regelungen zum Parlamentarischen Verfahren sollen mit den entsprechenden Vorschriften der Geschäftsordnung der ZK (Nr. 1.4 GO-ZK) übereinstimmen.

- 1 *Ein Jahrviert der Jährlichen Konferenz* und ihrer Bezirke beginnt mit der Tagung der Jährlichen Konferenz, die in dem Kalenderjahr vor einer ordentlichen GK stattfindet. Das *Jahrviert der ZK* und die Dauer der *ZK-Mandate* bleiben davon unberührt, beginnen also jeweils mit der Tagung einer ordentlichen ZK.
 - 1.1 Die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz werden in dem vorletzten Konferenzjahr des Jahrvierts gewählt.
 - 1.2 Die Jährliche Konferenz und die Bezirkskonferenzen (BK) führen die für ein Jahrviert vorzunehmenden Wahlen in der Regel in ihrer ersten Sitzung des Jahrvierts durch.
 - 1.3 Alle für ein Jahrviert gewählten Beauftragten und Gremien bleiben solange in ihrer Verantwortlichkeit, bis die Nachfolger gewählt und die Aufgaben ordnungsgemäß übergeben worden sind.

- 2 Die Jährliche Konferenz richtet Ausschüsse und Gremien ein, die für die Durchführung der Tagung sowie die Beratung und Vorbereitung der Entscheidungen im Plenum der Konferenz erforderlich sind. Diese Ausschüsse und Gremien treten nur während der Tagung der Jährlichen Konferenz zusammen. Die Jährlichen Konferenzen können sich bei der Einrichtung solcher Ausschüsse und Gremien an den entsprechenden Regelungen für die Zentralkonferenz (Nr. 1.2.1 und 1.2.2 GO-ZK) orientieren
 - 2.1 **Verwaltungsrat** (Art. 786 VLO). Er berät die zu erledigenden Aufgaben der Jährlichen Konferenz und stellt eine Tagesordnung auf. Diese wird allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Tagung zugesandt und liegt der Jährlichen Konferenz als Empfehlung vor. Er berichtet direkt an die Jährliche Konferenz.
 - 2.2 **Kommissionen oder andere Organe**
 Die JK kann nach ihren Bestimmungen Kommissionen nach der VLO, Ausschüsse oder andere Organe oder Einrichtungen einrichten. Folgende Kommissionen sind nach der VLO vorgesehen:
 - Kommission für Finanzen und Kircheneigentum (Art. 610)
 - Kommission für Kirche und Gesellschaft (Art. 628)
 - Kommission für Jüngerschaft (Art. 629)
 - Kommission für Laientätigkeit (Art. 630)
 - Kommission für kirchliche Arbeit mit ethnischen Gruppen und Minderheiten (Art. 631)
 - Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit (Art. 632)
 - Kommission für ordinierte Dienste (Art. 634)
 - Kommission für Archiv und Geschichte (Art. 640)
 - Kommission für Christliche Einheit und interreligiöse Angelegenheiten (Art. 641)
 - Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ((Art. 646)
 - Frauenwerk (Art. 647)
 - Männerwerk (Art. 648)
 - Kinder- und Jugendwerk (Art. 649)
 - Junge Erwachsene (Art. 650)
 - Arbeit mit älteren Generationen (Art. 651)

- 3 Wahlen** sind von der Jährlichen Konferenz nach den Bestimmungen der Ordnung der Kirche zu tätigen:
- 3.1 Nominierung für die Berufung von Superintendenten/Superintendentinnen (Art. 417 VLO)
 - 3.2 Beauftragte der Jährlichen Konferenz:
 - Sekretär/Sekretärin (Art. 603.7 VLO)
 - Schatzmeister/Schatzmeisterin
 - Statistiker/Statistikerin (Art. 603.7 VLO)
 - Konferenzlaienführer/Konferenzlaienführerin (Art. 603.9) VLO
 - Distriktslaienführer/Distriktslaienführerinnen (Art. 658 VLO)
 - Rechtsberater (Art. 603.8 VLO)
 - 3.3 Delegierte an die Generalkonferenz und Zentralkonferenz (Art. 35, 36 VLO)
 - 3.4 Vertreter/Vertreterinnen in kirchlichen Einrichtungen:
 - Verwaltungsrat der Theologischen Hochschule
 - 3.5 Sekretäre/Sekretärinnen der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen und Werke
 - 3.6 Delegierte an andere Jährliche Konferenzen.

VI. 103 Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz

Die Tagesordnung der Bezirkskonferenz wird von dem Superintendenten/der Superintendentin anhand der folgenden Geschäftsordnung festgelegt. Sie kann die Behandlung eines Themas oder die Sammlung und Auswertung von Berichten über die Arbeit auf dem Bezirk als Schwerpunkte vorsehen. Die Sachpunkte 3.4 und 3.5 sind mindestens einmal jährlich auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Als ordnungsgemäße Einladung gilt, wenn mindestens 10 Tage vorher auf folgende Weise eingeladen wurde: im Gottesdienst der Gemeinde und entweder in einer Veröffentlichung der Gemeinde oder durch Schreiben (vgl. Art. 246.7 VLO).

1 Tagesordnung der Bezirkskonferenz

- 1.1 Eröffnung
- 1.2 Feststellung der Anwesenheit
- 1.3 Annahme der letzten Verhandlungsniederschrift der Bezirkskonferenz sowie Verhandlungsniederschriften von Bezirks- und Gemeindeversammlungen.
- 1.4 Berichte über die Arbeit auf dem Bezirk und deren Besprechung
Bei der Berichterstattung sind die Aspekte „Aufbauen, Helfen und Bezeugen“ zu berücksichtigen. Wenn nachstehend nicht die schriftliche Berichtsform vorgeschrieben ist, entscheidet die Bezirkskonferenz, ob schriftlich oder mündlich Berichte zu geben sind.
Es haben zu berichten:
 - 1.4.1 Pastorale und andere Mitglieder mit einer Dienstzuweisung an den Bezirk:
 - Pastoren/Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung an den Bezirk, schriftlich
 - Pastoren auf Probe/Pastorinnen auf Probe, schriftlich
 - weitere pastorale Mitglieder mit Dienstzuweisung, schriftlich
 - weitere Personen mit einer Dienstzuweisung für den Bezirk
 - 1.4.2 Weitere Pastorale Mitglieder mit einer Mitgliedschaft in der Bezirkskonferenz des Bezirks:
 - Pastoren/Pastorinnen in besonderen Diensten
 - andere Pastoren/Pastorinnen
 - 1.4.3 Bezirkslaienführer/Bezirkslaienführerin
 - 1.4.4 Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz
 - 1.4.5 Bezirksvorstand, schriftlich
 - 1.4.6 Gemeindevorstände, schriftlich
 - 1.4.7 Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk
 - 1.4.8 Vorschlagsausschuss
 - 1.4.9 Bericht über Kirchengliedschaft sowie die Prüfung der Gliederverzeichnisse und Kirchenbücher, schriftlich
 - 1.4.10 Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung, schriftlich
 - 1.4.11 Kassenführer/Kassenführerin der Bezirkskasse, schriftlich
 - 1.4.12 Ausschuss zur Prüfung der Bezirkskasse, schriftlich
 - 1.4.13 Finanzausschuss, schriftlich
 - 1.4.14 Ausschuss für christliche Erziehung (sofern eingerichtet), schriftlich
 - 1.4.15 Weiter können berichten:
 - Laienprediger/Laienpredigerinnen
 - Leiter/Leiterinnen von Dienstgruppen
 - andere Ausschüsse und Beauftragte wie von der Bezirkskonferenz beschlossen
- 1.5 Erneuerung der Predigerlaubnis und der Seelsorgebeauftragung
 - 1.5.1 der Laienprediger/Laienpredigerinnen
 - 1.5.2 der Predigthelfer/Predigthelferinnen

- 1.5.3 der ehrenamtlichen Seelsorgebeauftragten
- 1.6 Schwerpunktthema
- 1.7 Wahlen
- 1.7.1 Bezirksvorstand und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und/oder Gemeindevorstände und deren Vorsitzende
- 1.7.2 Vorschlagsausschuss
- 1.7.3 Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende
- 1.7.4 Finanzausschuss und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende
- 1.7.5 Bezirkskassenführer/Bezirkskassenführerin
- 1.7.6 Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung und seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende, sowie Hausverwalter/Hausverwalterinnen
- 1.7.7 Ausschuss für Rechnungsprüfung
- 1.7.8 Laienmitglied/Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und deren Stellvertretung
- 1.7.9 Bezirkslaienführer/Bezirkslaienführerin
- 1.7.10 Schriftführer/Schriftführerin der Bezirkskonferenz und Stellvertreter/Stellvertreterin
- 1.7.11 Sonstige Gremien
- 1.7.12 Beauftragte für Dienstgruppen
- 1.7.13 Weitere Beauftragte
- 1.7.14 Weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz in der von ihr festgelegten Zahl
- 1.8 Bestätigungen
- 1.8.1 Leiter/Leiterinnen von Dienstgruppen
- 1.8.2 Mitglieder der Bezirkskonferenz
- 1.9 Empfehlungen
- 1.9.1 Beurteilung der Pastoren auf Probe/Pastorinnen auf Probe zur Aufnahme in die Mitgliedschaft der Jährlichen Konferenz
- 1.9.2 Empfehlungen von Bewerbern/Bewerberinnen für das Predigtamt
- 1.9.3 Empfehlungen zur Erteilung von Erlaubnisscheinen für Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen
- 1.10 Verschiedenes

2 **Parlamentarisches Verfahren**

Der Superintendent/die Superintendentin bzw. die von ihm beauftragte Person eröffnet die Sitzung und leitet die Geschäfte der BK nach der Geschäftsordnung und evtl. anderen Bestimmungen der VLO. Er/sie entscheidet über Geschäftsordnungsfragen gemäß Art. 505 VLO sowie über Fragen der Auslegung von Regeln und Ordnungen. Er/sie erteilt das Wort.

2.1 **Anträge**

Für die Arten von Anträgen gilt die Geschäftsordnung der ZK.

2.2 **Berichte**

¹ Berichte sind im Besitz der BK, wenn sie gedruckt oder vervielfältigt allen BK-Mitgliedern zur Verfügung stehen.

² Werden Minderheitsberichte vorgelegt, sind sie mit derselben Nummer zu versehen wie der jeweilige Mehrheitsbericht. Sie gelten als Ersatzanträge. Auf den Berichten ist anzugeben, wie viele Mitglieder für und gegen den Bericht gestimmt haben.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der ZK

2.3 **Diskussion**

Es gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der ZK

2.4 Wahlen und Abstimmungen

Es gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der ZK mit folgender Ausnahme:

- ¹ Auf Antrag kann die Abstimmung schriftlich oder auch namentlich erfolgen.
- ² Wahlen und Empfehlungen von Personen erfolgen schriftlich, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- ³ Schriftliche Abstimmung (über Sachfragen) muss erfolgen, wenn es von 10 Prozent der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- ⁴ Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von 25 Prozent der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Wird dem Antrag auf namentliche Abstimmung nicht entsprochen, können die mit ihrem Antrag auf namentliche Abstimmung unterlegenen Mitglieder ihre Stimme namentlich in die Verhandlungsniederschrift aufnehmen lassen.
- ⁵ Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung von einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern unterstützt, verliest der Schriftführer/die Schriftführerin die Namen der Mitglieder, von denen jeder/jede mit Ja oder Nein antwortet. Stimmenthaltung ist bei namentlicher Abstimmung nicht zulässig.

2.5 Änderungsbestimmungen

Zur vorübergehenden Außerkraftsetzung, zur Änderung oder zur Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der BK.

VI. 210 Ordnung des Kinderwerks der Zentralkonferenz

Die Überarbeitung ist in Auftrag, da das Kinderwerk im Kinder- und Jugendwerk aufgegangen ist.

1 Aufgabe

1.1 Ziele, Inhalte

Die Arbeit mit Kindern in der Evangelisch-methodistischen Kirche ist Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Ziel ist es, Kindern das Evangelium von Jesus Christus ganzheitlich nahe zu bringen. Die Arbeit geschieht in der Weise, dass sie sich an Christus orientiert und die Persönlichkeit bildet. Sie bezieht sich auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und ist in die Gemeinde integriert. Für die Umsetzung dieser Aufgabe bieten die Bereiche Kindergottesdienst/Sonntagsschule und Jungschar spezifische Chancen. Sie bringen ihre traditionellen Schwerpunkte und Inhalte in die Arbeit ein.

1.2 Arbeitsformen

Die Arbeit mit Kindern geschieht auf Gemeindeebene u.a. in Kindergottesdiensten/Sonntagsschulen, Familiengottesdiensten, Kinderwochenstunden, Jungschargruppen (Offene Arbeit) und durch gemeindeübergreifende Aktivitäten wie Freizeiten, Kindertage, Kinderkonferenzen und andere Angebote. Dazu bietet das Kinderwerk Schulungen und Arbeitsmaterialien an.

2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz

2.1 Zusammensetzung

Zum Kinderwerk gehören die Delegierten der Arbeitsbereiche Kindergottesdienst/Sonntagsschule und Jungschar aller Jährlichen Konferenzen, die mit der Leitung des Kinderwerks der Zentralkonferenz beauftragte Person sowie weitere beratende Mitglieder.

2.2 Leitung

Für die Leitung wird von den Delegierten eine Person für ein Jahrviert gewählt und von der Zentralkonferenz bestätigt (Leiter/Leiterin). Sie vertritt das Werk gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen. Sie nimmt an den Tagungen der Zentralkonferenz mit beratender Stimme teil.

2.3 Kassenführung

Für die Kassenführung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern eine Person für ein Jahrviert gewählt (Geschäftsführer/Geschäftsführerin). Sie erstellt jährlich gemeinsam mit der für die Leitung verantwortlichen Person einen Haushaltsplan.

2.4 Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Kinderwerks von der Zentralkonferenz angenommen wird (Diensthandbuch-Zentralkonferenz).

3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen

Die Arbeit mit Kindern im Bereich der Jährlichen Konferenzen geschieht nach den dort geltenden Ordnungen im Rahmen der Kirchenordnung.

Anhang: Geschäftsordnung des Kinderwerks der Zentralkonferenz

1 Aufgabe

Das Kinderwerk koordiniert die Arbeit der Bereiche Kindergottesdienst/Sonntagsschule und Jungschar der Jährlichen Konferenzen und ist der Zentralkonferenz verantwortlich. Es tätigt alle Geschäfte auf Bundesebene, soweit sie nicht den Aufgabenbereich der einzelnen Konferenz-Jugendwerke betreffen.

2 Mitglieder

Zum Kinderwerk gehören die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind aus jeder Jährlichen Konferenz zwei Delegierte aus dem Bereich Kindergottesdienst/Sonntagsschule und zwei Delegierte aus dem Bereich Jungschar; die für die Leitung des Kinderwerks der Zentralkonferenz gewählte Person ist ebenfalls stimmberechtigt. Beratende Mitglieder sind weitere von den Jährlichen Konferenzen für die Arbeit mit Kindern verantwortliche Beauftragte, die für die Kassenführung gewählte Person, die in der Zeltmission für die Arbeit mit Kindern verantwortliche Person sowie die Verbindungspersonen zu den kirchlichen Publikationen im Bereich Kinder.

3 Leitung

Die Leitung geschieht durch die dafür gewählte Person in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern. Dabei handelt es sich vorrangig um folgende Tätigkeiten:

- Leitung der Sitzung
- Geschäftsführung zwischen den Sitzungen
- Vertretung gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen
- Erstellen des Berichts an die Zentralkonferenz über die KCE
- Verantwortung des Haushaltsplans und Kassenabschlusses in Zusammenarbeit mit der für die Kassenführung verantwortlichen Person.

4 Sitzungen

Das Kinderwerk tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzung wird mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn es ordentlich einberufen wurde. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Sitzung, von der Leitung und Schriftführung unterschrieben, den Mitgliedern zugesandt. Es liegt in der nächsten Sitzung zur Annahme vor.

5 Ausschüsse und Vertretungen

Für die Ausschüsse und Vertretungen wählt das Kinderwerk die entsprechenden Personen und bestimmt die jeweiligen Aufgabenbereiche und den Umfang der Berichtspflicht.

6 Finanzen

Alle finanziellen Angelegenheiten werden durch den Haushaltsplan geregelt, der nach den Bestimmungen der kirchlichen Ordnungen erstellt wird. Die Mittel werden durch eine jährliche Sonderkollekte („Weihnachtskollekte“) aufgebracht, die zu einem Drittel den Jährlichen Konferenzen und zu zwei Dritteln dem Kinderwerk der Zentralkonferenz zur Verfügung stehen. Alle weiteren Regelungen werden durch das Kinderwerk getroffen.

VI. 211 Ordnung des Jugendwerks der Zentralkonferenz

Die Überarbeitung ist in Auftrag, da das Kinderwerk im Kinder- und Jugendwerk aufgegangen ist.

1 Aufgabe

1.1 Ziele, Inhalte

Die Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche ist Teil und Aufgabe jeder Gemeinde und der ganzen Kirche. Ihre Mitte ist die in Jesus Christus offenbar gewordene Liebe Gottes. Sie hat das Ziel, junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen und gemeinsam mit ihnen Verantwortung für Kirche und Welt wahrzunehmen.

1.2 Arbeitsformen

Die Jugendarbeit geschieht in den Jugendgruppen der Gemeinden und durch gemeindeübergreifende Aktivitäten. Sie umfasst unter anderem folgende Angebote: Gespräche um die Bibel, evangelistische, sozialdiakonische und gesellschaftspolitische Aktivitäten (offene Arbeit), Jugendtreffen, Lehrgänge, Freizeiten, internationale Begegnungen. Die Jugendarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche geschieht auch in Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und Organisationen.

2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz

2.1 Zusammensetzung

Stimmberechtigte Mitglieder: Je drei Delegierte aus der NJK und der OJK, vier Delegierte aus der SJK sowie die für die Leitung des Jugendwerks gewählte Person.

2.2 Leitung

Für die Leitung wird von den Delegierten der Jugendwerke der Jährlichen Konferenzen eine Person für ein Jahrviert gewählt und von der Zentralkonferenz bestätigt (Leiter/Leiterin). Sie vertritt das Werk gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen. Sie nimmt an den Tagungen der Zentralkonferenz mit beratender Stimme teil.

2.3 Kassenführung

Für die Kassenführung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Jugendwerke eine Person für ein Jahrviert gewählt und von der Zentralkonferenz bestätigt (Geschäftsführer/Geschäftsführerin). Die für die Leitung und Kassenführung verantwortlichen Personen erstellen jährlich einen Haushaltsplan.

2.4 Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die auf Vorschlag des Jugendwerks von der Zentralkonferenz angenommen wird (Diensthandbuch-Zentralkonferenz)

3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen

Die Jugendarbeit im Bereich der Jährlichen Konferenzen geschieht nach den dort geltenden Ordnungen im Rahmen der Kirchenordnung.

Anhang: Geschäftsordnung des Jugendwerks der Zentralkonferenz

1 Aufgabe

Das Jugendwerk koordiniert die Arbeit der Jugendwerke der Jährlichen Konferenzen und ist der Zentralkonferenz verantwortlich. Es tätigt alle Geschäfte auf Bundesebene, soweit sie nicht den Aufgabenbereich der einzelnen Konferenzjugendwerke betreffen. Das Jugendwerk ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (aej).

2 Mitglieder

Zum Jugendwerk gehören die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind je drei Delegierte aus den Jugendwerken der Norddeutschen Jährlichen Konferenz und der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz und vier Delegierte aus der Süddeutschen Jährlichen Konferenz sowie die für die Leitung des Jugendwerks der Zentralkonferenz gewählte Person. Beratende Mitglieder sind die für die Kassenführung gewählte Person und je eine Person aus der Kommission für Evangelisation (KEv), der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit (KMiz) und dem Studierendenwerk.

3 Leitung

Die Leitung geschieht durch die dafür gewählte Person in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern. Dabei handelt es sich vorrangig um folgende Tätigkeiten:

- Leitung der Sitzungen
- Geschäftsführung zwischen den Sitzungen
- Vertretung gegenüber kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen
- Erstellen des Berichts an die Zentralkonferenz über die KCE
- Verantwortung des Haushaltsplans und Kassenabschlusses in Zusammenarbeit mit der für die Kassenführung verantwortlichen Person.

4 Sitzungen

Das Jugendwerk tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzung wird mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung schriftlich einberufen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn ordentlich einberufen wurde. Die Protokollführung wird im Wechsel von den Konferenzjugendwerken übernommen. Das Protokoll wird spätestens vier Wochen nach der Sitzung, von der Leitung und Schriftführung unterschrieben, den Mitgliedern zugesandt. Es liegt in der nächsten Sitzung zur Annahme vor.

5 Ausschüsse und Vertretungen

Für Ausschüsse und Vertretungen wählt das Jugendwerk die entsprechenden Personen und bestimmt die jeweiligen Aufgabenbereiche und den Umfang der Berichtspflicht.

6 Finanzen

Alle finanziellen Angelegenheiten werden durch den Haushaltsplan geregelt, der nach den Bestimmungen der kirchlichen Ordnung erstellt wird. Es wird ein Verteilerschlüssel festgelegt, nach dem die einzelnen Konferenzjugendwerke ihren Beitrag zur Finanzierung leisten. Über Ausgaben bis zu € 250 können die mit der Leitung und Kassenführung beauftragten Personen in Absprache selbst entscheiden. Ansprüche auf Auslagenersatz und andere Forderungen können nur bei entsprechender vorheriger Beschlussfassung geltend gemacht werden.

VI. 212 Ordnung der WesleyScouts (WScO)

1 Präambel

Die Wesley Scouts (WesleyScouts) sind die Pfadfinderarbeit der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

Die Wesley Scouts wissen sich der Tradition der methodistischen Pfadfinder der Bischöflichen Methodistenkirche vor dem Juni 1934, der Jungschararbeit der Bischöflichen Methodistenkirche, der Evangelischen Gemeinschaft und der Evangelisch-methodistischen Kirche, der Tradition der Bündischen Jugend und der Tradition der weltweiten Pfadfinderbewegung von Sir Robert Baden-Powell verpflichtet.

2 Ziele der Arbeit

Ziel der Arbeit der Wesley Scouts ist es, Menschen jeden Alters zu einem Leben in der Nachfolge Jesu in Naturverbundenheit mit Gottes Schöpfung und Einfachheit anzuleiten. Die Wesley Scouts treten ein für Frieden unter allen Menschen und unter den Völkern. Sie lehnen jeglichen Militarismus strikt ab.

3 Organisation

Die Arbeit der Wesley Scouts ist auf Ebene der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen und der Bezirke geordnet. Die WesleyScouts sind der Kommission für christliche Erziehung der Zentralkonferenz [KCE (ZK)] berichtspflichtig.

Zur Regelung ihrer internen Arbeit haben die WesleyScouts ihre eigenen Organe. Diese berichten an die Zentralkonferenz bzw. die Jährlichen Konferenzen bzw. die Bezirkskonferenzen über die jeweiligen Fachausschüsse, sowie an die Kinder- und Jugendwerke.

4 Gremienstruktur und Beauftragte auf ZK Ebene

Die Organe der Arbeit der Wesley Scouts auf ZK-Ebene sind:

- der Bundesrat
- die Bundesrunde

Der Bundesrat wählt folgende überregionale Beauftragte:

- den Bundesleiter/die Bundesleiterin
- den Bundeswart/die Bundeswartin
- den Bundesschriftführer/die Bundesschriftführerin
- den Kassenwart/die Kassenwartin
- die für das Gebiet jeder JK Beauftragten

4.1 Bundesrat

Der Bundesrat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Zu ihm gehören: Mindestens ein Abgesandter/eine Abgesandte aus jedem Stamm und jeder Siedlung, der Bundesleiter/die Bundesleiterin, der Bundeswart/die Bundeswartin, der Bundesschriftführer/die Bundesschriftführerin und die JK-Beauftragten mit je einer Stimme. Sind von einem Stamm mehrere Abgesandte anwesend hat der Stamm nur eine Stimme. Das Stimmrecht steht im Zweifel dem Stammleiter/der Stammleiterin zu.

Der Bundesrat bespricht insbesondere die geistlichen Zielsetzungen und Wege, das Regelwerk, Aktivitäten, Schulungen, Camps, Ausstattung und Material.

4.2 Bundesrunde

Die Bundesrunde trifft Entscheidungen während des Jahres im Auftrag des Bundesrats. Zu ihr gehören der Bundesleiter/die Bundesleiterin, der Bundeswart/die Bundeswartin, der Bundesschriftführer/die Bundesschriftführerin und die für das Gebiet jeder JK Beauftragten.

4.3 Bundesleiter/Bundesleiterin

Der Bundesrat nominiert den Bundesleiter/die Bundesleiterin. Der Kirchenvorstand wählt den Bundesleiter/die Bundesleiterin für vier Jahre. Er/Sie muss die Qualifikationen haben, die ein Stammleiter/eine Stammleiterin hat.

Er/Sie verantwortet die Arbeit der WesleyScout. Die weiteren Aufgaben werden in Absprache mit dem Bundeswart/der Bundeswartin übernommen und in Teamarbeit verantwortet.

4.4 Bundeswart/Bundeswartin

Der Bundeswart/die Bundeswartin wird vom Bundesrat für vier Jahre gewählt. Er/Sie muss die Qualifikationen haben, die ein Stammleiter/eine Stammleiterin hat.

4.5 Aufgaben

Die Aufgaben von Bundesleiter/Bundesleiterin und Bundeswart/Bundeswartin sind folgende:

- Leitungsverantwortung für die WesleyScouts und ihre Stämme und Siedlungen
- Gebet für die WesleyScouts und ihre Stämme und Siedlungen
- Visionäres Vordenken
- Fürsorge für Stamm- und Siedlungsleitende und -mitarbeitende
- Kontakt zu anderen Pfadfinderverbänden
- Kontakt zur KCE und ihren Organen
- Einberufung Bundesrat
- Überwachung Material und Medien
- Schulungsangebote
- Finanzielle Ausstattung
- Führung der Geschäfte
- Werbung und PR, Zeitung der WesleyScouts; Infoverteilung
- Vorbereitung Bundesrat

Der Bundesleiter/Die Bundesleiterin und der Bundeswart/die Bundeswartin können diese Aufgaben im Team untereinander verteilen. Beide sind für die theologische Arbeit und für Gebet verantwortlich.

4.6 Bundesschriftführer/Bundesschriftführerin

Der Bundesrat wählt für vier Jahre einen Bundesschriftführer/eine Bundesschriftführerin.

4.7 Beauftragte in den Gebieten der Jährlichen Konferenzen

Der Bundesrat wählt die Beauftragten für vier Jahre. Die Aufgabe kann von mehreren Personen für das Gebiet einer Jährlichen Konferenz im Team getan werden.

Die Beauftragten sind Ansprechpartner für die Stämme, Siedlungen und Personen, die an einer Pfadfinderarbeit interessiert sind und aus den Gemeinden und Bezirken im Gebiet der jeweiligen Jährlichen Konferenzen kommen. Sie haben keinerlei Funktion auf der Ebene der Jährlichen Konferenz.

4.8 Kassenwart/Kassenwartin

Der Bundesrat wählt einen Kassenwart/ein Kassenwartin für vier Jahre. Der Kassenwart/die Kassenwartin ist verantwortlich für die Kasse. Er/sie bucht die Kasseneingänge und Kassenausgänge und erstellt den Jahresabschluss.

Die Prüfung geschieht nach den Regelungen des DHB-ZK.

Der Antrag auf Entlastung wird der KCE (ZK) vorgelegt und zur Information an den Schatzmeister der ZK gegeben.

5 Bezirksebene

5.1 Die Arbeit vor Ort ist in Stämmen und Siedlungen organisiert.

Ein Stamm bzw. eine Siedlung kann aus einer oder mehreren Sippen bestehen. Die Entscheidung über die Anzahl der Sippen in einem Stamm bzw. einer Siedlung wird von den jeweiligen Stämmen bzw. Siedlungen getroffen.

Pfadfinder in den Stämmen haben die Möglichkeit, Kluft zu tragen. Die Entscheidung darüber liegt bei den jeweiligen Stämmen. Die Beschlüsse des Bundesrates sind einzuhalten.

5.2 Über die Gründung eines Stammes und die Einrichtung einer Siedlung entscheidet der Bundesrat. Dabei sind die Regelungen zur Gründung eines Stammes der WesleyScouts zu beachten. Eine Siedlung ist ein Übergangsstadium.

Jeder Stamm und jede Siedlung ist an eine Gemeinde, einen Bezirk oder an mehrere Bezirke der EmK angegliedert. Jeder Stamm und jede Siedlung berichtet an die Bezirke, an die ihre Arbeit angegliedert ist. Die Zustimmung der jeweiligen Bezirkskonferenz ist Voraussetzung für die Arbeit der WesleyScouts auf einem Bezirk.

5.3 Die WesleyScouts sind auf Bezirksebene eine Dienstgruppe des Bezirks. Sie sind daher der Bezirkskonferenz gegenüber rechenschaftspflichtig und berichtsberechtigt. Der Leiter/die Leiterin eines Stammes oder einer Siedlung wird durch den Stamm/die Siedlung vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz. Die Leitung können sich mehrere Personen teilen. Mindestens eine Person in der Leitung ist Glied der Evangelisch-methodistischen Kirche. Findet die WesleyScouts Arbeit bezirksübergreifend statt, berichten sie in alle beteiligten Bezirkskonferenzen.

5.4 Kasse auf Bezirksebene

Auf Bezirksebene wird die Kasse des Stammes oder der Siedlung wie die Kassen anderer Dienstgruppen des Bezirks geführt. Die entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

5.5 Einstellung einer Arbeit eines Stammes

Da die Arbeit der WesleyScouts auf Bezirksebene nicht nur die Bezirksebene berührt, sondern immer auch die Gesamtarbeit der WesleyScouts, soll die Beendigung der Arbeit auf einem Bezirk in Abstimmung mit dem Bundesrat der WesleyScouts geschehen. Dabei kann die Initiative sowohl vom Stamm, als auch vom Bundesrat, als auch von der jeweiligen Bezirkskonferenz bzw. den jeweiligen Bezirkskonferenzen ausgehen.

- Kann ein Stamm seine Arbeit nicht fortsetzen, so ist zu klären, ob der Stamm eine Pause macht oder die Arbeit vor Ort eingestellt wird.
- Verliert ein Stamm die Verbindung mit der Bundesarbeit der WesleyScouts (Teilnahme am Bundesrat und an überregionalen Camps, Besuch von Schulungen) oder hat er sich von den Zielen der WesleyScouts-Arbeit entfernt, nimmt die Bundesleitung auf Beschluss des Bundesrats Kontakt mit diesem Stamm auf, um die Verbindung zur Gesamtarbeit der WesleyScouts wieder herzustellen. Kann nach zwei Jahren immer noch keine Verbindung aufgebaut werden, kann der Bundesrat beschließen, dass die Pfadfinderarbeit vor Ort keine Arbeit der Wesley Scouts mehr ist. Über die Bemühungen wird dem Bundesrat regelmäßig berichtet. Der Beschluss des Bundesrats ist dem Stammlleiter/der Stammlleiterin und der Bezirkskonferenz (Leitender Pastor/Leitende Pastorin) schriftlich mitzuteilen. Dabei ist Einvernehmen zwischen den genannten Beteiligten zu suchen. Ist Einvernehmen nicht möglich, dann hat der Bundesrat die letzte Entscheidung.

6 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden personellen Beschlüsse aus den Vorjahren bleiben in Kraft bis zur Sitzung des Bundesrats. Danach gelten die personellen Beschlüsse, die im Rahmen der Sitzung des Bundesrats festgelegt worden sind.

7 Veröffentlichung

Die Ordnung wird Teil der Ordnungen des Kinder- und des Jugendwerks und in der VLO veröffentlicht.

VI. 220 Ordnung des Bildungswerks

1 Ziele und Inhalte kirchlicher Erwachsenenbildung

Die Stärkung der Persönlichkeit, die Entfaltung der intellektuellen, geistlichen, seelischen und sozialen Fähigkeiten eines Menschen, seine zunehmende Verwurzelung im christlichen Glauben und die Orientierung in Bezug auf seine aktuelle Lebenswelt sind Anliegen, die in der methodistischen Theologie mit dem Begriff Heiligung markiert sind.

Die zunehmende Unübersichtlichkeit aller Lebensbereiche, das vielfältige Angebot an Sinnvermittlern und die immer weiter fortschreitende Ausdifferenzierung, Individualisierung und Fragmentierung der Gesellschaft verlangen nach einem kirchlichen Angebot, das Raum gibt für Besinnung, gemeinsames Lernen und für das offene Gespräch. Gestaltgebende Impulse sucht die Erwachsenenbildung der Kirche im Evangelium, in Schrift und Tradition, Vernunft und Erfahrung. Sie nimmt Bezug auf die in der Kirche erarbeiteten Grundsatzdokumente wie die Sozialen Grundsätze.

Kirchliche Erwachsenenbildung in der Evangelisch-methodistischen Kirche möchte Frauen und Männer aller Schichten, Einstellungen und Lebenswelten erreichen, auch aus den entkirchlichten Milieus. Die Erwachsenenbildung stellt sich den aktuellen politischen, sozialen und ethischen Herausforderungen. Im Kontext theologischer und diakonischer Einsichten sucht sie nach konkreten Antworten und Handlungsmustern auf Fragen der persönlichen Lebensgestaltung und der Lösung gesellschaftlicher Probleme. Daraus ergeben sich ihre Arbeitsfelder: Glaube und Spiritualität. Verkündigung durch Laien, Kreise junger Erwachsener, Eltern-Kind-Arbeit, Hauskreise, Männerarbeit und Arbeit mit älteren Generationen, sozialdiakonische, gesellschaftspolitische Gesprächs- und Projektgruppen, musisch-kulturelle Angebote. Sie motiviert Menschen dazu, sich in diesen Bereichen zu engagieren, begleitet und befähigt sie durch ein qualifiziertes Schulungsangebot.

Kirchliche Erwachsenenbildung geschieht dialogisch. Sie entwickelt und pflegt eine Kultur des offenen Gesprächs auch über Fragen und Zweifel des eigenen Glaubens und hilft so zur Verständigung und einem friedlichen Zusammenleben mit Menschen anderer religiöser und weltanschaulicher Ausrichtung. Sie ist im Dialog mit ökumenischen Partnern und gesellschaftlichen Gruppen wie Gewerkschaften und Unternehmerverbänden. Diese auf Dialog hin angelegte Offenheit fördert die Fähigkeit, vom eigenen Glauben verständlich zu reden und stärkt Menschen in ihrer missionarischen Existenz.

2 Die Ebenen der kirchlichen Erwachsenenbildung

Die Erwachsenenbildung der EmK geschieht in Gemeinden, Bezirken, Regionen, Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz. Die Zusammenarbeit mit anderen Trägern kirchlicher und außerkirchlicher Erwachsenenbildung wird gepflegt.

2.1 Gemeinde und Bezirk

Erwachsenenbildung geschieht in Gemeinden in vielfältigen Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen, die meistens ehrenamtlich geleitet werden.

2.2 Region

Mehrere Bezirke bilden zusammen eine Region. Die Region ist die bevorzugte Ebene der Durchführung von Tagesveranstaltungen für die Weiterbildung von Mitarbeitenden.

2.3 Jährliche Konferenz

Die Jährlichen Konferenzen sind verantwortlich für die Erwachsenenbildung in ihrem Bereich. Sie stellen die geeigneten Personen und finanziellen Mittel zur Verfügung, um die Förderung der Erwachsenenbildung und die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Bei der Konzeption und Organisation der Weiterbildung der Ehrenamtlichen arbeiten sie mit den anderen Jährlichen Konferenzen im Bildungswerk der Zentralkonferenz zusammen.

2.4 **Zentralkonferenz**

Das Bildungswerk ist verantwortlich für die Entwicklung und Organisation der Weiterbildung Ehrenamtlicher, für die Weiterentwicklung der Formen und Inhalte der Erwachsenenbildung und für die Durchführung zentraler Angebote wie Studienreisen, Kongresse etc. Das Bildungswerk ist angemessen in allen Jährlichen Konferenzen in Kooperation mit den dafür Verantwortlichen in den Jährlichen Konferenzen tätig.

3 **Aufgaben des Bildungswerks**

- 3.1 Förderung der Erwachsenenbildung in den Gemeinden durch
 - Beratung,
 - Vermittlung von qualifizierten Referenten/Referentinnen und
 - Empfehlung und Erstellung von Arbeitshilfen.
- 3.2 Förderung und Koordinierung der Erwachsenenbildung in den Jährlichen Konferenzen.
- 3.3 Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden.
- 3.4 Durchführung von zentralen Veranstaltungen, Seminaren und Kursen, die aktuelle Lebens- und Glaubensfragen, persönliche, berufliche und gesellschaftliche Themen zum Inhalt haben.
- 3.5 Bereitstellung von übergemeindlichen Foren zur Entwicklung innovativer Impulse für die kirchliche Arbeit.
- 3.6 Vernetzung nach innen und außen (z.B. durch Vertretung in eigenkirchlichen, ökumenischen und staatlichen Gremien).
- 3.7 Internationale Bildung und Begegnung (z.B. Internationale Seminare, Koordination, Planung und Durchführung von Studienreisen).
- 3.8 Publizierung der Bildungsarbeit sowohl in den Organen der Kirche als auch in der Öffentlichkeit.

4 **Gremien des Bildungswerks**

Die Strukturen der Erwachsenenbildung auf Gemeinde-, Bezirks- und Konferezenzebene sind in Art. 611-613. VLO geregelt.

4.1 **Kommission Erwachsenenbildung**

4.2 **Geschäftsführender Ausschuss**

4.2.1 **Aufgaben:**

1. Personalverantwortung:
 - a. Anstellung von Mitarbeitenden der Geschäftsstellen.
 - b. Bei Neuwahl des Leiters/der Leiterin des Bildungswerks der Kommission Personen zur Nomination vorschlagen.
2. Festlegung der Arbeitsteilung zwischen den Geschäftsstellen.
3. Jahresprogramm:
 - a. Entscheidung über genaue Themen, Leitung, Orte,
 - b. Festlegung der Kursgebühren.
4. unaufschiebbare Entscheidungen in Vertretung der Kommission.

4.2.2 **Zusammensetzung:**

- a) Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission,
- b) Leiter/Leiterin des Bildungswerks
- c) Drei Personen aus der Kommission werden zugewählt unter Berücksichtigung der Parität zwischen pastoralen und Laien-Mitgliedern und der Zugehörigkeit zu einer Jährlichen Konferenz,
- d) beratend: Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

4.2.3 Vorsitz: Vorsitzender/Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses ist der/die Vorsitzende der Kommission.

4.3 Fachkommissionen

4.3.1 Aufgaben:

- Entwicklung, Planung und Durchführung von Arbeitshilfen und Schulungsprogrammen, letzteres nach Genehmigung durch die Kommission
- Auswahl der Kursleitungen, Referenten/Referentinnen und Reiseleitungen
- Austausch zwischen den Verantwortlichen aus den verschiedenen JK
- Die Fachkommissionen kommen in der Regel 1x im Jahr zusammen und berichten über das Protokoll an die Kommission.

4.3.2 Zusammensetzung

- Die Sekretäre/Sekretärinnen und die Beauftragten der Fachbereiche jeder Jährlichen Konferenz.
- Leiter/Leiterin des Bildungswerks oder eine von der Kommission Erwachsenenbildung beauftragte Person,
- Weitere Fachpersonen können durch Beschluss der Kommission Erwachsenenbildung hinzugezogen werden.

4.3.3 Vorsitz: die Fachkommissionen wählen den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus ihrer Mitte.

4.3.4 Für die Fachkommission Studienreisen wählt die Kommission Erwachsenenbildung den Leiter/die Leiterin der EmK-Studienreisen auf Vorschlag der Fachkommission. Der Leiter/die Leiterin der EmK Studienreisen ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende der Fachkommission.

4.4 Studienkommission

4.4.1 Aufgaben:

- Beratung des Bildungswerks in der Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung,
- Beratung des Bildungswerks und des Ethik-Forums in der Orientierung in der gesellschaftlichen Situation und in der Findung der aktuellen Themen.

4.4.2 Zusammensetzung:

- Maximal zehn Personen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und gesellschaftlichen und kirchlichen Lebensbereichen. Sie werden gewählt von der Kommission auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses.
- Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission,
- Leiter/Leiterin des Bildungswerks.

4.4.3 Vorsitz: der/die Vorsitzende der Kommission.

5 Geschäftsstellen

5.1 In jeder Jährlichen Konferenz besteht eine Geschäftsstelle des Bildungswerks. Diese erfüllen im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten folgende Aufgaben:

- Kontaktpflege zu Regionen, Distrikten (Laien und Hauptamtlichen),
- Erhebung des Bedarfs an Schulungsangeboten und aktuellen Themen,
- Mobilisierung der Ressourcen (Häuser, Referenten/Referentinnen),
- Koordination und Zusammenstellung der Angebote der Erwachsenenbildung (Einbeziehung von Frauenwerk, Arbeit mit älteren Generationen, Laien in der Verkündigung),
- Organisatorische Vorbereitung (Häuser buchen, etc.) und Begleitung von Seminaren,

- Gezielte (persönliche) Werbung,
- Anfragen, Anmeldungen (geregelter Erreichbarkeit),
- Unterstützung der Seminarleitungen,
- Adressenerfassung und Einspeisung in zentrale Datenbank,
- Abwicklung öffentlicher Mittel für Erwachsenenbildung,
- Jede Geschäftsstelle begleitet organisatorisch mindestens einen Fachbereich für das Bildungswerk der Zentralkonferenz.

5.2 Den Möglichkeiten und Bedingungen einer staatlichen Förderung der Erwachsenenbildung entsprechend kann eine Jährliche Konferenz eigene, auf diese Bedingungen zugeschnittene rechtliche Strukturen der Erwachsenenbildung in den betreffenden Bundesländern schaffen. Diese müssen mit den Strukturen des Bildungswerks kompatibel sein.

5.3 In jeder Geschäftsstelle arbeitet mindestens ein Sachbearbeiter/eine Sachbearbeiterin.

5.4 Das Bildungswerk hat eine Hauptgeschäftsstelle. Diese hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Pflege der Datenbank für alle Geschäftsstellen,
- Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftritts,
- Erstellung, Druck und Versand der Programme,
- Buchhaltung und Finanzverwaltung des Bildungswerks,
- Begleitung der Kommission, Fachkommissionen und Studienkommission in ihrer Arbeit,
- Herausgabe der Arbeitshilfen,
- Durchführung der zentralen Angebote an regional verteilten Orten.

6 Stellen und Ämter

Voraussetzungen und Aufgabenbeschreibungen sind in den Stellenbeschreibungen enthalten.

6.1 Leiter/Leiterin

6.1.1 Der Leiter/die Leiterin ist verantwortlich für die Arbeit des Bildungswerks. Dazu gehören die Dienstaufsicht gegenüber den angestellten Mitarbeitenden und die Fachaufsicht gegenüber allen hauptamtlich Mitarbeitenden in den Geschäftsstellen des Bildungswerks. Gegenüber den Sekretären und Sekretärinnen der verschiedenen Fachbereiche ist seine/ihre Funktion die der kritischen Begleitung, Förderung und Koordination der Arbeit der verschiedenen Bereiche und Jährlichen Konferenzen.

6.1.2 Wahl: Er/sie wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses in Absprache mit dem Kabinett von der Kommission Erwachsenenbildung der Zentralkonferenz zur Wahl nominiert. Die Zentralkonferenz wählt ihn/sie für vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.1.3 Stellvertretung: Von der Kommission wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt.

6.2 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

6.2.1 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen und die Organisation der Geschäftsstellen des Bildungswerks.

6.2.2 Wahl: Er/sie wird vom Geschäftsführenden Ausschuss nominiert und von der Kommission Erwachsenenbildung gewählt.

6.3 Sekretäre/Sekretärinnen für Erwachsenenbildung der Jährlichen Konferenzen

6.3.1 Die Sekretäre/die Sekretärinnen für Erwachsenenbildung sind verantwortlich für die Förderung der Erwachsenenbildung und die Umsetzung der Arbeit des Bildungswerks der Zentralkonferenz in den Jährlichen Konferenzen in Zusammenarbeit mit den Bildungswerk-Geschäftsstellen der jeweiligen Jährlichen Konferenz.

- 6.3.2 Wahl: Er/sie wird nach Nomination durch den zuständigen Ausschuss von der Jährlichen Konferenz für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.4 Regionalbeauftragte**
- 6.4.1 Der/die Regionalbeauftragte fördert im Rahmen der Möglichkeiten die Erwachsenenbildung in der Region.
- 6.4.2 Wahl: Er/sie wird von den Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung der Region nominiert und von dem Ausschuss Erwachsenenbildung der Jährlichen Konferenz für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.5 Beauftragte für Erwachsenenbildung der Bezirke**
- 6.5.1 Auf dem Bezirk ist der/die Bezirksbeauftragte verantwortlich für die Förderung der Erwachsenenbildung und die Verbindung zum Bildungswerk.
- 6.5.2 Wahl: Er/sie wird von der Bezirkskonferenz gewählt.
- 6.5.3 Aufgabenbeschreibung:
- Beratung der Mitarbeitenden in der Erwachsenenbildung auf dem Bezirk,
 - Anregungen für Bildungsarbeit auf dem Bezirk,
 - Bericht an die Bezirkskonferenz,
 - Nachweis der Veranstaltungen für finanzielle Förderung in Zusammenarbeit mit den Hauptamtlichen des Bezirks,
 - Persönliche Werbung für die Angebote des Bildungswerks.

7 Finanzen

- 7.1 Finanzierung**
- Die Finanzierung des Bildungswerks erfolgt durch Teilnehmergebühren und Zuschüsse der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenzen und der Werke.
- Für die Koordinationsaufgabe des Bildungswerks zahlen die Werke der Erwachsenenbildung und die weiteren Kooperationspartner jährliche Zuschüsse nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer Organe.
- 7.2 Zuschüsse der Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz**
- Die Jährlichen Konferenzen finanzieren den Betrieb der Geschäftsstellen mit einem Zuschuss, der sich möglichst an dem ZK-Schlüssel orientiert. Die Höhe des Zuschusses bestimmen die jeweiligen Jährlichen Konferenzen.
- Die Arbeit der Gremien der Erwachsenenbildung wird durch einen Zuschuss der Zentralkonferenz finanziert.
- Bei den Schulungsprogrammen für ehrenamtlich Mitarbeitende finanziert die Zentralkonferenz die Kosten der Kursleitung auf Antrag der Kommission Erwachsenenbildung.
- 7.3** Für besondere Aktivitäten und Angebote auf Ebene der Jährlichen Konferenzen kann für die Geschäftsstellen in den Jährlichen Konferenzen ein gesonderter Haushalt aufgestellt werden. Dieser ist dem jeweiligen Finanzgremium der Jährlichen Konferenz vorzulegen.
- 7.4 Honorare**
- Den Rahmen für die Höhe der Honorare für Referenten/Referentinnen und Kursleiter/ Kursleiterinnen legt die Kommission Erwachsenenbildung fest.
- 7.5 Kostenaufteilung bei Seminaren für Mitarbeitende**
- Bei Seminaren für Mitarbeitende sollen die Kosten für Übernachtung und Verpflegung von den Teilnehmenden getragen werden.
- Den Großteil der Programmkosten trägt das Bildungswerk. Ein kleiner Anteil in Form einer

Kursgebühr als auch die Fahrtkosten sollen vom Bezirk getragen werden.
Für finanziell schwächer gestellte Teilnehmende soll eine Ermäßigung der Kosten angeboten werden.

7.6 Öffentliche Zuschüsse

Die Sekretäre/Sekretärinnen für Erwachsenenbildung bemühen sich in den zuständigen Kultusministerien um eine öffentliche Förderung der kirchlichen Erwachsenenbildung.

Die Beauftragten für Erwachsenenbildung und die Pastoren und Pastorinnen der Bezirke unterstützen die öffentliche Förderung, indem sie den Nachweis der Veranstaltungen des Bezirks liefern.

VI. 221 Ordnung des Chor- und Bläserwerks

Die Ordnung wird ggf. neu gefasst. Sie hat ihre Gültigkeit durch die Auflösung des Vereins Christlicher Sängerbund/Verlag Singende Gemeinde e.V. verloren.

VI. 222 Ordnung des Frauenwerks

Das Frauenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche wendet sich mit seinem Auftrag und Angebot an alle Frauen. Es ist ein Arbeitszweig mit eigener Geschäftsführung.

Das Frauenwerk ist Mitglied im „Weltbund Methodistischer Frauen“ („World Federation of Methodist and Uniting Women“).

I. Aufgabe

Das Frauenwerk hat die Aufgabe den Gesamtauftrag der Kirche, die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus, wirksam mitzuerfüllen.

Dieses Ziel verfolgt es

- durch Förderung persönlichen Glaubens, geistlichen Lebens in Gemeinde und Kirche und Vertiefung des Verantwortungsbewusstseins;
- durch Hilfestellung für Frauen, die eigene Identität als von Gott geliebte Menschen zu finden und zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten;
- durch Verwirklichung partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche;
- durch Teilnahme an missionarischen, sozialen und diakonischen Aufgaben der Kirche und Mitarbeit in der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit (KMIZ);
- durch Förderung von Frauen für die Mitarbeit in kirchlichen Leitungsfunktionen im In- und Ausland;
- durch Mitarbeit in ökumenischen Gremien;
- durch Wahrnehmung von Verantwortung in der Gesellschaft, durch Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gemäß den Sozialen Grundsätzen der Evangelisch-methodistischen Kirche.

II. Organisation

1 Bezirk

In jedem Bezirk wird eine Beauftragte für Frauen gewählt.

Die Beauftragte vertritt die Anliegen der Frauen des Bezirks und ist die Verbindungsperson zum Frauenwerk.

2 Konferenzen

Das Frauenwerk hat seine Vertreterinnen entsprechend der VLO in den Organen der Jährlichen Konferenzen und Zentralkonferenz.

2.1 Jährliche Konferenz

2.1.1. Arbeitsausschuss

Die Beauftragten für Frauen der Bezirke wählen den Arbeitsausschuss.

Briefwahl ist möglich entsprechend Diensthandbuch-Zentralkonferenz.

2.1.1.1 Die Vorsitzende, die Beauftragte für Finanzen und die Distriktsbeauftragten bilden den Arbeitsausschuss (AA). Der AA kann weitere Mitglieder berufen.

2.1.1.2 Der Arbeitsausschuss benennt entsprechend der VLO seine Vertreterinnen in den kirchlichen Organen.

2.1.1.3 Der Arbeitsausschuss setzt die vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien in der JK um, koordiniert die Angebote des Frauenwerks und nimmt Kontakt zu den Frauen in den Gemeinden der JK auf.

2.2. Zentralkonferenz

2.2.1. Der Vorstand des Frauenwerkes

2.2.1.1 Die Vorsitzende des Frauenwerks der Zentralkonferenz (ZK),

die stellvertretende Vorsitzende,
die Kassenverwalterin ZK,
die Vorsitzenden JK,

je JK eine Beauftragte, die vom jeweiligen Arbeitsausschuss benannt wird,
sowie eine Vertreterin der Diakonissen-Schwesternschaften im Verband EmD
bilden den Vorstand.

2.2.1.2 Der Vorstand wählt die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und die Kassenverwalterin.

Der Vorstand kann weitere Mitarbeiterinnen für besondere Beauftragungen berufen.

2.2.1.3 Der Vorstand stellt Richtlinien für die Arbeit auf, koordiniert, gibt Informationen und Anregungen, nimmt die Verbindung zur Frauenarbeit anderer Kirchen sowie zu anderen Frauenorganisationen auf. Er vertritt die besonderen Anliegen der Frauen.

2.2.1.4 Die Vorsitzende ist die offizielle Vertreterin des Frauenwerkes innerhalb und außerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Arbeit im Rahmen der VLO geschieht. Sie erhält die jährlichen Berichte der Vorsitzenden JK und der Kassenverwalterin ZK. Über die Kommission für Erwachsenenbildung legt sie bei jeder Tagung der Zentralkonferenz einen Bericht über das Frauenwerk vor.

2.2.1.5 Die Vorsitzende und die Kassenverwalterin ZK sind Mitglieder im Arbeitsausschuss ihrer Jährlichen Konferenz (JK).

3 Jedes Amt und jede Beauftragung kann gemeinschaftlich durch zwei Frauen wahrgenommen werden. Sie haben in den Gremien jedoch nur einen Sitz und eine Stimme

4 Alle Wahlen gelten für ein Jahrviert. Wiederwahl ist möglich.

III. Finanzieller Haushalt

1. Haushaltsmittel

1.1. Das Frauenwerk bringt seine Mittel auf durch Kollekten in den Frauenveranstaltungen, durch Spenden sowie durch eine jährliche Sonderkollekte für Frauenarbeit in den Gemeinden der Jährlichen Konferenzen.

1.2. Sonderopfer und zweckbestimmte Gaben sind sofort und in voller Höhe über die Beauftragte für Finanzen weiterzuleiten.

1.3 Bei allen anderen Einnahmen des Frauenwerkes auf Gemeindeebene entscheiden die örtlichen Frauengruppen, welcher Betrag daraus an die Beauftragte für Finanzen JK abgeführt wird und wie die verbleibenden Gelder zu verwenden sind.

2. Kassenverwaltung

2.1 Alle Einnahmen und Ausgaben auf Bezirksebene sind in der Bezirkskasse zu buchen.

2.2. Die Beauftragte für Finanzen überweist die eingehenden Gelder umgehend an die Kassenverwalterin ZK.

2.3 Die Kassenverwalterin ZK verwaltet die Gelder nach Anweisung des Vorstands, der einen Haushaltsplan nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung aufstellt.

2.4 Zweckbestimmte Gaben werden sofort und in voller Höhe entsprechend weitergeleitet.

2.5 Die Kassenbücher werden jährlich auf jeder Ebene durch die zuständigen Kassenprüfer geprüft.

VI. 223 Ordnung für die Arbeit mit älteren Generationen

Die Kirche ist auf die aktive Mitwirkung älterer Menschen angewiesen und zugleich beauftragt, sich ihnen zuzuwenden. Wie in der Gesamtbevölkerung steigt der Anteil älterer Menschen auch in den Gemeinden. Dabei sind die Fragestellungen, Möglichkeiten und Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen älterer Menschen sehr unterschiedlich. Die Kirche ist herausgefordert, auf der Grundlage des Evangeliums, gemeinsam mit älteren Menschen nach Antworten auf Fragen der Lebensgestaltung zu suchen und über die Grenzen des Lebens nachzudenken. Arbeit mit älteren Generationen geschieht als Erwachsenenbildung, als Seelsorge und als praktische diakonische Hilfe und ist Aufgabe der Kirche und jeder Gemeinde.

1 Ziele und Aufgaben

- 1.1 Die Arbeit mit älteren Generationen will
- die Erfahrung und die Kompetenz älterer Menschen, sowie ihre Glaubenserfahrung für die Kirche und Gesellschaft fruchtbar machen
 - älteren Menschen für ihre Lebens- und Glaubenssituationen Hilfe und Unterstützung bringen
 - älteren Menschen dazu helfen, sich mit den spezifischen Fragen ihrer Lebenssituation auseinander zu setzen
 - ältere Menschen zu einer sinnvollen Lebensgestaltung in der nachberuflichen Phase ermutigen
 - ältere Menschen bestärken, als von Gott begabte Menschen zu leben und am umfassenden missionarischen Auftrag der Gemeinde teilzuhaben.
- 1.2 In den Gemeinden und auf allen anderen Ebenen der Kirche fördert die Arbeit mit älteren Generationen das Bewusstsein für den diakonischen Auftrag gegenüber älteren Generationen. Dabei sollen Arbeitsformen gebraucht werden, die so weit wie möglich eine aktive Teilnahme und Mitarbeit älterer Menschen ermöglichen.

2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz

- 2.1 Zentralkonferenz-Team für Arbeit mit älteren Generationen
- 2.1.1 Es besteht ein Zentralkonferenz-Team für Arbeit mit älteren Generationen (ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen).
Dazu gehören:
die Sekretäre und Sekretärinnen für Arbeit mit älteren Generationen der Jährlichen Konferenzen;
der Sekretär/die Sekretärin der Zentralkonferenz für Arbeit mit älteren Generationen;
von jeder Jährlichen Konferenz ein weiteres entsandtes Mitglied;
ein von der Kommission Erwachsenenbildung entsandtes Mitglied.
- 2.1.2 Das ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen ist zugleich die für Fragen der Arbeit mit älteren Generationen zuständige Kommission der Kommission Erwachsenenbildung. Sie wird in diesem Rahmen von der Kommission Erwachsenenbildung gefördert.
- 2.1.3 Das ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen kommt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 2.1.4 Das ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen wählt für die Dauer des Jahrvierths der Zentralkonferenz einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus seiner Mitte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Zentralkonferenz.
- 2.1.5 Der/die Sekretär/Sekretärin der Zentralkonferenz für Arbeit mit älteren Generationen berichtet an die Zentralkonferenz und ist deren beratendes Mitglied. Er/sie vertritt die Arbeit mit älteren Generationen in der Kommission Erwachsenenbildung. Er/sie berichtet der Kommission über die Arbeit des ZK-Teams Arbeit mit älteren Generationen und legt dessen Protokolle vor.
- 2.2 Die Aufgaben des Zentralkonferenz-Teams für Arbeit mit älteren Generationen

- 2.2.1 Das ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen ist für die Arbeit mit älteren Generationen auf der Ebene der Zentralkonferenz verantwortlich. Es fördert die Arbeit mit älteren Generationen auf allen kirchlichen Ebenen.
- 2.2.2 Das ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen erarbeitet Zielsetzungen und inhaltliche Schwerpunkte für die Arbeit mit älteren Generationen der Zentralkonferenz. Es koordiniert die Arbeit mit älteren Generationen der Jährlichen Konferenzen.
- 2.2.3 Das ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen ist verantwortlich für
- Konzeption, Planung und die Durchführung der Arbeit mit älteren Generationen in der Zentralkonferenz
 - Gewinnung und Ausbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Arbeit mit älteren Generationen
 - Durchführung von Seminaren und Freizeiten
 - Herausgabe von Arbeitshilfen
 - Vertretung der Belange der Arbeit mit älteren Generationen in anderen Gremien.
- 2.2.4 Die erforderlichen organisatorischen und administrativen Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Kommission Erwachsenenbildung erfüllt.
- 2.3 Finanzen
- Die Zentralkonferenz stellt für ihre Arbeit mit älteren Generationen finanzielle Mittel zur Verfügung. Davon sind insbesondere folgende Ausgaben zu bestreiten:
- Tagungskosten des ZK-Teams Arbeit mit älteren Generationen
 - Kosten für Herstellung und Verteilung von Arbeitshilfen und Veröffentlichungen
 - Verwaltungsaufwendungen
 - Zuschüsse zu Schulungen und Seminaren
- Die Kassenführung wird vom ZK-Team Arbeit mit älteren Generationen im Einvernehmen mit der Kommission Erwachsenenbildung geregelt.

3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen

In der Jährlichen Konferenz besteht ein Team für Arbeit mit älteren Generationen (JK-Team Arbeit mit älteren Generationen). Die Zusammensetzung und Aufgaben des JK-Teams Arbeit mit älteren Generationen sowie die Bestellung und die Aufgaben eines Sekretärs/einer Sekretärin für Arbeit mit älteren Generationen der Jährlichen Konferenz regelt die Ordnung der jeweiligen Jährlichen Konferenz.

4 Die Arbeit in den Bezirken

- 4.1 Auf jedem Bezirk soll ein Team für Arbeit mit älteren Generationen gebildet werden, das in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Pastor/der Leitenden Pastorin und evtl. weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Arbeit mit älteren Generationen des Bezirks organisiert und verantwortet.
- 4.2 Ein Vertreter/eine Vertreterin des Kreises für ältere Generationen oder eine andere für die Arbeit mit älteren Generationen verantwortliche Person ist Mitglied der Bezirkskonferenz. Er/sie ist zugleich die Kontaktperson des Bezirks für die Arbeit mit älteren Generationen der Jährlichen Konferenz.

VI. 224 Ordnung des Studierendenwerks

1 Aufgabe

1.1 Ziele, Inhalte

Das Studierendenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche hat die Aufgabe, mit Studierenden und anderen Interessierten Klärung in Fragen nach dem Verhältnis zu Jesus Christus, zu Kirche und Welt zu suchen. Es bemüht sich um Verbindung zu Studierenden, Schülern/Schülerinnen der oberen Klassen höherer Schulen, Akademikern/Akademikerinnen und nicht akademisch gebildeten Interessierten innerhalb und außerhalb der EmK. Dabei sollen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit Strukturen für Information, offenes Gespräch, seelsorgliche Begleitung und Bildungsarbeit entwickelt und für den Dienst der Kirche fruchtbar gemacht werden. Das Studierendenwerk knüpft internationale Kontakte. Seine Arbeit ist ökumenisch offen. Es setzt sich mit geistigen Strömungen der Zeit auseinander.

1.2 Arbeitsformen

Die Arbeit des Studierendenwerks geschieht durch:

- Anregung und Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren, Rüstzeiten, Freizeiten usw. auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene,
- Bildung und Förderung von Kreisen für Studierende und andere Interessierte an Hochschulorten,
- Vermittlung von Kontakten der Studierenden untereinander und zu ökumenischen Hochschulgruppen,
- Herausgabe einer Zeitschrift, die der Information sowie der Behandlung und Klärung von für die Zielgruppe wichtigen Themen dient.

2 Die Arbeit in der Zentralkonferenz

2.1 Konvent

Die Planung und Koordinierung der Arbeit auf Zentralkonferenzebene geschieht durch den Konvent. Er setzt sich zusammen aus dem Sekretär/der Sekretärin der Zentralkonferenz sowie den Sekretären/Sekretärinnen der jeweiligen Jährlichen Konferenzen, den berufenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, den Vertrauenspersonen der Studierenden sowie der Redaktion der Zeitschrift des Werks. Er tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

2.2 Der Sekretär/die Sekretärin

Der Sekretär/die Sekretärin der Zentralkonferenz wird vom Konvent für ein Jahrviert gewählt. Von der Zentralkonferenz bestätigt, ist er/sie dieser verantwortlich und hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Studierendenarbeit in Absprache mit dem Konvent
- Einberufung und Leitung des Konvents
- Vertretung des Werks in überregionalen und zwischenkirchlichen Institutionen (z.B. methodistische Gremien in Europa, Ökumenische und Studentenpfarrerkonferenzen der ESG, KHG, Arbeitsgruppe Studierende und Schüler/Schülerinnen der VEF u.a.). Diese Vertretungen können jeweils an ein ständiges Mitglied des Konvents delegiert werden.

3 Die Arbeit in den Jährlichen Konferenzen

3.1 In jeder Jährlichen Konferenz wird eine Person für die Arbeit mit den Studierenden beauftragt. Sie ist dem Ordentlichen Ausschuss für christliche Erziehung und Bildung der jeweiligen Jährlichen Konferenz verantwortlich; auf ihren Vorschlag können weitere Mitarbeitende berufen werden.

3.2 Die Studierenden wählen nach den Regelungen der Jährlichen Konferenzen aus ihrer Mitte Vertrauenspersonen, die den Sekretär/die Sekretärin und die berufenen Mitarbeitenden bei der Planung und Leitung unterstützen.

VI. 225 Ordnung/Aufgabenbeschreibung des/der Beauftragten für Kirchenmusik und Gesangbuch

- 1** Der/die Beauftragte für Kirchenmusik und Gesangbuch (im Folgenden Beauftragte) ist beratendes Mitglied der Zentralkonferenz und des kirchenmusikalischen Arbeitskreises derjenigen Jährlichen Konferenz, in deren Bereich er/sie wohnt. Außerdem ist er/sie Mitglied in der Kommission für Erwachsenenbildung.
- 2** Der/die Beauftragte beobachtet das gesamte musikalische Geschehen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Dabei hält er/sie vor allem Kontakt mit den Beauftragten der Jährlichen Konferenzen, den kirchenmusikalischen Arbeitskreisen und den Chorwerken des Bundes Christlicher Posaunenchoräle Deutschlands (BCPD).
- 3** Der/die Beauftragte arbeitet aktiv an allen die Gesamtkirche betreffenden Veröffentlichungen im Bereich Musik in der Kirche mit (Gesangbücher, Liederbücher für Kinder, Jugendliche, elektronische Medien usw.).
- 4** Der/die Beauftragte beobachtet Trends im Bereich Musik in der Kirche und versucht, zukunftsfähige Entwicklungen zu fördern, soweit ihm/ihr dies möglich ist. Wo es nötig erscheint, leitet er/sie selbst entsprechende Prozesse ein.
- 5** Der/die Beauftragte hält Kontakt mit Vertretern und Vertreterinnen der Kirchenmusik im ökumenischen Bereich, bringt dort unser kirchenmusikalisches Proprium ein und betreibt auch umgekehrten Transfer.
- 6** Der/die Beauftragte führt das Korrektorexemplar des Gesangbuches.
- 7** Dem/der Beauftragten steht ein Jahresetat zur Verfügung, der bei Bedarf bei der ZK-Kasse abgerufen wird.

VI. 226 Ordnung des Gemeinschaftsbundes der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

I. VORBEMERKUNG

Der Gemeinschaftsbund wurde von der Evangelisch-methodistischen Kirche gegründet, um Menschen, die mit veränderten sexualethischen Richtlinien der Kirche in Gewissensnöte kommen, eine geistliche Heimat in ihrer Kirche zu geben. Zu einer solchen Glaubensüberzeugung gehören Aussagen zu verschiedenen theologischen Fragen auch über die sexualethischen Aussagen hinaus.

Die folgenden Formulierungen sind eine bestimmte Interpretation der gemeinsamen Lehrgrundlagen der Evangelisch-methodistischen Kirche.

II. Theologische Grundlagen

1. Gottes Wort

Wir glauben, dass Gottes Wort die Grundlage, Quelle und Norm allen christlichen Lebens und Glaubens ist. Es ist ein für alle Mal ergangen in Jesus Christus, der darum das Wort Gottes schlechthin ist (Joh 1,1.14; Hebr 1,1f.), und ist bezeugt durch die Apostel und die anderen biblischen Autoren (Röm 1,2; Hebr 1,1). Auf dieser Grundlage ergeht das Wort Gottes weiter in der Verkündigung und dem Zeugnis der Kirche in der Kraft des Heiligen Geistes.

2. Die Bibel

Wir glauben, dass die Heilige Schrift Alten und Neu-en Testaments Gottes Wort ist – und zwar vor und unabhängig von allem menschlichen Vernehmen dieses Wortes. Als solche ist sie von Menschen unter der Leitung und Bevollmächtigung des Heiligen Geistes geschrieben (2. Tim 3,16). Sie ist somit Gottes Wort in Gestalt von Menschenwort (vgl. Lk 1,1-4). Mit den Reformatoren und Vätern/Müttern der methodistischen Bewegung glauben wir deshalb, dass die Bibel unter der Leitung des Heiligen Geistes in erster Linie durch sich selbst ausgelegt werden will und muss (2. Petr 1,20f.). Die Einbeziehung von Tradition, Erfahrung und Vernunft ist dabei eine wert-volle Hilfe des Verstehens, solange der Vorrang der Schrift gewahrt bleibt.

3. Gott, der Vater

Wir glauben, dass der Gott der Bibel der eine und einzige Gott ist (5. Mose/Dtn 6,4; Ps 86,10; Jes 45,5; 1. Kor 8,4.6). Er ist der allmächtige Schöpfer und Vollender der sichtbaren und der unsichtbaren Welt (vgl. Nicänisches Glaubensbekenntnis) und in Jesus Christus unser barmherziger himmlischer Vater (Mt 6,6-9; Röm 8,15). Die „Götter“, von deren Wirklichkeit neben Gott die Bibel spricht (Ps 86,8; 135,5; 1. Kor 8,5; 1. Thess 1,9), sind nach unserer Überzeugung Wesen der unsichtbaren Welt, die sich grundlegend von dem einen, wahren Gott unterscheiden und ihm nicht gleichkommen (Röm 8,38f.; 1. Kor 8,4-6; 10,20f.; Eph 6,12). Das maßgebliche Kriterium für die Rede vom Gott-Sein Gottes ist seine Selbstoffenbarung in Jesus Christus.

4. Jesus Christus

Wir glauben, dass Jesus Christus der Mensch gewordene Sohn Gottes und als solcher wahrer Gott und wahrer Mensch ist (Joh 1,1.14). An seine Person hat Gott das Heil für alle Menschen gebunden (Joh 3,16; 14,6; Apg 4,12; Röm 1,16). Durch seinen stellvertretenden Sühnetod und leibliche Auferstehung hat Jesus die Vergebung und Entmachtung von Sünde und Tod erwirkt und neues, ewiges Leben in der Gemeinschaft mit Gott eröffnet (Röm 4,24f.; 8,1-4; 1. Kor 15,54f.; 2. Kor 5,14-15.21). Das ist der Kern des Heils, das Gott durch ihn geschaffen hat. Jesus Christus ist nach dem Zeugnis der Evangelien der Mensch, der wahrhaft nach dem Wort und Willen Gottes lebt. Seine Gerechtigkeit kommt uns Menschen zugute und ist bleibendes Vorbild und Kraft für unsere Lebensführung in seiner Nachfolge.

5. Der Heilige Geist

Wir glauben, dass der Heilige Geist Gott selbst in seiner geistigen Gegenwart und machtvollen Wirksamkeit in der Welt und insbesondere im Menschen ist. Als solcher erschließt der Heilige Geist primär Jesus Christus als das eine heilschaffende Wort Gottes (1. Kor 2,10f.; 12,3; Eph 1,17ff. und 3,4f.) und weckt den Glauben an Jesus (Apg 10,44ff.; Röm 15,18f.). Er befähigt zur Nachfolge Jesu und zum Zeugnis von ihm in Wort und Tat (Apg 1,8) und rüstet die Glaubenden mit seinen Gaben auch heute noch zum Aufbau der Gemeinde und Dienst in der Welt aus (1. Kor 12-14). Er wirkt in uns das Leben in der inneren Verbundenheit mit Jesus und im Ein-klang mit dem Wort und Willen Gottes (Röm 8). Sein Wirken kann deshalb niemals im Widerspruch zum Wort Gottes stehen.

6. Das Heil des Menschen

Wir glauben, dass das Heil des Menschen in seiner neuen Beziehung zu Gott im Glauben an Jesus Christus besteht (Joh 20,31; Röm 5,1f.; 6,3-11; 1. Joh 5,11f.). Es ist Leben vor und mit dem lebendigen Gott im Erfüllt-Sein mit dem Reichtum seiner geistlichen Gaben (insbesondere Friede, Freude, Gewissheit des Heils, Charismen), in Vergebung und Freiheit von der Macht der Sünde (als Selbstbehauptung des Menschen gegen Gott mit allen ihren üblen Aus-wirkungen) und des Todes (Apg 26,18; Röm 8,1f.) sowie im Heil-Werden des seelisch-leiblichen Lebens (Mk 1,34; 3,14f.; Röm 15,18f.). In dieser Welt ist das Heil eine Wirklichkeit, die an den Glauben gebunden ist. Es ist darum der Anfechtung ausgesetzt und durch menschliche Unzulänglichkeit und Schwachheit gefährdet (1. Kor 10,6-12). Seine Sicherheit liegt allein im gnädigen Wirken Gottes, dem wir uns darum immer wieder neu zuwenden und aussetzen müssen (Phil 2,12f.; Kol 2,6f.).

7. Heil und Heiligung

Wir glauben, dass das Heil des Menschen in Gottes rechtfertigender Liebe gründet (Röm 3,23f.), die uns als Sündern bedingungslos gilt (Röm 5,8ff.). Durch seinen Geist erweckt Gott in uns den Glauben an Jesus Christus als Umkehr (1. Thess 1,9f.) und Erneuerung des Herzens (Röm 5,5), so dass wir zu neuen Kreaturen (2. Kor 5,17) bzw. wiedergeborenen Menschen (Joh 3,3-8; Tit 3,4-7; 1. Petr 1,3) werden. In unserem Leben ereignet sich dies als Bekehrung bzw. Entscheidung, fortan mit und für Jesus leben zu wollen – was die immer neue Hinwendung zu ihm einschließt. In der Taufe, die entweder im Glauben empfangen oder später im Glauben angenommen wird, wird uns dieses Heil zeichenhaft zugesprochen (Röm 6,3-11) und werden wir in den Leib Christi eingegliedert (1. Kor 12,13).

Unsere Heiligung besteht in der Befähigung durch den Heiligen Geist zum Leben im Einklang mit dem Wort und Willen Gottes (Röm 8,4; Kol 1,30), damit das neue Leben in unserem Lebenswandel eine konkrete Gestalt gewinnt (Röm 12,1f.; Gal 5,25; Eph 2,10; 1. Thess 4,3-7). Auf dem Weg der Heiligung wachsen wir in Glaube, Hoffnung und Liebe (1. Kor 13,13) mit dem Ziel des vollkommen Verbunden-Seins mit Christus und Geprägt-Seins von seiner Liebe (Eph 4,13-15).

8. Gebet

Wir glauben, dass – entsprechend dem Heil als lebendiger Beziehung zu Gott – das Gebet zum dreieinigen Gott die wichtigste Quelle von Kraft und Inspiration für ein christliches Leben ist. Im Gebet erfahren wir die Wirklichkeit unserer Gotteskindschaft (Röm 8,15; Gal 4,6) und das Wirken des Heiligen Geistes, der unser unvollkommenes Reden in ein Gott gemäßes Beten verwandelt (Röm 8,26f.). Das Beten Jesu dient uns als Muster und Vorbild für unser Beten: sein Gebetsleben (Mk 1,35; 14,35f.) in Anbetung (Mt 11,25f.), Dank (Joh 11,41), Bitte (Mk 14,36) und Fürbitte (Lk 22,32) sowie das „Vaterunser“ (Mt 6,9-13) und seine Weisungen zum Bittgebet (Mt 6,7f.; 7,7-11) und Gebet für die Feinde (Mt 5,44f.).

9. Sexualität, Ehe

Wir glauben, dass Gott die Menschen in der gegen-seitigen Zuordnung der beiden Geschlechter, als Mann und Frau, geschaffen hat (Gen 1,27f.) und als der Schöpfer die geschlechtliche Gemeinschaft im ganzheitlichen, lebenslangen Verbunden-Sein von Mann und Frau verortet hat (Gen 2,24; Mk 10,6-9). Deshalb finden sexuelle Beziehungen „nur innerhalb des Bundes einer monogamen, heterosexuellen Ehe“ unsere „volle Zustimmung“ (Soziale Grundsätze 161 G VLO 2017). Deshalb glauben wir auch nicht, dass Homosexualität eine „gute Gabe“ des Schöpfers ist, und können der Segnung/Trauung gleichge-

schlechtlicher Paare nicht zustimmen (Art. 341.6 VLO 2017). Ebenso findet die vielfach intendierte Umdeutung der Ehe als Bund von zwei Menschen nicht unsere Zustimmung, da hier die vom Schöpfer vorgegebene Zuordnung von Mann und Frau nicht mehr konstitutiv für das Verständnis von Ehe ist. Auch die Ordination von Menschen, die ihre Homosexualität offen leben, können wir nicht bejahen.

10. Kirche und Gemeinde

Wir glauben, dass die Kirche die Gemeinschaft der Heiligen ist, die an Jesus Christus glauben (Eph 1,1) und durch den Heiligen Geist miteinander verbunden sind (1. Kor 12,13). Als eine solche geistliche Größe ist die wahre Kirche unsichtbar. Sie tritt aber sichtbar in Erscheinung als Gemeinschaft von Menschen, die Jesus nachfolgen, in seiner Sendung stehen (Joh 20,21; Apg 1,8) und seinen Auftrag erfüllen (Mt 28,19f.). Die Grundform dieser Gemeinschaft ist die Gemeinde. Sie ist Teil des weltumspannenden Leibes Christi (1. Kor 12,27; Eph 1,22f.), in dem Menschen die heil machende Fülle dieses Leibes an Geist, Seele und Leib erfahren (1. Kor 12,24-28; Eph 1,23 und 4,12-16) und sich vom Frieden Jesu Christi und seinem Wort dankbar regieren lassen (Kol 3,15-17). Hier haben irdisch-menschliche Unterschiede keine Geltung mehr (Gal 3,26-28), da alle miteinander den Namen des Herrn anrufen (Röm 10,12f.). Auftrag der Gemeinde ist es, sichtbar und öffentlich die neutestamentliche Vision von Gemeinschaft und Versöhnung zu verwirklichen (Eph 2,14ff.) und dabei Formen des umgebenden kulturellen Lebens einzubeziehen (1. Kor 9,19-22).

11. Religionen

Wir glauben, dass Gott als Schöpfer der Welt das Heil aller Menschen will (Gen 12,3; Jes 49,6; 1 Tim 2,4) – unabhängig von ihrer Religion (1. Thess 1,9f.) und Stellung zu ihm (Röm 5,8-10). Als der eine und einzige Gott (s.o. Art. 3), der sich umfassend in Jesus Christus geoffenbart hat, kann er allein dem Menschen Heil und Leben schenken. Deshalb gibt es kein Heil an Jesus Christus vorbei (Joh 14,6; Apg 4,12; Röm 11,26f.; 2. Kor 5,18-21; Phil 2,10f.; Kol 1,19f.) und sind die Religionen keine Wege, die je auf ihre Weise am Heil Gottes für die Menschen Anteil geben. Deshalb sind wir zum weltweiten Zeugnis für Jesus gerufen (Mt 28,19f.; Apg 1,8) – in der Hoffnung, dass der Heilige Geist in den Menschen Glauben an ihn als der Wahrheit des Evangeliums erweckt (1. Kor 12,2f.; 1. Thess 1,2-5). Mit Röm 9-11 glauben wir an die Verheißungen Gottes für Israel, die in Jesus Christus ihren Anfang und ihr Ziel haben. Als geliebten Geschöpfen Gottes begegnen wir Menschen an-derer Religionen respektvoll und treten für Religionsfreiheit ein – in der Hoffnung darauf, dass Gott seinen Plan mit den Religionen vollenden wird.

12. Mission und Evangelisation

Wir glauben, dass das öffentliche Bezeugen Jesu Christi in Wort und Tat ein elementares Wesensmerkmal christlichen Lebens ist (Mt 5,13f.; 28,19f.; Apg 1,8; 4,20). Kirche ist Mission mit dem Ziel, den weltweiten Auftrag Jesu zu erfüllen – durch aktive Weitergabe des Evangeliums, Hineinführen in die Jesusnachfolge, Eingliederung in die christliche Gemeinschaft, Unterweisung im Glauben und in ein Leben in ganzer Liebe zu Gott und den Menschen (Mt 22,37-40) im Horizont des Reiches Gottes. Dabei haben der Ruf zur Umkehr und die Annahme der Sündenvergebung einen besonderen Stellenwert, da das Heil des Menschen primär in seiner neuen Gottesbeziehung besteht (s.o. Art. 6).

III. Organisation

1. Name „Gemeinschaftsbund“

Das Wort „Gemeinschaft“ beschreibt etwas Verbindendes, das sowohl innerhalb des Verbunds als auch zur Gesamtkirche hin gilt. Es handelt sich um eine Gemeinschaft von Gemeinden, Bezirken und einzelnen Mitgliedern unserer Kirche. Der Name „Gemeinschaftsbund“ ist zudem in vielen Gegenden Deutschlands in gutem Sinne positiv konservativ besetzt. Dieser Name, der eher theologisch neutral ist, polarisiert nicht, weil er anderen nicht Glaubensgüter abspricht. Das Wort „Bund“ ist eine sprachliche Abkürzung von dem Wort „Verbund“, wie es vom Runden Tisch empfohlen wurde und beschreibt die

organisatorische Form dieser Gemeinschaft. Der Zusatz „der EmK“ macht deutlich, dass sich der Verbund als Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland versteht.

2. Zugehörigkeit

2.1 Der Gemeinschaftsbund ist offen für alle, die ihm angehören wollen und seine Theologischen Grundlagen bejahen: Einzelpersonen (und damit Gemeindekreise), Gemeinden und Bezirke können zum Verbund gehören. Für Zugehörigkeit und Mitwirkung im Gemeinschaftsbund gelten die vergleichbaren Regelungen aus der VLO der EmK (z. B. Stimmrecht).

2.2 Den Gemeinden und Bezirken wird empfohlen, sich mit der Möglichkeit des Beitritts zum Gemeinschaftsbund und den damit verbundenen Fragen zu befassen. Gemeinden und Bezirke sind nicht dazu verpflichtet, eine Abstimmung über den Beitritt/Nichtbeitritt zum Gemeinschaftsbund durchzuführen.

Eine Abstimmung über den möglichen Beitritt einer Gemeinde oder eines Bezirks findet statt, wenn mindestens 20 Prozent der Kirchenglieder einer Gemeinde oder eines Bezirks dies wünschen.

Über den Beitritt eines Bezirks zum Gemeinschaftsbund entscheidet eine ordentlich einberufene Bezirksversammlung unter der Leitung des Superintendenten/der Superintendentin.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich. Für den Beitritt ist eine deutliche Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Kirchenglieder anzustreben. Das verantwortliche Gremium legt im Vorfeld der Abstimmung die erforderliche Mehrheit fest. Das Ergebnis soll für mindestens vier Jahre Gültigkeit besitzen. Die Zustimmung zu den Theologischen Grundlagen des Gemeinschaftsbunds ist als mehrheitlicher Ausdruck der Glaubensüberzeugungen der Gemeinde/des Bezirks zu verstehen, nicht als für Einzelne im Glauben und Reden verbindlicher Bekenntnistext.

Will eine Gemeinde oder ein Bezirk den Gemeinschaftsbund wieder verlassen, gilt das analoge Verfahren.

2.3 Auch Personen, die nicht Mitglied der EmK sind, können dem Gemeinschaftsbund beitreten. Sie besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht und können den Gemeinschaftsbund nicht in EmK-Gremien vertreten.

3. Vernetzung

Der Gemeinschaftsbund führt eigene Veranstaltungen und Freizeiten durch, um dem Bedürfnis nach der Begegnung mit Gleichgesinnten gerecht zu werden. Dies betrifft auch besondere Treffen für bestimmte Alters- oder soziale Gruppen sowie Pastoren und Pastorinnen. Damit geschehen Zurüstung und Ermutigung sowie Vernetzung miteinander und mit der Gesamtkirche. Solche Treffen können auch auf regionaler Ebene erfolgen und alle, die zum Gemeinschaftsbund gehören erreichen. Hier kann die Glaubensfarbe gelebt und weiterentwickelt werden.

Durch diese Treffen, durch Schulungen, Publikationen, Anschreiben und eine eigene Internetpräsenz können Informationen des Verbunds weitergegeben und eingeholt werden. Auch ein aufzubauendes Gebetsnetz dient der persönlichen Stärkung und der Stärkung des Verbunds.

4. Leitung

Der Gemeinschaftsbund bildet eine Mitgliederversammlung. Diese kann aus Vertreterinnen und Vertretern von Gemeinden und Bezirken und anderen Gruppen innerhalb des Bundes sowie aus Einzelpersonen bestehen.

Sie wählt eine Verbundleitung mit einem Leiter/einer Leiterin. Die Verbundleitung betet und sorgt in Zusammenarbeit mit den Kabinetten für eine angemessene geistliche Betreuung der Personen und Gemeinden des Gemeinschaftsbunds.

Der Gemeinschaftsbund kann Leitungsstrukturen auf Regionalebene bilden (Regionalleitung).

5. Operative Arbeit

Der Gemeinschaftsbund braucht personelle Möglichkeiten, um die Vernetzung aufzubauen, und fernerhin ein Sekretariat, eine Finanzverwaltung und eine Öffentlichkeitsarbeit für seine eigenen Veranstaltungen und seine inhaltlichen Anliegen.

6. Einbindung in die Gesamtkirche

- 6.1 Der Gemeinschaftsbund steht zur Stärkung der Einheit der Kirche, indem er seine Glaubensfarbe aktiv in die EmK einbringt.
- 6.2 Er sieht sich nicht als eigene Kirche, sondern als Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.
- 6.3 Der Gemeinschaftsbund ist auf allen Ebenen präsent und wirkt dort mit: Zentralkonferenz, Jährliche Konferenz, Regionen und ggf. Bezirke und Gemeinden. Einladungen zu den Veranstaltungen des Verbunds gehen an die Gesamtkirche; gesamtkirchliche Angebote werden im Gemeinschaftsbund kommuniziert.
- 6.4 Mindestens für die Zeit des Aufbaus des Verbunds soll eine Vertretung im Kirchenvorstand und dauerhaft in den Konferenzverwaltungsräten gewährleistet sein.
- 6.5 Der Gemeinschaftsbund darf die Medien der Kirche in derselben Weise wie die kirchlichen Werke zur Veröffentlichung nutzen.
- 6.6 Die Konferenzen unterstützen den Aufbau des Verbunds, indem sie helfen, personelle Ressourcen zu erschließen. Wenn der Bund entstanden ist, wird konkret über eine Mischfinanzierung (Eigennittel des Bundes; Beteiligung der Konferenzen) gesprochen.
- 6.7 Der Gemeinschaftsbund kann eigene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche anbieten, die mit den Kinder- und Jugendwerken vernetzt sind. Ebenso kann sich der Gemeinschaftsbund an den Veranstaltungen der Kinder- und Jugendwerke beteiligen.
- 6.8 Alle Jährlichen Konferenzen werben dafür und achten darauf, dass auch Geschwister aus dem Gemeinschaftsbund als ZK-Delegierte zur Wahl stehen. Die Vorschlagsausschüsse der Konferenzen werben dafür und achten darauf, dass auch Mitglieder des Gemeinschaftsbunds als Mitglieder der Kommission für Ordinierte Dienste zur Wahl stehen.
- 6.9 Der Gemeinschaftsbund ist gegenüber den Jährlichen Konferenzen und der Zentralkonferenz berichtspflichtig.
- 6.10 Für den hauptamtlichen Dienst, insbesondere im Bereich des Gemeinschaftsbunds, kann der Bund Menschen vorschlagen. Das Votum der Verbundleitung kann bei Personalfragen in die jeweiligen KoD eingebracht werden.
- 6.11 Dienstzuweisungen geschehen durch den Bischof und das Kabinett. Die Theologische Grundlage des Verbunds wird dabei berücksichtigt. Bei geplanten Dienstzuweisungen an Gemeinden des Gemeinschaftsbunds wird die Leitung des Gemeinschaftsbunds einbezogen.

VI. 230 Ordnung der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit

1 Grundsätze

- 1.1 Entsendung von Pastoren/Pastorinnen in die Weltmission
Vor der Entscheidung über die Entsendung von Pastoren/Pastorinnen in die Weltmission bedarf es der Zustimmung des Bischofs/der Bischöfin, der/die eine Dienstzuweisung in das entsprechende Partnerland ausspricht. Die finanziellen Regelungen erfolgen nach der Gehaltsordnung (VI.281.3.3).
- 1.2 Dienstverhältnis angestellter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Weltmission
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Missionsdienst werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) ausgesandt. Die finanziellen Regelungen des EWDE kommen zur Anwendung. Wenn die Entsendung in Zusammenarbeit mit dem EWDE nicht möglich ist, gelten die Regelungen von AVR-EmK. Die besonderen Bedingungen des Auslandseinsatzes werden analog der Richtlinien des EWDE berücksichtigt.
- 1.3 Weite Regelungen
Weitere mögliche Anstellungen oder Personalfragen regelt die Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit.

2 Ordnung für die Haushaltsführung

- 2.1 Die Mittel für die Aufgaben der Weltmission werden aufgebracht durch Beiträge der Gemeinden aus Kollekten, Sammlungen, Opferbüchsen und auf andere Weise, durch Gaben und Spenden von Einzelpersonen, durch den Beitrag des Frauenwerks, durch Missionssammlungen des Kinderwerks, durch eventuelle weitere Sammlungen nach Absprache mit den Jährlichen Konferenzen und durch sonstige Einnahmen.
- 2.2 Einnahmen, die für die Weltmission abgekündigt oder bestimmt sind, dürfen nicht anders verwendet werden.
- 2.3 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der EmK-Weltmission stellt jährlich einen Haushalt nach den Bestimmungen der Kirchlichen Haushaltsordnung auf, der von der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit beraten und verabschiedet wird.
- 2.4 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der EmK-Weltmission legt jährlich den Jahresabschluss der Kommission vor. Die Prüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Zentralkonferenz; die Entlastung erteilt der Kirchenvorstand.

VI. 240 Geschäftsordnung der Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung

1 Grundsätze

Die Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung wird von der Zentralkonferenz eingerichtet und hat folgende Aufgaben:

- * Verbindung zwischen den Diakoniewerken und der EmK pflegen
- * gemeinsame Projekte mit den Diakoniewerken initiieren und/oder umsetzen
- * Rahmensetzung für die Vernetzung der mit Diakonie und Gesellschaftspolitik befassten Gremien und Personen
- * Meinungsbildung zu diakonischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen in der Kirche und den Gemeinden
- * Vermitteln von Impulsen zu den diakonischen und gesellschaftspolitischen Themen an Gemeinden
- * Motivation und Förderung zum sozial-diakonischen und gesellschaftspolitischen Handeln der Gemeinden
- * Initiieren und Organisieren von Projekten und Aktionen sozialdiakonischen und gesellschaftspolitischen Handelns
- * Mitwirkung am ökumenischen konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

2. Organisation

2.1 Fachgruppen

Die Kommission richtet Fachgruppen ein. Sie gelten in ihrer Zusammensetzung für ein Jahrviert. Zur konstituierenden Sitzung wird die Zahl und Art der Fachgruppen überprüft. Sie werden neu beschlossen.

Derzeit bestehen folgende Fachgruppen:

- * Forum Sozialdiakonische Ethik
- * Gemeindediakonie und Gemeinwesenarbeit
- * Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- * Institutionelle Diakonie
- * Suchtkrankenhilfe und Prävention.

2.2 Externe Vertretungen

Außenvertretungen der Kommission in ökumenischen Gremien und Institutionen bedürfen der Beauftragung durch die Kommission.

2.3 Organisation der Kommission

Zu Beginn des Jahrvierts (nach Tagung der Zentralkonferenz) tritt die Kommission zur konstituierenden Sitzung zusammen. Der Bischof/die Bischöfin ist Vorsitzender/Vorsitzende der Kommission. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzenden und einen Schriftführer/eine Schriftführerin sowie eine Stellvertretung der Schriftführung.

Die Kommission berät mindestens einmal im Jahr über die von den Fachgruppen vorgelegten Berichte, vorliegende Anträge an die Kommission, aktuelle Beratungsgegenstände und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Kommission bestimmten Tagesordnungspunkte. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte.

Die Kommission berichtet an den Kirchenvorstand und einmal im Jahrviert an den von der Zentralkonferenz bestimmten Ordentlichen Ausschuss. Sie hat kein Recht, Beschlüsse zu fassen, die für die EmK in Deutschland bindend sind.

2.4 Organisation der Fachgruppen

Die Fachgruppen beraten je nach Bedarf. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Schriftführer/eine Schriftführerin. Zu den Mitgliedern der Fachgruppen können Kirchenglieder und Kirchenangehörige berufen werden, die keine Konferenzmitglieder sind.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte bzw. nach der Konstituierung der Kommission durch Einberufer/Einberuferinnen, die von der Kommission benannt werden.

Die Fachgruppen berichten an die Kommission.

Die Themen der Fachgruppen werden durch Aufträge der Kommission gesetzt. Weiterhin bearbeiten die Fachgruppen Themen, die dem Tagesgeschäft der ständigen Arbeit der Fachgruppen entspringen bzw. von ihnen als Themen festgestellt werden.

3. Berichte und Verlautbarungen

Die Kommission berät die Berichte der Fachgruppen, bearbeitet ggf. diese Beschlüsse und berichtet ihrerseits an den Kirchenvorstand. Sie erarbeitet selbständig Texte und Verlautbarungen und legt sie dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vor. Die Beschlussvorlagen der Kommission werden durch Beschluss des Kirchenvorstands wirksam.

Ausnahmeregelung:

Die Fachgruppe Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung kann sich direkt an die Öffentlichkeit oder den Kirchenvorstand wenden, wenn es bereits eine Meinungsfindung in der EmK gegeben hat, z. B. im Rahmen der Sozialen Grundsätze. Es muss erkennbar bleiben, dass es sich um eine Stellungnahme der Fachgruppe und nicht der KdGV bzw. der EmK handelt.

4 Finanzen

Die Kommission hat einen eigenen Haushalt, der durch den Kirchenvorstand nach Konsultation der Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht bestätigt wird. Die Kosten trägt die Zentralkonferenz. Die Kassenführung erfolgt über die Kirchenkanzlei oder den Schatzmeister/die Schatzmeisterin der Zentralkonferenz.

5 Referat für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung

Die Kommission beruft einen Referenten/eine Referentin für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung für vier Jahre. Dazu beruft die Kommission einen Personalausschuss, in dem der Bischof/die Bischöfin mit Stimmrecht vertreten ist.

Der Referent/die Referentin ist der Kommission gegenüber berichtspflichtig und dienstrechtlich dem Bischof/der Bischöfin unterstellt. Die Stelle des Referenten/der Referentin ist eine Stabsstelle im Büro des Bischofs/der Bischöfin.

Die wesentlichen Aufgaben des Referenten/der Referentin sind Folgende:

- * Beobachten und Analysieren der Entwicklungen in den Arbeitsbereichen Diakonie und Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung,
- * Aufbereiten dieser Themen für die EmK und ihre Gremien,
- * Vorbereiten und Durchführen von Schulungen,
- * Anleiten von Gremien in der thematischen Arbeit,
- * Erstellen von Konzepten, Schulungs- und Informationsmaterialien sowie Arbeitshilfen und Präsentationen,

- * Beraten des Bischofs/der Bischöfin und anderer Funktionsträger und der Kommissionen in den Sachfragen,
- * Koordinieren von Infoveranstaltungen und Vernetzen der Beteiligten und Fachleute,
- * Entwicklung von Initiativen und Organisation von Projekten und Aktionen im Rahmen der Gemeindediakonie und des ökumenischen konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- * Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich (inkl. Internet).

6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

VI. 260 Ordnung für den Kirchlichen Unterricht

1 Aufgabe

1.1 Ziele, Inhalte

Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium in Verbindung zu bringen, mit und von ihnen zu lernen und sie zur Nachfolge Jesu einzuladen, ist Aufgabe der ganzen Kirche und der ganzen Gemeinde. Ein Ort, in dem dies in hervorgehobener Weise geschieht, ist der Kirchliche Unterricht (KU). Seine Durchführung ist Aufgabe der Gemeinde. Der KU Kirchliche Unterricht ist integraler Bestandteil kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und mit anderen Angeboten der Kirche und des Bezirks/der Gemeinde eng verzahnt.

Ausgangspunkt des Kirchlichen Unterrichts sind die Fragen, Interessen und Themenwünsche der Teilnehmenden.

Der KU verfolgt dabei folgende Zielsetzungen:

- 1 Die jungen Menschen erkennen und erfahren die Bedeutung des christlichen Glaubens in der Welt.
- 2 Sie werden mit der Botschaft der Bibel und den anderen Grundlagen des christlichen Glaubens bekannt gemacht, und so zu einer Glaubensentscheidung befähigt.
- 3 Sie werden in die Eigenart und Geschichte der Evangelisch-methodistischen Kirche eingeführt.
- 4 Sie werden in die Evangelisch-methodistische Kirche als Gemeinschaft der Suchenden und Glaubenden eingeladen und erleben die Gemeinde als feiernde, dienende und missionierende Gemeinschaft unter ihrem Herrn Jesus Christus. Sie werden dazu ermutigt, Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche zu werden.

Zentrale Inhalte des Kirchlichen Unterrichts werden durch einen Lehrplan festgelegt, der von der Zentralkonferenz verabschiedet wird. Die Kirche stellt geeignetes Unterrichtsmaterial zur Verfügung.

1.2 Dauer und Teilnahme

Der Kirchliche Unterricht dauert in der Regel zwei Schuljahre. Konkrete Festlegungen kann die Jährliche Konferenz treffen. Der Kirchliche Unterricht wird mit einem Einsegnungsgottesdienst abgeschlossen, in dem die Jugendlichen gesegnet und der Fürbitte der Gemeinde empfohlen werden. Über die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Teilnahme am Kirchlichen Unterricht steht allen Jugendlichen offen, unabhängig davon, ob sie getauft sind und ob sie zur Evangelisch-methodistischen Kirche gehören.

1.3 Arbeitsformen

- Der Kirchliche Unterricht wird in der Regel in einem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet. Wo immer möglich, werden jugendliche Mitarbeitende (Teamer/Teamerinnen) integriert.
- Die Jugendlichen sollen im Kirchlichen Unterricht zwei überregionale Freizeiten mit jeweils mindestens drei (besser mehr) Übernachtungen erleben.
- Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen gezielt in die Themenfindung einbezogen werden. So können Räume geschaffen werden, in denen sie ihre Glaubensfragen äußern können.
- Die Jugendlichen werden durch Praktika in die Mitarbeit in der Gemeinde eingebunden und bei der Gestaltung von Gottesdiensten einbezogen. Dabei werden ihr Stil, ihre Fragen, ihre Kultur und ihre Ästhetik als willkommene Bereicherung gesehen.
- Soweit möglich, werden die Eltern in der christlichen Erziehung ihrer heranwachsenden Kinder unterstützt (z.B. durch Besuche).

2 Die Arbeit in den Konferenzen

2.1-JK-Beauftragte für Kirchlichen Unterricht

Jede Jährliche Konferenz wählt eine/einen Beauftragte/ Beauftragten für den Kirchlichen Unterricht. Diese Person nimmt an den Sitzungen der JK mit beratender Stimme teil. Sie ist Mitglied des Ständigen Ausschusses für Christliche Erziehung ihrer JK und berichtet ihrer Jährlichen Konferenz.

2.2 ZK-Beauftragte/ZK-Beauftragter für Kirchlichen Unterricht

Die Zentralkonferenz wählt eine/einen ZK-Beauftragte/ZK-Beauftragten für Kirchlichen Unterricht. Er/Sie beruft die Fachgruppe ein und nimmt an den Tagungen der Zentralkonferenz mit beratender Stimme teil. Er/Sie berichtet einmal im Jahrviert an den Kirchenvorstand.

2.3 ZK-Fachgruppe für Kirchlichen Unterricht

Aufgabe der Fachgruppe ist es den Kirchliche Unterricht weiterzuentwickeln, die Unterrichtenden zu beraten, geeignete Materialien bereitzustellen oder zu empfehlen und hilfreiche Erfahrungen und Anregungen weiterzugeben.

1 Die Fachgruppe besteht aus dem/der ZK-KU-Beauftragten, den KU-Beauftragten der JK und bis zu zwei weiteren fachkundigen Personen, die von der Fachgruppe berufen werden können. Die Fachgruppe trifft sich in der Regel einmal im Jahr.

VI. 281 Gehaltsordnung für Pastoren/Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland

1 Allgemeines

¹Die Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (GehO-EmK) regelt die Besoldung aller im pastoralen Dienst tätigen Personen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

²Pastoren/Pastorinnen⁸¹ (mit Ausnahme der Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis) stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

³Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis sowie Lokalpastoren/Lokalpastorinnen⁸² stehen in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zum Dienstherrn.

⁴Die Gehaltsordnung basiert auf den Regelungen des Dienstes in der Evangelisch-methodistischen Kirche, wie sie in der VLO beschrieben sind. Hier gelten insbesondere die Art. 301-351 VLO.

1.1 Geltungsbereich

¹Die Gehaltsordnung gilt für alle in der Evangelisch-methodistischen Kirche tätigen Pastoren/Pastorinnen, Pastoren/Pastorinnen auf Probe, die Mitglieder einer Jährlichen Konferenz in Deutschland sind. Sie gilt für alle Praktikanten/Praktikantinnen, die im Rahmen ihrer Ausbildung im pastoralen Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche stehen. Die Ordnung gilt für Pastoren und Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis und für Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis sowie für Lokalpastoren/Lokalpastorinnen.

²Die allgemeinen Regelungen für Beamte (Bund und Länder) in der Bundesrepublik Deutschland sind in vielen Fällen auf die Grundsätze und Regelungen anwendbar. Genauer regelt diese Ordnung sowie die Versorgungsordnung.

³Die Regelungen für Pastoren und Pastoren im Angestelltenverhältnis stellen keinen Unterschied in der Anstellung und Wertigkeit dar, sondern setzen lediglich die andere Art der Renten- und Sozialversicherung fest. Dieser Personenkreis ist den Pastoren und Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis gleichgestellt. Das ergibt sich vorrangig aus den Regelungen der VLO.

⁴Den Status der Lokalpastoren/Lokalpastorinnen regelt die VLO.

1.2 Führen von Funktionsbezeichnungen

Pastoren und Pastorinnen haben das Recht, den Titel Pastor/Pastorin zu führen, solange sie Mitglied einer Jährlichen Konferenz sind. Näheres regelt die VLO. Lokalpastoren/Lokalpastorinnen haben das Recht, den Titel Pastor/Pastorin zu führen, solange ihre vertraglichen Verpflichtungen zum Dienstherrn bestehen.

1.3 Fort- und Weiterbildung

¹Fort- und Weiterbildung ist eine Leistung des Dienstherrn, der sie den Pastoren und Pastorinnen im aktiven Dienst kostenfrei anbietet. Sie sind ein Teil der Leistungen, die für den Personalbereich gesetzt sind.

²Die Fort- und Weiterbildung werden durch das Zentralkonferenzkabinett und die Kommission für ordinierte Dienste der Jährlichen Konferenz verantwortet. Die dort getroffenen Regelungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

⁸¹ Der Begriff Pastor/Pastorin steht für Pastoren/Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis, für Pastoren/ Pastorinnen im Angestelltenverhältnis und für Lokalpastoren/Lokalpastorinnen

⁸² Laienprediger/Laienprediger mit Dienstzuweisung sind den Lokalpastoren/Lokalpastorinnen gleichzustellen.

1.4 Personalakten

¹Nach den Regelungen der VLO sind die Sekretäre/Sekretärinnen der Jährlichen Konferenz für die Führung der Personalakten verantwortlich. Diese Aufgabe haben die Jährlichen Konferenzen den Superintendenten/Superintendentinnen als Dienstvorgesetzten übertragen. Diese sind für die Führung der Personalakten zuständig. Die Personalakten sind vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

²Gleichzeitig werden in der Gehalts- und Versorgungskasse Personalakten geführt, die alle vertraglichen und gehaltsrelevanten Tatbestände erfassen und archivieren. Hierzu zählen vor allem die Verträge für angestellte Dienstverhältnisse und Urkunden für beamtengleiche Dienstverhältnisse (Festsetzungsblätter/Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsnachweise/weitere zusätzliche, die Dienstbezüge bestimmende Unterlagen wie Arbeitgeberdarlehen, VWL-Verträge u.a.).

1.5 Einstellung

¹Die Einstellung der Pastoren und Pastorinnen erfolgt auf Beschluss der zuständigen Jährlichen Konferenz.

²Für Pastoren und Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis wird durch den Bischof/die Bischöfin eine Ernennungsurkunde erstellt. Sie gilt als Nachweis des Dienstverhältnisses. Für Beurlaubungen und andere Unterbrechungen, die zum Ruhen der Ansprüche führen, werden entsprechende Urkunden zum Nachweis der Dienstzeiten ausgestellt. Dies gilt nicht für Elternzeit und Pflegezeit.

³Im Falle des Ausscheidens ist die Ernennungsurkunde zurückzugeben.

⁴Für Pastoren und Pastorinnen im Angestelltenverhältnis sowie Lokalpastoren und Lokalpastorinnen wird ein Dienstvertrag erstellt.

⁵In dieser Ordnung werden diese Personen als Anspruchsberechtigte bezeichnet.

1.6 Ärztliche Betreuung

Die Vorschriften für die ärztliche Betreuung nach dem Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) finden keine Anwendung. Vor Aufnahme als Pastor oder Pastorin auf Probe erfolgt eine ärztliche Untersuchung durch einen kirchlichen Vertrauensarzt/eine kirchliche Vertrauensärztin anhand der von dem Dienstherrn vorgegebenen Dokumentation.

1.7 Probezeit

Durch Beschluss der Jährlichen Konferenz erfolgt die Einstellung auf Probe. In der Regel ist die Probezeit auf drei Jahre befristet. Sie kann auf Beschluss der Jährlichen Konferenz verlängert bzw. verkürzt werden. Für die Bezüge in der Probezeit gilt die Gehaltstabelle für die Probezeit.

1.8 Arbeitszeit

¹Die Arbeitszeit orientiert sich an den Aufgaben, die durch die Dienstzuweisung gesetzt sind. Dabei ist ein dienstfreier Tag pro Woche zu berücksichtigen. Die VLO beschreibt die Leitungsaufgaben im Einzelnen.

²Ist eine Dienstzuweisung mit einem geminderten statt dem vollen Dienstauftrag ausgesprochen worden, handelt es sich um eine nichtvollzeitliche Dienstzuweisung. Näheres regeln die VLO, die Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst und diese Gehaltsordnung.

2 Beurlaubung und Dienstbefreiung

2.1 Beurlaubungen (allgemein)

Beurlaubung vom Dienst ist aus unterschiedlichen Gründen möglich. Für die Antragstellung und Genehmigung gelten die entsprechenden Artikel der VLO.

¹In der Regel ruhen während der Beurlaubung alle Ansprüche auf Dienstbezüge, einschließlich Sachbezug, Aufwandsentschädigungen und weiterer Zulagen. Werden durch Beschlüsse der

dafür zuständigen Gremien andere Regelungen getroffen, sind die Bestimmungen der Gehaltsordnung zu beachten.

²Dienstbefreiung kann auf Antrag über den zuständigen Superintendenten/die zuständige Superintendentin gewährt werden. Dabei sind die Regelungen der Gehaltsordnung bindend.

2.2 Beurlaubungen (bestimmte Formen)

Die Regelungen der VLO zur Beurlaubung (Art. 351ff.) lassen offen, wie die Zahlung der Dienstbezüge zu gestalten ist.

Folgende Regelungen gelten für Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung:

2.2.1 Weiterbildungsurlaub nach Art. 351.3c für bis zu sechs Monate:

Die Gehaltszahlung erfolgt ohne Abstriche, die Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf das Gehaltsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2.2.2 Sabbaturlaub nach Art. 352 für bis zu 12 Monate:

Es erfolgt keine Gehaltszahlung, die Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf das Gehaltsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2.2.3 Freiwillige Beurlaubung nach Art. 354.2a für maximal fünf Jahre:

Es erfolgt keine Gehaltszahlung, die Unterbrechung hat Auswirkungen auf das Gehaltsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2.2.4 Unfreiwillige Beurlaubung nach Art. 354.2b für maximal drei Jahre:

Die Gehaltszahlung kann auf Beschluss der Jährlichen Konferenz erfolgen. Über die Auswirkungen auf das Gehaltsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit entscheidet die Jährliche Konferenz.

2.2.5 Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub nach Art. 356:

Dieser Urlaub kann über die Beanspruchung der Elternzeit hinaus in Anspruch genommen werden.

Es erfolgt keine Gehaltszahlung. Die Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf das Gehaltsdienstalter. Für die ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten die Regelungen der Versorgungsordnung der VLO.

2.2.6 Dienstunfähigkeit nach Art. 358.1 und 2:

Die Gehaltszahlung erfolgt, jedoch ohne Aufwandsentschädigung, die Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf das Gehaltsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

2.2.7 Suspendierung nach Art. 362c für bis zu drei Monate:

Die Gehaltszahlung erfolgt abzüglich der Aufwandsentschädigung, die Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf das Gehaltsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

3 Dienstbezüge

3.1 Grundsätze

¹Die Dienstbezüge bestehen aus dem Grundgehalt und einer mietfreien Dienstwohnung (ohne Betriebs- und Heizkosten). Für alle Fragen zur Dienstwohnung gilt die Dienstwohnungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche.

²Zulagen und sonstige Zahlungen werden nach dieser Ordnung geregelt.

³Für Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis wird ein Ausgleich von 2 vom Hundert auf das Grundgehalt, den Kinderzuschlag, den Sachbezug Wohnung bzw. die Wohnersatzzahlung, den Wohngeldausgleich, die vermögenswirksamen Leistungen und die Aufwandsentschädigung (sofern rentenversicherungspflichtig) unter Berücksichtigung der Entgeltumwandlung gezahlt.

⁴Bei Pastoren und Pastorinnen im Angestelltenverhältnis werden zudem die Arbeitnehmeranteile an der Renten- und Arbeitslosenversicherung für die laufenden Dienstbezüge (im Sinne von vorhersehbar, also auch jährliche Zahlungen) vom Dienstherrn brutto ausgeglichen. Davon ausgenommen sind der Ausgleich nach Satz 3 und Zahlungen für Auslagenersatz, Arbeitgeberdarlehen und Verpflegungsaufwendungen nach dieser Ordnung.

⁵Für Lokalpastoren/Lokalpastoren sind die Arbeitnehmeranteile an der Renten- und Arbeitslosenversicherung ohne Ausgleich durch den Dienstherrn durch sie zu tragen. Davon abweichende Regelungen können von den Jährlichen Konferenzen beschlossen werden.

⁶Die Höhe des monatlichen Grundgehalts richtet sich nach der Gehaltstabelle, die von der Zentralkonferenz oder dem Kirchenvorstand beschlossen wird. Die jeweils gültige Fassung wird im Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche veröffentlicht. Die drei Jährlichen Konferenzen sind berechtigt, durch Beschluss ihrer Finanzgremien von dieser Tabelle prozentual nach oben oder nach unten abzuweichen.

⁷Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen geregelt. Es steigt nach je drei Jahren bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Der Zeitpunkt, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Gehaltsdienstalter.

⁸Das Gehaltsdienstalter der Anspruchsberechtigten beginnt mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem er/sie als Mitglied in eine Jährliche Konferenz aufgenommen worden ist.

⁹Die Finanzkommission der zuständigen Jährlichen Konferenz kann, wenn es mit Rücksicht auf das Alter, die frühere Tätigkeit oder auf eine besondere Ausbildung der Anspruchsberechtigten geboten erscheint, ein günstigeres Gehaltsdienstalter festsetzen. Dabei gilt folgender Orientierungsrahmen:

- ab dem vollendeten 38. Lebensjahr: Stufe 1
- ab dem vollendeten 44. Lebensjahr: Stufe 2
- ab dem vollendeten 50. Lebensjahr: Stufe 3
- ab dem vollendeten 56. Lebensjahr: Stufe 4

Der Wechsel in die nächsthöhere Gehaltsstufe der regulären Gehaltstabelle erfolgt spätestens nach drei Jahren und frühestens bei Erreichen der nächst angegebenen Altersgrenze. Hierbei sind die Bestimmungen gemäß § 20 VersO zu beachten.

¹⁰Die Bezüge regeln sich nach der Gehaltstabelle.

3.2 Dienstbezüge Bischof/Bischöfin

Die Dienstbezüge des Bischofs/der Bischöfin setzen sich zusammen aus dem Grundgehalt, den Sachbezügen und den entsprechenden Zulagen. Für den Dienst eines Bischofs/einer Bischöfin wird zusätzlich eine Sonderzulage gezahlt. Diese ist nicht ruhegehaltfähig.

3.3 Dienstbezüge im Missionsdienst

¹Pastoren/Pastorinnen, die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Missionsdienst sind, erhalten Dienstbezüge nach der Gehaltsordnung für Pastoren/Pastorinnen und den entsprechenden Bestimmungen der Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit.

²Die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung wird i.d.R. nach deutschem Recht versteuert. In diesen Fällen wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung festgestellt. Sollte dieser nicht festgestellt werden können oder liegt er unter dem in Deutschland geltenden Satz für eine Unterkunft, so wird der Mindestbetrag nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zur Besteuerung herangezogen.

³Beihilfe/Beitragszuschüsse werden wie in Deutschland gewährt. Bei der Rückkehr können sich Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse in Deutschland versichern, sofern sie während des Auslandsaufenthaltes nicht in Deutschland für den Krankheits- und Pflegefall versichert waren (Stand 1.1.2009).

⁴Bei Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis handelt es sich für diese Zeit um eine Entsendung. D.h. die Sozialversicherung in Deutschland bleibt erhalten. Nach einer Dauer von mehr als 6 Jahren ist dies erneut zu prüfen.

3.4 Weihnachtsgeld

¹Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung, die sich am 1. Dezember eines Jahres in einem Dienstverhältnis befinden, das mindestens bis zum 31. Dezember des Jahres besteht, erhalten Weihnachtsgeld.

²Die Höhe des Weihnachtsgelds errechnet sich aus der Summe des Grundgehalts der Monate Januar bis einschließlich Dezember des Jahres, dividiert durch zwölf. Dieser so errechnete Betrag wird um 50 vom Hundert gemindert.

Ist durch Fehlzeiten oder späteren Eintritt die Summe des Grundgehalts gemindert, wird die geminderte Summe durch 12 dividiert.

³Haben angestellte Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Zuschuss zum Krankengeld oder Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, gilt bei der Errechnung des Weihnachtsgelds für diesen Kalendermonat das vereinbarte Grundgehalt, das ohne Fehlzeit gezahlt worden wäre.

⁴Das Weihnachtsgeld wird mit den Dienstbezügen für Dezember ausgezahlt.

⁵Wird Urlaubsgeld ausgezahlt, verkürzt sich der Berechnungszeitraum für das Weihnachtsgeld auf die Monate Juli bis Dezember. Der Divisor wird mit 6 festgelegt.

3.5 Zulagen in besonderen Fällen

Die Kommissionen für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenzen können in begründeten Einzelfällen Gehaltszulagen bis maximal 10 Prozent vom Grundgehalt gewähren. Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig. Die Bezirke beantragen diese Zulage und übernehmen die Kosten dafür. Eine Anrechnung auf die Umlage ist ausgeschlossen.

3.6 Kinderzuschlag

¹Für jedes Kind, für das staatliches Kindergeld gezahlt wird, wird ein Kinderzuschlag gezahlt, der nicht ruhegehaltfähig ist und das Weihnachtsgeld nicht beeinflusst.

²Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind 90 Euro. Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz kann der Betrag erhöht werden.

³Für Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung im Missionsdienst wird ein Zuschlag zum Kinderzuschlag von 50 Euro je Kind gewährt.

⁴Der Kinderzuschlag wird auch dann gewährt, wenn in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder für arbeitslose Kinder kein staatliches Kindergeld gezahlt wird, höchstens jedoch bis zur Vollendung des staatlich festgesetzten Höchstalters für Kindergeldzahlungen.

⁵Der Kinderzuschlag wird grundsätzlich bis zum Erreichen des 18. Lebensjahrs des Kindes/der Kinder ausgezahlt. Die Zahlung über diesen Zeitpunkt hinaus ist jährlich zu beantragen. Dazu bedarf es einer formalen Erklärung ohne Vorlage eines Nachweises.

⁶Sind Ehepaare nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigte, berechnet sich der zu zahlende Zuschlag entsprechend den Anteilen, die durch die Dienstzuweisung festgelegt sind. Der pro Kind zu beanspruchende Kinderzuschlag ist als Höchstgrenze zu berücksichtigen.

⁷Beim Tod eines Kindes, für das im Zeitpunkt des Todes der Kinderzuschlag gezahlt wurde, ist dieser Kinderzuschlag für weitere fünf Monate zu zahlen. In der Regel wird dieser Betrag in einer Summe ausgezahlt.

3.7 Fortzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfall von Kindern

¹Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung können von ihrer zu erbringenden Arbeitsleistung freigestellt werden, wenn sie wegen der Pflege ihrer kranken Kinder, die in ihrem Haushalt leben, oder für die sie das Sorgerecht haben, ihren dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen können.

²Der Anspruch besteht für jedes Kind längstens 12 Tage (bei einer 6-Tage-Woche, wie für Anspruchsberechtigte üblich) im Jahr, bei Alleinerziehenden erhöht sich dieser Anspruch auf 24 Tage pro Kind. Insgesamt ist der Anspruch unabhängig von der Anzahl der Kinder auf 30 Tage im Jahr begrenzt. Bei Alleinerziehenden ist der Anspruch unabhängig von der Anzahl der Kinder auf 60 Tage im Jahr begrenzt.

³Voraussetzung für die Freistellung unter Fortzahlung der Dienstbezüge sind:

- der Arzt/die Ärztin bescheinigt die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes;
- eine andere im Haushalt lebende Person kann die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes nicht übernehmen;
- das Kind hat das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen.

⁴ Es besteht kein Anspruch nach § 45 SGB V (Krankengeld bei Erkrankung des Kindes)

3.8 Sachbezüge

3.8.1 Dienstwohnung

¹Bestandteil der Dienstbezüge ist die Überlassung einer mietfreien Dienstwohnung für Anspruchsberechtigte. Die Kosten für die Dienstwohnungen tragen die Bezirke. Für Anspruchsberechtigte im Sonderdienst oder mit einer besonderen Dienstzuweisung tragen die Kosten die Jährlichen Konferenzen oder die zuständigen Dienststellen.

²Die mietfreie Dienstwohnung wird mit dem „ortsüblichen Mietwert“ den Dienstbezügen zugeordnet.

³Alle weiteren Bestimmungen sind in der Dienstwohnungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche niedergelegt.

3.8.2 Heizkostenzuschuss

¹Für die Heizkosten wird ein Heizkostenzuschlag gewährt. Bei einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung werden die zu berücksichtigenden und zuschlagfähigen Heizkosten entsprechend dem Umfang der Beschäftigung ermittelt.

²Erfolgt durch die Heizungsanlage die Warmwasserbereitung ohne separate Erfassung der Kosten für Heizung und Warmwasser, gilt zur Ermittlung der Heizkosten folgende Berechnung. Die Gesamtkosten (Heizung und Warmwasser) gelten als 122 v.H. Zum Ermitteln des Anteils der Heizkosten werden die Gesamtkosten durch 122 geteilt und mit 100 multipliziert. Der Restbetrag ist der Betrag, der als Summe Warmwasserbereitung gilt und von den Anspruchsberechtigten zu tragen ist.

²Dieser Zuschlag zu den Heizkosten staffelt sich wie folgt:

Heizkosten bis zu € 800 in der Heizperiode (1. September des Vorjahrs bis zum 31. August des Folgejahrs, sofern kein anderer Abrechnungszeitraum vorgegeben ist) tragen die Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung selbst. Von den Mehrkosten bis zu 2.000 Euro tragen die Anspruchsberechtigten 50 vom Hundert. Die verbleibenden 50 vom Hundert trägt der Dienstherr. Von den weiteren Mehrkosten, die über € 2.000 hinausgehen, tragen die Anspruchsberechtigten 25 vom Hundert. Die verbleibenden 75 vom Hundert trägt der Dienstherr. Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz kann der Betrag erhöht werden.

³Für die Betriebskostenabrechnung gelten die Regelungen der Dienstwohnungsordnung.

3.9 Wohnausgleichszahlung (Wohnausgleichszulage) und Wohnungszulage für anspruchsberechtigte Ehepaare

¹Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung erhalten eine Wohnausgleichszahlung. Die Zahlung beträgt 50 vom Hundert des den Basiswert übersteigenden Betrags des monatlichen zu versteuernden Mietwerts der Dienstwohnung bzw. der Wohnersatzzahlung. Die Höhe der Wohnausgleichszahlung ist der jeweils gültigen Tabelle zu entnehmen. Die KFA setzt alle drei Jahre jeweils nach Abschluss der Ermittlung der durchschnittlichen Wohnwerte durch die GVK die aktuellen Werte (Basiswert für die Wohnausgleichszahlung) fest.

²Bei einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung wird die zu berücksichtigende Wohnausgleichszahlung entsprechend dem Umfang der Beschäftigung ermittelt.

³Sind Ehepaare nach dieser Ordnung Anspruchsberechtigte, erhält eine der beiden Personen die Wohnausgleichszahlung gemäß Satz 1 entsprechend dem Umfang der eigenen Beschäftigung, da dieser Person der Mietwert auf die Dienstbezüge angerechnet wird. Die andere der beiden Personen erhält 50 vom Hundert des aktuellen Basiswerts als eine Wohnungszulage für Ehepartner entsprechend dem Umfang der eigenen Beschäftigung. ⁴Welcher Person der Mietwert auf die Dienstbezüge angerechnet wird und welcher Person die Wohnungszulage zusteht, entscheidet der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin nach Rücksprache mit den Anspruchsberechtigten. Diese Entscheidung gilt bis zu einem Wohnungswechsel bzw. zu einer veränderten Dienstzuweisung (Umfang der Beschäftigung). ⁵ Im Falle einer unbezahlten Fehlzeit eines der Ehepartner von mehr als einem Kalendermonat Dauer (z.B. Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge) wird keine Wohnungszulage gezahlt. Die Dienstwohnung wird für die Dauer der Fehlzeit automatisch dem Ehepartner/der Ehepartnerin, der/die ohne Fehlzeit ist, gemäß dem Umfang seiner/ihrer Beschäftigung zugeordnet.

3.10 Aufwandsentschädigung

¹Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung erhalten eine steuerfreie Aufwandsentschädigung für den durch das Amt eines Pastors/einer Pastorin verursachten Aufwand soweit dieser als Werbungskosten abziehbar wäre.

²Durch die Aufwandsentschädigung abgegolten werden insbesondere die Kosten für Fort- und Weiterbildung, Beiträge, Kosten eines Ehrenamtes, das in enger Beziehung zum Beruf des Pastors/der Pastorin steht, Steuerberaterkosten und abziehbare Bewirtungsaufwendungen.

³Durch die Aufwandsentschädigung werden nicht abgegolten Aufwand für Reise- und Umzugskosten und Aufwand für Arbeitsmittel.

⁴Die Aufwandsentschädigung kommt monatlich mit den Dienstbezügen zur Auszahlung.

3.11 Auslagenersatz

Auslagen, die Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung im Auftrag des Dienstherrn entstehen, werden erstattet. Handelt es sich um Tagungs-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, werden sie ohne Abzug erstattet.

Die Reisekostenregelungen sind zu beachten.

3.12 Reisekostenvergütung

Reisekosten, die Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung im Auftrag des Dienstherrn entstehen, werden entsprechend der Reisekostenregelungen erstattet. Sie werden über die Gehaltsabrechnung zur Auszahlung gebracht. Zur Anwendung kommt die Reisekostenregelung der EmK in Deutschland.

3.13 Zulage für Leitende Stellen

¹Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung, die eine Dienstzuweisung als Superintendenten/Superintendentinnen haben, erhalten für die Zeit der Dienstzuweisung in diese Leitungsfunktion eine Zulage von 250 Euro monatlich. Diese Zulage ist nicht ruhegehaltfähig. Sie kommt mit dem Kalenderjahr 2016 erstmalig in der Höhe zur Auszahlung.

²Über weitere Personen, die die Zulage für Leitende Stellen erhalten sollen, beschließt der Kirchenvorstand aufgrund des Vorschlags des ZK-Kabinetts.⁸³

3.14 Sozialbezüge: Krankenbezüge, Krankengeldzuschuss/Unterstützung

¹Pastoren und Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis haben bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Unterstützung. Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

⁸³ Der Kirchenvorstand hat im Oktober 2013 und erneut im April 2014 die Vorschläge des ZK-Kabinetts, den Personenkreis zu erweitern, abgelehnt.

²Pastoren und Pastorinnen im Angestelltenverhältnis sowie Lokalpastoren und Lokalpastorinnen haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den gesetzlichen Regelungen. Entfällt dieser Anspruch, wird ein Zuschuss zu den Leistungen aus der Kranken- oder Unfallversicherung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen diesen Barleistungen und 100 Prozent der regelmäßigen Bruttobezüge gezahlt. Diese Regelung gilt längstens bis zum Ende der 26. Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus.

3.15 Unterstützung

¹Der Anspruch auf Unterstützung regelt sich nach dieser Ordnung.

²Während der Elternzeit besteht Anspruch auf Unterstützung. Leistungen anderer Träger während einer bezahlten Nebentätigkeit außerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche werden angerechnet.

³Die Leistungen der Unterstützung werden entsprechend dem Anteil gewährt, der dem Prozentsatz der Beschäftigung entspricht bzw. entsprechen würde.

3.15.1 Berechtigte Personen, Beantragung und Kostenerstattung

¹Unterstützungen gewährt der Dienstherr

- Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung, Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Gemeindedienst, solange sie Dienstbezüge nach dieser Ordnung erhalten,
- Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand, solange sie Ruhegehalt erhalten, Pastoren/Pastorinnen in voller Verbindung mit der JK im Angestelltenverhältnis, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und eine Rente der Deutschen Rentenversicherung erhalten, Witwen/Witwern und Waisen der Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung, solange sie Witwengeld/Witwergeld oder Waisengeld durch den Dienstherrn erhalten,
- Ehegatten von Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung und Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand sofern deren Einkommen (Arbeitsentgelt, Rente, Versorgungsbezüge) die Entgeltgrenze für Geringfügig Beschäftigte nicht überschreitet,
- Kindern von Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung und von Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand sowie Witwen/Witwer, wenn für sie Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird.
- Beschäftigten nach AVR, auch geringfügig Beschäftigten.

²Eine Unterstützung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Den Anträgen sind die Rechnungen als Kopie beizufügen. Bei Zahnbehandlungen ist außerdem die Rechnung des Zahnarztes vorzulegen.

³Unterstützung kann nur gewährt werden,

- wenn sie innerhalb eines Jahres nach Beginn der Aufwendungen, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahrs nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird;
- nachdem alle anderen Kostenübernahmemöglichkeiten (Krankenkasse, Rentenversicherung) seitens der berechtigten Personen ausgeschöpft wurden und
- wenn sie mehr als 25 Euro beträgt.

⁴Private Zusatzversicherungen, die Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung abgeschlossen haben, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

⁵Die Jährlichen Konferenzen können Höchstsummen für eine Unterstützungszahlung festlegen.

⁶Kostenträger der Leistungen sind für AVR-Beschäftigte die jeweiligen Dienststellen, für alle anderen Leistungsfälle die jeweiligen Jährlichen Konferenzen.

⁷Bei Leistungen für AVR-Beschäftigte erfolgt die Bewilligung über die GVK, bei allen anderen Leistungsfällen erfolgt die Bewilligung über die Konferenzgeschäftsstellen oder über die von der Jährlichen Konferenz dafür beauftragten Personen.

3.15.2 Leistungen

3.15.2.1 Zahnbehandlungen

Anerkannt werden die Leistungen der Zahnärzte für: Implantate, Inlays, Kronen und Brücken. Die Unterstützung beträgt 20 vom Hundert des aufzubringenden Eigenanteils.

3.15.2.2 Unterstützung bei Anschaffung von Hilfsmitteln

Für folgende Hilfsmittel wird eine Unterstützung in Höhe der jeweils genannten Beträge gewährt, höchstens jedoch bis zur Höhe der Eigenbeteiligung, sofern sie vom Arzt schriftlich verordnet sind:

- Sehhilfe bei nachgewiesener veränderter Sehschärfe oder wenn bei gleich bleibender Sehschärfe die letzte Unterstützung mindestens drei Jahre zurückliegt: 25 vom Hundert des Preises für Gläser, mindestens jedoch 75 Euro.
- Hörhilfe und Hörbrille Unterstützung 250 Euro je Ohr.

3.15.2.3 Unterstützung bei Behandlungen durch Heilpraktiker

Anerkannt werden die Mindestsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker inklusive der vom Heilpraktiker verordneten Medikamente, abzüglich (eventueller) Krankenkassenleistungen. Die Unterstützung vom verbleibenden (rechnerischen) Eigenanteil beträgt 50 vom Hundert.

3.15.2.4 Unterstützung bei Geburten

Bei Geburten wird unabhängig vom Grad der Beschäftigung eine einmalige Unterstützung in Höhe von 250 Euro je Kind gewährt.

3.15.3 Höchstbeträge

Die Sätze der Unterstützung sind Richtwerte. Die Jährlichen Konferenzen können davon abweichen.

3.16 Beihilferegulungen

Für Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung gelten nicht die Regelungen des § 79 Bundesbeamtengesetz (BBG). Sie sind im Sinne des BBG nicht beihilfeberechtigt. Der Beihilfeanspruch wird durch den Dienstherrn durch Zahlung eines Zuschusses zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung erfüllt. Sowohl im Krankheits- wie im Pflegefall besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach den Regelungen des Bundesbeamtengesetzes.

3.17 Kinderbetreuungszuschuss

¹Der Dienstherr erstattet den Anspruchsberechtigten die Aufwendungen, die ihnen für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung ihrer nicht schulpflichtigen Kinder entstehen in der monatlichen Höhe gemäß den jährlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der EmK. Der Betrag wird zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Dienstbezügen gewährt.

²Voraussetzung für die Zahlung des Kinderbetreuungszuschusses ist, dass die Betreuung der Kinder während der Abwesenheit der Anspruchsberechtigten nicht von zu Hause erfolgen darf; verlangt ist die Unterbringung in einer Kinderkrippe, einem Kindergarten oder einer vergleichbaren Einrichtung. Gefördert wird zudem die etwaig private Aufsicht bei Tages- und Wochenmüttern sowie Ganztagspflegestellen.

³Es handelt sich bei den Kindern ausschließlich um eigene, nicht schulpflichtige Kinder im Alter von unter 6 Jahren.⁸⁴

⁸⁴ Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich nach dem jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetz. Die Finanzämter haben die Schulpflicht nicht zu prüfen bei Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie werden vorzeitig eingeschult, im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben, in den Monaten Januar bis Juli dieses Jahres. **Vereinfachungsregelung:** Da Kinder bis zur tatsächlichen Einschulung als nicht schulpflichtig gelten, erübrigen sich die vorstehenden Prüfkriterien aufgrund dieser weiteren Vereinfachungsregelung. In Ländern mit „späten Sommerferien“ können die Kindergartenzuschüsse somit bis zum Tag der Einschulung steuerfrei gezahlt werden. Nachweis- und Aufzeichnungspflicht: Barzuwendungen an den Arbeitnehmer sind nur

⁴Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung reichen dem Dienstherrn gültige Nachweise über die Betreuungseinrichtung und die monatlichen Höhe ihrer Aufwendungen ein.

⁵Änderungen hinsichtlich der für diese Regelung maßgeblichen Umstände müssen dem Dienstherrn umgehend mitgeteilt werden.

⁶Der Zuschuss wird während der Zeit eines Beschäftigungsverbots in der Zeit einer Schwangerschaft und während einer Elternzeit gezahlt, ohne dass insoweit auf Ansprüche gegen Dritte, insbesondere eine Krankenkasse, zurückgegriffen werden kann.

⁷Aufzeichnungs- und Nachweispflichten: Anspruchsberechtigte müssen dem Dienstherrn die Zahlungen für die Betreuung der Kinder mindestens in der Höhe des Zuschusses nachweisen. Der Dienstherr muss die Originalbelege zusammen mit den übrigen Lohnunterlagen aufbewahren. In Betracht kommen dafür der u.a. der jährliche Bescheid über die Kindergartenbeiträge und/oder ähnliche Nachweise.

⁸Der Kinderbetreuungszuschuss wird unabhängig vom Prozentsatz der Beschäftigung gezahlt.

3.18 Zuschüsse zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung (hälftiger Arbeitgeberzuschuss)

¹Pastoren und Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis erhalten einen Zuschuss zu den aus den laufenden (im Sinne von vorhersehbar, also auch jährlichen) Dienstbezügen zu leistenden Beiträgen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Sätze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (gemäß § 257 SGB V). Dieser Satz ist der Maximalsatz und gilt auch für Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung, die eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen haben.

²Davon ausgenommen sind Zahlungen für Auslagenersatz, Arbeitgeberdarlehen und Verpflegungsaufwendungen nach dieser Ordnung. ³Die Zuschüsse sind nicht zu zahlen, wenn Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung selbst keinen Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung leisten.

⁴Der Kinderlosenzuschlag der Pflegeversicherung wird vom Dienstherrn nicht bezuschusst.

3.19 Ausschlussfristen

¹Ansprüche auf die allmonatlich entstehenden Ansprüche auf Dienstbezüge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden.

²Andere Ansprüche aus dem Dienstverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit die Gehaltsordnung nichts anderes bestimmen.

³Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

4 Mutterschutz

Für den Mutterschutz gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

5 Elternzeit

¹Für die Elternzeit gelten die gesetzlichen Regelungen.

²In der Elternzeit entfällt der Anspruch auf eine Dienstwohnung. Sofern die Dienstwohnung nicht für eine andere Dienstzuweisung benötigt wird, kann sie Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung belassen werden. In diesen Fällen erfolgt die Abrechnung der Mietforderungen über die Gehaltsabrechnung.

6 Zusätzliche Leistungen

lohnsteuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muss die Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufbewahren. Der gezahlte Kindergartenzuschuss muss nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden. (Quelle: Haufe: Personaloffice)

6.1 **Dienstkleidung**

Auf Beschluss der Bezirkskonferenz kann im Einvernehmen mit Anspruchsberechtigten ein Talar getragen werden. Die Anschaffungskosten trägt der Bezirk. Der Talar geht in das Eigentum der Anspruchsberechtigten über. Die Form des Talars ist einheitlich und hat einen kragenlosen Halsausschnitt („freikirchliche Form“). Zum Talar kann ein Barett getragen werden.

6.2 **Vermögenswirksame Leistungen**

¹Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung erhalten einen Zuschuss zu den vermögenswirksamen Leistungen von monatlich 13,29 Euro. Bei nichtvollzeitigem Dienst wird der Anteil daraus gewährt, der dem Prozentsatz der Beschäftigung entspricht.

²Für Praktikanten/Praktikantinnen wird diese Leistung nicht gezahlt.

6.3 **Arbeitgeberdarlehen**

Arbeitgeberdarlehen werden gewährt. Sie finden vor allem Anwendung bei der Darlehensgewährung für den Kauf von PKW und für den Abschluss von Lebensversicherungsverträgen im Rahmen der Kollektivvereinbarungen der EmK mit der Allianz und der Bruderhilfe PAX.

6.4 **Erstattungen**

Telekommunikationskosten

¹Private Telekommunikationskosten, die über einen dienstlichen Anschluss geführt werden, sind wie folgt zu ermitteln und dem Dienstherrn zu ersetzen:

Für drei Monate wird durch eine Erhebung festgestellt, wie hoch die private und dienstliche Nutzung jeweils ist. Auf Grund dieser Erhebung wird eine Splittung für die Gesamtkosten des Telefonanschlusses vorgenommen.

(Beispiel: private Nutzung: 10 Prozent, dienstliche Nutzung 90 Prozent, alle Kosten: 100 Prozent, Dienstherr übernimmt 90 Prozent der Kosten, Nutzer/Nutzerin übernimmt 10 Prozent der Kosten)

²Diese Erhebung ist alle vier Jahre vorzunehmen und dem Dienstherrn vorzulegen.

6.5 **Jubiläumszuwendungen und Zuwendungen beim Eintritt in den Ruhestand**

¹Jubiläumszuwendungen erhalten Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung wie folgt:

nach 25 Dienstjahren in Höhe von 375 Euro

nach 40 Dienstjahren in Höhe von 500Euro

sowie jeweils nach weiteren 10 Dienstjahren in Höhe von 500Euro.

Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz kann die Staffelung zu Gunsten der Anspruchsberechtigten verändert werden.

²Weiterhin erhalten Pastoren/Pastorinnen in voller Verbindung mit der JK im Ruhestand die Jubiläumszuwendung.

³Sachleistungen (z.B. in Form von Gutscheinen) können bei der Verabschiedung in den Ruhestand von den Jährlichen Konferenzen gewährt werden. Der Wert der Sachleistungen/Gutscheine muss festgestellt werden und vor der Übergabe an die GVK zur Berechnung gemeldet werden. Wenn die Jährlichen Konferenzen die Kosten für die Versteuerung und die SV-Beiträge zusätzlich übernehmen wollen, so ist dies der GVK zu melden, die die pauschale Versteuerung durch den Dienstherrn vornimmt.

6.6 **Umzugspauschale**

¹Den Umziehenden wird eine Umzugspauschale gezahlt. Sie beträgt 2.000 Euro und erhöht sich um 200 Euro für jedes Kind, für das im Monat des Umzugs ein Kinderzuschlag nach der Gehaltsordnung gezahlt wird. Haben beide Ehegatten Anspruch auf eine Umzugspauschale, wird diese nur einmal gezahlt. Mit der Umzugspauschale sind alle mit dem Umzug verbunde-

nen persönlichen Kosten abgegolten. ²Für Umzüge zum Studium an der Theologischen Hochschule oder an einer Universität bzw. einer Bibelschule wird keine Umzugspauschale gezahlt. Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien der Jährlichen Konferenz können die Beträge zu Gunsten der Anspruchsberechtigten erhöht werden.

6.7 **Sterbegeld**

Siehe dazu: Versorgungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (VI. 282)

6.8 **Zusätzliche Altersversorgung**

Für Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis wird eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei der EZVK in Darmstadt eingerichtet und vom Dienstherrn finanziert.

6.9 **Entgeltumwandlung**

Für eine Entgeltumwandlung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der betrieblichen Altersversorgung können folgende Ansprüche umgewandelt werden: Ansprüche auf das Grundgehalt, das Urlaubsgeld, sofern es zur Auszahlung gebracht wird, und das Weihnachtsgeld. Vertragspartner der Kirche ist die EZVK in Darmstadt.

6.10 **Riesterförderung**

Die freiwillige Altersvorsorge durch eine Altersvorsorgezulage nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) ist möglich. Die Beitragszahlungen erfolgen durch die Einzahlungen des Vertragspartners unabhängig von der Gehaltszahlung des Dienstherrn. Die Gehalts- und Versorgungskasse meldet auf Antrag des Vertragspartners die Höhe seines/ihrer Einkommens an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Der Antrag ist nur bei Pastoren/Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis erforderlich. Die Meldungen für rentenversicherungspflichtige Pastoren/Pastorinnen erfolgen mittels der regulären jährlichen Meldung zur Sozialversicherung.

7 **Ausschluss von Zuwendungen**

Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Dienstherrn annehmen. Werden solche Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre bzw. seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat sie bzw. er dies dem Dienstherrn unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

8 **Forderungen bei Dritthaftung**

Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

9 **Erholungsurlaub und Abwesenheitsregelungen**

Grundsätze der Urlaubsregelung

(1) Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Erholungsurlaub dient der Erhaltung der Gesundheit und soll deshalb grundsätzlich für mindestens drei Wochen zusammenhängend gewährt und genommen werden, sofern nicht dringende dienstliche oder in der Person des Anspruchsberechtigten liegende Gründe dem entgegenstehen.

(3) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

(4) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Dienstunfähigkeit nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.⁸⁵

(5) Erkrankten Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung arbeitsunfähig waren, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgelegt.

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Ausgehend von einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf sechs Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 36 Arbeitstage.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Ruhens des Dienstverhältnisses um ein Zwölftel.

(3) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung üblicherweise zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Wochenfeiertage.

(4) Bei nichtvollzeitigem Dienst wird für die Berechnung des Urlaubsanspruchs festgestellt, auf wieviel Wochentage sich die wöchentliche Arbeitszeit verteilt. Bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf weniger als sechs Wochentag verringert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet.

(5) Über die Zeit des Urlaubs ist Verständigung mit dem/der Bezirkslaienführer/Bezirkslaienführerin bzw. dem Laienmitglied der Jährlichen Konferenz und mit dem Superintendenten/der Superintendentin herbeizuführen.

(6) Die Sachkosten einer erforderlichen Vertretung trägt der Bezirk.

(7) Bei Abwesenheit vom Bezirk von mehr als 48 Stunden ist der Superintendent/die Superintendentin zu informieren. Bei längerer Abwesenheit ist für die Betreuung der Gemeinden während der Dauer der Abwesenheit zu sorgen und der Bezirkslaienführer/die Bezirkslaienführerin bzw. das Laienmitglied der Jährlichen Konferenz hierüber zu unterrichten.

10 Nebentätigkeit

Die Tätigkeit des Pastors/der Pastorin gilt in erster Linie der gewissenhaften Ausübung des ihm/ihr von der Kirche zugewiesenen Dienstes. Daher darf der Pastor/die Pastorin eine Nebentätigkeit nur annehmen, wenn sie mit der Erfüllung des Dienstes vereinbar ist. Zur Annahme einer Nebentätigkeit bedarf es der vorherigen Zustimmung durch das Kabinett der Jährlichen Konferenz.

11 Beendigung des Dienstverhältnisses

Bei einer Rente für Anspruchsberechtigte nach dieser Ordnung im Angestelltenverhältnis gelten sämtliche Bezüge, die während des Rentenbezugs gewährt wurden, als Vorschuss auf die gesetzliche Rente.

⁸⁵ Hier folgen weitere Regelungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die derzeit noch nicht abschließend geklärt und veröffentlicht sind.

12 Ausbildungsvergütung

Praktikanten/Praktikantinnen, die sich auf dem Weg in den ordinierten Dienst der Kirche befinden, erhalten eine Ausbildungsvergütung, die sich an der Gehaltstabelle für Pastoren/Pastorinnen orientiert sowie eine mietfreie Dienstwohnung/Unterkunft (ohne Betriebs- und Heizkosten).

Dabei gelten folgende Regelungen für die Gehaltszahlung:

Praktikanten/Praktikantinnen vor bzw. nach einer theologischen Ausbildung zum Bachelor:

45 Prozent aus Stufe 1

Praktikanten/Praktikantinnen nach einer theologischen Ausbildung zum Master:

75 Prozent aus Stufe 1

Davon abweichende Regelungen können von den Jährlichen Konferenzen beschlossen werden.

13 Besondere Bestimmungen**13.1 Nichtvollzeitlicher Dienst**

Ein nichtvollzeitlicher Dienst bedingt die Begrenzung der Bezüge nach dieser Ordnung auf den Anteil des Dienstes gemäß den Regelungen dieser Ordnung sowie der Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst. Zudem wird der Wertanteil des Sachbezugs der mietfreien Dienstwohnung, der aufgrund der nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung nicht von dieser Gehaltsordnung abgedeckt wird, über die Gehaltsabrechnung den Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung in Rechnung gestellt und an den Bezirk/Dienstwohnungsgeber als Mietanteil ausgezahlt. § 8 Absatz 2 Satz 12 EStG wird bei der Ermittlung des Wertanteils nicht berücksichtigt.

Siehe dazu: Ordnung für nichtvollzeitliche Dienstzuweisung

13.2 Dienstwohnungen

Siehe dazu: Dienstwohnungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche

14 Zustellung

¹Soweit nach den Regelungen der VLO nichts anderes bestimmt ist, kann die Zustellung von Schriftstücken, die nach dieser Ordnung oder nach anderen kirchlichen Bestimmungen zuzustellen sind, geschehen

1. bei der Zustellung durch die Dienststellen durch Übergabe an die Empfängerin oder den Empfänger gegen Empfangsbestätigung; wird die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter die Empfangsbestätigung verweigert, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,

2. bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde, oder

3. durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche, wenn der Aufenthalt der Empfängerin oder des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

²Soweit nichts anderes bestimmt, kann sich auf die Verletzung von Formvorschriften bei der Zustellung nicht berufen, wer das zuzustellende Schriftstück nachweislich auf andere Weise erhalten hat.

³Dies gilt nicht, wenn mit der Zustellung eine Frist für die Erhebung einer Klage beginnt.

Anhang 1 zur Gehaltsordnung:**Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung)****1 Vorbemerkung**

¹ Mit der Altersteilzeitordnung (ATZO) soll älteren Anspruchsberechtigten, die Pastoren/ Pastorinnen im Angestelltenverhältnis sind, ein gleitender Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglicht werden.

2 Vereinbarung über die Verminderung der Arbeitszeit

2.1 Der Dienstherr kann mit Anspruchsberechtigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 1.080 Kalendertage in einem ununterbrochenen Dienstverhältnis zum Dienstherrn gestanden haben, die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren.

2.2 Anspruchsberechtigte, die in der Regel das 60. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen von Ziffer 2.1 erfüllen, haben die Möglichkeit, den Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zu beantragen. Anspruchsberechtigte haben dem Dienstherrn mindestens 6 Monate vor dem Beginn der Altersteilzeit über die Geltendmachung dieser Möglichkeit zu informieren. Von dem Fristenfordernis kann einvernehmlich abgewichen werden.

2.3 Der Dienstherr kann die Vereinbarung auf Altersteilzeit ablehnen, soweit dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Ungeachtet dessen ist die freie Entscheidung des Dienstherrn auf Abschluss einer Vereinbarung zur Altersteilzeit gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Altersteilzeitgesetz gewährleistet. Die Ablehnung bedarf der Textform.

2.4 Das Altersteilzeitdienstverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden. Es muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis Anspruchsberechtigte in den Ruhestand versetzt werden.

2.5 Die Vereinbarung zwischen Anspruchsberechtigten und Dienstherrn bedarf der Textform.

2.6 In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verminderung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.

2.7 In der Vereinbarung ist festzulegen, wann der Ruhestand beginnt und damit die aktive Dienstzeit endet.

3 Verminderung und Verteilung der Dienstzeit

3.1 Die durchschnittliche wöchentliche Dienstzeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Dienstzeit. Als bisherige wöchentliche Dienstzeit ist die wöchentliche Dienstzeit zugrunde zu legen, die mit Anspruchsberechtigten vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Dienstzeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war.

3.2 Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

3.2.1 in der ersten Hälfte des Altersteilzeitdienstverhältnisses geleistet und Anspruchsberechtigte anschließend unter Fortzahlung der Dienstbezüge freigestellt werden (Blockmodell) oder

3.2.2 durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

3.3 Anspruchsberechtigte können vom Dienstherrn verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

4 Höhe der Dienstbezüge

4.1 Anspruchsberechtigte erhalten für die Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses die Hälfte der bisherigen Dienstbezüge.

- 4.2 Beim Blockmodell gilt für die Dienstwohnung folgende Regelung:
Die Dienstwohnung wird während der Arbeitsphase wie im bisherigen Umfang zur Verfügung gestellt. Die Regelungen der Dienstwohnungsordnung gelten in der Arbeitsphase in vollem Umfang. In der Freistellungsphase entfällt die Pflicht des Dienstherrn zur Gewährung einer Dienstwohnung.
- 4.3 Als Dienstbezüge gelten alle Leistungen, die vor Antritt der Altersteilzeitregelung zur Auszahlung gebracht worden sind.

5 Nebentätigkeiten

Anspruchsberechtigte dürfen während des Altersteilzeitdienstverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, sofern nicht vor Eintritt in das Altersteilzeitdienstverhältnis Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausgeübt wurden.

6 Urlaub

- 6.1 Für Anspruchsberechtigte, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell beschäftigt sind, besteht für die Zeit der Freistellung von der Arbeit kein Urlaubsanspruch. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben Anspruchsberechtigte für jeden vollen Beschäftigungsmonat einen Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.
- 6.2 Sind Anspruchsberechtigte, die die Altersteilzeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der allgemeinen gesetzlichen Entgeltfortzahlung hinaus arbeitsunfähig krank, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.
- 6.3 Wenn Anspruchsberechtigte infolge Krankheit den Anspruch auf eine Rente nach Altersteilzeit nicht zum dienstvertraglich festgelegten Zeitpunkt erreichen, verhandeln die Parteien über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

7 Ende des Dienstverhältnisses

- 7.1 Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- 7.2 Für die Phase der Freistellung vom Dienst im Blockmodell gilt diese Zeit im Sinne des Art. 337.1 VLO als Beurlaubung. Diese Regelung verändert nicht die Konferenzbeziehung.
- 7.3 Das Dienstverhältnis endet unbeschadet sonstiger Beendigungstatbestände mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den Anspruchsberechtigte eine Rente beanspruchen können; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für Anspruchsberechtigte maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können.

8 In-Kraft-Treten

Die Altersteilzeitordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die vor dem In-Kraft-Treten abgeschlossenen Vereinbarungen über den Eintritt in ein Altersteilzeitdienstverhältnis bleiben unberührt.

VI. 282 Versorgungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche

1 Versorgung der Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand - Allgemeines

1.1 Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung sowie Zuschuss zu den Beiträgen der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen)

Pastoren/Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche, die nach den Ordnungen dieser Kirche in den Ruhestand versetzt worden sind, erhalten lebenslang Versorgungsbezüge. Im Pflegefall besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

Die Auszahlung der Jubiläumszuwendungen, der Unterstützungsleistungen und ggf. weiterer Leistungen regelt die Gehaltsordnung.

1.2 Ruhegehalt

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet und ist von dem auf die Versetzung in den Ruhestand folgenden Monat an zu zahlen.

1.3 Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch die Jährliche Konferenz, der der Pastor/ die Pastorin angehört. Die Jährliche Konferenz hat die Versetzung in den Ruhestand der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

1.4 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Pastoren/Pastorinnen

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind das von dem Pastor/der Pastorin nach der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zuletzt bezogene Grundgehalt. Änderungen der Gehaltsordnung und der Gehaltstabelle sind zu berücksichtigen.

1.5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge für Bischöfe/Bischöfinnen

Ein Bischof/eine Bischöfin erhält bei Versetzung in den Ruhestand das Ruhegehalt eines Pastors/einer Pastorin entsprechend der Ziffer 1.6 bis 1.13.4 der Versorgungsordnung zuzüglich des Zuschlags für Bischöfe/Bischöfinnen sowie des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung.

1.6 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

1.6.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist die im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche – Zentralkonferenz West und Zentralkonferenz Ost –, der früheren Methodistenkirche oder der früheren Evangelischen Gemeinschaft als Pastor/Pastorin auf Probe und Pastor/Pastorin auf Lebenszeit verbrachte Zeit einschließlich einer Ausbildungszeit von maximal fünf Jahren, jedoch höchstens der tatsächlichen Ausbildungszeit.⁸⁶

1.6.2 Es gelten bis 31. Oktober 1992 als ruhegehaltfähige Dienstzeit die im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche, der früheren Methodistenkirche oder der früheren Evangelischen Gemeinschaft als Praktikant/Praktikantin, Kandidat/Kandidatin, Pastor/Pastorin oder im Sonderdienst verbrachte Zeiten einschließlich einer Ausbildungszeit von maximal fünf Jahren, jedoch höchstens der tatsächlichen Ausbildung.

1.6.3 Dienstzeiten als Praktikant/Praktikantin, die ab dem 1. November 1992 erbracht wurden, werden nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt.

1.6.4 Die aufgrund der Wehrpflicht oder des Zivildienstes geleistete Dienstzeit sind als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anzurechnen, wenn sie nach dem Eintritt in den Dienst der in Abs. 1 genannten Kirchen geleistet worden sind.

⁸⁶ Ist das einschlägige Studium an einer Universität erfolgt, werden höchstens fünf Jahre dieses Studiums, entsprechend der Dauer des Studiums an der THR, auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Pastors/der Pastorin angerechnet.

1.6.5 Die im Dienst einer anderen Religionsgemeinschaft oder im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit sowie die Zeit eines einschlägigen Studiums und andere Dienstzeiten, die für die Tätigkeit des Pastors/der Pastorin in den in Abs. 1 genannten Kirchen von Bedeutung sind oder waren, können als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Über solche Anrechnungen entscheidet die Pensionskasse auf Vorschlag des Finanzgremiums der zuständigen Jährlichen Konferenz.

1.7 Kindererziehungszeiten (während der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG))

1.7.1 Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

1.7.1.1. die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,

1.7.1.2. der Erziehung Zeiten einer Dienstzuweisung vorausgingen bzw. Ausbildungszeiten, die nach dieser Ordnung anerkannt sind,

1.7.1.3. der Elternteil in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-methodistischen Kirche steht und

1.7.1.4. der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

1.7.2 Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt § 16 des Ersten Sozialgesetzbuches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.

1.7.3 Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung Ansprüche lt. Versorgungsordnung der EmK erworben hat.

1.7.4 Ausgeschlossen bedeutet, dass die Elternteile von den Ausschlusskriterien gemäß § 56 Satz 4 SGB VI betroffen sind.

1.7.5 Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

1.7.6 Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit einem Zwölftel des vollen Anspruchs eines ruhegehaltfähigen Dienstjahrs.

1.7.7 Treffen Kindererziehungszeiten und Dienstzeiten einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung zusammen, so gelten die Regelungen des Kindererziehungszuschlags.

1.7.8 Die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr ist bei einem Elternteil eine Berücksichtigungszeit, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen. Dies gilt auch für Zeiten einer nichtvollzeitlichen Dienstzuweisung.

1.7.9 Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Anspruchsberechtigte

1.7.9.1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,

1.7.9.2. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen versorgungsrechtlichen Zeiten belegt sind,

1.7.9.3. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine Dienstzuweisung nicht angenommen haben,

1.7.9.4. ein Ruhegehalt nach der Versorgungsordnung bezogen haben

1.8 Festlegung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten

1.8.1 Die Festlegung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit erfolgt zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand durch die Pensionskasse.-Bruchteile von Jahren werden auf das nächste volle Jahr aufgerundet.

1.8.2 Beziehen Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand aus einer Verwendung in der Kirche, in einer anderen Kirche oder im öffentlichen Dienst ein laufendes Einkommen, so ruhen die Versorgungsbezüge gemäß der Versorgungsordnung entsprechend.

1.8.3 Sind Pastoren/Pastorinnen gemäß Art. 361 Abs. 3 VLO vorzeitig oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt worden, kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine angemessene Kürzung des Ruhegehalts erfolgen, wenn sie aus einer allgemeinen Erwerbstätigkeit auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages ein laufendes Einkommen erzielen.

1.9 Eintritt in den Ruhestand

Pastoren/Pastorinnen treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die geltende Altersgrenze (Regelaltersgrenze) erreichen. Pastoren/Pastorinnen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pastoren/Pastorinnen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung der Altersgrenze um Monat(e)	Lebensalter	
		Jahre	Monat(e)
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

1.10 Ruhegehalt

1.10.1 Das Ruhegehalt beträgt für die ersten zehn ruhegehaltfähigen Dienstjahre 30 vom Hundert des jeweils geltenden Grundgehalts. Es erhöht sich nach jedem der folgenden 20 Dienstjahre um 1,91333 vom Hundert und nach jedem weiteren vollen Dienstjahr um 0,95667 vom Hundert, jedoch höchstens auf 71,75 vom Hundert des Grundgehalts. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würden.

1.10.2 Die bis zum 31.12.2007 festgestellten Ruhegehaltssätze bleiben davon unberührt.

Bis zum 31. Dezember 2007 galt folgende Regelung: Gemäß Abs. 1 sind

bis zu	10	Dienstjahren	30	vom Hundert
nach	11	Dienstjahren	32	vom Hundert
nach	12	Dienstjahren	34	vom Hundert
nach	13	Dienstjahren	36	vom Hundert
nach	14	Dienstjahren	38	vom Hundert
nach	15	Dienstjahren	40	vom Hundert
nach	16	Dienstjahren	42	vom Hundert
nach	17	Dienstjahren	44	vom Hundert
nach	18	Dienstjahren	46	vom Hundert
nach	19	Dienstjahren	48	vom Hundert
nach	20	Dienstjahren	50	vom Hundert
nach	21	Dienstjahren	52	vom Hundert
nach	22	Dienstjahren	54	vom Hundert
nach	23	Dienstjahren	56	vom Hundert
nach	24	Dienstjahren	58	vom Hundert
nach	25	Dienstjahren	60	vom Hundert
nach	26	Dienstjahren	62	vom Hundert
nach	27	Dienstjahren	64	vom Hundert
nach	28	Dienstjahren	66	vom Hundert
nach	29	Dienstjahren	68	vom Hundert
nach	30	Dienstjahren	70	vom Hundert
nach	31	Dienstjahren	71	vom Hundert
nach	32	Dienstjahren	72	vom Hundert
nach	33	Dienstjahren	73	vom Hundert
nach	34	Dienstjahren	74	vom Hundert
nach mehr		Dienstjahren	75	vom Hundert

des Grundgehalts der Gehaltstabelle als Ruhegehalt zu zahlen.

Ab dem Zeitpunkt der achten auf den 31. Dezember 2007 folgenden Anpassung der Gehaltstabelle wird Ziffer 10.1 der Versorgungsordnung so verändert, dass das Ruhegehalt max. 71,75 vom Hundert des jeweils geltenden Grundgehalts beträgt.

Tabelle des Ruhegehalts

Dienstjahre	Ruhegehalt	Steigerung, alt	Ruhegehalt, neu gerundet
10	30		28,70
11	32	1,91333	30,61
12	34	1,91333	32,53
13	36	1,91333	34,44
14	38	1,91333	36,35

15	40	1,91333	38,27
16	42	1,91333	40,18
17	44	1,91333	42,09
18	46	1,91333	44,01
19	48	1,91333	45,92
20	50	1,91333	47,83
21	52	1,91333	49,75
22	54	1,91333	51,66
23	56	1,91333	53,57
24	58	1,91333	55,49
25	60	1,91333	57,40
26	62	1,91333	59,31
27	64	1,91333	61,23
28	66	1,91333	63,14
29	68	1,91333	65,05
30	70	1,91333	66,97
31	71	0,95667	67,92
32	72	0,95667	68,88
33	73	0,95667	69,84
34	74	0,95667	70,79
35	75	0,95667	71,75

1.10.3 Ansprüche an andere Versorgungsträger, die für Zeiten bestehen, die bei der Kirche als ruhegehaltfähig anerkannt werden, sind auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. In diesem Fall ruhen die Versorgungsbezüge in der Höhe der für diese Zeiten gezahlten Versorgung anderer Versorgungsträger. Hierzu ist bei Bedarf eine entsprechende schriftliche individuelle Vereinbarung abzufassen.

1.11 Versorgungsbezüge

1.11.1 Die Versorgungsbezüge setzen sich zusammen aus dem Ruhegehalt und einem Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung. Die Höhe des Zuschlags wird vom Kirchenvorstand auf Vorschlag der Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht festgesetzt.

1.11.2 Das Mindestruhegehalt wird auf 57,4 vom Hundert des Grundgehalts der Endstufe der Gehaltstabelle festgesetzt. Sofern nichtvollzeitlicher Dienst wahrgenommen wurde, ist das Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Lebensarbeitszeit zur vollen Lebensarbeitszeit zu ermitteln. Das Mindestruhegehalt ist in diesem Verhältnis zu mindern. Ein Zuschlag für die nicht mehr gewährte Dienstwohnung wird darüber hinaus nicht gezahlt. Der so ermittelte Betrag ergibt den Mindestversorgungsbezug.

1.11.3 Der nach dem Stand der Versorgungsordnung 2001 gewährte Mindestversorgungsbezug bleibt unverändert, solange der nach der (jeweils) geltenden Versorgungsordnung zu zahlende Mindestversorgungsbezug niedriger ist.

1.12 Im Fall, dass konferenzübergreifende Dienstzuweisungen bestanden haben, berechnet sich das Ruhegehalt wie folgt: Entsprechend der Anteile an geleisteten Dienstjahren wird die Bestimmung der Höhe des Ruhegehalts vorgenommen. Sofern der Anteil in der abgebenden Konferenz höher war, bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Ruhegehalt der abgebenden Konferenz. Sofern der

Anteil der aufnehmenden Konferenz höher war, bestimmt sich die Höhe des Ruhegehalts nach dem Ruhegehalt der aufnehmenden Konferenz. Diese Regelung gilt für alle Dienstjahre, in denen im Bereich der OJK eine von der ZK-Tabelle abgesenktes Ruhegehalt gilt.

1.13 Kinderzuschlag/Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

1.13.1 Neben dem Ruhegehalt wird ein Kinderzuschlag nach Ziffer 3.6 der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche gewährt.

1.13.2 Weiterhin wird ein Zuschuss zu den aus den Versorgungsbezügen zu leistenden Beiträgen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Sätze der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 257 SGB V gezahlt. Dabei gilt dieser Satz als Orientierungsgröße und wird auch zur Auszahlung gebracht, wenn eine private Kranken- und Pflegeversicherung abgeschlossen wurde. Vom Zuschuss ausgenommen sind Zahlungen für Auslagenersatz, Arbeitgeberdarlehen und Verpflegungsaufwendungen.

1.13.3 Der Zuschuss ist nicht zu zahlen, wenn Versorgungsberechtigte selbst keinen Beitrag für die Krankenversicherung leisten.

1.13.4 Der Kinderlosenzuschlag der Pflegeversicherung wird vom Dienstherrn nicht bezuschusst.

2 Hinterbliebenenversorgung

2.1 Sterbegeld

Die Witwe, der Witwer oder die unterhaltsberechtigten Waisen eines verstorbenen Pastors/einer verstorbenen Pastorin oder, sofern keine Erben vorhanden sind, sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, erhalten ein Sterbegeld. Das Sterbegeld bemisst sich an zuletzt bezogenen Dienstbezügen- bzw. Versorgungsbezügen. Es setzt sich zusammen aus den Bezügen, die für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats bereits gezahlt wurden, und den Bezügen für einen weiteren Monat.

2.2 Witwengeld/Witwergeld

2.2.1 Die Witwe eines Pastors im Ruhestand/der Witwer einer Pastorin im Ruhestand mit Anspruch auf eine lebenslange Versorgung erhält Witwengeld oder Witwergeld. Dies gilt nicht, wenn die Ehe mit dem/der Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat.

2.2.1.1 Die Zahlung beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats.

2.2.1.2 Der Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der hinterbliebene Ehegatte sich wieder verheiratet oder verstirbt.

2.2.2 Hat eine Witwe/ein Witwer sich wieder verheiratet und wird die Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwengeld/Witwergeld wieder auf. Ein von der Witwe/dem Witwer infolge Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld/Witwergeld anzurechnen. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

2.2.3 Das Witwengeld/das Witwergeld beträgt 65 vom Hundert des Ruhegehalts einschließlich des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung (Ziffer 1.11.1 der Versorgungsordnung) das der/die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Diese Regelung tritt ab 1.1.1999 für entstehende Versorgungsfälle in Kraft. Ziffer 1.13 gilt entsprechend.

2.2.4 Das Witwengeld/das Witwergeld für Witwen von Bischöfen/für Witwer von Bischöfinnen beträgt 65 vom Hundert des Ruhegehalts einschließlich des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung (Ziffer 1.11.1 der Versorgungsordnung), sowie der Zulage für Bischöfe/Bischöfinnen

i.R. das der/die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Ziffer 1.13 gilt entsprechend.

2.2.5 Im Falle einer Versorgungsausgleichspflicht des/der Verstorbenen beträgt der Kürzungsbetrag für das Witwen-/Witwergeld 65 vom Hundert des in Entgeltpunkten der Deutschen Rentenversicherung umgerechneten Betrags, um den die Versorgungsbezüge des/der Verstorbenen gekürzt worden ist oder wäre, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

2.3 Witwenhilfe/Witwerhilfe

Die Pensionskasse kann auf Vorschlag der Jährlichen Konferenz eine Witwenhilfe/eine Witwerhilfe in Höhe des Witwengeldes/des Witwergeldes gewähren, wenn der Lebensunterhalt des hinterbliebenen Ehegatten nicht anderweitig sichergestellt ist.

2.4 Waisengeld

2.4.1 Die unterhaltsberechtigten Waisen eines Pastors/einer Pastorin, die zur Zeit des Todes Ruhegehalt Versorgungsbezüge erhalten haben oder erhalten hätten, wenn sie am Todestag in den Ruhestand getreten wären, erhalten Waisengeld. Die Zahlung des Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats.

2.4.2 Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise 20 vom Hundert und für die Vollwaise $33 \frac{1}{3}$ vom Hundert des Witwengeldes/Witwergeldes. Ziffer 1.13. gilt entsprechend. Waisengeld wird auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs auf Antrag gewährt, wenn Waisen wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten und sie ledig oder verwitwet sind oder ihre Ehegatten oder früheren Ehegatten keinen ausreichenden Unterhalt leisten.

2.4.3 Der Anspruch auf Waisengeld erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem der/die Waise stirbt.

2.5 Zusammentreffen von Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld

2.5.1 Regelungen, allgemein

1 Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag der Versorgungsbezüge nicht übersteigen, die der/die Verstorbene erhalten hat oder im Zeitpunkt des Todes erhalten hätte.

2.5.2 Ergibt sich an Witwengeld/Witwergeld und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag als die Versorgungsbezüge des/der Verstorbenen, so werden die einzelnen Beträge im gleichen Verhältnis gekürzt. Beim Ausscheiden eines/einer Berechtigten ist das Witwen- und Witwergeld/Waisengeld entsprechend zu erhöhen.

2.5.3 Beim Zusammentreffen von Witwengeld/Witwergeld mit eigenen Einkünften wird das Witwengeld/Witwergeld nur insoweit in voller Höhe gewährt, als es zusammen mit den eigenen Einkünften 100 vom Hundert der fiktiven Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung und ggf. der Zulage gem. Ziffer 1.5) des verstorbenen Ehepartners/der verstorbenen Ehepartnerin nicht übersteigt. Vom übersteigenden Betrag werden 40 vom Hundert auf das Witwengeld/Witwergeld angerechnet.

2.5.4 Falls der verstorbene Ehepartner/die verstorbene Ehepartnerin am Todestag noch nicht wirksam in den Ruhestand versetzt war, tritt an die Stelle der fiktiven Versorgungsbezüge des verstorbenen Ehepartners/der verstorbenen Ehepartnerin das fiktive Grundgehalt, bis der verstorbene Ehepartner/die verstorbene Ehepartnerin die Regelaltersgrenze nach Ziffer 1.9 erreicht hätte. Vom übersteigenden Betrag werden 40 vom Hundert auf das Witwengeld/Witwergeld angerechnet.

2.5.5. Bei der Berechnung gelten folgende Grundsätze:

2.5.5.1 Bei Arbeitseinkommen wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 40 vom Hundert berücksichtigt. Entgeltumwandlungen zum Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge

mindern das Arbeitseinkommen. Bei Minijobs nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 5 vom Hundert berücksichtigt. Gezahlte oder noch zu erwartende Sonderzahlungen werden zu einem Zwölftel berücksichtigt.

2.5.5.2 Bei Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 16 vom Hundert berücksichtigt. Sind Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung aus diesen Renten allein vom Witwer/von der Witwe zu tragen, beträgt der pauschale Abschlag 25 vom Hundert.

2.5.5.3 Bei allen anderen Leistungen wird das laufende Einkommen mit einem pauschalen Abschlag von 25 vom Hundert berücksichtigt. Hierzu zählen unter anderem: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

2.5.5.4 Liegt kein anderer Nachweis vor, werden diese Leistungen nach dem jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid berücksichtigt.

2.5.5.5 Die über den letzten Einkommenssteuerbescheid festgesetzten Einkünfte bleiben bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheids maßgebend. Der neue Einkommensteuerbescheid ist für die Anrechnung ab Beginn des auf die Ausfertigung folgenden Monats heranzuziehen. Legt die Witwe/der Witwer den Einkommensteuerbescheid später vor und ergäbe sich eine günstigere Anrechnung, sind die Verhältnisse erst ab Beginn des auf die Vorlage dieses Einkommensteuerbescheids folgenden Monats zu berücksichtigen.

2.6 Verschollene

2.6.1 Ist ein Pastor/eine Pastorin durch Kriegseinwirkung oder andere Ereignisse verschollen, können, wenn der Tod des Verschollenen wahrscheinlich ist, anstelle der Dienstbezüge oder der Versorgungsbezüge des Verschollenen der Ehefrau und den Kindern Hinterbliebenenbezüge gemäß Ziffer 2.2 bis 2.5 gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die Pensionskasse.

2.6.2 Kehrt ein Verschollener/eine Verschollene zurück, lebt sein/ihr Anspruch auf die Dienstbezüge bzw. Versorgungsbezüge wieder auf. Die in der Zwischenzeit gezahlten Hinterbliebenenbezüge sind auf die Nachzahlung anzurechnen.

3 Unfallfürsorge

3.1 Wird ein Pastor/eine Pastorin durch einen Dienstunfall verletzt, wird folgende Unfallfürsorge gewährt:

3.1.1 Ärztliche Behandlung und notwendige Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln sowie Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Anstelle von ärztlicher Behandlung und Versorgung mit Medikamenten kann Krankenhausbehandlung gewährt werden.

3.1.2 Bei dauernder Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert des zuletzt bezogenen Grundgehalts. Sofern nichtvollzeitlicher Dienst wahrgenommen wurde, ist das Verhältnis der insgesamt tatsächlich geleisteten Lebensarbeitszeit zur vollen Lebensarbeitszeit zu ermitteln. Das Ruhegehalt von 71,75 vom Hundert des vollen Grundgehalts der Gehaltsstufe, in welcher sich der Pastor/die Pastorin zuletzt befunden hat, ist in diesem Verhältnis zu mindern.

3.2 Bei Tod durch Dienstunfall erhalten die Witwen/Witwer und die Waisen Witwengeld/ Witwergeld und Waisengeld, errechnet aus dem Unfallruhegehalt, das dem/der Verstorbenen bei dauernder Dienstunfähigkeit durch Dienstunfall zugestanden hätte.

3.3 Schadensersatzanspruch gegenüber Dritten, die sich aus einem Dienstunfall eines Pastors/einer Pastorin ergeben, gehen in Höhe der im Rahmen der Unfallfürsorge gewährten Leistungen auf die Pensionskasse.

4 Ruhensbestimmungen

4.1 Regelungen für den Bereich der Zentralkonferenz in Deutschland

Findet ein Pastor/eine Pastorin im Ruhestand eine Verwendung innerhalb der Kirche (Zentralkonferenz in Deutschland) oder in einer zur Kirche zählenden Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, ruhen die Versorgungsbezüge insoweit, als die Bezüge aus dieser Verwendung und die Versorgungsbezüge zusammen über 140 vom Hundert des Endgrundgehalts (§ 3 der Gehaltsordnung) hinausgehen. Sachbezüge sind anzurechnen. Der Kinderzuschlag bleibt außer Ansatz. Weihnachtsgeld nach der Gehaltsordnung wird nicht gezahlt.

4.2 Regelungen für den Bereich außerhalb der Zentralkonferenz in Deutschland

4.2.1 Findet ein Pastor/eine Pastorin im Ruhestand eine Verwendung in der Evangelisch-methodistischen Kirche, jedoch außerhalb der Zentralkonferenz in Deutschland, entscheidet die Pensionskasse, in welcher Höhe die Bezüge auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind.

4.2.2 Tritt ein Pastor/eine Pastorin im Ruhestand in den Dienst einer anderen Kirche oder einer ihrer Einrichtungen, in den Dienst einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder in den öffentlichen Dienst (Bund, Länder und Gemeinden), ruhen die Versorgungsbezüge bis zur Höhe der Bruttobezüge aus diesem Dienstverhältnis. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird die Zahlung der Versorgungsbezüge wieder aufgenommen.

4.3 Versorgungsbezüge aus Dienstverhältnissen nach Abs. 1 haben auf die Versorgungsbezüge der Evangelisch-methodistischen Kirche keinen Einfluss.

4.4 Sind Pastoren/Pastorinnen gemäß Art. 359.3 VLO (vorzeitig oder unfreiwillig) in den Ruhestand versetzt worden, kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine angemessene Kürzung des Ruhegehalts erfolgen, wenn sie aus einer allgemeinen Erwerbstätigkeit auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages ein laufendes Einkommen erzielen. Die Prüfung im Einzelfall erfolgt durch die Pensionskasse.

4.5 Ist die Witwe eines Pastors der Evangelisch-methodistischen Kirche Pastorin bzw. ist der Witwer einer Pastorin Pastor der Evangelisch-methodistischen Kirche mit Anspruch auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach der Ordnung der Kirche, so beträgt das Witwengeld bzw. Witwergeld 65 vom Hundert des Ruhegehalts ohne den Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung das der/die Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er/sie am Todestag in den Ruhestand getreten wäre. Die Bezüge dürfen insgesamt 140 vom Hundert des Endgrundgehalts (§ 3 der Gehaltsordnung) nicht übersteigen. Sachbezüge sind anzurechnen. Der Kinderzuschlag bleibt außer Ansatz.

4.6 Versorgungsberechtigte der früheren Evangelisch-methodistischen Kirche in der DDR, für die diese eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, stellen nach den gesetzlichen Bestimmungen einen Rentenantrag. Die hieraus gezahlte Rente ist auf die Versorgungsbezüge gem. dieser Versorgungsordnung anzurechnen. Die Höhe der jeweils gezahlten Rente ist unaufgefordert der Gehalts- und Versorgungskasse mitzuteilen.⁸⁷

⁸⁷ Aus der von der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Rente ist nach Ziffer 4.6 der Versorgungs-Ordnung nur der Teil anrechnungsfähig, der im Dienst der EmK erworben wurde, d.h. Entgeltpunkte aus früheren, nicht im Dienst der EmK verbrachten Berufs- und Dienstzeiten werden von Ziffer 4.6 der Versorgungsordnung nicht berührt. Mit der Feststellung des anrechnungsfähigen Rentenanteils ist der/die Beauftragte der OJK für die Begleitung des rentenberechtigten Personenkreises der OJK bzw. NJK/O beauftragt. Dazu sind ihm/ihr der Rentenbescheid mit sämtlichen Anlagen vorzulegen. Er/sie teilt den anrechnungsfähigen Anteil dem/der Versorgungsberechtigten und der GVK mit.

5 Sonderbestimmungen

5.1 Personen, die am 1. Januar des Jahres, in dem ihre Aufnahme auf Probe in die Jährliche Konferenz erfolgen soll, das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in das beamten-gleiche Dienstverhältnis aufgenommen werden.

5.2 Abs. 1 gilt auch für Personen, die sich für das Predigtamt in der Evangelisch-methodistischen Kirche bewerben und bereits ein Theologiestudium abgeschlossen haben.

5.3 Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2, die bereits Dienstzeiten in anderen Kirchen zurückgelegt ha-ben, können unter der Voraussetzung, dass sie am 1. Januar des Jahres des voraussichtlichen Dienst-beginns das achtunddreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ins beamtengleiche Dienst-verhältnis aufgenommen werden. Hierbei ist jedoch die Zustimmung der Pensionskasse einzuholen.

5.4 Personen, die sich für das Predigtamt in der Evangelisch-methodistischen Kirche bewerben, jedoch am 1. Januar des Jahres des voraussichtlichen Dienstbeginns das achtunddreißigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden im Angestelltenverhältnis angestellt. Die Kirche trägt die entsprechenden Ar-beitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung (Brutto). Diese Personen sind bei der Evan-gelischen Zusatzversorgungskasse zusätzlich zu versichern.

5.5 Erforderlichenfalls sind bei der Einstellung bzw. Aufnahme Regelungen zur Vermeidung von Über-versorgung zu treffen. Dabei gelten die Obergrenzen nach Ziffer 4.1 von 140 vom Hundert des End-grundgehalts.

6 Versorgungsfestsetzungsbescheide

6.1 Dem Versorgungsberechtigten/der Versorgungsberechtigten ist ein Versorgungsfestsetzungsbe-scheid zu erteilen.

6.2 Der Versorgungsfestsetzungsbescheid wird vom Leiter/der Leiterin der Kirchenkanzlei unterzeich-net und mit dem Dienstsiegel der Kirche versehen.

6.3 Gegen die Entscheidung der Pensionskasse über den Versorgungsfestsetzungsbescheid steht dem Berechtigten die Beschwerde an den Kirchenvorstand zu, der endgültig entscheidet.

7 Übergangsregelungen

7.1 Ab der ersten auf den 31. Dezember 2007 folgenden Anpassung der Gehaltstabelle wird das der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Grundgehalt bis zu acht Anpassungen durch einen An-passungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert.

Anpassung nach dem 31. Dezember 2007	Anpassungsfaktor
1. (2008)	0,99458
2. (2009)	0,98917
3. (2010)	0,98375
4. (2011)	0,97833
5. (2012)	0,97292
6. (2013)	0,96750
7. (2014)	0,96208
8. (2015)	0,95667

7.2 Die Anpassung gilt für alle Ruhegehälter, ungeachtet der Versorgungsfestsetzungsbescheide, die von der Pensionskasse ausgegeben wurden.

7.3 Für die Regelungen zum Mindestruhegehalt gelten die Anpassungsstufen ebenso.

7.4 Die Ergänzungen treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

8 Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung

8.1 Zum Ausgleich der nach dieser Ordnung erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

8.2 Der Ausgleichswert wird in Euro ausgewiesen. Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet wird.

8.3 Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person als Kapitalwert errechnet. Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich des zu kürzenden Ruhegelds der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor gesondert festgestellt. Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird das Ruhegehalt von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist.

8.4 Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamtVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag des Ruhegehalts. Dies gilt auch dann, wenn das Ruhegehalt vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.

8.5 Liegen Anwartschaften einer ausgleichspflichtigen Person vor, die nach Ziffer 10 dieser Ordnung über die Trägervereinbarung zwischen der EmK als Trägerunternehmen und der EZVK Unterstützungskasse zustande gekommen sind, sind diese zu berücksichtigen.

8.6 Einzelheiten zur Durchführung des Versorgungsausgleichs können in einer Teilungsordnung geregelt werden.

8.6 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

8.6.1 Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag der Anspruchsberechtigten nach dieser Ordnung (hier: ausgleichspflichtige Person nach dem Versorgungsausgleichsgesetz) nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzuzahlen.

8.6.2 Die Anpassung nach Satz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrechte nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

8.6.3 Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 Versorgungsausgleichsgesetz von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen

diese, sobald die Anpassung wirksam wird. Dabei sind § 34, Abs. 3 und 4 Versorgungsausgleichsgesetz zu beachten.

8.6.4 Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

9 Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

9.1 ¹Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

²Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei Jahre andauert. ³Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlaubung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. ⁴Ausnahmen können von den Jährlichen Konferenzen auf Empfehlung von Kabinett und KoD gewährt werden, wenn die Beurlaubung bis maximal 5 Jahre im Interesse der Kirche liegt. ⁵Spätestens nach fünf Jahren Beurlaubung endet der Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der EmK.

9.2 Nachversicherung bei Personen mit einem unverfallbaren Anspruch auf eine Altersvorsorge bei der EZVK Unterstützungskasse (ab 1.1.2021)

Hat ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin Anwartschaften in der EZVK Unterstützungskasse erworben, die unverfallbar sind, so liegt ein Anspruch auf Versorgung vor und es handelt sich nicht um ein unversorgtes Ausscheiden. Unverfallbarkeit liegt vor, wenn das Dienstverhältnis durch Ausscheiden endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens ein Jahr bestanden hat.

Die Pension darf jedoch nicht hinter dem Rentenanspruch bei der Deutschen Rentenversicherung zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn für die Zeit der rentenversicherungsfreien Beschäftigung beim Dienstherrn eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchzuführen gewesen wäre.

Die entsprechende Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft des Rentenversicherungsträgers durchzuführen. Erfolgt keine Auskunft seitens der Rentenversicherung, dann gilt folgende Regel: Die entsprechende Vergleichsberechnung ergibt sich aus dem Betrag, der bei einer Nachversicherung zu zahlen wäre und dem Betrag, der bereits bei der EZVK Unterstützungskasse eingezahlt worden ist.

Für die Abwicklung von Nachversicherungen ist die Kirchenkanzlei zuständig.

10 Altersteilzeit für Anspruchsberechtigte im beamtengleichen Dienstverhältnis

10.1 Anspruchsberechtigte, die Anspruch auf Dienstbezüge nach der Gehaltsordnung haben, kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

10.1.1 sie bei Beginn der Altersteilzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben,

10.1.2 sie in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt waren und

10.1.3 dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

10.2 Der Antrag muss sich auf die gesamte Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstrecken. Altersteilzeit kann sowohl im Teilzeitmodell als auch im Blockmodell bewilligt werden. Anspruchsberechtigte erhalten für die Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses die Hälfte der bisherigen Dienstbezüge. Als Dienstbezüge gelten alle Leistungen, die vor Antritt der Altersteilzeitregelung zur Auszahlung gebracht worden sind.

10.3 Die dafür notwendigen Ausführungsbestimmungen regelt die Ordnung zur Förderung eines gleichenden Übergangs in den Ruhestand als Anhang 1 zur Gehaltsordnung (Altersteilzeitordnung).

10.4 Beim Blockmodell gilt für die Dienstwohnung folgende Regelung:

Die Dienstwohnung wird während der Arbeitsphase wie im bisherigen Umfang zur Verfügung gestellt. Die Regelungen der Dienstwohnungsordnung gelten in der Arbeitsphase in vollem Umfang. In der Freistellungsphase entfällt die Pflicht des Dienstherrn zur Gewährung einer Dienstwohnung.

10.5 Beim Teilzeitmodell gilt für die Dienstwohnung die Regelung, die grundsätzlich gilt: Anspruchsberechtigte erhalten für die Dauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses die Hälfte der bisherigen Dienstbezüge. Das umfasst auch die Gestellung einer Dienstwohnung.

11 Inkrafttreten

Die überarbeitete Versorgungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Versorgungsordnung vom 1. Januar 2017 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

VI. 283 Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst

1 Begründung

Grundlegend für den Dienst des Pastors/der Pastorin der Evangelisch-methodistischen Kirche ist der missionarische Auftrag, die Teilhabe an der Sendung Gottes in die Welt. Von dieser Grundlage aus sind alle Dienste zu ordnen, auch die Möglichkeit des nichtvollzeitlichen Dienstes.

Unter dem methodistischen Leitsatz „Seelen zu retten und schriftgemäße Heiligung über die Lande zu verbreiten“ treten die Ordnungsfragen bezüglich eines vollzeitlichen oder nichtvollzeitlichen Dienstes in den Hintergrund, wenngleich daran festgehalten wird, dass der vollzeitliche Dienst in der Evangelisch-methodistischen Kirche den Regelfall darstellt.

Pastoren und Pastorinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche sollen sich immer wieder neu auf den Auftrag des Dienstes besinnen. In den Herausforderungen der Zeit soll sie das Evangelium von der Liebe Jesu Christi bei der Gestaltung des Dienstauftrags leiten.

2 Beginn des nichtvollzeitlichen Dienstes

2.1 Nichtvollzeitlicher Dienst kann sowohl auf Wunsch des Dienstgebers als auch des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin erfolgen. Nichtvollzeitlicher Dienst setzt das Einvernehmen beider Parteien voraus. Die Einzelheiten des nichtvollzeitlichen Dienstes sind in der Regel sechs Monate vor der nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz zwischen dem Dienstnehmer/der Dienstnehmerin und dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin zu klären. Die Frage der späteren Versorgung ist dabei zu berücksichtigen.

2.1.1 Nichtvollzeitliche Dienst durch den Dienstgeber

Nichtvollzeitlicher Dienst setzt das Einvernehmen zwischen dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin und dem Dienstnehmer/der Dienstnehmerin voraus.

2.1.2 Nicht vollzeitlicher Dienst durch den Dienstnehmer/die Dienstnehmerin.

Einem Pastor/einer Pastorin kann nicht vollzeitlicher Dienst mit einer entsprechenden Begründung gewährt werden. Der Pastor/die Pastorin wendet sich hierzu an den zuständigen Superintendenten/die zuständige Superintendentin.

2.1.3 Der Superintendent/die Superintendentin, der Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor und Bezirk und der Pastor/die Pastorin erarbeiten in beiden Fällen ein Konzept für die Aufteilung der Arbeitsbereiche. Das Ergebnis dieser Gespräche und die Stellungnahme (Empfehlung) des Kabinetts werden der Kommission für ordinierte Dienste (KoD) zur Empfehlung an die Jährliche Konferenz vorgelegt.

2.2 Über einen nichtvollzeitlichen Dienst entscheidet die Jährliche Konferenz mit Zweidrittelmehrheit.

3 Nichtvollzeitlicher Dienst in der Probezeit

3.1 Einem Pastor auf Probe/einer Pastorin auf Probe kann im Falle des gesetzlichen Anspruchs auf Elternzeit nichtvollzeitlicher Dienst gewährt werden.

3.2 Wenn die konkrete Situation es erfordert und dienstliche oder persönliche Belange dem nicht entgegenstehen, kann ein Pastor auf Probe/eine Pastorin auf Probe im nichtvollzeitlichen Dienst eingesetzt werden. Der nichtvollzeitliche Dienst soll in diesen Fällen die Hälfte des vollzeitlichen Dienstes nicht unterschreiten.

3.3 Außerdem sind die Regelungen für die Ausbildungsphase der Pastoren auf Probe/Pastorinnen auf Probe zu beachten, mindesten ein Jahr der Ausbildungszeit ist im vollzeitlichen Dienst zu absolvieren.

4 Status

Leistet ein Pastor/eine Pastorin nichtvollzeitlichen Dienst, so bleiben seine/ihre Rechte und Pflichten als pastorales Mitglied der Jährlichen Konferenz unberührt. Er/sie nimmt ohne zeitlichen Ausgleich alle durch Status oder Wahl bedingten kirchlichen Verpflichtungen auf den Ebenen der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenz und des Bezirks wahr.

5 Sendungsprinzip

- 5.1 Ein Pastor/eine Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst unterliegt dem Sendungs- und Dienstzuweisungsprinzip.
- 5.2 Die Dienstzuweisung wird bei nichtvollzeitlichem Dienst wie bei allen Dienstzuweisungen durch den Bischof/die Bischöfin ausgesprochen.
- 5.3 Ob im Einzelfall bei nichtvollzeitlichem Dienst eine Beauftragung als Leitender Pastor/ Leitende Pastorin erfolgen kann, liegt im Ermessen des Bischofs/der Bischöfin. In diesem Fall begründet die zeitliche Einschränkung des Dienstes in keiner Hinsicht eine Beschränkung der Gesamtverantwortung für die Arbeit auf dem Bezirk.

6 Finanzielle Regelungen

- 6.1 Ein Pastor/eine Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst erhält der Reduzierung des Dienstauftrags entsprechend Bezüge nach der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche. Die Steigerung gemäß den Gehaltsstufen bleibt davon unberührt.
- 6.2 Ein Pastor/eine Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst kann in der außerhalb der Dienstzuweisung bleibenden Zeit Einkünfte erzielen. Weitere beamtengleiche Dienstverhältnisse sind ausgeschlossen. Hinsichtlich der Ausübung einer weiteren Tätigkeit ist der Pastor/die Pastorin verpflichtet, das Ansehen der Kirche zu wahren. Die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit ist dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin anzuzeigen.
- 6.3 Für die ruhegehaltfähigen Dienstjahre zählt die Zeit des nichtvollzeitlichen Dienstes der Reduzierung entsprechend. In einem (sozialversicherungspflichtigen) Anstellungsverhältnis erworbene Versorgungs- bzw. Rentenansprüche verbleiben dem Pastor/der Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst. Diese sind jedoch nachzuweisen.
- 6.4 Als Mietanteil für die Dienstwohnung sind gemäß der Reduzierung Anteile des ermittelten Mietwerts zu bezahlen.
- 6.5 Diese Regelung gilt entsprechend für alle anderen Leistungen der Kirche.
- 6.6 Die Urlaubs- und Abwesenheitsordnung behält ihre Gültigkeit.
- 6.7 Die Dienstzuweisung eines Pastors/einer Pastorin im nichtvollzeitlichen Dienst begründet keine Ermäßigung der Umlage für den Bezirk (Ausnahmen beschließen die Jährlichen Konferenzen).

7 Dauer, Befristung, Beendigung

- 7.1 Nichtvollzeitlicher Dienst sollte in der Regel befristet geschehen. Er wird wie jeder hauptamtliche Dienst in der EmK durch die jährliche Dienstzuweisung bestätigt. Soll eine Veränderung auf Wunsch des Dienstgebers oder des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin in der Reduzierung erfolgen oder der nichtvollzeitliche Dienst beendet werden, muss das Einvernehmen hierzu mindestens sechs Monate vor der nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz durch den zuständigen Superintendenten/die zuständige Superintendentin hergestellt werden; in begründeten Fällen kann das Kabinett Ausnahmen von dieser Frist zulassen. Das Kabinett entscheidet über die Veränderung und teilt diese über die KoD der Jährlichen Konferenz mit.
- 7.2 Bei Gewährung von nichtvollzeitlichem Dienst sowie bei Veränderungen in dessen Umfang ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit durch die Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht (KFA) vorläufig festzustellen. Gegebenenfalls sind Vereinbarungen zur Vermeidung von Überversorgung abzuschließen.
- 7.3 Da vollzeitlicher Dienst den Regelfall darstellt, besteht grundsätzlich das Recht auf Wiederaufnahme des vollzeitlichen Dienstes.

- 8 Einschränkung**
Die Ordnung ist für Lokalpastoren/Lokalpastorinnen nicht anwendbar.
- 9 Inkrafttreten**
Die Ordnung in der geänderten Fassung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

VI. 284 Ordnung über die Dienstwohnungen und Umzugsordnung (Dienstwohnungsordnung – DWO)

Präambel

Die Evangelisch-methodistische Kirche (im Folgenden Anstellungskörperschaft oder Dienstherr genannt) trägt Verantwortung dafür, dass Personen mit einer Dienstzuweisung⁸⁸ (Pastoren und Pastorinnen, Lokalpastoren und Lokalpastorinnen, Gemeindereferenten und Gemeindereferentinnen) ihren Dienst unter der Voraussetzung eines angemessenen Lebensunterhalts verrichten können. Sie leistet die monatliche Zahlung des Gehalts und stellt eine mietfreie Dienstwohnung zur Verfügung. Damit wird der Dienst eines Pastors/einer Pastorin nicht leistungsbezogen vergütet, sondern leistungsunabhängig ermöglicht. In diesem Sinne folgt der Dienstherr bei den Leistungen an die aktiven Pastorinnen und Pastoren einem Alimentationsprinzip – gemäß dem Verständnis, dass in der Evangelisch-methodistischen Kirche Menschen zum hauptamtlichen Dienst in Verkündigung, Seelsorge und Leitung von der Kirche berufen und für diesen Dienst freigestellt werden.

Für die Dienstwohnungen sind in der Regel die Bezirke zuständig. Mit der Gestellung der Dienstwohnung trägt die Kirche dem Dienstzuweisungssystem Rechnung. In der Gestellung der Dienstwohnung kommt überdies das Interesse der Kirche daran zur Geltung, dass die äußeren Wohnverhältnisse des Pastors/der Pastorin der Ausübung des Dienstes dienlich sind.

1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für die Zuweisung von Dienstwohnungen sowie die Einzelheiten der Begründung, des Inhalts und der Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Anspruchsberechtigten.

2 Begriff und Gestellung der Dienstwohnung

- 2.1 ¹Dienstwohnungen sind Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die ausdrücklich als Dienstwohnungen bestimmt sind und Anspruchsberechtigten zugewiesen werden. ²Dienstwohnungen sind Eigentum der Anstellungskörperschaft oder werden durch diese angemietet (vgl. Ziffer 3). ³Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein Mietvertrag mit dem Anspruchsberechtigten ist nicht abzuschließen. Die Einziehung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer Dienstwohnung ist mit Zustimmung der Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz zulässig.
- 2.2 ¹Anspruchsberechtigten, die eine Dienstzuweisung erhalten, wird in der Regel von der Anstellungskörperschaft eine angemessene Dienstwohnung (zur Angemessenheit siehe Ziffer 4) zugewiesen. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz. In diesem Fall wird die Sachleistung durch einen Wohnersatzzahlung als finanzieller Ausgleich gewährt.
- 2.3 ¹Hat neben dem Pastor/der Pastorin auch der Ehepartner/die Ehepartnerin eine Dienstzuweisung erhalten, wird den Eheleuten gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen. ²In besonders gelagerten Fällen kann die Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz Ausnahmen zulassen.
- 2.4 Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen.
- 2.5 Auf Antrag können Anspruchsberechtigte durch die Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz von der Dienstwohnungspflicht befreit werden. In diesem Fall wird die Sachleistung durch eine Wohnersatzzahlung als finanzieller Ausgleich gewährt.

⁸⁸ Personen mit einer Dienstzuweisung werden – wie in der Gehaltsordnung – Anspruchsberechtigte genannt.

3 Angemietete Dienstwohnungen

- 3.1 Die Erklärung, dass es sich bei einer angemieteten Wohnung um die Dienstwohnung handelt, gibt der Bezirk/die Dienststelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin.
- 3.2 Sofern nicht bereits eine angemietete Dienstwohnung vorhanden ist, erfolgt die Anmietung einer geeigneten Dienstwohnung in Absprache zwischen Anspruchsberechtigten, Bezirk/Dienststelle und dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin.
- 3.3 Die Anmietung ist auf Antrag des Bezirks durch die Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz zu genehmigen.
- 3.4 Der Wert einer angemieteten Dienstwohnung (Mietwert) wird aufgrund des vereinbarten Mietpreises festgesetzt und durch die Gehalts- und Versorgungskasse (GVK) den Bezügen zugeordnet.

4 Angemessenheit

- 4.1 ¹Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Ausstattung der Dienstwohnung besteht nicht. (Vgl. dazu Ziffer 15)
³Als Richtwert für eine angemessene Größe einer Dienstwohnung gilt folgende Regelung:
Basisgröße (incl. Gästezimmer): 85 qm
Für das erste Kind*: zusätzlich 15 qm
Für das zweite Kind*: zusätzlich 12 qm
Für jedes weitere Kind*: zusätzlich 10 qm
Für ein häusliches Arbeitszimmer, sofern der Dienstgeber kein Büro stellt, kommen ggf. zusätzlich 20 qm hinzu.
⁴Die Berechnung eines häuslichen Arbeitszimmers erfolgt unabhängig vom Grad der Beschäftigung der Anspruchsberechtigten.
** d.h.: Kinder, die im Haushalt leben und für das staatliche Kindergeld gezahlt wird. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Kabinett.*
- 4.2 ¹Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Anspruchsberechtigten verringert werden. ²Nicht zugewiesener Raum darf von Anspruchsberechtigten nicht genutzt werden; er kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.
- 4.3 Bei jedem Wechsel einer Dienstzuweisung führen Anspruchsberechtigte, Bezirk und der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin ein Gespräch mit dem Ziel der Klärung, ob eine ggf. vorhandene oder bereits angemietete Dienstwohnung genutzt werden kann, eine andere Dienstwohnung angemietet werden soll, oder ob Anspruchsberechtigte von der Dienstwohnungspflicht befreit werden möchten und können.
- 4.4 Die Wohnsituation soll der Ausübung des Dienstes und den persönlichen Lebensumständen Rechnung tragen. In diesem Sinne finden insbesondere folgende Aspekte Berücksichtigung:
- die Struktur der zugewiesenen Dienstorte
 - die Eignung einer vorhandenen Dienstwohnung
 - die persönliche Situation der Anspruchsberechtigten
 - die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bezirks
 - die wirtschaftliche Bewertung der Varianten von Kircheneigentum, Anmietung und Wohnersatz-Zahlung.
- 4.5 Für die Größe der Dienstwohnung gelten die unter 4.1 bezeichneten Werte als Richtgröße, die um nicht mehr als 10 Prozent unterschritten werden sollen.

5 Zuweisung und Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses

- 5.1 ¹Die Anstellungskörperschaft weist die Dienstwohnung mit der Dienstzuweisung zu. ²Durch Abfrage der Gehalts- und Versorgungskasse zur Dienstwohnung wird die Wohnung nach Lage, Größe und Ausstattung beschrieben und der Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses festgestellt.
- 5.2 ¹Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns auf dem Bezirk. ²Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist aus anderen Gründen ein früherer oder späterer Bezug notwendig, ist der Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses vom Superintendenten/von der Superintendentin festzulegen.
- 5.3 Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit Eintritt eines der folgenden Fälle:
1. mit der Veränderung in der Dienstzuweisung
 2. mit der Beendigung des Dienstes bei der Anstellungskörperschaft
 3. mit dem Zeitpunkt, zu dem Anspruchsberechtigten das Verlassen der Dienstwohnung gestattet worden ist,
 4. mit der Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung.
- 5.4 Für die Räumung der Dienstwohnung ist in den Fällen der Ziffer 5.3 Nr. 1, 2 und 4 eine angemessene Frist zu gewähren.
- 5.5 ¹Beim Tod der/des Anspruchsberechtigten ist den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, eine Räumungsfrist von drei Monaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. ²Sind solche Angehörigen nicht vorhanden, ist den Erben eine dreißigtägige Räumungsfrist zu gewähren. ³Bei Trennung des Ehepaars beträgt die Räumungsfrist drei Monate. ⁴Andere Regelungen zwischen der Anstellungskörperschaft und der Familie des/der Anspruchsberechtigten sind davon unbenommen.
- 5.6 ¹In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Ordnung festgelegten Kosten an die Anstellungskörperschaft zu zahlen.
- 5.7 Die Dienstwohnung ist bei ihrer Räumung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

6 Nutzung

- 6.1 ¹Die Dienstwohnung ist grundsätzlich nur zu Wohnzwecken zu nutzen. ²Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. ³In der Dienstwohnung darf ein Gewerbe oder ein anderer als ein kirchlicher Beruf nur mit Einwilligung der Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz ausgeübt werden.
- 6.2 ¹Anspruchsberechtigte können neben dem Ehepartner oder der Ehepartnerin und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet sind und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere Gründe entgegenstehen. ²Die Aufnahme sonstiger Personen kann ausnahmsweise durch den zuständigen Superintendenten/die zuständige Superintendentin gestattet werden.
- 6.3 ¹Anspruchsberechtigte haben die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. ²Bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen oder Grundstücken mit mehreren Gebäuden sind die Pflichten gemäß Satz 1 zwischen Anspruchsberechtigten und Bezirk/Dienststelle zu regeln.

7 Dienstwohnungsvergütung

- 7.1 ¹Für die Dienstwohnung wird den Anspruchsberechtigten der Mietwert auf die Dienstbezüge angerechnet. ²Bei einer gemeinsamen Dienstwohnung gilt die Regelung unter Ziffer 3.9 dieser Ordnung (Wohnausgleichszahlung (Wohnausgleichszulage) und Wohnungszulage für anspruchsberechtigte Ehepartner)
- 7.2 ¹Der Wert einer Dienstwohnung (Mietwert) wird aufgrund der Größe und Ausstattung und Lage sowie der örtlichen Gegebenheiten unter Mitwirkung des Bezirks durch die Gehalts- und Versorgungskasse festgelegt. Hierzu sind der örtliche Mietspiegel oder die Vergleichsmiete

(durch kommunale Behörden) und ggf. weitere Informationen heranzuziehen. Der so festgestellte Mietwert wird durch die Gehalts- und Versorgungskasse (GVK) den Anspruchsberechtigten mitgeteilt.

²Der Wert einer Dienstwohnung (Mietwert) ist bei jeder Neuzuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.

7.3 Während der Elternzeit, einer anderen Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Ziffern 7.1 und 7.2 an die Anstellungskörperschaft zu entrichten.

7.4 Wird die Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für die Dauer dieser Maßnahmen auf Antrag entsprechend zu mindern. Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

8 Instandhaltung und bauliche Veränderungen

8.1 ¹Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. ²Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Anspruchsberechtigten auszuführen.

8.2 Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Anstellungskörperschaft die Schäden zu ersetzen, die durch sie oder zum Haushalt gehörende Personen, Besucher, Haustiere oder privat beauftragte Handwerker verursacht wurden.

9 Schönheitsreparaturen

9.1 Die Anstellungskörperschaft übergibt die Dienstwohnung zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses in gebrauchsfähigem Zustand. Die Kosten für die Schönheitsreparaturen bei Einzug bzw. nach Beendigung der Nutzung einschließlich der pauschalen Versteuerung des geldwerten Vorteils für Anspruchsberechtigte gehen zu Lasten des Bezirks/der Dienststelle.

9.2 ¹Anspruchsberechtigte haben während der Dienstzuweisung die notwendigen Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. ²Ist die Dienstwohnung bei Einzug der Anspruchsberechtigten nicht renoviert worden, so sind bei der nächsten Schönheitsreparatur die Kosten entsprechend dem Anteil der üblichen Frist, die vor dem Einzugstag liegt, von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

9.3 Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung und das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, Heizungsrohre und anderen über Putz liegenden Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

10 Betriebskosten

10.1 ¹Anspruchsberechtigte tragen die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung einschließlich der Reinigung und Wartung der Heizungsanlage, Immissionsmessungen und Kehrgebühren (ausgenommen die Kosten der Reinigung und Beschichtung von Öltanks),
2. des Strom- und Gasverbrauches einschließlich der Zählergebühren,
3. des Wasserverbrauches,
4. für Abwasser (ausgenommen Kosten für die Oberflächenwasser-Abführung),
5. der Müllabfuhr

10.2 ¹Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, aus der mehrere Wohnungen versorgt werden, so sollen die Kosten zu 70 Prozent nach dem erfassten Wärmeverbrauch und zu 30 Prozent nach der Wohnfläche verteilt werden. ²Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.

- 10.3 ¹Ist die Dienstwohnung an eine Heizungsanlage angeschlossen, die auch der Heizung anderer Räume dient, soll der Verbrauch für die Wohnung durch eine Messeinrichtung erfasst werden. ²Dies gilt für Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend.
- 10.4 Die Anstellungskörperschaft trägt die übrigen Nebenkosten der Dienstwohnung.
- 10.4.1 Dazu gehören insbesondere:
- laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, insbesondere Grundsteuer (falls keine Grundsteuerbefreiung vorliegt)
 - Kosten des Betriebs von Aufzugsanlagen
 - Kosten der Straßenreinigung
 - Kosten der Gartenpflege
 - Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
 - Kosten für den Hauswart
 - Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage bzw. des Kabelanschlusses
- 10.4.2 Die Versteuerung dieser Leistungen wird durch die GVK vorgenommen. Die jährlichen Meldungen an die GVK verantworten die Bezirke/Dienststellen.
- 10.5 Kann der Wasserverbrauch wegen fehlender Wassermesseinrichtung nicht festgestellt werden, ist von einem jährlichen Wasserverbrauch von 30 Kubikmeter für jede ständig zum Haushalt gehörende Person auszugehen. Von Personen, die zum Haushalt gehören, aber nicht ständig zu Hause wohnen, ist ein jährlicher Wasserverbrauch von 15 Kubikmeter anzusetzen.
- 10.6 Bei zentraler Beheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen ohne Messeinrichtung gelten die Werte der Dienstwohnungsordnung, die vom Bundesministerium jährlich herausgegeben werden.

11 Lage und Kosten des Arbeitszimmers

- 11.1 Lage und Ausstattung des Büros/des Arbeitszimmers von Anspruchsberechtigten ist einvernehmlich zwischen Anspruchsberechtigten, Bezirk/Dienststelle und Superintendenten/Superintendentin zu regeln. Dabei sind die Verhältnisse des Bezirks und die Größe der Familie zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, möglichst außerhalb der Wohnung ein Büro für Anspruchsberechtigte bereit zu stellen.
- 11.2 Liegt das häusliche Arbeitszimmer innerhalb der vom Bezirk bereitgehaltenen Dienstwohnung, können die Kosten nur dann vom Bezirk übernommen werden, wenn eine räumliche Trennung und/oder eine separate Ablesung von Energieverbrauch, Heizung und ggf. Wasser möglich sind. Zudem muss die Möblierung vom Bezirk/der Dienststelle gestellt werden.
- 11.3 Liegt das Büro außerhalb der vom Bezirk bereitgehaltenen Dienstwohnung, trägt der Dienstherr die Kosten (Miete, Nebenkosten).
- 11.4 Reisekosten zwischen der Dienstwohnung und der Arbeitsstätte werden nicht erstattet. Arbeitsstätte ist dort, wo sich das Büro/häusliche Arbeitszimmer befindet. Dienstfahrten, die am Ausgangspunkt des Büros/häuslichen Arbeitszimmers beginnen, können abgerechnet werden.

12 Garagen

Werden von der Anstellungskörperschaft Garagen oder Stellplätze für privateigene Fahrzeuge zugewiesen, sind sie als Teil der Dienstwohnung bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes (Ziffer 7) zu berücksichtigen.

13 Garten

¹Ein mit der Dienstwohnung verbundener Garten ist von Anspruchsberechtigten in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

²Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden vom Bezirk/von der Dienststelle auf seine/ihre Kosten durchgeführt.

14 Ersatz für eine Dienstwohnung bei privater Anmietung/Nutzung von Privateigentum

14.1 Grundsatz und Zuständigkeit

14.1.1 ¹Auf Antrag können Anspruchsberechtigte von der Dienstwohnungspflicht befreit werden, um privat angemieteten oder in ihrem Eigentum befindlichen Wohnraum zu beziehen. ²Eine Wohnung, die sich im Eigentum der Anspruchsberechtigten befindet oder privat von ihnen auf eigenen Namen angemietet wurde oder mitbenutzt werden kann, ist keine Dienstwohnung im Sinne der Ziffern 2 und 3 dieser Ordnung.

³Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Nutzung einer Wohnung, die keine Dienstwohnung ist, sind:

- Es ist keine oder keine geeignete Dienstwohnung vorhanden oder verfügbar, und/oder Anspruchsberechtigte wünschen die Nutzung von Privateigentum bzw. selbst angemietetem Wohnraum.

- Es ist Einvernehmen zwischen Anspruchsberechtigten, dem Bezirk/der Dienststelle und dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin hergestellt.

- Es liegt die Zustimmung der Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der JK vor.

⁴Im Zuge der Festlegungen werden auch die Orte von Dienstsitz und Wohnsitz bestimmt. ⁵In diesem Fall erfolgt anstelle des Dienstwohnungsanspruchs ein Ausgleich in finanzieller Form durch eine Wohnersatzzahlung.

14.1.2 Der Wohnort der Anspruchsberechtigten soll sich in einer, auf den Dienort bzw. die Dienstorte bezogen, zweckmäßigen Lage befinden. Stellt der Bezirk/die Dienststelle am Dienort ein geeignetes Büro zur Verfügung, entfällt der Anspruch auf Wohnersatzzahlung für ein häusliches Arbeitszimmer.

14.2 Wohnersatzzahlung und Wertermittlung

14.2.1 Die Wohnersatzzahlung ergibt sich aus einer der Familie der Anspruchsberechtigten entsprechenden rechnerischen Wohnfläche. Die so ermittelte Größe der Wohnung (Quadratmeter der Wohnfläche) multipliziert mit dem anzuwendenden Quadratmeterpreis des Dienstortes (Bezirk oder Dienststelle), der durch die Vergleichsmiete aufgrund des örtlichen Mietspiegels ermittelt wurde, ergibt den Wert, der als Wohnersatzzahlung von der Gehalts- und Versorgungskasse den Dienstbezügen zuzurechnen ist. Ausgegangen wird von einer 15-20 Jahre alten Wohnung in mittlerer Lage und guter Ausstattung. Angenommen wird der Mittelwert der angegebenen Grenzwerte.

14.2.2 Die rechnerische Größe der Wohnung wird anhand der Richtwerte in Ziffer 4.1 ermittelt. Bei der Berechnung der Wohnfläche sind nur die Kinder zu berücksichtigen, für die zum Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung bzw. der Aufgabe der bezirkseigenen Dienstwohnung mit den Dienstbezügen ein Kinderzuschlag gezahlt wird.

14.2.3 Befindet sich der Wohnort in einer Lage, deren Vergleichsmiete geringer ist als die Vergleichsmiete des Dienstortes, so übersteigt die Wohnersatzzahlung den Mietwert des tatsächlichen Wohnorts um nicht mehr als 15 vom Hundert.

14.3 Ausschluss weiterer Ansprüche

Mit der Wohnersatzzahlung sind alle weiteren Kosten im Zusammenhang mit der Wohnung abgegolten. Kosten für Schönheitsreparaturen, Einbau einer Küche, Heiz- und Betriebskosten werden nicht vom Bezirk/Dienststelle übernommen. Weder die Jährliche Konferenz noch der Bezirk/die Dienststelle haben irgendwelche Verpflichtungen hinsichtlich der selbst angemieteten oder gekauften Wohnung. Die Regelungen bezüglich Betriebskosten nach Ziffer 10 und die Heizkostenregelung nach der Gehaltsordnung sind nicht anzuwenden.

15 Richtlinien für die Ausstattung von Dienstwohnungen

Mit dem Ziel, die Dienstwohnungen der Anspruchsberechtigten qualitativ vergleichbar auszustatten, werden folgende Richtlinien beschlossen, die für alle Jährlichen Konferenzen im Bereich der Zentralkonferenz verbindlich sind. Anstelle „Bezirk“ oder „Bezirkskonferenz“ gelten

bei Sonderdiensten im Bereich der Jährlichen Konferenz und der Zentralkonferenz entsprechende Entscheidungsgremien.

15.1 Allgemeine Grundsätze

Grundsätzlich gelten für die Ausstattung der Dienstwohnungen die allgemeinen und ortsüblichen Standards. Dazu gehören die Standards von Energieeffizienz, Schallschutz, Klima, Ökologie und Gesundheitsschutz. Es ist sowohl auf eine angemessene sanitäre sowie auf eine angemessene elektrotechnische und IT-gemäße Ausstattung zu achten.

15.2 Grundausstattung Küche, Bad und WC

Die Küche ist funktionsgerecht als Einbauküche mit integrierten Geräten (Herd, Kühlschrank, Gefrierschrank oder –fach) einzurichten. Ein Aufstellplatz und eine Anschlussmöglichkeit für eine Geschirrspülmaschine sind vorzusehen.

Ein evtl. vorhandener Wirtschaftsraum ist zweckmäßig mit ausreichenden Anschlussmöglichkeiten für Waschmaschine und Wäschetrockner vorzusehen.

Im Bad sind vorzusehen: Einbauwanne mit Handbrause und Duschvorrichtungen und/ oder Duschbad, Waschtisch, Spiegel mit Ablage oder Spiegelschrank und Handtuchhalter.

Im WC sind vorzusehen: Wasserspülklosett, Handwaschbecken, Handtuchhalter.

15.3 Zusätzliche Ausstattung

Zur hauseigenen Ausstattung für den Amtsbereich gehören Vorhänge oder Rollos bzw. Lamellenanlagen oder Vergleichbares.

Alle Beleuchtungskörper mit Ausnahme der Wohn- und Schlafräume sind hauseigen zu Lasten der Anstellungskörperschaft einzurichten.

16 Regelungen für dienstlich veranlasste Umzüge

16.1 Geltungsbereich

16.1.1 Die Umzugsordnung ist verbindlich für die Zentralkonferenz, die Jährlichen Konferenzen im Bereich der Zentralkonferenz und gilt für alle durch die Jährliche Konferenz angeordneten bzw. aufgrund einer Dienstzuweisung erforderlichen Umzüge von Anspruchsberechtigten.

Die Bestimmungen gelten auch für Pastorenwitwen/Pastorinnenwitwer oder Angehörige eines verstorbenen Pastors/einer verstorbenen Pastorin beim Umzug aus der letzten Dienstwohnung.

16.1.2 Bei Umzügen innerhalb eines Bezirks aus dienstlichen Gründen bzw. durch Maßnahmen des Bezirks gehen die Leistungen zu Lasten des Bezirks.

16.1.3 Scheidet der Inhaber/die Inhaberin einer Dienstwohnung aus dem Dienst der Kirche aus, entscheidet die Jährliche Konferenz über die Anwendung dieser Ordnung.

16.2 Zuständigkeit

Die Konferenzgeschäftsstellen sind für die Planung, Organisation, Durchführung und Kostenkontrolle zuständig. Sie berichten über die durchgeführten Umzüge an die Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz.

16.3 Transport des Hausrats

16.3.1 Für Umziehende mit eigenem Haushalt stellt die Jährliche Konferenz kostenfrei Möbelwagen. Wird ein Umzug in Eigenregie durchgeführt, werden die Sachkosten erstattet.

16.3.2 In den Leistungen der Jährlichen Konferenzen gem. Ziffer 16.3.1 sind außerdem enthalten: Die Transportversicherung des Spediteurs (Grundhaftung), eine zusätzliche Transportversicherung und Trinkgelder sowie die Gestellung von Packern/Packerinnen für zerbrechliches Umzugsgut (Glas, Porzellan), für Ein- und Auspacken sowie für Verpackungsmaterial.

16.3.3 Die Bezirke/Dienststellen übernehmen die Kosten für die Verpflegung. Bei Versetzung in den Ruhestand zahlt diese Aufwendung die Konferenzkasse.

- 16.3.4 Bei Umzügen wegen (Vor)Praktika vor Aufnahme eines Studiums übernehmen die Jährlichen Konferenzen die Sachkosten (Kilometergeld für den eigenen PKW, Kosten eines Mietwagens, Packmaterial u.ä.).

16.4 Pauschalleistungen

Den Umziehenden wird eine Umzugspauschale gezahlt.

16.5 Reisekosten

- 16.5.1 Reisekosten vor Umzügen zur Besichtigung der künftigen Dienstwohnung trägt der seitherige Bezirk. Erstattet werden die Kosten für höchstens zwei Fahrten. Bei Lokalpastoren/ Lokalpastorinnen und Pastoren auf Probe/Pastorinnen auf Probe, die erstmals eine Dienstzuweisung erhalten, trägt die Konferenzkasse die Reisekosten.
- 16.5.2 Reisekosten von der bisherigen Dienstwohnung zur neuen Dienstwohnung werden nach den Bestimmungen der Kirche gezahlt, und zwar vom empfangenden Bezirk, bei Versetzung in den Ruhestand von der Konferenzkasse.
- 16.5.3 Studierende, die zum Theologiestudium an der THR oder an einer Universität (unter der Voraussetzung des Art. 311 VLO) empfohlen sind, erhalten die Reisekosten gemäß den Bestimmungen der Kirche.

16.6 Außergewöhnliche Ausgaben und Härtefallregelung

Bei Härtefällen oder bei erheblichen, nicht vermeidbaren Mehrkosten ist im Einzelfall auf Antrag eine Erstattung möglich. Die Höhe der Erstattung wird von der Kommission für Finanzen und Kircheneigentum der Jährlichen Konferenz festgesetzt.

16.7 Umzüge im Ruhestand

- 16.7.1 Eine Barabgeltung anstelle des Anspruchs auf eine mietfreie Dienstwohnung wird gewährt, wenn der vorzeitige Auszug einen Kalendermonat oder früher vor der Versetzung in den Ruhestand erfolgt und dies im Interesse der Kirche geschieht. Der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin informiert die GVK. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen JK-Kasse. Die Höhe der Barabgeltung richtet sich jeweils nach der Höchststufe des Zuschlags für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung.
- 16.7.2 Nach einem Umzug aus einer Dienstwohnung des aktiven Dienstes nach diesen Bestimmungen entfallen für nachfolgende Umzüge Leistungen der Jährlichen Konferenz.
- 16.7.3 Bewohnt ein Pastor i.R./eine Pastorin i.R. oder bewohnen seine/ihre Hinterbliebenen mit Zustimmung der Jährlichen Konferenz eine Dienstwohnung und benötigt die Jährliche Konferenz diese Wohnung, so haben die Wohnungsinhaber beim Umzug Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen für Dienstumzüge.

16.8 Umzugskosten bei Überweisungen, Freistellungen und Urlaubsjahr

- 16.8.1 Bei Überweisungen in eine andere Jährliche Konferenz tragen die beteiligten Jährlichen Konferenzen alle entstehenden Kosten nach den Bestimmungen für Dienstumzüge je zur Hälfte.
- 16.8.2 Bei Dienstzuweisungen für Sonderdienste im Bereich der Jährlichen Konferenz gelten die Bestimmungen für Dienstumzüge. Bei Dienstzuweisungen im Bereich der Zentralkonferenz tragen die beteiligten Konferenzen bzw. Dienststellen alle entstehenden Kosten je zur Hälfte. Bei Dienstzuweisungen für sonstige Sonderdienste ist die Regelung des Rahmenvertrags für die Dienstzuweisung für besondere Dienste von Pastoren/Pastorinnen maßgebend (DHB-ZK).
- 16.8.3 Bei der Gewährung eines Urlaubsjahrs trägt der/die Umziehende die Kosten des Umzuges. Die Umzugspauschale (Ziffer 4) wird nicht gezahlt. Nach Beendigung des Urlaubsjahrs entscheidet die zuständige Kommission über die Anwendung der Bestimmungen für Dienstumzüge.

16.9 Aufgaben der Umziehenden

- 16.9.1 Jeder/jede Umziehende hat der Konferenzgeschäftsstelle nach Aufforderung ausreichende Angaben über den Familienstand sowie über Art und Umfang des Hausrats zu machen.
- 16.9.2 Entstehen beim Umzug Sachschäden, so müssen diese in Gegenwart eines Vertreters/ einer Vertreterin des Spediteurs schriftlich festgelegt werden. Sie sind innerhalb von zehn Tagen der Konferenzgeschäftsstelle mitzuteilen. Bei späteren Anmeldungen erlischt der Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

Datum des Inkrafttretens: 1.April 2012

VI. 285 Reisekostenordnung

- 1 Bei Benutzung eines Privatfahrzeuges zu Dienstreisen werden für Pastoren/Pastorinnen und Laien im Rahmen der Reisekostenregelung jeweils die steuerlich zulässigen Werte erstattet. Gemäß Bundesreisekostengesetz werden angesetzt:
 - 1.1 bei einem Personenkraftwagen 0,30 Euro je Fahrtkilometer
 - 1.2 bei einem Motorrad oder Motorroller 0,20 Euro je Fahrtkilometer
 - 1.3 bei einem Moped oder Mofa oder S-Pedelec 0,20 Euro je Fahrtkilometer
 - 1.4 bei einem Fahrrad/Pedelec 0,05 Euro je Fahrtkilometer
- 2 Damit sind alle weiteren Aufwendungen abgegolten. Zusätzliche Vergütungen werden nicht gezahlt. Über die Dienstfahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen, das zur Prüfung vorzulegen ist.
- 3 Für die Organe der Zentralkonferenz gilt im Einzelnen folgende Regelung:
 - 3.1 Erstattet werden bei Sitzungen aller Gremien der Zentralkonferenz die Reisekosten Bahnfahrt 2. Klasse in der Regel im Rahmen des Geschäftskundenrabatts der Deutschen Bahn für den Dienstherrn einschließlich aller erforderlichen Zuschläge und Reservierungskosten. Fahrten mit dem Pkw werden wie folgt erstattet: 0,20 Euro je Fahrtkilometer bei Fahrt einer Einzelperson. In begründeten Ausnahmefällen bzw. bei mindestens einem Mitfahrer/einer Mitfahrerin werden 0,30 Euro je Fahrtkilometer erstattet.
 - 3.2 Davon nach unten abweichende Fahrtkostenregelungen für den Bereich der Jährlichen Konferenzen werden von den Jährlichen Konferenzen beschlossen.
- 4 Alle Abrechnungsberechtigten im Bereich der ZK werden gebeten, die Berechtigung zum Buchen als Firmenkunden der Deutschen Bahn bei der Kirchenkanzlei zu beantragen oder, soweit das Fahrscheinvolumen es rechtfertigt, auf Kosten der Jährlichen Konferenz eine BahnCard 2. Klasse zu erwerben. Voraussetzung für die Erstattung der Kosten der BahnCard 2. Klasse ist eine Kostenvergleichsrechnung und die Errechnung der Kostenersparnis für den Dienstherrn. Bei der Kostenvergleichsrechnung können die in den vergangenen Jahren durchgeführten Dienstreisen zum Vergleich herangezogen werden.
- 5 Für alle Reisekostenabrechnungen ist ausschließlich das Formular der Zentralkonferenz (erhältlich bei der Kirchenkanzlei bzw. im Intranet herunterzuladen) zu verwenden.
- 6 Die Belege über Reisekosten sind in dem Jahr vorzulegen, in dem sie entstanden sind. Belege, die nach dem 31. Januar des Folgejahrs vorliegen, werden bei der Auszahlung nicht berücksichtigt.

VI. 300 Ordnung für den Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke

Präambel

- 1 Es ist die Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Darum gehört Diakonie zur Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not und seelischer Bedrängnis an, sowie solcher, die unter sozial ungerechten Verhältnissen oder in besonderen sozialen Schwierigkeiten leben. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.
2. Die Kirche sieht sich in Übereinstimmung mit ihren Sozialen Grundsätzen auch im gesellschaftlichen Bereich verantwortlich und sucht deshalb das diakonische Wirken auf allen Ebenen und in ökumenischer Weite zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Organen und Einrichtungen der Zentralkonferenz, der Jährlichen Konferenzen, auf Bezirksebene und in den Diakoniewerken im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (EmD) siehe Abschnitt 5.4. VLO.
- 3 Die diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche ist u.a. durch das Wirken der Diakonissenschwesternschaften/Mutterhäuser entstanden. Die unterschiedlichen Wurzeln und Traditionen wurden durch die Vereinigung der beiden Freikirchen, der Bischöflichen Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft 1968 in dem Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (EmD) zusammengeführt. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten das Diakoniewerk Bethanien Frankfurt am Main, das Diakoniewerk Bethanien Hamburg, das Diakoniewerk Bethesda Wuppertal und das Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg. Durch den Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde auch die kirchliche und diakonische Arbeit innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammengeführt. Dadurch erweiterte sich der Verband um das Evangelisch-methodistische Diakoniewerk Bethanien Chemnitz (vormals Leipzig). Durch gesellschaftsrechtliche Veränderungen im Diakoniewerk Bethesda Wuppertal zum 1. Januar 2002 wurde eine Trennung der Diakonissen-Schwesternschaft Bethesda, Wuppertal vom Diakoniewerk Bethesda Wuppertal vollzogen. Seither ist die Diakonissen-Schwesternschaft als weiteres selbständiges Mitglied im EmD vertreten.
Durch Beschlüsse der zuständigen Gremien sind die Diakoniewerke Hamburg und Frankfurt unter dem Werk in Frankfurt am Main im Jahr 2014 zusammengeführt worden.
Mit Wirkung zum 1.1.2015 ist die Bethesda Diakonie-Stiftung der Bethanien Diakonissen-Stiftung zugelegt worden.
Zum gleichen Zeitpunkt wurde der Stiftungsrat der Evangelisch-methodistischen Bethanien-Stiftung (Sitz: Chemnitz) personenidentisch mit dem Stiftungsrat der Bethanien Diakonissen-Stiftung.
Ab 2017 wird das Werk mit allen seinen Aktivitäten unter der Bethanien Diakonissen-Stiftung zusammengeführt. Alle anderen Rechtsformen sind zu diesem Zeitpunkt liquidiert oder in Liquidation befindlich.

§ 1 Name, Zusammensetzung

Die Diakoniewerke innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche

- Bethanien Diakonissen-Stiftung (ehemals Diakoniewerk Bethanien Frankfurt am Main, Diakoniewerk Bethanien Hamburg, Diakoniewerk Bethesda Wuppertal)
- Diakoniewerk Martha-Maria, Nürnberg
- Diakonissen-Schwesternschaft Bethesda e.V., Wuppertal
- Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien, Chemnitz

bilden den „Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke“ (EmD). Andere rechtlich selbständige und unselbständige Einrichtungen im Bereich der Evangelisch-methodistischen Kirche können die Mitgliedschaft beantragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die gegenseitige Förderung der Verbandsmitglieder und deren angeschlossener Einrichtungen in der Verwirklichung der diakonischen Ziele.
Dies geschieht durch:
 1. Gegenseitige Beratung durch Austausch von Informationen und Erfahrungen
 2. Absprachen in Fragen der Diakonissenschwesternschaft/Mutterhausdiakonie
 3. Absprachen bei Belangen von gemeinsamen Interessen
 4. gegenseitige Unterrichtung über Planungsvorhaben
 5. Meinungsbildung in gemeinsamen Anliegen
 6. Mitwirkung bei der Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche
 7. Empfehlungen an die zuständigen Organe der Verbandsmitglieder und der Evangelisch-methodistischen Kirche.
- (2) Der Verband führt gemeinsame Veranstaltungen durch, die der Zurüstung und Fortbildung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Diakonissen dienen.
- (3) Der Verband gibt die gemeinsame Beilage in „unterwegs“ „helfen und heilen“ heraus.
- (4) Der Verband vertritt die Diakoniewerke gegenüber der EmK und den diakonischen Verbänden, unbeschadet der rechtlichen Eigenständigkeit der Diakoniewerke. Sofern mit der EmK einvernehmliche Rahmenregelungen vereinbart werden, bedürfen sie der Einstimmigkeit aller Verbandsmitglieder.

§ 3 Zugehörigkeit zur Kirche und zu Verbänden

- (1) Die Verbandsmitglieder verstehen sich als rechtlich selbständige Einrichtungen innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche. Zwischen der Evangelisch-methodistischen Kirche und dem Verband EmD besteht betreffend die Diakoniewerke in der Evangelisch-methodistischen Kirche eine Vereinbarung.
- (2) Die Verbandsmitglieder gehören dem Verband freikirchlicher Diakoniewerke e.V. an und sind damit dem Diakonischen Werk der EKD als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Außerdem können sie dem Europäischen Verband Freikirchlicher Diakoniewerke angehören.

§ 4 Organisation

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann bis zu drei stimmberechtigte Vertreter/Vertreterinnen in die Sitzungen des Verbandes entsenden. Darüber hinaus können nach Absprache mit dem Vorsitzenden weitere Personen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Im EmD ist der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder durch einen/eine vom Kirchenvorstand benannten Vertreter bzw. Vertreterin und den Leiter/die Leiterin der Kirchenkanzlei mit beratender Stimme vertreten.
- (3) Der EmD ist durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin in der Zentralkonferenz in Deutschland mit beratender Stimme vertreten.
- (4) Der Verband tagt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr. Er wird durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende einberufen. Eine Einberufung ist auch vorzunehmen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied dies wünscht. Zwischenzeitlich können vom Verband eingesetzte Arbeitsausschüsse tätig werden.
- (5) Der/die Vorsitzende des Verbandes und die Stellvertretung müssen Pastoren/Pastorinnen sein. Sie werden jeweils für einen Termin von vier Jahren (Jahrviert der Zentralkonferenz

in Deutschland) tätig. Die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgt für den gleichen Zeitraum. Für die Wahl des/der Vorsitzenden gilt in der Regel nachstehende Reihenfolge der Verbandsmitglieder:

- Bethanien Diakonissen-Stiftung Frankfurt am Main
- Diakoniewerk Martha-Maria Nürnberg
- Diakonissenschwesternschaft Bethesda Wuppertal
- Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk Bethanien Chemnitz e.V.

Der Stellvertreter/die Stellvertreterin des/der Vorsitzenden wird aus dem Werk/der diakonischen Einrichtung gewählt, das als nächstes den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu stellen hat. Dieser/diese ist zugleich Schriftführer/Schriftführerin für den gleichen Zeitraum.

§ 5 Schlussbestimmungen

Änderungen der vorstehenden Ordnung werden durch den Verband beschlossen.

VI. 401 Disziplinarordnung

Präambel

„Sündigt aber dein Bruder an dir, so geh hin und weise ihn zunächst unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt wird. Hört er auch die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch auf die Gemeinde nicht, so gelte er dir als ein Heide oder Zöllner.“
(Matthäus 18,15-17)

„Liebe Brüder, wenn einmal jemand bei einer Verfehlung ertappt wird, so helft ihr, die ihr im Geist lebt, ihm wieder zurecht im Geist der Sanftmut: und achte auf dich selbst, dass du nicht auch versucht wirst.“
(Galater 6,1)

Die Disziplinarordnung ergänzt das in Art. 362 VLO geregelte Vorgehen bei Beschuldigungen gegen pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz, falls nicht durch andere Maßnahmen eine Lösung getroffen werden kann.

1 Allgemeines

Liegt gegen einen Pastor/eine Pastorin eine Anzeige vor, so ist diese in der Regel zuerst im seelsorglichen Gespräch zu erörtern mit dem Ziel, bekannt gewordene Missstände abzustellen, dem/der Beschuldigten beizustehen, ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich auszusöhnen und angerichteten Schaden sobald als möglich wieder gutzumachen.

Nach Ausschöpfung der seelsorglichen Möglichkeiten soll das Disziplinarverfahren die Beschuldigungen klären und die nach einer Verfehlung notwendigen Konsequenzen festlegen. Es soll nach Möglichkeit denen, die sich verfehlt haben, zurechthelfen und, wenn sich dies als unmöglich erweist, die Feststellung der Trennung von ihnen ermöglichen.

2 Anklagegründe

Anlass des Disziplinarverfahrens ist die Anzeige eines die Kirche schädigenden oder gefährdenden Verhaltens. Hierunter ist insbesondere zu verstehen:

- Verstoß gegen Verfassung, Lehre und Ordnung;
- Verbrechen oder schwerwiegende Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere sexueller Missbrauch und Missbrauch von Kindern;
- Unbußfertigkeit nach strafgerichtlicher Verurteilung;
- Unversöhnlichkeit und beständige Anstiftung zur Zwietracht;
- Des Amtes unwürdiges Verhalten eines Pastors/einer Pastorin oder eines Superintendenten/einer Superintendentin.

3 Verjährung

Ein Disziplinarverfahren kann nur innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der aufsichtführenden Person von der Tat eingeleitet werden. Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht wegen der Tat anhängig ist; in einem solchen Fall darf das Disziplinarverfahren nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung eingeleitet werden.

Bei Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs oder Missbrauchs von Kindern gibt es keine Verjährungsfrist.

4 Anzeigeerstattung

4.1 Berechtigt, eine Anzeige einzureichen, sind Kirchenglieder und Pastoren/Pastorinnen.

4.2 Eine Anzeige ist schriftlich einzureichen und zwar

4.2.1 gegen einen Pastor/eine Pastorin bei dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin

4.2.2 gegen einen Superintendenten/eine Superintendentin beim zuständigen Bischof/bei der zuständigen Bischöfin

5 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- 5.1 In allen Stadien des Disziplinarverfahrens sind die rechtsstaatlichen Grundsätze zu beachten. Das rechtliche Gehör ist zu wahren, die Beweisaufnahme findet grundsätzlich vor dem betreffenden Spruchkörper statt und die Entscheidungen sind zuzustellen.
- 5.2 Nachfolgende Verfahrensstufen sind vorgesehen:
- 5.2.1 Untersuchungsverfahren
- 5.2.2 Gerichtsverfahren
- 5.2.3 Berufungsverfahren
- 5.2.4 Kassationsverfahren
- 5.3 Die Sitzungen aller Spruchkörper sind nichtöffentlich; ein Protokollführer/eine Protokollführerin kann zugezogen werden.
- 5.4 Mitglieder der Spruchkörper dürfen nicht im selben Fall sowohl dem Untersuchungs-, Gerichts- und/oder Berufungsausschuss angehören.
- 5.5 Mitglieder der Spruchkörper dürfen nicht der Kommission für ordinierte Dienste angehören.
- 5.6 Im Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsausschuss sollen Angehörige beiderlei Geschlechts vertreten sein.
- 5.7 Mitglieder des Rechtsrats dürfen nicht Mitglieder in diesen Ausschüssen sein.

6 Untersuchungsverfahren

- 6.1 Das Untersuchungsverfahren hat die Aufgabe, den Tatbestand soweit zu ermitteln, dass entweder das Gerichtsverfahren eingeleitet oder das Disziplinarverfahren eingestellt werden kann.
- 6.2 Das Untersuchungsverfahren wird eingeleitet
- durch den Empfänger/die Empfängerin einer Anzeige, wenn er/sie sich nach erfolgten seelsorglichen Maßnahmen dafür entscheidet
 - auf Begehren des Anzeigerstatters/der Anzeigerstatterin
 - auf Antrag des/der Beschuldigten

7 Untersuchungsausschuss

- 7.1 Die Jährlichen Konferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert drei Pastoren/Pastorinnen und für jede gewählte Person einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- 7.2 Der Untersuchungsausschuss darf einen ausschließlich beratenden Rechtsbeistand hinzuziehen, jedoch nicht den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin der Kirche.

8 Rolle des/der Dienstvorgesetzten im Verfahren

Nach Übergabe des Vorgangs an den Untersuchungsausschuss ist der/die Dienstvorgesetzte jeder Einflussnahme auf das schwebende Verfahren enthoben. Dienstvorgesetzte können als Zeugen vernommen werden und an den Verhandlungen, nicht aber an den Beratungen eines Spruchkörpers teilnehmen.

9 Verlauf des Untersuchungsverfahrens

- 9.1 Der Untersuchungsausschuss gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen innerhalb der unter Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen. Er hat jedoch dem/der Beschuldigten und dem Anzeigerstatter/der Anzeigerstatterin Gelegenheit zu persönlicher Anhörung zu geben.
- 9.2 Die Einstellung des Verfahrens kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Untersuchungsausschusses beschlossen werden.
- 9.3 Wird das Verfahren nicht eingestellt, so formuliert der Untersuchungsausschuss die Anklage. Diese ist dem/der Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin der Kirche innerhalb einer Frist von drei Wochen zuzustellen. Danach können beide für den Gerichtsausschuss zur Anklage Stellung nehmen sowie Zeugen/Zeuginnen und sonstige Beweismittel nennen.

10 Gerichtsausschuss

Die Jährlichen Konferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert fünf Pastoren/Pastorinnen und für jede gewählte Person einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

11 Berufungsausschuss

Die Zentralkonferenz wählt jeweils für ein Jahrviert fünf Pastoren/Pastorinnen in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz und für jede gewählte Person einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

12 Verfahrensvorschriften für Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsverfahren

- 12.1 Die Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsausschüsse wählen die Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 12.2 Zu der Verhandlung ist der/die Beschuldigte spätestens 20 Tage vorher (Posteingang) zu laden unter Hinweis darauf, dass auch in seiner/ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann. Im Ladungsschreiben müssen dem/der Beschuldigten das vorgesehene Verfahren und ausreichende Einzelheiten über die Beschuldigung mitgeteilt werden.
- 12.3 Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung, deren wesentlicher Inhalt zu protokollieren ist.
- 12.4 Der Ausschuss kann bei der Verhandlung dem/der Dienstvorgesetzten die Anwesenheit gestatten, nicht aber bei der Beratung.
- 12.5 Für Gerichts- und Berufungsverfahren gelten folgende Regelungen:
- 12.5.1 Der/die Beschuldigte wird nach Verlesung der Anklage bzw. Berufungsschrift in Abwesenheit der Zeugen/Zeuginnen zur Person und zur Sache vernommen, sofern er/sie Angaben machen will.
- 12.5.2 Hierauf folgt die Beweisaufnahme durch Einzelvernehmung der Zeugen/Zeuginnen in Abwesenheit der noch nicht vernommenen Zeugen/Zeuginnen, die Verlesung von Schriftstücken und einen eventuell erforderlichen Augenschein, wobei dem/der Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, Fragen zu stellen und Stellung zu nehmen. Von dem/der Beschuldigten oder von dem Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin mitgebrachte Zeugen/Zeuginnen sind zu vernehmen, es sei denn, dass das von den Prozessparteien behauptete, ihnen zukommende Wissen für das Verfahren völlig ohne Bedeutung ist. Die Aussagen der Zeugen/Zeuginnen im Gerichtsausschuss können im Berufungsausschuss verlesen werden.
- 12.5.3 Der Ausschuss kann Zeugen/Zeuginnen auch kommissarisch durch eines seiner Mitglieder vernehmen lassen. In diesem Fall ist dem/der Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt/ der Disziplinaranwältin die Teilnahme am Vernehmungstermin durch Mitteilung, spätestens 20 Tage vorher (Posteingang) zu ermöglichen. Das Vernehmungsprotokoll ist in der Verhandlung vor dem Ausschuss zu verlesen.
- 12.5.4 Nach der Beweisaufnahme plädieren der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin und der Verteidiger/die Verteidigerin der beschuldigten Partei, im Berufungsverfahren zuerst der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin. Der/die Beschuldigte hat das letzte Wort.
- 12.5.5 Der Ausschuss zieht sich zur Beratung über die zu treffende Entscheidung zurück. Diese kann entweder sofort verkündet oder den Beteiligten schriftlich mit Begründung zugestellt werden, wobei der/die Beschuldigte über das zulässige Rechtsmittel zu belehren ist.
- 12.5.6 Zu jeder dem/der Beschuldigten nachteiligen Entscheidung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Abstimmungsverhältnis ist nicht bekannt zu geben.
- 12.5.7 Die Entscheidung kann lauten auf:
- Freispruch von der Anklage;
 - Erteilung eines Verweises;
 - Befristete Enthebung von der Ausübung pastoraler Aufgaben;
 - Ausschluss aus der Jährlichen Konferenz und Entlassung aus dem pastoralen Dienst. Die Entfernung aus dem Dienst hat den Verlust der Kirchengliedschaft zur Folge, wenn hierauf besonders erkannt ist.

- 12.5.8 Der Gerichtsausschuss – im Falle eines Berufungsverfahrens der Berufungsausschuss – berichtet an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der KoD, wenn eine befristete Enthebung von der Ausübung pastoraler Aufgaben oder wenn der Ausschluss aus der Jährlichen Konferenz und die Entlassung aus dem pastoralen Dienst beschlossen wurde. Wenn der Beschluss rechtskräftig wurde, wird dies ebenfalls mitgeteilt.
- 13 Kassationsverfahren – Zuständigkeit des Rechtsrats**
Bei Verfahrensmängeln, die das Ergebnis des Verfahrens beeinträchtigt haben, oder bei Rechtsirrtum ist die Kassationsbeschwerde an den Rechtsrat zulässig. Dieser kann nur die Entscheidung bestätigen oder sie aufheben und an den Berufungsausschuss zurückverweisen, für den die Rechtsauffassung des Rechtsrats verbindlich ist. Im Übrigen gilt Art. 765.3 VLO.
- 14 Verteidigung**
Der/Die Beschuldigte kann in jedem Stadium des Disziplinarverfahrens einen Verteidiger/eine Verteidigerin, der/die Glied der Kirche sein muss, hinzuziehen.
- 15 Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin**
- 15.1 Die Zentralkonferenz wählt den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin.
- 15.2 Er/Sie nimmt die Anklage beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens auf und vertritt die Kirche in Gerichts-, Berufungs- und Kassationsverfahren sowie im Verfahren vor dem Rechtsrat nach Art. 765.3 VLO. Er/Sie kann einen von der Anklage abweichenden Rechtsstandpunkt vertreten.
- 15.3 Er/Sie ist zu allen Terminen zu laden. Er/Sie kann sich vertreten lassen. Die Jährlichen Konferenzen wählen für ihr Gebiet einen oder mehrere Vertreter/Vertreterinnen.
- 16 Ablehnung eines Spruchkörpermitglieds wegen Befangenheit**
Die Ablehnung von Mitgliedern der Spruchkörper oder des Rechtsrats wegen Befangenheit muss spätestens eine Woche nach Kenntnis von der Besetzung des Spruchkörpers oder Rechtsrats geltend gemacht werden. Über die Ablehnung entscheidet der Spruchkörper ohne den Abgelehnten/die Abgelehnte. Werden alle Mitglieder eines Spruchkörpers aus demselben Grund abgelehnt, entscheidet die nächsthöhere Instanz.
- 17 Zustellung**
Die Entscheidung mit Begründung soll innerhalb von drei Wochen zugestellt werden. Ladungen und Entscheidungen der Spruchkörper werden durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliches Empfangsbekanntnis an den Beschuldigten/die Beschuldigte, den Verteidiger/die Verteidigerin, den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin und den Dienstvorgesetzten/die Dienstvorgesetzte zugestellt. Das Verwaltungszustellungsgesetz ist entsprechend anzuwenden.
- 18 Rechtsmittel**
Die Berufungs-, Kassations- und Anrufungsfrist des Rechtsrats nach Art. 765.3 VLO beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der/die Beschuldigte, der Verteidiger/die Verteidigerin und der Disziplinaranwalt/ die Disziplinaranwältin berechtigt. Über die Einlegung von Rechtsmitteln sind jeweils die übrigen Beteiligten zu informieren. Die Einlegung des Rechtsmittels ist nur bei Beschwer zulässig. Wird kein Rechtsmittel innerhalb der Frist eingelegt oder sind die Rechtsmittel ausgeschöpft, wird die Entscheidung rechtskräftig.
- 19 Ausscheiden oder Tod des/der Beschuldigten**
Das Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst (Art. 361 VLO) des/der Beschuldigten oder sein/ihr Tod beendet das Disziplinarverfahren.

20 Vorläufige Dienstenthebung

- 20.1 Der Bischof/die Bischöfin kann eine beschuldigte Person von allen pastoralen Aufgaben vorläufig entheben. Die Dienstenthebung erfolgt nach Beratung mit den Superintendenten/ Superintendentinnen mit Zustimmung des Gerichtsausschusses, wenn Anklage gegen diese Person erhoben worden ist oder erhoben wird. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ist zu begründen. Sie wird mit der Zustellung wirksam.
- 20.2 Nachdem die Dienstbezüge für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung mindestens 90 Tage weitergezahlt werden, muss über ein während dieser Zeit erzielltes anderes Einkommen, das den Betrag von monatlich 150 Euro übersteigt, Auskunft erteilt werden. Ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen ist auf die Dienstbezüge anzurechnen.
- 20.3 Die vorläufige Dienstenthebung erstreckt sich auf alle Ämter und Aufgaben, die der/die Betroffene bekleidet oder wahrzunehmen hat. Der Bischof/die Bischöfin kann für einzelne Aufgaben eine abweichende Regelung treffen.
- 20.4 Der Bischof/die Bischöfin kann die vorläufige Dienstenthebung nach Beratung mit den Superintendenten/Superintendentinnen ganz oder teilweise aufheben, wenn der Gerichtsausschuss dem nicht widerspricht.
- 20.5 Der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin kann bei dem Bischof/der Bischöfin beantragen, dass die vorläufige Dienstenthebung ganz oder teilweise aufgehoben wird.
- 20.6 Spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens endet die vorläufige Dienstenthebung.

21 Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen

- 21.1 Die Disziplinarmaßnahmen gegen pastorale Mitglieder einer Jährlichen Konferenz vollstreckt der/die zuständige Dienstvorgesetzte.
- 21.2 Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.
- 21.3 Die Entfernung aus dem Dienst wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Die Zahlung der Bezüge wird mit dem Ende des Monats eingestellt, in dem die Entscheidung rechtskräftig wird.

22 Begnadigung

Alle rechtskräftigen Maßnahmen der Spruchkörper im Disziplinarverfahren können auf Antrag der Kommission für ordinierte Dienste mit Zweidrittelmehrheit der Jährlichen Konferenz gnadeweise abgemildert werden.

23 Umgang mit Gerichtsakten

- 23.1 Werden vom Disziplinaranwalt/der Disziplinaranwältin oder den Spruchkörpern Akten der Gerichte oder anderer Behörden benötigt, können sie über die Kirchenkanzlei angefordert werden.
- 23.2 Die Akten des Disziplinarverfahrens verbleiben bei der Kirchenkanzlei. Sie sind zehn Jahre unter Verschluss aufzubewahren.

24 Eintragung in Personalakten

Alle Entscheidungen des Disziplinarverfahrens werden in die Personalakte eingetragen. Die Eintragung eines Verweises wird nach drei Jahren entfernt. Die Eintragung von Entscheidungen auf befristete Einschränkung des Dienstes wird drei Jahre nach Ablauf der Frist entfernt.

25 Anschuldigungen gegen Bischöfe/Bischöfinnen

Für Bischöfe/Bischöfinnen gilt die entsprechende Bestimmung des Book of Discipline.

26 Inkrafttreten

Die Disziplinarordnung tritt zum 1.1.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenzucht- und Disziplinarordnung (KZDO) in der bisherigen Form außer Kraft.

VI. 402 Kirchengzuchtordnung

Präambel

„Sündigt aber dein Bruder an dir, so gehe hin und weise ihn zunächst unter vier Augen zurecht. Hört er auf dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Hört er nicht auf dich, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit jede Sache durch den Mund von zwei oder drei Zeugen bestätigt wird. Hört er auch die nicht, so sage es der Gemeinde. Hört er auch die Gemeinde nicht, so gelte er dir als ein Heide oder Zöllner.“
(Matthäus 18,15-17)

„Liebe Brüder, wenn einmal jemand bei einer Verfehlung ertappt wird, so helft ihr, die ihr im Geist lebt, ihm wieder zurecht im Geist der Sanftmut; und achte auf dich selbst, dass du nicht auch versucht wirst.“
(Gal. 6,1)

Die Kirchengzuchtordnung regelt das Verfahren gegen Kirchenglieder und Kirchenangehörige, denen ein die Kirche schädigendes oder gefährdendes Verhalten vorgeworfen wird, das über die in Art. 221 VLO beschriebenen Verhaltensverletzungen hinausgeht, falls nicht durch andere Maßnahmen eine Lösung getroffen werden kann.

1 Allgemeines

Liegt gegen ein Kirchenglied oder einen Kirchenangehörigen/eine Kirchenangehörige eine Beschuldigung vor, so ist diese in der Regel zuerst im seelsorglichen Gespräch zu erörtern mit dem Ziel, bekanntgewordene Missstände abzustellen, dem/der Beschuldigten beizustehen, ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich auszusöhnen und angerichteten Schaden sobald als möglich wieder gut zu machen.

Nach Ausschöpfung der seelsorglichen Möglichkeiten soll das Kirchengzuchtverfahren die Beschuldigungen klären und die nach einer Verfehlung notwendigen Konsequenzen festlegen. Es soll nach Möglichkeit denen, die sich verfehlt haben, zurechthelfen und, wenn sich dies als unmöglich erweist, die Feststellung der Trennung von ihnen ermöglichen. Im Gehorsam gegen das Wort Gottes geübte Kirchengzucht dient dem Schutz der Gemeinde.

2 Anklagegründe

Anlass des Kirchengzuchtverfahrens ist die Anzeige eines die Kirche schädigenden oder gefährdenden Verhaltens. Hierunter ist insbesondere zu verstehen:

- Verstoß gegen Verfassung, Lehre und Ordnung;
- Verbrechen oder schwerwiegende Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, insbesondere sexueller Missbrauch und Missbrauch von Kindern;
- Unbußfertigkeit nach strafgerichtlicher Verurteilung;
- Unversöhnlichkeit und beständige Anstiftung zur Zwietracht.

3 Verjährung

Ein Kirchengzuchtverfahren kann nur innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der in der Kirche Verantwortung tragenden Personen, in der Regel des zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin, eingeleitet werden. Die Verjährung ruht, solange ein Strafverfahren vor einem ordentlichen Gericht wegen der Tat anhängig ist; in einem solchen Fall darf das Kirchengzuchtverfahren nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Verurteilung eingeleitet werden.

Bei Anklage wegen sexuellem Missbrauch oder Missbrauch von Kindern gibt es keine Verjährungsfrist.

4 Anzeigerstattung

4.1 Berechtig, eine Anzeige einzureichen, sind Kirchenglieder, Kirchenangehörige und Pastoren/Pastorinnen.

- 4.2 Eine Anzeige ist bei dem zuständigen Pastor/der zuständigen Pastorin schriftlich einzureichen.
- 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften**
Ziffer 5 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 6 Untersuchungsverfahren**
Ziffer 6 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 7 Untersuchungsausschuss**
- 7.1 Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses werden wie folgt gewählt:
Die Bezirkskonferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert ein Untersuchungsausschussmitglied und eine Stellvertretung.
- 7.2 Der Untersuchungsausschuss wird wie folgt gebildet:
Der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin benennt zwei gemäß Ziffer 7.1 gewählte Kirchenglieder und einen/eine gemäß Ziffer 7.1 der Disziplinarordnung gewählten Pastor/Pastorin, die dem betroffenen Bezirk nicht angehören dürfen.
- 7.3 Der Untersuchungsausschuss darf einen ausschließlich beratenden Rechtsbeistand hinzuziehen, jedoch nicht den Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin der Kirche.
- 8 Verlauf des Untersuchungsverfahrens**
Ziffer 9 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 9 Gerichtsausschuss**
- 9.1 Die Mitglieder des Gerichtsausschusses werden wie folgt gewählt:
Die Bezirkskonferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert ein Gerichtsausschussmitglied und eine Stellvertretung.
- 9.2 Der Gerichtsausschuss wird wie folgt gebildet:
Der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin benennt drei gemäß Ziffer 9.1 gewählte Kirchenglieder und zwei gemäß Ziffer 10.2 der Disziplinarordnung gewählte Pastoren/Pastorinnen, die dem betroffenen Bezirk nicht angehören dürfen.
- 10 Berufungsausschuss**
Die Jährlichen Konferenzen wählen jeweils für ein Jahrviert drei Laienmitglieder und zwei Pastoren/Pastorinnen sowie für jede Person einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- 11 Verfahrensvorschriften für Untersuchungs-, Gerichts- und Berufungsverfahren**
- 11.1 Ziffern 12.1-6 der Disziplinarordnung gelten entsprechend.
- 11.2 Die Entscheidung kann lauten:
- Freispruch von der Anklage
 - Erteilung einer Rüge
 - Festsetzung einer Geldbuße
 - Enthebung von Diensten oder Ämtern in der Kirche, auch befristet
 - Ausschluss aus der Kirche
- 11.3 Wenn der Gerichtsausschuss – im Falle eines Berufungsverfahrens der Berufungsausschuss – eine Enthebung von Diensten oder Ämtern in der Kirche oder den Ausschluss aus der Kirche beschlossen hat, teilt er diese Entscheidung dem zuständigen Superintendenten/der zuständigen Superintendentin und dem Leitenden Pastor/der Leitenden Pastorin des Bezirks mit. Wenn der Beschluss rechtskräftig wurde, wird dies ebenfalls mitgeteilt.
- 12 Kassationsverfahren**
Ziffer 13.1 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.

- 13 Verteidigung**
Ziffer 14 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 14 Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin**
Ziffer 15 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 15 Ablehnung eines Spruchkörpermitglieds wegen Befangenheit**
Ziffer 16 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 16 Zustellung**
Ziffer 17 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 17 Rechtsmittel**
Die Berufungs- und Kassationsfrist beträgt einen Monat nach Zustellung der Entscheidung. Zur Einlegung von Rechtsmitteln sind der/die Beschuldigte, der Verteidiger/die Verteidigerin und der Disziplinaranwalt/die Disziplinaranwältin berechtigt. Hierüber ist der/die Beschuldigte zu informieren. Die Einlegung des Rechtsmittels ist nur bei Beschwer zulässig. Wird kein Rechtsmittel eingelegt oder sind die Rechtsmittel ausgeschöpft, wird die Entscheidung rechtskräftig.
- 18 Austritt oder Tod des/der Beschuldigten**
Der Austritt aus der Kirche oder der Tod des/der Beschuldigten beendet das Kirchenzuchtverfahren.
- 19 Vorläufige Enthebung von Diensten oder Ämtern**
¹Mit Zustimmung der Bezirkskonferenz kann der Superintendent/die Superintendentin den/die Beschuldigte vorläufig von Diensten oder Ämtern entheben.
²Spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Kirchenzuchtverfahrens endet die vorläufige Enthebung.
- 20 Vollstreckung von Kirchenzuchtmaßnahmen**
20.1 Die Kirchenzuchtmaßnahmen vollstreckt der zuständige Superintendent/die zuständige Superintendentin.
20.2 Die Rüge gilt als vollstreckt, sobald sie unanfechtbar ist.
20.3 Die Enthebung von Diensten oder Ämtern in der Kirche und der Ausschluss aus der Kirche wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam.
- 21 Umgang mit Gerichtsakten**
Ziffer 23 der Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- 22 Inkrafttreten**
Die Kirchenzuchtordnung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenzucht- und Disziplinarordnung (KZDO) in der bisherigen Form außer Kraft.

Anlage 1 **Auszug aus dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2011 BGBl I S. 3044

§ 1 **Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2 **Allgemeines**

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post), einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 und 10 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten. § 5 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 3 **Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde**

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

§ 4 **Zustellung durch die Post mittels Einschreiben**

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

Fußnoten

§ 2 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 28.4.2011 I 666 mWv 3.5.2011.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 (früher einziger Text): Jetzt Satz 1 gem. Art. 9a Nr. 1 G v. 11.12.2008 I 2418 mWv 18.12.2008.

§ 2 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 28.4.2011 I 666 mWv 3.5.2011.

VI. 410 Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats der Evangelisch-methodistischen Kirche

§ 1 Wahl des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin

- 1 Der Rechtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
- 2 Der Rechtsrat wählt aus seiner Mitte den Schriftführer/die Schriftführerin.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- 1 Der/die Vorsitzende beruft den Rechtsrat ein und teilt rechtzeitig – spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag – die Beratungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2 Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung des Rechtsrats einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es fordern.
- 3 Die Sitzungen des Rechtsrats sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 3 Teilnahmepflicht

- 1 Die Rechtsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rechtsrats teilzunehmen.
- 2 Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder haben dies dem/der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 3 Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Mitglieder des Rechtsrats werden nur dann zur Teilnahme an den Sitzungen herangezogen, wenn ein Mitglied des Rechtsrats für längere Zeit oder auf Dauer ausfällt, oder wenn der Rechtsrat sonst vorübergehend beschlussunfähig wäre.

§ 4 Weitere Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Sitzungen

Der/die Vorsitzende kann sachkundige Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 5 Tagesordnung

- 1 Der/die Vorsitzende setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest.
- 2 Die Tagesordnung enthält die Angabe des Beginns und des Ortes der Sitzung und alle für die Beratungen vorgesehenen Gegenstände. Sie ist zu Beginn der Sitzung vom Rechtsrat anzunehmen.

§ 6 Verfahrensregelung

Der Rechtsrat äußert sich durch

- a) Entscheidungen
Sie sind gegeben, wenn mindestens der Tenor durch Beschluss festliegt. Sie sind fortlaufend mit dem vorgesetzten Buchstaben „E“ zu nummerieren.
- b) Gutachtliche Äußerungen
Sie werden in den Fällen abgegeben, in denen die Voraussetzung einer Entscheidung nicht vorliegt, die Abgabe einer Äußerung nach Auffassung des Rechtsrats aber dem Fortschritt des Werks der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient. Auch bei ihnen muss der wesentliche Inhalt durch Beschluss wörtlich festgelegt sein. Sie sind fortlaufend mit dem vorgesetzten Buchstaben „G“ zu nummerieren.
- c) Hinweise und Empfehlungen
Sie können vom Rechtsrat gegeben werden, wenn er Verstöße gegen das Recht der Kirche feststellt oder die Gefahr solcher Verstöße droht. Sie sind nur aufgrund einer durch Be-

schluss erfolgten Meinungsbildung zulässig und fortlaufend mit dem vorgesetzten Buchstaben „H“ zu nummerieren. Alle Äußerungen sind, wenn sie nicht die Unterschrift aller Rechtsratsmitglieder tragen, von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 7 **Vortrag und Aussprache**

- 1 Der/die Vorsitzende trägt die Beratungsgegenstände vor, soweit er/sie hierzu nicht einen Berichterstatter/eine Berichterstatterin bestimmt.
- 2 Nach dem Vortrag erteilt der/die Vorsitzende den Rechtsratsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann nach jedem Redner/jeder Rednerin das Wort ergreifen oder es dem Berichterstatter/der Berichterstatterin erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er/sie jedem Rechtsratsmitglied außer der Reihe das Wort erteilen.

§ 8 **Abstimmungen**

- 1 Anträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zur gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- 2 Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Das Stimmenverhältnis wird weder festgehalten noch bekannt gegeben.
- 3 Mit Zustimmung aller Mitglieder des Rechtsrats kann ein Beschluss auch auf dem Wege der Umfrage herbeigeführt werden.
- 4 In der Regel wird offen durch Handerheben abgestimmt. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 9 **Wahlen**

- 1 Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Rechtsratsmitglied widerspricht.
- 2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Rechtsratsmitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10 **Niederschrift**

- 1 Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen des Rechtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 2 Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 3 Den Rechtsratsmitgliedern ist jeweils eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 11 **Inkrafttreten**

Die Verfahrens- und Geschäftsordnung tritt am 21. November 1992 in Kraft.

VI. 420 Ordnung über die kirchliche Aufsicht für rechtsfähige kirchliche Stiftungen (Kirchliche Stiftungsaufsichtsordnung)

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet auf Stiftungen Anwendung, die mit Zustimmung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland von der jeweils zuständigen staatlichen Stelle als rechtsfähige kirchliche Stiftung genehmigt oder als solche anerkannt wurden und ihren Sitz im Gebiet der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland haben.

§ 2 Aufsicht

- (1) Kirchliche Stiftungen gemäß § 1 unterstehen der Rechtsaufsicht der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (Kirchliche Stiftungsaufsicht).
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass
 - a) der Stiftung das ihr zustehende Vermögen zufließt,
 - b) das Stiftungsvermögen und seine Erträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Willen des Stifters sowie der Stiftungsverfassung verwaltet und verwendet werden.
- (3) Die gesetzlichen Befugnisse staatlicher Behörden gegenüber kirchlichen Stiftungen bleiben im Übrigen unberührt.
- (4) Die Stiftungsaufsicht wird vom Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland ausgeübt.
- (5) Ist der Stifter oder eine von ihm oder in der Stiftungssatzung benannte Person oder Stelle nach der Stiftungssatzung befugt und in der Lage, die Beachtung des Stifterwillens durch den Stiftungsvorstand sicherzustellen und hält der Kirchenvorstand eine befriedigende Wahrnehmung dieser Befugnis für gewährleistet, so kann die Stiftungsaufsicht die Überwachungsaufgabe nach Abs. 2 Buchstabe b für ruhend erklären. Ist die Voraussetzung für das Ruhen nicht mehr gegeben, so erklärt es die Stiftungsaufsicht für beendet.

§ 3 Genehmigung

- (1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen:
 - a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
 - b) die Annahme von Zuwendungen, die unter nicht unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
 - c) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - e) Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit eine solche Vertretung nach staatlichem Recht zulässig ist,
 - f) unter den im staatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen:
 - aa) die Zuführung von Erträgen und Zuwendungen zum Stiftungsvermögen, soweit sie nicht durch die Satzung zugelassen ist,
 - bb) die Schmälerung des Stiftungsvermögens.
- (2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Stiftungsaufsicht kann das Vorhaben innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden. Das beanstandete Vorhaben kann von der Stiftungsaufsicht innerhalb

einer weiteren Frist von einem Monat untersagt werden, wenn es den Willen des Stifters verletzen würde. Angezeigte Vorhaben, die nicht fristgemäß beanstandet oder untersagt werden, gelten als genehmigt. Die Stiftungsaufsicht kann verlangen, dass untersagte, aber bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

§ 4 Aufsichtsmittel und Fristen

- (1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten, Einsicht in alle Unterlagen nehmen und Berichte anfordern. Der Stiftungsvorstand hat die Jahresabrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und innerhalb von neun Monaten bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (2) Die Stiftungsaufsicht kann das Erforderliche veranlassen, wenn ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder den Willen des Stifters, insbesondere die Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht trifft. Kommt das Stiftungsorgan dieser Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsicht nach Fristsetzung und Ankündigung die Anordnung auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
- (3) Soweit einem anderen Stiftungsorgan als dem Vorstand die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsicht sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.
- (4) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Obliegenheiten nicht fähig, so kann die Stiftungsaufsicht die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines anderen anordnen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- (5) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsicht nach den vorstehenden Absätzen nicht aus, einen geordneten Gang der Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wieder herzustellen, so kann die Stiftungsaufsicht die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einem von ihr zu bestellenden Sachwalter der Stiftung übertragen. Sein Aufgabenbereich und seine Vollmacht sind in einer Bestellungsurkunde festzulegen.

§ 5 Verwaltungsvorschriften

Der Kirchenvorstand erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 6 Inkrafttreten

Die am 23. März 2007 durch den Kirchenvorstand geänderte Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Arbeitsrecht in der EmK

(Kirchengesetze, Verordnungen und Regelungen)

VI. 501 Ordnung über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Diakonie und Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche (Arbeitsrechtsregelungsordnung, ARRO)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag Jesu bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Alle Männer und Frauen, die beruflich in der Kirche und Diakonie tätig sind, wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienstgeber und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft.

Die Evangelisch-methodistische Kirche (EmK) ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und ordnet das Arbeitsrecht in der Kirche und ihrer Diakonie in eigener Zuständigkeit entsprechend Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Bereich der EmK (Zentralkonferenz, Jährliche Konferenzen) und ihren Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform.

Sie gelten gleichzeitig in den Diakoniewerken und ihren Einrichtungen im Verband der Evangelisch-methodistischen Diakoniewerke (DW-EmD) gemäß Art. 736 VLO unbeschadet ihrer Rechtsform und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe sowie im Bereich der durch Erklärung der als Anwender der AVR-EmK beigetretenen Werke und Einrichtungen.

I Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Partnerschaftliche Festlegung der Arbeitsbedingungen

Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet die Dienstgeber sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft, die auch in der Gestaltung der verbindlichen Verfahren zur Regelung der Arbeitsbedingungen ihren Ausdruck findet. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen haben in der Dienstgemeinschaft Dienstgeber sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und deren Interessenvertretungen die gemeinsame Verantwortung. Die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Verantwortung setzt einen partnerschaftlichen Umgang voraus.

§ 2 Konsensprinzip

Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden in einem kirchengemäßen Verfahren im Konsens geregelt. Konflikte werden in einem neutralen und verbindlichen Schlichtungsverfahren und nicht durch Arbeitskampf gelöst.

§ 3 Verbindlichkeit

Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die diesen Grundsätzen entsprechen. Für die Arbeitsverträge sind die im Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission getroffenen Regelungen verbindlich. Arbeitsrechtsregelungen sind für die Dienstgeber verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

§ 4 Gewährleistung der koalitionsmäßigen Betätigung

Es ist zu gewährleisten, dass die Gewerkschaften sich in der Arbeitsrechtlichen Kommission und in den Dienststellen sowie Einrichtungen koalitionsmäßig betätigen können.

§ 5 Verfahren der Arbeitsrechtssetzung

Nach diesen Grundsätzen erfolgt die Arbeitsrechtssetzung in den kirchengemäßen Verfahren in der Arbeitsrechtlichen Kommission.

II Kirchengemäße Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission**§ 6 Parität**

(1) Die Organisation und das Verfahren der Arbeitsrechtsregelung durch die Arbeitsrechtliche Kommission sind nach dem Prinzip des strukturellen Gleichgewichts durch eine identische Zahl der Dienstnehmer- sowie der Dienstgebervertreter und -vertreterinnen zu gestalten (Parität). Dabei ist die Parität zwischen der Vertretung der Kirche und der Vertretung der Diakonie einzuhalten.

(2) Die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ist dienstgeber- und einrichtungsübergreifend. Entscheidungen werden durch Mehrheit getroffen. Kommt eine Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 und 2 auf Antrag die Schlichtungsstelle verbindlich.

§ 7 Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Bestimmung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der EmK und im Bereich der Diakoniewerke des EmD sowie der durch Erklärung beigetretenen Träger/Einrichtungen.

(2) Die Kommission kann ferner bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mitwirken, wenn sie vom Kirchenvorstand der EmK dazu aufgefordert wird.

§ 8 Verbindliche Konfliktlösung durch Schlichtung

(1) Für den Fall, dass eine Entscheidung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande kommt, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle (§ 20 dieser Ordnung bzw. Ziffer 5.1.1 der SchlO-EmK) diese angerufen werden.

(2) Ist die Arbeitsrechtliche Kommission trotz zweimaliger Ladung nicht beschlussfähig (§ 20 Abs.1), kann sie mit Zustimmung mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder die Angelegenheit der Schlichtungsstelle zur Entscheidung vorlegen. Näheres dazu regelt die Ordnung über die Schlichtungsstelle.

(3) Die abschließenden Entscheidungen im Schlichtungsverfahren sind verbindlich. Sie treten an die Stelle der Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission.

III Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK**§ 9 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

a) zwei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst der EmK und

b) drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst,

a) und b) jeweils als Dienstnehmervertreter und -vertreterinnen

c) zwei Vertreter und Vertreterinnen der EmK und

d) drei Vertreter und Vertreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen

c) und d) jeweils als Dienstgebervertreter und -vertreterinnen.

Für den Verhinderungsfall ist für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

§ 10 Vertretung der Interessen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden durch die Mitarbeitervertretungen und durch die Gewerkschaften in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt. Entsprechende Wahlen erfolgen in der Entsendeversammlung gemäß § 11.

(2) Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(3) Die Mitarbeitervertretungen und Gewerkschaften einigen sich auf die Zahl der von ihnen jeweils nach Absatz 1 zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Parität. Mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Reihen der Gewerkschaften muss ein Mandat erhalten. Umgekehrt gilt auch: Mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus den Reihen der Mitarbeitervertretungen muss ein Mandat erhalten.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle.

(5) Sind einzelne Mitarbeitervertretungen oder Gewerkschaften nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen Mitarbeitervertretungen und Gewerkschaften.

(6) Mehr als die Hälfte der von der Dienstnehmerseite zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen soll beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 11 Entsendeversammlung

(1) Die Entsendeversammlung i. S. von § 9 hat die Aufgabe, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission auf Dienstnehmerseite zu bestimmen.

(2) Einzelheiten werden in einer Entsendeordnung geregelt.

§ 12 Dienstgebervetreter und Dienstgebervetreterinnen

(1) Zwei Dienstgebervetreter und -vetreterinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche und deren Stellvertretungen werden durch den Kirchenvorstand bestimmt. Drei Dienstgebervetreter und -vetreterinnen von Trägern diakonischer Einrichtungen und deren Stellvertretungen werden durch die Träger der diakonischen Einrichtungen bestimmt.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Delegiertenversammlung der Träger der diakonischen Einrichtungen einzuberufen, die die Vertretungen bestimmt. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, entscheidet der/die Vorsitzende der Schlichtungsstelle.

(3) Die Dienstgebervetreter bzw. -vetreterinnen müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Kirchlicher Dienst kann auch in der Ausübung eines Ehrenamtes bestehen.

§ 13 Amtszeit

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Kommission im Amt. Eine erneute Benennung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestimmen; dasselbe gilt für die Stellvertreter und die Stellvertreterinnen. Zur Bestimmung des neuen Mitglieds sind die Vertretenen berechtigt, die zur Bestimmung des ausscheidenden Mitglieds berechtigt waren.

§ 14 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für die ARK-EmK unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Dienstnehmerseite, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, sind im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubes vom Dienst freizustellen und von ihrer dienstlichen Tätigkeit zu entlasten. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Die Mitglieder können die Beratungen unabhängiger und sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen.

(3) Vertretern und Vertreterinnen der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 15 **Kosten und Finanzierung**

Die notwendigen Reisekosten werden durch die entsendenden Dienststellen übernommen. Alle weiteren Kosten, die durch die Sitzungstätigkeit der ARK-EmK entstehen, werden von der Kirche anteilig zu 20 vom Hundert und von den Dienststellen der diakonischen Werke anteilig zu 80 vom Hundert übernommen. Soweit durch Beschluss der ARK-EmK Arbeitsgruppen einberufen werden oder Beratung für notwendig erachtet wird oder Schulungen beschlossen werden, werden die entstehenden Kosten entsprechend des Schlüssels für die Sitzungstätigkeit der ARK-EmK von den Kostenträgern übernommen.

IV **Leitung und Arbeitsweise, Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

§ 16 **Leitung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK obliegt dem Leiter/der Leiterin der Kirchenkanzlei der EmK. Er/sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(2) Er/sie beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende ist im Wechsel aus der Gruppe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der EmK und der diakonischen Dienste und aus der Gruppe der Vertreter/Vertreterinnen der EmK und der diakonischen Dienste zu wählen. Der/die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.

Wird im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist in der Regel eine offene Abstimmung. Sofern ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt, ist so zu verfahren.

(4) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission. Für den Fall, dass bei einer Sitzung sowohl der/die Vorsitzende als auch die Stellvertretung verhindert sind, wird die Leitung der Sitzung durch ein Mitglied der Seite übernommen, die derzeit den Vorsitz innehat.

§ 17 **Einberufung**

(1) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Geschäftsführung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Arbeitsrechtliche Kommission ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Sie kann außerdem einberufen werden, wenn seit der letzten Sitzung drei Monate vergangen sind und dies von mindestens zwei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(2) Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung können von jedem Mitglied der ARK-EmK gestellt werden und sollen eine Begründung enthalten. Sie sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich der Geschäftsführung zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen und als Anlage der Tagesordnung entsprechend beizufügen.

(3) Ort und Zeit der Sitzung werden von der Geschäftsführung bestimmt, sofern nicht Ort und Zeit bereits von der ARK-EmK vereinbart worden waren.

(4) Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform oder in elektronischer Form.

(5) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es sein stellvertretendes Mitglied und die Geschäftsführung. Für die Weitergabe der Sitzungsunterlagen ist es selbst verantwortlich.

(6) Anstelle einer präsentischen Sitzung kann zu einer virtuellen Sitzung eingeladen werden. Die Geschäftsführung entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden per Videokonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Sitzung.

§ 18 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 19 Anträge

(1) Es werden die Anträge der Tagesordnung verhandelt und darüber abgestimmt.

(2) Soweit Anträge nicht mehr fristgerecht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten, beschließt die ARK-EmK, ob sie zu behandeln sind. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Feststellung der Tagesordnung bei Sitzungsbeginn gestellt werden, kann nur verhandelt werden, wenn die ARK-EmK dies mit absoluter Mehrheit ihrer an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder beschließt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung mit folgendem Inhalt können von jedem Mitglied jederzeit gestellt werden:

zu vertagen (nur mit 2/3 Mehrheit möglich)

die Zeit der Vertagung festzusetzen (mit einfacher Mehrheit)

Schluss der Beratung (nur mit 2/3 Mehrheit möglich)

Schluss der Rednerliste (mit einfacher Mehrheit)

einen Gegenstand wieder aufzunehmen (mit einfacher Mehrheit).

Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Aussprache sofort abzustimmen.

(4) Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden.

§ 20 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf jeder Seite (Dienstgeber- und Dienstnehmerseite) an der Sitzung teilnimmt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unbeschadet der Regelungen des § 19, Absatz 3.

(3) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(4) Erhält ein Antrag in der Arbeitsrechtlichen Kommission keine absolute Mehrheit (ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung), so kann über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut beraten werden. Kommt ein Beschluss zum Antrag auch in dieser Sitzung wegen Stimmgleichheit der Dienstgeberseite und der Dienstnehmerseite nicht zustande, so kann die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Über die Sitzung und Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist den Mitgliedern mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zeitnah elektronisch zuzusenden. 14 Tage nach Versand der Niederschrift erlangt die Niederschrift Rechtskraft, sofern nicht Einspruch von Mitgliedern der ARK-EmK eingelegt wurde. Im Fall von Einsprüchen gegen die Niederschrift entscheiden der/die Vorsitzende gemeinsam mit der Geschäftsführung über eine Änderung der Niederschrift.

§ 21 Veröffentlichung der Beschlüsse

Die rechtskräftigen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden den entsprechenden Gremien der Kirche und den Leitungen der Diakoniewerke zugeleitet. Die Dienststellen der Kirche und Diakoniewerke sorgen für die Information ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Die Beschlüsse der ARK-EmK werden auf der Homepage der EmK (emk.de) veröffentlicht.

§ 22 Arbeitsausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für besondere Fragen Arbeitsausschüsse bilden. Diese sind paritätisch zu besetzen. In die Arbeitsausschüsse können auch fachkompetente Personen berufen werden, die nicht Mitglieder der ARK-EmK sind. Die Arbeitsausschüsse konstituieren sich selbst, wenn nicht die ARK-EmK Vorsitz und Schriftführung benannt hat.

(2) Die ARK-EmK bestimmt die Aufgaben der Arbeitsausschüsse und regelt ihre Kompetenzen.

V Schlussbestimmungen

§ 23 Rechtsschutz

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Rechtsrat der EmK.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die ARRO vom 1.1.2012 und die Geschäftsordnung der ARK-EmK vom 1.1.2009 außer Kraft.

Es folge die Anlage: Entsendeordnung

Anlage 1 Entsendeordnung

Entsendeordnung der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche (ARK-EmK)

1

Spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit der ARK-EmK weist die Geschäftsführung der ARK-EmK darauf hin, dass die Neuwahl zur Bildung einer neuen ARK-EmK ansteht. Dazu fordert sie die Gewerkschaften und MAV der EmK und der angeschlossenen Träger diakonischen Einrichtungen auf, sich an der Entsendung von Mitgliedern in die ARK-EmK zu beteiligen.

Die Aufforderung an die MAV erfolgt über die Mitglieder der ARK-EmK, die die Dienstnehmerseite vertreten.

Die Aufforderung an die Gewerkschaften erfolgt durch einen Brief an die Gewerkschaften, von denen die Geschäftsführung weiß, dass Sie Mitglieder in den Reihen der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen in den angeschlossenen diakonischen Einrichtungen haben.

Dazu ist es nötig, dass die Dienstnehmervertretung in der ARK-EmK der Geschäftsführung die entsprechenden Hinweise gibt.

2

Die Geschäftsführung befragt die Gewerkschaften mit einer Frist von sechs Wochen, ob sie sich an der Entsendung von Mitgliedern in die ARK beteiligen wollen. Zur Entsendung von Mitgliedern in die ARK sind nur Gewerkschaften berechtigt, die die erforderliche Mächtigkeit haben. Dies hat die jeweilige Gewerkschaft ggf. gegenüber der Geschäftsführung der ARK-EmK nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist lädt die Geschäftsführung die mitwirkungsbereiten Gewerkschaften, vorausgesetzt, sie haben ihre Mächtigkeit nachgewiesen, zur Entsendeversammlung ein. Die Gewerkschaften entsenden zusammen zwei Vertretungen. Dies sind derzeit ein Sitz in der ARK-EmK für ein Mitglied und ein Sitz in der ARK-EmK für die Stellvertretung.

Sollten sich die Gewerkschaften nicht auf zwei Vertretungen einigen, so ist den Gewerkschaften aufgetragen, ein eigenes Verfahren zu entwickeln, um am Ende dieses Verfahrens auf zwei Vertretungen zu kommen, die der Geschäftsführung benannt werden. Dieses Verfahren muss demokratischen Maßstäben gerecht werden und fair ablaufen.

3

Jede Mitarbeitervertretung jeder Jährlichen Konferenz/Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche entsendet in die Entsendeversammlung maximal zwei Vertretungen für jeden ihr zur Verfügung stehenden Sitz in der ARK-EmK. Dies sind derzeit zwei Sitze in der ARK-EmK für Mitglieder und zwei Sitze in der ARK-EmK für die Stellvertretungen.

4

Jede Mitarbeitervertretung der in der ARK-EmK beteiligten Träger diakonischer Einrichtungen entsendet zwei Vertretungen bzw. vier Vertretungen (betrifft Diakoniewerk Martha Maria) für jeden ihr zur Verfügung stehenden Sitz in der ARK-EmK.

5

Als Mitglieder und Stellvertretungen können nur Personen benannt werden, die bereit sind, in der ARK-EmK mitzuarbeiten bzw. deren schriftliche Erklärung dazu im Falle ihrer Abwesenheit auf der Entsendeversammlung vorliegt.

6

Zur Entsendeversammlung wird von der Geschäftsführung der ARK-EmK eingeladen.

Ort und Zeit der Sitzung werden von der Geschäftsführung bestimmt. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform oder in elektronischer Form.

Die Sitzung der Entsendeversammlung wird von der Geschäftsführung der ARK-EmK geleitet. Für das parlamentarische Verfahren gilt die Geschäftsordnung der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche, die in Auszügen Anhang zu dieser Ordnung ist.

Nach Beratungen benennen die Vertreter/innen der Mitarbeitervertretungen und der Gewerkschaften die Personen, die als Mitglieder und Stellvertretungen in die ARK-EmK entsandt werden sollen.

Die Sitzungsleitung prüft, ob die Voraussetzungen (nach § 10 ARRO) bei den benannten Personen für die Mitgliedschaft in der ARK erfüllt sind.

Sind die Gewerkschaften nicht zur Mitwirkung bereit, fallen die entsprechenden Sitze an die MAV der Träger diakonischer Einrichtungen. Dabei ist der MAV des Trägers diakonischer Einrichtungen ein Vortrecht einzuräumen, die noch nicht in der ARK-EmK vertreten ist.

Die Sitzungsleitung stellt zum Abschluss der Entsendeversammlung die Namen der entsandten Mitglieder und deren Stellvertretungen in die ARK-EmK fest.

7

Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der ARK aus, entsendet die Gewerkschaft/die Mitarbeitervertretung der Jährlichen Konferenz/der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche oder die Mitarbeitervertretung der in der ARK-EmK beteiligte Träger diakonischer Einrichtungen, die durch ein Mitglied vertreten wurde, ein neues Mitglied.

8

Die Kosten der Entsendeversammlung trägt die ARK-EmK.

Anhang: Auszug aus der Geschäftsordnung

VI. 101 Geschäftsordnung der Zentralkonferenz (in Auszügen)

4 Parlamentarisches Verfahren

4.1 Vorsitzender/Vorsitzende

Der Vorsitzende/die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und leitet die Geschäfte der Zentralkonferenz nach der Geschäftsordnung und evtl. anderen Bestimmungen der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche. Er/sie entscheidet über Geschäftsordnungsfragen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende erteilt einem/einer Delegierten das Wort.

4.2 Delegierte

Kein Delegierter/keine Delegierte darf ohne Erlaubnis bei den Konferenzsitzungen fehlen. Ist ein Delegierter/eine Delegierte wegen Krankheit oder anderen Gründen verhindert, an der Tagung der ZK teilzunehmen, hat er/sie sich schriftlich bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu entschuldigen.

4.3.2 Behandlung von Anträgen

- 4.3.2.1 Anträge sind schriftlich bei dem Sekretär/der Sekretärin der ZK einzureichen bzw. nachzureichen.
- 4.3.2.3 Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
zu vertagen, die Zeit der Vertagung festzusetzen, eine Pause eintreten zu lassen, eine der Geschäftsordnungsregeln vorübergehend aufzuheben, zur Tagesordnung überzugehen, einen Gegenstand wieder aufzunehmen, Einwendungen gegen die Behandlung eines Gegenstandes zu erheben, die Aussprache zu schließen, Schluss der Rednerliste, Anträge zu überweisen, einen Antrag zurückzustellen.
Über solche Anträge ist ohne Aussprache abzustimmen, es sei denn, dass im Einzelfall mit einfacher Mehrheit anders entschieden wird.
- 4.3.2.4 Ist ein Antrag eingebracht worden, einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, fragt der Vorsitzende/die Vorsitzende, ob Einwendungen gegen die Behandlung des Gegenstandes erhoben werden. Ist dies der Fall, wird ohne Aussprache darüber abgestimmt, ob der Gegenstand auf die Tagesordnung kommt oder nicht. Sind zwei Drittel der Stimmen gegen sofortige Behandlung des Antrags, gilt er als abgelehnt. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann zu dem Antrag erst sprechen, wenn dieser auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- 4.3.2.5 Wird sofort nach der Rede eines Antragstellers/einer Antragstellerin ein Antrag auf Verweisung gestellt, ist eine Rede für und eine Rede gegen die Verweisung zulässig. Danach ist über den Verweisungsantrag ohne Aussprache abzustimmen. ... Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Verweisungsantrag sind zulässig; über sie wird ohne weitere Aussprache abgestimmt. Wird kein Antrag auf Verweisung gestellt, oder wird ein solcher abgelehnt, liegt der Antrag zur Behandlung vor.
- 4.3.2.6 Zu einem Abänderungs- oder Ergänzungsantrag ist nur ein weiterer Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zulässig. Zum Hauptantrag ist aber ein Ersatzantrag und zum Ersatzantrag ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag gestattet. Über diese zusätzlichen Anträge ist in der umgekehrten Reihenfolge, wie sie eingebracht wurden, abzustimmen und dann über den Hauptantrag zu befinden.
- 4.3.2.7 Liegen ein Ersatzantrag und Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zum Hauptantrag vor, werden zunächst der Hauptantrag oder die Abänderungs- oder Ergänzungsanträge in endgültige Form gebracht. Dann wird über einen etwaigen Abänderungs- oder Ergänzungsantrag zum Ersatzantrag abgestimmt, hierauf über den Ersatzantrag wie abgeändert, und schließlich über den Hauptantrag.

4.5 Diskussion

- 4.5.1 Anträge können nur behandelt werden, wenn sie unterstützt sind.
- 4.5.2 Wünscht ein Delegierter/eine Delegierte zu reden, bittet er/sie den Vorsitzenden/die Vorsitzende ums Wort. Hat der Vorsitzende/die Vorsitzende ihm/ihr das Wort erteilt, kann er/sie reden.
- 4.5.3 Kein Delegierter/keine Delegierte darf in der Rede unterbrochen werden, es sei denn durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, der/die den Redner/die Rednerin zur Ordnung ruft, wenn er/sie sich vom Gegenstand entfernt oder unschickliche Ausdrücke gebraucht.
- 4.5.4 Kein Delegierter/keine Delegierte soll mehr als einmal zur gleichen Sache sprechen, ehe allen Delegierten, die sich zu Wort gemeldet haben, das Wort erteilt worden ist. Jedoch steht jedem/jeder Delegierten das Recht zu, seine/ihre Darlegungen zu erläutern, wenn er/sie glaubt, missverstanden worden zu sein.
- 4.5.5 Wünscht ein Delegierter/eine Delegierte zu einem Dringlichkeitsantrag oder in persönlicher Sache zu sprechen, erklärt er/sie das kurz. Hat der Vorsitzende/die Vorsitzende entschieden, dass es sich um eine dringliche Sache handelt, darf er/sie weiter reden.

VI. 503 Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EmK – MVG-EmK) vom 1. Januar 2014, überarbeitet und gültig zum 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis der folgenden Seiten

Präambel

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt. Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht und Datenschutz

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

- § 23 Vorsitz
- § 23a Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlussfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 36a Einigungsstelle
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 (entfällt)
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung
- § 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

X. Abschnitt. Schlichtungsstelle und kirchlicher Rechtsschutz

- § 54 Zuständige Schlichtungsstelle
- § 55 Regelungen der Schlichtung

XI. Abschnitt. Inkrafttreten

- § 56 Inkrafttreten

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Männer und Frauen, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Grundsatz**

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind die Diakoniewerke im Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind auch Diakoniewerke oder Gesellschaften, die durch die Zuordnungsrichtlinie der Evangelisch-methodistischen Kirche durch Beschluss des Kirchenvorstands der Evangelisch-methodistischen Kirche der Kirche zugeordnet wurden.

§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen oder ähnlichen Verträgen zwischen Kirche und Diakonie beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes, ausgenommen Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3 Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend Absatz 2 Satz 1 ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.

(4) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.

§ 4 Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur

in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

§ 5 Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das kirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(4) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49-53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen sowie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2-4 sinngemäß.

§ 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden. Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3-6 sinngemäß.

§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 - 15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16 - 50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 - 150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 - 300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 - 600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 - 1.000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1.001 - 1.500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1.501 - 2.000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2.000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1.000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden oder aufsichtsführenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Die Kirche kann bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,

b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,

c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden-

d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das Leitungsorgan der Dienststelle gewählt worden sind,

e) als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 leben.

§ 11 Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. Die Kirche kann das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen⁸⁹.

(2) Weitere Einzelheiten der Wahl und des Verfahrens regelt der Kirchenvorstand der Evangelisch-methodistischen Kirche durch Rechtsverordnung (Wahlordnung).

§ 12 Wahlvorschläge

⁸⁹ Der Antrag erfolgt über die Arbeitsrechtliche Kommission der EmK an den Kirchenvorstand.

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Männer und Frauen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in den Dienststellen vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin, ist ohne seine/ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin, vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nicht zulässig, außer wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3-5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch Beschluss der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird durch Schlichterspruch festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

IV. Abschnitt. Amtszeit

§ 15 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neugewählten Mitarbeitervertretungen beginnt am 1. Mai.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitervertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen

Mitarbeitervertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
a) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,

b) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

(2) in den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird oder die Mitarbeitervertretung am Sitz des Rechtsträgers nach § 6 Absatz 2 Satz 3 zuständig ist.

(3) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Absatz 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.

§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, durch die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche beschlossen werden.

§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

a) Ablauf der Amtszeit,

b) Niederlegung des Amtes,

c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,

d) Ausscheiden aus der Dienststelle,

e) Verlust der Wählbarkeit,

f) Beschluss nach § 17.

Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitervertretung gehört.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

a) solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,

b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,

c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

§ 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollzeitbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20 Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nach Absatz 1 nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 - 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung

301 - 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung

601 - 1.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitervertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitervertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Die Mitarbeitervertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen.

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

§ 23 Vorsitz

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

§ 23a Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24 Sitzungen

(1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Satz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49-53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26 Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend⁹⁰ ist. Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein.

(2) Die Mitarbeitervertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern),

b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

⁹⁰ Anwesend = Personen, die präsentisch oder digital an Sitzungen teilnehmen.

§ 29 Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung**§ 31 Mitarbeiterversammlung**

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitervertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeiterversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeiterversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeiterversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32 Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen mindestens einmal im Halbjahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet die Besprechung nach Satz 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, darf die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf zu unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle,
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist,
- g) die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs.

Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.

(3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Dienstvereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c) in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.

§ 36 Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen, Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Arbeitsrechtsordnungen und Entscheidungen der Schlichtungsstelle nach den Arbeitsrechtsregelungen oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abgedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 36a Einigungsstelle

(1) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitervertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitervertretungen übertragen werden. Für gemeinsame Mitarbeitervertretungen nach § 5 Absatz 3 bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle für Rechtsstreitigkeiten gem. Schlichtungsordnung (VI.505 VLO) bleibt unberührt.

(2) Nach Maßgabe des kirchlichen Rechts kann eine Einigungsstelle für alle Dienststellen gebildet werden.

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einem oder einer Vorsitzenden, der oder die das Amt unparteiisch ausübt. Der oder die Vorsitzende wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag die Schlichtungsstelle über die Bestellung.

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich der oder die Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zu Stande, nimmt der oder die Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung vor der Schlichtungsstelle geltend gemacht werden.

(5) Der Kirchenvorstand regelt die Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Beschluss.

§ 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38 Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch einen Schlichterspruch der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36 a entschieden hat. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung durch einen Schlichterspruch der Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche ersetzt wurde.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist für Regelungstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36 a besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungstreitigkeiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,

- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeiter-Jahresgesprächen.

§ 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht:

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemeinverbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiterschaft,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses,
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b) (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn die Kündigung gegen eine

Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht:

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung, (hier sind ggf. auch Fallgruppen gemeint)
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d) mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

§ 43 (entfällt)

§ 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pastoralen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen.

§ 45 Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b) kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme

die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht:

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- g) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

(3) Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36 a besteht. In diesen Fällen unterbreitet die Einigungsstelle den Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag.

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Die Kirche kann bestimmen, dass nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen in Deutschland angeschlossen ist, wählbar sind. Gewählt werden eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5-15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16-50 Wahlberechtigte; fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie 21 und 22 entsprechend.

(5) Auf Antrag der Mitarbeitervertretung kann folgende Ausnahme für § 49 von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-methodistischen Kirche genehmigt werden:

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden, sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen eine Vertrauensperson, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr.

(6) Dienststellenleitungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

§ 50 Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens ein Stellvertreter oder mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine gemeinsame Mitarbeitervertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu wählen.

§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die der Dienstgeber ohne Beteiligung der Vertrauensperson ausspricht, ist unwirksam.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinzuzuziehen. Die Vertrauensperson bewahrt über den Inhalt der Daten Stillschweigen, soweit sie der schwerbehinderte Mensch nicht von dieser Verpflichtung entbunden hat.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend. Ergänzend gilt § 179 Absatz 6 bis 9 des Neunten Buches Sozialgesetz.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

§ 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte behinderter Menschen in Werkstätten regelt der Kirchenvorstand durch eine Ordnung. Er kann auch für weitere Gruppen von Beschäftigten, die nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach § 2 sind, Mitwirkungsrechte durch eine Ordnung regeln.

X. Abschnitt. Schlichtungsstelle und kirchlicher Rechtsschutz

§ 54 Zuständige Schlichtungsstelle

Zur Schlichtung und Entscheidung in Streitigkeiten im Rahmen der Mitarbeitervertretung ist die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche über die Kirchenkanzlei anzurufen.

§ 55 Regelungen der Schlichtung

Die Schlichtung wird nach der Schlichtungsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

XI. Abschnitt. Inkrafttreten

§ 56 Inkrafttreten

Dieses geänderte Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. Das Kirchengesetz vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

VI. 504 Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (WahlO-EmK)

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. 3Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.
- (2a) 1Abweichend von Absatz 2 besteht der Wahlvorstand in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten aus einer Person, sofern die Wahl nicht als vereinfachte Wahl nach § 12 durchgeführt wird. 2Der Wahlvorstand nach Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin während der Wahlhandlung und zur Stimmenauszählung hinzuzuziehen.
- (3) Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG-EmK die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt (§ 10 MVG-EMK). Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.
- (4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG-EmK als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG-EmK durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.
- (1a) 1Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. 2Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (2) Kann aufgrund äußerer Umstände keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK bestimmt.

(3) In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 Satz 1 MVG-EmK ist unverzüglich nach § 16 Absatz 1 Satz 1 MVG-EmK von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen.

Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG-EmK entsprechend.

§ 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. § 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG-EmK sind entsprechend anzuwenden. Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG-EmK Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG-EmK Wählbaren. Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterin sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen kann schriftlich und begründet Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend. Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5 Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen. Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben enthalten über

a) Ort und Tag seines Erlasses,

b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,

c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,

d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,

e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach (§ 6),

g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach (§ 9).

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG-EmK hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.

(2) Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG-EmK auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

§ 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel

(1) Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.

(2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag (Absatz 1) entsprechend zu gliedern. Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.

(3) In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.

(4) Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.

(5) Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. ²Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. ³Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9 Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesende sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(1b) Der Wahlvorstand kann bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

a) den Stimmzettel

b) einen neutralen Wahlumschlag und

c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,

b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,

c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,

d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des Gewählten oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

§ 12 Vereinfachte Wahl

(1) In Dienststellen mit i.d.R. nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. § 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Über die Wahlvorschläge wird in geheime Wahl abgestimmt. Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. Eine Briefwahl findet nicht statt. Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13 Wahlunterlagen

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen ist (§ 49 MVG-EmK), erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

(2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.

(3) Von den Wahlberechtigten können jeweils so viel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.

(4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.

(1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.

(2) ¹Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt. ²Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. ³Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. ⁴Gemäß § 50 Absatz 4 MVG-EMK.EKD sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16 Inkrafttreten

Diese geänderte Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

VI. 505 Ordnung für die Schlichtungsstelle der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (SchlO-EmK)

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Aufgaben der Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, die sich

- a) aus dem Dienstverhältnis zwischen einem Mitarbeiter/Mitarbeiterin und dem Dienstgeber/Dienstgeberin (individualrechtliche Verfahren) oder
- b) aus der Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Einrichtung und der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung (kollektivrechtliches Verfahren) oder
- c) aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung oder
- d) aus einer Wahlanfechtung oder
- e) im Zusammenhang mit der Tätigkeit der ARK-EmK oder aus dem kirchengemäßen Konsensverfahren (§§ 1-5 ARRO) ergeben

Ausgenommen von der sachlichen Zuständigkeit der Schlichtungsstelle sind Fragen des Bestehens, des Inhalts oder des Umfangs eines Anspruchs auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei einer Zusatzversorgungskasse.

1.2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle, Amtszeit und Freistellung, Kündigungsschutz

1.2.1 Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden und einem von der Dienstnehmerseite sowie einem von der Dienstgeberseite der ARK-EmK zu benennenden Beisitzer oder Beisitzerin zusammen. Für jeden Beisitzer/ jede Beisitzerin sind von der Dienstnehmer- bzw. Dienstgeberseite der ARK-EmK je ein erster Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und je ein zweiter Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin zu benennen. Der oder die Vorsitzende wird von der ARK-EmK bestimmt.

Der oder die Vorsitzende und die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Solange eine neue Berufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Scheidet ein Mitglied der Schlichtungsstelle während der laufenden Amtszeit aus seinem Amt aus, endet seine Amtszeit. Für das ausgeschiedene Mitglied muss eine Berufung durch die ARK-EmK bzw. durch die Dienstgeber- oder Dienstnehmerseite der ARK-EmK erfolgen.

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle, die im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, werden für ihre Tätigkeit in der Schlichtungsstelle freigestellt.

Mitgliedern der Dienstnehmerseite in der Schlichtungsstelle darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

1.2.2 Der oder die Vorsitzende muss, die Beisitzer(innen) sollen Mitglieder einer Kirche der ACK oder der VEF sein. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der ARK-EmK sein.

Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben und darf weder haupt-, neben- noch ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst der EmK stehen, noch im gewerkschaftlichen Dienst, noch einem Leitungsorgan in der EmK oder einer Gewerkschaft angehören.

1.2.3 Kommt eine Einigung innerhalb der ARK-EmK bei der Benennung des oder der Vorsitzenden nicht zustande, wird der oder die Vorsitzende auf Antrag einer der Parteien durch die Entscheidung des oder der Vorsitzenden des Rechtsrats der EmK bestimmt.

1.2.4 Die Schlichtungsstelle ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und von jeder Partei je ein Beisitzer/eine Beisitzerin oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter/ innen anwesend ist.

1.3 Unabhängigkeit, Schweigepflicht

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind nicht an Weisungen gebunden und üben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie haben über Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

1.4 Voraussetzungen der Anrufung

1.4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Anrufung der Schlichtungsstelle setzt voraus, dass die Bemühungen um eine Einigung im Wege der Aussprache zwischen den Beteiligten gescheitert sind. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

1.4.2 Voraussetzungen für die Schlichtung aufgrund der Anrufung durch die ARK-EmK

Die Dienstgeber und die Dienstnehmer als Parteien⁹¹ in der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK gehen davon aus, dass eine Verständigung das erstrebenswerte Ziel ist. Darum verständigen sich die Parteien auf ein Schlichtungsverfahren, das zur Anwendung kommt, wenn die zunächst zwischen ihnen durchgeführten Verhandlungen im Rahmen der Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu keiner Verständigung geführt haben oder aber eine der Parteien die Aufnahme von Verhandlungen überhaupt ablehnt. Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird die Schlichtungsstelle angerufen.

2 Allgemeine Verfahrensregelungen zu den Fällen der Schlichtung nach Ziffer 1.1 a) bis d)

2.1 Grundsätze des Verfahrens

2.1.1 Mit Eingang der schriftlichen Ersteingabe des Antragstellers in der Geschäftsstelle der ARK-EmK, die diese umgehend dem/der zuständigen Vorsitzenden übermittelt, ist das Schlichtungsverfahren eröffnet.

2.1.2 Der oder die Vorsitzende leitet eine Kopie der Eingabe dem anderen Beteiligten unter Setzung einer Frist von 20 Tagen zur Gegenerklärung zu. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Frist kann im Einzelfall durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende verkürzt oder verlängert werden. Sie beginnt mit Eingang der Abschrift beim Antragsgegner. Sie wird durch Aushändigung an die Post (Datum des Poststempels) gewahrt. Der Vorsitzende/die Vorsitzende informiert die Beisitzer über den Vorgang.

2.1.3 Der Vorsitzende/die Vorsitzende trifft die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Maßnahmen. Soweit es sich um arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einer Einrichtung und einem Mitarbeiter/Mitarbeiterin handelt, muss er eine Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung beziehen.

⁹¹ Wenn in der Schlichtungsordnung von Parteien die Rede ist, dann sind die Dienstgeber als eine Partei zu verstehen und die Dienstnehmer als eine weitere Partei.

2.1.4 Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann - zunächst ohne Hinzuziehen der Beisitzer - versuchen, auf mündlichem oder schriftlichem Wege einen Ausgleich zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

2.1.5 Ist die Schlichtungsstelle nach Aktenlage für die Entscheidung unzuständig oder die Eingabe unzulässig, so kann der oder die Vorsitzende den Antrag als unzulässig ablehnen. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen. Der Antragsteller/die Antragstellerin kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragen.

2.1.6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Mitglieder der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung sind als Beteiligte eines Schlichtungsverfahrens zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung einschließlich erforderlicher Reisezeit von der Arbeit freizustellen.

2.1.7 Die Beteiligten können sich der Hilfe eines Rechtsbeistandes bedienen.

2.1.8 Erscheint einer der Beteiligten oder beide Beteiligten zum festgesetzten Verhandlungstermin nicht, kann die Schlichtungsstelle auch ohne weitere mündliche Verhandlung nach Aktenlage entscheiden (Versäumnispruch).

2.1.9 Videoverhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine Videoverhandlung liegt vor, wenn die mündliche Verhandlung zeitgleich in Bild- und Ton an den Aufenthaltsort mindestens eines Verfahrensbeteiligten und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien, ihre Bevollmächtigten, Vertreter und Beistände.

(2) Der oder die Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte anordnen. Wenn die Parteien ihre Teilnahme per Bild- und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, soll diese angeordnet werden. Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet der oder die Vorsitzende durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können innerhalb einer vom oder von der Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist beantragen, sie von der Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 auszunehmen. Hierauf weist der Vorsitzende mit der Anordnung hin. Wird der Antrag nach Satz 1 fristgerecht gestellt, so sieht der oder die Vorsitzende von der Anordnung für diesen Verfahrensbeteiligten ab.

(4) Der oder die Vorsitzende kann den Mitgliedern der Schlichtungsstelle gestatten, sich an anderen Orten als dem Sitzungszimmer aufzuhalten und an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. In diesem Fall ist die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an jeden dieser anderen Orte zu übertragen.

(5) Nehmen sämtliche Verfahrensbeteiligte und die übrigen Mitglieder der Schlichtungsstelle per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teil, so kann der oder die Vorsitzende diese Videoverhandlung in geeigneten Fällen von einem anderen Ort als dem Sitzungszimmer aus leiten. Die Videoverhandlung ist in diesem Fall statt in das Sitzungszimmer an den Ort, an dem sich der oder die Vorsitzende aufhält, zu übertragen.

(6) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 3 findet die sofortige Beschwerde statt. Im Übrigen sind Entscheidungen nach dieser Vorschrift unanfechtbar.

2.2 Vorläufige Entscheidung

Macht ein Beteiligter glaubhaft, dass ihm andernfalls Rechtsverlust droht, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag, nachdem die Gegenseite Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

hatte, eine vorläufige Entscheidung. Durch eine solche Anordnung kann auch eine vorläufige Regelung im Sinne des § 34 Abs. 5 MVG-EmK geändert oder aufgehoben werden.

3 Individualrechtliche Verfahren, Ziffer 1.1 a)

3.1 Ablauf des Verfahrens

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Dienstverhältnis zwischen einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin und dem Dienstgeber/der Dienstgeberin setzt der oder die Vorsitzende in Abstimmung mit Beisitzern und Beteiligten unverzüglich die mündliche Verhandlung auf den nächstmöglichen Termin fest. Diese findet in der Regel am Dienstort des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin statt, in allen anderen Fällen in der Geschäftsstelle der ARK-EmK in Frankfurt am Main. Kann die mündliche Verhandlung wegen Terminschwierigkeiten des Antragsgegners/der Antragsgegnerin oder/und der Schlichtungsstelle nicht spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages bei der Schlichtungsstelle stattfinden, kann der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichten. Ist neben dem Schlichtungsverfahren in gleicher Angelegenheit ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht anhängig geworden und hat der Antragsteller nicht auf die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verzichtet, so haben die Beteiligten mit den zur Verfügung stehenden prozessualen Mitteln die vorrangige Erledigung des Schlichtungsverfahrens zu betreiben. Mit dem Beginn des Kammertermins ist das Schlichtungsverfahren beendet. Sofern es sich nach dem Verfahren aus Satz 4 um einen Kündigungsschutzantrag handelt, ist das Schlichtungsverfahren mit dem Gütertermin vor dem Arbeitsgericht beendet.

3.2 Verhandlungstermin

3.2.1 Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin soll in der Regel persönlich erscheinen; nur bei länger dauernder Verhinderung kann er/sie sich mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

3.2.2 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber/Dienstgeberin und Mitarbeiter/Mitarbeiterin nehmen bis zu zwei Mitglieder der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung als sachkundige Vertreter oder Zeugen an den Verhandlungsterminen teil. Die Mitglieder der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung werden durch Beschluss der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung, die in der ARK-EmK vertreten ist, entsandt.

3.3 Schlichtungsvorschlag

3.3.1 Kann in Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgeber/Dienstgeberin und Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ein Ausgleich nicht erreicht werden, so macht die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag ist den Beteiligten zuzustellen und schriftlich zu begründen. Die Beteiligten erklären innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schlichtungsvorschlags ob sie diesen annehmen. Nichterklärung gilt als Ablehnung.

3.3.2 Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass bei Nichtannahme des Schlichtungsvorschlags der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten offensteht.

3.4 Kostenübernahme für Rechtsbeistand

In Fällen von Abmahnungen und Kündigungen entscheidet der oder die Vorsitzende vor Beginn des Verhandlungstermins über die Kostenübernahme des Dienstgebers für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin. Kostenübernahme kann nur gewährt werden, wenn kein anderer Kostenträger (z.B. Rechtsschutzversicherung) herangezogen werden kann.

4 Kollektivrechtliche Verfahren, Ziffer 1.1 b)

4.1 Ablauf des Verfahrens

4.1.1 Alle Meinungsverschiedenheiten aus der Zusammenarbeit zwischen der Leitung der Einrichtung und der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung werden anlässlich einer Routineschlichtungssitzung verhandelt. Hierzu setzt die Schlichtungsstelle jährlich mindestens vier Verhandlungstermine fest. Diese sollen im regelmäßigen Rhythmus stattfinden. Reicht die Anzahl der Termine nicht aus, können weitere Termine anberaumt werden. Die Termine werden von der Geschäftsführung der ARK-EmK jeweils veröffentlicht. Schlichtungsort für alle Schlichtungen ist die Geschäftsstelle der ARK-EmK, Kirchenkanzlei der Evangelisch-methodistischen Kirche, Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main.

4.1.2 Die Routineschlichtungssitzungen werden vom oder von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle unter Anwesenheit der Beisitzer/Beisitzerinnen geleitet. Anlässlich der Routineschlichtungssitzungen werden die Schlichtungen behandelt, die von der Schlichtungsstelle als entscheidungsreif benannt worden sind. Eine Ladungsfrist von 20 Tagen ab Zustellung ist einzuhalten. Diese Frist kann einvernehmlich verkürzt werden.

4.1.3 In der mündlichen Verhandlung wird der Dienstgeber/die Dienstgeberin bzw. die Leitung der Einrichtung durch das verfassungsmäßige Organ oder dessen Bevollmächtigten, die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung durch ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende oder dessen Stellvertretung vertreten.

4.2 Schiedsspruch

4.2.1 Wird bei Streitigkeiten in kollektivrechtlichen Fragen in der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle eine Einigung nicht erzielt, so erlässt die Schlichtungsstelle durch Beschluss einen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und mit einer Sachverhaltsdarstellung und Entscheidungsgründen zu versehen. Der Schiedsspruch wird den Beteiligten unverzüglich zugestellt; er ist für sie verbindlich, falls keiner der Beteiligten, innerhalb einer Frist von drei Wochen, den Rechtsrat der EmK anruft.

4.2.2 Schiedssprüche werden, mit Sachverhaltsdarstellungen und Entscheidungsgründen, der Geschäftsführung der ARK-EmK zur Kenntnis gebracht. Schiedssprüche können in anonymisierter Form bekannt gemacht werden.

4.2.3 Bei Meinungsverschiedenheiten aus der Zusammenarbeit zwischen der Leitung und der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung über Maßnahmen, die der Mitberatung der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung unterliegen oder welche die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung für wünschenswert hält, hat die Schlichtungsstelle lediglich zu prüfen und im Schiedsspruch festzustellen, ob die von der Leitung beabsichtigte Maßnahme oder die Entscheidung der Leitung über eine von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung vorgeschlagene Maßnahme gegen die zum Schutze oder zur Förderung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erlassenen Gesetze, Verordnungen, sonstigen zwingenden Vorschriften, Verträge, Dienstvereinbarungen oder gegen gerichtliche Entscheidungen verstößt, oder ob ein offener Ermessensmissbrauch vorliegt.

4.3 Kostenübernahme für Rechtsbeistand

Der oder die Vorsitzende entscheidet vor Beginn des Verhandlungstermins über die Kostenübernahme des Dienstgebers/der Dienstgeberin für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands durch die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung. Der oder die Vorsitzende entscheidet nach schriftlicher Stellungnahme des Dienstgebers/der Dienstgeberin.

5 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung nach Ziffer 1.1 c) dieser Ordnung

5.1 Ablauf des Verfahrens

Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretungen setzt der oder die Vorsitzende in Abstimmung mit Beisitzern und Beteiligten unverzüglich die mündliche Verhandlung auf den nächstmöglichen Termin fest. Diese findet in der Regel am Dienstort der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung statt.

5.2 **Schlichtungsvorschlag**

5.2.1 Kann bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretungen in der Verhandlung vor der Schlichtungsstelle ein Ausgleich nicht erreicht werden, so entscheidet die Schlichtungsstelle, die ihre Entscheidung mit Mehrheit ihrer Stimmen trifft. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.

5.2.2 Eine Entscheidung ist auf Antrag einer Partei auch dann zu fällen, wenn eine andere Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder, wenn sie nicht verhandelt.

5.2.3 Die Verhandlung und Entscheidung der Schlichtungsstelle gemäß Ziffer 5.2.1 ist durch Beschluss der Schlichtungsstelle zu vertagen, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen an die Parteien, wenn der Streitfall noch nicht entscheidungsreif und eine weitere Aufklärung gemäß Ziffer 7.1.4 erforderlich ist.

5.2.4 Der oder die Vorsitzende verkündet im Anschluss an die Verhandlung nach Beratung mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen die schriftlich abgefasste und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterzeichnete Entscheidung. Sie ist, versehen mit einer schriftlichen Begründung, den beteiligten Parteien durch eingeschriebenen Brief oder durch unmittelbare Übergabe an die beteiligten Parteien zuzustellen.

5.2.5 Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat Rechtskraft.

5.3 **Kostenübernahme für Rechtsbeistand**

Der oder die Vorsitzende entscheidet vor Beginn des Verhandlungstermins über die Kostenübernahme des Dienstgebers für die Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes durch eine der Parteien bzw. durch die Parteien.

6 **Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus einer Wahlanfechtung nach Ziffer 1.1 d) dieser Ordnung ergeben**

Das Verfahren wird analog geregelt zum Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Innenverhältnis der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenvertretung Ziffer 1.1 Buchstabe c) dieser Ordnung

7 **Verfahren bei Anrufung durch die ARK-EmK nach Ziffer 1.1 e) dieser Ordnung**

7.1 **Ablauf des Verfahrens**

7.1.1 Die Schlichtungsstelle hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer Seite oder mindestens der Hälfte der Mitglieder der ARK-EmK zusammenzutreten. Die Parteien können die Frist in Ausnahmefällen im gegenseitigen Einvernehmen verlängern.

7.1.2 Der oder die Vorsitzende setzt Ort und Zeitpunkt der Verhandlung fest und lädt die Parteien zu der Verhandlung ein. Sie haben binnen 20 Tagen nach Eingang der Mitteilung über den Verhandlungstermin und des Verhandlungsgegenstandes ihre Anträge, Schriftsätze und Verhandlungsunterlagen bei dem oder der Vorsitzenden einzureichen, der/die die Unterlagen unverzüglich an alle Beteiligten weiterleitet.

7.1.3 Der oder die Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beratung. Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

7.1.4 Die Schlichtungsstelle hat durch Anhörung der Parteien die Streitpunkte und die für ihre Beurteilung wesentlichen Verhältnisse klarzustellen. Soweit sie es für erforderlich hält, kann sie Auskünfte einholen, den Parteien die Beibringung von Unterlagen aufgeben sowie Auskunftspersonen und Sachverständige hören.

7.2 Einigung

7.2.1 Die Schlichtungsstelle hat in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie in ihrem Wortlaut niederzuschreiben und von den Parteien zu unterzeichnen.

7.2.2 Die erzielte Einigung hat die materielle Wirkung eines rechtskräftigen Beschlusses der ARK-EmK.

7.3 Entscheidung der Schlichtungsstelle

7.3.1 Kommt eine Einigung nach Ziffer 5.2.1 nicht innerhalb von vier Wochen ab dem ersten Zusammentreten der Schlichtungsstelle zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle, die ihre Entscheidung mit Mehrheit ihrer Stimmen trifft. Kein Mitglied der Schlichtungsstelle darf sich der Stimme enthalten.

7.3.2 Eine Entscheidung ist auf Antrag einer Partei auch dann zu fällen, wenn eine andere Partei trotz rechtzeitiger Ladung nicht erschienen ist oder, wenn sie nicht verhandelt.

7.3.3 Die Verhandlung und Entscheidung der Schlichtungsstelle gemäß Ziffer 7.3.1 ist durch Beschluss der Schlichtungsstelle zu vertagen, gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen an die Parteien, wenn der Streitfall noch nicht entscheidungsreif und eine weitere Aufklärung gemäß Ziffer 7.1.4 erforderlich ist.

7.3.4 Der oder die Vorsitzende verkündet im Anschluss an die Verhandlung nach Beratung mit den Beisitzern oder Beisitzerinnen die schriftlich abgefasste und von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle unterzeichnete Entscheidung. Sie ist, versehen mit einer schriftlichen Begründung, den beteiligten Parteien durch eingeschriebenen Brief oder durch unmittelbare Übergabe an die beteiligten Parteien zuzustellen.

7.3.5 Die Parteien sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat dem oder der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle durch an die Geschäftsstelle der ARK-EmK zu richtenden eingeschriebenen Brief oder durch unmittelbare Übergabe des entsprechenden Schreibens an die Geschäftsstelle die Annahme oder Ablehnung der Entscheidung der Schlichtungsstelle bekanntzugeben. Den anderen beteiligten Parteien ist jeweils eine Kopie dieser Mitteilung unmittelbar zu übersenden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schlichtungsstelle (Ziffer 7.3.4). Äußert sich eine Partei nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entscheidung der Schlichtungsstelle als angenommen.

7.3.6 Die Entscheidung der Schlichtungsstelle hat im Falle der Annahme durch die Parteien die materielle Wirkung eines rechtskräftigen Beschlusses der ARK-EmK.

7.4 Aussetzung des Schlichtungsverfahrens

7.4.1 Lehnt eine Partei die Entscheidung der Schlichtungsstelle ganz oder teilweise ab, so gilt das Verfahren für die Dauer von drei Wochen als ausgesetzt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Erklärung gemäß Ziffer 7.3.5 bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

7.4.2 Während der Frist sollen die Parteien versuchen, zu einer Verständigung zu kommen. Erfolgt keine Verständigung, so setzt der oder die Vorsitzende unverzüglich nach Ablauf der Aussetzungsfrist einen weiteren Verhandlungstermin an. Die Schlichtungsstelle ist um jeweils den ersten stellvertretenden Beisitzer/die erste stellvertretende Beisitzerin zu erweitern. Sollte im Fall der Verhinderung des Beisitzers/der Beisitzerin bereits ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin am Verfahren beteiligt sein, so ist die Schlichtungsstelle um den zweiten Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin zu erweitern.

7.5 Verbindliche Schlichtung

7.5.1 Die Schlichtungsstelle ist an die vorangegangene Entscheidung nicht gebunden. Die neue Entscheidung ist endgültig.

7.5.2 Die Schlichtungsstelle fasst ihre Entscheidung mit der Mehrheit ihrer Stimmen. Im Übrigen finden Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4 entsprechende Anwendung.

7.5.3 Die Entscheidung hat die materielle Wirkung eines rechtskräftigen Beschlusses der ARK-EmK. Die Vorschrift des Art. 765 Satz 3 VLO, zweiter Spiegelstrich, findet auf Verfahren nach Ziffer 1.1. Buchstabe e) dieser Ordnung keine Anwendung.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Kosten der Schlichtungsstelle

Die Entschädigung des oder der Vorsitzenden und der Beisitzer oder Beisitzerinnen und die Kosten der von ihr benannten Auskunftspersonen und Sachverständigen werden entsprechend des Schlüssels für die Sitzungstätigkeit der ARK-EmK von den Kostenträgern übernommen.

8.2 Auslagenersatz

Die dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin durch das Schlichtungsverfahren entstehenden notwendigen Auslagen soll in der Regel der Dienstgeber/die Dienstgeberin erstatten. Die Schlichtungsstelle kann jedoch in Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 4.3 findet Anwendung.

8.3 Akten der Schlichtungsstelle

Die Akten der Schlichtungsstelle sind unter Sicherung der Geheimhaltung bei der Geschäftsführung der ARK-EmK aufzubewahren.

8.4 Festlegung des Streitwerts der Schlichtung

Auf Antrag legt die Geschäftsführung der ARK-EmK die Höhe des Streitwerts nach Ermessen fest.

8.5 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt zum 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die SchLO-EmK vom 1. Januar 2009 außer Kraft.

VI. 507 Richtlinie der Evangelisch-methodistischen Kirche über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Kirche (Zuordnungsrichtlinie)

1 Geltungsbereich

Die Zuordnung rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen zur Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland erfolgt auf der Grundlage dieser Richtlinien, gleich, ob sie zum Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke (EmD) gehören oder durch gesellschaftsrechtliche Verträge der Evangelisch-methodistischen Kirche zugeordnet sind.

2 Grundlagen

Grundlegende Kennzeichen diakonischer Werke und Einrichtungen als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche sind die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche sowie die kontinuierliche Verbindung zur Kirche. Die Erfüllung des Auftrags vollzieht sich in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden in beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit.

3 Zuordnungsentscheidungen

- 3.1 Die Zuordnung erfolgt durch eine förmliche Entscheidung des Kirchenvorstands der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kirchliche Zuordnung.
- 3.2 Darüber hinaus kann eine Zuordnung durch oder aufgrund kirchengesetzlicher Regelung sowie durch Vereinbarung zwischen Kirche und diakonischer Einrichtung im Einzelfall erfolgen.
- 3.3 Ob ein Werk oder eine Einrichtung die Kennzeichen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie erfüllt, bemisst sich anhand einer Gesamtschau der Zuordnungsvoraussetzungen in Ziffer 4 dieser Richtlinien.
- 3.4 Bei Wegfall der Grundlage für die Zuordnungsentscheidung kann die Zuordnung aufgehoben werden.

4 Zuordnungsvoraussetzungen

- 4.1 Diakonische Einrichtungen erfüllen die kirchlich-diakonischen Zwecke und Aufgaben, die jeweils in der Satzung verankert sind. Sie ermöglichen eine seelsorgerliche Begleitung derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt, und der Mitarbeitenden.
- 4.2 Die kontinuierliche Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche wird gewährleistet durch
 - 4.2.1 Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrags in der Einrichtung als geborene oder gewählte Organmitglieder mitwirken,
 - 4.2.2 Information der Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung und der Fachgruppe „Institutionelle Diakonie“ der Kirche oder des Kirchenvorstands bei Satzungsänderungen und
 - 4.2.3 die erklärte Bereitschaft, für die Diakonie relevantes kirchliches Recht anzuwenden, wie es in der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (VLO) und im Diensthandbuch der Zentralkonferenz (DHB-ZK) beschrieben ist.
- 4.3 Die Gemeinwohlorientierung diakonischer Einrichtungen wird sichergestellt. Gewinne werden für diakonische Zwecke verwendet. Unverhältnismäßige Gehälter und unverhältnismäßige sonstige Zahlungen werden ausgeschlossen.
- 4.4 Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung wird eine gemeinwohlorientierte Anfallsberechtigung in der Regel zugunsten von Trägern kirchlich-diakonischer Arbeit oder der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Satzung oder sonstigen konstituierenden Ordnungen vorgesehen.

- 4.5 Die Erfüllung eines kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
 - 4.5.1 die Entwicklung eines Leitbildes und Gestaltung der Außendarstellung,
 - 4.5.2 die Mitwirkung von Ehrenamtlichen, die den kirchlich-diakonischen Auftrag mittragen,
 - 4.5.3 die Qualifizierung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick auf die geistliche Dimension von Leben und Arbeit,
 - 4.5.4 das Vorhalten von Räumlichkeiten für Gottesdienste, Andachten, seelsorgerliche Gespräche oder persönliche Besinnung,
 - 4.5.5 die Feier von Gottesdiensten oder Andachten, vor allem bei der Einführung von Mitarbeitenden.
- 4.6 Die institutionelle Verbindung von diakonischer Einrichtung und Kirche kann insbesondere erkennbar werden durch
 - 4.6.1 Mitarbeit in den entsprechenden Gremien der Kirche (Ausschüsse der JK, Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung und ihren Fachgruppen der ZK u.a.) und regelmäßige Berichte über die Arbeit der Einrichtung,
 - 4.6.2 Mitwirkung der Kirche bei Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern,
 - 4.6.4 die Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender aus den Bezirken,
 - 4.6.5 gemeinsame Projekte.

5 Mischträgerschaft

- 5.1 Bei der Beteiligung ökumenischer oder nichtkirchlicher Partner an der Trägerschaft einer Einrichtung ist diese der Kirche gemäß Ziffer 3 zuordnungsfähig, wenn die in den Ziffern 2 und 4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der diakonische Partner in allen Fragen, die die Zuordnung zur Kirche betreffen, entscheidenden Einfluss ausüben kann.
- 5.2 Die Regelungen, die zwischen Kirche und EmD gelten, sollen nach Möglichkeit angewendet werden.

6 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

VI. 508 Richtlinie der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland und der Diakoniewerke innerhalb der EmK (Loyalitätsrichtlinie)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt kirchliche Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der EmK und ihrer Diakoniewerke.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

§ 2 Grundlage des kirchlichen Dienstes

(1) ¹Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. ²Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. ³Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Anstellungsträger und Mitarbeiterinnen wie Mitarbeiter zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

(3) ¹Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Dienststellen und Einrichtungen gemäß ihrer christlichen Identität zu gestalten. ²Sie tragen Verantwortung für die christliche Prägung in den Arbeitsvollzügen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Dienststelle oder Einrichtung.

(4) ¹Die Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. ²Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

§ 3 Kirchliche Anforderungen bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Die Auswahl der beruflich in der Kirche und ihrer Diakonie tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach der Erfüllung des kirchlichen Auftrags in seiner konkreten Ausgestaltung. ²Die berufliche Mitarbeit in der Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zur EmK oder einer Kirche voraus, mit der die EmK in Kirchengemeinschaft verbunden ist oder die der ACK oder der VEF angehört bzw. in ihr vertreten ist. ³Dies gilt uneingeschränkt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben der Verkündigung, der Seelsorge und der christlichen Bildung übertragen sind.

(2) ¹Für Aufgaben der Dienststellenleitung können auch Personen eingestellt werden, die Glieder einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. ²Sofern es nach Art der Aufgabe unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie des jeweiligen Umfelds vertretbar und mit der Erfüllung des kirchlichen Auftrags vereinbar ist, können für alle übrigen Aufgaben auch Personen eingestellt werden, die keiner christlichen Kirche angehören.

(3) Für eine Einstellung in den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer aus der EmK, aus einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen zu erwerben.

§ 4 Kirchliche Anforderungen während des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen in ihrem Aufgabenbereich Mitverantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. ²Sie haben sich daher gegenüber der Kirche loyal zu verhalten.

(2) ¹Christinnen und Christen haben für die christliche Prägung der Dienststelle oder Einrichtung einzutreten. ²Nicht-Christinnen und Nicht-Christen haben die christliche Prägung zu achten.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Verstöße gegen kirchliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) ¹Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. ²Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) ¹Für den weiteren Dienst in der Kirche und ihrer Diakonie kommt nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der EmK ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen Kirche zu erwerben, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehört. ²Gleiches gilt für den Austritt aus einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen. ³Für den weiteren Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt für die Evangelisch-methodistische Kirche und ihre Diakonie am 1. Januar 2018 in Kraft.

VII Anhang

VII. 1 Entscheidungen und Gutachtliche Äußerungen des Rechtsrats

Vorbemerkung

Entscheidungen des Rechtsrats sind mit dem Buchstaben „E“ und einer Ziffer, die Gutachtlichen Äußerungen mit dem Buchstaben „G“ und einer Ziffer kenntlich gemacht.

E 1 Überprüfung von Konferenzmitgliedern durch die Gauckbehörde

Entscheidung Nr. 1 vom 20.11.1993

1 Der Rechtsrat ist nicht befugt festzustellen, ob eine kirchliche Entscheidung dem „Geist“ der Evangelisch-methodistischen Kirche entspricht; er kann lediglich feststellen, ob eine solche Entscheidung der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche entspricht.

2 Ein Wiedererwägungsantrag ist nur möglich vor Vertagung derjenigen Sitzung oder Tagung, innerhalb deren der in Wiedererwägung zu ziehende Beschluss gefasst worden ist.

3 Der Beschluss der OJK, ihre Mitglieder anhand der Unterlagen des Bundesbeauftragten zu überprüfen, ist ein Beschluss der OJK 1993 und nicht 1992. Er kann nur für diejenigen Personen rechtsverbindlich sein, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung Mitglieder dieser JK waren.

4 Unbeschadet der Erwartung, die mit diesem Beschluss verknüpft wurde, dass alle Mitglieder der OJK der Überprüfung zustimmen sollen, setzt dieser Beschluss auf die Freiwilligkeit der einzelnen JK-Mitglieder, ihrer Überprüfung zuzustimmen.

5 Soweit die freiwillige Entscheidung des einzelnen respektiert wird, ist dieser Beschluss unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden.

6 Soweit sich ein JK-Mitglied in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt gefühlt hat, ist ihm die Möglichkeit einzuräumen, die Zustimmung zu seiner Überprüfung innerhalb einer angemessenen Frist zu widerrufen.

Eventuell bereits vorliegende Unterlagen über diese Person sind vor Einsichtnahme zu vernichten.

7 Diese Entscheidung ist in ihrem Wortlaut (ohne die nachfolgende Begründung) allen Personen, die im Jahr 1992 oder 1993 Mitglieder der OJK waren, mitzuteilen.

Veröffentlicht: Amtsblatt 1993 Nr. 3 S. 42

E 2 Ruhestand eines Pastors/Übergangsregelung

Entscheidung Nr. 2 vom 20.11.1993

Es ist rechtens, wenn die Süddeutsche Jährliche Konferenz 1994 entgegen dem Wortlaut der Kirchenordnung und entgegen dem Wortlaut der durch Beschluss des Kirchenvorstands vom 29./30.01.1993 – 6.4.5 – hierzu geschaffenen Übergangsregelung die Versetzung des Antragstellers in den Ruhestand beschließt.

Veröffentlicht: Amtsblatt 1994 Nr. 1 S. 2

E 3 Anspruch auf mietfreie Dienstwohnung (bzw. Ersatzleistung) wenn beide Ehepartner im Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche stehen

Entscheidung Nr. 3 vom 15.11.1997

§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Gehaltsordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche ist vereinbar mit § 1 Abs. 2 derselben Gehaltsordnung und verstößt nicht gegen den auch in den Sozialen Grundsätzen der Evangelisch-methodistischen Kirche verankerten Gleichheitssatz des Artikels 3 des Grundgesetzes.

Veröffentlicht: Amtsblatt 1998 Nr. 1 S. 2

E 4 Wahl zweier Laienmitglieder

Entscheidung Nr. 4 vom 18. Februar 2005

Die Wahl zweier Laienmitglieder zur Jährlichen Konferenz durch den Bezirk Berlin-Charlottenburg ist unzulässig, solange dem Bezirk nur eine ordinierte Pastorin oder ein ordinierter Pastor zugewiesen ist.

Veröffentlicht: Amtsblatt 2005 Nr. 1 S. 2

E 5 Schriftliche geheime Abstimmung

Entscheidung Nr. 5 vom 24. Juni 2006

Wird bei einer schriftlichen geheimen Abstimmung gegen den Grundsatz der Geheimhaltung verstoßen, so sind die betroffenen Teilnehmer der Abstimmung in ihrem Recht auf Geheimhaltung ihrer abgegebenen Stimme verletzt.

Veröffentlicht: Amtsblatt 2006 Nr. 2 S. 3

E 6 Abweichen von Beschlüssen der Jährlichen Konferenz durch Behörde für finanzielle Angelegenheiten

Entscheidung Nr. 6 vom 1. März 2008

Der Beschluss 4.2.5 der Behörde für finanzielle Angelegenheiten der Süddeutschen Jährlichen Konferenz vom 10. November 2007 ist mit der Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche jedenfalls bis zur nächsten Tagung der Jährlichen Konferenz vereinbar.

Ein Abweichen zumindest in geringem Umfang von Beschlüssen der Jährlichen Konferenz ist der Behörde für finanzielle Angelegenheiten zuzubilligen.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1, Jahrgang 41 vom 30. Juni 2008, Seite 18

E 7 Streichung von Kirchengliedern durch Beschluss der Bezirkskonferenz

Entscheidung Nr. 7 vom 26.11.2011

Die Streichung der Antragstellerin Ziff. 1 als Kirchenglied des Bezirks Lübeck-Christuskirche durch Beschluss der Bezirkskonferenz vom 22.8.2011 ist rechtmäßig. Der Antrag des Antragstellers Ziff.2 auf Prüfung der Streichung seiner Ehefrau als Glied gemäß Art. 228 II b VLO ist unzulässig.

Veröffentlicht im Amtsblatt, Jahrgang 45 vom 31. Dezember 2012

E 8 Wählbarkeit von Laienmitgliedern, sofern sie das 70. Lebensjahr überschritten haben

Entscheidung Nr. 8 vom 07.03.2015

1. Nach Artikel 32 VLO ist grundsätzlich jedes Kirchenglied, das die Voraussetzungen der zweijährigen Gliedschaft und der vierjährigen aktiven Beteiligung erfüllt, als Laienmitglied der Jährlichen Konferenz wählbar.
2. Eine Einschränkung dieses umfassenden passiven Wahlrechts durch Vorschriften außerhalb der VLO ist nur aus triftigen, sachlich erforderlichen Gründen zulässig.
3. Artikel 301 Satz 4 DHB-ZK, wonach ein Laienmitglied bei der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben soll, erfüllt diese Voraussetzungen nicht und ist daher unwirksam.

Veröffentlicht im Amtsblatt, Jahrgang 48 vom 31. Dezember 2015

E 9 Wahlen in einer Bezirkskonferenz

Entscheidung Nr. 9 vom 31.10.2016

1. Für Wahlen in einer Bezirkskonferenz gelten gemäß Ziff. 2.4 der Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz (VI 103) bei Fehlen der dort genannten Ausnahmen die Regelungen der Geschäftsordnung der Zentralkonferenz über Wahlen (VI 101).
2. Gemäß Ziff. 4.6.2 dieser Geschäftsordnung entscheidet bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Absolute Mehrheit), wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Wird die absolute Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
3. Gemäß Ziff. 2.5 der Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz kann die Bezirkskonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder diese Geschäftsordnung vorübergehend außer Kraft setzen, ändern oder aufheben.

Veröffentlicht im Amtsblatt, Jahrgang 49 vom 31. Dezember 2016

E 10 Anspruch auf Altersversorgung bei Beurlaubung

Entscheidung Nr. 10 vom 14.03.2020

1. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller durch seine Beurlaubung gemäß Art. 354.2 VLO seine Anwartschaften auf Altersversorgung durch die Kirche nicht verloren hat.
2. Bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zählt die Zeit der Beurlaubung nicht als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Veröffentlicht im Amtsblatt, Jahrgang 53 vom 31. Dezember 2020

G 1 Gutachtliche Äußerung Nr. 1 vom 19.11.1993

Die „Liste der ordinierten Laienprediger“ ist geschlossen.

Ordinierte Pastoren/Pastorinnen, die aus dem hauptamtlichen Dienst der Evangelisch-methodistischen Kirche unter Beibehaltung ihrer Ordinationsurkunde ausgeschieden und Kirchenglieder der

Evangelisch-methodistischen Kirche geblieben sind, können nicht in die „Liste der ordinierten Laienprediger“ aufgenommen werden.

Sie können unter den Voraussetzungen des § 204 KO Laienprediger/Laienpredigerinnen sein.

Der Ständige Ausschuss für das Predigtamt der Süddeutschen Jährlichen Konferenz fragt mit Schreiben vom 15.06.1993 an, ob zwei ordinierte Pastoren, die aus dem hauptamtlichen Dienst der EmK unter Beibehaltung ihrer Ordinationsurkunden ausgeschieden und Kirchenglieder der EmK geblieben sind, in die so genannte Liste der ordinierten Laienprediger aufgenommen werden dürfen.

Die Anfrage ist zulässig. Der Rechtrat ist zur Abgabe einer entsprechenden gutachtlichen Äußerung zuständig (Art 29 Nr. 6 der Verf. § 323 Abs. 1 KO in Verbindung mit § 6 Buchst b der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der anfragende Ausschuss ist auch zur Anfrage berechtigt (§ 323 Abs. 2 Buchst g KO).

Im Bereich der früheren ZK (West) galt bis zur ZK-Tagung 1989 die Regelung, dass Laienprediger/ Laienpredigerinnen ordiniert werden konnten; sie erhielten dadurch das Recht der Sakramentsverwaltung (§ 234 KO alter Fassung). Diese Vorschrift wurde durch die ZK 1989 durch Regelungen ersetzt, wonach ein Laienprediger/eine Laienpredigerin mit Dienstzuweisung durch den Bischof zur Sakramentsverwaltung bevollmächtigt werden konnte (§ 232 Abs. 4 KO 1989). Die Ordination eines Laienpredigers/einer Laienpredigerin war nur noch für den Fall vorgesehen, dass sich ein Laienprediger/eine Laienpredigerin um die Aufnahme in den hauptamtlichen Dienst als Pastor/ Pastorin bewarb (§ 234 KO 1989).

Auch die seit 1992 in der vereinigten EmK geltende Kirchenordnung kennt nicht mehr die Ordination von Laienpredigern/Laienpredigerinnen zum Zweck der Sakramentsverwaltung. Laienprediger/Laienpredigerinnen können mit der Sakramentsverwaltung beauftragt werden, ohne dass es einer Ordination bedarf (§ 243 Abs. 1, § 244 Abs.4). Die Ordination eines Laienpredigers/einer Laienpredigerin setzt auch hier voraus, dass er/sie in den hauptamtlichen Dienst der Kirche tritt (§ 217 Abs. 1,2,4,5). Dies entspricht dem Sinn der Ordination nach der heutigen Kirchenordnung. Die Ordination verpflichtet und berechtigt nicht nur zur Sakramentsverwaltung, sondern auch zum Predigtdienst, zur Ausübung aller kirchlichen Amtshandlungen und zur geistlichen und organisatorischen Gemeindeleitung. (§ 214 Abs. 3). Mit dem Ordinationsgelübde erklärt jeder Pastor/jede Pastorin unter anderem zugleich die Bereitschaft, auf jedem zugewiesenen Arbeitsfeld den Dienst zu versehen (§ 214 Abs. 4). Dies zeigt, dass die Ordination mit der Ausübung des hauptamtlichen Dienstes als Pastor/ Pastorin verknüpft ist.

Wenn ein aus dem hauptamtlichen Dienst der Kirche ausscheidender Pastor/eine ausscheidende Pastorin die Ordinationsurkunde (mit einem entsprechenden Vermerk versehen) behalten darf, hat seine/ihre Ordination den Bezug zum hauptamtlichen Dienst verloren. Der Pastor/die Pastorin ist in diesem Fall „trotz der Ordination Laie und kann nach den Bestimmungen von § 204 Laienprediger/Laienpredigerin sein“ (§ 218 Abs. 5).

„Trotz der Ordination Laie“ zu sein, das bedeutet unter diesen Umständen, dass der betreffende Pastor/die Pastorin wie die übrigen Kirchenglieder (nur) Laie ist und die Rechte und Pflichten aus der Ordination jedenfalls nicht mehr wahrnehmen bzw. ausüben kann.

Der/die aus dem hauptamtlichen Pastorendienst Ausgeschiedene „kann nach den Bestimmungen von § 204 Laienprediger/Laienpredigerin sein“; er/sie ist somit nicht automatisch Laienprediger/ Laienpredigerin, sondern er/sie kann dies bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 204 werden. Die Erlaubnis zum Predigen muss ihm/ihr erst erteilt und jährlich durch die Bezirkskonferenz, in der er/sie Mitglied ist, erneuert werden (§ 241 Abs. 3,370). Hierbei kann es sich dann nur um eine mit solchen Rechten und Pflichten verbundene Erlaubnis handeln, wie sie auch anderen Laienpredigern/Laienpredigerinnen erteilt wird. Ein Laienprediger/eine Laienpredigerin, wie es sie früher gab, der/die zugleich die Erlaubnis zum Verwalten der Sakramente hatte, kann auf diese Weise nicht mehr entstehen. Deshalb ist auch die Aufnahme in die von der Jährlichen Konferenz geführte „Liste der ordinierten Laienprediger“ alter Ordnung nicht mehr möglich.

Da ordinierte Laienprediger/Laienpredigerinnen nach früherem Recht nicht mehr neu berufen werden können, ist die so genannte Liste der ordinierten Laienprediger geschlossen. Sie enthält lediglich die Namen der nach früherem Recht ordinierten Laienprediger/Laienpredigerinnen.

G 2 Gutachtliche Äußerung Nr. 2 vom 01.10.1994

1 Ein ehemaliger Pastor der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz, der auf eigenen Wunsch gemäß § 220 der Verfassung und Ordnung der ehemaligen Evangelisch-methodistischen Kirche (Ost) außer Dienst gestellt worden ist, unterlag und unterliegt bezüglich seiner Bestätigung als Laienprediger der zuständigen Bezirkskonferenz.

2 (Zur Frage, In wie weit nach früher gültigen Kirchenordnungen erworbene Rechte weiter beansprucht werden können.)

Der Bischof fragt mit Schreiben vom 24. Juni 1994 an, ob ein ehemaliger Pastor der Ostdeutschen Jährlichen Konferenz (OJK), der 1990 auf eigenen Wunsch von der OJK gemäß § 220 der damals geltenden KO-Ost außer Dienst gestellt worden ist, bezüglich seiner Bestätigung als Laienprediger der zuständigen Bezirkskonferenz (BK) oder der Jährlichen Konferenz (JK) unterstehe.

Er stellt darüber hinaus die grundsätzliche Frage, inwieweit nach früher gültigen Kirchenordnungen erworbene Rechte nach Änderung der Kirchenordnung und entgegen der Regelung der geänderten Kirchenordnung weiter bestehen bleiben.

Die Anfrage ist zulässig. Der Rechtsrat ist zur Abgabe einer entsprechenden Gutachtlichen Äußerung zuständig (Art 29 Nr. 6 der Verf § 323 Abs. 1 KO in Verb. mit § 6 Buchst. b der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der Bischof ist zur Anfrage berechtigt (§ 323 Abs. 2 Buchst. b KO).

Aus dem Schreiben des Bischofs, aus ergänzenden fernmündlichen Äußerungen von Superintendent F. Kober und Leitendem Pastor Chr. Meischner sowie aus den Konferenzverhandlungen der OJK von 1990 ergibt sich folgender Sachverhalt:

Pastor J.R. stellte an die OJK 1990 den Antrag gemäß § 220 KO-Ost außer Dienst gestellt zu werden, um sein Mandat als Volkskammer-Abgeordneter in vollem Umfang wahrnehmen zu können. Dem Antrag wurde stattgegeben. J.R. war in der Folgezeit – als Abgeordneter der Volkskammer und dann als Abgeordneter des Landtags – Laienprediger und Mitglied der BK seiner Gemeinde. In den Jahren 1991-1993 wurde jeweils durch die BK seine Eignung überprüft und seine Erlaubnis als Laienprediger erneuert. Im Jahr 1994 erreichte er bei der schriftlichen Abstimmung über die Erneuerung seiner Erlaubnis nicht die gemäß § 370 Abs. 1 KO erforderliche Zweidrittelmehrheit der BK. Gegen die Feststellung des zuständigen Superintendenten, dass J.R. damit nicht mehr Laienprediger sei, wandte sich dieser mit den Begründungen,

- wegen seiner Eigenschaft als Abgeordneter des Landtages dürften ihm keine Nachteile in seinen Rechten und in seiner Stellung innerhalb seiner Gemeinde entstehen und

- nach dem auf seine Situation anwendbaren Recht, dem § 220 der früheren KO-Ost, sei für die Entscheidung über seine Stellung als Laienprediger nicht die BK, sondern die JK zuständig.

Es liegen keine konkreten Äußerungen aus der betreffenden BK vor, die erkennen ließen, dass die ablehnende Entscheidung der BK etwa mit der Tatsache in Beziehung stünde, dass J.R. Landtagsabgeordneter ist.

Dieser Sachverhalt ist wie folgt zu werten:

1 Das Öffentliche Amt eines Abgeordneten in einem deutschen Parlament steht unter dem gesetzlichen Schutz des Grundgesetzes und der jeweiligen Landesverfassung. Die Tatsache, dass der Inhaber eines kirchlichen Ehrenamtes zugleich Parlamentsabgeordneter ist, kann deshalb kein Grund dafür sein, ihm sein kirchliches Ehrenamt zu entziehen. Da jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür erkennbar sind, dass die ablehnende Entscheidung der BK bezüglich des Laienpredigers J.R. dadurch beeinflusst ist, dass J.R. Landtagsabgeordneter ist, kann die Entscheidung der BK auch nicht mit der Begründung angefochten werden, der betroffene Laienprediger sei Landtagsabgeordneter.

2 Nach der geltenden KO von 1992 ist für die jährlich notwendige Entscheidung, ob die Erlaubnis eines Laienpredigers oder einer Laienpredigerin zu erneuern ist, allein die BK zuständig (§ 370 Abs. 1 KO). Dies gilt insbesondere nicht nur dann, wenn ein Laienprediger diesen Status auf dem üblichen Wege der Anerkennung nach §§ 204, 241 KO erlangt hat; es gilt auch in den Fällen, dass ein Pastor oder eine Pastorin aus dem Dienst und damit aus der Mitgliedschaft in einer JK ausgeschieden und gemäß § 218 Abs. 5 KO Laienprediger/Laienpredigerin geworden ist. Insoweit kann auf die Gutachtliche Äußerung Nr. 1 vom 19.11.1993 Bezug genommen werden. Kriterien für die Erneuerung der Erlaubnis als Laienprediger/Laienpredigerin stellt die KO nicht auf, setzt aber im Fall einer Ablehnung das begleitende seelsorgerliche Gespräch voraus.

3 Es bleibt die Frage, ob für den Laienprediger J.R., der im Jahr 1990 als Pastor der OJK ausgeschieden und Laienprediger seiner Gemeinde geworden ist, etwas anderes galt und gegebenenfalls ob dieser andere Rechtszustand noch fortbesteht. Pastor J.R. wurde 1990 durch Beschluss der OJK auf eigenen Wunsch außer Dienst gestellt. Er war damit „als Laienprediger Mitglied der BK seines Wohnortes“ (§ 220, Satz 5 KO-Ost). Die Erlaubnis eines Laienpredigers musste jährlich durch die BK erneuert werden (§ 231 Satz 3 KO-Ost). Es fragt sich, ob diese letztgenannte Regelung für diejenigen Personen, die nach § 220 Satz 5 KO-Ost Laienprediger/Laienpredigerinnen geworden waren, etwa dadurch abgeändert war, dass § 220 für diese Laienprediger/Laienpredigerinnen die zusätzliche Regelung traf: „Er bleibt in seinem Verhalten der JK verantwortlich“ (§ 220 Satz 8 KO-Ost).

3.1 Die hier angesprochenen Regelungen der KO-Ost sind im Wesentlichen bereits in früheren Kirchenordnungen vorhanden gewesen. So regelte bereits die „Kirchenordnung der Methodistenkirche“ aus dem Jahr 1954 (KO-MK) einerseits, dass es Aufgabe der damaligen Vierteljährlichen Konferenz (VJK), der Vorläuferin der heutigen BK, war, den Charakter der Laienprediger zu prüfen (§ 92 KO-MK); jeder Laienprediger war der VJK verantwortlich, und die VJK konnte einen Laienprediger „seines Amtes entsetzen und ihm, falls er ordiniert ist, seine Ordinationsschein abnehmen“ (§ 114 Abs. 3 KO-MK). Andererseits enthielt die KO-MK die Regelung, dass Prediger auf eigenen Wunsch (oder auch ohne eigenen Wunsch) durch Beschluss der JK außer Dienst gestellt werden konnten. Für einen auf eigenen Wunsch außer Dienst gestellten galt die Regelung, er „soll fortan als Laienältester Mitglied der VJK seines Wohnortes sein, soll alle von ihm vollzogenen Trauungen, Taufen und Beerdigungen der VJK und dem Aufsichtsprediger melden und für sein Verhalten und die Erhaltung seiner Rechte als ein ordinierter Prediger der JK verantwortlich sein“ (§ 112 Nr. 1 Buchst. a Abs. 1 KO-MK).

Ein solcher (Laien-)Prediger konnte später „von einer Konferenz wieder aufgenommen“, also wieder in Dienst gestellt werden, wenn er unter anderem eine Empfehlung seiner früheren JK beibrachte (§ 103 Abs. 6 KO-MK). Ein ohne eigenen Wunsch außer Dienst gestellter Prediger wurde durch die Außerdienststellung „Laienprediger im Sinne von § 114“ (§ 112 Nr. 1 Buchst. b KO-MK). Er hatte keine besonders genannte Verantwortlichkeit gegenüber der JK, und es war nicht vorgesehen, ihn wieder in Dienst zu stellen.

Diese Regelungen machen zweierlei deutlich:

Zum einen wurden alle außer Dienst gestellten Prediger Laienprediger in ihrer Bezirksgemeinde, waren als solche ausschließlich der VJK verantwortlich und waren dementsprechend von dieser allein zu beurteilen, soweit es um den Laienpredigerstatus ging.

Zum andern hatten die auf eigenen Wunsch außer Dienst gestellten besondere Rechte. Sie wurden nicht schlichte Laienprediger, sondern Laienälteste – nach heutigem Sprachgebrauch ordinierte Laienprediger – ,und sie konnten später ihre Wiederaufnahme in den aktiven Dienst beantragen. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang die Formulierung des § 112 KO-MK, der in ein und demselben Satz ein und denselben (Laien-)Prediger mit zwei verschiedenen Ausdrücken bezeichnet. In seiner Beziehung zur VJK wird er als „Laienältester“ und in seiner Beziehung zur JK als „ordinierter Prediger“ bezeichnet. Die zweite Formulierung will offenbar die Tatsache der „Ordination“ hervorheben. Die Ordination entfaltete demnach auch nach der Außerdienststellung noch Wirkungen und zwar die eine, dass dieser Prediger dann als Laienprediger ein ordinierter Laienprediger war, und die andere, dass dieser Prediger in einer gewissen Beziehung zur JK verblieb, die ihn später wieder aufnehmen konnte. Somit bestanden zwischen dem (Laien-)Prediger und seiner Kirche zwei selbständige Rechtsbeziehungen: zur VJK und

zur JK. Die VJK hatte das Recht und die Pflicht, über ihren Laienprediger zu entscheiden, und zwar unabhängig davon, ob er ordiniert war oder nicht. Und die JK hatte das Recht und die Pflicht, über ihren ehemaligen Prediger zu entscheiden, wenn dieser aufgrund der noch fortwirkenden Ordination einen Wiederaufnahmeantrag stellen sollte. Im Ergebnis hatte folglich der Satz von der Verantwortlichkeit des (Laien-)Predigers gegenüber der JK nichts mit der Erneuerung der Erlaubnis des Laienpredigers zu tun.

3.2 In späteren Kirchenordnungen der EmK (in Ost- und Westdeutschland) sind Regelungen darüber, dass außer Dienst gestellte Pastoren/Pastorinnen wieder in eine JK aufgenommen werden können, nicht mehr getroffen worden. Damit war auch eine Regelung, wonach diese Personen auch nach Außerdienststellung noch der JK verantwortlich bleiben, nicht mehr erforderlich. Warum die Regelung bezüglich der Verantwortlichkeit eines ehemaligen Pastors gegenüber der JK dennoch in § 220 Satz 8 KO-Ost übernommen wurde, konnte der Rechtsrat nicht feststellen. Möglich ist, dass die ZK-Ost wegen der besonderen politischen Verhältnisse in der damaligen DDR verhindern wollte, dass ein ehemaliger Pastor durch unbesonnenes Auftreten seiner Kirche im öffentlichen Raume Schaden zufügt, und dass die ZK-Ost deshalb ein möglichst starkes Band der Verantwortung zwischen der JK und ihren ehemaligen Pastoren bestehen lassen wollte. Möglich ist aber auch, dass die Regelung aus Versehen übernommen wurde. Bereits in den letzten Jahrzehnten hatte ein gewisser Wandel im Verständnis von Ordination eingesetzt: weg von einem ein für allemal erworbenen, nur in Ausnahmefällen aufgebaren Status hin in Richtung einer auf die Dauer der Dienstzeit beschränkten Beauftragung. Unter diesen Umständen ist möglicherweise bei der Abfassung des § 220 der KO-Ost schlichtweg nicht mehr erkannt worden, dass die Regelung der Verantwortlichkeit gegenüber der JK etwas mit Ordination, nichts aber mit der Rechtsbeziehung zwischen Laienprediger und BK zu tun hat. Wie dem auch sei: Jedenfalls kann trotz der etwas irreführenden Regelung, dass außer Dienst gestellte Pastoren noch der JK verantwortlich sind, kein Zweifel daran bestehen, dass die Entscheidung über ihren Laienprediger allein bei der BK lag. Im Einzelfall hat hierüber auch - soweit dem Rechtsrat bekannt ist - außer im vorliegenden Fall kein Zweifel bestanden. Die Bestätigungen auch derjenigen Laienprediger, die ehemals Pastoren gewesen waren, sind wie auch im vorliegenden Fall immer nur in den Bezirkskonferenzen erfolgt und nicht in der OJK.

Damit steht fest, dass J.R. mit seiner Außerdienststellung im Jahr 1990 nicht das Recht erworben hat, dass für seine Bestätigung als Laienprediger die JK zuständig wäre. Die Frage, ob J.R. etwa ein Recht erworben hat, das ihm jetzt entgegen dem Wortlaut der KO von 1992 noch zustehen könnte, stellt sich deshalb nicht.

4 Es bleibt die grundsätzliche Frage des Bischofs, inwieweit nach früher geltendem Kirchenrecht erworbene Rechte durch eine Neuregelung der Kirchenordnung geändert oder beseitigt werden können und inwieweit sie fortbestehen. Ohne konkreten Bezug zu einem Einzelfall kann ganz allgemein gesagt werden:

- Rechte, die die EmK einräumt, kann sie grundsätzlich auch wieder beschneiden und entziehen. Die EmK ist gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung in der Gestaltung der kirchlichen Rechtsbeziehungen grundsätzlich frei.
- Soweit Rechte von Pastorinnen und Pastoren berührt sind, ist zu beachten, dass diese Personen mit dem Tag ihrer Ordination in das beamtengleiche Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Kirche getreten sind (§ 213 Abs. 3, Unterabsatz, Satz 2 KO). Damit sind vom Grundsatz her auf dieses Dienstverhältnis die Regelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes anwendbar. Die Kirche muss aber nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes übernehmen; sie hat aufgrund der oben genannten grundgesetzlichen Regelung das Recht, bezüglich der Rechte und Pflichten der Pastorinnen und Pastoren eigenes, den kirchlichen Aufgaben und Verhältnissen angemessenes Gesetzesrecht zu setzen. Soweit sie hiervon keinen Gebrauch macht, ist zur Ergänzung und Auslegung kirchlichen Rechts das staatliche Beamtenrecht bei zu ziehen.
- Ein Recht, das durch die Kirchenordnung begründet ist, kann auch nur durch die geänderte Kirchenordnung geändert oder wieder entzogen werden.

- Eine in eine Rechtsposition eingreifende Regelung muss eindeutig sein; es muss für jeden Betroffenen klar erkennbar sein, ob und inwieweit seine Rechte berührt sind.
- In unserer weltlichen Rechtsordnung wie in den Rechtsordnungen anderer Länder und Kulturkreise besteht die Überzeugung, dass jeder Mensch gewisse unaufgebbare Rechte (Menschenrechte/Grundrechte) hat. Diese Menschenrechte sind zu einem erheblichen Teil gerade auch durch das biblische Menschenbild geprägt und sie gelten auch im kirchlichen Recht. So ist, wenn durch kirchliche Rechtsetzung Rechte bestimmter Personen berührt sind, zum Beispiel die Würde des Menschen zu wahren; in diesem Zusammenhang ist zum Beispiel die Fragestellung von Bedeutung, ob eine Regelung zumutbar ist. Oder es ist der Gleichheitssatz zu beachten, der konkret bedeutet, dass gleiche Fälle gleich behandelt werden müssen.
- Soweit durch kirchliches Recht Vertragsbeziehungen (mit wechselseitigen Rechten und Pflichten) begründet werden – zum Beispiel zwischen Kirche einerseits und Pastor/Pastorin andererseits – darf nicht in die Rechte der einen Seite (Pastor/Pastorin) so stark eingegriffen werden, dass ein Missverhältnis zwischen den eingegangenen Pflichten und den verbleibenden Rechten entsteht.

G 3 Gutachtliche Äußerung Nr. 3 vom 20.04.1996

Der vom Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen dem Kirchenvorstand vorgelegte Änderungsvorschlag zu Abschnitt 3.1 KO (KV XI.95, Nr. 6.1.4) steht im Grundsatz im Einklang mit Verfassung und Ordnung der Kirche; er bedarf jedoch der Änderung.

Abschnitt 3.1 Abs.2 KO in der derzeit geltenden Fassung lautet:

„Die nach der Verfassung Artikel 14 einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl der Abgeordneten an die Generalkonferenz und an die Zentralkonferenz wird berechnet nach der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, d.h. nach der Zahl der im aktiven Dienst und im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen (§ 203 KO) sowie der Pastoren/Pastorinnen auf Probe (§ 211 KO) und der Laienprediger/Laienpredigerinnen mit einer Dienstzuweisung für einen Bezirk (§ 244 KO).“

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (StAKOR) hält im Hinblick auf die Herstellung der Parität von Pastoren/Pastorinnen und Laien in den Jährlichen Konferenzen (JK) für erforderlich zu klären, was unter „pastorale Mitglieder der Jährlichen Konferenz“ zu verstehen ist, und schlägt in seiner Sitzung am 20./21.10.1995 vor, Abschnitt 3.1 Abs.2 KO wie folgt zu fassen:

„2. Die nach der Verfassung Artikel 14 einer Jährlichen Konferenz zustehende Zahl der Abgeordneten an die Generalkonferenz und an die Zentralkonferenz wird berechnet nach der Zahl der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz“ (Der Rest in Abs.2 wird gestrichen).

Es wird ein neuer Abs.3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„3. Pastorale Mitglieder sind ordinierte Pastoren/Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung sowie die im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen, sofern letztere nicht auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben.“

Der StAKOR bittet den Kirchenvorstand (KV), dieser möge den Rechtsrat beauftragen, ein Gutachten zu erstellen, ob der gesamte Änderungsvorschlag von Abschnitt 3.1 KO in Einklang steht mit der Verfassung und Ordnung der Kirche.

Der KV beantragt gemäß Beschluss in seiner Sitzung am 10./11.11.1995 den Rechtsrat, dieses Gutachten zu erstellen.

Der Antrag ist zulässig. Der Rechtsrat ist zur Abgabe einer entsprechenden gutachtlichen Äußerung zuständig (Artikel 29 Nr.6 der Verfassung § 323 Abs. 1 KO in Verbindung mit § 6 Buchstabe b der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der KV ist auch berechtigt eine Äußerung des Rechtsrats zu beantragen (§ 323 Abs. 2 Buchstabe c KO).

Der Begriff „pastorales Mitglied der Jährlichen Konferenz“ hat eine zweifache Bedeutung in Bezug auf die Zusammensetzung von Konferenzen:

Zum einen muss in den JK selbst wie auch in der Generalkonferenz (GK), den Jurisdiktionalkonferenzen und den Zentralkonferenzen (ZK) jeweils Parität zwischen den „pastoralen Mitgliedern und den Laienmitgliedern“ hergestellt werden (Artikel 35, ebenso Artikel 12,23 und 27 Verfassung).

Zum anderen müssen in der GK, den Jurisdiktionalkonferenzen und den ZK die jeweiligen JK jeweils entsprechend ihrer Größe vertreten sein. Bei der Berechnung der jeweiligen Mitgliederzahlen stellt die Zahl der „Pastoralen Mitglieder der JK“ eine Berechnungsgrundlage dar (Artikel 14 Abs. 2 Verfassung). Der Begriff des „pastoralen Mitglieds einer JK“ ist in § 702.1 und in § 412.1 Book of Discipline (BOD) geregelt. (Allerdings wird hier – die Gesamtheit der pastoralen Mitglieder umfassend – von „clergy membership“ gesprochen und nicht der in der Verfassung verwendete Ausdruck „ministerial members“ für die pastoralen Mitglieder gebraucht.) Diese Regelungen der §§ 702 und 412 BOD definieren die pastoralen Mitglieder der JK nach der unterschiedlichen Ausgestaltung ihres Stimmrechts in der JK. Die KO in ihrer adaptierten Fassung hat diese Regelung zwar nicht übernommen; sie geht von dem Grundsatz eines einheitlichen Stimmrechts aus. Die §§ 702.1 und 412.1 BOD können nicht direkt angewendet werden. Allerdings gebraucht Artikel 35 Verfassung den Begriff des pastoralen Mitglieds „entsprechend der Begriffsbestimmung der GK“ und bezieht somit die Begriffsbestimmung des BOD mittelbar mit ein. Das bedeutet, dass der Begriff „pastorales Mitglied der JK“ jedenfalls in einer Beziehung zum Stimmrecht des Mitglieds in der JK stehen muss. Dies ist auch die Intension der KO. Die in Abschnitt 3.1 KO getroffene Regelung setzt die Zahl der „pastoralen Mitglieder der JK“ zur Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Abgeordneten zur GK und zur ZK; in gleicher Weise geht Artikel 35 Verfassung von der Zahl der pastoralen Mitglieder der JK aus und setzt sie zur Grundlage der Herstellung der Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern. Dies ist auch richtig so. Sowohl die anteilige Besetzung der den JK übergeordneten Konferenzen durch die Abgeordneten der einzelnen JK als auch die Herstellung der Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern innerhalb der einzelnen Konferenzen dient dem demokratischen Prinzip der gerechten Ausgestaltung des Stimmrechts bei Abstimmungen. Deshalb muss sich jede Regelung bezüglich der Anzahl der Mitglieder einer Konferenz – soweit es um die gerechte Ausgestaltung des Stimmrechts geht – auf die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz beziehen.

Die derzeit geltende Regelung unter Abschnitt 3.1 Absatz 2, 2. Halbsatz KO bezieht dagegen Pastorinnen auf Probe und Pastoren auf Probe in die Berechnung mit ein. Pastorinnen auf Probe und Pastoren auf Probe sind jedoch lediglich beratende Mitglieder der JK und somit nicht stimmberechtigt (§ 211 Nr. 2 letzter Satz KO). Sie sind deshalb jedenfalls in dieser Regelung zu streichen.

Sodann bezieht die derzeit geltende Regelung Laienprediger mit Dienstzuweisung und Laienpredigerinnen mit Dienstzuweisung in die Berechnung mit ein. Diese sind jedoch in der JK auf der Laienseite stimmberechtigt (§ 244 Nr.5 KO). Sie dürfen deshalb ebenfalls nicht bei der Berechnung der Anzahl der stimmberechtigten pastoralen Mitglieder mitgezählt werden. Wenn Abschnitt 3.1 KO, wie vom StAKOR vorgeschlagen, geändert wird, dann sind bei der Berechnung der Zahl der Abgeordneten an die GK und ZK diejenigen Pastorinnen und Pastoren nicht mitzuzählen, die kein Stimmrecht in der JK haben oder auf dieses für mindestens ein Jahrviert verzichtet haben; und da diese Regelung den Begriff der „pastoralen Mitglieder“ definiert, ist diese Definition für „pastorale Mitglieder“ dann auch an anderen Stellen, an denen die KO den Begriff verwendet, zugrunde zu legen, – also auch, wenn gemäß Artikel 35 Verfassung die Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern in der JK herzustellen ist. Und dies ist es, was der StAKOR erreichen möchte: eine praktikable Regelung der Parität zwischen pastoralen und Laienmitgliedern in der JK.

Hier stellen sich jedoch zwei Fragen:

Können Pastorinnen i.R. und Pastoren i.R. überhaupt auf ihr Stimmrecht in der JK verzichten? –

Und falls diese Frage bejaht werden kann: Können die „pastoralen Mitglieder der JK“ definiert werden als Pastoren/Pastorinnen, sofern ... (sie) nicht ... auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben?

Zur ersten Frage: Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht des einzelnen (stimmberechtigten) JK-Mitglieds. Grundsätzlich liegt es zwar im Interesse der Entscheidungsfindung der JK, dass der Einzelne von seinem Stimmrecht auch Gebrauch macht, Er kann aber, jedenfalls in begründeten Fällen, auf die Ausübung seines Stimmrechts verzichten. Er kann sich der Stimme ausdrücklich enthalten, oder er kann – z.B., wenn er sich für befangen oder überfordert hält – an Abstimmungen nicht teilnehmen. Es ist

nicht einzusehen, warum ein Stimmberechtigter, wenn aus eigener Sicht und aus der Sicht der JK gute Gründe dafür sprechen, nicht auch für ein Jahrviert oder auf Dauer auf sein Stimmrecht verzichten können sollte. Zu einer solchen Entscheidung darf ein Konferenzmitglied nicht gedrängt werden, es muss seine freiwillige Entscheidung sein.

Wenn nun ein pastorales Mitglied im Ruhestand im Hinblick auf sein Alter oder seinen Gesundheitszustand damit rechnen muss, an den Sitzungen der JK nicht mehr regelmäßig teilnehmen zu können, und deshalb auf die Ausübung seines Stimmrechts verzichtet, und wenn es auf diese Weise dazu beiträgt, dass der kirchenverfassungsrechtliche Grundsatz der Parität zwischen stimmberechtigten pastoralen und Laienmitgliedern der JK – im Interesse der Konferenz – besser ausgestaltet wird, so ist dies ein anerkennenswerter Grund, auf die Ausübung des Stimmrechts zu verzichten.

Zur zweiten Frage: Setzt laut Definition der Status als „pastorales Mitglied der JK“ voraus, dass die betreffende Person auf die Ausübung des Stimmrechts nicht verzichtet hat, dann hat das die logische Folgerung, dass diejenigen, die auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, nicht mehr „pastorale Mitglieder der JK“ sein können. Diese Konsequenz stößt auf erhebliche kirchenverfassungsrechtliche Bedenken; sie ist anscheinend auch gar nicht gewollt. Der Wortlaut des neuen Absatz 3 muss deshalb anders formuliert werden. Er kann etwa lauten:

„3. Pastorale Mitglieder sind ordinierte Pastoren/Pastorinnen mit einer Dienstzuweisung sowie die im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen. Sofern letztere auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, bleiben sie bei der Berechnung der Zahl der Abgeordneten außer Betracht.“

Mit dieser Formulierung ist sichergestellt, dass auch diejenigen im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen, die auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichtet haben, weiterhin pastorale Mitglieder ihrer JK mit allen übrigen Rechten und Pflichten bleiben.

Bei diesem Wortlaut gilt aber die Regelung, dass pastorale Mitglieder, die auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichtet haben, nicht mitzuzählen sind, unmittelbar nur für die Berechnung der Abgeordneten an GK und ZK. Klarstellend wäre deshalb bezüglich der Parität in den JK auch Abschnitt 3.3.1 KO zu ergänzen. Dem Satz:

„Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Jährlichen Konferenz sind in den Artikeln 14 und 35 der Verfassung niedergelegt.“

wäre ein zweiter Satz anzufügen:

„Bei Berechnung der Zahl der Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz bleibt die Zahl der im Ruhestand befindlichen Pastoren/Pastorinnen, die auf Dauer, zumindest aber für ein Jahrviert auf die Ausübung des Stimmrechts verzichtet haben, außer Betracht.“

Damit wäre dann dem Anliegen des StAKOR Rechnung getragen und eine logische und in sich geschlossene Änderung der KO herbeigeführt.

G 4 Gutachtliche Äußerung Nr. 4 vom 25.04.1996

In einem begründeten Ausnahmefall kann eine Jährliche Konferenz auch ein Laienmitglied, das nicht (mehr) Mitglied der Zentralkonferenz ist, für die Wahl in den Ständigen Ausschuss für das Bischofsamt nominieren.

Zur Tagung der Zentralkonferenz (ZK) im Jahr 1996 wird die Südwestdeutsche Jährliche Konferenz (SWJK) nur noch sieben Laienabgeordnete entsenden. Der derzeitige Laienabgeordnete, der zugleich Mitglied im Ständigen Ausschuss für das Bischofsamt (StAB) ist, wird nicht mehr Abgeordneter zur ZK sein; er wird nur noch im Bedarfsfall als Vertreter eintreten.

In der SWJK besteht jedoch der Wunsch, diesen Laien erneut als Mitglied des StAB zu nominieren, und der Konferenzlaienführer der SWJK fragt an, ob dies rechtlich möglich ist. Die Anfrage ist zulässig. Der Rechtsrat ist zur Abgabe einer entsprechenden Gutachtlichen Äußerung zuständig (Artikel 29 Nr.6 Verfassung; § 323 Absatz 1 KO in Verbindung mit § 6 Buchstabe b der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Der Konferenzlaienführer der SWJK ist auch berechtigt; eine solche Äußerung des Rechtsrats zu beantragen. Er ist als Konferenzlaienführer bei der Nomination des Laienmitglieds seiner JK zum StAB zu konsultieren, und er muss deshalb wissen, ob er die Nomination empfehlen darf oder aus Rechtsgründen ablehnen muss (§ 323 Absatz 2 in Verbindung mit § 258 Absatz 2, Sätze 2 und 3 KO). Der StAB „besteht aus ... Mitgliedern der ZK“ (§ 258 Absatz 2 Satz 1 KO). Dies bedeutet, dass nur Mitglieder der ZK in den StAB berufen werden können. Ein Vertreter oder eine Vertreterin für ein Mitglied der ZK wird erst dann Mitglied der ZK, wenn das vertretene Mitglied ausscheidet und der Vertreter oder die Vertreterin nachrückt. Solange der Vertretungsfall nicht eingetreten ist, ist die vertretende Person nicht Mitglied der ZK. Nach dem Wortlaut des § 258 Absatz 2 Satz 1 KO kann somit ein Vertreter oder eine Vertreterin eines ZK-Mitglieds nicht in den StAB berufen werden.

Nun steht aber noch nicht die Berufung des StAB an, sondern die Nomination der Kandidaten und Kandidatinnen durch die JK. Die Berufung selbst wird von der ZK vorgenommen werden (§ 258 Absatz 1 KO), – also von dem gesetzgebenden Gremium. Und die ZK wird bei Beschlussfassung entscheiden können, ob sie ein Erfordernis sieht, von den von ihr selbst in der Kirchenordnung gesetzten engen Vorschriften im Einzelfall abzuweichen oder etwa die Kirchenordnung zu ändern, um in einer bestimmten Beschlusslage die bestmögliche Entscheidung treffen zu können.

So gesehen stellt sich die Frage, ob es unter bestimmten Umständen geraten sein kann, dass die ZK ein Nicht-ZK-Mitglied in den StAB beruft. Der StAB hat u.a. die Aufgabe, den Bischof während der ZK-Tagung und zwischen den ZK-Tagungen zu unterstützen. Er hat weiter Berichte und Empfehlungen an ZK und Kirchenvorstand (KV) zu geben (§ 258 Absatz 1 KO). Da die ZK - im Verhältnis zum KV - gemäß der Verfassung das wesentliche Leitungsgremium der Kirche ist, kommt der Unterstützung des Bischofs gerade während der ZK-Tagung und kommt der Unterstützung der ZK während ihrer Tagung eine übergeordnete Bedeutung zu. Deshalb muss der StAB während der ZK-Tagung anwesend und beschlussfähig sein. Dies dürfte die wesentliche Begründung dafür sein, dass die StAB-Mitglieder zugleich Mitglieder der ZK sind. Darüber hinaus wäre es für eine ZK auch problematisch, einen StAB zu berufen, dessen Mitglieder, weil sie nicht der ZK angehören, vielen ZK-Mitgliedern unbekannt sind. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass die ZK den StAB aus ihren eigenen Reihen beruft. Und schließlich muss man bei den Mitgliedern des StAB, da sie sich mit allen Fragen des Bischofsamtes befassen müssen, besondere Vertrauenswürdigkeit voraussetzen. Dies kommt etwa darin zum Ausdruck, dass für die Mitglieder des StAB keine Stellvertreter/Stellvertreterinnen berufen werden (§ 258 Absatz 2 KO letzter Satz). Alle diese Tatbestände sprechen dafür, dass die Mitglieder des StAB zugleich Mitglieder der ZK sein müssen. Hierauf weist auch der Leiter der Kirchenkanzlei in seiner gemäß § 326 KO abgegebenen Stellungnahme hin.

Ein Teil dieser Gründe kann aber im Einzelfall durchaus dafür sprechen, ein bisheriges StAB-Mitglied wiederum in den StAB zu berufen, obwohl es nicht mehr der ZK angehört. Der einzige gravierende Mangel, der darin besteht, dass dieses StAB-Mitglied dann bei der Tagung der ZK nicht anwesend ist, ließe sich dadurch beheben, dass diese Person an der ZK-Tagung als Gast teilnehmen wird. Sofern die ZK eine solche Lösung für geraten hält und die JK eine solche Lösung wünscht, sollte eine Entscheidung der ZK in diese Richtung möglich sein. Deshalb hält der Rechtsrat eine Nomination in einem derartigen Fall für zulässig.

Die JK sollte in diesem Fall der ZK die Gründe darlegen, die für die Berufung gerade dieses Kandidaten sprechen. Allerdings darf – insbesondere unter den gegebenen Umständen – der in Rede stehende Kandidat nicht als einziger nominiert werden. Die ZK würde sonst gezwungen, um einer vollständigen Besetzung des StAB willen sich der Auffassung der JK anzuschließen. Bei der Entscheidung darüber, ob sie im Einzelfall von einer im Wortlaut eindeutig gefassten Regelung der Kirchenordnung abgehen oder die Kirchenordnung ändern will, darf die ZK nicht unter Druck gesetzt werden.

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass die problematische Situation, die der Antragsteller mit seiner Anfrage vermeiden möchte, offenbar bereits eingetreten ist:

Nachdem der KV die Anzahl der Abgeordneten für die ZK-Tagung 1996 verringert hatte, hat anscheinend die SWJK 1995 beschlossen, dass der in Rede stehende Laie der ZK 1996 nicht mehr angehören soll. Er ist jedoch von der ZK 1992 in den StAB berufen worden, und die Amtsperiode des derzeitigen StAB läuft vom Ende der ZK-Tagung 1992 bis zum Ende der ZK-Tagung 1996. Mit der Nicht-Wiederwahl in die ZK hat die JK offenbar das StAB-Mitglied bei der Ausübung seiner Tätigkeit während der Dauer der ZK-Tagung 1996 blockiert. Deshalb muss die SWJK ihren Beschluss von 1995 überdenken oder in Absprache mit dem KV eine Lösung suchen.

G 5 Gutachtliche Äußerung Nr. 5 vom 18.10.2000

Eine Jährliche Konferenz kann über die Aufnahme eines Pastors/einer Pastorin auf Probe in die Jährliche Konferenz und über die Empfehlung zur Ordination nicht zustimmend entscheiden, wenn keine positive Empfehlung durch den Ständigen Ausschuss für das Predigtamt vorliegt.

G 6 Gutachtliche Äußerung Nr. 6 vom 28.02.2003

Die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zur Jährlichen Konferenz ist nur zulässig unter der in Artikel 31 Satz 6 der Verfassung genannten Voraussetzung, dass die Zahl der Laienmitglieder geringer ist als die Zahl der pastoralen Mitglieder.

Mit Schreiben vom 09.11.2002 beantragt die Norddeutsche Jährliche Konferenz die Regelungen zur Parität zwischen pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern der Jährlichen Konferenz (JK) zu prüfen, um im Ergebnis festzustellen, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen oder auf Grund welcher Regelungen von Kirchenordnung oder Ordnungen der Werke die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder auch zu einer Überzahl der Laienmitglieder der JK führen darf.

Gemäß § 323 Absatz 1 KO ist der Rechtsrat für die Entscheidung über diesen Antrag zuständig; gemäß § 323 Absatz 2 Buchstabe e KO ist die NJK berechtigt, diesen Antrag zu stellen. Die Voraussetzung für eine Gutachtliche Äußerung des Rechtsrats gemäß § 6 der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats sind somit gegeben.

In der Sache selbst ist von Folgendem auszugehen: The Book of Discipline und im Einklang damit die Verfassung und Ordnung der EmK streben im Grundsatz bei Besetzung der Konferenzen Parität zwischen pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern an. Für Generalkonferenz, Jurisdiktionalkonferenz und Zentralkonferenz, die Delegiertenkonferenzen sind, ist paritätische Besetzung konsequent geregelt. (Bei Besetzung der Bezirkskonferenz allerdings ist Parität nicht möglich und unbeachtlich.)

Für die JK regelt Artikel 31 (bisher Artikel 35) der Verfassung in seinen Sätzen 1 bis 5 die Mitgliedschaft in der Weise, dass alle Pastorinnen und Pastoren Mitglieder der Konferenz sind; die Laienmitglieder werden gemäß einer im Einzelnen festgelegten Regelung bestimmt. Eine gleiche Anzahl von pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern der JK ist damit noch nicht gewährleistet. Da aber in aller Regel die Zahl der pastoralen Mitglieder überwiegt, sind gemäß Artikel 31 Satz 6 so viele zusätzliche Laienmitglieder hinzu zu wählen, dass Parität erreicht wird.

Damit ist aber nicht in jedem Fall Parität sichergestellt. Möglich ist, dass die Zahl der pastoralen Mitglieder einer JK so gering ist, dass bereits die Zahl gemäß Artikel 31 Sätze 1 bis 5 zu bestellenden Laienmitglieder größer ist als die Zahl der pastoralen Mitglieder. Für diesen Fall sieht die Verfassung keine Regelung zur Herstellung der Parität vor, so dass es in einem solchen Fall bei einer Überzahl an Laienmitgliedern bleiben muss.

Eine Zuwahl von (stimmberechtigten) Laienmitgliedern zur JK ist gemäß Artikel 31 Satz 6 nur in dem Umfang zulässig, dass die Zahl der (stimmberechtigten) Laienmitglieder die Zahl der (stimmberechtigten) pastoralen Mitglieder erreicht. Für eine Zuwahl von Laienmitgliedern zur JK in einem solchen Umfang, dass die Zahl der Laienmitglieder die der pastoralen Mitglieder übersteigt, bietet die Verfassung keine Grundlage.

Für eine etwaige Zuwahl von (stimmberechtigten) Laienmitgliedern der JK in einem solchen Umfang, dass deren Zahl die Zahl der (stimmberechtigten) pastoralen Mitglieder übersteigt, können der Verfassung nachgeordnete Regelungen des Kirchenrechts ebenfalls keine Grundlage bieten, da sonst durch nachgeordnetes Recht die Regelung der Verfassung erweitert würde. So ist eine Aufnahme oder Zuwahl

von (stimmberechtigten) Laienmitgliedern in die JK etwa gemäß § 244 Nr. 5 KO oder gemäß § 331 KO oder gemäß Beschluss der ZK 2000 (Punkt 24.5 der VhN) über die JK-Mitgliedschaft des ZK-Missionssekretärs durch den in Artikel 31 Satz 6 abgesteckten Rahmen begrenzt. Wo dieser Rahmen der Zuwahl knapp bemessen ist, bleibt die Möglichkeit, beratende – also nicht stimmberechtigte – Laien in die JK aufzunehmen.

Am Rande sei ferner empfohlen darauf zu achten, dass nicht Personen hinzugewählt werden, für deren Zuwahl kein Bedürfnis besteht. So kann ein Laienführer seine ‚doppelte‘ JK-Mitgliedschaft – als Laienführer und als vom Bezirk gewähltes Laienmitglied – dazu benutzen, durch Beibringen eines stimmberechtigten Vertreters seine Stimme in der JK im Ergebnis zu verdoppeln. Da es in kirchlichen Gremien sonst nicht üblich ist, dass jemand, der dem Gremium in doppelter Funktion angehört, deswegen doppeltes Stimmrecht genießt, erscheint dem Rechtsrat die Regelung des § 505 Satz 2 KO nicht sinnvoll. Zumindest im Fall eng begrenzter Zuwahlmöglichkeiten ist es nicht ratsam, von dieser Regelung Gebrauch zu machen.

G 7 Gutachtliche Äußerung Nr. 7 vom 23.Juli.2007

Zum Status der Kirchenzugehörigen

Tatbestand

Die Bezirksversammlung des Bezirks Edewecht hat bei ihrer Versammlung am 29. September 2006 folgenden Antrag an den Kirchenvorstand gestellt:

Die Bezirksversammlung lehnt wegen der Verletzung des Vertrauensschutzes die rückwirkende Statusänderung bei den Kirchenzugehörigen ab 1.1.2006 ab und bittet den Kirchenvorstand um Prüfung, ob die – rückwirkende – Statusänderung der gesegneten Kirchenzugehörigen (bis 31.12.2005 Kirchenangehörige) zulässig ist.

Der Kirchenvorstand hat daraufhin in seiner 6. Sitzung am 23./24. März 2007 beschlossen:

1. Der Kirchenvorstand verweist den Antrag der Bezirksversammlung Edewecht an den Rechtsrat mit der Bitte um eine Gutachtliche Äußerung.
2. Der Kirchenvorstand schließt sich der Bitte von Superintendent Wolfgang Ruhnow an und bittet den Rechtsrat in diesem Zusammenhang Aussagen zu machen über die Rolle der Individualrechte in der Gesamtausrichtung der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (VLO).

Gutachten

1. Teil Der Antrag der Bezirksversammlung Edewecht

1. Die Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland (ZK-D) beschloss auf ihrer 4. Tagung vom 15. bis 20. Februar 2005 eine neue Kirchenordnung, die „Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche“ (VLO). Diese trat am 01.01.2006 in Kraft und ersetzte die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Kirchenordnung, die „Lehre, Verfassung und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche“ (KO). Mit der neuen Kirchenordnung wurden zwei Ziele verfolgt. Zum einen sollte sich die neue Ordnung in Gliederung und Wortlaut möglichst dicht an die von der Generalkonferenz erlassene Ordnung, „The Book of Discipline of the United Methodist Church“ von 2004 (BOD), halten. Zum andern sollte der Text möglichst wörtlich mit der deutschsprachigen Kirchenordnung übereinstimmen, die zur selben Zeit von der Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche für Mittel- und Südeuropa (ZK-MSE) neu erstellt wurde.
2. Die bisherige KO hatte lediglich Kirchenglieder und Kirchenangehörige gekannt. Voraussetzung zur Kirchengliedschaft waren Taufe und Bekenntnis zur Ordnung der Kirchengliedschaft gewesen (§ 105 KO). Für Kirchenangehörige war weder das Bekenntnis noch die Taufe vorausgesetzt gewesen. Für Kinder hatte es genügt, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten, sofern diese

selber Kirchenglieder oder Kirchenangehörige waren, als Kirchenangehörige angemeldet worden waren; Jugendliche und Erwachsene hatten sich als Kirchenangehörige aufnehmen lassen können, wenn sie sich am Gemeindeleben beteiligten und die kirchliche Arbeit fördern wollten (§ 111 Nr. 2 und 3 KO).

Dem gegenüber kennt das BOD in seinem Paragraphen 215 lediglich

- *professing members* (Kirchenglieder), bei denen neben dem Bekenntnis ihres Glaubens auch die Taufe vorausgesetzt wird, und
- *baptized members* (getaufte Glieder), bei denen lediglich die Taufe vorausgesetzt wird.

Dem entsprechend übernahm auch die ZK-MSE lediglich die Begriffe *Bekennende Glieder* und *Getaufte Glieder*. Eine weitere Form der Gliedschaft war zumindest im Entwurf der ZK-MSE nicht vorgesehen.

Der ZK-D genügt eine solche Regelung nicht, weil es dann für bisherige gesegnete und andere bislang nicht getaufte Kirchenangehörige keine Form der Gliedschaft mehr gegeben hätte. Die Zentralkonferenz entschloss sich deshalb für drei Formen der Gliedschaft, die in Artikel 215 Nr.1 und 2 VLO verankert wurden. In Übereinstimmung mit dem BOD gibt es

- *Kirchenglieder*, die getauft sind und ihren Glauben bekannt haben, und
- *Kirchenangehörige*, die getauft sind.
- Zusätzlich schuf die Zentralkonferenz den Status der *Kirchenzugehörigen*. Diese sind ungetaufte Personen, die „auf Antrag für eine begrenzte Zeit als Kirchenzugehörige geführt werden. Näheres regelt die Zentralkonferenz gesondert (Diensthandbuch der Zentralkonferenz).“

3. Das Diensthandbuch der Zentralkonferenz regelt in Abschnitt DHB-ZK 114, dass der Status von Kirchenzugehörigen, die bereits im Kindesalter Kirchenzugehörige wurden, entweder in jungem oder Erwachsenenalter durch die Taufe zur Kirchengliedschaft führt oder mit Vollendung des 27. Lebensjahres endet. Erwachsene, die sich als Kirchenzugehörige aufnehmen lassen, gelangen in ein Katechumenat, das „der Unterweisung in der christlichen Lehre und dem Kennenlernen der Evangelisch-methodistischen Kirche“ dient. Das Katechumenat hat das Ziel, zur Taufe und damit „zur Kirchengliedschaft zu führen und soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten“ (DHB-ZK 114, Randnummer 1.2).

Der Status der Kirchenzugehörigkeit ist somit nicht auf Dauer angelegt, sondern soll zum Übergang in die Kirchengliedschaft leiten. Wird dieses Ziel in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht, so endet die Kirchenzugehörigkeit. Dies ist beim Status der Kirchenangehörigkeit nicht der Fall, und hier besteht ein deutlicher Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung der Kirchenangehörigen und der Kirchenzugehörigen. Es entspricht zwar dem Selbstverständnis der Kirche, dass auch die Kirchenangehörigen früher oder später in den Status der sozusagen *vollen* Kirchengliedschaft aufgenommen werden. Jedoch mochte die Zentralkonferenz in der VLO keine zeitliche Begrenzung des Status der Kirchenangehörigkeit festschreiben, da auch das BOD eine solche Regelung nicht kennt. Die Kirchenzugehörigkeit dagegen ist ein Sonderstatus, der im BOD kein Vorbild hat, und im Hinblick auf möglichst weitgehende einheitliche rechtliche Regelungen innerhalb der weltweiten United Methodist Church lag es nahe, von einer solchen Sonderregelung möglichst nur eingeschränkten Gebrauch zu machen. Deshalb bot sich eine engere zeitliche Begrenzung dieser Regelung an.

4. Nun leben wir in einer Zeit, in der die Zugehörigkeit zu einer Korporation – Kirche, Verein, Gebietskörperschaft oder anderer Organisation – nicht immer hohen Stellenwert genießt. Wir Menschen sind individualistischer geworden und wollen uns eher in Einzelaktionen, weniger aber in verpflichtenden Dauerverhältnissen binden lassen. In den Gemeinden mag das zur Folge haben, dass im Verhältnis zwischen Kirchengliedschaft und Kirchenangehörigen-Status die Kirchenangehörigkeit an Attraktivität gewonnen hat. Viele Kirchenangehörige bleiben gern auf Dauer in diesem Status, weil er als weniger verpflichtend empfunden wird. Eine Möglichkeit, auch die Kirchenzugehörigkeit ebenso wie die Kirchenangehörigkeit als Dauerzustand zu leben, besteht jedoch nicht. Auch ist es nicht etwa möglich, vom Kirchenzugehörigen-Status durch

Taufe in den Kirchenangehörigen-Status zu wechseln. Denn Jugendliche und Erwachsene bekennen sich gemäß der Agende der EmK bei der Taufe zu Gott und zur Gemeinde, und sie werden damit Kirchenglieder und nicht Kirchenangehörige (Art. 215 Nr. 2 VLO). So stellt sich die Frage, ob Personen, die einmal Kirchenangehörige waren und durch die Neuordnung der Kirchenordnung in den Status der Kirchenzugehörigkeit gewechselt sind, darauf vertrauen dürfen, immer in einem loseren Status verbleiben zu können.

5. Die Intention einer Kirche wird es immer sein, eine möglichst enge Beziehung zwischen Gesamtkirche und Gemeinde einerseits und den einzelnen Gliedern – seien es nun Kirchenglieder, Kirchenangehörige oder Kirchenzugehörige – andererseits zu knüpfen und zu erhalten und die wechselseitige Verantwortlichkeit zu stärken. Dies entspricht dem Geist Christi, der uns als seine Jünger in seine Nachfolge beruft. Und diese Beziehung des Zueinander-Gehörens und Füreinander-Daseins findet in dem Status der Kirchengliedschaft ihren besten Ausdruck. Die Zentralkonferenz hat das Recht, Fragen der Zugehörigkeit zur EmK im Rahmen der Verfassung der Kirche zu regeln (Artikel 31 Nr.5 VLO). Wenn sie dieses Recht nutzt, um den Status der Kirchengliedschaft vor dem etwas loseren Status der Kirchenangehörigkeit oder erst recht vor dem noch loseren Status der Kirchenzugehörigkeit zu stärken, so ist dies nicht zu beanstanden. Ein etwaiges Recht der Kirchenangehörigen oder der jetzt Kirchenzugehörigen, am alten Rechtszustand festzuhalten, besteht nicht. Die Verletzung eines Vertrauensschutzes vermag der Rechtsrat in soweit nicht zu erkennen.
6. Anders könnte es dann sein, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsänderung, am 01.01.2006, Kirchenzugehörige bereits das 27. Lebensjahr vollendet hatten oder kurze Zeit danach vollendet haben und die zuständigen Gremien des Bezirks zu der Auffassung gelangt sein sollten, dass die Kirchenzugehörigkeit bereits im Zeitpunkt ihres Entstehens am 01.01.2006 oder danach im Zeitpunkt der Vollendung des 27. Lebensjahres mehr oder weniger automatisch beendet worden sei. Eine solche Betrachtungsweise, wonach die Kirchenzugehörigkeit endet, ohne dass die oder der Kirchenzugehörige dies weiß oder sich angemessen darauf vorbereiten kann, würde das Vertrauen, das Kirchenzugehörige in ihre Gemeinde setzen dürfen, verletzen. Eine solche Betrachtungsweise würde auch den im Diensthandbuch niedergelegten Ausführungsbestimmungen nicht gerecht. Das Diensthandbuch legt fest, dass Kirchenzugehörigen eine Zeit des Katechumenats gewährt wird, in der die Gemeinde sie auf die Kirchengliedschaft vorbereitet und in der die Kirchenzugehörigen sich auf die Kirchengliedschaft vorbereiten können. Diese Zeit und diese Hilfestellung ist jeder und jedem Kirchenzugehörigen zu gewähren.
7. Im Ergebnis ist die getroffene Regelung der Statusänderung von der Kirchenangehörigkeit zur Kirchenzugehörigkeit rechtmäßig, auch wenn sie der oder dem Betroffenen im Zeitpunkt Ihres Entstehens noch nicht bekannt war. Nicht zulässig ist dagegen eine Beendigung der Kirchenzugehörigkeit ohne vorheriges Katechumenat, das seitens der Gemeinde aktiv ausgeübt und seitens der oder des Kirchenzugehörigen bewusst wahrgenommen wird.

2. Teil Die Rolle der Individualrechte in der Gesamtausrichtung der VLO

*„Die Kirche ist der Zusammenschluss aller wahrhaft Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn... Unter der Wirkung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auf-
erbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.*

Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt...“

Diese einleitenden Sätze der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche stehen für die Gesamtausrichtung der in der VLO getroffenen Regelungen.

1. *Zusammenschluss der Glaubenden unter Jesus Christus*, – dies beleuchtet, dass Kirche und Gemeinde auf Gemeinschaft hin angelegt sind. Die überwiegende Zahl der Artikel der VLO regelt das kirchliche Leben in der Gemeinschaft (*Konnexio*), in Konferenzen, Ausschüssen, Gemeinden, Gruppen, die in der Kirche bestehen. Daneben bestehen freilich auch Rechte und Pflichten des Individuums. Sie ergeben sich etwa aus der Gliedschaft oder aus dem Pastoralen Dienst. Sie sind jedoch vorrangig auf die Gemeinde und Gemeinschaft und auf das Wirken nach außen, in die Welt hinein ausgerichtet. Sie betonen weniger die rechtliche Stellung der einzelnen Person.

2. Mit dem Ziel *der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt* allerdings gerät der einzelne Mensch ins Blickfeld, sei er nun der Gemeinde fremd oder sei er Kirchenglied. Die Liebe Gottes gilt dem einzelnen Menschen, und die Aufgabe der Kirche und Gemeinde ist es, diese Liebe dem einzelnen Menschen entgegen zu bringen. Auf dieses Ziel sind auch die Regelungen der VLO ausgerichtet.
3. Dass *die Kirche in der Welt und für die Welt lebt*, lenkt unseren Blick darauf, dass jeder einzelne Mensch auf der Welt unveräußerbare Rechte – und Pflichten – hat. Freiheit, Würde, Gerechtigkeit, Unverletzlichkeit, Achtung voreinander und andere mehr. Wir sprechen im Einzelfall von Menschenrechten oder Grundrechten oder Individualrechten; um ihre Formulierung und ihre Bedeutung im Einzelfall wird in jedem Gemeinwesen immer wieder gerungen. Christen leiten sie daraus her, dass Gott jeden einzelnen Menschen liebt. Wenn der weltliche Gesetzgeber etwa die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz propagiert, dann sind Christen davon überzeugt, dass dieses Recht daraus fließt, dass alle Menschen vor Gott gleich sind.
4. Manche Individualrechte haben in der VLO unmittelbar ihre Ausprägung gefunden. So liegt der oben genannte Gleichheitsgrundsatz zahlreichen Regelungen zu Grunde, insbesondere dem Artikel 5 VLO, der die Gleichheit der Rassen in der Kirche festschreibt. Solche unveräußerlichen Rechte bedürfen jedoch im Einzelnen nicht ihrer sprachlichen Abfassung im Kirchenrecht; sie sind dem Menschen von Natur – von Gott – gegeben.
5. Im Ergebnis ist es nicht die vorrangige Zielstellung der VLO, Individualrechte als solche in Paragraphen zu fassen. Aufgabe der VLO und Aufgabe der zahlreichen weiteren kirchlichen Regelungen, die im Wesentlichen in den Diensthandbüchern der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen festgehalten sind, ist es, das in der kirchlichen Gemeinschaft geltende Recht festzuschreiben. Bei der sprachlichen Abfassung und Anwendung dieses Kirchenrechts sind Individualrechte jedoch zu achten und im Einzelfall gegen das kirchliche Gemeinschaftsrecht und den Willen, der darin zum Ausdruck kommen soll, abzuwägen.

G 8 Gutachtliche Äußerung Nr. 8 vom 10.11.2008

Zur Frage der Kürzung der Bezüge eines Pastors oder einer Pastorin im aktiven Dienst im Falle der Leistung von Erstattungen nach § 225 SGB VI

Leitsätze

- Die Evangelisch-methodistische Kirche ist bei Ausgestaltung des beamtengleichen Dienstverhältnisses ihrer zu Ältesten ordinierten Pastoren und Pastorinnen nicht an Regelungen bundes- oder landesrechtlicher Beamtengesetze gebunden. Solche Regelungen und allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze sind jedoch bei der Auslegung des Begriffs „beamtengleiches Dienstverhältnis“ im kirchlichen Recht zu berücksichtigen.
- Die Regelungen des § 23 Absatz 6 Satz 2 und des § 23 Absatz 7 der Versorgungsordnung sind dem beamtengleichen Dienstverhältnis eines Pastors/einer Pastorin nicht angemessen und sind unwirksam.
- Ob und inwieweit die aktiven Bezüge oder die Ruhestandsbezüge eines Pastors oder einer Pastorin gekürzt werden, kann nur jeweils im Einzelfall in geschwisterlichem Zusammenwirken zwischen Kirche und Pastor oder Pastorin festgestellt werden.

Tatbestand

Die Ehe des Pastors im aktiven Dienst K. L. – im Folgenden „der betroffene Pastor“ genannt – wurde mit Rechtskraft vom 4. Februar 2003 geschieden und der geschiedenen Ehefrau ein Anspruch auf Versorgungsausgleich zugesprochen. Die geschiedene Ehefrau erhält seit März 2003 vom Träger ihrer Rentenversicherung eine Rente, und die Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) leistet die seit dieser Zeit fälligen Erstattungen nach § 225 SGB VI an den Träger der Rentenversicherung der geschiedenen Ehefrau.

Am 4. November 2004 schrieb die Kirchenkanzlei der EmK als die der Versorgungskasse der EmK vorge-setzte Stelle an den betroffenen Pastor:

Konkret bedeutet das nun für Dich, dass die EmK in Vorlage getreten ist und Du ihr für das Jahr 2003 bereits einen Betrag von 3.883,13 Euro schuldest. Der Betrag, der für das Jahr 2004 zu zahlen ist, wird voraussichtlich höher liegen, weil dann ein ganzes Jahr anfällt und nicht nur 10 Monate wie in 2003. Deine „Schulden“ bei der EmK werden sich also anhäufen. Im Sinne des neuen § 23 der Versorgungs-ordnung bitte ich Dich daher, mit uns Wege zu prüfen, wie diese Forderungen ausgeglichen werden, entweder in einer Kapitaleistung oder per Belastung der laufenden monatlichen Bezüge im aktiven Dienst.

Der betroffene Pastor berief sich demgegenüber darauf, dass ihm die von der Versorgungskasse veraus-lagten Beträge erst bei Pensionsbezug abgezogen werden dürften.

Beide Parteien blieben im Prinzip bei ihren Ansichten, und die Klärung der Angelegenheit wurde immer wieder hinausgeschoben. Dies geschah insbesondere deshalb, weil die EmK, für die dieser Fall erstmals aufgetreten war und die bislang keine einschlägige Regelung getroffen hatte, ihre Versorgungsord-nung anpassen wollte. Tatsächlich hatte die Versorgungsordnung der EmK bis in das Jahr 2004 in ihren 22 Paragraphen keine Regelung bezüglich eines Versorgungsausgleichs im Falle der Scheidung eines Pas-tors oder einer Pastorin enthalten. Erstmals am 8./9. Oktober 2004 hatte der Kirchenvorstand die Er-weiterung der Versorgungsordnung der EmK um einen § 23 beschlossen, der im Wesentlichen lautete:

§ 23 Versorgungsausgleich im Falle der Scheidung

1 ...

2 Wird ein Pastor/eine Pastorin gegenüber dem Ehegatten ausgleichspflichtig, so geht die Übertragung oder Begründung von Rentenanswartschaften zu Lasten der Versorgungsanswartschaften des Pas-tors/der Pastorin bei der Kirche. Ein Ausgleich durch die Kirche, zusätzlich zu den zustehenden Versor-gungsanswartschaften, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3 Bezieht der ausgleichsberechtigte Ehegatte Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung während der ausgleichspflichtige Pastor/die ausgleichspflichtige Pastorin noch nicht in den Ruhestand getreten ist, kann er/sie die Kürzung der Versorgungsbezüge ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapital-betrages an die Kirche abwenden. Die Kirche tritt in Vorlage gegenüber der gesetzlichen Rentenversi-cherung. Der/die Ausgleichspflichtige kann den Kapitalbetrag auch in der Weise leisten, dass er/sie monatliche Beiträge vom versteuerten Einkommen an die Kirche zahlt. Dies kann auch durch Einbehalt von den monatlichen Bezügen geschehen ... (Zwei weitere Sätze befassen sich mit der Berechnung des Betrages, um den die Versorgungsbezüge zu kürzen sind.)

Diese Neuregelung wurde im Amtsblatt der EmK vom 31. Dezember 2004 bekannt gemacht. Sie trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dem betroffenen Pastor war sie mit dem Schreiben vom 4. November 2004 bekannt gegeben worden. Der betroffene Pastor berief sich in der Folgezeit auch darauf, dass Regelun-gen, die erst nach dem Entstehen von Ansprüchen gegen seine Rentenanswartschaften erlassen worden seien, nicht rückwirkend gälten.

Am 18. März 2006 beschloss der Kirchenvorstand die Neufassung des § 23 sowie einen § 24 der Versor-gungsordnung, die im Wesentlichen lauteten:

§ 23 Versorgungsordnung im Falle der Scheidung

1 ...

2 (unverändert)

3 Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB durch Ent-scheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge (Ruhegehalt und Zuschlag für die nicht mehr gewährte mietfreie Dienstwohnung) des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen vor Anwendung etwaiger Ruhens-, Kürzungs-

und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 4 oder 5 berechneten Betrag gekürzt. Die Versorgungsbezüge werden erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist.

4 (Berechnungsvorschriften)

5 (Berechnungsvorschriften in Bezug auf Witwen- und Waisengeld)

6 Die Versorgungsbezüge werden über die Kürzung nach Abs. 3 hinaus zusätzlich gekürzt, soweit die Kirche an den Rentenversicherungsträger des/der Ausgleichsberechtigten Erstattungen nach § 225 SGB VI geleistet hat zu einem Zeitpunkt, als der ausgleichspflichtige Ehegatte noch im aktiven Dienst stand. In jedem Falle verbleibt aber dem/der Ausgleichspflichtigen ein Ruhegehalt in Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums. Diese zusätzliche Kürzung kann der/die Ausgleichspflichtige abwenden, indem er/sie monatliche Beträge an die Kirche in Höhe der von dieser an die Rentenversicherung des/der Ausgleichsberechtigten geleisteten Erstattungen zahlt, wobei die Zahlung im selben Monat wie die jeweilige Erstattungszahlung der Kirche an den gegnerischen Versorgungsträger zu erfolgen hat. An Stelle der Zahlung kann ein Einbehalt von den laufenden Dienstbezügen vereinbart werden. Die Möglichkeit der Kürzungsabwendung gemäß § 24 bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Abwendung der Kürzung

1 Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 23 Versorgungsordnung kann von dem/der Ausgleichspflichtigen ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an die Kirche abgewendet werden.

2 und 3 (Berechnungsvorschriften)

Am 4./5. April 2008 schließlich beschloss der Kirchenvorstand eine Neufassung der Versorgungsordnung der EmK. Die hier in Rede stehenden Regelungen wurden nicht geändert, dem § 23 wurde jedoch ein Absatz 7 mit folgendem Wortlaut angefügt:

7 Hat die Kirche an den Rentenversicherungsträger des/der Ausgleichsberechtigten Erstattungen nach § 225 SGB VI zu einem Zeitpunkt zu leisten, in dem der ausgleichspflichtige Ehegatte noch im aktiven Dienst der Kirche steht, werden die aktiven Bezüge entsprechend gekürzt. In jedem Falle verbleiben dem/der Ausgleichspflichtigen die aktiven Bezüge in Höhe des sozialhilferechtlichen Existenzminimums.

Gemäß Beschluss des Kirchenvorstands tritt diese gesamte neue Versorgungsordnung am 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zum Zeitpunkt der Sitzung des Rechtsrats am 13. September 2008 war die neue Verordnung jedoch noch nicht im Amtsblatt bekannt gemacht. Der Leiter der Kirchenkanzlei berief sich in der Sitzung auch nicht auf diese Neufassung der Versorgungsordnung. Er teilte vielmehr mit, es bestehe seitens der Kirche Einigkeit, dass die Regelung des § 23 Abs. 7 der Versorgungsordnung nicht im anstehenden Fall, sondern erst in eventuellen späteren Fällen angewendet werden solle.

Am 10. April 2008 wandte sich der betroffene Pastor an den Rechtsrat mit der Bitte um Klärung und um Rat, welche Schritte er zu gehen habe. Der Leiter der Kirchenkanzlei nahm Stellung für die Kirchenkanzlei und für den ständigen Ausschuss für finanzielle Angelegenheiten der Zentralkonferenz mit einer schriftlichen „Darstellung der Sachlage“ vom 18. Juli 2008 und warf auf den Seiten 4 f. dieser Darstellung die folgenden Fragen auf:

Fragen, die aus der Sicht des Leiters der Kirchenkanzlei einer Klärung bedürfen:

1. Kann die EmK eine durch einen konkreten Fall provozierte Änderung der Versorgungsordnung rückwirkend auf diesen Fall anwenden?
2. Hat die Kirche das Recht, die Verpflichtungen als „Träger der Versorgungslast“, die vor der Zuruhesetzung des Beamten entstanden sind, an den Versorgungsempfänger weiterzugeben, wenn er in den Ruhestand versetzt worden ist? (Doppelte Belastung seines Ruhegehalts: 1. der vom Gericht bestimmte Versorgungsausgleich und 2. die in Raten zurückzuzahlenden Beträge an die Rentenversicherung der geschiedenen Ehefrau aus der aktiven Dienstzeit.)

3. Gelten in diesem Fall, wenn die Beträge, die an die Deutsche Rentenversicherung geflossen sind, vom Versorgungsempfänger zurückgefordert werden, die Regelungen zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum des § 23 Abs. 6 der Versorgungsordnung oder die Regelung der Mindestversorgung des § 6 Abs. 4 der Versorgungsordnung?
4. Nach welchen Regelungen hat der Versorgungsempfänger Leistungen, für die die EmK in Vorlage getreten ist, zurückzuzahlen? Variante A: Wird monatlich nur das sozialhilferechtliche Minimum zur Auszahlung gebracht, bis alle Beträge, die aus den Verpflichtungen gegen die geschiedene Ehefrau aus der Zeit des aktiven Dienstes aufgelaufen sind, beglichen sind? Variante B: Wird der Monatsbetrag aus den Verpflichtungen, für die die EmK in Vorleistung gegangen ist, entsprechend der (damals von der Deutschen Rentenversicherung geforderten) Monatsraten zum Abzug gebracht? Variante C: Wird eine Hochrechnung entsprechend der Lebenserwartung vorgenommen und die Summe, für die die EmK in Vorleistung gegangen ist, auf diese Jahre gleichmäßig verteilt?
5. Gilt für die Kirche der Grundsatz, dass sie durch die Scheidung eines ihrer Beamten nicht höher belastet werden darf? Und wenn Ja: Was heißt das im Vergleich mit den Trägern von Versorgungslasten in Deutschland?
6. Gilt der allgemeine Grundsatz, der für alle öffentlichen Versorgungskassen gilt, dass nur der gerichtlich festgesetzte Ausgleichsbetrag (nach Dynamisierung) beim Ruhegehalt zum Abzug kommt? (Dementsprechend müssten die zur Zeit des aktiven Dienstes von der Deutschen Rentenversicherung geforderten Beträge zu Lasten der Versorgungskasse gehen.)
7. Die Frage nach Regelungen für den Fall des Todes eines wiederverheirateten Versorgungsempfängers, der zum Versorgungsausgleich verpflichtet ist, ist nicht hinreichend geklärt. Kommt es zum Abzug bei der Witwenrente? Und wenn ja, wie sehen dafür die Bestimmungen aus?

In der Sitzung am 13. September 2008 stellte der Leiter der Kirchenkanzlei den Antrag:

Ich bitte den Rechtsrat, in einem schriftlichen Gutachten zu den in meiner Darstellung der Sachlage vom 18. Juli 2008 auf den Seiten 4 und 5 gestellten Fragen und ebenso zu § 23 Absatz 7 der Versorgungsordnung der EmK Stellung zu nehmen.

Der betroffene Pastor, der durch sein Schreiben vom 10. April 2008 das Verfahren in Gang gesetzt hatte, stimmte zu, dass das Verfahren in der vom Leiter der Kirchenkanzlei beantragten Weise weitergeführt wird.

Zulässigkeit des Verfahrens

Der Rechtsrat ist zuständig über alle Rechtsfragen zu entscheiden, die sich aus der Ordnung der EmK ergeben (Art. 523 Abs. 1 VLO). Zur Ordnung der EmK in diesem Sinne zählen nicht nur die eigentliche Kirchenordnung mit ihren Artikeln, sondern alle von der Kirche erlassenen weiteren Ordnungen wie die Versorgungsordnung. Die Zuständigkeit des Rechtsrats für Entscheidungen in Statusfragen eines Pastors oder einer Pastorin bestätigt auch § 6 der Ordnung für Pastoren/Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis (VI.01 VLO). Der Rechtsrat ist somit zuständig.

Er äußert sich in Entscheidungen, Gutachtlichen Äußerungen oder Hinweisen und Empfehlungen (§ 6 der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Die Äußerung des Rechtsrats im Wege eines Gutachtens ist somit zulässig. Auch für das zum Gutachten in einer Statusfrage eines Pastors oder einer Pastorin führende Verfahren gelten die für das Entscheidungsverfahren geltenden Vorschriften über Beiladung, Rechtskraft des Gutachtens und Veröffentlichung des Gutachtens (Art. 526 bis 528 in Verbindung mit § 6 VI.01 VLO).

Antragsberechtigt vor dem Rechtsrat sind Kommissionen, Werke und Einrichtungen der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen der EmK (Art. 523 Abs. 2g VLO). Die Kirchenkanzlei ist eine Einrichtung der Zentralkonferenz, der ständige Ausschuss für finanzielle Angelegenheiten ist ein Organ der Zentralkonferenz der EmK. Beide sind somit antragsberechtigt.

Das Verfahren ist somit zulässig.

Gutachten

Beamtengleiches Dienstverhältnis

Die EmK regelt das Rechtsverhältnis zu ihren als Älteste ordinierten Pastoren und Pastorinnen gemäß § 1 der Ordnung für Pastoren und Pastorinnen (VI.01 VLO) als ein „beamtengleiches Dienstverhältnis“. Dies bedeutet, dass sich die Rechtsbeziehungen zwischen Pastor oder Pastorin und Kirche ihrem Wesen nach unter die im Beamtenrecht üblichen Dienst- und Treuepflichten des Beamten/der Beamtin einerseits und die Fürsorgepflichten des Dienstherrn andererseits einordnen lassen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten folgen weitgehend aus dem biblischen und kirchlichen Auftrag. Die Dienst- und Treuepflichten der Pastoren und Pastorinnen sind in den Art. 337 ff. VLO aufgeführt. Die Fürsorgepflichten der Kirche ergeben sich bezüglich der Zahlung von Unterhalt und Versorgung aus Art. 342 VLO und aus der Gehalts- und der Versorgungsordnung; weiteren Fürsorgepflichten der Kirche ist in verschiedensten Regelungen etwa betreffend Dienstwohnung, Umzugsvergütung oder Beihilfe Rechnung getragen, und auch etwa für Fortbildung und geistliche Betreuung der Pastoren und Pastorinnen sind verschiedene Regelungen getroffen. Wie Beamte im Staatsdienst so können auch Pastoren und Pastorinnen nicht – beziehungsweise nur in einem streng geregelten disziplinarrechtlichen Verfahren – belangt oder gar gekündigt werden (Art. 362 und VI.19 VLO).

Die Versorgungsordnung

Die Versorgungsordnung (VO; Fundstelle VI. 15) der EmK regelt die Versorgung der Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand. Sie hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 711 VLO. Der hier in Rede stehende Fall der Scheidung des betroffenen Pastors und die Tatsache, dass er aus seiner Versorgungsanwartschaft Anteile an die geschiedene Ehefrau leisten muss, weil diese nur geringere Rentenanwartschaften erworben hat, und die weitere Tatsache, dass die geschiedene Ehefrau bereits Rente erhält, so dass bereits Erstattungen aus der Rentenanwartschaft geleistet werden müssen, bevor aus der Rentenanwartschaft Rentenzahlungen an den betroffenen Pastor fällig geworden sind, hat die Kirche veranlasst die §§ 23 und 24 in die Versorgungsordnung einzufügen.

§ 23 Abs.2 und Abs.3 VO

§ 23 Abs.2 VO regelt, dass der geschiedene Ehepartner aus der Versorgungsanwartschaft des pastoralen Ehepartners einen Ausgleich auf seine (geringere) Rentenanwartschaft erhält. Es geht hier erst einmal nur um Anwartschaften, das sind Ansprüche, die erst später – bei Eintritt des ausgleichsberechtigten Ehepartners in das Rentenalter und bei Eintritt des zum Ausgleich verpflichteten Ehepartners in das Versorgungsalter – in konkrete Versorgungs- beziehungsweise Rentenzahlungen münden. Einen Teil der späteren Versorgungsbezüge des zum Ausgleich verpflichteten Ehepartners wird dann gemäß der Entscheidung des Scheidungsgerichts der ausgleichsberechtigte Ehepartner als Ausgleich erhalten. Die Regelung des § 23 Abs.2 entspricht der Gesetzeslage in BGB/SGB VI.

§ 23 Abs.3 VO ist eine Detailregelung hierzu. Er legt unter anderem fest, was im Übrigen nur logisch ist: Die Versorgungsbezüge werden erst dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner Rente und damit den Anteil, der dem zum Ausgleich verpflichteten Ehepartner vom Versorgungsbezug abziehen ist, auch tatsächlich erhält.

§ 23 Abs.6 Satz 1 VO

Die bis hierhin getroffenen Regelungen haben aber noch nicht den vorliegenden Fall im Auge, dass nämlich der ausgleichsberechtigte Ehepartner schon Rente und damit Versorgungsausgleich erhält, obwohl der zum Ausgleich verpflichtete Ehepartner noch im aktiven Dienst steht und deshalb noch keine Versorgungsbezüge, die gekürzt werden könnten, bezieht. Hier muss die Kirche gegenüber dem

Rentenversicherer des ausgleichsberechtigten Ehepartners mit einem Teilbetrag auf den Versorgungsbezug, der noch gar nicht fällig ist, in Vorleistung treten, und es stellt sich die Frage, ob dieser Betrag dem betroffenen Pastor etwa von seinen aktiven Bezügen abgezogen werden darf.

Hier findet § 23 Abs. 6 Satz 1 erst einmal eine andere Lösung: Die aktiven Bezüge werden nicht gekürzt; es bleibt bei der Vorleistung, und die Kirche verbucht diese Zahlungen gewissermaßen als Vorauszahlungen auf die späteren Versorgungsbezüge. Eine entsprechende Regelung findet sich auch etwa in § 57 des Bundes-beamten-Versorgungsgesetzes. Es dient dem Zweck, dem Beamten in seiner aktiven Dienstzeit die vollen Bezüge zu belassen, weil diese ja nach dem Verständnis des Gesetzgebers einen angemessenen und damit auch von dem Beamten benötigten Unterhalt darstellen. Diese Regelung wird beispielsweise auch von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche übernommen. Und diese Regelung ist jedenfalls im Grundsatz auch für Pastoren und Pastorinnen der EmK angemessen. Es stellt sich dann die nächste Frage, ob die während der aktiven Dienstzeit des zum Ausgleich verpflichteten Ehegatten verauslagten Rentenzahlungen an die Rentenkasse des ausgleichsberechtigten Ehegatten etwa endgültig von der Besoldungskasse des zum Ausgleich verpflichteten Ehepartners getragen werden oder ob diese Zahlungen gewissermaßen als Darlehen an die spätere Versorgung des zum Ausgleich Verpflichteten betrachtet und diesem dann ab seiner Zuruhesetzung von den Versorgungsbezügen abgezogen werden. Zweifelsfreie Aussagen hierzu gibt es im Beamtenversorgungsrecht nicht, wenn auch § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes so zu verstehen ist, dass der Versorgungsausgleich während der aktiven Dienstzeit endgültig zu Lasten des Dienstherrn geht und somit eine nachträgliche Forderung des Dienstherrn beim Renteneintritt nicht möglich ist. Allerdings muss man sehen, dass der Rentenausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten eine persönliche Schuld des zum Ausgleich Verpflichteten begründet; von daher ist nicht einzusehen, warum der Dienstherr seinen Beamten von vornherein von persönlichen finanziellen Verpflichtungen befreien und für ihn sozusagen Leistungen à fonds perdu erbringen sollte. Im Grundsatz gilt, dass es nicht die Aufgabe der Kirche ist, Verpflichtungen aus der Ehescheidung eines Pastors oder einer Pastorin zu übernehmen. Das führt – im Grundsatz, der allerdings im Einzelfall aus Gründen der Fürsorge durchbrochen werden muss – zu dem Ergebnis, dass mit Eintritt des Ruhestandes des zum Ausgleich Verpflichteten von dessen Versorgungsbezügen der laufende Kürzungsbetrag und zusätzlich der in der Vergangenheit bereits verauslagte Kürzungsbetrag abgezogen werden. Einen allgemeinen Grundsatz, dass die bis zur Zuruhesetzung des Beamten geleisteten Rentenausgleichsbeträge von Dienstherrn und deshalb auch von der EmK zu tragen wären, sieht der Rechtsrat nicht. (Damit sind die Fragen 2 und 6 beantwortet.)

Da dann allerdings die Gefahr droht, dass dem zum Ausgleich verpflichteten Pastor/der zum Ausgleich verpflichteten Pastorin von den Versorgungsbezügen nicht mehr genug zum Leben bleibt, sieht § 23 Abs. 6 Satz 2 vor, dem/der zum Ausgleich Verpflichteten jedenfalls das sozialhilferechtliche Existenzminimum zu belassen.

Sozialhilferechtliches Existenzminimum (§ 23 Abs. 6 Satz 2 VO)

Hier fragt es sich, ob es einem Ruhestandspastor/einer Ruhestandspastorin zugemutet werden kann, mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum oder überhaupt einem durch allgemein gültige Verordnung festzusetzenden Minimum auszukommen.

Einerseits ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung an den ehemaligen Ehepartner um eine persönliche Verpflichtung der zum Ausgleich verpflichteten Person handelt. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung der Kirche, auch wenn diese unmittelbar als die Dienstherrin den finanziellen Ausgleich nach außen hin herbeiführen muss. Die Vermögenslage der EmK ist nicht mit der von Bund und Ländern, die ihren Haushalt im Grundsatz durch Steuereinnahmen ausgleichen können, zu vergleichen. Sie ist so knapp bemessen, dass es sich die Kirche nicht leisten kann großzügig zu sein. Dies wird zurzeit augenfällig durch die Spendenaktion „1000 x 5000“, die dem Zweck dient, gerade den Fonds für die Zahlung der Versorgungsbezüge in dringend erforderlichem Umfang zu vergrößern. Die Versorgungsleistungen der Kirche müssen schon deshalb möglichst gering gehalten werden.

Andererseits ist die Kirche ihren Ruhestandspastoren und -pastorinnen gegenüber nun einmal zu angemessener Versorgung verpflichtet. Und Ruhestandspastoren und -pastorinnen der EmK können nicht ohne weiteres mit anderen Ruhestandsbeamten und -beamtinnen gleichgesetzt werden. Ordinierte Personen der EmK sind zu einem lebenslangen Leitungsdienst berufen (Art. 137 VLO). Auch nach der Zuruhesetzung stehen sie grundsätzlich weiter aktiv im Dienst der Kirche; nach körperlichem und geistigem Vermögen leiten sie weiterhin Gottesdienste und wirken in der Gemeindegemeinschaft oder in anderen Zweigen der kirchlichen Arbeit mit. Sie können als Ruheständler mit ihrer Zustimmung erneut eine bischöfliche Dienstzuweisung erhalten (Art. 359 Abs. 4 VLO). Ihre weitere Lebenszeit wird als Dienstzeit gezählt. Damit ist nicht vereinbar, ihre Versorgungsbezüge auf irgendein durch eine allgemein gültige Verordnung festgesetztes Minimum zu begrenzen. Die Pfändungsfreigrenzen im Privatrecht und die Regelungen des § 6 Abs. 4 VO zur Mindestversorgung und des § 23 Abs. 6 VO zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum können hier zwar Orientierungspunkte setzen. Ein Minimum an Versorgungsbezügen kann jedoch nur im Einzelfall ermittelt werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, welche eigenen Aufwendungen des Ruheständlers auf Grund der Dienste, die er noch leistet, oder auf Grund gesundheitlicher Erfordernisse angemessen sind. Weitere persönliche wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse des Ruheständlers – zum Beispiel ob er in ländlichem oder großstädtischem Umfeld lebt – und familiäre Verpflichtungen oder möglicherweise auch Vorrechte sind zu beachten. Das finanzielle Existenzminimum eines Ruhestandspastors oder einer Ruhestandspastorin kann nur in geschwisterlichem Zusammenwirken zwischen den Beteiligten festgestellt werden. Diese Feststellung bedarf einer von den Beteiligten gemeinsam getragenen Entscheidung.

Dies muss im Übrigen bei jeglicher Verschuldung eines Pastors oder einer Pastorin – und zwar auch solcher im aktiven Dienst – gelten. In der Geschwisterschaft der Kirche darf von jedem Pastor und von jeder Pastorin erwartet werden, dass er/sie nach Vermögen die Kirche davor bewahrt, Kosten aus persönlichen Verpflichtungen zu übernehmen und dass er/sie die Kirche von für ihn/sie aus persönlichen Verpflichtungen übernommenen Kosten nach Vermögen freistellt. Andererseits darf jeder Pastor und jede Pastorin darauf vertrauen, dass er/sie in wirtschaftlicher Not die Hilfe der Kirche erfährt. Zur Regelung derartiger Angelegenheiten kann nur eine für den konkreten Fall geltende Vereinbarung infrage kommen, die bei erheblicher Veränderung der festgestellten finanziellen Verhältnisse erneuter Entscheidung bedarf. (Damit sind die Fragen 3 und 4 beantwortet.)

Das Gesagte kann nur im Verhältnis zwischen Kirche und Pastor oder Pastorin gelten; nur in diesem Bereich gilt kirchliches Recht, und nur in diesem Bereich ist der Rechtsrat zur Entscheidung zuständig. Den ersten Teil der Frage 5, ob für die Kirche der Grundsatz gilt, dass sie durch die Scheidung eines ihrer Beamten nicht höher belastet werden darf, ist zu bejahen. Was jedoch im Verhältnis zwischen Kirche und anderen Trägern von Versorgungslasten gilt, richtet sich nach allgemeinem Recht und ist der Entscheidung des Rechtsrats entzogen. (Damit ist Frage 5 beantwortet.)

§ 23 Abs. 6 Sätze 3f. und § 24 VO

§ 23 Abs. 6 Satz 3 sieht vor, dass der Ausgleichspflichtige die zusätzliche Kürzung abwendet, indem er der Kirche – anscheinend vom Zeitpunkt der Zuruhesetzung an – die bereits verauslagten Zahlungen erstattet. Dies setzt voraus, dass der Ruheständler die hierzu erforderlichen Mittel anderweitig aufbringen kann, und wenn dies der Fall ist, weist diese Regelung den richtigen Weg. Hierbei ist allerdings auch das nachfolgend zu § 23 Abs. 7 Gesagte zu beachten.

Schließlich verweist § 23 Abs. 6 Satz 4 auf die Möglichkeit der Kürzungsabwendung gemäß § 24 hin. § 24 eröffnet die Möglichkeit, dass der zum Ausgleich verpflichtete Ruheständler die Kürzung seiner Versorgungsbezüge auch durch Zahlung eines Kapitalbetrages abwenden kann, mit dem dann die fällig werdenden und die gegebenenfalls bereits fällig gewordenen Kürzungsbeträge verrechnet werden. Wo diese Möglichkeit besteht, ist sie die richtige Lösung. Wenn der zum Ausgleich verpflichtete Ehepartner, sei er nun noch im aktiven Dienst oder bereits im (aktiven) Ruhestand, die tatsächlich entstehenden Ausgleichszahlungen tragen kann, und zwar vollständig oder doch zumindest teilweise, ohne dass dadurch das gemeinsam zu ermittelnde ihm angemessene Existenzminimum gefährdet wird, so ist dies die richtige Lösung des Problems.

Kürzung der aktiven Bezüge (§ 23 Abs. 7 VO)

Der vom Kirchenvorstand am 4./5. April 2008 beschlossenen Neufassung der Versorgungsordnung ist schließlich in § 23 der Abs. 7 angefügt worden, der im vorliegenden Fall einschlägig ist. Er legt im Widerspruch zu § 23 Abs. 6 Satz 1 fest, dass dem zum Ausgleich verpflichteten Ehegatten bereits die aktiven Bezüge gekürzt werden dürfen, und zwar – wie auch die Versorgungsbezüge im Fall des § 23 Abs. 6 – bis zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum. Diese Regelung kann so keinen Bestand haben. Das ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Möglich ist nur eine Kürzung der Bezüge, die wechselseitig zu vereinbaren ist und dem betroffenen Pastor oder der betroffenen Pastorin das festzustellende Minimum seiner/ihrer aktiven Bezüge belässt. Soweit letztlich die zu vereinbarende Kürzung von aktiven oder Versorgungsbezügen nicht ausreicht um die Ausgleichszahlungen abzudecken, muss die Kirche auf Grund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem/der zum Rentenausgleich Verpflichteten letztlich den nicht ausgeglichenen Teil der Kosten tragen.

Rückwirkung der Verordnung (Frage 1)

Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es zwar im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsaktes auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen, dies kann aber dann ausnahmsweise anders sein, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist.

Keine Bedenken bestehen, die rechtlichen Folgen eines bereits bestehenden Sachverhalts zu ändern. Eine solche Änderung, wenn sie für den Betroffenen belastend ist, entfaltet ihre Wirkung aber nicht rückwirkend – so als ob sie bereits bei Entstehen des Sachverhalts gegolten hätte – sondern erst ab Veröffentlichung der Veränderung.

Im vorliegenden Fall dürfte im Übrigen ein rückwirkendes Einfordern der von der Kirche bereits verauslagten Zahlungen schon daran scheitern, dass Kirchenkanzlei und Behörde für finanzielle Angelegenheiten lange Zeit keine klare Forderung an den betroffenen Pastor gestellt und bei diesem deshalb die Hoffnung genährt haben, er werde mit seiner Rechtsauffassung durchdringen. Als angemessenen Zeitpunkt, ab dem die von der EmK verauslagten Zahlungen dem betroffenen Pastor im Grundsatz angelastet werden dürfen, sieht der Rechtsrat den 1. April 2006 an, – den Zeitpunkt, zu dem die Kirchenkanzlei mit Schreiben vom 28. März 2006 dem betroffenen Pastor die Neufassung der Versorgungsordnung, auf die sie sich beruft, bekannt gegeben hat.

Weitere Fallgestaltungen (Frage 7)

Wie weitere Fallgestaltungen, die nicht akut sind aber einer Regelung bedürfen, geregelt werden sollen, – das zu entscheiden ist nicht die Aufgabe des Rechtsrats als des Recht sprechenden Organs der Kirche. Hierfür Regelungen zu treffen ist dem Kirchenvorstand oder der Zentralkonferenz als den gesetzgebenden Organen vorbehalten.

G 9 Gutachtliche Äußerung Nr. 9 vom 25. November 2011

Zur Frage der Wahl der Bezirkskonferenz nach der VLO 2010

Leitsätze

1. Art. 249 VLO lässt die Wahl der Mitglieder der Bezirkskonferenz sowohl durch die vorangegangene als auch durch die neue Bezirkskonferenz als auch Mischformen zu.
2. Es gibt keine zwingende Reihenfolge, welche Mitglieder der Reihe nach zu wählen sind.
3. Die Bezirkskonferenz kann die Art und Weise des zur Anwendung kommenden Wahlverfahrens selbst bestimmen.

4. Das in der Bezirkskonferenz des Bezirks Berlin Tegel am 14. April 2011 zur Anwendung gekommene Wahlverfahren ist mit Art. 249 VLO 2010 vereinbar.
5. Dieses Wahlverfahren verletzt keine verfassungsmäßigen Rechte der Antragsteller.

Tatbestand

Am 14. April 2011 fand im Bezirk Berlin-Tegel die konstituierende Bezirkskonferenz für das Jahrviert 2011-2015 statt. Zuvor wurde vom Superintendenten ein „Leitfaden für die Wahl der Gremien und Beauftragten des Bezirkes für das Jahrviert 2011-2015“ verteilt. Danach wird zunächst auf der Basis des Vorschlages des Vorschlagsausschusses festgestellt, wer von Amts wegen zur Bezirkskonferenz gehört. Dieser Personenkreis wählt dann den Bezirkslaienführer. Im nächsten Wahlgang wird dann der Bezirkskassenführer gewählt usw., wobei nach jedem Wahlgang die Zahl der wahlberechtigten Personen ansteigt.

In Verfolgung dieses Leitfadens wurde in der Bezirkskonferenz am 14.4.2011 vorgegangen, wobei allerdings die dort angegebene Reihenfolge nicht ganz konsequent eingehalten wurde. Als anwesende Bezirkskonferenzmitglieder von Amts wegen wurden der Pastor und das Laienmitglied festgestellt. Diese beiden Personen wählten dann den Schriftführer der Bezirkskonferenz und den Schriftführer des Bezirksvorstandes. Die nun aus 4 Mitgliedern bestehende Bezirkskonferenz wählte sodann den Bezirkslaienführer und dessen Stellvertreter. Diese beiden Personen waren zu diesem Zeitpunkt schon Mitglieder der Bezirkskonferenz, so dass beim nächsten Wahlgang, der Wahl der Bezirkskassenführerin, wiederum 4 wahlberechtigte Bezirkskonferenzmitglieder vorhanden waren. Die nunmehr 5 Wahlberechtigten wählten sodann in einem Wahlgang die Leiter/Leiterinnen von 5 Dienstgruppen als weitere Bezirkskonferenzmitglieder.

Nunmehr waren neun wahlberechtigte Mitglieder vorhanden, die in einem weiteren Wahlgang nun weitere Beauftragungen aussprachen, die nicht zur Mitgliedschaft in der Bezirkskonferenz führten. Daran schloss sich die Wahl des Ausschusses für Zusammenwirken von Pastor und Bezirk sowie dessen Vorsitzenden an. Anschließend wählten die inzwischen 10 wahlberechtigten Mitglieder den Finanzausschuss und dessen Vorsitzenden, anschließend wählte die Bezirkskonferenz mit 12 wahlberechtigten Mitgliedern den Ausschuss für Kircheneigentum und dessen Vorsitzenden, mit 16 Mitgliedern den Bezirksvorstand und dessen Vorsitzenden, den Kassenprüfungsausschuss, den Vorschlagsausschuss sowie weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz.

Die Antragsteller beantragen eine gutachtliche Äußerung des Rechtsrates zu der Frage, ob das beschriebene Verfahren zur Wahl der Bezirkskonferenz des Bezirks Berlin-Tegel für das neue Konferenzjahrviert 2011-2015 mit Artikel 249 Abs. 1 VLO 2010 unvereinbar ist.

Für den Fall der Bejahung dieser Frage beantragen die Antragsteller eine gutachtliche Äußerung dahingehend, ob der Verfahrensfehler geheilt werden kann.

Für den Fall der Verneinung der Ausgangsfrage beantragen die Antragsteller die Feststellung, dass das angewendete Wahlverfahren eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte (Wahlrecht) darstellt.

Gutachten

Der Antrag auf gutachtliche Äußerung ist zulässig. Beide Antragsteller sind Glieder des Bezirks Berlin-Tegel und behaupten, durch das angewandte Wahlverfahren in ihren Rechten als Glieder verletzt zu sein.

Die Ausgangsfragen sind entsprechend der Leitsätze zu beantworten. Art. 249 VLO 2010 lässt die Wahl der Mitglieder der Bezirkskonferenz durch die neue Bezirkskonferenz, durch die alte Bezirkskonferenz und durch Mischformen zu. Das in Berlin-Tegel angewandte Verfahren entspricht Art. 249 VLO 2010.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Bezirkskonferenz, oder mit Ermächtigung des Superintendenten/der Superintendentin die Bezirksversammlung, wählt aufgrund der Nominierungen des Vorschlagsausschusses oder der Gemeindeversammlungen oder von Nominierungen aus dem Plenum mindestens die folgenden Verantwortlichen:

- a) den Bezirksvorstand und seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende;
- b) den Vorschlagsausschuss;
- c) den Ausschuss für Zusammenwirken von Pastor/Pastorin und Bezirk;
- d) den Finanzausschuss;
- e) den Bezirkskassenführer/die Bezirkskassenführerin;
- f) den Ausschuss für Kircheneigentum und Hausverwaltung und die Hausverwalter/Hausverwalterinnen;
- g) das Laienmitglied/die Laienmitglieder der Jährlichen Konferenz und deren Stellvertretung;
- h) den Bezirkslaienführer/die Bezirkslaienführerin;
- i) einen Schriftführer/eine Schriftführerin
- j) weitere Mitglieder der Bezirkskonferenz in der von ihr festgelegten Zahl.

Allein nach dem Wortlaut der Vorschrift bleibt offen, ob die neue Bezirkskonferenz durch die Mitglieder der vorangegangenen Bezirkskonferenz gewählt werden soll, oder, wie im vorliegenden Fall, im Wesentlichen durch die Mitglieder der neuen Bezirkskonferenz gewählt wird. Allein nach dem Wortlaut sind beide Wahlverfahren möglich. Festgelegt sind im Wortlaut nur 3 mögliche Vorgehensweisen, nämlich die Wahl aufgrund einer Nominierung des Vorschlagsausschusses (notwendigerweise des Vorschlagsausschusses der vorangegangenen Bezirkskonferenz), der Gemeindeversammlung oder aus dem Plenum. Hier wurde nach der ersten Variante aufgrund der Nominierung des Vorschlagsausschusses gewählt.

Auch eine historische Auslegung der Vorschrift führt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Nach Aussage von Pastor Dr. Niethammer, den der Rechtsrat gemäß § 4 seiner Verfahrens- und Geschäftsordnung als sachkundiges Glied für die VLO 2010 angehört hat, gab es zu keinem Zeitpunkt eine Vorschrift, nach der die neue Bezirkskonferenz durch die Mitglieder der vorangegangenen Bezirkskonferenz gewählt werden musste und auch keine dahingehende überlieferte Praxis.

Auch nach dem englischen Text im Book of Discipline ist nicht vorgeschrieben, ob die alte oder die neue Bezirkskonferenz wählt (The charge conference, or church conference authorized by the district superintendent, shall elect upon recommendation by the committee on nominations and leadership development of each local church on the pastoral charge, or by nomination by the floor and by vote of each such local church at least the following leaders ...). Eine Entscheidung des Gerichtshofes zu dieser Frage existiert nicht.

Weder aus sonstigen Vorschriften der Verfassung oder der Ordnung der Kirche ergeben sich Erkenntnisse dahingehend, dass nur die alte Bezirkskonferenz die neue Bezirkskonferenz wählen darf. Art. 43 der Verfassung schreibt lediglich vor, dass auf jedem Bezirk eine Bezirkskonferenz nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet wird. In Art. 44 der Verfassung ist lediglich ausgeführt, dass die Beauftragten einer Gemeinde oder eines Bezirks von der Bezirkskonferenz oder, falls diese es so bestimmt, von der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Kirchenglieder der Gemeinde oder Gemeinden gewählt werden. Dieser Artikel ermächtigt die Bezirkskonferenz dazu, das Wahlverfahren zur Wahl der Beauftragten selbst zu bestimmen.

Damit steht fest, dass Art. 249 der VLO 2010 keine Aussage darüber trifft, ob die Mitglieder der Bezirkskonferenz des neuen Jahrvierts durch die Mitglieder der Bezirkskonferenz des vorangegangenen Jahrvierts gewählt werden oder durch die Mitglieder der Bezirkskonferenz des neuen Jahrvierts, wobei die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder erst nach und nach ansteigt. Selbst Mischformen, die in der Praxis unserer Kirche durchaus verbreitet sind, weil beispielsweise das Laienmitglied der Konferenz bereits vorab zu wählen ist, sind zulässig. Die einzelnen Bezirkskonferenzen haben innerhalb dieses weiten Spielraumes des Art. 249 gemäß Art. 44 der Verfassung das Recht und damit auch die Aufgabe, das

Verfahren festzulegen, durch das in diesem Bezirk die Mitglieder der Bezirkskonferenz jeweils gewählt werden sollen.

Eine Verletzung der verfassungsmäßigen Wahlrechte der Antragsteller sieht der Rechtsrat nicht. Ein allgemeines, verfassungsmäßiges Wahlrecht des einzelnen Kirchengliedes ist weder in der Verfassung noch in der Ordnung ausdrücklich begründet, soweit es um die Wahl der Bezirkskonferenz geht. Nach der VLO ist es sogar durchaus zulässig und üblich, dass die Wahl der Bezirkskonferenz gerade nicht durch alle Glieder des Bezirks erfolgt, sondern eben nur ausschließlich durch die alte oder neue Bezirkskonferenz, es sei denn, in einem Bezirk wählt die Bezirksversammlung, was gerade nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Auch eine Verletzung des verfassungsmäßigen Wahlrechts der Antragsteller als Mitglieder der Bezirkskonferenz ist durch das beschriebene Wahlverfahren nicht gegeben. Das Wahlrecht als Mitglied der Bezirkskonferenz des vorangegangenen Jahrvierts besteht nur bis zum Ende dieses Jahrvierts. Jedenfalls dann, wenn das Wahlverfahren zur Wahl der Mitglieder der Bezirkskonferenz des neuen Jahrvierts durch die neue Bezirkskonferenz beginnt, hat das vorangegangene Jahrviert geendet, so dass diese Bezirkskonferenz nicht mehr existiert. Damit ist zu diesem Zeitpunkt auch das Wahlrecht der Mitglieder der alten Bezirkskonferenz erloschen. Ein Wahlrecht der Mitglieder der neuen Bezirkskonferenz entsteht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gewählt sind. Ab diesem Zeitpunkt durften die Antragsteller mitwählen. Eine Verletzung ihres Wahlrechts ist daher nach dem als rechtmäßig anzusehenden Wahlverfahren nicht gegeben. Auch das Argument der Antragsteller, die Feststellung der kraft Amtes zur Bezirkskonferenz gehörenden Personen sei fehlerhaft erfolgt, da nach Art. 246 b VLO weitere Mitglieder von Amts wegen zur Bezirkskonferenz gehören, die auch teilweise bei der Bezirkskonferenz anwesend gewesen seien, kann daher keinen Erfolg haben, weil eben bei der Wahl der „neuen“ Bezirkskonferenz die „alte“ Bezirkskonferenz nicht mehr existierte.

Der Rechtsrat verkennt nicht, dass in Fällen wie dem vorliegenden, wenn außer dem Laienmitglied noch keinerlei Mitglied der neuen Bezirkskonferenz von der bisherigen Bezirkskonferenz gewählt wurde und zusätzlich nur sehr wenige Mitglieder bereits von Amts wegen zur Bezirkskonferenz gehörten bzw. in der konstituierenden Sitzung anwesend waren, das Wahlverfahren wenig demokratisch erscheint. Diesem Gedanken könnte dadurch Rechnung getragen werden, dass, wie nach Angaben von Dr. Niethammer beispielsweise in der Süddeutschen Jährlichen Konferenz praktiziert, zumindest der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse bereits von der alten Bezirkskonferenz gewählt worden sind, so dass bei Beginn der Wahlen innerhalb der neuen Bezirkskonferenz bereits eine größere Anzahl von Wahlberechtigten vorhanden ist. Es ist allerdings nicht die Aufgabe des Rechtsrats, solche Erwägungen anzustellen oder einzelne Empfehlungen innerhalb der Spanne der rechtlich zulässigen Wahlverfahren zu geben. Diese Überlegungen müssen von den einzelnen Bezirkskonferenzen angestellt werden, im Rahmen ihres nach Art. 44 der Verfassung gegebenen Rechts, das Wahlverfahren zu bestimmen.

G 10 Gutachtliche Äußerung Nr. 10 vom 24. Januar 2014

Zur Frage der Wählbarkeit von hauptamtlich bei den Geschäftsstellen der Konferenzen beschäftigten nichtpastoralen Mitarbeitern

Leitsätze

Die von der Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen vorgeschlagene Änderung des Artikel VIII. 301 VLO zur Wählbarkeit von Laienmitgliedern verletzt das passive Wahlrecht der Kirchenglieder, die in Dienststellen der Jährlichen Konferenz und Zentralkonferenz hauptamtlich beschäftigt sind.

Tatbestand

Die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen traf sich am 23. Januar 2013 zu einer Sitzung. Dabei wurde auch über die Frage der Wählbarkeit von Laienmitgliedern gesprochen und entschieden. Nach dem Protokoll dieser Sitzung wurde dabei folgender Beschluss gefasst:

6.6 Das Laienmitglied in der JK

Aufgrund verschiedener Hinweise überarbeitet die KKR den Passus zur Wählbarkeit von Laienmitgliedern.

Beschluss:

Der folgende Text wird mit den markierten Veränderungen angenommen.

VIII.301

Das Laienmitglied in der Jährlichen Konferenz und auf dem Bezirk

Das Laienmitglied der Jährlichen Konferenz wird nach Artikel 32 Verfassung gewählt. Für die Wahl des Bezirks gilt grundsätzlich Art. 251 VLO, für die Zuwahl der Jährlichen Konferenz DHB-ZK.

Wählbar als Laienmitglied der Jährlichen sind alle Personen, die gemäß Art. 251 VLO Kirchenglieder der EmK sind. Nicht wählbar sind Personen, die in Dienststellen der Jährlichen Konferenz und Zentralkonferenz hauptamtlich beschäftigt sind. Davon unberührt bleiben alle ehrenamtlichen Dienste in Gemeinden und Bezirken.

Für die Wahl des Laienmitglieds kommen nur ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Betracht, die an der Konferenztagung teilnehmen können. Sie sollen bei ihrer Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Vorsitzende des KKR hat in seiner Stellungnahme an den Rechtsrat ausgeführt, dass die KKR vor allem zwei Gründe dazu bewogen haben, diese Änderung vorzuschlagen. Einerseits komme es bei hauptamtlich Beschäftigten immer wieder strukturell zu Konflikten zwischen den Interessen der Jährlichen Konferenzen und den eigenen persönlichen Interessen als abhängig Beschäftigte. Andererseits gebe es wohl eine Regelung im BoD, die für Angestellte der Kirche die Wählbarkeit in Konferenzen stark einschränke.

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 22. und 23. März 2013 über diesen Änderungsvorschlag verhandelt. Im Protokoll der Sitzung des Kirchenvorstandes ist zu diesem Punkt nach Vorstellung des Änderungsantrages festgehalten:

Da keine Sicherheit darüber besteht, ob dieser Beschluss überhaupt rechtlich zulässig ist, da er das passive Wahlrecht der Kirchenglieder berührt, fasst der Kirchenvorstand auf Antrag von Paul Gräse folgenden Beschluss:

Die Beschlussfassung über den veränderten Text von DHB-ZK VIII. 301 wird zurückgestellt. Der Kirchenvorstand bittet den Rechtsrat um eine gutachtliche Äußerung, ob die von der KKR zur Beschlussfassung vorgelegte Textergänzung rechtlich zulässig ist (2 Gegenstimmen).

Gutachten

Der Antrag ist zulässig. Gemäß Art. 765 Abs. 2 sind sowohl mindestens 1/3 der Mitglieder des Kirchenvorstandes als auch Kommissionen, Werke und Einrichtungen der Zentralkonferenz, zu denen auch der Kirchenvorstand zu zählen ist, antragsberechtigt für eine gutachtliche Äußerung des Rechtsrats.

Grundlage für die zur Entscheidung anstehende Frage ist Art. 32 der Verfassung, der die Zusammensetzung der Jährlichen Konferenz regelt. Danach besteht die Jährliche Konferenz aus den pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern. Bezüglich der Laienmitglieder ist weiter ausgeführt: zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Kirchenglieder, der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin, der Distriktslaienführer/die Distriktslaienführerin, der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt, der/die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter/Leiterinnen des Frauenwerks, des Männerwerks, der Konferenzorganisation Junger Erwachsener, des Konferenzjugendwerks, des Studierendenwerks, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Weitere Vorgaben zu den Laienmitgliedern, insbesondere zur Frage ihrer Wählbarkeit, trifft Art. 32 nicht.

Auch im englischen Text im Book of Discipin findet sich keine weitergehende Regelung über die Wählbarkeit von Laienmitgliedern.

In Art. 251 Abs. 2 der VLO sind weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit eines Laienmitglieds genannt. Danach sollen Laien mindestens zwei Jahre Kirchenglieder der Kirche sein und mindestens ein Jahr zum Bezirk gehören. In Satz 4 werden lediglich Lokalpastoren/Lokalpastorinnen als Laienmitglieder oder deren Stellvertreter ausgeschlossen. Auch im englischen Text des BoD werden im Art. 251 Abs. 2 nur Lokalpastoren/Lokalpastorinnen als nicht wählbar bezeichnet.

Art. 602 Abs. 3 VLO zählt dann nochmals entsprechend Art. 32 der Verfassung auf, wer zu den Laienmitgliedern gehört. Dort wird nochmals wiederholt, dass die Laienmitglieder zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben müssen.

Einen weitergehenden Ausschluss von der Wählbarkeit sieht auch Art. 602 VLO nicht vor. Die vergleichbare Regelung steht im BoD unter Art. 602 Abs. 4. Sie entspricht dem deutschen Text in der VLO und sieht auch keinen weitergehenden Ausschluss vor.

Auffällig ist in den gesamten Vorschriften der Verfassung und der VLO, dass dort immer pastorale Mitglieder und Laienmitglieder einander gegenübergestellt werden. Es findet sich dagegen keine Vorschrift, wo das Begriffspaar hauptamtliches/nicht hauptamtliches Konferenzmitglied eine Rolle spielt.

Damit steht fest, dass weder aus dem Book of Discipin noch aus der Verfassung eine weitergehende Einschränkung der Wählbarkeit als der Ausschluss von Lokalpastoren und Lokalpastorinnen hergeleitet werden kann. Weiter fällt auf, dass sowohl das BoD als auch die VLO sogar ausdrücklich Laien, die eine hauptamtliche Funktion in der Kirche ausüben, als Mitglieder der Konferenz auf Seite der Laien der Konferenz zuweist, so beispielsweise in Art. 32 der Verfassung den Konferenzsekretär für Mission, soweit dieser kein Pastor/keine Pastorin ist.

Auch sonst gibt es Situationen in den jährlichen Konferenzen, bei denen sowohl Pastoren/Pastorinnen als auch Laien bei der Beschlussfassung über ihre eigene Tätigkeit befinden. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Mitglieder der kirchlichen Gremien, also des Finanzgremiums und des für Immobilien zuständigen Gremiums bei der Beschlussfassung über deren Berichte letztlich ihre eigenen Beschlüsse und Entscheidungen bestätigen.

Die gleiche Situation tritt auch dann ein, wenn Pastoren/Pastorinnen im Rahmen der Konferenzen über den pastoralen Dienst, über Vergütungsfragen, Fragen der Größe und Ausstattung der Dienstwohnung und ähnliche Fragen entscheiden.

Der Rechtsrat sieht auch trotz der mitgeteilten Gründe, die zu dem Änderungsvorschlag hinsichtlich der Vorschriften über die Wählbarkeit von Laienmitgliedern geführt haben, keinen Anlass, die passive Wählbarkeit von Kirchengliedern, weitergehend als bisher in der Verfassung verankert, einzuschränken. Zutreffend ist die vom KKR mitgeteilte Auffassung, dass ein Laie, der hauptamtlich bei Geschäftsstellen der Konferenzen beschäftigt ist, in die Situation geraten kann, dass er über die eigene Arbeit oder auch über die Erweiterung oder beispielsweise auch Abschaffung seiner Stelle entscheiden muss.

Gleichwohl sieht der Rechtsrat nicht die Notwendigkeit, solchen Personen gleich das passive Wahlrecht als Laie zu entziehen, weil die Geschäftsordnung der Zentralkonferenz (abgedruckt unter VI.101) für diese Situation bereits eine Regelung getroffen hat, die auch für die jährlichen Konferenzen gilt. Dort gibt es unter 1.4.6 Abs. 5 eine Befangenheitsregelung folgenden Wortlauts: Wer von dem Gegenstand einer Verhandlung persönlich betroffen ist (zum Beispiel Personalentscheidung) hat sich vor der Beratung zu entfernen. Auf sein/ihr Verlangen ist er/sie vorher zu hören. Daneben besteht das Recht des/der Betroffenen, sich für die Dauer der Verhandlung dieses Gegenstandes einen persönlichen Beistand zu wählen, der Mitglied der Zentralkonferenz sein muss. An einer Wahlhandlung kann der/die Betroffene teilnehmen, sofern er/sie stimmberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte/die Ehegattin, der/die Verlobte, die Eltern und Kinder oder deren Ehegatten oder Geschwister oder deren Ehegatten von einem Verhandlungsgegenstand betroffen sind. Bestehen Zweifel, ob eine persönliche Betroffenheit vorliegt, entscheidet die Zentralkonferenz.

Damit existiert in den Geschäftsordnungen eine Regelung, mit der die vom KKR befürchteten Konfliktsituationen geregelt werden können.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass weder das BoD, noch die Verfassung noch die Ordnung unserer Kirche die von der KKR beabsichtigte Einschränkung der Wählbarkeit von Kirchengliedern, die hauptamtlich bei den Geschäftsstellen der Konferenzen beschäftigt sind, einschränkt. Die Konfliktsituationen, die sich unter Umständen ergeben kann, wenn dieser Personenkreis an Entscheidungen mitwirken müsste, die die eigene Person beziehungsweise die eigene Stelle betreffen, lässt sich durch die in den Geschäftsordnungen der Konferenzen geltende Befangenheitsregelung ausreichend entschärfen, so dass es der beabsichtigten Einschränkung des passiven Wahlrechts nicht bedarf.

G 11 Gutachtliche Äußerung Nr. 11 vom 24. Januar 2014

Zur Rechtsauskunft der Bischöfin anlässlich der NJK 2013

Leitsätze

Die durch die Bischöfin anlässlich der NJK 2013 in Braunfels erteilte Rechtsauskunft zur Behandlung eines zwei Tage vor Konferenzbeginn als Ergänzungsantrag eingereichten Antrages als Hauptantrag wird bestätigt.

Tatbestand

Vom 23. bis 26 Mai 2013 fand in Braunfels die Tagung der Norddeutschen Jährlichen Konferenz statt. Zuvor ging am 21. Mai 2013 bei Superintendent Voller-Morgenstern und Pastor Kraft eine E-Mail von Pastor Christhard Elle ein. Der Text lautet:

Lieber Christian, lieber Andreas!

Die Finanz- und Personalfragen trieben mich auch nach der DV weiter um. Wie können wir hier ein gutes Instrument finden, um nicht aufgrund aktueller Nöte in den Bezirken unsere langfristige Linie so stark aufzuweichen, dass ein kurzfristiger Vorteil schnell zu langfristigen Nachteilen für die Kirche umschlagen kann? Gleichzeitig merken wir, wie es auch für uns und unsere Familien perspektivisch immer enger wird.

Wir möchten es mit folgendem Ergänzungsantrag zum JK-Haushalt versuchen und übersenden ihn euch heute, um ihn nicht „überfallartig“, sondern mit (wenn auch extrem kurzem) Vorlauf in der JK zu stellen.

Liebe Grüße, Christhard

Daran schließt sich der genannte Antrag mit folgendem Wortlaut an:

Die NJK beschließt hinsichtlich der Beträge für Gehälter der Pastoren:

Neue Anstellungen im pastoralen Bereich (Pastoren, Lokalpastoren ...) über die aktuelle Zahl können nur erfolgen, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr die Pastorengehälter im Bereich der NJK mindestens 100 Prozent der gemeinsamen ZK-Gehaltstabelle betragen.

Begründung:

Die Dienstzuweisungssituation spitzt sich immer weiter zu, so dass aus den Bezirken die Stimmen immer lauter werden, die weitere Anstellungen für unumgänglich halten. Da die Umlageeinkünfte aus den Bezirken sich aber nicht signifikant erhöhen, werden die Kosten dieser Anstellungen zu einem großen Teil von der Pastorenschaft getragen. So weicht die NJK nun schon seit mehreren Jahren von der gemeinsamen Gehaltstabelle der ZK nach unten ab. Der beantragte Passus macht deutlich, dass verantwortlich nur weitere Pastoren angestellt werden können, wenn hierfür auch zusätzliche Gelder auf den Bezirken erwirtschaftet werden.

Anschließend werden die sieben Antragsteller namentlich genannt.

Im Protokoll über die Behandlung des Berichts der Steuerungsgruppe wird über die Behandlung dieses Antrags unter dem Ordnungspunkt 8.2 berichtet. Dort ist der Antrag zunächst wörtlich wiedergegeben. Anschließend findet sich der Text, dass dieser Antrag von der Steuerungsgruppe nicht als Ergänzungsantrag zum Haushalt eingestuft wird, sondern als Hauptantrag. Dies habe aufgrund der NJK-Geschäftsordnung die Konsequenz, dass die JK mit einer Zweidrittelmehrheit darüber entscheiden muss, ob der Antrag an dieser JK-Tagung behandelt wird (Dringlichkeit).

Anschließend fand eine Abstimmung statt, bei der für die Behandlung des Antrags 77 Ja-Stimmen und 43 Nein-Stimmen sowie 8 Enthaltungen abgegeben worden. Als erforderliche Zweidrittelmehrheit ist in diesem Protokoll eine Stimmenzahl von 80 genannt. Es wird festgehalten, dass damit die JK beschlossen hat, den Antrag nicht zu behandeln. Daraufhin bat einer der Antragsteller um eine bischöfliche Rechtsauskunft.

Nach dem Protokoll erteilte Bischöfin Wenner am Abend die nachfolgend auszugsweise dargestellte Rechtsauskunft. Zunächst werden darin die Antragsteller und der Antrag nochmals genannt. Dann führt die Auskunft weiter aus:

Er (der Antrag) wurde Mitgliedern der Steuerungsgruppe zur Kenntnis gegeben. Laut Geschäftsordnung der NJK liegt es in der Kompetenz der Steuerungsgruppe, die eingegangenen Anträge zuzuordnen, sofern sie fristgerecht eingereicht wurden oder aber, bei nicht fristgerechter Einreichung, die JK über die Dringlichkeit entscheiden zu lassen. Die Steuerungsgruppe wertete den eingegangenen Antrag als Hauptantrag. Ich teile diese Einschätzung aus folgenden Gründen:

Der Antrag ist als Ergänzungsantrag zu Punkt 5.1.2 des Berichts der KFK (Seite 116) eingeordnet. Der Antrag lautet: „der vorgelegte JK-Haushaltsplan 2013, 2. Lesung, mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 4.517.570 Euro wird angenommen.“

Der Inhalt des Ergänzungsantrags bezieht sich nicht auf einen Haushaltstitel, sondern auf die Zahl der Menschen, unter die der Betrag, der für Gehälter eingestellt ist, aufgeteilt wird. Neueinstellungen werden vom Kabinett vorbereitet und, sofern es sich um pastorale Aufgaben handelt, von der KoD beraten und von den Mitgliedern in voller Verbindung entschieden. Sie haben sich im Rahmen der Kriterien zu bewegen, die sich die NJK gegeben hat. Diese sind laut Beschluss der NJK 2011 (VhN S.43):

12.2.2 Anträge

1. Die Zahl der Hauptamtlichen im Gemeindedienst in der NJK orientiert sich weiterhin an der Schlüsselzahl von 120 Kirchengliedern pro Vollzeitstelle.

2. Der bestehende Einstellungsstopp wird nicht verlängert. Die Zahl der Neuaufnahmen in den pastoralen Dienst in einem Konferenzjahr orientiert sich an der Zahl der im Vorjahr aus dem aktiven pastoralen Dienst ausgeschiedenen Personen.
3. Wir werben aktiv dafür, dass jährlich mindestens zwei junge Personen für ein Praktikum gefunden werden.
4. In Absprache mit KoD und KFK kann das Kabinett für den pastoralen Dienst in bestimmten Bezirken Personen bis zu einem Beschäftigungsumfang von 25 Prozent einstellen. Diese Anstellungen werden bei der Verhältniszahl von Kirchengliedern pro hauptamtlicher Stelle im Gemeindedienst berücksichtigt, die auch dadurch die Zahl von 120 nicht unterschreiten darf. Die Anstellungen geschehen in der Regel befristet.
5. Bezirke können im Einvernehmen mit Kabinett und KFK Anstellungen für bezirksbezogene Projekte vornehmen, wenn folgende Voraussetzungen bestehen:
 - der Bezirk ist Geberbezirk mit einem positiven Konferenzmissionsausgleich von mindestens 10 Prozent der rechnerischen Umlage.
 - Die Anstellung zieht keine Umlagereduktion nach sich.
 - Die Anstellung erfolgt befristet. Eine Entfristung von Stellen und Projekten kann nur nach positivem Ergebnis einer inhaltlichen und finanziellen Evaluation erfolgen.
6. Die NJK ermutigt die Bischöfin, Dienstzuweisungen an besondere Projekte zum Gemeindeaufbau oder zur Gemeindeneugründung zu planen, ohne dass vom zugewiesenen Bezirk die volle Umlage erwartet wird.
7. Wir bitten KThP (ZK) und die THR, neben dem Regelfall eines Masterstudiums eine berufsbegleitende (Grund-) Ausbildung zu entwickeln.

liegen zur Abstimmung vor und werden bei einigen Gegenstimmen angenommen.

Diese Kriterien wurden bei den für 2013 vorgesehenen Neueinstellungen berücksichtigt. Folglich können Beschlüsse, die mit der Annahme des Berichts der KoD getroffen wurden, nicht im Rahmen der Haushaltsberatungen wieder erwogen werden. Ich hätte deshalb auch bei einer anderen Entscheidung der Steuerungsgruppe den Ergänzungsantrag nicht zulassen können.

Diesen Vorgang legte die Bischöfin gemäß Art. 51.2 der Verfassung dem Rechtsrat zur Prüfung vor.

Gutachten

Der Antrag der Bischöfin auf Prüfung ihrer Rechtsauskunft ist zulässig.

Art. 51 der Verfassung lautet wie folgt:

1. Der Vorsitzende Bischof/die Vorsitzende Bischöfin entscheidet in einer Jährlichen Konferenz, einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz alle Rechtsfragen, die ihm/ihr im ordentlichen Tagungsverlauf vorgelegt werden. Solche Fragen müssen schriftlich eingereicht und die getroffenen Entscheidungen in das Protokoll der Konferenz aufgenommen werden.
2. Eine solche bischöfliche Rechtsauskunft gilt einstweilen nur für den betreffenden Fall und wird erst allgemeingültig, wenn der Rechtshof sie bestätigt hat. Jeder Bischof/jede Bischöfin stellt jährlich eine schriftliche Aufstellung dieser Rechtsentscheidungen dem Rechtshof zu. Dieser bestätigt sie, ändert sie ab oder hebt sie auf.

Die Bischöfin hat auf einer Jährlichen Konferenz, der NJK, eine Rechtsauskunft zur Frage der Verhandlung eines gestellten Ergänzungsantrages erteilt. Diese wurde protokolliert. Nachdem im Bereich der Zentralkonferenz der Rechtsrat die Funktion des Rechtshofes einnimmt, ist die Vorlage der bischöflichen Rechtsauskunft an den Rechtsrat nach Art. 51 Abs. 2 der Verfassung vorgeschrieben und zulässig.

Die bischöfliche Rechtsauskunft vom 23. Mai 2013 während der NJK in Braunfels wird vom Rechtsrat bestätigt.

Die Rechtsauskunft entspricht der Geschäftsordnung der NJK.

Grundlage der Rechtsauskunft der Bischöfin ist die Geschäftsordnung der NJK. Dort ist unter Ziffer 3. Anträge definiert, dass ein Hauptantrag ein Antrag ist, der einen bestimmten Gegenstand zur Beschlussfassung vor die Jährliche Konferenz bringt. Weiter ist unter 3.4 festgehalten, dass ein Abänderungs- oder Ergänzungsantrag auf die Abänderung oder Ergänzung des im Hauptantrag behandelten Gegenstandes zielt. Unter 4. finden sich die Regelungen zur Behandlung von Anträgen. Unter 4.1 ist geregelt, dass Hauptanträge spätestens bis zu dem vom KVR festzulegenden Termin (Redaktionsschluss des Berichthefts) bei der Konferenzgeschäftsstelle einzureichen sind. Sie werden dann der Jährlichen Konferenz spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Konferenztagung in schriftlicher Form zugänglich gemacht. Ziffer 4.2 regelt dazu ergänzend, dass Hauptanträge vor der Konferenztagung in den Distriktsversammlungen der Pastoren und/oder Laien und in den regionalen Zusammenkünften der norddeutschen Jährlichen Konferenz bearbeitet werden. Ziffer 4.3 stellt klar, dass Hauptanträge, die später als zwei Monate vor Beginn oder während der Konferenztagung eingebracht werden, erst bei der Konferenztagung des folgenden Jahres abgestimmt werden können, es sei denn, die Jährliche Konferenz stellt die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit fest.

Der Rechtsrat hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Geschäftsordnung.

Nach Art. 604 Abs. 1 VLO sind die Jährlichen Konferenzen berechtigt und ermächtigt, sich für ihre Aufgaben Regeln und Ordnungen zu geben, solange sie Verfassung, Lehre und Ordnung nicht widersprechen. In dieser Bestimmung ist nicht festgelegt, dass die Geschäftsordnungen der Jährlichen Konferenzen der Geschäftsordnung der Zentralkonferenz entsprechen müssen. Eine Abweichung zur Geschäftsordnung der Zentralkonferenz, die hier hinsichtlich der Regelung der Fristen für Hauptanträge gegeben ist, ist daher durchaus zulässig. Der Rechtsrat sieht in dieser Fristenregelung auch keinen Verstoß gegen die Verfassung, Lehre und Ordnung. Durch diese Geschäftsordnung ist zwar die Stellung von Hauptanträgen insoweit eingeschränkt, als diese jedenfalls spätestens 2 Monate vor Beginn der Konferenztagung eingebracht sein müssen. Diese Einschränkung ist aber nach ihrem Sinn und Zweck zulässig. In jedem Gremium, sei es innerkirchlich oder außerkirchlich, in dem eine Mehrheit von Personen durch Abstimmungen Entscheidungen treffen soll, finden sich Regelungen, unter welchen Fristen Anträge, über die abgestimmt werden soll, eingereicht sein müssen beziehungsweise vor Beginn der Tagung bekanntgemacht werden müssen. Dies hat den Zweck, den abstimmenden Personen zu ermöglichen, vor der Abstimmung ausreichend Zeit zur Verfügung zu haben, um sich zu der anstehenden Entscheidung einerseits hinreichend zu informieren und andererseits eine eigene Meinung zu bilden. Zudem soll auch der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin der Versammlung ausreichend Zeit zur Verfügung haben, sich auf die Erörterung dieses Antrags vorzubereiten. In der Geschäftsordnung der NJK findet dieser Sinn und Zweck eine konkrete Ausgestaltung in der Regelung unter Ziffer 4.2, wonach Hauptanträge vor der Konferenztagung in den Distriktsversammlungen der Pastoren und/oder Laien und in den regionalen Zusammenkünften der NJK bearbeitet werden sollen. Dieses Vorgehen soll es ermöglichen, vor der Abstimmung bei der Konferenz durch die Erörterung in den genannten Gremien die Meinungsbildung zu ermöglichen und zu erleichtern.

Unter weiterer Berücksichtigung, dass die Tagungen der Jährlichen Konferenzen eben jährlich stattfinden und nicht wie bei der Zentralkonferenz im Abstand von vier Jahren, hat der Rechtsrat keine Bedenken gegen die in der Geschäftsordnung der NJK festgelegten Fristen für die Einreichung eines Hauptantrages. Entscheidend für diese Einschätzung ist insbesondere die Möglichkeit, dass es die Konferenzmitglieder gleichwohl in der Hand haben, einen auch kurzfristig ohne Einhaltung der Fristen eingereichten Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, in dem sie mit der dafür erforderlichen qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Behandlung des Antrags stimmen. Die Rechte der einzelnen Konferenzmitglieder oder Gruppen von Konferenzmitgliedern sind durch diese Ausnahmeregelung ausreichend gewahrt.

Der seitens einer Gruppe von Pastoren eingereichte Antrag, der die Grundlage der bischöflichen Rechtsauskunft darstellt, ist ein Hauptantrag gemäß 4.1 der Geschäftsordnung der NJK.

- 1) Der Antrag stellt keinen Ergänzungsantrag zum Beschluss über den kirchlichen Haushalt dar.
 - a) Dies ergibt sich zunächst bereits aus dem Wortlaut dieses Antrags. Danach soll die Konferenz nämlich eine grundsätzliche Regelung zur Frage der Neueinstellungen treffen, die nicht nur für das nächste Konferenzjahr, sondern generell für die zukünftige Zeit gelten soll. Der Haushaltsbeschluss trifft dagegen nur eine Regelung, wie im nächsten Konferenzjahr die eingehenden Gelder verteilt werden.
 - b) Genau gesehen beabsichtigt der Antrag gerade nicht, den Beschluss über den kirchlichen Haushalt abzuändern. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder, insbesondere auch die für die Pastorengehälter zur Verfügung stehenden Beträge sollen durch den Antrag gerade nicht geändert werden. Der Antrag zielt darauf ab, die Zahl derjenigen Personen, auf die sie für Pastorengehälter zur Verfügung stehenden Beträge verteilt werden soll, zu ändern. Dies stellt jedoch gerade keine Änderung des Haushaltsbeschlusses dar. Allein der Umstand, dass es in diesem Antrag letztlich um Geld und die Höhe der Pastorengehälter geht, führt noch nicht zur Einschätzung als Ergänzungsantrag.
- 2) Denkbar wäre weiter, den Antrag als Abänderungsantrag zu dem in der Rechtsauskunft der Bischöfin genannten, zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Annahme des Berichts der KoD getroffenen Beschluss über die für 2013 vorgesehenen Neueinstellungen anzusehen. Aber auch insoweit ist zu berücksichtigen, dass dieser Beschluss nur konkret die für 2013 vorgesehenen Neueinstellungen betrifft, während der betreffende Antrag eine generelle Regelung, unabhängig vom jeweiligen Konferenzjahr beabsichtigt.
- 3) Grundsätzlich würde der Antrag als Abänderungsantrag zu der in der Rechtsauskunft der Bischöfin erwähnten und zitierten Beschlussfassung in der NJK 2011 über die Kriterien zur Regelung der Neueinstellung in der Konferenz passen. Auch insoweit kann der Antrag aber letztlich nicht als Ergänzungsantrag angesehen werden, weil diese Regelung nicht Gegenstand der Konferenz 2013 war, sondern eben schon 2011 beschlossen wurde.
- 4) Damit steht fest, dass der betreffende Antrag entgegen seiner Bezeichnung als Ergänzungsantrag sowohl von der Steuerungsgruppe der NJK als auch von der Bischöfin zutreffend als Hauptantrag angesehen wurde.

Der Hauptantrag wurde nicht entsprechend der Fristenregelung der Geschäftsordnung der NJK eingereicht. Dies scheint unter den Beteiligten unstrittig zu sein und ergibt sich auch daraus, dass der Antrag per E-Mail am 21. Mai 2013 eingereicht wurde und damit nicht unter Einhaltung der erforderlichen zwei Monate vor Konferenzbeginn, sondern nur zwei Tage vor Konferenzbeginn. Der Antrag wurde daher zutreffend nicht in der Konferenz behandelt, nachdem die dafür erforderliche qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen, wenn auch nur knapp, nicht erreicht wurde. Es handelt sich damit nicht um eine, wie von einem der Antragsteller befürchtet, Umdefinition zum Hauptantrag zum Zweck, eine Behandlung des Antrags zu umgehen, sondern eine korrekte Entscheidung entsprechend der Geschäftsordnung der NJK.

G 12 Gutachtliche Äußerung Nr. 12 vom 24. Januar 2014

Zur Auslegung des Art. 351 VLO in Bezug auf nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen

Leitsätze

1. Art. 351 VLO ist nach geltendem Recht zunächst dahingehend auszulegen, dass mit dieser Vorschrift nur Weiterbildungsurlaub für vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen gewährt wird.
2. Diese derzeit gültige Rechtslage verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz.
3. Es ist Aufgabe der Zentralkonferenz, eine von mehreren in Betracht kommenden Regelungen auszuwählen, um eine Regelung zu finden, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht.

Tatbestand

Der KoD der SJK lag im Laufe des Jahres 2013 ein Antrag eines nicht vollzeitlich beschäftigten Pastors auf Gewährung von Weiterbildungsurlaub gemäß Art. 351 VLO vor. Dieser Antrag wird inzwischen nicht mehr weiterverfolgt. In der KoD bestehen unterschiedliche Auffassungen, wie diese Vorschrift im Hinblick auf nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen auszulegen ist.

Daraufhin wurde der Rechtsrat von der Kirchenkanzlei beauftragt, eine gutachtliche Äußerung zur Auslegung des Art. 351 VLO vorzulegen.

Der Art. 351 VLO und der im Rahmen der Auslegung dieser Vorschrift auch zu beachtende Art. 352 VLO haben folgenden Wortlaut:

Art. 351 Weiterbildung und geistliches Wachstum

1. Regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum sind wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll über längere Zeit tun zu können.
2. Für persönliche Weiterbildung und geistliches Wachstum stehen angemessene Zeiträume zur Verfügung. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.
3. Bei vollzeitlichem Dienst kann innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ein Weiterbildungsurlaub von bis zu sechs Monaten im Rahmen der normalen Dienstzuweisungen gewährt werden. Er unterliegt der Genehmigung durch die Kommission für ordinierte Dienste und kann frühestens im sechsten Jahr angetreten werden. Einzelheiten regeln die Jährlichen Konferenzen gesondert.

Art. 352 Sabbaturlaub

Ein Sabbaturlaub von bis zu einem Jahr kann Mitgliedern in außerordentlicher oder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz, die sechs Jahre hintereinander vollzeitlichen oder entsprechenden nicht vollzeitlichen Dienst getan haben, gewährt werden, ohne dass die Konferenzbeziehung sich verändert. Ein Sabbaturlaub kann für Studium, Reise, Erholung oder einen anderen gerechtfertigten Zweck bewilligt werden. Das schriftliche Gesuch muss mindestens sechs Monate vor der Tagung der Jährlichen Konferenz an den Superintendenten/die Superintendentin eingereicht werden. Die Kommission für ordinierte Dienste beschließt auf Empfehlung durch das Kabinett über die Gewährung des Sabbaturlaubs. Der Bischof/die Bischöfin spricht eine Dienstzuweisung zu einem Sabbaturlaub aus. Es besteht kein Anspruch auf Gehaltszahlung.

Gutachten

Der Antrag ist zulässig. Auch ohne, dass dies ausdrücklich so genannt ist, ist der Antrag gemäß Art. 765 Abs. 2 VLO entweder als Antrag der Bischöfin zulässig, nachdem er letztlich aus der Kirchenkanzlei gestellt wurde, oder als Antrag einer Kommission, nämlich der KoD der Süddeutschen Jährlichen Konferenz.

Nach der derzeitigen Regelung der VLO hat nur ein vollzeitlich beschäftigter Pastor bzw. eine vollzeitlich beschäftigte Pastorin Anspruch auf Weiterbildungsurlaub gemäß Art. 351 VLO.

Bei der Auslegung einer Vorschrift ist zunächst auf deren Wortlaut einzugehen. Im Wortlaut dieses Artikels ist ausdrücklich nur der vollzeitliche Dienst erwähnt. Gleichwohl sind nach dem Wortlaut zwei Auslegungen denkbar. Bei der ersten Auslegung wird dahingehend argumentiert, dass dann, wenn im Wortlaut nur der vollzeitliche Dienst erwähnt ist, bei nicht vollzeitlicher Dienstzuweisung eben die Möglichkeit der Beurlaubung gar nicht besteht. Der Wortlaut der Norm lässt aber auch die Auslegung dahingehend zu, dass durch die Norm gerade nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, dass auch ein nicht vollzeitlich beschäftigter Pastor/eine nicht vollzeitlich beschäftigte Pastorin in entsprechender Anwendung eine Beurlaubung zur Weiterbildung erhalten kann. Damit lässt die Auslegung allein nach dem Wortlaut praktisch beide Meinungen zu.

Bei der Auslegung von Normen der VLO ist auch zu prüfen, wie dieser Sachverhalt im Book of Discipline (BoD) geregelt ist. Der entscheidende Abs. 3 von Art 351 lautet im BoD wie folgt:

„A clergy member may request a formational and spiritual growth leave of up to six months while continuing to hold an appointment in the local church. Such leaves are available to clergy members who have held full-time appointments for at least six years. Such a leave shall be with the approval of the committee on pastor-parish relations, the church council and the district superintendent. Annual conferences are encouraged to assist with pulpit supply and other temporary support for such leaves.“

Der Text zeigt, dass auch dort nur von full-time clergy members, also vollzeitlich beschäftigten Pastoren/Pastorinnen die Rede ist. Daher ist die Regelung im BoD nicht weiter ergiebig für die Auslegung wie der deutsche Text.

Weiter sind bei der Auslegung einer Vorschrift die Systematik und der textliche Zusammenhang zu prüfen, in dem die Vorschrift steht. Dabei ist insbesondere auch die Regelung in Art. 352 VLO zu beachten. Dort ist das Sabbatjahr geregelt. Im Gegensatz zu Art. 351 VLO kann das Sabbatjahr nach dem ausdrücklichen Wortlaut auch von einem nicht vollzeitlich tätigen Pastor/einer nicht vollzeitlich tätigen Pastorin beantragt werden. Der wesentliche Unterschied zwischen Art. 351 und Art. 352 VLO liegt darin, dass während des Sabbatjahres kein Anspruch auf Gehaltszahlung besteht, aber während des Weiterbildungsurlaubs das Gehalt weiterbezahlt wird. Unter Würdigung dieses Unterschiedes und des Wortlautes der beiden Vorschriften kommt die systematische Auslegung zu dem Ergebnis, dass der Weiterbildungsurlaub gemäß Art. 351 tatsächlich nur für vollzeitlich tätige Pastoren/Pastorinnen gewährt werden soll. Wenn zwei nacheinander folgende Normen ähnliche Sachverhalte regeln und in einer Norm bewusst ein weiterer Personenkreis genannt ist als in der anderen Norm, spricht viel dafür, dass diese Unterscheidung bewusst getroffen wurde.

Die teleologische Auslegung fragt nach dem Sinn und Zweck einer Norm. Wie in Art. 351 Abs. 1 VLO ausdrücklich angegeben wird, sind regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll und über längere Zeit ausüben zu können. Ein Grund dafür, warum die regelmäßige Weiterbildung und das geistliche Wachstum für einen im nicht vollzeitlichen Dienst tätigen Pastor/Pastorin weniger wichtig sein soll als für einen in Vollzeit tätigen Pastor/ein in Vollzeit tätige Pastorin, ist nicht ersichtlich. Daher spricht die Auslegung nach dem Sinn und Zweck dieser Norm eindeutig dafür, dass sie sowohl auf Pastoren/Pastorinnen in Vollzeit als auch auf Pastoren/Pastorinnen im nicht vollzeitlichen Dienst entsprechend anzuwenden ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Auslegung einer Vorschrift ist die historische Methode. Dabei ist zu fragen, wie sich eine Norm im Laufe der Zeit entwickelt oder auch verändert hat. Diese Auslegung ist im konkreten Fall nicht sehr ergiebig. In der Fassung der VLO von 1972, 1977 und 1998 befinden sich jeweils Regelungen, nach denen einem Pastor/einer Pastorin ein Urlaubsjahr gewährt werden kann oder eine Beurlaubung gewährt werden kann. In der Fassung von 1998 steht das Urlaubsjahr in Art. 223 Abs. 4 und die Regelung zur Beurlaubung in Art. 230. Nachdem aber die Teilzeitbeschäftigung in der Gesellschaft einerseits aber auch im Bereich der Hauptamtlichen unserer Kirche noch nicht so lange ein Thema ist, spielt die historische Methode eher eine untergeordnete Rolle.

In der Zusammenschau des Auslegungsergebnisses zeigt sich, dass der reine Wortlaut zunächst nicht zwingend zum Ergebnis führt, dass nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen keinen

Anspruch auf Weiterbildungsurlaub haben, dass andererseits aber die systematische Auslegung eindeutig zu dem Ergebnis führt, dass dieser Weiterbildungsurlaub tatsächlich nur vollzeitbeschäftigten Pastoren und Pastorinnen gewährt werden soll, auch wenn diese Regelung nach dem Sinn und Zweck des Weiterbildungsurlaubs wenig sinnvoll erscheint.

Trotz des zunächst gefundenen Auslegungsergebnisses ist eine dahingehende Handhabung der Vorschrift, dass ein Weiterbildungsurlaub für nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren/Pastorinnen grundsätzlich abgelehnt wird, rechtlich nicht haltbar, weil sie den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Der Rechtsrat hat bereits in seiner „Gutachtlichen Äußerung Nummer 7“ folgende rechtliche Feststellungen getroffen:

Dass *die Kirche in der Welt und für die Welt lebt*, lenkt unseren Blick darauf, dass jeder einzelne Mensch auf der Welt unveräußerbare Rechte – und Pflichten – hat. Freiheit, Würde, Gerechtigkeit, Unverletzlichkeit, Achtung voreinander und andere mehr. Wir sprechen im Einzelfall von Menschenrechten oder Grundrechten oder Individualrechten; um ihre Formulierung und ihre Bedeutung im Einzelfall wird in jedem Gemeinwesen immer wieder gerungen. Christen leiten sie daraus her, dass Gott jeden einzelnen Menschen liebt. Wenn der weltliche Gesetzgeber etwa die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz propagiert, dann sind Christen davon überzeugt, dass dieses Recht daraus fließt, dass alle Menschen vor Gott gleich sind.

Manche Individualrechte haben in der VLO unmittelbar ihre Ausprägung gefunden. So liegt der oben genannte Gleichheitsgrundsatz zahlreichen Regelungen zu Grunde, insbesondere dem Artikel 5 VLO, der die Gleichheit der Rassen in der Kirche festschreibt. Solche unveräußerlichen Rechte bedürfen jedoch im Einzelnen nicht ihrer sprachlichen Abfassung im Kirchenrecht; sie sind dem Menschen von Natur – von Gott – gegeben.

Im Ergebnis ist es nicht die vorrangige Zielstellung der VLO, Individualrechte als solche in Paragraphen zu fassen. Aufgabe der VLO und Aufgabe der zahlreichen weiteren kirchlichen Regelungen, die im Wesentlichen in den Diensthandbüchern der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen festgehalten sind, ist es, das in der kirchlichen Gemeinschaft geltende Recht festzuschreiben. Bei der sprachlichen Abfassung und Anwendung dieses Kirchenrechts sind Individualrechte jedoch zu achten und im Einzelfall gegen das kirchliche Gemeinschaftsrecht und den Willen, der darin zum Ausdruck kommen soll, abzuwägen.

Diesen Grundsätzen wird das oben gefundene Auslegungsergebnis nicht gerecht, weil die Nichtanwendung des Art. 351 auf nicht vollzeitliche Pastoren/Pastorinnen dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.

Nach dem Text der Vorschrift sind regelmäßige Weiterbildung und geistliches Wachstum wesentlich, um den pastoralen Dienst wirkungsvoll und über längere Zeit ausüben zu können. Diese Voraussetzung gilt gleichmäßig für Vollzeitbeschäftigte und für nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen. Ein Unterscheidungskriterium, was bei diesen Voraussetzungen eine unterschiedliche Behandlung von vollzeitlich tätigen Personen gegenüber nicht vollzeitlich beschäftigten Personen rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann das Argument, der nicht vollzeitlich beschäftigte Pastor/die nicht vollzeitlich beschäftigte Pastorin könne die Weiterbildung auf die Zeiten der Nichtbeschäftigung verschieben, nicht zur Begründung der unterschiedlichen Behandlung herangezogen werden, weil die Gründe, die für die nicht vollzeitliche Beschäftigung ausschlaggebend sind, ganz unterschiedlicher Natur sind und andererseits auch die in Vollzeit tätigen Pastoren/Pastorinnen nicht darauf verwiesen werden können, was theoretisch auch denkbar wäre, sich ihrerseits in ihrer Freizeit weiterzubilden. Die Ungleichbehandlung wird besonders deutlich, wenn berücksichtigt wird, dass Teilzeitbeschäftigung nicht zwingend eine Halbtags­tätigkeit darstellt, sondern auch im Umfang von beispielsweise 75 Prozent oder 80 Prozent ausgeübt werden kann.

Auch das Argument der entstehenden Kosten kann für die unterschiedliche Behandlung nicht herangezogen werden. Nicht vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen erhalten auch entsprechend prozentual geringere Dienstbezüge als vollzeitlich beschäftigte Pastoren und Pastorinnen, so dass während dieser Weiterbildung durch die Fortzahlung der Dienstbezüge auch nur entsprechend geringere Kosten entstehen.

Es ist bei dem gefundenen Ergebnis, dass die derzeitige Regelung des Weiterbildungsurlaubs den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, nicht die Aufgabe des Rechtsrats als entscheidendes beziehungsweise Rat gebendes Gremium festzulegen, auf welche Weise die Ungleichbehandlung beseitigt werden kann, zumal hierfür mehrere unterschiedliche Regelungen denkbar sind. Beispielsweise könnte der Weiterbildungsurlaub bei einer nicht vollzeitlich beschäftigten Person nur um den entsprechenden Prozentsatz zeitlich gekürzt werden, oder die Frist der vollzeitlichen Tätigkeit von 10 Jahren, die geleistet sein muss, bevor ein solcher Urlaub gewährt wird, wird bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend verlängert. Selbst eine Abschaffung der Möglichkeit des bezahlten Weiterbildungsurlaubs für vollzeitbeschäftigte Pastoren/Pastorinnen würde die Gleichbehandlung herstellen und dadurch jedenfalls nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzen. Es muss dem „gesetzgebenden“ Gremium, also der Zentralkonferenz, überlassen bleiben, welche konkrete Regelung es trifft, um den derzeitigen nicht rechtmäßigen Zustand abzuändern.

G 13 Gutachtliche Äußerung Nr. 13

Die gutachtliche Äußerung Nr. 13 bezog sich auf eine Anfrage eines Mitglieds der SJK. Die Antwort wurde diesem Mitglied direkt zugestellt. Sie lag als gutachtliche Äußerung dem KV nicht vor und ist nicht Teil der „Gutachtlichen Äußerungen“, die in die VLO aufgenommen werden.

G 14 Gutachtliche Äußerung Nr. 14 vom 26. August 2020

Auslegung des Art. 269 Abs. 3 VLO in Bezug auf die Erneuerung der Predigterlaubnis von Laienpredigern und Laienpredigerinnen

Leitsatz:

Art. 269 Abs. 3 VLO ist nach geltendem Recht dahingehend auszulegen, dass für die Empfehlung zur Erneuerung der Predigterlaubnis von Laienpredigern und Laienpredigerinnen durch die Bezirkskonferenz die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht und eine Zweidrittelmehrheit wie in Art. 269 Abs. 1 b) VLO nicht erforderlich ist.

Tatbestand

Das Kabinett der Süddeutschen Jährlichen Konferenz hat über die Kirchenkanzlei die Frage an den Rechtsrat herangetragen, ob dann, wenn die Bezirkskonferenz gemäß Art. 269 Abs. 3 VLO die Empfehlung zur Erneuerung der Predigterlaubnis für Laienprediger und Laienpredigerinnen ausspricht, die gleiche Zweidrittelmehrheit erforderlich ist wie bei der erstmaligen Empfehlung. Dafür spreche einmal der Wortlaut der Vorschrift und zum anderen der Umstand, dass auch bei pastoralen Mitgliedern alle diesbezüglichen Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit zu fassen sind.

Art. 269 VLO lautet in der aktuell geltenden Fassung wie folgt:

Art. 269 Laienprediger/Laienpredigerinnen

1 Laienprediger/Laienpredigerinnen sind Laien in der Verkündigung, die von der Kommission für ordinierte Dienste eine Predigterlaubnis erhalten haben, nachdem sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

- a) Sie haben die von der Kommission für ordinierte Dienste festgelegten Ausbildungsgänge erfolgreich abgeschlossen.
- b) Sie haben eine schriftliche Empfehlung durch den Pastor/die Pastorin und eine Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit durch die Bezirkskonferenz, in der sie Mitglied sind, erhalten.
- c) Sie haben ein Gesuch um Anerkennung als Laienprediger/Laienpredigerin an die Kommission für ordinierte Dienste gerichtet.

2 Sie dienen weiterhin auf ihrem eigenen Bezirk, können aber auch darüber hinaus Dienste in anderen Gemeinden übernehmen, wenn sie durch den Pastor/die Pastorin des dortigen Bezirks darum gebeten werden.

3 Sie berichten jährlich an die Bezirkskonferenz, die die jährliche Erneuerung ihrer Predigerlaubnis der Kommission für ordinierte Dienste empfiehlt. Die Kommission für ordinierte Dienste kann ein Weiterbildungsprogramm festlegen.

Gutachten

Der Antrag ist zulässig. Das Kabinett der SJK ist gemäß Art. 765 Abs. 2 VLO antragsbefugt.

Der Rechtsrat äußert sich gemäß § 6 b seiner Geschäftsordnung in den Fällen in der Form einer gutachtlichen Äußerung, in denen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht vorliegt, die Abgabe der Äußerung aber nach Auffassung des Rechtsrats dem Fortschritt des Werks der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient.

Auch diese Voraussetzungen sind gegeben. Eine nicht repräsentative Umfrage in verschiedenen Bezirken hat gezeigt, dass die Vorschrift bei der Erneuerung der Predigerlaubnis durchaus unterschiedlich verstanden und praktiziert wird. Daher dient eine Vereinheitlichung der Praxis durch die gutachterliche Äußerung dem Fortschritt des Werks der Kirche. Zudem könnte bei Laienpredigern bzw. Laienpredigerinnen, die zwar bei der Empfehlung zur Erneuerung die einfache Mehrheit, aber nicht die qualifizierte Zweidrittelmehrheit erreichen, auch ein Streitfall entstehen, der durch die gutachtliche Äußerung vermieden wird.

Der Rechtsrat ist nach schriftlicher Beratung einstimmig zu dem Ergebnis gelangt, dass Art. 269 Abs. 3 VLO dahingehend auszulegen ist, dass für die Empfehlung der Bezirkskonferenz zur Erneuerung der Predigerlaubnis für Laienprediger und Laienpredigerinnen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Die Auslegung einer Vorschrift beginnt grundsätzlich beim Wortlaut. Der Wortlaut des Art. 269 VLO allein ist jedoch nicht so eindeutig, dass er nicht beide Auslegungen zulassen würde. Dadurch, dass zwischen Abs. 1 b), der für die erstmalige Empfehlung ausdrücklich die Zweidrittelmehrheit verlangt und dem Abs. 3, in dem die jährliche Erneuerung der Empfehlung geregelt ist, wobei dort keine qualifizierte Mehrheit gefordert wird, durch die Abfassung der Vorschrift eine gewisse Trennung erfolgt ist, lässt sich durchaus allein nach dem Wortlaut auch die Auffassung vertreten, dass für die Erneuerung der Predigerlaubnis keine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist und die einfache Mehrheit ausreicht.

Die Empfehlung der Bezirkskonferenz als Laienprediger und die jährliche Erneuerung ist allerdings nicht nur in Art. 269 VLO geregelt, sondern auch im Bereich der Vorschriften über die Aufgaben der Bezirkskonferenz. Dabei stand diese Regelung im Laufe der Zeit unter verschiedenen Artikeln in der Kirchenordnung (KO) bzw. ab 2005 der VLO.

In der Fassung von 1985 und davor lautete § 374 KO:

Die Bezirkskonferenz empfiehlt dem ständigen Ausschuss für das Predigtamt (§ 359) die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Laienprediger. Die Abstimmung über die Empfehlung erfolgt mit Stimmzetteln und erfordert eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden. Die Erlaubnis muss jährlich durch die Bezirkskonferenz erneuert werden.

In der Fassung von Fassung 1997 findet sich die Regelung unter § 370 Abs. 1 KO und lautet:
*Die Bezirkskonferenz empfiehlt dem Ständigen Ausschuss für das Predigtamt (§ 354) mit einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Laienprediger/Laienpredigerinnen. Die Erlaubnis muss jährlich **mit derselben Mehrheit** durch die Bezirkskonferenz erneuert werden.*

Im Rahmen der Zentralkonferenz 2005 wurde die Fortführung der bis dahin geltenden Kirchenordnung aufgegeben und die VLO geschaffen. Dabei wurden die Regelungen dem Book of Discipin angepasst. Unter Art. 247 Ziff. 7 der VLO (Rechte und Pflichten der Bezirkskonferenz) findet sich ab da folgende Regelung:

Sie (also die Bezirkskonferenz) empfiehlt der Kommission für Ordinierte Dienste Personen zur Anerkennung als Laienprediger/Laien Predigern und zu jährlichen Bestätigung gemäß Art. 269 VLO.

Die vorher geltende ausdrückliche Normierung einer qualifizierten Mehrheit auch für die Erneuerung der Predigterlaubnis wurde damit aufgegeben.

Im Book of Discipin finden sich Regelungen zu Laienpredigern und Laienpredigerinnen (lay speaker) unter Art. 247 Z. 11 und Art. 266 - 268. Innerhalb dieser Vorschriften ist keine qualifizierte Mehrheit für die Empfehlung der Laienprediger und Laienpredigerinnen sowie der Empfehlung für die Erneuerung der Predigterlaubnis genannt.

Eine weitere Auslegungsmethode zur Klärung unklarer Vorschriften ist die Prüfung, welchen Sinn und Zweck die Regelung hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Forderung der Zweidrittelmehrheit bei erstmaliger Empfehlung für den Dienst als Laienprediger bzw. Laienpredigerin sichergestellt werden soll, dass die betreffende Person von einer breiten Mehrheit innerhalb der Bezirkskonferenz und damit wohl auch innerhalb des Bezirks für diesen Dienst als geeignet angesehen wird und dies die betreffende Person in seinem/ihrem Dienst auch bestärkt. Unter Berücksichtigung dieses Zwecks für die qualifizierte Mehrheit spricht Einiges dafür, dass die Erneuerung der Empfehlung mit der gleichen Mehrheit erfolgen soll. Dabei kann auch berücksichtigt werden, dass die Vorschrift nicht etwa von einer "Verlängerung" einer bereits erteilten Empfehlung spricht, sondern den Begriff "Erneuerung" gewählt hat. Dies spricht dafür, dass bei dieser Erneuerung eben die gleichen Voraussetzungen gelten sollen wie bei erstmaliger Empfehlung.

Die Vorschriften über die Abhaltung von Wahlen unter Art. 506 Diensthandbuch Zentralkonferenz helfen bei der Auslegung nicht weiter. Unter 2, 2.3 wird unter der Überschrift "Zweidrittel- oder Dreiviertel Mehrheit" ausgeführt:

Für besondere Angelegenheiten (Verfassungsänderungen, gegebenenfalls Personal- und Grundsatzfragen) sind - wie jeweils vorgesehen - mindestens Zweidrittel oder mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Vorschrift regelt damit nicht, an welcher Stelle welche Mehrheiten zu beachten sind, sondern legt nur fest, dass dann, wenn für bestimmte ein Gelegenheiten qualifizierte Mehrheiten gefordert werden, eben diese Mehrheiten im Bereich der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

In der Abwägung des gefundenen Auslegungsergebnisses kommt der Rechtsrat zu dem Ergebnis, dass für die Empfehlung zur Erneuerung der Predigterlaubnis im Gegensatz zur erstmaligen Empfehlung eine qualifizierte Mehrheit in Form einer 2/3-Mehrheit nicht erforderlich ist. Hierfür spricht, wie ausgeführt, zwar der Sinn und Zweck der Regelung. Nachdem jedoch die Zentralkonferenz bei Schaffung der VLO 2005 in Anlehnung an das Book of Discipin, in dem selbst an dieser Stelle auch keine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, die vorher ausdrücklich normierte erforderliche qualifizierte Mehrheit auch für die Erneuerung der Predigterlaubnis gestrichen hat, hält der Rechtsrat diese Entscheidung der Zentralkonferenz für ausschlaggebend und kommt zum Ergebnis, dass nach derzeitiger Regelung für die Empfehlung zur Erneuerung der Predigterlaubnis für Laienprediger und Laienpredigerinnen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

Sofern hierfür wieder eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gelten soll, wäre hierfür ein Beschluss der Zentralkonferenz zur entsprechenden Ergänzung des Art. 247 Ziff. 7 bzw. des Art. 269 Abs. 3 der VLO erforderlich.

G 15 Gutachtliche Äußerung vom 21.03.2021

Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen zur Begegnung von Pandemiegefahren

Leitsatz:

Eilbedürftige bindende Regelungen der Gefahrenabwehr aus einem aktuellen Anlass, der ein Zuwarten bis zur nächsten regulären Jährlichen Konferenz nicht gestattet, können zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz gemäß Art. 424 Abs. 2 VLO von den Supertintendantinnen/Superintendenten zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium getroffen werden.

Tatbestand

Am 02.11.2020 wurde von den 4 Superintendenten der Süddeutschen Jährlichen Konferenz nachfolgendes "Schutzkonzept der Süddeutschen Jährlichen Konferenz während der Covid - 19 - Pandemie (3. Fassung)" veröffentlicht (Gliederungsbezeichnung leicht geändert):

Stand: 2. November 2020

Vorbemerkung

Angesichts der rasant steigenden Zahl an Covid-19-Infektionen veröffentlicht das Kabinett die 3. Fassung des Schutzkonzepts. Sie ersetzt das Schutzkonzept vom 24. September 2020 und gilt bis zum 30. November 2020. Wir wissen, dass wir mit den neuen Regelungen tief in die Arbeit unserer Kirche eingreifen. Dennoch scheinen uns diese Schritte momentan erforderlich zu sein. Unsere Hoffnung ist, dass wir in der Advents- und Weihnachtszeit wieder mehr ermöglichen können.

1. Das hilft: Die vier hygienischen Grundregeln

- *Abstand von mindestens 1,5 m*
- *Mundschutz: Immer, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.*
- *Durchlüftung: Extrem wichtig gegen eine zu hohe Aerosolbelastung - auch wenn es kalt ist!*
- *Handhygiene: Regelmäßiges und gründliches Händewaschen und Desinfektion*

Die Lage im Blick auf die Infektionszahlen hat sich in den letzten Wochen massiv verändert. Deshalb möchten wir alle Kontakte, die nicht unbedingt notwendig sind, deutlich reduzieren und raten von allen Veranstaltungen außer dem Gottesdienst dringend ab. Eine Ausnahme sind wirklich dringende Sitzungen (zum Beispiel Konsultationsgespräche).

*Jeder Bezirk und jede Gemeinde hat die Aufgabe, einen geschützten Rahmen zu schaffen, in dem sich die Besucher*innen im Rahmen des Möglichen sicher fühlen können.*

2. Um welche Form von Zusammenkunft handelt es sich?

- a. *Gottesdienst: Die Bundesregierung hat ausdrücklich festgehalten, dass Gottesdienste stattfinden können. Gleichzeitig unterliegt der Gottesdienst wegen des Gemeindegesangs und der damit verbundenen Aerosol-Bildung strengen Auflagen. Hier gelten die Regelungen, die unter 4a. aufgeführt sind.*
- b. *Zusammenkünfte mit bis zu 10 Personen aus höchstens zwei Hausständen sind möglich.*
- c. *Hauskreise, Gebetstreffen und ähnliche Veranstaltungen sind derzeit nur online möglich.*
- d. *Sitzungen, die zum Erhalt einer Organisation notwendig sind, sind nur nach Rücksprache mit dem Superintendenten/ der Superintendentin möglich. Gleichzeitig raten wir hier zur Zurückhaltung und zum Umstieg auf Online-Besprechungen.*

Generell gilt: Bei Unsicherheiten oder Fragen, die keine Erwähnung in unserem Konzept finden, sind das örtliche Gesundheitsamt oder Ordnungsamt die Ansprechpartner.

3. Allgemein gültige Regelungen (gilt für alle unter 2 aufgeführten Zusammenkünfte)

- a. *Die allgemeinen Corona-Verordnungen können lokal verschärft werden. In diesem Fall gelten immer die Lokalen Vorgaben.*
- b. *Wer Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist (Fieber, Erkältungssymptome, trockener Husten) oder Kontakt zu Erkrankten hatte, kann nicht an Veranstaltungen in der Kirche teilnehmen.*
- c. *Beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.*

- d. Bei allen Veranstaltungen in der Kirche werden die Besucher*innen in Listen erfasst, damit mögliche Infektionsketten nachvollzogen werden können.
 - e. Für alle Besucher*innen ist Handdesinfektionsmittel in einem Spender bereitzustellen.
 - f. Bei allen Veranstaltungen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten (wenn immer möglich Fenster geöffnet halten). Dies gilt auch in der kalten Jahreszeit.
4. Zusätzliche Regelungen
- a. Gottesdienst
 - i. Der Bezirks-/Gemeindevorstand benennt ein Team, das in ein konkretes Sicherheitskonzept eingewiesen wird und dieses freundlich und bestimmt umsetzen kann. Dieses Team achtet durch freundliche Hinweise darauf, dass:
 - 1. der Gottesdienstraum geordnet betreten und verlassen wird.
 - 2. die Türen vor Beginn und nach Ende des Gottesdienstes offen sind.
 - 3. die beschlossene Obergrenze eingehalten wird.
 - ii. Bevor Gottesdienste gefeiert werden können, sind die von Klaus Ulrich Ruof zusammengestellten „Vorbereitenden Maßnahmen“ umzusetzen.
 - iii. Wenn es das Wetter und die geografische Lage zulässt, sind Gottesdienste unter freiem Himmel eindeutig zu bevorzugen. Auch im Freien ist beim Ankommen, Gehen und Singen eine Mund- Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - iv. Ein Gottesdienst darf (! – das ist neu!) max. 60 Minuten dauern.
 - v. Bei der Feier von Gottesdiensten ist auf einen Abstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden in alle Richtungen zu achten. Hausgemeinschaften dürfen direkt nebeneinandersitzen. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden am Gottesdienst. Es ist die Aufgabe von Ordnern, darauf zu achten, dass die Abstände bei der Sitzplatzwahl eingehalten werden.
 - vi. Uns ist bewusst, dass der Gemeindegesang in unserer Kirche eine hohe Bedeutung hat. Gleichzeitig gilt, dass der Gemeindegesang eine besonders hohe Aerosol-Bildung fördert. In den evangelischen Kirchen gilt, dass bei einem Inzidenzwert von 50/100.000 kein Gemeindegesang stattfinden kann. So weit möchten wir nicht gehen. Doch für den November ist auch bei uns der Gemeindegesang nur mit maximal zwei Liedern und jeweils zwei Strophen möglich. Während des Gesangs ist für Mitsingende die Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht. Auf Gesangbücher soll verzichtet werden.
 - vii. Der Einsatz von Solisten ist mit mind. 4m Abstand zur Gottesdienstgemeinde möglich. Kleinere Ensembles und größere musikalische Gruppen sind im November nicht möglich.
 - viii. Auf Händeschütteln, Umarmungen muss zum Schutz des Nächsten verzichtet werden. Bei Segnungen sind Berührungen dann möglich, wenn vor jeder Segnung die Hände desinfiziert werden.
 - ix. Kollekten werden nur am Ausgang in ein Behältnis eingelegt.
 - x. Flächen und Gebrauchsgegenstände sind regelmäßig zu desinfizieren. Der Raum muss mindestens 5 Minuten durchlüftet werden, bevor neue Personen ihn betreten können. Beim Desinfizieren sind Einweghandschuhe zu verwenden. Nach Möglichkeit ist der Umgang mit Gegenständen zu vermeiden, die von mehreren Personen genutzt werden.
 - b. Abendmahl

Das Abendmahl ist in seelsorgerlichen Fällen (Hausabendmahl) möglich. Mit Blick auf die Infektionsgefahr bitten wir im November auf die Feier des Abendmahls im größeren Rahmen eines Gottesdienstes zu verzichten.
 - c. Größere musikalische Gruppen

Die Corona-Verordnung der Länder untersagen im Moment Proben und Aufführungen von Chören, Bands und Bläsern.
 - d. Sonntagsschule/ Kindergottesdienst

Um Familien die Teilnahme am Gottesdienst zu ermöglichen, kann die Sonntagsschule/ der Kindergottesdienst weiter stattfinden. Die Mindestabstände sind möglichst einzuhalten. Das Tragen einer Maske wird ab dem Alter von 6 Jahren empfohlen.
 - e. Kirchlicher Unterricht

Wir empfehlen dringend, den KU im November in den digitalen Raum zu verlegen.

 - i. Angebote der Jugendarbeit

Sind im Moment nur Online möglich.
 - ii. Gemeindefreizeiten

Sind im Moment nicht möglich.
 - iii. Haus- und Gebetskreise

Sind im Moment nur Online möglich.
 - iv. Kirchenkaffee

Ist im Moment nicht möglich
 - v. Essensangebote, Gemeindemittagessen

Veranstaltungen, wie z.B. ein Gemeindemittagessen sind im Moment nicht möglich.
 - vi. Seelsorge

Wir haben die Seelsorge von älteren Menschen im Lockdown sehr stark eingeschränkt und dabei manche Menschen allein gelassen. Wir ermutigen dazu, Seelsorge weiter zu betreiben. An vielen Stellen

- kann ein Anruf helfen. An anderen Stellen wird es persönliche Kontakte brauchen. Wenn von den Betroffenen ein Besuch ausdrücklich gewünscht wird (nicht jeder will das im Moment) und dies in Seniorenzentren möglich ist, dann ermutigen wir dazu.
- vii. Nutzung unserer Räume durch andere Gruppierungen
Das Schutzkonzept gilt in gleicher Weise für alle Gruppierungen, die unsere Räume zur Religionsausübung / für Gottesdienste nutzen. Es ist von der verantwortlichen Person zu unterschreiben, dass es zur Kenntnis genommen worden ist.
- viii. Andere Veranstaltungen, als die, die der Religionsausübung dienen, sind in unseren Räumen bis Ende November grundsätzlich nicht möglich. Sollte es Unsicherheiten oder gut begründete Ausnahmen geben, ist Rücksprache mit der/dem jeweiligen Superintendentin/Superintendenten zu halten.

5. Arbeitsschutz

Hauptamtliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sollten mit dem Superintendenten klären, wo ihre Grenze in der Mitwirkung beim Gottesdienst und anderen Gemeindeveranstaltungen liegen. Gleiches gilt auch für Ehrenamtliche, die dies mit dem Pastor/der Pastorin vor Ort klären sollten.

6. Schlussbemerkungen

Die von uns angeordneten Einschnitte sind schmerzhaft und für uns als Kirche auch sehr belastend. Das ist uns bewusst. Gleichzeitig ist es für uns ein Gebot der Nächstenliebe, unsere Geschwister zu schützen. Zur Nächstenliebe gehört auch, an die Menschen im Gesundheitswesen zu denken. Die Krankenhäuser werden in den nächsten Wochen vermutlich wieder an ihre Belastungsgrenzen stoßen, jeder Einschnitt, den wir als Gesellschaft jetzt akzeptieren, hilft den Ärzten und Pflegekräften. Auch hier möchten wir mit unseren Maßnahmen gesellschaftliche Verantwortung übernehmen. Uns ist bewusst, dass diese neuen Regelungen in den Gemeinden zum Teil auf Unverständnis stoßen werden. Gerne könnt Ihr Gemeindeglieder, die sich darüber echauffieren, an uns verweisen.

St. Georgen, Nürnberg, Stuttgart, Heidelberg, den 2.11.2020

Tobias Beißwenger, Markus Jung, Siegfried Reissing, Stefan Kettner

Die Antragsteller haben Bedenken gegen diese Anordnungen, die sie in ihrem Antrag wie folgt formuliert haben:

Liebe Geschwister,

die Superintendenten der Süddeutschen Jährlichen Konferenz haben im Verlauf der COVID-19 Pandemie mehrere Schutzkonzepte veröffentlicht, die starke Eingriffe in das Gemeindeleben zur Folge hatten. An vielen Stellen entsprachen sie konkreten Umsetzungsbestimmungen, die von staatlicher Seite gefordert waren. Im Schutzkonzept vom 02.11.2020 gehen die Einschränkungen über den staatlichen Rahmen hinaus.

- Die Länge des Gottesdienstes wird auf 60 Minuten festgeschrieben.
- Die Anzahl der gesungenen Lieder samt Strophenanzahl werde reglementiert.
- Kirchenkaffe wird verboten.
- Die Art, wie Kollekten eingesammelt werden sind definiert
- Kindergottesdienst darf stattfinden, Kirchlicher Unterricht nicht.
- Usw. (siehe aktuelles Schutzkonzept)

Wir bitten den Rechtsrat um eine Klärung, ob die Einschränkungen der Schutzkonzepte, die über die staatlichen Verordnungen hinaus gegangen sind und aktuell gehen, dem Verfügungsrecht der Superintendenten obliegt. Konkret lautet die Frage: Können Superintendenten jenseits kirchlicher Gremien (Kirchenvorstand, Konferenz, AKOR...) ihre Bestimmungen in kirchliches und damit bindendes Recht gießen, oder könnten sie maximal als Soll- bzw. Kannbestimmungen formuliert werden? Superintendenten wären damit ihrer Verantwortung gerecht geworden, würden aber dann die Verantwortung in die Bezirkskonferenzen bzw. Bezirksvorstände zurücklegen.

Aufgrund der aktuellen und brisanten Situationen bitten wir um eine schnelle Überprüfung der unserer Kirche zu Grunde liegenden Verfassung – Lehre und Ordnung bzw. Diensthandbuch der Zentralkonferenz.

Gutachten

Der Antrag ist zulässig. Er wurde von den Pastoren Stefan Schörk, Jörg Finkbeiner, Eberhard Schilling Julian Hirt, Ruwen Braun, Sandra Rödel, Andreas Rödel gestellt.

Der Rechtsrat äußert sich gemäß § 6 b seiner Geschäftsordnung in den Fällen in der Form einer gutachtlichen Äußerung, in denen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht vorliegen, die Abgabe der Äußerung aber nach Auffassung des Rechtsrats dem Fortschritt des Werks der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Der Rechtsrat ist nach schriftlicher Beratung einstimmig zu folgendem Ergebnis gelangt:

Eine eindeutig passende Regelung findet sich in der VLO zu den aufgeworfenen Fragen nicht. Deshalb sind folgende Regelungen heranzuziehen:

Art. 424 Abs. 1 und 2 VLO lauten:

Zu anderen Aufgaben im Blick auf die kirchliche Arbeit gehört, dass der Superintendent/die Superintendentin zusammen mit Pastoren/Pastorinnen und Gemeinden die verschiedenen kirchlichen Tätigkeiten beaufsichtigt;

1. zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium die zwischen den Tagungen der Jährlichen Konferenz anfallenden Aufgaben wahrnimmt;

Art. 429 lautet:

1. Den Superintendenten/Superintendentinnen ist, obwohl sie Distrikten zugewiesen sind, auch eine konferenzweite Verantwortung übertragen, die in ihrer Mitgliedschaft im Kabinett zum Ausdruck kommt.

Weiter gilt ergänzend auch Folgendes:

Für seinen jeweiligen Distrikt ist der jeweilige Vorsitzende der Körperschaft vom staatlichen Recht herkommend für die Gefahrenabwehr zuständig und berechtigt, weitergehende als die staatlichen Einschränkungen anzuordnen. Rechtlich nicht zwingend, aber in der Süddeutschen Jährlichen Konferenz derzeit faktisch gegeben, werden alle Körperschaften im Konferenzgebiet von den Superintendenten als Vorsitzende geführt.

Lässt man zunächst die Befugnisse der Superintendenten als Vorsitzende der Körperschaft außer Betracht, gilt aus Sicht des Rechtsrats nach innerkirchlichem Recht Folgendes: Grundsätzlich sind für solche Einschränkungen die Zentralkonferenz bzw. die Jährlichen Konferenzen zuständig. Bei einem Tagungsmodus von einmal jährlich bzw. nur einmal alle 4 Jahre kann es vorkommen, dass auf neue, unerwartet auftretende Situationen schnell reagiert werden muss, weil ein Zuwarten auf die jeweilige turnusgemäße Sitzung des betreffenden Gremiums zu spät käme.

Diese führt gemäß Art. 424 Abs. 2 VLO dazu, dass die Superintendenten zwischen den Tagungen der Konferenzen zum Erlass von Regelungen zur Gefahrenabwehr in den Gemeinden befugt sind, allerdings nur zusammen mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium. Dass der Konferenzverwaltungsrat an der Abfassung der beanstandeten Regelung beteiligt war, geht aus dem Text nicht hervor. Im Kopf der Regelung ist ausgeführt, dass das Kabinett dieses Schutzkonzept erlasse. Unterzeichnet ist es allerdings nur von den 4 Superintendenten. Insoweit sind die Bedenken der Antragsteller, dass den Superintendenten die Befugnis zu dieser Einschränkung nicht zustünde, berechtigt.

Sofern die Superintendenten als Vorsitzende der Körperschaft zu Regelungen für die Gefahrenabwehr in ihrer Körperschaft zuständig und berechtigt sind, schließt das nicht aus, dass sie sich insoweit zusammentun und für das gesamte Gebiet einer Jährlichen Konferenz eine Regelung treffen.

Im Hinblick darauf, dass die Kirche ihre Angelegenheiten vorwiegend nach den innerkirchlichen Normen regeln sollte, spricht der Rechtsrat aber die Empfehlung aus, dass solche Anordnungen wie die hier beanstandete zukünftig gemäß Art. 424 Abs. 2 VLO gemeinsam mit dem Konferenzverwaltungsrat oder einem entsprechenden Gremium getroffen werden müssen.

G 15 Gutachtliche Äußerung vom 23.12.2022

Anwendung der Ergänzung zu § 26 Versorgungsordnung auf laufende Beurlaubungsfälle

Leitsatz:

Die durch den Kirchenvorstand am 25./26.03. 2022 beschlossene Ergänzung des § 26 Versorgungsordnung zum Wegfall der Versorgung der Kirche bei freiwilligen Beurlaubungen ist auf Beurlaubungen, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits liefen, nicht anzuwenden. Dies gilt auch für den Fall einer Verlängerung über 5 Jahre hinaus gemäß Art. 354 Abs. 2a Satz 3 VLO.

Tatbestand

In seiner Entscheidung Nr. 10 vom 14.03.2020 hat der Rechtsrat entschieden: "Es wird festgestellt, dass der Antragsteller durch seine Beurlaubung gemäß Art. 354.2 VLO seine Anwartschaften auf Altersversorgung durch die Kirche nicht verloren hat."

Im Rahmen der Begründung dieser Entscheidung wird festgestellt:

Damit steht aber auch fest, dass der Ausgangspunkt der Beratungen in den Protokollen der KKR und der KFA, dass bezüglich der Frage der Nachversicherungspflicht zwei verschiedene Systeme, nämlich das staatliche Recht und das kirchliche Recht aufeinandertreffen, die sich gegenseitig in bestimmten Fällen sogar ausschließen, unzutreffend ist. Das staatliche Recht räumt vielmehr dem kirchlichen Recht den Vorrang ein und gelangt eben nur dann zur Pflicht der Nachversicherung, wenn bei einem Ausscheiden ein Verlust der bisherigen Versorgungsanwartschaften eingetreten ist. Dies ist auch nachvollziehbar. Soweit nämlich ein Ausscheidender seine Anwartschaften nicht verloren hat, besteht kein Grund, für ihn durch die Nachversicherung zusätzlich Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Ist der Betreffende aber tatsächlich mit Verlust seine Anwartschaften ausgeschieden, besteht die Nachversicherungspflicht zu Recht, weil der Betreffende sonst quasi ohne Altersversorgung für den betreffenden Zeitraum dastünde. Als Zwischenergebnis bleibt damit festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der mit diesem Fall befassten Gremien eine Pflicht zur Nachversicherung nur bestand, wenn aufgrund der innerkirchlichen Vorschriften die Beurlaubung des Antragstellers zum Verlust seiner Versorgungsanwartschaften geführt hat.

Die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich anschließend in der Sitzung vom 16.02.2022 mit der Frage der Nachversicherung bei Beurlaubung befasst. Im Protokoll wurde unter 5.1 festgehalten:

Art. 354 Beurlaubung

Die Problematik von Beurlaubungen, jeweils angestoßen durch die KoD und beschlossen von der JK, beschäftigt die KKR. Sie liest im Text der VLO, dass diese für zwei Fälle vorgesehen ist: „Dienstausübung nicht möglich“ oder „Beurlaubung für eine vorübergehende Zeit“. Die KKR möchte, dass hier Grundsatzfragen geklärt werden, um in Zukunft in diesen Fragen einen Standard zu haben, der für alle gilt und auch die Entscheidung erleichtert. Es gibt die Anregung vom Bischof, dass das Gespräch zwischen dem ZK-Kabinett und den Vorsitzenden der drei KoD gesucht werden sollte, um die allgemein-grundsätzlichen Fragen zu klären.

Die KKR begrüßt den Vorschlag des Bischofs und bittet darum, nach Beratungen die Ergebnisse der KKR bekannt zu machen, um es ggf. in einen Rechtstext zu gießen.

Unter 5.5 lautet das Protokoll:

Der Vorgang hat bereits die KFA und die KKR beschäftigt und mehrfach auch den KV. Die KKR hatte im November 2021 den Auftrag vom KV erhalten, eine Regelung zu erarbeiten, die rechtskonform ist. Folgende Regelung schlägt die KKR vor:

X Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

§ 26 Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei (Vorschlag der KThP: fünf, Wunsch der Kabinette: zwei) Jahre andauert. Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlaubung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten.

Die KKR hat im Vorfeld zu dieser Sitzung eine rechtliche Prüfung des gesamten Vorgangs vornehmen lassen. Das Rechtsgutachten wurde ausführlich beraten. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass wir als Körperschaft frei sind, die Entscheidung des unversorgten Ausscheidens zu treffen, wann immer es für die Körperschaft angemessen erscheint. Insofern sind zwei oder fünf Jahre zwei Varianten, die beide möglich sind. Die Priorität der KKR liegt bei einer Regelung, die zwei Jahre vorsieht. Für eine berufliche Neuorientierung (und darum geht es in diesen Fällen) sollten zwei Jahre ausreichend sein.

Die KKR gibt zu bedenken, dass eine Regelung mit fünf Jahren zum Regelfall werden könnte, der den Kabinetten die Personalplanung erschwert. Die KKR weiß von den Beschlüssen der KFA, dass diese darauf achtet, wie hoch die Summe der Nachversicherung ist, die erst nach fünf Jahren erfolgt. Man kann im Durchschnitt davon ausgehen, dass pro Jahr die Steigerung bei der Nachversicherungssumme bei ca. 10.000 Euro liegt. Das bedeutet, dass bei einer Regelung mit fünf Jahren die Kirche für diesen Zeitraum der nicht möglichen Dienstausbübung nach Art. 354 VLO oder der vorübergehenden Beurlaubung, ebenfalls nach Art. 354 VLO, gegenüber einer Nachversicherung nach einer zweijährigen Beurlaubung ca. 30.000 €, gegenüber einer sofortigen Nachversicherung sogar ca. 50.000 Euro mehr aufwenden muss, um die Nachversicherung einzuleiten. Die KKR könnte sich gut vorstellen, dass der KV die KFA erneut befragt, wie sie den Zeitraum von fünf Jahren bewertet. Vielleicht klären auch die Gespräche des ZK-Kabinetts mit den KoD, wie Beurlaubung in Zukunft im Grundsatz möglich sein kann.

Der Kirchenvorstand hat dann bei der Sitzung vom 25.03.2022 Folgendes beschlossen und protokolliert:

Der KV beschließt folgende Änderung des Ordnungstextes, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten (Änderungen doppelt unterstrichen):

Beschluss:

X Nachversicherung von Pastoren/Pastorinnen

§ 26 1 Ein aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedener Pastor/eine aus dem ordinierten Dienst ausgeschiedene Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Dasselbe gilt, wenn eine Mitgliedschaft auf Probe gemäß Art. 327 Abs. 5 VLO endet.

Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei Jahre andauert. Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlaubung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Ausnahmen können von der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung von Kabinett und KoD gewährt werden, wenn eine längere Beurlaubung (bis maximal 5 Jahre) im Interesse der Kirche liegt. (Zustimmung, 1 Gegenstimme)

Am 08.04.2022 wandte sich Superintendent Tobias Beißwenger wie folgt an den Rechtsrat:

Der KV hat in seiner letzten Sitzung folgendes beschlossen:

Ein nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubter Pastor/eine nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubte Pastorin hat keinen Anspruch auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche, wenn die Beurlaubung mehr als zwei Jahre andauert. Auch eine nur für ein Jahr gewährte Beurlaubung, der sich weitere befristete Beurlaubungen anschließen, führt nach zwei Jahren ununterbrochener Beurlaubung zum Verlust des Anspruchs auf Versorgung nach der Versorgungsordnung der Kirche. Die Bestimmungen des SGB (Nachversicherung) sind zu beachten. Ausnahmen können von der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung von Kabinett und KoD gewährt werden, wenn eine längere Beurlaubung (bis maximal 5 Jahre) im Interesse der Kirche liegt.

Ich möchte nun den Rechtsrat bitten, zu prüfen, was dieser Beschluss für diejenigen "Altfälle" bedeutet, deren Beurlaubung bereits gewährt wurde. Gilt diese Regelung rückwirkend? Tritt sie ab jetzt in Kraft (und würde dann in zwei bzw. fünf Jahren greifen)? Oder ist diese Regelung überhaupt nicht auf die Personen anzuwenden, die bereits nach Art. 354. 2 a VLO beurlaubt wurden? Eine Einschätzung von Seiten des Rechtsrats wäre hier sehr hilfreich, bevor es zu einer möglichen Nachversicherung kommen könnte/müsste.

Auf Rückfrage schrieb Superintendent Beißwenger, dass dieser Antrag in Absprache mit dem Kabinett mit der Bitte um eine gutachtliche Äußerung gestellt wird.

Gutachten

Der Antrag ist zulässig.

Der Rechtsrat äußert sich gemäß § 6 b seiner Geschäftsordnung in den Fällen in der Form einer gutachtlichen Äußerung, in denen die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht vorliegen, die Abgabe der Äußerung aber nach Auffassung des Rechtsrats dem Fortschritt des Werks der Kirche oder der Vermeidung eines Streitfalls dient. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Nachdem bei Abfassung des neuen Textes keine Bestimmung darüber getroffen wurde, ob und wie die neue Regelung auf bereits laufenden Beurteilungen anzuwenden ist, dient die gutachtliche Äußerung der Vermeidung von Streitfällen.

Der Rechtsrat ist nach schriftlicher Beratung mehrheitlich zu folgendem Ergebnis gelangt:

Der Rechtsrat hat sich mit der Frage der Rückwirkung von Verordnungen bereits in der gutachtlichen Äußerung G8 vom 02.11.2008 befasst und dort ausgeführt:

Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es zwar im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsaktes auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen, dies kann aber dann ausnahmsweise anders sein, wenn das angestrebte Ziel es verlangt und das berechnete Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist.

Keine Bedenken bestehen, die rechtlichen Folgen eines bereits bestehenden Sachverhalts zu ändern. Eine solche Änderung, wenn sie für den Betroffenen belastend ist, entfaltet ihre Wirkung aber nicht rückwirkend – so als ob sie bereits bei Entstehen des Sachverhalts gegolten hätte – sondern erst ab Veröffentlichung der Veränderung.

Nachdem das Rückwirkungsgebot im staatlichen Recht Verfassungsrang hat, gibt es auch Entscheidungen des BVerfG hierzu, zum Beispiel im Beschluss des Zweiten Senats vom 25. März 2021 (2 BvL 1/11) mit dem Leitsatz:

Das grundsätzliche Verbot rückwirkender belastender Gesetze beruht außerhalb des Strafrechts auf den grundrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen sowie den Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).

In einem Kommentar zur Abgabenordnung (im Steuerrecht stellt sich oft die Frage des Rückwirkungsverbot) von Schwarz/Pahlke wird unter § 4, Rdn. 88 und 89 ausgeführt:

Eine unechte Rückwirkung ("tatbestandliche Rückanknüpfung") liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet. Die belastenden Rechtsfolgen einer Norm treten in diesem Fall erst nach ihrer Verkündung ein; sie werden aber tatbestandlich von einem bereits ins Werk gesetzten Sachverhalt ausgelöst. Die unechte Rückwirkung ist "nicht grundsätzlich unzulässig", jedoch nur dann mit dem Vertrauensschutzprinzip vereinbar, wenn sie zur Förderung des Gesetzeszwecks geeignet und erforderlich ist. Knüpft der Gesetzgeber an zurückliegende Sachverhalte innerhalb eines nicht abgeschlossenen Veranlagungs- oder Erhebungszeitraums an, muss bei einer Gesamtabwägung zwischen dem Gewicht des enttäuschten Vertrauens und der die nachteilige Änderung rechtfertigenden öffentlichen Belange die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt sein. Die allgemeine Erwartung einer zukünftig unverändert fortbestehenden Rechtslage genießt keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz.

Für die Zulässigkeit einer unechten Rückwirkung gelten damit im Vergleich zur früheren BVerfG-Rspr. wesentlich strengere Maßstäbe. Eine bedeutsame Annäherung an einen dispositionsbezogenen Rückwirkungsbegriff ergibt sich vor allem aus der vom BVerfG nunmehr ausdrücklich zugestandenem Erkenntnis, dass rückwirkende Regelungen innerhalb eines Veranlagungszeitraums, die der unechten Rückwirkung zugeordnet werden, "in vielerlei Hinsicht" der echten Rückwirkung nahestehen. Insbesondere erhalten nunmehr "besondere Momente der Schutzbedürftigkeit" als Ausschlussgrund einer rückwirkenden Gesetzesregelung stärkeres Gewicht. Normadressaten müssen die Enttäuschung des Vertrauens in die alte Rechtslage nur hinnehmen, soweit dies aufgrund besonderer, gerade die Rückanknüpfung rechtfertigender öffentlicher Interessen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist. Nur so weit Momente der Schutzbedürftigkeit fehlen, reichen schon allgemeine Ziele der Verbesserung der Steuergerechtigkeit sowie die Erzielung von Steuermehreinnahmen zur Gegenfinanzierung anderweitiger Steuerausfälle zur Rechtfertigung aus. In jedem Fall ist der Gesetzgeber auch bei Fällen unechter Rückwirkung verpflichtet, sein besonderes Augenmerk auf etwa beeinträchtigte Vertrauensschutzpositionen, insbesondere bereits getätigte Vermögensdispositionen der Stpfl., zu richten. Die Schutzwürdigkeit des Vertrauens entfällt mit dem endgültigen Beschluss des Bundestags über die Neuregelung.

Zunächst ist festzustellen, dass eine echte Rückwirkung, also eine Regelung, die auf einen bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Vorgang angewandt werden soll, unzulässig ist.

Bei der unechten Rückwirkung, also einem bereits begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt fällt eine Änderung der gesetzlichen Regelung dann unter das Rückwirkungsverbot, wenn der Betroffene auf die unverändert fortbestehende Rechtslage vertrauen durfte. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn dies aufgrund besonderer, gerade die Rückanknüpfung rechtfertigende öffentliche Interessen, bezogen auf uns also kirchliche Interessen, unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.

Bei Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Sachverhalt sind zunächst 2 Sachverhaltsvarianten zu unterscheiden:

1. Die freiwillige Beurlaubung gemäß Art. 354 Abs. 2 a Satz 1 und 2 VLO bis zur Dauer von 5 Jahren, worüber die Mitglieder in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz auf Empfehlung der Kommission für ordinierte Dienste entscheiden, einschließlich der jährlichen Erneuerung.
2. Die weitere Verlängerung gemäß Satz 3, wofür eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder in voller Verbindung mit der jährlichen Konferenz erforderlich ist.

Für die Fälle der Ziffer 1 gilt in jedem Fall das Rückwirkungsverbot. Nach der vor der beschlossenen Änderung des Art. 354 VLO geltenden Rechtslage brauchten diejenigen, die derzeit eine freiwillige Beurlaubung in Anspruch nehmen, auch für den Fall einer etwaigen Verlängerung bis zu 5 Jahren nicht mit dem Verlust ihrer Versorgungsanwartschaften und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu rechnen. Gegenüber diesem geschützten Vertrauen sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Anzahl der derzeit laufenden Beurlaubungen keine besonders dringenden kirchlichen Interessen ersichtlich.

Für die Fälle der Ziff. 2 gilt hinsichtlich des fehlenden kirchlichen Interesses nichts anderes. Insoweit ist aber zu prüfen, ob ein schützenswertes Vertrauen gegeben ist, nachdem bei einer Verlängerung der Beurlaubung über die 5 Jahre hinaus ein anderes Gremium mit einer qualifizierten Mehrheit entscheidet und argumentiert werden könnte, dass kein schützenswertes Vertrauen bestehen kann, da die Frage, ob diese Verlängerung überhaupt genehmigt werden wird, ungewiss ist.

Andererseits besteht diese Ungewissheit lediglich im Hinblick darauf, ob die Verlängerung überhaupt erfolgen wird. Nach bisheriger Rechtslage war aber auch bei dieser Verlängerung ein Verlust der Versorgungsanwartschaften nicht zu befürchten. Es sind daher durchaus Fallgestaltungen denkbar, dass ein Beurlaubter relativ sicher war, die qualifizierte Mehrheit auch bei einer Verlängerung zu erreichen, und nur deshalb die Beurlaubung überhaupt begonnen hat, und zwar im Vertrauen darauf, auch dann seine kirchlichen Versorgungsanwartschaften nicht zu verlieren.

Aus diesem Grund kommt der Rechtsrat in beiden Sachverhaltsalternativen dazu, dass die neue Regelung in Form einer Ergänzung des § 26 Versorgungsordnung auf bereits laufende Beurlaubungen aufgrund des Rückwirkungsverbotes nicht anwendbar ist.

VII. 2 Stichwortverzeichnis

Stichwort	Fundstellen
Abendmahl – Lehre	II.XVIII-1; II.XIX-1
absolute Mehrheit	506; VI.101
Allgemeine Regeln	II.04 01ff.
Allgemeine Regeln – Verfassung	21
Allgemeine Regeln und Soziale Grundsätze – Lehre	II.01 05
Altes Testament – Lehre	II.VI-1
Älteste, Aufnahme und Ordination	335
Älteste, Anerkennung der Ordination	348
Älteste, Ausscheiden aus ordiniertem Dienst	361
Älteste, Beschuldigung	361
Älteste, Bestimmungen, die pastorale Mitglieder betreffen	368
Älteste, Beurlaubung	354
Älteste, Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit	358
Älteste, Dienst	332
Älteste, Dienstzuweisung	337; 338
Älteste, Dienstzuweisung und Beziehung zur Jährlichen Konferenz	344
Älteste, Dienstzuweisungen, Besondere Regelungen	341
Älteste, Dienstzuweisungen, Gehalt	342
Älteste, Dienstzuweisungen, Verantwortlichkeiten und Pflichten	340
Älteste, Evaluation	350
Älteste, Mentor/in	349
Älteste, Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub	356
Älteste, Prüfung zur Aufnahme	336
Älteste, Ruhestand	359
Älteste, Sabbaturlaub	352
Älteste, Übergangsbestimmungen	368
Älteste, Veränderung der Konferenzbeziehung	353
Älteste, Verständnis von Dienstzuweisungen	339
Älteste, volle Verbindung	333
Älteste, Vollmacht und Verpflichtungen	334
Älteste, Vorgehen bei Beschuldigung	362
Älteste, Weiterbildung	351
Älteste, Wiederaufnahme nach Ausscheiden	365
Älteste, Wiederaufnahme nach unfreiwilligem Ruhestand	367
Änderungen, die Gemeinden betreffend – Verfassung	41
Änderungen, Jährliche Konferenzen – Verfassung	40
Anerkennung der Ordination andere Jährliche Konferenz	348
Antragsberechtigt, Rechtsrat	765.2
Antragsrecht, Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen – Verfassung	61

Stichwort	Fundstellen
Antragsrechte Generalkonferenz, Jährlichen Konferenzen	60
Arbeit mit älteren Generationen	651
Arbeit mit älteren Generationen, Ordnung	VI.233
Arbeit mit ethnischen Gruppen, Kommission	631
Arbeitsrecht, Kommission für Finanzen und	728
Arbeitsrechtlichen Kommission, Geschäftsordnung	VI.502
Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO)	VI.501
Archiv und Geschichte, Kommission	640
Auferstehung Christi – Lehre	II.III-1
Aufgaben Rechtsrat	765
Aufnahme in die Mitgliedschaft auf Probe	324
Aufsicht, Superintendent/in	419
Auftrag	120
Auftrag in der Welt	124
Auftrag, Begründung unseres	121
Auftrag, der Weg zur Erfüllung	122
Auftrag, der weltweite Charakter	123
Auftrag, theologischer, das Wesen (Allgemeine Regeln)	II.04 01
Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst	361
Ausschuss für Bischofsamt – Verfassung	50
Ausschuss für Finanzen (BK)	244; 249; 251; 259
Ausschuss für Kircheneigentum (BK)	244; 249; 251; 259
Ausschuss für Zusammenwirken	244; 249; 251; 259
Ausschüsse/Kommissionen Zentralkonferenz	722f.
Außerordentliche Mitglieder der Jährliche Konferenz	321
Autonome Methodistische Kirche	572
Beauftragte eines Bezirks oder einer Gemeinde – Verfassung	44
Beauftragte für Dienstgruppen	254
Beauftragte Kirchenmusik	726.2
Beauftragte Laienprediger/in	272
Beauftragter/Beauftragte für Kirchengliedschaft	234
Beendigung, Dienst Lokalpastor/in	320
Beichtgeheimnis	340f.
Bericht an Bezirkskonferenz, Gliederverzeichnisse	230
Berichte an Bezirkskonferenz, über Kirchengliedschaft	231
Berufung Superintendent/in	417
Berufung und Gaben für Leitungsaufgaben	132
Berufungsausschuss	27; 31; VI.101; VI.401
Beschuldigung, Vorgehen bei	362
Beurlaubung bei ruhender Konferenzmitgliedschaft	354
Beurlaubung Familienurlaub	355
Beurlaubung Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub	356

Stichwort	Fundstellen
Beurlaubung wegen Dienstunfähigkeit	358
Beurlaubung, für Diakone/Diakoninnen	357
Beurlaubung, Superintendent/in	425
Bezirk	205
Bezirkskonferenz, Absetzung von Amtsträgern/Besetzung freier Stellen	250
Bezirkskonferenz, allgemeine Bestimmungen	246
Bezirkskonferenz, Aufgaben	251
Bezirkskonferenz, Ausschüsse	259
Bezirkskonferenz, Bericht an, Gliederverzeichnisse	230
Bezirkskonferenz, Bezirks- und Gemeindeversammlung	248
Bezirkskonferenz, Bezirksvorstand	252
Bezirkskonferenz, Bildung einer – Verfassung	43
Bezirkskonferenz, Dienstgruppen	253
Bezirkskonferenz, Dienstgruppen	255; 256
Bezirkskonferenz, Geschäftsordnung	VI.103
Bezirkskonferenz, Rechte und Pflichten	247
Bezirkskonferenz, Wahlen	249
Bezirkskonferenzen – Verfassung	12
Bezirkslaienführer/in	247ff.; 251ff.; 656; VI.103
Bezirksversammlung	248
Bezirksvorstand, Aufgaben und Verantwortung	252
Bibel (Allgemeine Regeln)	II.04 03
Bildungswerk, Ordnung	VI.230
Bischof/in	548
Bischofsamt – Verfassung	19; 45
Bischofsamt Unbesetzte Stellen von Bischöfen/Bischöfinnen	408
Bischofsamt, Amtszeit	412
Bischofsamt, Beendigung des Dienstes	409
Bischofsamt, Beschuldigungen	413
Bischofsamt, Bischöfe/Bischöfinnen im Ruhestand	410
Bischofsamt, Bischofsrat	427
Bischofsamt, Definition der Ämter	404
Bischofsamt, Dienstzuweisungen durch den Bischofsrat	407
Bischofsamt, Grundlage zur Wählbarkeit	403
Bischofsamt, Kollegialer Leitungsstil	426
Bischofsamt, Kommission für	547; 727
Bischofsamt, Leitung von Konferenzen	415
Bischofsamt, Leitungsaufgaben	401; 402; 414
Bischofsamt, Personalführung	416
Bischofsamt, Sonderurlaub	411
Bischofsamt, Wahl eines Bischofs/einer Bischöfin	406
Bischofsfonds	543

Stichwort	Fundstellen
Bischofskollegium – Verfassung	48
Bischofsrat	47; 427
Bund der Ordinierten	306; 634f.
Bund der Ordinierten	307; 308; 309
Chor- und Bläserwerk, Ordnung	VI.231
Christliche Einheit/interreligiöse Angelegenheiten, Kommission	641
Christliche Erziehung, Kommission	729
Connectional Ministries	607
Konnexio	130
Datenschutz	245
Delegierte – Verfassung	13; 23
Delegierte Zentralkonferenz	502
Diakon/in	328; 329; 330; 331
Diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung, Kommission	735
Diakonissen	737
Dienst als Gabe und Aufgabe	127
Dienst der Gemeinschaft	126
Dienst, an allen Menschen	138
Dienst, das Wesen des christlichen	125
Dienst, Einheit in Christus	129
Dienst, in aktiver Erwartung	131
Dienst, konnexional	130
Dienst, Leitungsdienst: Vorrecht und Verantwortung	136
Dienst, ordinerter	137
Dienst, treuer	128
Dienst, unser Vorrecht	134
Dienst, unsere Verpflichtung	135
Dienstgruppen	253; 254; 255; 256
Dienstverhältnis Pastoren/innen, Grundsätze	701ff.
Dienstvertragsordnung (KDVO-EmK)	VI.506
Dienstwohnungsordnung und Umzugsordnung	VI.284
Dienstzeit, Superintendent/in	418
Dienstzuweisung Älteste, allgemein	337
Dienstzuweisung Diakon/in	331
Dienstzuweisung und Beziehung zur Jährlichen Konferenz	344
Dienstzuweisung, Älteste	338
Dienstzuweisung, Älteste, Verständnis von	339
Dienstzuweisungen – Verfassung	54
Dienstzuweisungen durch den Bischofsrat	407
Dienstzuweisungen, Älteste, Verantwortlichkeiten und Pflichten	340
Dienstzuweisungen, andere Jährliche Konferenz	346
Dienstzuweisungen, außerhalb Gemeinde	343

Stichwort	Fundstellen
Dienstzuweisungen, Besondere Regelungen für Älteste	341
Dienstzuweisungen, Gehalt für Älteste	342
Dienstzuweisungen, Häufigkeit der	434
Dienstzuweisungen, in ökumenischen Beziehungen	345
Dienstzuweisungen, Konsultation	431
Dienstzuweisungen, Kriterien	432
Dienstzuweisungen, Verantwortung	430
Dienstzuweisungen, Verfahren der	433
Distrikte	784
Distriktsausschuss für Superintendentenamts	666
Distriktskonferenz	42; 657
Distriktslaienführer/in	658
Distriktsversammlung	656
Disziplinaranwalt	VI.401
Disziplinarordnung	VI.401
Dreieinigkeit – Lehre	II.I-1
Ehe der Geistlichen – Lehre	II.XXI-1
Eid eines Christen – Lehre	II.XXV-1
Eigentum	921 ff.
Eigentum – Lehre	II.XV
Eigentum/Finanzhoheit	546; 783
Eigentum/Haushalt	901
Eingaben an GK	507
Einrichtungen der Konferenz	547; 609
Entscheidung von Rechtsfragen – Verfassung	51
Entscheidungen – Verfassung	57
Erbe, evangelisch-methodistisches – Lehre	II.01 03
Erbe, unser allgemeines christliches – Lehre	II.01 01
Erbe, wesleyanische Akzente – Lehre	II.01 04
Erbsünde – Lehre	II.VII-1
Erfahrung (Allgemeine Regeln)	II.04 04
Erlaubnis für pastorale Dienste	315; 316
Erwachsenenbildung, Kommission	734
Ethnischen Gruppen, Kommission	631
Evaluation	350
Evangelisation, Kommission	730
Evangelisch-methodistisches Diakoniewerk	736
Evangelisten	341
Fegfeuer – Lehre	II.XIV-1; II.XIV-2
Finanzen und Arbeitsrecht, Kommission	728
Finanzen und Kircheneigentum (JK)	610ff.
Finanzen, Ausschuss für (BK)	244; 249; 251; 259
Finanzhoheit/Eigentum	782

Stichwort	Fundstellen
Frauenwerk	647
Frauenwerk, Ordnung	VI.232
Gastgliedschaft	227
Gehalt für Älteste mit Dienstzuweisung	342
Gehälter, Versorgung	911
Gehaltsordnung	VI.281
Gemeinde	201; 202
Gemeinde, Überweisung	261
Gemeinde, Verantwortung der	204
Gemeinde, Verhältnis zur ganzen Kirche	203
Gemeindegründung	260; 730
Gemeindeschwestern	738
Gemeindeversammlung	248
Gemeinschaft der Ordinierten	305
Generalkonferenz	8; 501ff.
Gericht, Auferstehung – Lehre	II.XII-2
Gerichtsausschuss	27; 31; VI.401
Geschäfte der Jährliche Konferenz	605
Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EmK (GO-ARK-EmK)	VI.502
Geschäftsordnung der Bezirkskonferenz (BK)	VI.103
Geschäftsordnung der Jährlichen Konferenz (JK)	VI.102
Geschäftsordnung der Zentralkonferenz (ZK)	VI.101
Geschäftsordnung Rechtsrat	VI.410
Geschlossene Sitzung	604. 6
Gesellschaftspolitische Verantwortung, Kommission	735
Glaube und gute Werke – Lehre	II.01 04
Glaubensartikel der Methodistischen Kirche – Lehre	II.03 01
Glaubensartikel und Glaubensbekenntnis – Verfassung	3
Glaubensartikel und Lehrnormen – Verfassung	17
Glaubensbekenntnis – Verfassung	18
Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft – Lehre	II.02 04
Gliederverzeichnisse	230
Gnade – Lehre	II.01 04
Gott – Lehre	II.I-2
Gottesdienst – Lehre	II.XIII-2
Gottesdienst und Agende, FG	726. 3
Gottesdienstliches – Lehre	II.XXII-1
Grundlegende christliche Überzeugungen – Lehre	II.01 02
Grundlegende Körperschaft – Verfassung	33
Güter, zeitliche – Lehre	II.XXIV-1
Haushalt, kirchlicher	901
Haushaltsordnung, kirchliche	902

Stichwort	Fundstellen
Hausverwaltung, Ausschuss für Kircheneigentum und (BK)	244; 249; 251; 259
Heilige Schrift – Lehre	II.IV-2
Heiliger Geist – Lehre	II.IV-1; II./III-2
Heiligung – Lehre	II.XI-2
Heiligung und Vollkommenheit – Lehre	II.01 04
Herausforderung zu theologischer Arbeit (Allgemeine Regeln)	II.04 05
Inklusivität	138; 243ff.; 259; 335ff.; 605ff.
Inkrafttreten legislativer Beschlüsse	508
Inkrafttreten von Gesetzen der GK	543. 17
Interreligiöse Angelegenheiten, Kommission	641
Jährliche Konferenz	601ff.; 781ff.
Jährliche Konferenz, Geschäfte	605
Jährliche Konferenzen – Verfassung	11
Jährlichen Konferenz, Geschäftsordnung-Rahmen	VI.102
Jahrviert	249ff.; 411; 543; 603ff.; 721f.; 781; VI.101
Jesus Christus – Lehre	II.II-2
Jugendwerk, Ordnung	VI.211
Junge Erwachsene	650
Jüngerschaft, Kommission	629
Jurisdiktion eines Bischofs oder einer Bischöfin – Verfassung	49
Jurisdiktionalkonferenzen – Verfassung	9; 39
Kabinett	429
Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft	807
Kinder- und Jugendwerk	648
Kinderwerk, Ordnung	VI.210
Kirche	139
Kirche - Lehre	II.XIII-1; II.V-2
Kirche und Gesellschaft, Kommission	628
Kirchenangehörige	214ff.; 221; 225f.; 230; 236; 239f.; 901; VI.102; VI.401
Kirchenbuch	233
Kircheneigentum (JK), Kommission für Finanzen und	610ff.
Kircheneigentum und Hausverwaltung, Ausschuss für (BK)	244; 249; 251; 259
Kirchengliedschaft	215; 216
Kirchengliedschaft, Aufzeichnung über Veränderungen	235
Kirchengliedschaft, Berufung aller Getauften	220
Kirchengliedschaft, Fragen zur Aufnahme	217
Kirchengliedschaft, Fürsorge für Kinder und Jugendliche	226
Kirchengliedschaft, Gastgliedschaft	227
Kirchengliedschaft, Geistliches Wachstum	228
Kirchengliedschaft, Ortswechsel von Gliedern	236
Kirchengliedschaft, Übertritt	225; 240

Stichwort	Fundstellen
Kirchengliedschaft, Überweisung	229; 239
Kirchengliedschaft, Verantwortlichkeit	221
Kirchengliedschaft, Verbundenheit	219
Kirchengliedschaft, Wachstum der Glieder	218
Kirchengliedschaft, Wiederaufnahme der	242
Kirchengliedschaft, Zugang zur	214
Kirchenmusik, Beauftragte	726.2
Kirchenordnung und Rechtsfragen, Kommission	724
Kirchenvorstand	721
Kirchenzuchtordnung	VI.401
Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDVO-EmK)	VI.506
Kirchliche Stiftungsaufsichtsordnung	VI.420
Kirchlicher Unterricht, Arbeitsbereich	729
Kirchlicher Unterricht, Ordnung	VI.260
Kollegium der Bischöfe und Bischöfinnen - Verfassung	48
Kommission für Arbeit mit ethnischen Gruppen	631
Kommission für Archiv und Geschichte	640
Kommission für Bischofsamt	547; 727
Kommission für christliche Einheit/interreligiöse Angelegenheiten	641
Kommission für christliche Erziehung	729
Kommission für diakonische und gesellschaftspol. Verantwortung	735
Kommission für Erwachsenenbildung	734
Kommission für Evangelisation	730
Kommission für Finanzen und Arbeitsrecht	728
Kommission für Finanzen und Kircheneigentum (JK)	610ff.
Kommission für Jüngerschaft	629
Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen	724
Kommission für Laientätigkeit	630
Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	646
Kommission für Mission ..., Ordnung	VI.220
Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit	732
Kommission für Mission und internationale Zusammenarbeit (JK)	632
Kommission für ökumenische Beziehungen	725
Kommission für ordinierte Dienste	634
Kommission für Theologie und pastorale Dienste	726
Kommission Kirche Gesellschaft	628
Konferenzlaienführer/in	603.9
Konferenz-Laienversammlung	603
Konferenzverwaltungsrat	785
Konnexio	130
Körperschaften	950

Stichwort	Fundstellen
Kuratorium Weiterbildung	726.3
Laien, Beauftragte Laienprediger/in	272
Laien, Laienprediger/in	269
Laien, Missionar/in	271
Laien, Predigthelfer/Predigthelferinnen	268
Laien, Überweisung der Predigterlaubnis	270
Laien, Verkündigung durch	267
Laienführer Distriktslaienführer/in	658
Laienprediger	634.2l
Laientätigkeit, Kommission	630
Laienversammlung	603
Lehre und Ordnung im christlichen Leben – Lehre	II.01 05
Lehrgrundlagen im amerikanischen Methodismus – Lehre	II.02 02
Lehrgrundlagen in Großbritannien, wesleyanische – Lehre	II.02 01
Lehrgrundlagen, Evangelisch-methodistischen Kirche – Lehre	II.02 05
Lehrtradition der Evangelischen Gemeinschaft – Lehre	II.02 03
Lehrtraditionen der Vereinigten Brüder in Christo – Lehre	II.02 03
Leitlinien kirchlicher Arbeit	801ff.
Leitung von Konferenzen	415
Leitung, Aufgaben der personalen	401; 402
Leitung, Superintendent/in	420
Leitungsaufgaben, Berufung und Gaben	132
Leitungsaufgaben, Bischofsamt	414
Liste von Lokalpastor/in	318
Liturgische Ordnungen	543
Lokalisierung, ehrenhafte	360
Lokalisierung, Wiederaufnahme nach	364
Lokalpastor/in Verbleib als	319
Lokalpastor/in, Bewerbung	311; 312; 313
Lokalpastor/in, Dienstzuweisung während Bewerbung	314
Lokalpastor/in, Eintritt in den Dienst	310
Lokalpastor/in, Liste von	318
Loyalitätsrichtlinie	VI.509
Männerwerk	648
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit	646
Medienwerk, Ordnung	VI.250
Mentoren/Mentorinnen	349
Mission	590
Mission und Dienst – Lehre	II.01 04
Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit, Kommission	732
Mission und internationale Zusammenarbeit (JK), Kommission	632
Missionskonferenz	585

Stichwort	Fundstellen
Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EmK)	VI.503
Mitgliedschaft auf Probe, Aufnahme in die	324
Mitgliedschaft auf Probe, Beauftragung	325
Mitgliedschaft auf Probe, Dienst	326
Mitgliedschaft auf Probe, Wählbarkeit und Rechte	327
Mitgliedschaft auf Probe, Wiederaufnahme	363
Mitgliedschaft, beratende in BK und Ausschüssen	244
Mitgliedschaft, beratende in JK als affilierte	344
Mitgliedschaft, beratende in JK als Bischof/Bischöfin	410
Mitgliedschaft, beratende in JK Lokalpastor/in	320
Mitgliedschaft, beratende in JK von anderen JK/Einrichtungen	602
Mitgliedschaft, beratende in JK von anderer JK	346
Mitgliedschaft, beratende in ZK	722
Nachfolge, christliche	133
Name – Verfassung	2
Nichtvollzeitlicher Dienst, Ordnung	VI.283
Obrigkeit – Lehre	II.XXIII-1; II.XVI-2
Öffentlichkeitsarbeit	608
Öffentlichkeitsarbeit	646
Ökumenische Beziehungen	6; 808
Ökumenische Beziehungen, Kommission	725
Ökumenische Verpflichtung (Allgemeine Regeln)	II.04 06
Opfer Christi – Lehre	II.XX-1
Ordination, Anerkennung	348
Ordinationsurkunde	348; 361; 606
Ordinierte Dienste, Kommission	634
Ordinierte, apostolischer Dienst	302
Ordinierte, Bedeutung der Ordination	303
Ordinierte, Bund der Diakon/in Bund Ältester	306
Ordinierte, Gemeinschaft der Ordinierten	305
Ordinierte, Grundsätzliches	301
Ordinierte, Mitgliedschaft im Bund der	309
Ordinierte, Organisation des Bundes	308
Ordinierte, Qualifikationen	304
Ordinierte, Zielsetzung des Bundes	307
Ordnung für nichtvollzeitliche Dienstuweisungen	VI.283
Parität – Verfassung	25; 29
Pastorale Dienste, Erlaubnis für	315
Pastorale Dienste, Vollmacht und Pflichten	316
Pastorale Dienste, Kommission für Theologie und	141
Pastorale Mitglieder, Beschäftigungsverhältnis	141
Pastorale Mitglieder, Bestimmungen	368
Pastorale Mitglieder, Definition	140

Stichwort	Fundstellen
Pastorale Mitglieder, Übergangsbestimmungen	369
Pastoren, Gehälter Versorgung	911
Pensionszusage – Verfassung	22
Personalakten	423; 606; 634
Predigterlaubnis	270
Protokolle	545; 606
Provisorische Zentralkonferenz/Jährliche Konferenz	560; 580ff.
Quorum	506; VI.101
Rassen, Gleichheit – Verfassung	5
Rechte und Pflichten – Verfassung	27; 31
Rechtfertigung – Lehre	II.IX-2; II.IX-1
Rechtfertigung und Gewissheit – Lehre	II. 01 04
Rechtshof – Verfassung	55
Rechtsrat	547.3; 761ff.
Rechtsrat, Geschäftsordnung	VI.410
Rechtsverfahren – Verfassung	20
Ruhestand	359
Ruhestand Bischof/Bischöfin	410
Ruhestand Lokalpastor/in	320
Sabbaturlaub	352
Sakramente – Lehre	II.XVI-1; II.VI-2
Schatzmeister	606; 611; 728; 785; VI.102
Schiedsgerichtsverfahren	VI.401
Schlichtungsordnung (Schl0-EmK)	VI.505
Schlussfolgerung – Lehre	II.01 06
Schlussfolgerung (Allgemeine Regeln)	II.04 07
Sekretär Weltmission	733
Sekretär/in der Jährliche Konferenz, Aufgaben	606
Sekretär/in Evangelisation	731
Sekretär/in Generalkonferenz	502; 504
Sekretär/in Generalkonferenz, Aufgaben	510
Seligkeit – Lehre	II.V-1
Senioren /Arbeit mit älteren Generationen	651
Senior, Arbeit mit älteren Generationen, Ordnung	VI.233
Sexuelle Gewalt, keine	729
Soziale Grundsätze, Die menschliche Lebensgemeinschaft	161
Soziale Grundsätze, Die natürliche Welt	160
Soziale Grundsätze, Die politische Gemeinschaft	164
Soziale Grundsätze, Die soziale Gemeinschaft	162
Soziale Grundsätze, Die Weltgemeinschaft	165
Soziale Grundsätze, Die wirtschaftliche Gemeinschaft	163
Soziale Grundsätze, Unser Soziales Bekenntnis	166
Sprache – Lehre	II.XV-1

Stichwort	Fundstellen
Stellungnahmen der Kirche	509
Stiftungsaufsichtsordnung	VI.420
Stimmrechtsverzicht	781
Studierendenwerk, Ordnung	VI.234
Sünde und freier Wille – Lehre	II.VII-2
Sünden nach der Rechtfertigung – Lehre	II.XII -1
Superintendent/in – Verfassung	53
Superintendent/in, andere Aufgaben	424
Superintendent/in, Aufgaben der Aufsicht	421
Superintendent/in, Aufgaben der Leitung	420
Superintendent/in, Aufgaben der Personalführung	422
Superintendent/in, Aufgaben der Verwaltung	423
Superintendent/in, Aufsicht	419
Superintendent/in, Berufung	417
Superintendent/in, besondere Urlaubsregelung	425
Superintendent/in, Dienstzeit	418
Superintendent/in, Distriktsausschuss	666
Superintendent/in, Kollegialer Leitungsstil	426
Superintendent/in, Leitungsaufgaben	401
Superintendent/in, Leitungsaufgaben – Grundsätze	402
Tag des Herrn – Lehre	II.XIV-2
Taufe – Lehre	II.XVII-1
Termin der Tagung – Verfassung	14
Theologie und pastorale Dienste, Kommission	726
Theologische Leitlinien: Quellen und Kriterien (Allgemeine Regeln)	II.04 02
Tradition – Erfahrung – Vernunft (Allgemeine Regeln)	II.04 04
Tradition (Allgemeine Regeln)	II.04 04
Trauung, gleichgeschlechtliche Paare	341
Überweisung in andere Jährliche Konferenz	347
Umzugsordnung, Dienstwohnungs- und Umzugsordnung	VI.284
Universalität der Kirche – Verfassung	4
Unterhalt Pastoren/innen	619
Veränderung der Konferenzbeziehung	353
Verband (EmD), Ordnung	VI.300
Verband Evangelisch-methodistischer Diakoniewerke	736
Verbündete Kirche	573
Vereinbarungen, ökumenische	809
Vereinigungserklärung – Verfassung	1
Verfahrens- und Berufsrechte – Verfassung	58
Verfassung	II.1ff.
Verfassung Zentralkonferenz (als KöR)	951
Verfassungsänderungen – Verfassung	59

Stichwort	Fundstellen
Verhältniszahl – Verfassung	15; 24
Vermögen – Verfassung	7
Vernunft (Allgemeine Regeln)	II.04 04
Verpflichtungen, finanzielle/Eigentum	783
Versöhnung – Lehre	II.VIII-2
Versorgung, Gehälter	911
Versorgungsordnung	VI.282
Verwaltung, Datenschutz	245
Verwaltung, Grundlegende Aufgaben	243
Verwaltung, Organe	244
Verzicht auf Stimmrecht	781
volle Verbindung von Ältesten	333
volle Verbindung, Aufnahme und Ordination von Ältesten	335
volle Verbindung, Prüfung zur Aufnahme in (Älteste)	336
volle Verbindung, Vollmacht und Verpflichtungen des Dienstes	334
Vollmachten Jährliche Konferenz	604
Vorschlagsausschuss	244; 249; 251; 259; 611; 634
Vorsitz in den Jährlichen Konferenzen – Verfassung	52
Wachstum und Mission der Kirche – Lehre	II.01 04
Wahl Bischof/Bischöfin – Verfassung	46
Wahl der pastoralen Delegierten zur Generalkonferenz – Verfassung	35
Wahl Laiendelegierte zur Generalkonferenz – Verfassung	36
Wählbarkeit und Rechte, Mitgliedschaft auf Probe	327
Wahlen zur Generalkonferenz – Verfassung	34
Wahlordnung (WahlO-EmK)	VI.504
Weiterbildung und geistliches Wachstum	351
Werke, gute – Lehre	II.X-1; II.X-2
Werke, überverdienstliche – Lehre	II.XI-1
Wiederaufnahme nach Ausscheiden aus dem ordinierten Dienst	365
Wiederaufnahme nach ehrenhafter oder verordneter Lokalisierung	364
Wiederaufnahme nach unfreiwilligem Ruhestand	367
Wiederaufnahme von Mitgliedern auf Probe	363
Wiedertaufe	341
Wille, vom freien – Lehre	II.VIII-1
Wort/Sohne Gottes – Lehre	II.II-1
Zahl und Grenzen – Verfassung	28
Zeitpunkt der Tagung – Verfassung	26; 30
Zeltmission	730
Zentralkonferenz	540ff.
Zentralkonferenz, Geschäftsordnung	VI.101
Zentralkonferenzen – Verfassung	10; 38

Stichwort	Fundstellen
Zugehörigkeit der Evangelisch-methodistischen Kirche	808
Zulassung von Laienmitgliedern	543
Zuordnungsrichtlinie	VI.507
Zusammensetzung – Verfassung	32
Zusammensetzung der JK	602
Zusammenwirken, Ausschuss für ... (BK)	244; 249; 251; 259
Zuständigkeit – Verfassung	16; 56
Zustimmung Pastor/in	341

VII. 3 Übersicht über Änderungen gegenüber der vorherigen Ausgabe

Artikel	Was	Bemerkung
Art. 14, 34, 40, 45, 50	Verfassung der EmK (weltweit)	Überarbeitungen durch die Generalkonferenz
Art. 161, 341	Soziales Bekenntnis und Regelungen für pastorale Dienste	Überarbeitung durch ZK, aufgrund der Beschlüsse des Runden Tisches
Art. 951	Verfassung der EmK als KöR	Neufassung 2023
VI.501	Arbeitsrechtsregelungsordnung	laufende Ergänzungen
VI.503	Mitarbeitervertretungsgesetz	Neufassung 2019
VI.504	Wahlordnung für Mitarbeitervertretung	laufende Ergänzungen
VI.505	Schlichtungsordnung	laufende Ergänzungen
E10	Entscheidung des Rechtsrats	Ergänzung im Jahr 2020
G 14	Gutachtliche Äußerung des Rechtsrat	Ergänzung im Jahr 2020
G 15	Gutachtliche Äußerung des Rechtsrat	Ergänzung im Jahr 2021
G 16	Gutachtliche Äußerung des Rechtsrat	Ergänzung im Jahr 2022
VI.281	Gehaltsordnung	laufende Ergänzungen
VI.282	Versorgungsordnung mit redaktioneller Überarbeitung neu gegliedert	Ergänzung und Neufassung in 2021
VI.226	Ordnung des Gemeinschaftsbund	Neufassung 2022